



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

|               |   |
|---------------|---|
| BAKOM         |   |
| 16. JAN. 2020 |   |
| Reg. Nr.      |   |
| DIR           |   |
| BO            |   |
| M             |   |
| IR            |   |
| TP            | ✓ |
| KE            |   |
| RA            |   |

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 041.1-00011/sca

Direktwahl: +41 58 462 20 36

Bern, 15.01.2019

### 041.1-00011: Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung.

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen zu rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen (Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; KG; SR 251).

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die WEKO zu den Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz aus einer wettbewerblichen Sicht keine Anmerkungen hat.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann  
Präsident

Prof. Dr. Patrik Ducrey  
Direktor



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK  
Per E-Mail:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Sarnen, 27. Januar 2020/1059845

### **Revision der Verordnungen zum FMG: Eröffnung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähn-  
tem Geschäft ein. Dafür danken wir Ihnen bestens. Die Frist läuft am 25. März 2020 ab.

Wir haben die Unterlagen geprüft und verzichten auf eine Stellungnahme. Besten Dank für Ihre Be-  
mühungen.

Freundliche Grüsse

Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:  
- Staatskanzlei (OWSTK.3661)



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

*per Mail und PDF an:*  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Luzern, 11. Februar 2020

Protokoll-Nr.: 156

**Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Luzerner Regierungsrat am 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung zu den Änderungsentwürfen der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter  
Regierungsrat



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Nord, 3003 Bern  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

14. Februar 2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

### **Ausgangslage**

Die RK MZF begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschreitenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

### **Empfehlung**

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29-30 FDV) schlagen wir grundlegende Änderungen vor, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen. Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Mit freundlichen Grüssen

### **Regierungskonferenz**

#### **Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Staatsrat Norman Gobbi  
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF



## **Bemerkungen und Anträge**

### **Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

#### **Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

#### **Art. 29-29b Standortidentifikation bei Notrufen**

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die RK MZF stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

#### **Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll. Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

#### **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen – zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten).

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.



- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen: Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz) sowie Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken. unserer Ansicht nach ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider.*

<sup>1</sup> [gemäss E-FDV]

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

### **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst. Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV). Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern. Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*



*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...].*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf e-Call112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht. Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-



Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint. Die RK MZF erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr



gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

#### **Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

#### **Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt. Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes. Die RK MZF stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

#### **Beispiel**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G



- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

## **Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

### **Art. 28 Notrudienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrudienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrudienst über welche Notrudnummer verfügt. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Weiter schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <b>Art. 28 Notrudienste</b>   | <b>Art. 28 Services d'appel d'urgence</b>  |
|---|--|
| <p>Für die folgenden Notrudienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 112: Europäische Notrudnummer;</li><li>b. 117: Polizeinotruf;</li><li>c. 118: Feuerwehrnotruf;</li><li>d. 144: Sanitätsnotruf;</li><li>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;</li><li>f. 145: Vergiftungsnotruf;</li><li>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche.</li></ul> | <p>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 112: Numéro d'urgence européen;</li><li>b. 117: Numéro d'urgence, police;</li><li>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;</li><li>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;</li><li>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;</li><li>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication;</li></ul> |



|  |  |
|--|--|
|  | g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes. |
|--|--|

### **Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt. Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

### **Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

### **Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

### **Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

### **Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

### **Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

### **Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1bis Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

**Von:** [BIERI Pierre-Gabriel](#)  
**An:** [\\_BAKOM-TP-Secrétariat](#)  
**Betreff:** Révision des ordonnances LTC  
**Datum:** Mittwoch, 26. Februar 2020 16:21:49  
**Anlagen:**

---

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir associé le Centre Patronal à la procédure de consultation relative à la révision des ordonnances d'application de la LTC.

Nous avons examiné ce dossier avec intérêt. Toutefois, nous constatons que ces aspects essentiellement techniques touchent peu nos membres et nos mandants, et que la mise en œuvre de la nouvelle LTC ne soulève aucune question politique.

Dès lors, nous renonçons à prendre formellement position sur cette consultation.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

**Pierre-Gabriel Bieri**

**Secrétaire patronal**

---

**Centre Patronal**

Route du Lac 2

1094 Paudex

Case postale 1215

1001 Lausanne

[www.centrepatronal.ch](http://www.centrepatronal.ch)





Solothurn, 3. März 2020 jf

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr, Energie  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Zustellung per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**  
Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

**1. Einleitung**

Die Solothurnische Gebäudeversicherung begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

**2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

**Generell:**

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegen nimmt.

**ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

**ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen**

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die SGV stellt jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten).

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.

- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäß E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäß Vorschlag E-FDV*

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.



Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.



- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können. Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenige Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Die SGV stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel.*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### **ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.



Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrudienste</i>  | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>  |
|--|--|
| <p>Für die folgenden Notrudienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 112: Europäische Notrufnummer;</li><li>b. 117: Polizeinotruf;</li><li>c. 118: Feuerwehrnotruf;</li><li>d. 144: Sanitätsnotruf;</li><li>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;</li><li>f. 145: Vergiftungnotruf.</li><li>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;</li></ul> | <p>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 112: Numéro d'urgence européen;</li><li>b. 117: Numéro d'urgence, police;</li><li>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompier;</li><li>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;</li><li>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;</li><li>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.</li><li>g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;</li></ul> |

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) *Bei den Kurznummern für die Notrudienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.



**5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

**6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

**7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

**8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

**ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

**9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

Solothurnische Gebäudeversicherung

Direktor



Markus Schüpbach

Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 73 84  
sekretariat.vd@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation

**per E-Mail an:**  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 3. März 2020

### **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die geplante Revision der Verordnungen zum FMG begrüssen.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:

Ernst Landolt  
Regierungsrat

**Bau und Umwelt**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

**Per E-Mail**  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Glarus, 3. März 2020  
Unsere Ref: 2019-279

## **Vernehmlassung i. S. Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

### **2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff «Alarmzentrale» verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

#### **2.1. Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserrasse.

## Antrag 1

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### **2.2. Art. 29 – 29b Standortidentifikation bei Notrufen**

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

#### **2.2.1. Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll. Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

## Antrag 2

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

#### **2.2.2. Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen – zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen**

Wir beantragen, den Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» wegzulassen. Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.

- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

### Antrag 3

Im Titel von Art. 29a sei der Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» durch den Begriff «Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider» zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:

- Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
- Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

### Antrag 4

Art. 29a Abs. 2 sei insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> [gemäss E-FDV]

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

#### 2.2.3. Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen – Dienst für die Standortidentifikation

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst. Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV). Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

### Antrag 5

Art. 29b E-FDV sei wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **2.3. Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.

- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

#### Antrag 6

Art. 30 E-FDV sei um einen Abs. 4 zu ergänzen und dieser sei sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint. Der Kanton erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

#### **2.4. Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

#### **2.5. Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden

ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

#### Antrag 7

Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Kanton stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

#### *Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern.

#### Antrag 8

Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### 3. **Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### 3.1. **Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Weiter schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrufdienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>  |
|--|--|
| Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:   | Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:  |
| a. 112: Europäische Notrufnummer;<br>b. 117: Polizeinotruf;<br>c. 118: Feuerwehrnotruf;<br>d. 144: Sanitätsnotruf;<br>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;<br>f. 145: Vergiftungsnotruf.<br>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche; | a. 112: Numéro d'urgence européen;<br>b. 117: Numéro d'urgence, police;<br>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;<br>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;<br>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;<br>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.<br>g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes; |

#### 3.2. **Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

#### Antrag 9

Art. 34 AEFV sei um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) *Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

#### **4. Fazit**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Kaspar Becker  
Regierungsrat

Kopie an:

- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Departement Finanzen und Gesundheit
- Departement Sicherheit und Justiz (Glarnersach)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

4. März 2020

### **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stimmt dem Vorhaben zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatschreiberin

Kopie

- tp-secretariat@bakom.admin.ch



**FKS CSSP CSP**

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per Mail an:**

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 9. März 2020

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## **1. Einleitung**

Die Feuerwehr Koordination Schweiz begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfesuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegen nimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die FKS stellt jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten).

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notruf-*

zentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [....]  
 Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräften wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weiter-

geleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.

- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Die Feuerwehr Koordination Schweiz erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug

auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Die FKS stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### 3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

#### ad Art. 28 Notrufdienste

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrufdienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>   |
|--|---|
| <p>Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Europäische Notrufnummer;</li> <li>b. 117: Polizeinotruf;</li> <li>c. 118: Feuerwehrnotruf;</li> <li>d. 144: Sanitätsnotruf;</li> <li>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;</li> <li>f. 145: Vergiftungsnotruf.</li> <li>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;</li> </ul> | <p>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Numéro d'urgence européen;</li> <li>b. 117: Numéro d'urgence, police;</li> <li>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;</li> <li>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;</li> <li>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;</li> <li>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.</li> <li>g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;</li> </ul> |

#### ad Art. 34 Informationspflicht

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse  
**Feuerwehr Koordination Schweiz FKS**

Stefan Häusler  
Generalsekretär

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundespräsidentin  
3003 Bern

Frauenfeld, 10. März 2020

## Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungen zum Fernmeldegesetz Stellung nehmen zu können.

Wir erachten die vorgesehenen Änderungen als sinnvoll und stimmen diesen vorbehaltlos zu.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 11. März 2020 / SRZFLT

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme des Interverbandes für Rettungswesen zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 bedanken wir uns für die Möglichkeit, bei diesem für den Interverband für Rettungswesen (IVR) wichtigen Geschäft, mitwirken zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme weitestgehend mit der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und den entsprechenden Gremien der Polizei abgesprochen und koordiniert. Entsprechend erhalten Sie eine zwischen den Blaulichtorganisationen konsolidierte Fassung. Gerne stehen wir Ihnen auch im Anschluss an die Vernehmlassung mit unseren Fachpersonen zur Verfügung.

### **1. Einleitung**

Die revidierten Ausführungsbestimmungen zum FMG sind für das Rettungswesen von hoher Wichtigkeit, da durch die neuen Grundlagen Möglichkeiten geschaffen werden, welche sich direkt auf eine verbesserte Rettung von Personen in Notsituationen auswirken werden. Die neuen Möglichkeiten werden dazu dienen, die zukünftigen Technologien im Bereich der Telekommunikation sinnvoll nutzen zu können. Zudem werden Grundlagen geschaffen, welche es den Blaulichtorganisationen ermöglicht, eine breitbandige drahtlose Sicherheitskommunikation zu implementieren und zu nutzen, welche für den Krisenfall (bspw. bei einem Ausfall von kommerziell genutzten Netzen) weiterhin funktionieren soll. Dies ist heute aufgrund von fehlenden Grundlagen nicht im notwendigen Umfang möglich und wir stellen erfreut fest, dass dies nun in den vorliegenden Dokumenten berücksichtigt worden ist.

Gerne nehmen wir nachfolgend die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den revidierten Verordnungen zum neuen Fernmeldegesetz (FMG) wahr.



## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Jedoch stellt der IVR einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da nach unserer Ansicht die vorgeschlagenen Bestimmungen in einigen Punkten zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 - Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.



- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldedienstanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV)
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäß E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*



- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll sich dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber sind daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt, auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrenten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch



zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht oder nur indirekt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung, insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht, Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen sollen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird



auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Der Interverband für Rettungswesen erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der



Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern auch diejenige des 4G- resp. des künftigen 5G Netzes.

Der IVR stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können. Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechend neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### **ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.



Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Weiter schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste.

Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrudienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>   |
|---|---|
| Für die folgenden Notrudienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind: | Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes: |
| a. 112: Europäische Notrufnummer;   | a. 112: Numéro d'urgence européen;  |
| b. 117: Polizeinotruf;  | b. 117: Numéro d'urgence, police;   |
| c. 118: Feuerwehrnotruf;  | c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;   |
| d. 144: Sanitätsnotruf;   | d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;   |
| e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;  | e. 143: secours téléphonique pour les adultes;  |
| f. 145: Vergiftungsnotruf.  | f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.   |
| g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;  | g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;  |

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute der IVR zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 144 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrudienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.



#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Wie wir einleitend erwähnt haben, gehen die in der aktuellen Vernehmlassung erwähnten Vorschläge grundsätzlich in die richtige Richtung und werden durchaus begrüsst.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Theo Flacher ([theo.flacher@zuerich.ch](mailto:theo.flacher@zuerich.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Interverband für Rettungswesen IVR-IAS**

Theo Flacher

Kopie: Geschäftsstelle IVR / Vorstand J. Rehli



## Der Präsident

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

### Zustellung per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)  
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44, 2501 Biel

Bern, 10. März 2020

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz FMG

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Schweiz (KKPKS) eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme wurde zusammen mit der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS und dem Interverband für Rettungswesen IVR gemeinsam erarbeitet.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

### 1. Einleitung

Die KKPKS begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschreitenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

### 2. 734.5 Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Keine Bemerkungen

### 3. 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

#### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

#### Störanrufe

Eine Notrufzentrale sollte die technische Möglichkeit haben, Störanrufer beim Provider für eine gewisse Zeit (z.B. 2-4h), sperren zu lassen.

#### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

#### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die KKPKS stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**  
Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.
- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**  
Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.
  - Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
  - Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
  - Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> [gemäss E-FDV]

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

#### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein eindeutiger Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnten. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.

- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Die KKPKS erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Abs 1 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Die KKPKS stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

#### **4. 784.101.2 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

##### **ad Art. 27 Abs. 4 Paragraph d**

Sollte aus Gründen der Verständlichkeit, da schwer lesbar und unverständlich, wie folgt angepasst werden.

*Behörden die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.*

**ad Art. 27a Abs. 1 Vorführung**

Ist insbesondere aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte deshalb entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.

*Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten könnten.*

**5. 784.102.1 Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

**6. 784.104 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

**ad Art. 28**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

**Art. 28 Notrufdienste**

*Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:*

- a. 112: Europäische Notrufnummer;
- b. 117: Polizeinotruf;
- c. 118: Feuerwehrnotruf;
- d. 144: Sanitätsnotruf;
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f. 145: Vergiftungnotruf;
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;

**Art. 28 Services d'appel d'urgence**

*Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:*

- a. 112: Numéro d'urgence européen;
- b. 117: Numéro d'urgence, police;
- c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e. 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f. 145: Numéro d'urgence, intoxication;
- g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) *Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

### **7. 784.104.2 Verordnung über Internet-Domains (VID)**

#### **ad Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst

#### **ad Art. 25**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst

### **8. 784.106 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

#### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der BORS zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel insbesondere gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Blättler  
Präsident KKPKS

Kopie an:

- Mitglieder KKPKS
- Generalsekretariat KKJPD

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation

Per Mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 11. März 2020

### **Vernehmlassung zur Neufassung der FMG-Verordnungen, speziell der VID**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

**AudioVision Schweiz** ist ein Verein, dessen Mitglieder Branchenverbände der Audiovisi-  
onswirtschaft (wie z.B. Film und Musik) in der Schweiz sind. AudioVision Schweiz vertritt  
gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden die Interessen der Rechteinhaber und offizi-  
ellen Vertriebspartner solcher Produkte in der Schweiz.

Wir beziehen uns auf die vorgesehenen Neuregelungen, insbesondere der WHOIS-  
Datenbanken, in der **Verordnung über Internet-Domains (VID)**.

#### **Datenschutz, nicht Täterschutz**

Wir haben Verständnis für das von der ICANN – und im Nachvollzug vom Bundesrat – ver-  
folgte Anliegen, die öffentlich zugänglichen WHOIS-Register unter schweizerischer Zustän-  
digkeit datenschutzkonform auszugestalten. Massstab für das schweizerische Verordnungs-  
recht muss die geltende bzw. zukünftige **Datenschutzgesetzgebung der Schweiz** sein.

Dabei ist es von grösster Bedeutung, Datenschutzinteressen gegen **legitime Interessen am  
Zugang** zu solchen Registerdaten abzuwägen und die Balance zu wahren. Es muss möglich  
bleiben, Daten im Zusammenhang mit der **Durchsetzung des Rechts** gegen Rechtsverlet-  
zungen zu bearbeiten; und dies nicht nur durch Strafverfolgungsbehörden, sondern auch und  
in erster Linie **durch Betroffene selbst**, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte zur Wehr  
setzen und diese unterbinden wollen.

Das ist um so wichtiger, wo es um den **Missbrauch von Top Level Domains wie .ch und  
.swiss**, die weltweit mit der Schweiz identifiziert werden, für rechtsverletzende Angebote  
geht.

Solchen Missbrauch gilt es von vornherein durch **hohe rechtliche Anforderungen** und  
**Transparenz** zu unterbinden.

Bekanntlich werden zahllose **Rechtsverletzungen im Internet**, darunter Verletzungen von  
Urheber- und verwandten Schutzrechten, über Webseiten begangen, die unter registrierten  
Domains angeboten werden. Als Beispiel kann auf die widerrechtlichen Angebote tausender

Filme verwiesen werden, die Gegenstand des Verfahrens waren, welches BGE 145 III 72 vorausging (vgl. dort E. A.b und B.a).

Es ist ebenso bekannt, dass das Internet den Tätern solcher Rechtsverletzungen vielfältige Möglichkeiten bietet, ihre **Identität und Standorte zu verschleiern** und sich so einer Rechtsdurchsetzung zu entziehen.

Während Domain-Inhaber und Webseite-Betreiber einerseits Zuflucht zur Anonymität des Internets nehmen, suchen sie andererseits mit ihren Inhalten und Angeboten – auch mit widerrechtlichen – die breiteste denkbare Öffentlichkeit. Diese **Asymmetrie** darf der **Rechtsdurchsetzung** nicht entgegenstehen; **Datenschutz** darf nicht zum **Täterschutz** werden. Es gibt kein legitimes Interesse, in völliger Anonymität und ungreifbar für den Rechtsstaat Angebote an die breite Öffentlichkeit im Internet zu richten.

Dies um so weniger, als die Nutzung eines der in im FMG und der VID geregelten Domainnamen ein **öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis** begründet (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 VID), mithin der Staat die Möglichkeit und die Aufgabe hat, durch geeignete Regelungen die Wahrung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Mit Art. 28e lit. b FMG hat der Bundesrat die Kompetenz, die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Domains und insbesondere das Zurverfügungstellen einer **öffentlich zugänglichen Datenbank**, die jedermann den Zugang zu **Angaben über Domain-Halter** gewährleistet, in der Verordnung zu regeln. Er kann zudem **Massnahmen gegen die widerrechtliche** oder mit der öffentlichen Ordnung unvereinbare **Nutzung von Domainnamen** treffen (lit. c). Davon sollte er zur Wahrung der schweizerischen Rechtsordnung (was den Schutz des Urheberrechts einschliesst) Gebrauch machen.

#### **WHOIS-Einträge sind unentbehrlich für die Rechtsdurchsetzung**

Die Angaben, unter denen die benutzten **Domains und deren Halter** registriert sind und die – bislang – in WHOIS-Datenbanken ersichtlich sind (Art. 46 Abs. 1 lit. b und f, 52 Abs. 1 lit. b und c VID), erweisen sich in vielen Fällen als einziger greifbarer **Anhaltspunkt** für die mögliche Identität der **Betreiber dieser Angebote**. Davon hängt ab, ob und welche rechtlichen Schritte gegen diese ergriffen werden können.

Die Notwendigkeit solchen Vorgehens akzentuiert sich noch, nachdem das Bundesgericht im zitierten Entscheid einen Anspruch auf die Sperrung des Zugangs zu solchen illegalen Web-Angeboten abgelehnt hat, deren ungehinderte Zugänglichkeit in der Schweiz also (anders als in den meisten umliegenden Ländern) hingenommen werden muss. Vielmehr hat das Gericht betroffene Rechteinhaber auf die **Rechtsdurchsetzung** u.a. **gegenüber den Portalbetreibern** verwiesen (vgl. E. 2.2.3). Es liegt auf der Hand, dass solche Rechtsdurchsetzung ohne Anhaltspunkte, wer diese Betreiber sein können und von welchem Rechtsraum aus sie operieren, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Dabei können auch Strafverfolgungsbehörden nicht regelmässig Abhilfe schaffen. Es ist weder im Interesse der Rechtspflege noch der Betroffenen, ganze Bereiche der Rechtsdurchsetzung **allein der Strafverfolgung aufzubürden** – wie es bereits der neue URG-Art. 77i zur Folge hat, wonach bei Rechtsverletzungen erhobene IP-Adressen (nur) noch zu diesem Zweck bearbeitet werden dürfen. Strafuntersuchungen sind auch von notorisch langer Dauer – in der Regel vergehen mehrere Jahre, bis wirksame Massnahmen gegen rechtsverletzende Angebote ergriffen werden (können).

Es ist deshalb unerlässlich, dass Rechteinhaber, die von Rechtsverletzungen über Webseiten betroffen sind, selber **Zugang zu den Angaben über die Halter der Domain** – hinter der sich die Betreiber verbergen – nehmen können. Der Entwurf sieht dies in Art. 46/52 Abs. 3 E-VID im Grundsatz vor, und setzt hierfür ein **überwiegendes Interesse** voraus, ohne indessen konkreter zu werden.

Der erläuternde Bericht verweist zu Recht auf **Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum** (und deren Anwälte, S. 47, 50). Wie gezeigt, dürfte das Interesse an der Rechtsdurchsetzung gegenüber Betreibern rechtsverletzender Webseiten zu den klarsten und häufigsten Fällen zählen, in denen auf die Identität und den Kontakt der Halter/Betreiber zugegriffen werden muss.

### **Pflicht zur Erhebung der Halter-Daten**

Dafür müssen, erstens, diese **Daten vom Registerbetreiber verbindlich erfasst und hinterlegt** werden.

Da die Verwaltung der WHOIS-Datenbank zu den Aufgaben der Registerbetreiberin gehört (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VID), muss zu deren **Aufgaben nach Art. 10** auch gehören, diejenigen Daten der Halter zu erheben, die zur Identifizierung und Kontaktierung des Domainhalters erforderlich sind («**know your customer**»). Das mussten sie bereits bisher, da sie in der WHOIS-Datenbank zu veröffentlichen waren (Art. 46 Abs. 1 lit. b und f, 52 Abs. 1 lit. b und c VID). Nur dann wird sie, neu, der **Pflicht zur Offenlegung** nach Art. 46/52 Abs. 3 E-VID nachkommen können. Eine solche Rechtspflicht begründet zugleich die Zulässigkeit der Datenbearbeitung (Art. 13).

Dem entsprechend sind die **Halter von Domainnamen zu verpflichten**, auch diejenigen Informationen aktuell und korrekt zu halten, die erforderlich sind, um ihnen gegenüber Rechte geltend zu machen und durchzusetzen (Art. 29 Abs.1 VID).

**Es genügt nicht**, wenn dazu nur die Registrare verpflichtet sind (Art. 17 Abs. 2 lit. e VID, Art. 52 Abs. 5 E-VID). Es genügt auch nicht, wenn ein Instrument eingerichtet wird, mit dem der Halter «**anonym kontaktiert**» werden kann (Art. 46 Abs. 1 lit. e E-VID); schon gar nicht, wenn dies «ein Link zu einem elektronischen Formular» ist, von dem der Inhalt der Nachricht «an die E-Mail-Adresse des betreffenden Kontakts weiterzuleiten» wäre, oder «eine anonyme virtuelle E-Mail-Adresse», «über die der ...Kontaktperson des Domain-Namens eine Nachricht gesandt werden kann (per Umleitung an deren tatsächliche Adresse)» (so der Bericht, S. 49). Es ist notorisch, dass Rechtsbrecher – um die es bei der Rechtsdurchsetzung geht – über E-Mail-Kontakte in aller Regel nicht erreichbar sind und **solche Nachrichten ins Leere gehen**. Solche Instrumente sind reine Augenwischerei.

Keinesfalls darf es in der Schweiz zu Rechtszuständen wie in **Jurisdiktionen wie Tonga** (TLD .to) kommen, wo Domainhalter Anonymität beanspruchen können, und die deshalb massenhaft für die Domains rechtsverletzender Dienste (wie kinox.to, movie32k.to und ähnliche) benutzt werden.

### **Pflicht zur Veröffentlichung der Halter-Daten juristischer Personen**

**Juristische Personen** können sich von vornherein nicht auf den Datenschutz der DSGVO (auf welche die ICANN sich bezieht) und des künftigen schweizerischen Datenschutzgesetzes (Art. 4 lit. a E-DSG v. 15.9.2017) berufen. Es ist auch sonst kein legitimes Interesse ersichtlich, solche juristischen Personen – die ja auch z.B. im Handelsregister, als Marken- oder Designinhaber usw. in entsprechenden Registern öffentlich ersichtlich sind – vor der Identifizierung im Zusammenhang mit ihren Domains zu schützen. Es besteht daher kein Anlass, Daten, die sich auf juristische, statt auf natürliche, Personen als Domain-Halter bzw. Kontakt beziehen, aus den WHOIS-Registern zu entfernen. Diese sollten **systematisch sichtbar** bleiben. Statt der Kann-Bestimmung (Art. 46 Abs. 2 lit. a, 52 Abs. 1 lit. a und b E-VID) braucht es eine **Rechtspflicht**, diese Daten zu erheben und zu veröffentlichen.

### **Pflicht zur Offenlegung der übrigen Halter-Daten**

Entscheidend ist sodann, dass Betroffene, die eine Rechtsverletzung durch den Betrieb einer Website/Domain geltend machen, auch zu den (neu) **nicht-öffentlichen Halter-Daten Zugang** nehmen können, und dies in **einfacher Weise**, ohne erschwerende Hürden und ohne Kosten, die von der Rechtsdurchsetzung abhalten könnten.

### Erleichtertes Zugangsverfahren

Da es um eine wichtige Funktion in der Durchsetzung des geltenden Rechts geht, kann es nicht vom Ermessen der Registerbetreiberin abhängen, ob sie ein spezifisches und erleichtertes Zugangsverfahren für Betroffene von Rechtsverletzungen einrichtet (so der Bericht, S. 48; Art. 46 Abs. 5, 52 Abs. 5 Satz 2 E-VID).

Der Rechtsstaat erfordert, dass erstens ein solches **erleichtertes Verfahren verbindlich** vorgegeben, und zweitens in den Grundzügen **in der Verordnung geregelt** wird.

Diese muss aufführen, **welche Betroffenen** in jedem Fall Zugang zu einem solchen Offenlegungs-Verfahren haben. Darunter sind die **Inhaber verletzter Urheber- und verwandter Schutzrechte** nach dem URG, deren Rechtsvertreter, aber auch in- und ausländische Vereinigungen solcher Rechteinhaber aufzuführen, zu deren statutarischen Aufgaben die Abwehr von Verletzungen solcher Rechte ihrer Mitglieder gehört (sogenannte **Content Protection Organisations**, wie die Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie SAFE, oder die deutsche Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. GVU). Solche Vereinigungen unterstützen ihre Mitglieder u.a. durch forensische Abklärungen ihrer Experten, wozu diese den Zugang zu den Halter-Daten benötigen.

Es bedarf einer **einfach zu erfüllenden und zu prüfenden Vorgabe**, nach der der Betroffene sein überwiegendes Interesse geltend machen kann. Der Verweis auf Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO (Bericht S. 47) setzt einen **unverhältnismässig hohen Massstab**: Verlangt er doch, dass der Betroffene wie vor Gericht seine Klagelegitimation nachweist (sie ist dort Prozessvoraussetzung), und dass der Registerbetreiber dies wie ein Gericht prüft. Es kann nicht von der Beurteilung durch den Registerbetreiber im Einzelfall abhängen, ob er dieses für gegeben hält; dies würde dem Registerbetreiber eine aufwendige und **rechtlich unsichere Fallprüfung** aufbürden und einen falschen Anreiz setzen, den Zugang **im Zweifel eher nicht** zu gewähren. Jedenfalls zu vermeiden ist, dass Betroffene sich den Zugang jeweils vor Gericht erstreiten müssten. Beides ist weder dem Betroffenen, noch dem Registerbetreiber zuzumuten.

Es muss für den Zugang genügen, wenn der Betroffene seine Rechtsinhaberschaft und die Verletzung seines Rechts **durch eidesstattliche Erklärung glaubhaft** macht (dazu die Angabe der betroffenen Domain[s] und allenfalls eines von der Rechtsverletzung betroffenen Werks oder Schutzgegenstands).

### Kostenfreiheit / Kostendeckel

Nachdem bislang WHOIS-Angaben **ohne weiteres und kostenfrei** zugänglich sind, besteht an sich kein Grund, den Registerbetreibern unter der Neuregelung einen Kostenbeitrag für die Offenlegung solcher Daten zuzubilligen. Eine inhaltliche Prüfung des Gesuchs ist, wie gesagt, nicht statthaft; der bloss technisch eingerichtete Zugang auf den ohnehin geführten, nicht-öffentlichen Teil des Verzeichnisses mit Halter-Daten rechtfertigt keine Vergütung.

Jedenfalls wäre eine Vergütung regulatorisch **zu limitieren**, um die Zugänglichkeit der Daten zu gewährleisten und um einen Anreiz zu einem schlanken, unaufwendigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Einsichts-Gesuchen zu setzen. Dabei wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich bei grösseren Zahlen legitimer Anfragen der Vorgang (z.B. durch eine API) weitgehend automatisieren liesse (Einmal-Vergütung, Sammel-Anfrage).

### Massnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung

Zur Wahrung des geltenden Rechts und der öffentlichen Ordnung (Art. 28e lit. c FMG) wäre es geboten, dass die **Massnahmen bei Missbrauchsverdacht** (Art. 15 ff VID – Blockierung, Umleitung auf eine Landingpage, Widerruf der Domain-Zuteilung usw.) auch anwendbar wären **auf Fälle**, in denen der begründete Verdacht besteht, dass der Domain-Name für **schwere Rechtsverletzungen** (Straftaten, einschliesslich Urheberrechtsverletzungen) be-

nutzt wird (Art. 15 Abs. 1 VID). Dies um so mehr, als schwerwiegende Urheberrechtsverletzungen oft mit betrügerischen Angeboten, Risiken für den Datenschutz von Nutzern, Malware, Lauterkeitsverstössen und anderen Rechtsverstössen einhergehen.

### **Zusammenfassung**

Beantragt wird demnach, zusammengefasst, eine Ergänzung der Bestimmungen in der Neufassung der VID um

- die Pflicht zur WHOIS-Publikation der Halter-Identifikations- und -Kontaktdaten, wo Halter eine juristische Person ist;
- eine Pflicht der Registerbetreiberin zur Erhebung der Halter-Identifikations- und -Kontaktdaten in allen Fällen, auch wenn diese nicht veröffentlicht werden;
- eine Pflicht der Halter, die notwendigen Angaben zur Rechtsdurchsetzung bereitzustellen
- eine Regelung der Voraussetzungen zum Zugang zu nicht-öffentlichen Halter-Daten
  - für Rechteinhaber nach URG, deren Rechtsvertreter und Content Protection Organisations;
  - in einem spezifischen, erleichterten Verfahren
  - wofür insbesondere die Glaubhaftmachung einer Rechtsverletzung unter Gebrauch der Domain durch eidesstattliche Versicherung, ohne weitere Darlegungs- und Beweisforderungen, genügt;
- eine Befreiung von Kosten für die Registereinsicht/Offenlegung
  - oder eine geregelte Obergrenze der Kosten pro Anfrage, welche
- die Erstreckung der Massnahmen bei Missbrauch der Domain (Art. 15 ff. VID) auch auf Fälle schwerwiegender Rechtsverletzung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
AudioVision Schweiz



Leo Baumgartner, Präsident



Roger Chevallaz, Geschäftsführer



**ifpi Schweiz**  
Schweizer Landesgruppe der ifpi

representing the  
recording industry  
worldwide

Berninastrasse 53  
8057 Zürich

Tel +41 43 343 93 30

info@ifpi.ch  
www.ifpi.ch

MWST 361 176

Ifpi Schweiz, Berninastrasse 53, 8057 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation

E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 13. März 2020

## Vernehmlassung zur Neufassung der FMG-Verordnungen, speziell der VID

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die vorgesehenen Neureglungen, insbesondere der WHOIS-Datenbanken, in der **Verordnung über Internet-Domains (VID)**:

### **1. Datenschutz, nicht Täterschutz**

Wir haben Verständnis für das von der ICANN – und im Nachvollzug vom Bundesrat – verfolgte Anliegen, die öffentlich zugänglichen WHOIS-Register unter schweizerischer Zuständigkeit datenschutzkonform auszugestalten. Massstab für das schweizerische Verordnungsrecht muss die geltende bzw. zukünftige **Datenschutzgesetzgebung der Schweiz** sein.

Dabei ist es von grösster Bedeutung, Datenschutzinteressen gegen **legitime Interessen am Zugang** zu solchen Registerdaten abzuwägen und die Balance zu wahren. Es muss möglich bleiben, Daten im Zusammenhang mit der **Durchsetzung des Rechts** gegen Rechtsverletzungen zu bearbeiten; und dies nicht nur durch Strafverfolgungsbehörden, sondern auch und in erster Linie **durch Betroffene selbst**, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte zur Wehr setzen und diese unterbinden wollen.

Das ist umso wichtiger, wo es um den **Missbrauch von Top Level Domains wie .ch und .swiss**, die weltweit mit der Schweiz identifiziert werden, für rechtsverletzende Angebote geht. Solchen Missbrauch gilt es von vornherein durch **hohe rechtliche Anforderungen** und **Transparenz** zu unterbinden. Bekanntlich werden zahllose **Rechtsverletzungen im Internet**, darunter Verletzungen von Urheber- und verwandten Schutzrechten, über Webseiten begangen, die unter registrierten Domains angeboten werden. Als Beispiel kann auf die widerrechtlichen Angebote tausender Filme verwiesen

---

#### Über IFPI Schweiz

IFPI Schweiz ist der führende Branchenverband der Schweizer Musiklabels:

Bakara Music • Brambus Records • Chyklass Records • Claves Records • Delma Jag Records • Disques VDE-Gallo • Divox • FarMore Records • Gadget Records • G. records • Grüezi Music • HitMill • k-direct • Mad Records • Mouthwatering Records • Musikvertrieb • Niro Music • Phonag Records • Pick Records • Profimedia • R-Tunes • Reader's Digest • Rise up • Sennheiser Media • Sony Music Entertainment Switzerland • Sound Service • Star Productions • Starworld Enterprise • TCB Music • Tonstudio Amos • Tudor Recording • Turicaphon • Two Gentlemen • Universal Music Switzerland • Viteka Music • Warner Music Switzerland • Zytglogge Verlag • Zyx Music

werden, die Gegenstand des Verfahrens waren, welches *BGE 145 III 72* vorausging (vgl. dort E. A.b und B.a). Es ist ebenso bekannt, dass das Internet den Tätern solcher Rechtsverletzungen vielfältige Möglichkeiten bietet, ihre **Identität und Standorte zu verschleiern** und sich so einer Rechtsdurchsetzung zu entziehen.

Während Domain-Inhaber und Webseite-Betreiber einerseits Zuflucht zur Anonymität des Internets nehmen, suchen sie andererseits mit ihren Inhalten und Angeboten – auch mit widerrechtlichen – die breiteste denkbare Öffentlichkeit. Diese **Asymmetrie** darf der **Rechtsdurchsetzung** nicht entgegenstehen; **Datenschutz** darf nicht zum **Täterschutz** werden. Es gibt kein legitimes Interesse, in völliger Anonymität und ungreifbar für den Rechtsstaat Angebote an die breite Öffentlichkeit im Internet zu richten. Dies umso weniger, als die Nutzung eines der in im FMG und der VID geregelten Domainnamen ein **öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis** begründet (*Art. 28 Abs. 1 Satz 2 VID*), mithin der Staat die Möglichkeit und die Aufgabe hat, durch geeignete Regelungen die Wahrung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Mit *Art. 28e lit. b* FMG hat der Bundesrat die Kompetenz, die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Domains und insbesondere das Zurverfügungstellen einer **öffentlich zugänglichen Datenbank**, die jedermann den Zugang zu **Angaben über Domain-Halter** gewährleistet, in der Verordnung zu regeln. Er kann zudem **Massnahmen gegen die widerrechtliche** oder mit der öffentlichen Ordnung unvereinbare **Nutzung von Domainnamen** treffen (*lit. c*). Davon sollte er zur Wahrung der schweizerischen Rechtsordnung (was den Schutz des Urheberrechts einschliesst) Gebrauch machen.

## **2. WHOIS-Einträge sind unentbehrlich für die Rechtsdurchsetzung**

Die Angaben, unter denen die benutzten **Domains und deren Halter** registriert sind und die – bislang – in WHOIS-Datenbanken ersichtlich sind (*Art. 46 Abs. 1 lit. b und f, 52 Abs. 1 lit. b und c VID*), erweisen sich in vielen Fällen als einziger greifbarer **Anhaltspunkt** für die mögliche Identität der **Betreiber dieser Angebote**. Davon hängt ab, ob und welche rechtlichen Schritte gegen diese ergriffen werden können.

Die Notwendigkeit solchen Vorgehens akzentuiert sich noch, nachdem das Bundesgericht im zitierten Entscheid einen Anspruch auf die Sperrung des Zugangs zu solchen illegalen Web-Angeboten abgelehnt hat, deren ungehinderte Zugänglichkeit in der Schweiz also (anders als in den meisten umliegenden Ländern) hingenommen werden muss. Vielmehr hat das Gericht betroffene Rechteinhaber auf die **Rechtsdurchsetzung** u.a. **gegenüber den Portalbetreibern** verwiesen (*vgl. E. 2.2.3*). Es liegt auf der Hand, dass solche Rechtsdurchsetzung ohne Anhaltspunkte, wer diese Betreiber sein können und von welchem Rechtsraum aus sie operieren, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Dabei können auch Strafverfolgungsbehörden nicht regelmässig Abhilfe schaffen. Es ist weder im Interesse der Rechtspflege noch der Betroffenen, ganze Bereiche der Rechtsdurchsetzung **allein der Strafverfolgung aufzubürden** – wie es bereits der neue URG-*Art. 77i* zur Folge hat, wonach bei Rechtsverletzungen erhobene IP-Adressen (nur) noch zu diesem Zweck bearbeitet werden dürfen. Strafuntersuchungen sind auch von notorisch langer Dauer – in der Regel vergehen mehrere Jahre, bis wirksame Massnahmen gegen rechtsverletzende Angebote ergriffen werden (können).

Es ist deshalb unerlässlich, dass Rechteinhaber, die von Rechtsverletzungen über Webseiten betroffen sind, selber **Zugang zu den Angaben über die Halter der Domain** – hinter der sich die Betreiber verbergen – nehmen können. Der Entwurf sieht dies in *Art. 46/52 Abs. 3 E-VID* im Grundsatz vor, und setzt hierfür ein **überwiegendes Interesse** voraus, ohne indessen konkreter zu werden.

Der erläuternde Bericht verweist zu Recht auf **Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum** (und deren Anwälte, S. 47, 50). Wie gezeigt, dürfte das Interesse an der Rechtsdurchsetzung gegenüber Betreibern rechtsverletzender Webseiten zu den klarsten und häufigsten Fällen zählen, in denen auf die Identität und den Kontakt der Halter/Betreiber zugegriffen werden muss.

### 3. Pflicht zur Erhebung der Halter-Daten

Dafür müssen, erstens, diese **Daten vom Registerbetreiber** verbindlich **erfasst und hinterlegt** werden.

Da die Verwaltung der WHOIS-Datenbank zu den Aufgaben der Registerbetreiberin gehört (*Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VID*), muss zu deren **Aufgaben nach Art. 10** auch gehören, diejenigen Daten der Halter zu erheben, die zur Identifizierung und Kontaktierung des Domainhalters erforderlich sind («**know your customer**»). Das mussten sie bereits bisher, da sie in der WHOIS-Datenbank zu veröffentlichten waren (*Art. 46 Abs. 1 lit. b und f, 52 Abs. 1 lit. b und c VID*). Nur dann wird sie, neu, der **Pflicht zur Offenlegung** nach *Art. 46/52 Abs. 3 E-VID* nachkommen können. Eine solche Rechtspflicht begründet zugleich die Zulässigkeit der Datenbearbeitung (*Art. 13*).

Dem entsprechend sind die **Halter von Domainnamen** zu **verpflichten**, auch diejenigen Informationen aktuell und korrekt zu halten, die erforderlich sind, um ihnen gegenüber Rechte geltend zu machen und durchzusetzen (*Art. 29 Abs.1 VID*).

**Es genügt nicht**, wenn dazu nur die Registrare verpflichtet sind (*Art. 17 Abs. 2 lit. e VID, Art. 52 Abs. 5 E-VID*). Es genügt auch nicht, wenn ein Instrument eingerichtet wird, mit dem der Halter «**anonym kontaktiert**» werden kann (*Art. 46 Abs. 1 lit. e E-VID*); schon gar nicht, wenn dies «ein Link zu einem elektronischen Formular» ist, von dem der Inhalt der Nachricht «an die E-Mail-Adresse des betreffenden Kontakts weiterzuleiten» wäre, oder «eine anonyme virtuelle E-Mail-Adresse», «über die der ...Kontaktperson des Domain-Namens eine Nachricht gesandt werden kann (per Umleitung an deren tatsächliche Adresse)» (so der Bericht, S. 49). Es ist notorisch, dass Rechtsbrecher – um die es bei der Rechtsdurchsetzung geht – über E-Mail-Kontakte in aller Regel nicht erreichbar sind und **solche Nachrichten ins Leere gehen**. Solche Instrumente sind reine Augenwischerei.

Keinesfalls darf es in der Schweiz zu Rechtszuständen wie in **Jurisdiktionen wie Tonga** (TLD .to) kommen, wo Domainhalter Anonymität beanspruchen können, und die deshalb massenhaft für die Domains rechtsverletzender Dienste (wie kinox.to, movie32k.to und ähnliche) benutzt werden.

### 4. Pflicht zur Veröffentlichung der Halter-Daten juristischer Personen

**Juristische Personen** können sich von vornherein nicht auf den Datenschutz der DSGVO (auf welche die ICANN sich bezieht) und des künftigen schweizerischen Datenschutzgesetzes (*Art. 4 lit. a E-DSG v. 15.9.2017*) berufen. Es ist auch sonst kein legitimes Interesse ersichtlich, solche juristischen Personen – die ja auch z.B. im Handelsregister, als Marken- oder Designinhaber usw. in entsprechenden Registern öffentlich ersichtlich sind – vor der Identifizierung im Zusammenhang mit ihren Domains zu schützen. Es besteht daher kein Anlass, Daten, die sich auf juristische, statt auf natürliche, Personen als Domain-Halter bzw. Kontakt beziehen, aus den WHOIS-Registern zu entfernen. Diese sollten **systematisch sichtbar** bleiben. Statt der Kann-Bestimmung (*Art. 46 Abs. 2 lit. a, 52 Abs. 1 lit. a und b E-VID*) braucht es eine **Rechtspflicht**, diese Daten zu erheben und zu veröffentlichen.

## 5. Pflicht zur Offenlegung der übrigen Halter-Daten

Entscheidend ist sodann, dass Betroffene, die eine Rechtsverletzung durch den Betrieb einer Website/Domain geltend machen, auch zu den (neu) **nicht-öffentlichen Halter-Daten Zugang** nehmen können, und dies in **einfacher Weise**, ohne erschwerende Hürden und ohne Kosten, die von der Rechtsdurchsetzung abhalten könnten.

## 6. Erleichtertes Zugangsverfahren

Da es um eine wichtige Funktion in der Durchsetzung des geltenden Rechts geht, kann es nicht vom Ermessen der Registerbetreiberin abhängen, ob sie ein spezifisches und erleichtertes Zugangsverfahren für Betroffene von Rechtsverletzungen einrichtet (so der Bericht, S. 48; *Art. 46 Abs. 5, 52 Abs. 5 Satz 2 E-VID*).

Der Rechtsstaat erfordert, dass erstens ein solches **erleichtertes Verfahren verbindlich** vorgegeben, und zweitens in den Grundzügen **in der Verordnung geregelt** wird.

Diese muss aufführen, **welche Betroffenen** in jedem Fall Zugang zu einem solchen Offenlegungs-Verfahren haben. Darunter sind die **Inhaber verletzter Urheber- und verwandter Schutzrechte** nach dem URG, deren Rechtsvertreter, aber auch in- und ausländische Vereinigungen solcher Rechteinhaber aufzuführen, zu deren statutarischen Aufgaben die Abwehr von Verletzungen solcher Rechte ihrer Mitglieder gehört (sogenannte **Content Protection Organisations**, wie die Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie SAFE, oder die deutsche Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. GUV). Solche Vereinigungen unterstützen ihre Mitglieder u.a. durch forensische Abklärungen ihrer Experten, wozu diese den Zugang zu den Halter-Daten benötigen.

Es bedarf einer **einfach zu erfüllenden und zu prüfenden Vorgabe**, nach der der Betroffene sein überwiegendes Interesse geltend machen kann. Der Verweis auf *Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO* (Bericht S. 47) setzt einen **unverhältnismässig hohen Massstab**: Verlangt er doch, dass der Betroffene wie vor Gericht seine Klagelegitimation nachweist (sie ist dort Prozessvoraussetzung), und dass der Registerbetreiber dies wie ein Gericht prüft. Es kann nicht von der Beurteilung durch den Registerbetreiber im Einzelfall abhängen, ob er dieses für gegeben hält; dies würde dem Registerbetreiber eine aufwendige und **rechtlich unsichere Fallprüfung** aufbürden und einen falschen Anreiz setzen, den Zugang **im Zweifel eher nicht** zu gewähren. Jedenfalls zu vermeiden ist, dass Betroffene sich den Zugang jeweils vor Gericht erstreiten müssten. Beides ist weder dem Betroffenen, noch dem Registerbetreiber zuzumuten.

Es muss für den Zugang genügen, wenn der Betroffene seine Rechtsinhaberschaft und die Verletzung seines Rechts **durch eidesstattliche Erklärung glaubhaft** macht (dazu die Angabe der betroffenen Domain[s] und allenfalls eines von der Rechtsverletzung betroffenen Werks oder Schutzgegenstands).

## 7. Kostenfreiheit / Kostendeckel

Nachdem bislang WHOIS-Angaben **ohne weiteres und kostenfrei** zugänglich sind, besteht an sich kein Grund, den Registerbetreibern unter der Neuregelung einen Kostenbeitrag für die Offenlegung solcher Daten zuzubilligen. Eine inhaltliche Prüfung des Gesuchs ist, wie gesagt, nicht statthaft; der bloss technisch eingerichtete Zugang auf den ohnehin geführten, nicht-öffentlichen Teil des Verzeichnisses mit Halter-Daten rechtfertigt keine Vergütung.

Jedenfalls wäre eine Vergütung regulatorisch **zu limitieren**, um die Zugänglichkeit der Daten zu gewährleisten und um einen Anreiz zu einem schlanken, unaufwendigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Einsichts-Gesuchen zu setzen. Dabei wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich bei grösseren Zahlen legitimer Anfragen der Vorgang (z.B. durch eine API) weitgehend automatisieren liesse (Einmal-Vergütung, Sammel-Anfrage).

## 8. Massnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung

Zur Wahrung des geltenden Rechts und der öffentlichen Ordnung (*Art. 28e lit. c FMG*) wäre es geboten, dass die **Massnahmen bei Missbrauchsverdacht** (*Art. 15 ff VID* – Blockierung, Umleitung auf eine Landingpage, Widerruf der Domain-Zuteilung usw.) auch anwendbar wären **auf Fälle**, in denen der begründete Verdacht besteht, dass der Domain-Name für **schwere Rechtsverletzungen** (Straftaten, einschliesslich Urheberrechtsverletzungen) benutzt wird (*Art. 15 Abs. 1 VID*). Dies umso mehr, als schwerwiegende Urheberrechtsverletzungen oft mit betrügerischen Angeboten, Risiken für den Datenschutz von Nutzern, Malware, Lauterkeitsverstössen und anderen Rechtsverstössen einhergehen.

## 9. Zusammenfassung

Beantragt wird demnach eine Ergänzung der Bestimmungen in der Neufassung der VID um:

- die Pflicht zur WHOIS-Publikation der Halter-Identifikations- und -Kontaktdaten, wo Halter eine juristische Person ist;
- eine Pflicht der Registerbetreiberin zur Erhebung der Halter-Identifikations- und -Kontaktdaten in allen Fällen, auch wenn diese nicht veröffentlicht werden;
- eine Pflicht der Halter, die notwendigen Angaben zur Rechtsdurchsetzung bereitzustellen;
- eine Regelung der Voraussetzungen zum Zugang zu nicht-öffentlichen Halter-Daten
  - für Rechteinhaber nach URG, deren Rechtsvertreter und Content Protection Organizations;
  - in einem spezifischen, erleichterten Verfahren,
  - wofür insbesondere die Glaubhaftmachung einer Rechtsverletzung unter Gebrauch der Domain durch eidesstattliche Versicherung, ohne weitere Darlegungs- und Beweisforderungen, genügt;
- eine Befreiung von Kosten für die Registereinsicht/Offenlegung
  - oder eine geregelte Obergrenze der Kosten pro Anfrage, welche die Abfrage zu Zwecken der Rechtswahrung/Rechtsverfolgung nicht erschwert oder verunmöglicht, u.a. bei Sammel-Abfragen mehrerer Domains;
- die Erstreckung der Massnahmen bei Missbrauch der Domain (*Art. 15 ff. VID*) auch auf Fälle schwerwiegender Rechtsverletzung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**IFPI Schweiz**

  
Lorenz Haas  
Geschäftsführer

  
Ivo Sacchi  
Präsident



Ville de Lausanne

Municipalité

case postale 6904 – 1002 Lausanne

|              |   |
|--------------|---|
| BAKOM        |   |
| 17. MRZ 2020 |   |
| Reg. Nr.     |   |
| DIR          |   |
| BO           |   |
| M            |   |
| IR           |   |
| TP           | X |
| KF           |   |
| RA           |   |

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et des  
télécommunications (DETEC)  
A l'att. de Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale

Par courriel à l'adresse :  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

dossier traité par Marion Marty / 021 315 83 53  
notre réf. SIL - S.2/2020/02 – sm  
votre réf.

Lausanne, le 12 mars 2020

### Prise de position dans le cadre de la consultation sur la révision des ordonnances de la loi sur les télécommunications (LTC)

Madame la Conseillère fédérale,

La Ville de Lausanne est un opérateur de télécommunications via son réseau câblé et son fournisseur d'accès Citycable by netplus.

Elle a pris connaissance avec intérêt des projets d'ordonnances révisées et se réjouit des mesures de protection des consommateurs qu'ils proposent.

Différents points techniques de l'OST méritent toutefois d'être précisés ou revus. En particulier la co-utilisation de la fibre prévue à l'article 78b OST semble problématique techniquement à nos équipes spécialisées : elle n'est pas envisageable lorsque, les installations en question sont raccordées par fusion au point d'introduction au bâtiment. En outre, certaines mesures d'information nécessitent une charge administrative disproportionnée pour les réseaux régionaux comme le nôtre.

Vous trouverez en annexe des commentaires par articles, assortis de propositions de modifications des ordonnances.

En espérant que ces éléments permettront de faciliter l'application des nouvelles dispositions prévues, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre très haute considération.

Au nom de la Municipalité

Le syndic  
Grégoire Junod



Le secrétaire  
Simon Affolter

Annexe : prise de position de la Ville de Lausanne

## **Prise de positions de la Ville de Lausanne dans le cadre de la consultation sur la révision des ordonnances de la loi sur les télécommunications (LTC)**

### **Commentaires par articles**

Les commentaires ci-dessous se réfèrent à différents articles des projets de d'ordonnance mis en consultation.

### **Ordonnance sur les services de télécommunications (OST)**

#### **OST art. 10e information sur la qualité des services**

Selon l'art. 12a de la LTC, les fournisseurs de services de télécommunication informent le public sur la qualité des services qu'ils offrent. L'art. 10e OST concrétise cette obligation pour ce qui concerne la qualité des accès à Internet fixes et mobiles.

Si nous soutenons de manière générale l'objectif d'amélioration de la transparence pour les consommateurs, les dispositions prévues pour les accès à internet nous paraissent difficiles à mettre en œuvre pour un fournisseur de services de télécommunication de petite taille, disposant d'une zone de desserte localement délimitée.

**En particulier, l'obligation de consolider et de publier les résultats des mesures de la qualité de l'accès à internet fixe et mobile selon l'alinéa 3 n'est pas réalisable :**

- Nous n'avons pas de moyen centralisé permettant de mesurer automatiquement la qualité de service offerte sur chaque raccordement client. En tant que fournisseur de services de télécommunication, nous mesurons la qualité de transmission à l'intérieur de notre réseau (backbone) et nous permettons à nos clients de mesurer eux même la qualité de leur accès à internet via une page internet (serveur « Speed Test »). Les résultats de ce test ne sont accessibles qu'aux clients eux-mêmes et se font de manière totalement anonyme. Nous ne collectons aucune donnée sur les tests réalisés et ne sommes pas en mesure de le faire. Nous ne pouvons donc ni les consolider ni les publier.
- Par ailleurs, nos clients font généralement ces tests sur une base volontaire. Il est probable que ceux qui le font en raison de difficultés d'accès à internet sont surreprésentés. Consolider le résultat de ces tests ne permettrait pas de donner une image représentative de la qualité du réseau. Les indicateurs ainsi calculés ne seraient de plus pas comparables.
- Pour pouvoir consolider et publier des résultats de mesures comme exigé par l'alinéa 3, il serait nécessaire de planifier des campagnes de tests systématiques sur tous les raccordements des clients, ou sur une partie en tenant compte d'une exigence de représentativité sur le plan géographique. Une telle méthode est la seule à même de garantir des indicateurs comparables entre les différents fournisseurs de services de télécommunication. En tant que fournisseur de petite taille, nous considérons le coût de telles campagnes comme disproportionné en regard du but de transparence recherché.

Pour les raisons invoquées précédemment, la publication d'informations sous forme de carte géographique selon al. 5 nous paraît également difficile à réaliser.

**De ce fait, nous demandons à ce que la possibilité actuellement offerte aux clients de mesurer eux-mêmes la qualité de l'accès à internet soit considérée comme une mesure suffisante d'information sur la qualité des services. L'obligation de publier les résultats des mesures doit être supprimée.**

En ce qui concerne l'alinéa 6, qui exempte les plus petits fournisseurs de cette obligation, le critère de 1% de parts de marché devrait être précisé. Nous supposons que la « part de marché » fait référence d'une part au nombre d'abonnés à internet large bande sur le réseau fixe (câble modem, XDSL, fibre

optique) et d'autre part pour le réseau mobile au nombre de contrats mobiles permettant l'accès à internet à large bande. Si l'on considère les chiffres 2017 publiés sur le site internet de l'OFCOM (observatoire statistique)<sup>1</sup>, le critère de 1% appliqué séparément pour les accès à internet sur le réseau fixe et sur le réseau mobile concernerait les fournisseurs de services de télécommunication ayant plus de 40'000 abonnés environ sur le réseau fixe ou plus de 80'000 environ sur le réseau mobile. **Nous souhaiterions que ce seuil soit augmenté.**

Sur cette base, nous proposons les modifications suivantes :

| <b>OST art. 10e Information des fournisseurs sur la qualité des services</b>   |   |
|--|---|
| <b>Selon projet en consultation</b>  | <b>Proposition d'adaptation</b>   |
| Al. 1 Les fournisseurs de services de télécommunication doivent informer tant leurs propres clients que le reste du public de la qualité des accès à Internet fixes et mobiles offerts.  | Al. 1 <b><i>inchangé</i></b>  |
| Al. 2 Ils doivent mesurer eux-mêmes la qualité des accès à Internet fixes et mobiles offerts pour autant qu'ils aient accès aux appareils utilisés pour les mesures. Ils doivent permettre à leurs clients de mesurer la qualité de leur propre accès à Internet fixe ou mobile pour autant que ceux-ci aient accès aux appareils utilisés pour les mesures. | Al. 2 <del>Ils doivent mesurer eux-mêmes la qualité des accès à Internet fixes et mobiles offerts pour autant qu'ils aient accès aux appareils utilisés pour les mesures. Ils doivent</del> permettre à leurs clients de mesurer la qualité de leur propre accès à Internet fixe ou mobile pour autant que ceux-ci aient accès aux appareils utilisés pour les mesures. |
| Al. 3 Ils doivent consolider et publier les résultats des mesures de la qualité de leurs accès à Internet fixes et mobiles, effectuées conformément à l'al. 2.   | Al. 3 <b><i>supprimé</i></b><br><del>Ils doivent consolider et publier les résultats des mesures de la qualité de leurs accès à Internet fixes et mobiles, effectuées conformément à l'al. 2.</del>   |
| Al. 4 Les informations sur la qualité comprennent au minimum, pour chaque service offert, le débit de transmission de données effectivement atteint, la latence, les variations de latence et la perte de paquets de données lors de la transmission.  | Al. 4 <b><i>inchangé</i></b>  |
| Al. 5 Les informations sur la qualité doivent être publiées de sorte à permettre des comparaisons entre les offres des différents fournisseurs. Elles doivent aussi être publiées sous forme de cartes géographiques.  | Al. 5 <b><i>supprimé</i></b>  |
| Al. 6 L'obligation de publier s'applique à tous les fournisseurs ayant une part du marché des accès à Internet fixes ou mobiles supérieure à un pourcent.  | Al. 6 L'obligation de publier s'applique à tous les fournisseurs ayant une part du marché des accès à Internet fixes ou mobiles supérieure à un pourcent, <u>d'un nombre de client avec accès à Internet fixe large bande supérieur à 100'000 ou d'un nombre de contrats mobiles permettant l'accès à internet large bande supérieur à 100'000.</u>                     |

<sup>1</sup> Observatoire statistique de l'OFCOM (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/fr/page-daccueil/telecommunication/faits-et-chiffres/observatoire-statistique.html>).

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Al. 7 L'OFCOM réglemente dans des prescriptions techniques et administratives la manière dont les fournisseurs doivent mesurer et présenter les valeurs de mesure de la qualité. | Al. 7 <i>inchangé</i> |
|--|-----------------------|

### OST art. 26a Transmission de numéros

La nouvelle disposition prévue à l'alinéa 6 de l'art. 26a OST amène les commentaires suivants :

- La transmission d'un numéro de l'appelant sans droit d'utilisation est déjà réglée sous alinéa 3 et alinéa 3bis en vigueur du même article. La mention de ce cas de figure sous al. 6 est donc superflue. Dans ce cas, c'est le fournisseur chez qui le client appelant est raccordé qui peut prendre les mesures nécessaires pour empêcher la transmission du numéro appelant.
- La transmission d'un numéro de l'appelant sous forme de numéros 0900, 0901 et 0906 est déjà interdite selon l'alinéa 5 en vigueur du même article.
- La transmission d'un numéro de l'appelant non valable est plus compliquée : si l'appelant est raccordé à un réseau de télécommunication suisse, ce cas pourrait être réglé sous alinéa 3, le fournisseur chez qui le client est raccordé étant en mesure de vérifier si le numéro transmis est autorisé. Par contre si l'appel arrive de l'étranger, il n'est pas possible à un fournisseur suisse de déterminer ou de vérifier si le numéro de l'appelant indiqué est valable ou pas.
- Dans tous les cas, une vérification systématique des numéros d'appelant indiqués pour chaque appel n'est pas envisageable. Et en dehors des cas de publicité de masse, ou le numéro de l'appelant concerne un grand nombre d'appel, l'utilisation d'un numéro non valable n'est pas détectable par les outils de supervision du réseau en place.
- Par ailleurs la formulation sous alinéa 6 « Lorsque les fournisseurs sont informés qu'un numéro transmis n'est pas valable » n'est pas suffisamment précise et laisse une trop grande marge de manœuvre aux fournisseurs. Il s'agirait d'éviter qu'il puisse être reproché à un fournisseur d'avoir empêché la transmission du numéro ou supprimé l'appel, s'il s'avère au final que le fournisseur a agi sur la base d'une information erronée.

Sur cette base, nous proposons les modifications suivantes :

| Art. 26a Transmission de numéros   |  |
|--|--|
| Selon projet en consultation   | Proposition d'adaptation   |
| Al. 3 <i>Selon version en vigueur</i><br><br>Al. 5 <i>Selon version en vigueur</i> | Al. 3 Les fournisseurs du service téléphonique public peuvent autoriser leurs clients à transmettre d'autres numéros d'appel lors de l'établissement d'une liaison pour autant que lesdits clients puissent prouver qu'ils possèdent un droit d'utilisation. S'ils ont connaissance du fait que leurs clients transmettent des numéros d'appel sans droit d'utilisation <u>ou des numéros d'appels non valables</u> , ils doivent prendre les mesures nécessaires pour empêcher la transmission de ces numéros.<br><br>Al. 5 La transmission de numéros d'appel des plages 0900, 0901 et 0906 comme numéros d'appel de raccordements appelants n'est pas autorisée. <u>Les</u> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Al. 6 Lorsque les fournisseurs sont informés qu'un numéro transmis n'est pas valable, qu'il est employé sans droit d'utilisation ou qu'il s'agit d'un numéro au sens de l'al. 5, ils doivent prendre les mesures nécessaires et coordonner celles-ci entre eux pour empêcher la transmission de ce numéro ou pour supprimer l'appel.</p> | <p><u>fournisseurs doivent empêcher la transmission de tels numéros ou supprimer l'appel.</u></p> <p>Al. 6 Lorsque les fournisseurs sont informés <del>qu'un</del> le numéro transmis n'est pas valable, qu'il est employé sans droit d'utilisation ou qu'il s'agit d'un numéro au sens de l'al. 5, ils <del>doivent prendre</del> les fournisseurs prennent les mesures nécessaires et <del>coordonner</del> <u>coordonnent</u> celles-ci entre eux pour empêcher la transmission de ce numéro ou pour supprimer l'appel <u>dans la mesure où ceci est possible avec les moyens disponibles.</u></p> |
|---|---|

#### **OST art. 40 Blocage de l'accès aux services à valeur ajoutée**

Nous soutenons cette modification qui offre aux clients la possibilité de personnaliser le blocage des appels sortants vers les numéros de services à valeur ajoutée.

#### **OST art.41 Protection des mineurs**

Nous soutenons cette modification de l'art. 41 OST qui renforce la protection des enfants et des jeunes, en tant qu'utilisateurs de téléphonie mobile.

#### **OST art. 78 b Co-utilisation d'installations domestiques**

Nous prenons note de l'introduction dans la LTC du nouvel article 35b qui autorise un fournisseur de services de télécommunication tiers à accéder au point d'introduction au bâtiment et à co-utiliser des installations domestiques destinées à la transmission au moyen de techniques de télécommunication dans la mesure où cela est techniquement envisageable.

En ce qui concerne la disposition d'application proposée à l'art. 78b, nous souhaitons apporter les commentaires suivants :

- Les réseaux FTTH ont été construits selon les recommandations techniques de l'OFCOM qui ne prévoient pas de points d'accès à l'introduction des bâtiments (BEP). À cet endroit, les fibres optiques sont connectées par fusion et il n'est techniquement pas possible de prévoir de nouveaux raccordements aux installations domestiques sans détruire les connections existantes, ce qui engendre des complications et des risques de dommages très importants à chaque changement de fournisseur.
- Nous considérons par conséquent qu'il est important de préciser que la co-utilisation d'installations domestiques n'est pas techniquement envisageable dans les cas où les fibres sont soudées au BEP.
- Dans les cas en question, la co-utilisation peut en revanche se faire avec les modèles déjà en place, à savoir en passant par les fibres optiques à disposition dans les centraux.

Sur cette base, nous proposons les modifications suivantes :

| <b>Art. 78b Co-utilisation d'installations domestiques</b> |                          |
|--|--------------------------|
| Selon projet en consultation                               | Proposition d'adaptation |

|   |   |
|---|---|
| <p>L'obligation incombant aux propriétaires et aux fournisseurs de services de télécommunication de tolérer la co-utilisation d'installations domestiques selon l'art. 35b, al. 1, LTC, comprend aussi l'obligation de tolérer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. la co-utilisation de raccordements électriques;</li> <li>b. la mise en place d'installations destinées à la fourniture de services de télécommunication.</li> </ul> | <p><u>Al. 1</u> L'obligation incombant aux propriétaires et aux fournisseurs de services de télécommunication de tolérer la co-utilisation d'installations domestiques selon l'art. 35b, al. 1, LTC, comprend aussi l'obligation de tolérer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b><i>inchangé</i></b></li> <li>b. <b><i>inchangé</i></b></li> </ul> <p><u>Al. 2</u> <u>La co-utilisation des installations domestiques n'est techniquement pas envisageable lorsque, au point d'introduction au bâtiment, les installations en question sont raccordées par fusion.</u></p> |
|---|---|

**OST art. 78 c Règles communes nouveau**

Le fournisseur de services de télécommunication ne dispose pas forcément des informations nécessaires sur les canalisations de câble ou les installations domestiques (installations généralement posées par le propriétaire ou ses mandataires), une modulation de l'obligation d'informer est donc nécessaire.

En ce qui concerne le dédommagement pour la co-utilisation de canalisations ou de câble selon alinéa 2, il importe que celui-ci se base non seulement sur les coûts effectifs de mise en place, mais également sur les coûts d'entretien ou d'exploitation récurrents s'ils sont à la charge du fournisseur.

Sur cette base, nous proposons les modifications suivantes :

| <b>Art. 78c Règles communes pour la co-utilisation de canalisations de câble et d'installations domestiques</b>  |  |
|--|--|
| Selon projet en consultation   | Proposition d'adaptation   |
| <p>Al. 1 Lorsque le propriétaire ne dispose pas des informations nécessaires sur les canalisations de câble ou les installations domestiques, le fournisseur de services de télécommunication qui a procédé au raccordement doit communiquer ces informations sur demande.</p> <p>Al. 2 Le fournisseur de services de télécommunication qui a financé une canalisation de câble ou une installation domestique peut exiger du fournisseur qui co-utilise la canalisation ou l'installation, pour le temps d'utilisation, un dédommagement proportionnel des coûts effectifs de mise en place.</p> <p>Al. 3 Le fournisseur de services de télécommunication qui obtient un accès à des canalisations de câble ou à des installations domestiques supporte les frais de rétablissement à l'état antérieur.</p> | <p>Al. 1 Lorsque le propriétaire ne dispose pas des informations nécessaires sur les canalisations de câble ou les installations domestiques, le fournisseur de services de télécommunication qui a procédé au raccordement doit communiquer ces informations sur demande, <u>dans la mesure où il en dispose.</u></p> <p>Al. 2 Le fournisseur de services de télécommunication qui a financé une canalisation de câble ou une installation domestique peut exiger du fournisseur qui co-utilise la canalisation ou l'installation, pour le temps d'utilisation, un dédommagement <del>proportionnel</del> <u>approprié qui tient compte</u> des coûts effectifs de mise en place <u>ainsi que des éventuels coûts récurrents d'entretien ou d'exploitation.</u></p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Al. 4 Si un propriétaire doit supporter des coûts supplémentaires justifiés découlant de l'accès ou de la co-utilisation, il peut exiger un dédommagement à hauteur du montant correspondant de la part du fournisseur qui co-utilise la canalisation ou l'installation.</p> |  |
| <p>Al. 5 La procédure en cas de litiges concernant l'accès au point d'introduction au bâtiment et la co-utilisation d'installations domestiques est régie par analogie par les art. 70 à 74.</p>  |  |

### **Art. 82 Communication des données en cas de communications abusives et de publicité déloyale**

Nous attirons votre attention sur le fait que l'extension du champ d'application de cet article à la publicité déloyale au sens de l'art. 3 al. 1 let. u et v LCD posera des difficultés pratiques aux fournisseurs de services de télécommunication pour établir des critères objectifs permettant de déterminer si la demande du client concerne effectivement un cas de publicité déloyale en dehors des cas de publicité de masse déloyale.

En effet, s'il est toujours possible de déterminer que le client a indiqué dans l'annuaire qu'il ne souhaite pas recevoir de messages publicitaires, il ne sera pas possible de vérifier si les appels isolés dénoncés par le client sont effectivement des messages de publicité déloyale (sauf publicité de masse identifiable comme telle).

### **OST art. 83 Lutte contre la publicité déloyale**

Nous notons l'extension des dispositions de lutte contre la publicité de masse déloyale au sens de l'art. 3 al. 1 let o LCD, à la publicité déloyale au sens de l'art.3 al. 1 let. o, u et v LCD.

Nous sommes d'avis que toutes les dispositions prévues à l'art. 83 OST ne peuvent pas être étendues à la publicité déloyale au sens de l'art. 3, al. 1 let. u et v LCD :

- Il ne peut pas être de la responsabilité d'un fournisseur de services de télécommunication, respectivement de l'un de ses employés, de juger si un appel signalé par un client viole effectivement les dispositions de l'art. 3 al. 1 let. u et v de la LCD.
- En particulier, l'alinéa 5 de l'art. 83 OST, qui permet au fournisseur de services de télécommunication de bloquer l'envoi des messages ou l'établissement de communication est problématique dans le cas où il ne s'agit pas de publicité de masse. Pour des appels ou l'envoi de message isolés, il sera très difficile à un fournisseur de décider qu'il s'agit effectivement de publicité déloyale au sens de la lettre u et v. Ce raisonnement est également applicable à l'alinéa 4 de l'art 83 OST.
- En ce qui concerne les appels qui présentent un numéro de l'appelant non valable, nous vous renvoyons à nos commentaires précédents sur l'art. 26a OST.

Nous proposons que les alinéas 4 et 5 ne soient applicables qu'en cas de publicité de masse déloyale selon lettre o. A défaut un critère devrait être ajouté qui permette au fournisseur de décider de la suppression, du blocage ou de la résiliation de façon plus objective, par ex. nombre de cas signalés en regard de la fréquence des appels ou des messages (critère de « masse »). Il s'agirait d'éviter qu'il puisse être reproché à un fournisseur de services de télécommunication de ne pas avoir supprimé ou bloqué une communication liées à de la publicité déloyale dans un cas isolé (ou de l'avoir fait à tort). Idéalement le blocage ou la suppression devraient être ordonnés par une autorité compétente, comme prévu par exemple à l'art. 23c ORAT (voir notre commentaire sur l'art. 23c ORAT).

Par ailleurs, nous proposons la suppression de l'alinéa 7 qui concerne l'obligation d'exploiter un service auquel peuvent s'adresser les clients bloqués ou affectés par la mise en place des moyens visés à l'alinéa 3. La mise en place d'un tel service nécessiterait un travail administratif disproportionné de la part des fournisseurs pour pouvoir renseigner correctement ces clients. En particulier, il n'est pas possible de collecter les raisons de l'ensemble des blocages, notamment lorsque ces blocages sont activés par les moyens gérés par les clients selon alinéa 3.

En ce qui concerne l'alinéa 9, nous sommes d'avis que cette disposition devrait plutôt figurer dans la Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT) ou ses ordonnances d'application, comme c'est déjà le cas pour les actes de concurrence déloyale selon l'art. 3, al. 1, let. u, LCD (cf. art. 15 al. LSCPT). En effet, pour garantir au mieux le secret des télécommunications, il importe de limiter les demandes de divulgation d'informations directement adressées aux fournisseurs de services de télécommunication, sans passer par les canaux de communications sécurisés établis dans le cadre de la LSCPT.

Sur cette base, nous proposons les modifications suivantes :

| <b>Art. 83 Lutte contre la publicité déloyale</b>   |  |
|---|--|
| Selon projet en consultation  | Proposition d'adaptation   |
| <p>Al. 4 Ils peuvent supprimer la publicité déloyale.</p> <p>Al. 5 Lorsqu'un fournisseur apprend qu'un de ses clients envoie ou transmet de la publicité déloyale par le biais de son réseau de télécommunication, il doit bloquer immédiatement l'envoi de ces messages et empêcher l'établissement des communications y relatives. Il peut exclure de son réseau les clients qui envoient ou transmettent de la publicité déloyale.</p> <p>Al. 7 Tout fournisseur doit exploiter un service auquel peuvent s'adresser les clients bloqués ou affectés par la mise en place des moyens visés à l'al. 3. Les fournisseurs doivent, sur demande, renseigner sur les raisons du blocage ou de la mise en place de ces moyens. Si le moyen ou le blocage sont mis en place par un autre fournisseur, le fournisseur du client concerné doit lui transmettre la demande. Les fournisseurs qui n'étaient impliqués que dans la transmission doivent uniquement indiquer à quel autre fournisseur ils ont acheminé le trafic concerné.</p> <p>Al. 9 En cas de publicité déloyale au sens de l'art. 3, let. o et v, LCD ou de dispositions étrangères similaires, l'autorité fédérale compétente peut demander aux fournisseurs de services de télécommunication de lui fournir les informations et les documents nécessaires pour exercer</p> | <p>Al. 4 Ils peuvent supprimer la publicité <u>de masse déloyale au sens de l'art. 3. al. 1 let. o LCD.</u></p> <p>Al. 5 Lorsqu'un fournisseur apprend qu'un de ses clients envoie ou transmet de la publicité <u>de masse déloyale au sens de l'art. 3 al. 1 let.o LCD</u> par le biais de son réseau de télécommunication, il doit bloquer immédiatement l'envoi de ces messages et empêcher l'établissement des communications y relatives. Il peut exclure de son réseau les clients qui envoient ou transmettent de la publicité déloyale.</p> <p><b>Al. 7 Supprimé</b></p> <p><b>Al. 9 Supprimé [transfert de cette disposition dans la LSCPT et ses ordonnances d'application]</b><br/>En cas de publicité déloyale au sens de l'art. 3, <u>al. 1</u> let. o et v, LCD ou de dispositions étrangères similaires, l'autorité fédérale compétente peut demander aux fournisseurs de services de télécommunication de lui fournir les informations et les documents nécessaires pour exercer son droit d'action et pour garantir l'entraide administrative selon la LCD.</p> |

|   |  |
|---|--|
| son droit d'action et pour garantir l'entraide administrative selon la LCD. |  |
|---|--|

**OST art. 89a Protection des enfants et des jeunes**

Nous soutenons l'introduction de ce nouvel article 89a OST qui renforce la protection des enfants et des jeunes.

**OST art. 89b Pornographie interdite**

Nous soutenons l'introduction de ce nouvel article 89b OST qui renforce la protection des enfants et des jeunes.

**Ordonnance sur les ressources d'adressage dans le domaine des télécommunications (ORAT)**

**ORAT art. 23c mesures prises par le Seco en cas de violation de la LCD**

Les dispositions prévues dans ce nouvel article 23c ORAT nous semblent compléter les dispositions prévues aux articles 26a, 82 et 83 de l'OST dans le cadre de la lutte contre la publicité déloyale. Nous proposons de ce fait que la possibilité de bloquer les communications entrantes sur demande du SECO soit également étendue, en cas de soupçon d'acte déloyal, aux communications sortantes établies avec ce numéro (voir notre proposition de modification de l'al. 1 let. a).

Par contre, comme déjà indiqué dans notre commentaire sur l'art. 83 al. 9 OST, nous estimons que les demandes d'informations concernant le nom et l'adresse d'un titulaire de numéro ne doivent pas être directement adressées par le SECO aux fournisseurs de services de télécommunication. Ces demandes doivent être transmises via les canaux de communication sécurisés établis dans le cadre de la Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT).

|  |                          |
|--|--------------------------|
| <b>Art. 23c Mesures prises par le SECO en cas de violation de la LCD</b> |                          |
| Selon projet en consultation   | Proposition d'adaptation |

|   |  |
|---|--|
| <p>Al. 1 Si le Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) a des raisons de soupçonner que des actes déloyaux au sens de l'art. 3 de la loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale ont été commis de manière répétée au moyen d'un numéro issu d'un bloc de numéros, il peut ordonner au fournisseur auquel l'OFCOM a attribué ce bloc ou au fournisseur vers lequel le numéro a été porté de:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bloquer immédiatement les communications entrantes vers le numéro;</li> <li>b. lui communiquer les indications suivantes sur le titulaire du numéro: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. le nom ou la raison sociale,</li> <li>2. l'adresse ou le domicile légal,</li> <li>3. une adresse de correspondance en Suisse en cas de siège ou de domicile à l'étranger;</li> </ul> </li> <li>c. lever ensuite le blocage.</li> </ul> <p>Al. 2 Si le fournisseur communique immédiatement les indications au SECO, il ne bloque pas le numéro.</p> | <p>Al. 1 Si le Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) a des raisons de soupçonner que des actes déloyaux au sens de l'art. 3 de la loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale ont été commis de manière répétée au moyen d'un numéro issu d'un bloc de numéros, il peut ordonner au fournisseur auquel l'OFCOM a attribué ce bloc ou au fournisseur vers lequel le numéro a été porté de:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bloquer immédiatement les communications entrantes vers le numéro <u>ou les communications sortantes</u>;</li> <li>b. <b>supprimer</b> [disposition à prévoir dans la LSCPT et ses ordonnances d'application]</li> <li>c. lever ensuite le blocage.</li> </ul> <p>Al. 2 <b>Supprimé</b></p> |
|---|--|



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

Basel, 11. März 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020**

**Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, *LIEBE SIMONETTA*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit und möchten gerne folgende Rückmeldung geben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zum Fernmeldegesetz einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 13. März 2020

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 6. Dezember 2019 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Weite Teile der Verordnungen zum FMG betreffen die Krankenversicherung nur indirekt, jedoch hat die Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und somit die Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Auswirkungen auf die umstrittene telefonische Kaltakquise. Gerne nehmen wir im Folgenden dazu Stellung.

### **Position curafutura**

curafutura begrüsst die Anpassungen der Ausführungsverordnungen aufgrund der beschlossenen Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 22. März 2019. Folglich unterstützt curafutura die Änderungen des Artikels 83 «Bekämpfung unlauterer Werbung» der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und hier insbesondere die künftig mögliche Sperrung und Trennung vom Fernmeldenetz von Kunden, die gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstossen, durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Abs. 5).

### **Begründung**

#### **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Im revidierten UWG (Art. 3, Abs. 1, Best. u – v) wird neu die «Kaltakquise» definiert, womit Voraussetzungen geschaffen werden, dagegen anzugehen (Art. 3, Abs. 1, Best. u). Die Gleichbehandlung der Telefonnummern ohne Verzeichniseintrag mit den Nummern mit Stern-Vermerk (Art. 3, Abs., 1, Best. u) richtet sich gezielt gegen die zunehmenden und störenden Anrufe auf Mobiltelefone. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bilden einen sinnvollen Rahmen für einen sauberen Krankenversicherungswettbewerb,



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

ohne ein generelles Verbot von Telefonakquise, wie teilweise von Konsumentenorganisationen gefordert. Insofern entsprechen die Anpassungen der Ausführungsbestimmungen im Artikel 83 «Bekämpfung unlauterer Werbung» (Abs. 1 – 9) der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) unseren Forderungen. Unter anderem erachtet curafutura es als begrüßenswert, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) ihre Kunden vor dem Erhalt unlauterer Werbung schützen sollen (Abs. 2), dass die FDA unlautere Werbung unterdrücken dürfen (Abs. 4) oder dann bei Kenntnis über den Versand von unlauterer Werbung umgehend diese Kundinnen oder Kunden sperren und vom Fernmeldenetz trennen dürfen (Abs. 5). Zur Erhöhung der Transparenz unter den verschiedenen FDA ist es von Nutzen, dass jede Anbieterin künftig eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffenen Kundinnen und Kunden betreiben muss (Abs. 7).

Zusätzlich haben curafutura und santésuisse am 24. Januar 2020 eine Branchenvereinbarung zur Vermittlertätigkeit erarbeitet, bei welcher sich die Mehrheit der Krankenversicherer gegen die telefonische Kaltakquise und für die Begrenzung der Vermittler-Provisionen geeinigt haben. Dabei soll mit verbindlichen Qualitäts- und Transparenzmassnahmen mehr Rechtssicherheit zu Gunsten der Kundinnen und Kunden geschaffen werden. Die freiwillige Vereinbarung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, bestens.

Freundliche Grüsse  
curafutura

Pius Zängerle  
Direktor

Saskia Schenker  
Leiterin Gesundheitspolitik und Stv. Direktorin



An

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Biel/Bienne, 6. März 2020

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Medienkommission (EMEK) zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (insb. FDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur am 6. Dezember 2019 vom Bundesrat eröffneten Vernehmlassung danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die EMEK befürwortet die Anpassungen und beurteilt die neuen Verordnungsinhalte und –texte positiv. Die EMEK sieht derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf den Gegenstand ihrer Tätigkeit.

Die Stärkung der Stellung von Konsumentinnen und Konsumenten geht in eine ähnliche Richtung wie die Überlegungen der EMEK, dass die Medienkompetenz der Bevölkerung, der kompetente Umgang mit Geräten und Diensten wichtig sind. Alle Kommunikationsprozesse haben transparent und nachvollziehbar zu sein.

Mit dem Telemarketing und den Internetangeboten der Telekommunikationsanbieter sind zwar bislang nur bestimmte, vorrangig die Fernmeldediensteanbieterinnen betreffende Bereiche betroffen. Doch mit der Revision werden berechtigerweise auch Elemente (Internetangebote bzw. -dienste) angesprochen, die über die Telekommunikationsbranche hinaus auch Relevanz für die traditionelle Medienbranche hat. Via Internet bereitgestellte oder verbreitete (publizistische) Inhalte sind für die gesellschaftliche Kommunikation relevant. Vor allem publizistische oder publizistik-ähnliche Angebote können in Konkurrenz zu Angeboten der publizistischen Medien treten und sich auf deren Marktfinanzierung auswirken. Wenn auf diese Weise bspw. auch Filme bereitgestellt oder verbreitet werden, so hat das Auswirkungen auf den Programmmarkt: Zugang zu Programmen; Preisbildung für die Nutzerinnen und Nutzer; Kosten für Programmen. Betroffen davon sind insbesondere die privaten Rundfunkanbieter in der Schweiz wie aber auch die SRG.

Die Entwicklungen in der Distributionstechnologie (Streaming; Bereitstellung auf Websites; Plattformen) wie in den Branchen, die Kommunikationsdienstleistungen erbringen, bedarf einer integralen regulatorischen Sicht (Konvergenzregulierung).

Wir stehen für Erläuterungen und Rückfragen gerne zu Verfügung.

gez. Otfried Jarren, Präsident

Signora  
Simonetta Sommaruga  
Consigliera federale  
Dipartimento federale dell'ambiente,  
dei trasporti, dell'energia e delle  
comunicazioni - DATEC  
3003 Berna

e-mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## **Procedura di consultazione concernente la revisione delle ordinanze relative alla legge sulle telecomunicazioni**

Signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 6 dicembre 2019 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

La recente revisione parziale della legge sulle telecomunicazioni (LTC), sulla quale ci siamo espressi il 6 aprile 2016 nell'ambito della relativa consultazione federale e che è stata approvata dall'assemblea federale il 22 marzo 2019, riguardava principalmente gli aspetti dell'economia di mercato, nonché quelli della protezione dei consumatori e dei dati. La maggior parte degli adeguamenti non erano rilevanti per l'ambiente.

Le ordinanze oggetto di revisione, che discendono in gran parte dalla legge sulle telecomunicazione, ne applicano e definiscono più nel dettaglio i principi.

A tal riguardo è evidente l'intenzione di adeguare i disposti normativi alle esigenze e alle tendenze di mercato attuali e future. Queste ultime richiedono, da una parte grande flessibilità nell'operatività degli attori che garantiscono i servizi, dall'altra devono però essere bilanciate da conseguenti misure di protezione a tutela dei consumatori, dei dati e dell'ambiente. In merito a quest'ultimo aspetto riteniamo opportuno che la maggiore apertura e il migliore accesso alle nuove tecnologie che si prospettano, siano accompagnate da misure atte ad assicurarne la sostenibilità in termini ambientali. A tal proposito, le competenti autorità devono dotarsi degli strumenti adeguati affinché sia loro possibile garantire il rispetto delle normative ambientali, adeguandoli in funzione delle necessità.

Ritenuto inoltre che la Confederazione percepisce delle entrate per i diritti d'uso delle frequenze radio, sarebbe auspicabile e opportuno che almeno una parte di queste entrate sia utilizzata per le necessarie misure di protezione a tutela dei consumatori e dell'ambiente.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima e i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Christian Vitta

Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

(Versand per E-Mail)

Vorsteherin des Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
[tb-secretariat@bakom.ad-  
min.ch](mailto:tb-secretariat@bakom.admin.ch)

7-6-2 / GR

Bern, 17. März 2020

### Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz: Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat von der Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz Kenntnis genommen. Die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), der Interverband für Rettungswesen (IVR) und die Gremien der Polizeikorps (vertreten durch die Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik HPI/PTI) haben eine konsolidierte Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet. Diese Organisationen verfügen über die notwendigen fachlichen und operativen Fachkenntnisse und haben sich vertieft mit der Vorlage auseinandergesetzt. Die GDK unterstützt deren Argumente und bittet Sie somit, die Stellungnahmen der erwähnten Blaulichtorganisationen zu berücksichtigen und die aufgeführten Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

Es erscheint der GDK in Übereinstimmung mit den Blaulichtorganisationen entscheidend, dass die Bestimmungen der Verordnungen zum Fernmeldegesetz nicht nur die aktuellen, sondern auch die die künftigen technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten im Bereich der Telekommunikation ausreichend berücksichtigen, damit die Rettung von Personen in Notsituationen verbessert werden kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann  
Präsidentin GDK



Michael Jordi  
Generalsekretär

#### Beilage:

- Stellungnahme des IVR als eine der konsolidierten Stellungnahmen zwischen FKS, IVR und der Gremien der Polizeikorps



**Kopie:**

- Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS)
- Interverband für Rettungswesen (IVR)
- Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik HPI
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Bernastrasse 8  
3005 Bern  
Telefon 031 320 11 44  
Fax 031 320 11 49  
[info@ivr-ias.ch](mailto:info@ivr-ias.ch)  
[www.ivr-ias.ch](http://www.ivr-ias.ch)

interverband für rettungswesen  
interassociation de sauvetage  
interassociazione di salvataggio



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 11. März 2020 / SRZFLT

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme des Interverbandes für Rettungswesen zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 bedanken wir uns für die Möglichkeit, bei diesem für den Interverband für Rettungswesen (IVR) wichtigen Geschäft, mitwirken zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme weitestgehend mit der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und den entsprechenden Gremien der Polizei abgesprochen und koordiniert. Entsprechende erhalten Sie eine zwischen den Blaulichtorganisationen konsolidierte Fassung. Gerne stehen wir Ihnen auch im Anschluss an die Vernehmlassung mit unseren Fachpersonen zur Verfügung.

### **1. Einleitung**

Die revidierten Ausführungsbestimmungen zum FMG sind für das Rettungswesen von hoher Wichtigkeit, da durch die neuen Grundlagen Möglichkeiten geschaffen werden, welche sich direkt auf eine verbesserte Rettung von Personen in Notsituationen auswirken werden. Die neuen Möglichkeiten werden dazu dienen, die zukünftigen Technologien im Bereich der Telekommunikation sinnvoll nutzen zu können. Zudem werden Grundlagen geschaffen, welche es den Blaulichtorganisationen ermöglicht, eine breitbandige drahtlose Sicherheitskommunikation zu implementieren und zu nutzen, welche für den Krisenfall (bspw. bei einem Ausfall von kommerziell genutzten Netzen) weiterhin funktionieren soll. Dies ist heute aufgrund von fehlenden Grundlagen nicht im notwendigen Umfang möglich und wir stellen erfreut fest, dass dies nun in den vorliegenden Dokumenten berücksichtigt worden ist.

Gerne nehmen wir nachfolgend die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den revidierten Verordnungen zum neuen Fernmeldegesetz (FMG) wahr.



## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Jedoch stellt der IVR einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da nach unserer Ansicht die vorgeschlagenen Bestimmungen in einigen Punkten zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 - Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.



• **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldedienstanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV)
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*



- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll sich dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber sind daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt, auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrenten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch



zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht oder nur indirekt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung, insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht, Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen sollen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird



auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Der Interverband für Rettungswesen erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der



Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern auch diejenige des 4G- resp. des künftigen 5G Netzes.

Der IVR stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können. Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechend neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### **ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.



Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Weiter schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste.

Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrufdienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>   |
|--|---|
| Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind: | Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes: |
| a. 112: Europäische Notrufnummer;  | a. 112: Numéro d'urgence européen;  |
| b. 117: Polizeinotruf;   | b. 117: Numéro d'urgence, police;   |
| c. 118: Feuerwehrnotruf;   | c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;   |
| d. 144: Sanitätsnotruf;  | d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;   |
| e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;   | e. 143: secours téléphonique pour les adultes;  |
| f. 145: Vergiftungnotruf.  | f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.   |
| g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;   | g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;  |

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute der IVR zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 144 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.



#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Wie wir einleitend erwähnt haben, gehen die in der aktuellen Vernehmlassung erwähnten Vorschläge grundsätzlich in die richtige Richtung und werden durchaus begrüsst.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Theo Flacher ([theo.flacher@zuerich.ch](mailto:theo.flacher@zuerich.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Interverband für Rettungswesen IVR-IAS**

Theo Flacher

Kopie: Geschäftsstelle IVR / Vorstand J. Rehli

6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

elektronisch an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Schwyz, 10. März 2020

**UVEK: Vernehmlassung Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz zur Vernehmlassung bis 25. März 2020 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

**Einleitung**

Die geplanten Verordnungen betreffen unter anderem die Kommunikation der Bevölkerung mit den Notrufzentralen (z.B. eCall112) und die Kommunikation der Blaulichtorganisationen generell. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums Polizeitechnik und Informatik (PTI), welche wir unterstützen.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorliegende Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Bestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es, insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfesuchenden und in Not geratenen Personen, als auch den Notrufzentralen Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist. Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007, FDV, SR 784.101.1) werden grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Blaulichtorganisationen zwingend zu berücksichtigen sind.

## **SR 734.5, Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen

## **SR 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### *Generell*

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und keine Alarmer) entgegennimmt.

### *ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe*

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich vom 6. Oktober 1997 (E-AEFV, SR 784.104) einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieter des öffentlichen Telefondiensts müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Art. 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### *ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen*

#### *Generell*

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Es sind jedoch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung zu stellen, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind.

### *ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

### *Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:*

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkt- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz);
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, usw.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Art. 29a könnte wie folgt formuliert werden:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> [gemäss E-FDV]

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen – Dienst für die Standortidentifikation:  
Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällige weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällige vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 - Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

#### *ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe*

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der aktuellen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieter von Telefon- und Internetdiensten, wie oben bereits erwähnt, auch verpflichtet werden, allfällige weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten wie beispielsweise

- Fahrtrichtung des Fahrzeugs (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen);
- Anzahl Insassen;
- Lage des Fahrzeugs (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, usw.).

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für beispielsweise hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data). Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, usw. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist ebenfalls sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem

definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat-Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach Art. 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

#### *Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation*

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird, möchten wir festhalten, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befunden und entsprechend begrüsst werden. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### *ad Art. 90 Abs 1 Leistungen*

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt. Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiber verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G-Netzes. Auch wenn die geografische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G-Netzes.

Wir stellen uns gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

Beispiel:

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

Swisscom: 2G und 3G

Sunrise: 2G, 3G und 4G

Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G-Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

Swisscom: 3G, 4G und 5G

Sunrise: 2G, 3G und 4G

Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G-Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiber dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

### **SR 784.101.2 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

*ad Art. 27 Abs. 4 Paragraph d*

Sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden, da schwer lesbar und unverständlich. Behörden die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.

*ad Art. 27a Abs. 1 Vorführung*

Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden:

*Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und/oder wenn Störungen auftreten könnten.*

### **SR 784.102.1 Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

## **SR 784.104 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

### *ad Art. 28*

Aus Gründen der Publizität sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Ferner schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

### *Art. 28 Notrufdienste*

*Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:*

- a. 112: Europäische Notrufnummer;*
- b. 117: Polizeinotruf;*
- c. 118: Feuerwehrnotruf;*
- d. 144: Sanitätsnotruf;*
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;*
- f. 145: Vergiftungsnotruf;*
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche.*

### *ad Art. 34 Informationspflicht*

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV – keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

## **SR 784.104.2 Verordnung über Internet-Domains (VID)**

### *ad Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6*

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

### *ad Art. 25*

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

**SR 784.106 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

*ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren*

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1 bis Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

|                  |
|------------------|
| <b>GS / UVEK</b> |
| 19. MRZ. 2020    |
| Nr.              |

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

16. März 2020

### Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

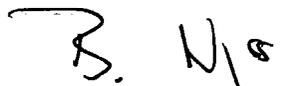
Die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), der Interverband für Rettungswesen (IVR) und die Gremien der Polizeikorps (vertreten durch die Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik HPI/PfTI) haben eine konsolidierte Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet. Diese Organisationen verfügen über die notwendigen fachlichen und operativen Fachkenntnisse und haben sich vertieft mit der Vorlage auseinandergesetzt. Wir unterstützen deren Argumente und bitten Sie somit, die Stellungnahmen der erwähnten Blaulichtorganisationen zu berücksichtigen und die aufgeführten Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

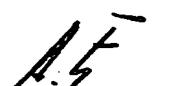
Es erscheint uns in Übereinstimmung mit den Blaulichtorganisationen entscheidend, dass die Bestimmungen der Verordnungen zum Fernmeldegesetz nicht nur die aktuellen, sondern auch die künftigen technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten im Bereich der Telekommunikation ausreichend berücksichtigen, damit die Rettung von Personen in Notsituationen verbessert werden kann.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

- Beilagen:**
- **Musterstellungnahme HPI/PTI**
  - **Musterstellungnahme FKS**
  - **Musterstellungnahme IVR**

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz FMG**  
Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

- Musterstellungnahme zur Verwendung mit eigenem Briefpapier
- Die *kursiven Textelemente* sollten wenn immer möglich übernommen werden. Der Rest hat erläuternden Charakter und kann allenfalls weggelassen oder verändert werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie den Kanton xx eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## 1. Einleitung

Die Kanton xx begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. 734.5 Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Keine Bemerkungen

## 3. 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

**ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

*Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:*

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

**ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen**

*Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton xx stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:*

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

*Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.*

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

*Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.*

- *Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.*
- *Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.*
- *Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.*

*Aus diesen Gründen wird beantragt,*

- *im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:*
  - *Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)*
  - *Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).*
- *Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene*

und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

*Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:*

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

*Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.*

*Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).*

*Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.*

*Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:*

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 = Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

**ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

*Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.*

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

*Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist*

nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall

ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

*Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:*

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

#### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

*Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.*

#### **ad Art. 90 Abs 1 Leistungen**

*Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.*

*Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:*

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Un-

terschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Kanton xx stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. *Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:*

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

## **4. 784.101.2 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

### **ad Art. 27 Abs. 4 Paragraph d**

*Sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden da schwer lesbar und unverständlich.*

*Behörden die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.*

### **ad Art. 27a Abs. 1 Vorführung**

*Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.*

*Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten könnten.*

## 5. 784.102.1 Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)

Keine Bemerkungen.

## 6. 784.104 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

### ad Art. 28

*Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.*

*Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:*

### Art. 28 Notrufdienste

*Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:*

- a. 112: Europäische Notrufnummer;
- b. 117: Polizeinotruf;
- c. 118: Feuerwehmotruf;
- d. 144: Sanitätsnotruf;
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f. 145: Vergiftungsnotruf.
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;

### Art. 28 Services d'appel d'urgence

*Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:*

- a. 112: Numéro d'urgence européen;
- b. 117: Numéro d'urgence, police;
- c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e. 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.
- g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

### ad Art. 34 Informationspflicht

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht = zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine

qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

*Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:*

<sup>3</sup> *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

## **7. 784.104.2 Verordnung über Internet-Domains (VID)**

**ad Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6**

*Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst*

**ad Art. 25**

*Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst*

## **8. 784.106 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

**ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

*Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.*

## **9. Zusammenfassung und Schluss**

*Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.*

*Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der BORS zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.*

*Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.*

Freundliche Grüsse

**Kanton**

**Vertreter Kanton**

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per Mail an:**  
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, Datum

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**  
Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## **1. Einleitung**

Die Feuerwehr Koordination Schweiz begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegen nimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die FKS stellt jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten). Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

• **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetreuten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.  
Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint. Die Feuerwehr Koordination Schweiz erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

#### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Die FKS stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

**ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrufdienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>   |
|--|---|
| <p>Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Europäische Notrufnummer;</li> <li>b. 117: Polizeinotruf;</li> <li>c. 118: Feuerwehrnotruf;</li> <li>d. 144: Sanitätsnotruf;</li> <li>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;</li> <li>f. 145: Vergiftungsnotruf.</li> <li>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;</li> </ul> | <p>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Numéro d'urgence européen;</li> <li>b. 117: Numéro d'urgence, police;</li> <li>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;</li> <li>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;</li> <li>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;</li> <li>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.</li> <li>g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;</li> </ul> |

**ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

**Feuerwehr Koordination Schweiz FKS**

**Stefan Häusler**  
**Generalsekretär**

Bernastrasse 8  
3005 Bern  
Telefon 031 320 11 44  
Fax 031 320 11 49  
[info@ivr-ias.ch](mailto:info@ivr-ias.ch)  
[www.ivr-ias.ch](http://www.ivr-ias.ch)

interverband für rettungswesen  
interassociation de sauvetage  
interassociazione di salvataggio



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

# Musterstellungnahme

Per E-Mail an:  
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 30. Januar 2020 / SRZFLT

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme des Interverbandes für Rettungswesen zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 bedanken wir uns für die Möglichkeit, bei diesem für den Interverband für Rettungswesen (IVR) wichtigen Geschäft, mitwirken zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme weitestgehend mit der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und den entsprechenden Gremien der Polizei abgesprochen und koordiniert. Entsprechende erhalten Sie eine zwischen den Blaulichtorganisationen konsolidierte Fassung. Gerne stehen wir Ihnen auch im Anschluss an die Vernehmlassung mit unseren Fachpersonen zur Verfügung.

### **1. Einleitung**

Die revidierten Ausführungsbestimmungen zum FMG sind für das Rettungswesen von hoher Wichtigkeit, da durch die neuen Grundlagen Möglichkeiten geschaffen werden, welche sich direkt auf eine verbesserte Rettung von Personen in Notsituationen auswirken werden. Die neuen Möglichkeiten werden dazu dienen, die zukünftigen Technologien im Bereich der Telekommunikation sinnvoll nutzen zu können. Zudem werden Grundlagen geschaffen, welche es den Blaulichtorganisationen ermöglicht, eine breitbandige drahtlose Sicherheitskommunikation zu implementieren und zu nutzen, welche für den Krisenfall (bspw. bei einem Ausfall von kommerziell genutzten Netzen) weiterhin funktionieren soll. Dies ist heute aufgrund von fehlenden Grundlagen nicht im notwendigen Umfang möglich und wir stellen erfreut fest, dass dies nun in den vorliegenden Dokumenten berücksichtigt worden ist.

Gerne nehmen wir nachfolgend die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den revidierten Verordnungen zum neuen Fernmeldegesetz (FMG) wahr.



## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Jedoch stellt der IVR einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da nach unserer Ansicht die vorgeschlagenen Bestimmungen in einigen Punkten zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 - Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichten haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.



• **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV)
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*



- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll sich dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber sind daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 = Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

#### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt, auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch



zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht oder nur indirekt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung, insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht, Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen sollen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird



auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Der Interverband für Rettungswesen erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

#### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der



Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern auch diejenige des 4G- resp. des künftigen 5G Netzes.

Der IVR stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechend neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### **ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.



Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Weiter schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste.

Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <b>Art. 28 Notrufdienste</b>   | <b>Art. 28 Services d'appel d'urgence</b>   |
|--|---|
| Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind: | Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes: |
| a. 112: Europäische Notrufnummer;  | a. 112: Numéro d'urgence européen;  |
| b. 117: Polizeinotruf;   | b. 117: Numéro d'urgence, police;   |
| c. 118: Feuerwehrnotruf;   | c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;   |
| d. 144: Sanitätsnotruf;  | d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;   |
| e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;   | e. 143: secours téléphonique pour les adultes;  |
| f. 145: Vergiftungsnotruf.   | f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.   |
| g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;   | g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;  |

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht = zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute der IVR zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 144 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.



interverband für rettungswesen  
interassociation de sauvetage  
interassociazione di salvataggio

**5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

**6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

**7. Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

**8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

**ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

**9. Zusammenfassung und Schluss**

Wie wir einleitend erwähnt haben, gehen die in der aktuellen Vernehmlassung erwähnten Vorschläge grundsätzlich in die richtige Richtung und werden durchaus begrüsst.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Theo Flacher ([theo.flacher@zuerich.ch](mailto:theo.flacher@zuerich.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Interverband für Rettungswesen IVR-IAS**

Theo Flacher

Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la communication  
DETEC  
3003 Berne

Berne, 17 mars 2020 / nb  
VL Ord. LTC

Par e-mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## Révision des ordonnances relatives à la loi sur les télécommunications (LTC) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux approuve avec certaines réserves cette proposition de révision des ordonnances relatives à la loi sur les télécommunications (LTC). Elle correspond dans les grandes lignes à la volonté émise par les Chambres fédérales dans le cadre des débats autour de la modification de la LTC. Il convient toutefois de veiller à ce que la régulation du marché des télécommunications reste la plus limitée possible. Les exigences posées aux entreprises de télécommunication doivent rester supportables. Les compétences de la Confédération doivent se limiter au strict nécessaire.

A titre d'exemple, le PLR doute qu'il soit nécessaire d'émettre des dispositions aussi détaillées en matière de roaming (itinérance internationale – art. 10a-10d OST). Il est légitime de se poser la question si une intervention aussi contraignante dans la conception de l'offre des fournisseurs est judicieuse dans un domaine ouvert à la concurrence et en constant changement.

Le PLR avait soutenu l'inscription du principe de neutralité du net dans la LTC. Sa mise en œuvre au niveau de l'ordonnance correspond aux souhaits émis lors des discussions aux Chambres fédérales. Il convient toutefois de garantir qu'une allocation efficace des capacités du net par les fournisseurs reste possible. Les exigences qui leur sont faites doivent rester supportables.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi  
Conseillère nationale

Samuel Lanz

17. März 2020 | RD. 19.0153

## Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz

### Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft (BA)

Die BA nimmt im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu Aspekten der Vorlage, welche sie als Strafverfolgungsbehörde betreffen.

Zu Art. 46 und 52 VID und Art. 96 FDV äussert sich die BA wie folgt:

#### **Art. 46 und Art. 52 VID – Modalitäten des Zugangs zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters von Domain-Namen**

Die Strafverfolgungsbehörde handelt mittels Herausgabeaufforderungen (wenn nötig auch Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehlern) gestützt auf die StPO (Gesetz) und nicht gestützt auf die VID (Verordnung), d.h. auf einer höheren Normenstufe. Die StPO sieht weder generell eine Entschädigung für korrekt durchgeführte Verfahrenshandlungen vor, noch spezifisch für die Folgeleistung bei Herausgabeaufforderungen (Editionen).

Aus der Formulierung "Person, die ein überwiegendes Interesse hat" in Art. 46 Abs. 3 und 52 Abs. 4 E-VID kann nicht auf eine Subsumption der Strafverfolgungsbehörden geschlossen werden. Dagegen nennen die zugehörigen Erläuterungen die Strafverfolgungsbehörden beispielhaft an erster Stelle (sh. Erläuternder Bericht S. 47 und 50). Dies ist abzulehnen: Eine Strafverfolgungsbehörde ist keine "Person". Sie muss, wenn sie ein Verfahren führt, kein spezifisches oder sogar überwiegendes Interesse nachweisen: sie hat per se ein berechtigtes Interesse aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen und nach den Regeln der StPO.

Les registres WHOIS constituent des sources d'informations importantes pour les autorités de poursuite pénale dans le domaine de la cybercriminalité notamment. La réglementation interdisant la publication de données personnelles dans ces registres a donc un effet direct sur la poursuite des cas de cybercriminalité, puisqu'elle rendra plus difficile l'identification des détenteurs de noms de domaines.

Il est également problématique de laisser à des organismes privés le soin décider du processus à suivre pour obtenir les données susmentionnées, ce qui pourrait empêcher un accès rapide à ces informations en cas de nécessité. Du point de vue des autorités pénales, il paraît nécessaire de créer un processus uniforme et rapide leur permettant d'obtenir ces données. A cet égard, le rapport explicatif n'indique pas clairement de quelle manière il devra être procédé à l'avenir. La nécessité de réglementer l'obtention de ces données pour les autorités pénales qui y est mentionnée doit être saluée et devrait être appliquée à titre gratuit. La disponibilité immédiate des données devrait également être garantie pour les autori-

tés pénales, dès lors que le temps est un facteur essentiel en matière de lutte contre la cybercriminalité.

Die BA beantragt daher,

- dass im erläuterten Bericht klargelegt wird, dass für die Strafverfolgungsbehörden, die ein Verfahren gemäss StPO führen, die Restriktionen in den Art. 46 und 52 E-VID (Pflicht zum Nachweis eines überwiegenden Interesses und Entschädigungspflicht) aufgrund des Vorrangs der StPO und der gestützt auf diese verfügbaren Beweismassnahmen nicht gelten;
- dass ein einheitlicher, schneller Prozess zur Bereitstellung der Daten an Behörden in seinen Grundzügen auf Verordnungsstufe (VID) definiert wird.

#### **Art. 96 FDV bzw. Art. 48a Abs. 2 lit. d FMG – Meldepflicht**

La délégation à l'OFCOM de la compétence d'édicter des prescriptions techniques et administratives sur la sécurité et la disponibilité, ainsi que sur l'obligation d'annoncer des perturbations (art. 48a al. 2 lit. d LTC) pourrait entraîner une augmentation du nombre de procédures pénales en matière de cybercriminalité, suivant les critères que choisira l'OFCOM et l'éventuelle origine criminelle des perturbations annoncées. Si l'on peut saluer ce « devoir d'annoncer », il y a lieu d'en tenir compte comme d'un facteur d'augmentation des procédures pénales dans ce domaine.

Die BA bedankt sich für die Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Die Anträge der BA werden auch von der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK unterstützt.

Bundesanwaltschaft BA

Michael Lauber  
Bundesanwalt



|                      |
|----------------------|
| <b>GS / UVEK</b>     |
| <b>18. MRZ. 2020</b> |
| Nr.                  |

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
3003 Bern

11. März 2020 (RRB Nr. 216/2020)

**Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG; SR 748.10) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit den Änderungen werden zum Teil langjährige Forderungen der Strafverfolgungsbehörden erfüllt und die notwendigen Grundlagen geschaffen, um das Notrufwesen zu modernisieren. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Änderungen und nehmen zu einzelnen Themen wie folgt Stellung:

**Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)**

**Zum Begriff «Alarmzentrale»**

In der Verordnung wird an zahlreichen Stellen der Begriff «Alarmzentrale» verwendet. Damit wird eine Zentrale bezeichnet, die Notrufe entgegennimmt. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit sollte in der Verordnung der Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» ersetzt werden.

**Zu Art. 4 «Korrespondenzadresse in der Schweiz»**

Bisher konnten Anbieter von Fernmeldediensten im Ausland nicht oder nur über den Rechtshilfeweg erreicht werden, wenn sie nicht freiwillig in der Schweiz eine Korrespondenzadresse bezeichnet haben. Mit dieser Verpflichtung wird eine wichtige Lücke geschlossen.

**Zu Art. 26a Abs. 6 «Übermittlung von Nummern»**

Mit der vorgesehenen Pflicht, bei ungültigen Nummern oder bei fehlendem Nutzungsrecht mit geeigneten und koordinierten Massnahmen die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden, wird eine dringende polizeiliche Forderung bei der Bekämpfung und der Prävention des Phänomens «Falscher Polizist» (Rufnummern-Spoofing) erfüllt.

### **Zu Art. 28 «Leitweglenkung der Notrufe»**

Wir schlagen vor, eine Verweisung auf Art. 28 des Entwurfs der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (E-AEFV; SR 784.104) einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, da in Art. 28 E-AEFV alle Notrufdienste erfasst werden. Dies dient der Klarheit und vermindert eine Fehlerquelle bei zukünftigen Verordnungsänderungen.

### **Zu Art. 29–29b «Standortidentifikation bei Notrufen»**

Die Standortidentifikation bei Notrufen ist für alle Hilfsorganisationen ein sehr wichtiges Mittel, um Anrufenden rechtzeitig medizinische oder polizeiliche Hilfe zukommen zu lassen, wenn diese aus irgendwelchen Gründen ihren Standort nicht kennen oder ihn nicht nennen können (z. B. Kinder, Schwerverletzte). Mit der Standortidentifikation können Leben gerettet oder körperliche Schädigungen verhindert oder vermindert werden. Die Anpassungen werden deshalb unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen ausdrücklich begrüsst.

### **Zu Art. 29 Abs. 1 «Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines»**

Der Passus in Art. 29 Abs. 1 E-FDV «Soweit es die gewählte Technik zulässt» ist wegzulassen. Er ist unpräzise und deshalb im Ergebnis problematisch. Mit Einführung der 5G-Technologie werden Standortangaben nicht in jedem Fall übermittelt, solange sich das Mobilfunkgerät im 5G-Netz befindet. Es ist technisch jedoch möglich, die Übermittlung des Standortes weitgehend zu gewährleisten, wobei der technische Aufwand für entsprechende Systemanpassungen zumindest anfänglich etwas erhöht wäre. Ohne die Weglassung wird die gewählte Formulierung es den Anbietern grundsätzlich ermöglichen, sich der Pflicht zur Standortidentifikation zu entziehen, indem sie eine Technik wählen, die diese Funktion nicht unterstützt.

Weiter regen wir an, auch in Art. 29 Abs. 1 E-FDV mittels Verweisung auf Art. 28 E-AEFV die Standortidentifikation auf alle Notrufdienste zu erweitern. Eine unterschiedliche Behandlung der Notrufdienste lässt sich nicht rechtfertigen.

### **Zu Art. 29a «Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen»**

Der in der Sachüberschrift verwendete Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» sollte durch «Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider» ersetzt werden, da Art. 29a nicht nur Mobiltelefonie, sondern auch die IP-Telefondienste wie z. B. WiFi Calling umfassen sollte. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt.

Abs. 2 dieser Bestimmung ist zu eng gefasst. Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich ein von mehreren durch die Industrie verwendeter Standard. Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickelt werden, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Wir schlagen vor, dass die verfügbaren Standortinformationen bereitgestellt werden müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Daher sollte in dieser Bestimmung eine offene technologieneutrale Formulierung gewählt und die Verpflichtung nicht nur auf AML beschränkt werden.

**Zu Art. 29b «Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation»**

Wir regen an, die Sachüberschrift zu dieser Bestimmung mit «und weitere Zusatzdaten zu Notrufen» zu ergänzen. Im Weiteren ist Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfälligen weiteren Zusatzdaten zu Notrufen. Dieser Dienst [...]».

Die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation betriebene Notruf-Datenbank soll nicht nur in der heute bestehenden Form übernommen und mit Standortidentifikationen erweitert werden, sondern allfällige weitere Daten (Zusatzdaten) zu den Notrufen umfassen, wie beispielsweise den mittels eCall 112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data), die neben den Standortinformationen noch weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten umfassen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 30).

Die Möglichkeit, dass die ComCom gemäss Abs. 2 bei mehreren Grundversorgungskonzessionärinnen eine von ihnen zum Betrieb des Dienstes für die Standortidentifikation verpflichten kann, begrüssen wir ausdrücklich.

**Zu Art. 30 «Besondere Bestimmungen über Notrufe»**

Zwar gehen wir mit dem Vorschlag, die erwähnte Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation zu erweitern, einig. Doch sollten nicht nur die Standortidentifikation erfasst, sondern auch die Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten verpflichtet werden, allfällige weitere Daten (Zusatzdaten wie Fahrtrichtung des Fahrzeuges oder Anzahl Insassinnen und Insassen) zu einem Notruf weiterzuleiten. Diesbezüglich sind auf die Stellungnahmen der Blaulichtorganisationen wie beispielsweise der Feuerwehr Koordination Schweiz und des interverbands für rettungswesen zu verweisen. Den im Detail aufgeführten Verbesserungsvorschlägen kann beigespflichtet werden. Diese Organisationen sind auch bei der Erarbeitung der verbindlichen Datenstruktur bzw. Schnittstellendefinition einzubinden. Sodann schliessen wir uns der Forderung an, dass es künftig auch möglich sein sollte, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen und damit u. a. zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen anzubieten, die heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Es besteht ein grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen. Hierzu sollten die Grundlagen in den Verordnungen geschaffen werden.

**Zu Art. 37 «Sitz- oder Niederlassungspflicht»**

Diese Bestimmung ist für die in der Strafverfolgung tätigen Behörden sehr wichtig und wir begrüssen sie daher.

**Zu Art. 83 Abs. 6 «Bekämpfung unterlauterer Werbung»**

Die Verpflichtung zum Betrieb von Meldestellen für unlautere Werbung befürworten wir ausdrücklich.

**Zu Art. 90 «Leistungen»**

Wir begrüssen auch die vorgeschlagene Regelung zur Sicherheitskommunikation. Allerdings fehlt in Abs. 2 die Qualitätsanforderung mit Bezug auf die Datenkapazität. Es bringt den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der nicht über genügend Kapazitäten verfügt. Wir regen

daher an, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisieren, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.»

Für die Sicherheitskommunikation muss dasjenige Netz zur Verfügung stehen, das örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt. Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen. Wir ersuchen Sie deshalb, Art. 90 mit einem weiteren Absatz mit sinngemäss folgender Formulierung zu ergänzen: «Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.»

**Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich**

**Zu Art. 28 «Notrufdienste»**

Wir schlagen vor, die Kurznummern der Notrufdienste wie bis anhin aus Gründen der Publizitätswirkung ausdrücklich aufzuführen und nicht nur in der Zuteilungsverfügung zu nennen. Es ist wichtig, dass die Kurznummern der Notrufdienste der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich sind.

**Verordnung über Internet-Domains (SR 784.104.2)**

**Zu Art. 15a Abs. 2 «Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs»**

Die ergänzende und neue Möglichkeit, bei Missbrauchsverdacht den Datenverkehr auf eine Informationsseite umzuleiten, welche die Begründung für die Blockierung aufzeigt und die Kontaktdaten der zuständigen Behörde anzeigt, erachten wir als sinnvoll. Sie ist im Sinne einer transparenten Informationspolitik zu begrüssen.

**Zu Art. 46 «Bereitstellung von Daten»**

Wir unterstützen die Anpassungen zur WHOIS-Datenbank und den daraus resultierenden Schutz der persönlichen Kontaktdaten gemäss Art. 46 Abs. 1. Als Konsequenz daraus fehlt in der Verordnung ergänzend zu Art. 46 Abs. 3 eine präzise Formulierung des kostenlosen Zugangs zu den personenbezogenen Daten für die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:



Carmen Walker Späh



Dr. Kathrin Arioli





Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation

Per Mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 18. März 2020

### **Vernehmlassung zur Neufassung der FMG-Verordnungen, speziell der VID**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

**SAFE** (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie) ist ein Verein, dessen Mitglieder, Organisationen und Unternehmen, Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken (wie Film oder Musik) sind oder mit solchen Rechten handeln; und dessen Zweck im Schutz solcher Rechte, insbesondere in der Bekämpfung der Piraterie, besteht.

Wir beziehen uns auf die vorgesehenen Neuregelungen, insbesondere der WHOIS-Datenbanken, in der **Verordnung über Internet-Domains (VID)**.

#### **Datenschutz, nicht Täterschutz**

Wir haben Verständnis für das von der ICANN – und im Nachvollzug vom Bundesrat – verfolgte Anliegen, die öffentlich zugänglichen WHOIS-Register unter schweizerischer Zuständigkeit datenschutzkonform auszugestalten. Massstab für das schweizerische Verordnungsrecht muss die geltende bzw. zukünftige **Datenschutzgesetzgebung der Schweiz** sein.

Dabei ist es von grösster Bedeutung, Datenschutzinteressen gegen **legitime Interessen am Zugang** zu solchen Registerdaten abzuwägen und die Balance zu wahren. Es muss möglich bleiben, Daten im Zusammenhang mit der **Durchsetzung des Rechts** gegen Rechtsverletzungen zu bearbeiten; und dies nicht nur durch Strafverfolgungsbehörden, sondern auch und in erster Linie **durch Betroffene selbst**, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte zur Wehr setzen und diese unterbinden wollen.

Das ist um so wichtiger, wo es um den **Missbrauch von Top Level Domains wie .ch und .swiss**, die weltweit mit der Schweiz identifiziert werden, für rechtsverletzende Angebote geht.

Solchen Missbrauch gilt es von vornherein durch **hohe rechtliche Anforderungen** und **Transparenz** zu unterbinden.

Bekanntlich werden zahllose **Rechtsverletzungen im Internet**, darunter Verletzungen von Urheber- und verwandten Schutzrechten, über Webseiten begangen, die unter registrierten

Domains angeboten werden. Als Beispiel kann auf die widerrechtlichen Angebote tausender Filme verwiesen werden, die Gegenstand des Verfahrens waren, welches BGE 145 III 72 vorausging (vgl. dort E. A.b und B.a).

Es ist ebenso bekannt, dass das Internet den Tätern solcher Rechtsverletzungen vielfältige Möglichkeiten bietet, ihre **Identität und Standorte zu verschleiern** und sich so einer Rechtsdurchsetzung zu entziehen.

Während Domain-Inhaber und Webseite-Betreiber einerseits Zuflucht zur Anonymität des Internets nehmen, suchen sie andererseits mit ihren Inhalten und Angeboten – auch mit widerrechtlichen – die breiteste denkbare Öffentlichkeit. Diese **Asymmetrie** darf der **Rechtsdurchsetzung** nicht entgegenstehen; **Datenschutz** darf nicht zum **Täterschutz** werden. Es gibt kein legitimes Interesse, in völliger Anonymität und ungreifbar für den Rechtsstaat Angebote an die breite Öffentlichkeit im Internet zu richten.

Dies um so weniger, als die Nutzung eines der in im FMG und der VID geregelten Domainnamen ein **öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis** begründet (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 VID), mithin der Staat die Möglichkeit und die Aufgabe hat, durch geeignete Regelungen die Wahrung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Mit Art. 28e lit. b FMG hat der Bundesrat die Kompetenz, die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Domains und insbesondere das Zurverfügungstellen einer **öffentlich zugänglichen Datenbank**, die jedermann den Zugang zu **Angaben über Domain-Halter** gewährleistet, in der Verordnung zu regeln. Er kann zudem **Massnahmen gegen die widerrechtliche** oder mit der öffentlichen Ordnung unvereinbare **Nutzung von Domainnamen** treffen (lit. c). Davon sollte er zur Wahrung der schweizerischen Rechtsordnung (was den Schutz des Urheberrechts einschliesst) Gebrauch machen.

#### **WHOIS-Einträge sind unentbehrlich für die Rechtsdurchsetzung**

Die Angaben, unter denen die benutzten **Domains und deren Halter** registriert sind und die – bislang – in WHOIS-Datenbanken ersichtlich sind (Art. 46 Abs. 1 lit. b und f, 52 Abs. 1 lit. b und c VID), erweisen sich in vielen Fällen als einziger greifbarer **Anhaltspunkt** für die mögliche Identität der **Betreiber dieser Angebote**. Davon hängt ab, ob und welche rechtlichen Schritte gegen diese ergriffen werden können.

Die Notwendigkeit solchen Vorgehens akzentuiert sich noch, nachdem das Bundesgericht im zitierten Entscheid einen Anspruch auf die Sperrung des Zugangs zu solchen illegalen Web-Angeboten abgelehnt hat, deren ungehinderte Zugänglichkeit in der Schweiz also (anders als in den meisten umliegenden Ländern) hingenommen werden muss. Vielmehr hat das Gericht betroffene Rechteinhaber auf die **Rechtsdurchsetzung** u.a. **gegenüber den Portalbetreibern** verwiesen (vgl. E. 2.2.3). Es liegt auf der Hand, dass solche Rechtsdurchsetzung ohne Anhaltspunkte, wer diese Betreiber sein können und von welchem Rechtsraum aus sie operieren, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Dabei können auch Strafverfolgungsbehörden nicht regelmässig Abhilfe schaffen. Es ist weder im Interesse der Rechtspflege noch der Betroffenen, ganze Bereiche der Rechtsdurchsetzung **allein der Strafverfolgung aufzubürden** – wie es bereits der neue URG-Art. 77i zur Folge hat, wonach bei Rechtsverletzungen erhobene IP-Adressen (nur) noch zu diesem Zweck bearbeitet werden dürfen. Strafuntersuchungen sind auch von notorisch langer Dauer – in der Regel vergehen mehrere Jahre, bis wirksame Massnahmen gegen rechtsverletzende Angebote ergriffen werden (können).

Es ist deshalb unerlässlich, dass Rechteinhaber, die von Rechtsverletzungen über Webseiten betroffen sind, selber **Zugang zu den Angaben über die Halter der Domain** – hinter der sich die Betreiber verbergen – nehmen können. Der Entwurf sieht dies in Art. 46/52 Abs. 3 E-VID im Grundsatz vor, und setzt hierfür ein **überwiegendes Interesse** voraus, ohne indessen konkreter zu werden.



Der erläuternde Bericht verweist zu Recht auf **Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum** (und deren Anwälte, S. 47, 50). Wie gezeigt, dürfte das Interesse an der Rechtsdurchsetzung gegenüber Betreibern rechtsverletzender Webseiten zu den klarsten und häufigsten Fällen zählen, in denen auf die Identität und den Kontakt der Halter/Betreiber zugegriffen werden muss.

### **Pflicht zur Erhebung der Halter-Daten**

Dafür müssen, erstens, diese **Daten vom Registerbetreiber verbindlich erfasst und hinterlegt** werden.

Da die Verwaltung der WHOIS-Datenbank zu den Aufgaben der Registerbetreiberin gehört (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VID), muss zu deren **Aufgaben nach Art. 10** auch gehören, diejenigen Daten der Halter zu erheben, die zur Identifizierung und Kontaktierung des Domainhalters erforderlich sind («**know your customer**»). Das mussten sie bereits bisher, da sie in der WHOIS-Datenbank zu veröffentlichen waren (Art. 46 Abs. 1 lit. b und f, 52 Abs. 1 lit. b und c VID). Nur dann wird sie, neu, der **Pflicht zur Offenlegung** nach Art. 46/52 Abs. 3 E-VID nachkommen können. Eine solche Rechtspflicht begründet zugleich die Zulässigkeit der Datenbearbeitung (Art. 13).

Dem entsprechend sind die **Halter von Domainnamen zu verpflichten**, auch diejenigen Informationen aktuell und korrekt zu halten, die erforderlich sind, um ihnen gegenüber Rechte geltend zu machen und durchzusetzen (Art. 29 Abs.1 VID).

**Es genügt nicht**, wenn dazu nur die Registrare verpflichtet sind (Art. 17 Abs. 2 lit. e VID, Art. 52 Abs. 5 E-VID). Es genügt auch nicht, wenn ein Instrument eingerichtet wird, mit dem der Halter «**anonym kontaktiert**» werden kann (Art. 46 Abs. 1 lit. e E-VID); schon gar nicht, wenn dies «ein Link zu einem elektronischen Formular» ist, von dem der Inhalt der Nachricht «an die E-Mail-Adresse des betreffenden Kontakts weiterzuleiten» wäre, oder «eine anonyme virtuelle E-Mail-Adresse», «über die der ...Kontaktperson des Domain-Namens eine Nachricht gesandt werden kann (per Umleitung an deren tatsächliche Adresse)» (so der Bericht, S. 49). Es ist notorisch, dass Rechtsbrecher – um die es bei der Rechtsdurchsetzung geht – über E-Mail-Kontakte in aller Regel nicht erreichbar sind und **solche Nachrichten ins Leere gehen**. Solche Instrumente sind reine Augenwischerei.

Keinesfalls darf es in der Schweiz zu Rechtszuständen wie in **Jurisdiktionen wie Tonga** (TLD .to) kommen, wo Domainhalter Anonymität beanspruchen können, und die deshalb massenhaft für die Domains rechtsverletzender Dienste (wie kinox.to, movie32k.to und ähnliche) benutzt werden.

### **Pflicht zur Veröffentlichung der Halter-Daten juristischer Personen**

**Juristische Personen** können sich von vornherein nicht auf den Datenschutz der DSGVO (auf welche die ICANN sich bezieht) und des künftigen schweizerischen Datenschutzgesetzes (Art. 4 lit. a E-DSG v. 15.9.2017) berufen. Es ist auch sonst kein legitimes Interesse ersichtlich, solche juristischen Personen – die ja auch z.B. im Handelsregister, als Marken- oder Designinhaber usw. in entsprechenden Registern öffentlich ersichtlich sind – vor der Identifizierung im Zusammenhang mit ihren Domains zu schützen. Es besteht daher kein Anlass, Daten, die sich auf juristische, statt auf natürliche, Personen als Domain-Halter bzw. Kontakt beziehen, aus den WHOIS-Registern zu entfernen. Diese sollten **systematisch sichtbar** bleiben. Statt der Kann-Bestimmung (Art. 46 Abs. 2 lit. a, 52 Abs. 1 lit. a und b E-VID) braucht es eine **Rechtspflicht**, diese Daten zu erheben und zu veröffentlichen.

### **Pflicht zur Offenlegung der übrigen Halter-Daten**

Entscheidend ist sodann, dass Betroffene, die eine Rechtsverletzung durch den Betrieb einer Website/Domain geltend machen, auch zu den (neu) **nicht-öffentlichen Halter-Daten Zu-**



**gang** nehmen können, und dies in **einfacher Weise**, ohne erschwerende Hürden und ohne Kosten, die von der Rechtsdurchsetzung abhalten könnten.

### **Erleichtertes Zugangsverfahren**

Da es um eine wichtige Funktion in der Durchsetzung des geltenden Rechts geht, kann es nicht vom Ermessen der Registerbetreiberin abhängen, ob sie ein spezifisches und erleichtertes Zugangsverfahren für Betroffene von Rechtsverletzungen einrichtet (so der Bericht, S. 48; Art. 46 Abs. 5, 52 Abs. 5 Satz 2 E-VID).

Der Rechtsstaat erfordert, dass erstens ein solches **erleichtertes Verfahren verbindlich** vorgegeben, und zweitens in den Grundzügen **in der Verordnung geregelt** wird.

Diese muss aufführen, **welche Betroffenen** in jedem Fall Zugang zu einem solchen Offenlegungs-Verfahren haben. Darunter sind die **Inhaber verletzter Urheber- und verwandter Schutzrechte** nach dem URG, deren Rechtsvertreter, aber auch in- und ausländische Vereinigungen solcher Rechteinhaber aufzuführen, zu deren statutarischen Aufgaben die Abwehr von Verletzungen solcher Rechte ihrer Mitglieder gehört (sogenannte **Content Protection Organisations**, wie SAFE, oder die deutsche Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. GVU). Solche Vereinigungen unterstützen ihre Mitglieder u.a. durch forensische Abklärungen ihrer Experten, wozu diese den Zugang zu den Halter-Daten benötigen.

Es bedarf einer **einfach zu erfüllenden und zu prüfenden Vorgabe**, nach der der Betroffene sein überwiegendes Interesse geltend machen kann. Der Verweis auf Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO (Bericht S. 47) setzt einen **unverhältnismässig hohen Massstab**: Verlangt er doch, dass der Betroffene wie vor Gericht seine Klagelegitimation nachweist (sie ist dort Prozessvoraussetzung), und dass der Registerbetreiber dies wie ein Gericht prüft. Es kann nicht von der Beurteilung durch den Registerbetreiber im Einzelfall abhängen, ob er dieses für gegeben hält; dies würde dem Registerbetreiber eine aufwendige und **rechtlich unsichere Fallprüfung** aufbürden und einen falschen Anreiz setzen, den Zugang **im Zweifel eher nicht** zu gewähren. Jedenfalls zu vermeiden ist, dass Betroffene sich den Zugang jeweils vor Gericht erstreiten müssten. Beides ist weder dem Betroffenen, noch dem Registerbetreiber zuzumuten.

Es muss für den Zugang genügen, wenn der Betroffene seine Rechtsinhaberschaft und die Verletzung seines Rechts **durch eidesstattliche Erklärung glaubhaft** macht (dazu die Angabe der betroffenen Domain[s] und allenfalls eines von der Rechtsverletzung betroffenen Werks oder Schutzgegenstands).

### **Kostenfreiheit / Kostendeckel**

Nachdem bislang WHOIS-Angaben **ohne weiteres und kostenfrei** zugänglich sind, besteht an sich kein Grund, den Registerbetreibern unter der Neuregelung einen Kostenbeitrag für die Offenlegung solcher Daten zuzubilligen. Eine inhaltliche Prüfung des Gesuchs ist, wie gesagt, nicht statthaft; der bloss technisch eingerichtete Zugang auf den ohnehin geführten, nicht-öffentlichen Teil des Verzeichnisses mit Halter-Daten rechtfertigt keine Vergütung.

Jedenfalls wäre eine Vergütung regulatorisch **zu limitieren**, um die Zugänglichkeit der Daten zu gewährleisten und um einen Anreiz zu einem schlanken, unaufwendigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Einsichts-Gesuchen zu setzen. Dabei wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich bei grösseren Zahlen legitimer Anfragen der Vorgang (z.B. durch eine API) weitgehend automatisieren liesse (Einmal-Vergütung, Sammel-Anfrage).

### **Massnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung**

Zur Wahrung des geltenden Rechts und der öffentlichen Ordnung (Art. 28e lit. c FMG) wäre es geboten, dass die **Massnahmen bei Missbrauchsverdacht** (Art. 15 ff VID – Blockierung, Umleitung auf eine Landingpage, Widerruf der Domain-Zuteilung usw.) auch anwendbar wä-

ren **auf Fälle**, in denen der begründete Verdacht besteht, dass der Domain-Name für **schwere Rechtsverletzungen** (Straftaten, einschliesslich Urheberrechtsverletzungen) benutzt wird (Art. 15 Abs. 1 VID). Dies um so mehr, als schwerwiegende Urheberrechtsverletzungen oft mit betrügerischen Angeboten, Risiken für den Datenschutz von Nutzern, Malware, Lauterkeitsverstössen und anderen Rechtsverstöössen einhergehen.

### Zusammenfassung

Beantragt wird demnach, zusammengefasst, eine Ergänzung der Bestimmungen in der Neufassung der VID um

- die Pflicht zur WHOIS-Publikation der Halter-Identifikations- und -Kontaktdaten, wo Halter eine juristische Person ist;
- eine Pflicht der Registerbetreiberin zur Erhebung der Halter-Identifikations- und -Kontaktdaten in allen Fällen, auch wenn diese nicht veröffentlicht werden;
- eine Pflicht der Halter, die notwendigen Angaben zur Rechtsdurchsetzung bereitzustellen
- eine Regelung der Voraussetzungen zum Zugang zu nicht-öffentlichen Halter-Daten
  - für Rechteinhaber nach URG, deren Rechtsvertreter und Content Protection Organisations;
  - in einem spezifischen, erleichterten Verfahren
  - wofür insbesondere die Glaubhaftmachung einer Rechtsverletzung unter Gebrauch der Domain durch eidesstattliche Versicherung, ohne weitere Darlegungs- und Beweisanforderungen, genügt;
- eine Befreiung von Kosten für die Registereinsicht/Offenlegung
  - oder eine geregelte Obergrenze der Kosten pro Anfrage, welche die Abfrage zu Zwecken der Rechtswahrung/Rechtsverfolgung nicht erschwert oder verunmöglicht, u.a. bei Sammel-Abfragen mehrerer Domains
- die Erstreckung der Massnahmen bei Missbrauch der Domain (Art. 15 ff. VID) auch auf Fälle schwerwiegender Rechtsverletzung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
SAFE

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "AW", written over a light blue horizontal line.

Andreas Wigger, Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "RC", written over a light blue horizontal line.

Roger Chevallaz, Vorstandsmitglied



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 17. März 2020

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG). Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie den Kanton Nidwalden eingeladen, zu den obenerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und formulieren folgende Bemerkungen und Anträge:

### **1 Einleitung**

Die Kanton Nidwalden begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch der Notrufzentralen Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

### **2 734.5 Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen

### **3 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

#### **3.1 Generell**

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit beantragen wir, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Dadurch

ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

### **3.2 ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.

### **3.3 ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen**

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton Nidwalden stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

#### **3.3.1 ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

#### **3.3.2 Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung zeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

Im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:

- Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
- Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 FDV).

Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Wir beantragen deshalb, Art. 29a ist wie folgt zu formulieren:

Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider

<sup>1</sup> [gemäss E-FDV]

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

### **3.3.3 Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf- Daten zu erweitern.

Wir beantragen daher Art. 29b FDV wie folgt anzupassen: Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten

Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]

Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag FDV

### **3.4 ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten, wie oben bereits erwähnt, auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise:
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Es soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Verordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, Art. 30 FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

### **3.5 Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### **3.5.1 ad Art. 90 Abs 1 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die

Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfasst, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Kanton Nidwalden stellt sich auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern.

Wir beantragen deshalb, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

## **4 784.101.2 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

### **4.1 ad Art. 27 Abs. 4 Punkt d**

Soll aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden da schwer lesbar.

Behörden die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.

### **4.2 ad Art. 27a Abs. 1**

Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel soll entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.

Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten können.

## **5 784.102.1 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)**

Keine Bemerkungen.

## **6 784.104 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

### **6.1 ad Art. 28**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

### **6.2 ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht - zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

## **7 784.104.2 Verordnung über Internet-Domains (VID)**

### **7.1 ad Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

### **7.2 ad Art. 25**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

## **8 784.106 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

### **8.1 ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

## **9 Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der BORS zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard  
Landammann

lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber

Geht an:  
- [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



Sitzung vom

17. März 2020

Mitgeteilt den

18. März 2020

Protokoll Nr.

218

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir äussern uns vorliegend zu den Bestimmungen im Bereich des Notrufwesens in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und der Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV). Die entsprechenden Artikel werden in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Entsprechend sind diese Bestimmungen vor allem aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu überarbeiten. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber für die aktuellen und künftigen Herausforderungen nicht bereit sein. Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) realisieren zu können.

## I. VERORDNUNG ÜBER FERNMELDEDIENSTE (FDV)

### Allgemeine Bemerkung

In der FDV wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

### Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Für die Bestimmung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den *Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)* sicherstellen.

### Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert; es ist jedoch nicht sinnvoll, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll. Deshalb wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen. Für die Bestimmung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

<sup>1</sup> Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen *auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)* online gewährleistet sein ....

### **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen**

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z. B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt, im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:

- Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
- Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z. B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 FDV).

Art. 29a Abs. 2 ist insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie-

neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken. Für die Überschrift von Art. 29a und für Abs. 2 dieser Bestimmung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Überschrift: *Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

Absatz 2: <sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

### **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Datenbank ist jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällige weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 FDV). Sowohl die Überschrift zu Art. 29b FDV als auch die Bestimmung selber (Abs. 1) ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Überschrift: *Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

Absatz 1: <sup>1</sup> *Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt ... einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst ...*

### **Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Es fehlt ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten. Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt.

Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise die Fahrtrichtung des Fahrzeugs (wichtig bei richtungsgetrenten Fahrbahnen), die Anzahl Insassen, die Lage des Fahrzeugs (auf den Rädern, Dach, Seitenlage etc.) und noch weitere. Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z. B. als XML-Datensatz) übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit nicht behinderten Menschen erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Es gibt bereits heute Apps wie beispielsweise "DeafVoice" der Stiftung Alexander Graham Bell, die für Menschen mit Hörbehinderung eine entsprechende Anwendung zur Verfügung stellt. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der hörbehinderten Personen einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Es sind nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen zu schaffen.

Aufgrund dessen ist festzuhalten, dass bereits heute ein sehr grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen

werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht. Von den Blaulichtorganisationen wird daher einheitlich gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Unseres Erachtens ist dieses Ziel zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf-Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet bzw. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Neben der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) ist diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data). Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video etc. abwickeln.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Unseres Erachtens soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition bzw. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können. Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z. B. Chat-Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur

qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können. Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in Form einer Departementsverordnung gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden. Das Prinzip, technische Schnittstellen in Anhängen zu einer Verordnung zu definieren, ist in der Bundesgesetzgebung bereits üblich und bewährt sich. Beispielsweise führt die Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV; SR 211.432.11) in seinen Anhängen verbindliche Schnittstellendefinitionen ([eGRIS Datenmodelle](#)) auf.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup>Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

### **Art. 90 Leistungen**

Art. 90 Abs. 2 FDV stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Art. 90 Abs. 1 FDV. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt. Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Sie müssen ... Datenintegrität *in genügender Bandbreite* und hoch verfügbar ...

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem

die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G bzw. des künftigen 5G Netzes. Für die Sicherheitskommunikation muss stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

Beispiel:

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G-Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt (Best Effort).

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation ein National Roaming anzubieten. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

*<sup>2a</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

## II. VERORDNUNG ÜBER ADRESSIERUNGSELEMENTE IM FERNMELDEBEREICH (AEFV)

### Art. 28 Notrufdienste

Aus Gründen der Publizität sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Abschliessend ersuchen wir Sie um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

***Envoi par courrier électronique***

**(Word et PDF)**

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et  
de la communication DETEC  
Palais fédéral  
3003 Berne

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

**Modification des ordonnances de la LTC : ouverture de la procédure de consultation**

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet d'adaptation des ordonnances en lien avec la loi sur les télécommunications et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Nous profitons ici de souligner l'importance d'un service de qualité permettant de garantir un accès stable aux technologies de communication, ceci aussi bien pour nos concitoyens que pour les entreprises de notre tissu industriel.

À ce titre, tout en vous remerciant de la qualité du travail d'adaptation fourni, nous vous remercions d'avance de bien vouloir vérifier que les changements initiés ne seront pas causes d'instabilité des services fournis. Nous pensons ici plus particulièrement aux changements liés à l'attribution des fréquences.

Nous profitons aussi de cette consultation pour réitérer notre inquiétude en marge de la complexité du cadre législatif en matière de technologies de communications. Une analyse des options possibles pour le simplifier serait souhaitable en amont de nouvelles adaptations.

Nous nous interrogeons en particulier quant à l'accessibilité de cette loi pour des personnes n'ayant pas de compétences techniques pointues. Dans la mesure où une refonte du texte sera envisagée, nous proposons qu'une démarche de simplification soit entreprise, afin de clarifier le rôle des fournisseurs de réseau et des fournisseurs de services dans des lois spécifiques.

Il nous semblerait pertinent d'adopter un dispositif législatif plus léger, qui définirait le cadre général et qui serait soutenue par des ordonnances concises traitant de problématiques

distinctes, telles que la gestion de l'infrastructure de la transmission (réseaux terrestres, GSM, sans fils, etc.), l'utilisation des bandes de fréquences et des ressources, la gestion des services de télécommunications (téléphonie, SMS, etc.), la radio et la télévision, la protection des consommateurs, etc. Cela permettrait une focalisation de chaque document, qui devrait en simplifier la rédaction et la compréhension.

En outre, vous trouverez dans le document figurant en annexe des éléments plus détaillés, portant en particulier sur la question des appels d'urgence et des communications de sécurité.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir consulté sur ce dossier et de la qualité de la documentation fournie, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 mars 2020

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
A. RIBAUX

*Le vice-chancelier,*  
S. DESPLAND

Annexe : Annexe 1 Modification des ordonnances de la LTC

## Annexe 1 : loi sur les télécommunications LTC

### Consultation sur la révision des ordonnances relatives à la loi sur les télécommunications LTC

Prise de position détaillée relative aux projets du 6 décembre 2019

## 1. Introduction

Le canton de Neuchâtel salue la révision des dispositions d'exécution relatives à la révision de la loi sur les télécommunications (LTC). D'une part, il est nécessaire de mettre en place de nombreuses dispositions légales nouvelles ou modifiées contenues dans les ordonnances concernées. D'autre part, il faut, aujourd'hui plus que jamais, poser les bases nécessaires à la modernisation du domaine des appels d'urgence en Suisse. Dans ce cadre, il est important de tenir compte tant des besoins actuels et à venir des personnes qui demandent de l'assistance et des personnes en situation de détresse que de ceux des centrales d'appels d'urgence. Enfin, ces dispositions d'exécution doivent également poser les bases nécessaires pour fournir aux services d'intervention la connexion haut débit nécessaire pour accéder aux données techniques de leurs interventions lorsque l'utilisation commerciale des services à haut débit n'est plus possible en raison des circonstances au moment de l'intervention.

## 2. 734.5 Ordonnance sur la compatibilité électromagnétique (OCEM)

Pas de remarque.

## 3. 784.101.1 Ordonnance sur les services de télécommunication (OST)

### Globalement

L'ordonnance emploie à de nombreux endroits le terme « centrale d'alarme ». Ce terme désigne une centrale qui reçoit des appels d'urgence. Dans l'esprit d'une terminologie plus uniforme, plus claire et plus facile à comprendre, il est demandé de remplacer le terme « centrale d'alarme » par le terme « centrale d'appels d'urgence » sur l'ensemble du texte de l'ordonnance. Ainsi, le terme lui-même permet de comprendre qu'une centrale d'appels d'urgence reçoit des appels d'urgence (et pas des alarmes).

### ad art. 28 Acheminement des appels d'urgence

Il est demandé d'ajouter à cet article une référence à l'art. 28 du projet d'ORAT, plutôt que d'énumérer individuellement les différents services d'appels d'urgence, d'autant plus que tous les services d'appels d'urgence sont repris dans cette disposition. Cela permet plus de clarté ainsi qu'une gestion et un traitement plus simples des actes législatifs. Cette disposition devrait être formulée à peu près comme suit:

*Les fournisseurs du service téléphonique public doivent assurer l'acheminement des appels d'urgence jusqu'aux centrales d'appels d'urgence conformément à l'article 28 de l'ordonnance du 6 octobre 1997 relative aux ressources d'adressage dans le domaine des télécommunications (ORAT).*

### ad art. 29 - 29b Localisation des appels d'urgence

Les nouveaux règlements correspondent aux besoins et requêtes des centrales d'appels d'urgence et sont donc expressément salués. Ce n'est qu'en suivant cette orientation qu'il sera

possible de relever avec succès les défis actuels et à venir du domaine des appels d'urgence. Néanmoins, le canton de Neuchâtel formule, à l'égard de la future réglementation, des exigences supplémentaires, car la portée des dispositions proposées est trop limitée:

- **ad art. 29 Localisation des appels d'urgence : Généralités**  
La formulation choisie pour l'al. 2 est saluée expressément.
  
- **Art. 29a Localisation des appels d'urgence: obligations supplémentaires pour les concessionnaires de radiocommunication mobile:**  
La disposition proposée va dans la bonne direction, mais son champ d'application est trop restreint. En effet, deux technologies (eCall112 et Advanced Mobile Location) sont mentionnées explicitement, ce qui restreint inutilement le champ d'application de la disposition, comme le montre l'énumération ci-dessous.
  - La technologie «Advanced Mobile Location» (AML) n'est que l'un des nombreux standards utilisés dans le secteur. Google mentionne par exemple son intégration au système d'exploitation Android sous l'appellation «Emergency Location Service» (ELS). Le terme «Advanced Mobile Location» est donc trop restrictif. La question première, ici, est plus le caractère fonctionnel du principe de localisation reposant sur des appareils.
  - Par ailleurs, en raison d'une évolution technologique fulgurante dans ce domaine, il est à prévoir que de nouvelles possibilités et standards permettant d'améliorer et de simplifier la localisation feront un jour leur apparition. L'art. 29a ne doit donc pas définir un cadre inutilement restreint, mais plutôt choisir une formulation neutre par rapport aux produits et aux technologies.
  - La future réglementation à l'art. 29a ne devra pas toucher à la seule téléphonie mobile, mais également prendre en compte les services de téléphonie sur IP comme le Wifi Calling, VOLTE, etc. Il n'est pas exclu qu'à l'avenir, un standard puisse être développé pour ce type d'appels dans le cadre de la communication de la localisation. L'OST à venir ne devra donc pas poser d'obstacles à ces évolutions.

C'est pourquoi il est demandé

- de remplacer le terme « concessionnaires de radiocommunication mobile » par le terme « fournisseurs de services de télécommunication et prestataires de services » dans le titre de l'art. 29a, car ces obligations doivent couvrir les groupes cibles suivants:
  - Fournisseurs de services de télécommunication (réseau mobile et fixe)
  - Prestataires de services en tant que fournisseurs d'applications d'appels d'urgence (par ex. applications pour les personnes souffrant d'un trouble de l'audition ou de la parole, etc.; cf. à ce sujet également les explications plus bas concernant l'art. 30 du projet d'OST).
- Reformuler l'art. 29a, al. 2 de manière à ce que les groupes cibles susmentionnés soient dans l'obligation de fournir à qui de droit les informations de localisation disponibles indépendamment de la technologie utilisée pour les recueillir. Pour ce faire, une formulation ouverte et neutre par rapport aux technologies doit être choisie. L'obligation de communication des informations nécessaires ne doit pas se rapporter uniquement aux systèmes d'AML.

Nous sommes d'avis que l'art. 29a devrait être formulé à peu près comme suit:

*Titre: Localisation des appels d'urgence: obligations des fournisseurs de services de télécommunication et des prestataires de service*

<sup>1</sup> [conformément au projet d'OST]

<sup>2</sup> Lorsque sont passés des appels d'urgence dont les informations de localisation sont disponibles (par ex. grâce à un système de localisation reposant sur les appareils), les fournisseurs de services de télécommunication et les prestataires de services responsables des applications d'appels d'urgence doivent mettre ces informations à disposition du service de localisation (art. 29b).

- **Art. 29b Localisation des appels d'urgence - service de localisation:**

La proposition consistant à réglementer la banque de données d'appels d'urgence jusqu'ici entretenue au nom de l'OFCOM par le concessionnaire du service universel de la même manière que le service de localisation grâce à l'OST à venir est saluée expressément.

Nous sommes d'avis que cette banque de données ne doit cependant pas être simplement reprise sous sa forme actuelle et complétée par des localisations. Ce service devrait plutôt couvrir toutes les données complémentaires disponibles, comme le jeu de données minimum transmis par eCall112 (Minimal Set of Data; MSD: cf. les commentaires concernant l'art. 30 du projet d'OST pour plus de détails).

Aussi, tant le titre de l'art. 29b du projet d'OST que la disposition elle-même ne doivent pas se restreindre à la seule localisation, mais doivent se rapporter également aux données d'appels d'urgence supplémentaires.

Il est donc demandé de modifier l'art. 29b du projet d'OST, comme suit:

*Titre: service de localisation et autres services d'appels d'urgence*

*al. 1: En coopération avec les autres fournisseurs du service téléphonique public et dans l'intérêt des centrales d'appels d'urgence, le concessionnaire du service universel gère un service de localisation et de traitement des données supplémentaires disponibles sur les appels d'urgence. Ce service [...]*

*al. 2 – al. 5: conformément à la proposition de projet d'OST*

### **ad art. 30 Dispositions particulières sur les appels d'urgence**

Sur le principe, nous sommes d'accord avec les modifications proposées. Cependant, nous sommes d'avis qu'une dimension importante reste absente, et elle devra être intégrée à l'OST à venir.

En fonction de l'évolution de la situation sur le moment, la seule saisie de la localisation, attendue depuis longtemps déjà, par le service conformément à l'art. 29b du projet d'OST, en cas d'appels d'urgence n'est pas suffisante. Les fournisseurs de services téléphoniques et Internet devraient plutôt avoir l'obligation, comme mentionné plus haut, de transmettre toutes les autres éventuelles données (données supplémentaires) concernant un appel d'urgence.

- Pour chaque eCall112, ce que l'on appelle un Minimal Set of Data (MSD) est transmis. Ce dernier, outre les informations de localisation importantes, contient d'autres informations importantes pour les services d'intervention, comme
  - la direction de conduite du véhicule (pertinente pour les voies de circulation séparées en fonction du sens de circulation)
  - le nombre d'occupants du véhicule
  - la position du véhicule (sur les roues, le toit, le côté, etc.)
  - et bien plus encore.

Il est important de garantir que l'OST révisée oblige les concessionnaires de radiocommunication mobile à transmettre ces données au concessionnaire du service universel. Il est vrai qu'actuellement, ces données sont transmises par le canal oral (in-band), mais il n'est pas exclu qu'à l'avenir, ces données soient

transmises par IP (par ex. sous la forme d'un jeu de données XML) suite à une évolution technologique.

Cette obligation n'est pas couverte par l'art. 29a du projet d'OST, car cette disposition ne couvre que les informations de localisation, et pas les autres données du MSD.

- De l'avis de toutes les organisations à feux bleus, il devrait être possible, à l'avenir, d'autoriser l'utilisation d'applications pour les appels d'urgence. Ce type d'applications d'appels d'urgence ne répond pas seulement à un besoin croissant de notre société, mais permettrait tout particulièrement d'offrir des solutions rapides visant à répondre par exemple aux besoins spécifiques des personnes souffrant d'un trouble de l'audition ou de la parole, qui ne sont actuellement pas en mesure de communiquer directement avec une centrale d'appels d'urgence. Cette évolution devrait apporter une énorme valeur ajoutée tout particulièrement pour ce groupe cible et contribuer à plus d'égalité avec les personnes ne souffrant d'aucun handicap, car elle permettrait aux personnes souffrant d'un handicap de prendre elles-mêmes contact directement avec une centrale d'appels d'urgence grâce à une application mobile, et elles seraient en mesure de passer leur appel d'urgence grâce à des méthodes de communication alternatives. Cependant, étant donné que le raccordement de ces applications aux centrales d'appels d'urgence (acheminement, interface de données, etc.) n'est ni défini, ni réglementé, il est actuellement presque impossible de réaliser des solutions utiles permettant de répondre aux besoins des personnes souffrant d'un trouble de l'audition ou de la parole et aux besoins des centrales d'appels d'urgence. Les dispositions d'exécution à venir relatives à la LTC révisée devront poser les bases nécessaires pour ces applications.

Il ressort de ces exécutions qu'aujourd'hui déjà, il existe un énorme besoin de transfert des données indépendantes de la langue aux centrales d'appels d'urgence. Au sujet d'eCall112, il faut même attirer l'attention sur le fait que ces données sont actuellement transmises par les véhicules accidentés, mais ne sont pas reçues par les centrales d'appels d'urgence, car la situation juridique actuelle ne permet pas de trouver une solution faisant sens d'un point de vue économique comme d'un point de vue opérationnel.

C'est pourquoi les organisations à feux bleus exigent de manière unanime que ces données supplémentaires relatives aux appels d'urgence soient traitées sous une forme prédéfinie et mises à la disposition des centrales d'appels d'urgence. Nous sommes d'avis qu'il est possible d'atteindre cet objectif en développant le service de localisation au sens de l'art. 29b du projet d'OST de telle sorte que la transmission de toutes les données supplémentaires relatives aux appels d'urgence (MSD des appels d'urgence eCall112, données issues des applications d'appels d'urgence, par exemple pour les personnes souffrant d'un trouble de l'audition ou de la parole, etc.) soit effectuée par ce moyen. Cette solution présente les avantages suivants:

- Cette extension du service central permet de définir, pour toute la Suisse, une unique source des données d'appels d'urgence à l'intention des centrales d'intervention. De ce point de départ, toutes les données supplémentaires disponibles pour un appel d'urgence peuvent être transmises à la centrale d'appels d'urgence compétente ou un accès à ces dernières peut être garanti aux systèmes de gestion des interventions par le moyen d'une interface uniforme. Outre la normalisation de ces données d'appel d'urgence (structure de données unique pour toute la Suisse), cette solution a surtout pour avantage qu'elle a du sens d'un point de vue opérationnel comme d'un point de vue économique.
- Les données transmises à l'aide d'eCall112 sont déjà normalisées (Minimal Set of Data). Ces données peuvent donc être facilement intégrées au service au sens de l'art. 29b du projet d'OST.

- Des applications peuvent être développées, tout particulièrement à l'intention des personnes souffrant de troubles de l'audition ou de la parole, qui permettent certes de produire un appel d'urgence, mais qui établissent surtout la communication avec la centrale d'appels d'urgence exclusivement par un échange de données supplémentaires par le moyen du service défini à l'art. 29b du projet d'OST sous la forme de textes (chat), images, vidéos, etc.

Si la présente révision doit prendre en compte le besoin qu'a notre société d'avoir des applications d'appels d'urgence, il est nécessaire de garantir que les données supplémentaires à transmettre correspondent à une norme définie, comme c'est déjà le cas pour eCall112 avec le MSD. Nous sommes d'avis qu'il est nécessaire de prescrire une définition des interfaces ou une structure des données contraignante permettant de savoir quelles données doivent être intégrées au service tel que défini à l'art. 29b du projet d'OST et sous quelle forme.

Les fonctionnalités que les applications d'appels d'urgence doivent prendre en charge (par ex. fonction de chat) doivent elles aussi être définies sous la forme de références contraignantes. Ce n'est que lorsque ces références sont respectées que les données et les fonctionnalités pourront être intégrées au service au sens de l'art. 29b du projet d'OST. Cela ne permettra pas seulement de définir des objectifs de qualité, mais aussi de fournir plus de sécurité et de clarté d'un point de vue juridique pour les fournisseurs de ces applications. De cette manière, ils sauront quelles références respecter lors du développement d'une application d'appels d'urgence afin de garantir que les données supplémentaires à transmettre par le moyen de l'application pourront être échangées avec la centrale d'appels d'urgence.

Afin de garantir le caractère contraignant de la structure des données ou de l'interface ainsi que les fonctionnalités de l'application et pour obtenir le degré de normalisation souhaité, les références doivent être promulguées par l'OFCOM dans des prescriptions techniques et administratives (PTA) sous la forme d'une ordonnance départementale sur la base de l'art. 105 OST.

En raison des mises en œuvre déjà accomplies, il est demandé que l'art. 30 du projet d'OST soit complété d'un al. 4 et que ce dernier soit formulé comme suit:

*<sup>4</sup> Les données supplémentaires disponibles concernant les appels d'urgence doivent être échangées entre les fournisseurs de services de télécommunication ou les prestataires de services et les centrales d'appels d'urgence par le moyen du service tel que défini à l'art. 29b. Les données supplémentaires ainsi que les fonctionnalités prises en charge par le service tel que défini à l'art. 29b doivent correspondre aux références contraignantes de l'OFCOM.*

Bien sûr, cette proposition de règlement peut également être intégrée à l'art. 29b du projet d'OST plutôt qu'à l'art. 30, pour autant que cela ait du sens pour l'OFCOM d'un point de vue systématique.

### **Remarques introductives à l'art. 90ss concernant la communication de sécurité**

Avant de traiter des différentes dispositions individuellement, nous souhaitons déclarer que, sur le principe, nous considérons les règlements proposés pour la communication de sécurité comme bons et nous les saluons expressément. Le projet reflète la compréhension commune des autorités et organisations chargées du sauvetage et de la sécurité (AOSS) et réglemente les conditions préalables à une communication sécurisée des services d'intervention dans toutes des situations.

### **ad art. 90, al. 1 Prestations**

L'al. 2 définit certaines exigences de qualité à l'égard des fournisseurs de services de télécommunication concernant les prestations à fournir conformément à l'al. 1. Ces exigences de qualité sont expressément saluées. Cependant, nous sommes d'avis qu'il manque une exigence de qualité concernant la capacité de données / le débit. En effet, la mise à disposition d'un service offrant des capacités trop limitées n'apporte aucune valeur ajoutée aux AOSS.

Nous proposons donc de compléter l'al. 2 comme suit:

<sup>2</sup>  *Ils doivent pouvoir fournir ces services dans toute la Suisse et, si nécessaire, de manière prioritaire par rapport aux autres télécommunications civiles, avec une intégralité des données garantie grâce à un débit suffisant et de façon hautement disponible.*

Du point de vue des AOSS, l'une des exigences importantes en matière de communication de sécurité est la couverture intégrale du territoire suisse dans la mesure du possible grâce à un réseau de radiocommunication répondant aux exigences de qualité mentionnées à l'al. 2. Les trois exploitants de réseaux de radiocommunication mobile disposent actuellement chacun d'un réseau de radiocommunication pour la 2G, la 3G et la 4G (LTE). Actuellement, des travaux sont en outre également en cours pour l'installation du réseau 5G. Même si la couverture géographique des trois fournisseurs correspond pratiquement à l'intégralité du territoire de la Suisse, un examen en détail révèle des différences entre ces derniers. Par exemple, il ne suffit pas de comparer la disponibilité d'un réseau permettant d'assurer les services téléphoniques (une couverture 2G suffit pour cela), mais aussi la disponibilité de la 4G et du réseau 5G à venir.

Le canton de Neuchâtel partage avec les autres AOSS l'opinion que la communication de sécurité doit toujours disposer du réseau fournissant la meilleure performance sur place d'un point de vue qualitatif.

Exemple:

Dans le cadre de l'exécution de sa mission, une unité AOSS est en intervention sur le site

A. Sur le site concerné, les réseaux suivants sont disponibles:

- Swisscom: 2G et 3G
- Sunrise: 2G, 3G et 4G
- Salt: Aucune couverture

Dans ce cas, les terminaux autorisés de l'unité AOSS concernée, utilisés pour la communication de sécurité, doivent être en mesure d'établir une connexion par le moyen du réseau 4G de Sunrise.

Le jour suivant, la même unité AOSS est en intervention sur le site B et utilise les mêmes terminaux. Les réseaux suivants y sont disponibles:

- Swisscom: 3G, 4G et 5G
- Sunrise: 2G, 3G et 4G
- Salt: 4G et 5G

Dans ce cas, les terminaux autorisés de l'unité AOSS concernée utilisés pour la communication de sécurité doivent être en mesure d'établir une connexion par le moyen du réseau 5G de Swisscom ou Salt. Autrement dit, les terminaux doivent toujours établir une connexion avec le réseau assurant la meilleure performance.

Pour que cela soit possible, les exploitants des réseaux de radiocommunication mobile doivent être obligés de permettre une utilisation parallèle ou de donner aux AOSS un accès aux réseaux de tous les fournisseurs de radiocommunication mobile pour la communication de sécurité. C'est pourquoi nous proposons d'ajouter un nouvel alinéa entre les al. actuels 2 et 3 de l'art. 90 du projet d'OST, dont la formulation devrait être à peu près la suivante:

<sup>3</sup>  *Les exploitants de réseaux de radiocommunication mobile mettent à disposition des organes définis à l'art. 47, al. 1 LTC leurs réseaux de radiocommunication mobile pour une utilisation parallèle.*

## **4. 784.101.2 Ordonnance sur les installations de télécommunication (OIT)**

### **ad art. 27, al. 4, let. d**

Le texte allemand devrait être reformulé pour des raisons de lisibilité, car il est en l'état difficile à lire et à comprendre.

*(Ne concerne que le texte allemand, le texte français est compréhensible)*

### **ad art. 27a, al. 1 Démonstration**

Trop restrictif du point de vue des AOSS; il signifie que des démonstrations ne peuvent pas être effectuées ou seulement au prix d'un effort important. Nous estimons que l'article devrait être soit supprimé soit formulé de manière plus précise.

*Quiconque veut mettre en place et exploiter à des fins de démonstration une installation de radiocommunication destinée à être exploitée pour assurer la sécurité publique par des autorités et qui n'a pas été homologuée par l'OFCOM doit obtenir une autorisation octroyée par ce dernier si la démonstration se déroule en plein air et/ou si des dérangements peuvent survenir.*

## **5. 784.102.1 Ordonnance sur les fréquences de radiocommunication (OFRad)**

Aucune remarque.

## **6. 784.104 Ordonnance sur les ressources d'adressage dans le domaine des télécommunications (ORAT)**

### **ad art. 28**

Pour des raisons de publicité et pour garantir la sécurité et la clarté juridique, il est demandé de continuer à présenter les numéros courts des services d'appels d'urgence comme défini dans la législation existante. Il est certes bon et juste que ces numéros soient mentionnés explicitement dans les décisions d'attribution, mais aucun but publicitaire ne peut être atteint par ce moyen. Le numéro d'appel d'urgence associé à chaque service d'appels d'urgence doit être connu non seulement des destinataires des dispositions, mais aussi du grand public.

En outre, nous souhaitons également attirer l'attention sur le fait que la version française du projet de disposition n'a pas été traduite ou formulée de manière optimale. Nous proposons également de commencer l'énumération par les organisations à feux bleus et de n'énumérer les autres services que par la suite. L'art. 28 devrait donc être formulé comme suit:

### *Art. 28 Notrufdienste*

*Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:*

- a. 112: Europäische Notrufnummer;*
- b. 117: Polizeinotruf;*
- c. 118: Feuerwehrnotruf;*
- d. 144: Sanitätsnotruf;*
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;*
- f. 145: Vergiftungsnotruf.*

- g. 147: *Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;*

#### **Art. 28 Services d'appel d'urgence**

*Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:*

- a. 112: *Numéro d'urgence européen;*
- b. 117: *Numéro d'urgence, police;*
- c. 118: *Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;*
- d. 144: *Numéro d'urgence, ambulances;*
- e. 143: *secours téléphonique pour les adultes;*
- f. 145: *Numéro d'urgence, intoxication.*
- g. 147: *Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;*

#### **ad Art. 34 Obligation d'informer**

Actuellement, les détenteurs des numéros d'appel d'urgence doivent attester annuellement à l'OFCOM des appels passés sur les numéros d'appel d'urgence signalés par le concessionnaire du service universel, mais il reste à clarifier si cette exigence repose sur l'al. 1 ou sur l'al. 2.

Cette attestation pour les numéros courts n'a aucun sens, du moins pour les numéros d'appel d'urgence au sens de l'art. 28 ORAT. Par exemple, le Bureau Technique et informatique policière TIP, pour produire cette attestation, doit actuellement effectuer un sondage auprès de toutes les centrales d'appels d'urgence responsables des numéros d'appel d'urgence 112 et 117 pour relever le nombre d'appels.

Nous sommes de l'avis qu'il suffit largement que le concessionnaire du service universel, qui gère le service au sens de l'art. 29b du projet d'OST, communique les données pertinentes (par ex. à partir d'un fichier journal ou similaire). D'une part, les centrales d'appels d'urgence ne sont pas en mesure de fournir des données d'une qualité supérieure à celle que fournit le concessionnaire du service universel. D'autre part, cette attestation au sens de l'art. 34, al. 2 ORAT occasionne des dépenses énormes chez les détenteurs des numéros d'appels d'urgence et les centrales d'appels d'urgence qui y sont associées. Par ailleurs, cela ne permet aucune plus-value.

Pour cette raison, nous demandons donc que l'art. 34 ORAT soit complété d'un al. 2 qui devra être formulé comme suit :

<sup>3</sup> *(nouveau) Pour ce qui est des numéros courts vers les services d'appels d'urgence, le nombre d'appels par an sera relevé par le concessionnaire du service universel qui gère le service conformément à l'art. 29b OST. Les organisations d'appels d'urgence n'ont pas d'obligation de produire une attestation.*

## **7. 784.104.2 Ordonnance sur les domaines Internet (ODI)**

### **ad art. 10, al. 1 let. a, ch. 6**

La réglementation est saluée expressément

### **ad art. 25**

La réglementation est saluée expressément.

## **8. 784.106 Ordonnance sur les redevances et émoluments dans le domaine des télécommunications (OREDTE)**

### **ad art. 38 Exonération des émoluments**

Le règlement proposé met en application l'art. 40, al.1<sup>bis</sup> OREDTE révisé de manière cohérente et est donc expressément salué.

## **9. Synthèse et conclusion**

Les ajustements proposés aux dispositions d'exécution sont salués sur le principe et vont dans la bonne direction.

Pour le domaine des appels d'urgence (art. 29 - 30 OST), des modifications fondamentales sont encore proposées, et les AOSS considèrent que ces propositions doivent impérativement être observées. Sinon, les centrales d'appels d'urgence, leurs responsables et leurs exploitants ne seront pas en mesure de réagir et d'agir aux défis actuels et à venir que pose ce domaine. Nous vous invitons donc à examiner les modifications proposées avec attention et bienveillance et à les intégrer à l'ordonnance de manière sensée.

Dans le domaine de la communication de sécurité également, nous sommes d'avis que des ajustements ponctuels sont nécessaires pour une réalisation pertinente de ces outils du point de vue de la sécurité et conformément à l'avis des AOSS.

République et Canton de Neuchâtel, le 18 mars 2020

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per Mail an:**

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Altdorf, im März 2020

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**  
Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und die Kantone eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## 1. Einleitung

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton Uri stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten). Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint. Der Kanton Uri erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Kanton Uri stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können. Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

**ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrufdienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>   |
|--|---|
| <p>Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Europäische Notrufnummer;</li> <li>b. 117: Polizeinotruf;</li> <li>c. 118: Feuerwehrnotruf;</li> <li>d. 144: Sanitätsnotruf;</li> <li>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;</li> <li>f. 145: Vergiftungsnotruf.</li> <li>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;</li> </ul> | <p>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Numéro d'urgence européen;</li> <li>b. 117: Numéro d'urgence, police;</li> <li>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;</li> <li>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;</li> <li>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;</li> <li>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.</li> <li>g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;</li> </ul> |

**ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

Kanton Uri  
Sicherheitsdirektion  
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär



Ignaz Zopp, Amtsvorsteher

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per Mail an:**

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Frauenfeld, 19. März 2020

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Blaulichtorganisationen des Kantons Thurgau und deren Partner eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

**1. Einleitung**

Das Feuerwehrenspektorat des Kanton Thurgaus begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegen nimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Wir stellen jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten).

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notruf-*

zentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [....]  
 Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräften wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weiter-

geleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.

- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Das Feuerwehinspektorat des Kanton Thurgau stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### **ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfü-

gungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagie-

ren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen. Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Freundliche Grüsse

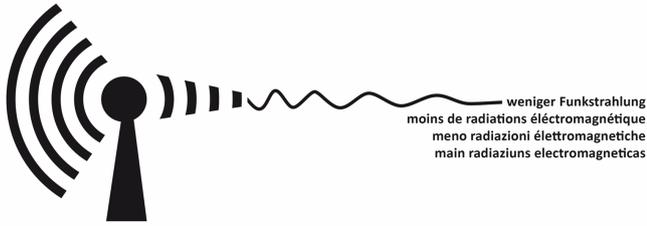
**Gebäudeversicherung Thurgau**

Abteilung Intervention

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Stähli', with a long horizontal stroke extending to the right.

Christian Stähli

Feuerwehrinspektor



## Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Martin Zahnd, Mediensprecher  
Am Wasser 83  
8049 Zürich

Tel. 044 501 7020  
info@funkstrahlung.ch  
www.funkstrahlung.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Postfach  
3001 Bern

per E-Mail  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 15. März 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 06. Dezember 2019 laden Sie interessierte Kreise zu Stellungnahmen hinsichtlich des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. März 2020. Mit heutiger Eingabe ist diese Frist zweifelsfrei gewahrt.

### I. Zusammenfassung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieter (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, den Standort für seine Anlagen zu wählen, der die geringsten NIS-Emmissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben.

### II. Vorbemerkung

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein nimmt nur zu geplanten Änderungen bzw. Anpassungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (nichtionisierende Strahlung bzw. Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt beziehungsweise benachteiligt werden.

### III. Änderungsvorschläge und Begründungen

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein unterbreitet die nachfolgenden Änderungsvorschläge. Die linke Spalte beinhaltet jeweils die Vorlage des UVEK, die rechte Spalte den Vorschlag unseres Dachverbandes. Die fett bzw. blau gedruckten Textpassagen bilden die konkreten Anpassungsvorschläge ab. Unnötige Textpassagen sind durch Streichungen gekennzeichnet. Im Anschluss an die jeweiligen Vorschläge folgen entsprechende Begründungen.

Seite 1/4

## Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | diagnose:funk | Associazione Territori Vivibili | ARA - Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg | LUWE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog | Ortsgruppe SUMM - Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog | Interessengemeinschaft Hadlikon | Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU | Verein Schutz vor Strahlung |

[www.funkstrahlung.ch](http://www.funkstrahlung.ch) - [info@funkstrahlung.ch](mailto:info@funkstrahlung.ch)

| <b>Vorlage UVEK</b><br>Erläuternder Bericht (PDF, 668 kB, 06.12.2019)   | <b>Vorschlag Dachverband Elektromog</b>  |
|---|--|
| <p>Art. 78A</p> <p><b>Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen</b></p> <p>Die Konkretisierung des gesetzlichen Vorbehalts wird der Praxis überlassen. Gemäss Art. 35b FMG</p> <p>ist einer FDA neu auch der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) sowie die <b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, zu gewähren.</b></p> <p>Wenn die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, <b>müssen</b> Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer die Erstellung weiterer Erschliessungsanlagen, beispielsweise die Erstellung einer zweiten Kanalisation, <b>dulden.</b></p> | <p>Art. 78A</p> <p><b>Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen</b></p> <p>Die Konkretisierung des gesetzlichen Vorbehalts wird der Praxis überlassen. Gemäss Art. 35b FMG</p> <p>ist einer FDA neu auch der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) sowie die <b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, zu gewähren. Ausgenommen sind Funkinstallationen. Für diese ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</b></p> <p>Wenn die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, <b>können</b> Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer die Erstellung weiterer Erschliessungsanlagen, beispielsweise die Erstellung einer zweiten Kanalisation, <b>ermöglichen.</b></p> |

## Begründung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieter (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, denjenigen Standort für seine Anlagen zu wählen, welcher die geringsten NIS-Emmissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben. Die Formulierung in der Verordnung ist zu apodiktisch und widerspricht dem gesetzlichen Vorbehalt der Zumutbarkeit in Abs. 1 von Art. 35a FMG.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Vorlage UVEK</b><br/>Erläuternder Bericht (PDF, 668 kB, 06.12.2019)</p>  | <p><b>Vorschlag Dachverband Elektrosmog</b></p>   |
| <p>Art. 78b</p> <p><b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen</b></p> <p>Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, ist ab dem <b>BEP zu gewähren</b>, der sich nicht zwingend im Gebäudeinnern befindet.</p> | <p>Art. 78b</p> <p><b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen</b></p> <p>Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, ist ab dem <b>BEP zu gewähren</b>, der sich nicht zwingend im Gebäudeinnern befindet. <b>Ausgenommen sind Funkinstallationen. Für diese ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</b></p> |

## Begründung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieter (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, denjenigen Standort für seine Anlagen zu wählen, welcher die geringsten NIS-Emmissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Vorlage UVEK</b><br/>Erläuternder Bericht (PDF, 668 kB, 06.12.2019)</p>   | <p><b>Vorschlag Dachverband Elektrosmog</b></p>  |
| <p>Art. 79</p> <p><b>Mitbenützung</b></p> <p>Im Unterschied zur vorstehenden Bestimmung geht es hier um das Mitbenutzungsrecht gemäss Artikel 36 Absatz 2 FMG, was sprachlich präzisiert wird.</p> <p><b>Demgemäss kann eine FDA verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen zu gestatten, wofür sie ein angemessenes Entgelt verlangen kann. An der bisherigen Regelung zur Berechnung des Entgelts wird nichts geändert.</b></p> | <p>Art. 79</p> <p><b>Mitbenützung</b></p> <p>Im Unterschied zur vorstehenden Bestimmung geht es hier um das Mitbenutzungsrecht gemäss Artikel 36 Absatz 2 FMG, was sprachlich präzisiert wird.</p> <p><b>Demgemäss kann eine FDA verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen zu gestatten, wofür sie ein angemessenes Entgelt verlangen kann. An der bisherigen Regelung zur Berechnung des Entgelts wird nichts geändert. <b>Ausgenommen sind Funkinstallationen. Für diese ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</b></b></p> |

## Begründung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieters (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, denjenigen Standort für seine Anlagen zu wählen, welcher die geringsten NIS-Emissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstandes

Martin Zahnd, Vorstandsmitglied

Bundesamt für Kommunikation  
2503 Biel

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 19.3.2020

### **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG): Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Fernmelderegulungen sind mit Blick auf die hohen Roaming-Kosten für Gäste aus dem Ausland auch aus touristischer Sicht relevant. Seit Jahren engagiert sich die Tourismusbranche für günstigere Roaminggebühren, um gegenüber ausländischen Konkurrenzdestinationen nicht wegen zu hohen Tarifen benachteiligt zu sein.

Ausländische Gäste zahlen in der Schweiz überhöhte Roaming-Tarife. Dies schadet der per se hochpreisigen Destination Schweiz zusätzlich und verteuert den Aufenthalt für ausländische Gäste weiter. Die Politik stellte sich bis anhin mehrheitlich auf den Standpunkt, dass nur ein entsprechendes Abkommen mit der EU Abhilfe schaffen könne. Angesichts der derzeitigen europapolitischen Blockade scheint eine einvernehmliche Lösung allerdings in weiter Ferne zu sein.

#### **Einführung unilateraler Preisobergrenzen als praktikable Lösung**

Wie auch in mehreren parlamentarischen Vorstössen (bspw. 17.457) gefordert, bietet sich als gangbarer Weg die Einführung unilateraler Preisobergrenzen durch die Schweiz an. Wenn die Endkundenpreise für Schweizer Kunden fixiert sind, kann ein Schweizer Anbieter bei übertriebenen Preisforderungen der ausländischen Telekomanbieter auf die fixierten Endkundenpreise verweisen und Preisreduktionen verlangen. Die Folge sind tiefere Vorleistungskosten für Schweizer Anbieter. Infolge der Zweiseitigkeit von ausgehandelten Roaming-Verträgen müssen Schweizer Anbieter ihren ausländischen Vertragspartnern ebenfalls tiefere Vorleistungspreise gewähren. Diese wiederum können so ihren Kunden, welche die Schweiz bereisen, tiefere Tarife anbieten.

**Deshalb fordert HotellerieSuisse, dass in der Fernmeldeverordnung (FDV) bei allen Roaming-Anwendungen (Telefonate, SMS/MMS, Datenverkehr) Preisobergrenzen für die Endkundertarife von Privat- und Geschäftskunden festgelegt werden.**

## **Rechtsgutachten gibt grünes Licht für Preisobergrenzen**

Ein Rechtsgutachten von Andreas Stöckli, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg, zeigt, dass Art. 12a bis Abs. 1 des revidierten Fernmeldegesetzes die notwendige gesetzliche Grundlage bietet, um in der Fernmeldeverordnung einseitig Preisobergrenzen für die Endkundertarife beim Roaming festzulegen. Die Regelung für Preisobergrenzen könnte sich auf diese drei Prinzipien stützen:

- **Offenlegungspflicht:** Anbieter müssen Roaming-Verträge / Grosshandelspreise gegenüber dem UVEK und dem Preisüberwacher offenlegen.
- **Preiswettbewerb unterhalb Obergrenze:** Es werden Obergrenzen für die Endkundertarife festgelegt. Diese sind so zu wählen, dass Preisexzesse vermieden werden, aber sich die Anbieter nach wie vor preislich voneinander abheben können.
- **Anreize für tiefe Grosshandelspreise:** Wenn die Branche tiefe Grosshandelspreise aushandelt, wird eine höhere Marge gewährt (damit wird moral hazard verhindert: Anbieter lassen hohe Grosshandelspreise zulasten ihrer Kundschaft zu und kassieren dann im Gegenzug bei Ausländern, die in die Schweiz reisen, ab).

## **Über HotellerieSuisse**

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht hotelleriesuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**HotellerieSuisse**

Claude Meier  
Direktor

Nicole Brändle Schlegel  
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Bundesamt für Kommunikation  
(tp-secretariat@bakom.admin.ch)

**Dölf Biasotto**  
Regierungsrat

Herisau, 19. März 2020

## **Eidg. Vernehmlassung; Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) nimmt das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden begrüsst grundsätzlich die Änderungsentwürfe zu der Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG. Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

### **2. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

### **3. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff „Alarmzentrale“ verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff „Alarmzentrale“ durch den Begriff „Notrufzentrale“ zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.



### **zu Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrudienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrudienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrudienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### **zu Art. 29-29b Standortidentifikation bei Notrufen**

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Appenzell Ausserrhoden stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

### **zu Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

### **zu Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff „Mobilfunkkonzessionärinnen“ durch den Begriff „Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider“ zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz) und
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).



- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Art. 29a könnte etwa wie folgt formuliert werden:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

#### **zu Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV). Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern. Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

#### **zu Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Appenzell Ausserrhoden ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretennten Fahrbahnen), Anzahl Insassen, Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.). Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.



Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

- Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.
- Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, dass der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:
- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notruftaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data). Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.
- Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Es soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.
- Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit



werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation werden dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befunden und entsprechend begrüsst. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

#### **zu Art. 90 Abs. 1 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenige Kapazitäten verfügt.

Es wird deshalb beantragt, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G-Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfasst, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G- resp. des künftigen 5G-Netzes.



Appenzell Ausserrhoden stellt sich gemeinsam mit den BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

### *Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G-Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G-Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

## **4. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

### **zu Art. 27 Abs. 4 lit. d**

Dieser Absatz sollte aus Gründen der Verständlichkeit wie folgt angepasst werden, da er schwer lesbar und unverständlich ist:

*Behörden, welche für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.*

### **zu Art. 27a Abs. 1**

Diese Bestimmung ist aus Sicht der BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer entweder gelöscht oder wie folgt spezifiziert werden:

*Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine*



*vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten könnten.*

## **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

## **6. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

### **zu Art. 28**

Aus Gründen der Publizität sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

#### *Art. 28 Notrufdienste*

*Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:*

- a. 112: Europäische Notrufnummer;
- b. 117: Polizeinotruf;
- c. 118: Feuerwehrnotruf;
- d. 144: Sanitätsnotruf;
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f. 145: Vergiftungsnotruf.
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;

#### *Art. 28 Services d'appel d'urgence*

*Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:*

- a. 112: Numéro d'urgence européen;
- b. 117: Numéro d'urgence, police;
- c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e. 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.
- g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;



#### **zu Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Es ist vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:  
<sup>3</sup> *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

#### **7. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

##### **zu Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

##### **zu Art. 25**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **zu Art. 38**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung. Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29-30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht von Appenzell Ausserrhoden zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren. Auch im Bereich der Sicher-



heitskommunikation sind noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto

Kopie an:

- DIS (Axioma)



**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Liestal, 19. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „**E-FDV**“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Verordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die

Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist

diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### **Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## **5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Asses-

sment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargelegt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldediensteanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldediensteanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

~~<sup>6</sup> Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet]~~, geeignete Massnahmen **zu treffen** ~~und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. **Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.**

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass

der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

#### 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

##### **Unsere Forderung:**

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

##### **Unsere Forderung:**

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

#### 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch

über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EBL Telecom AG



Adrian Koessler  
CEO



David Hummel  
Leiter Vertrieb



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE  
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES  
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI  
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

## **Einschreiben**

**Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin S. Sommaruga  
Bundeshaus  
3003 Bern**

Aarau, 19. März 2020

### **Revision der Verordnungen zum neuen FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure USKA bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ihre Anträge einbringen zu dürfen. Wir als Dachverband vertreten über 3000 Funkamateure in der Schweiz und die Verordnungen zum neuen FMG bilden eine wichtige Grundlage für unseren Funkdienst.

Wir haben uns im beiliegenden Dokument erlaubt, für uns wichtige Präzisierungen und Anpassungen zu den einzelnen Verordnungen zu formulieren. Es handelt sich dabei um kleinere Änderungen, welche die heutigen Gegebenheiten reflektieren.

Wir bitten Sie, die für uns sehr wichtigen Anträge wohlwollend zu beurteilen und in den Verordnungen zu berücksichtigen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure**

Willi Vollenweider  
Präsident

Bernard Wehrli  
Vorstand, Ressort Behörden

Beilage: Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnungen zum FMG

Kontakt: [sekr@uska.ch](mailto:sekr@uska.ch) [behoerden@uska.ch](mailto:behoerden@uska.ch) Tf: +41 79 842 65 59

USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure – Geschäftsstelle – Bahnhofstrasse 26 – 5000 Aarau

# Revision der Verordnungen zum FMG

## Vernehmlassungs-Antwort der USKA, Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

### 1. Einleitung

Wir danken den Behörden, dass wir die Gelegenheit erhalten, uns zur Umsetzung des neuen FMG's in die entsprechenden Verordnungen äussern zu dürfen.

Wir stellen fest, dass trotz des Paradigmenwechsels in Sachen Frequenznutzung, die speziellen Bedürfnisse der Funkamateure grundsätzlich erhalten und sinngemäss übernommen wurden.

Insbesondere bezüglich der im Vorfeld der FMG-Revision viel diskutierten Klassierung der Benutzergruppen wurde nun der Amateurfunk sachgerecht der Kategorie «Light licensing» zugewiesen. Dies wird u.E. den Bedürfnissen des Amateurfunks vollumfänglich gerecht, namentlich den internationalen Regelungen (Staatsvertrag), der Notwendigkeit eines amtlichen Fähigkeitszeugnisses und des experimentellen Charakters des Amateurfunks.

Bei den von uns vorgeschlagenen Änderungsanträgen handelt es sich um kleinere Präzisierungen und um Anpassungen an heutige Gegebenheiten:

- Anpassung bei der Formulierung bezüglich der heute üblichen, neuen digitalen Übertragungsverfahren
- Beibehaltung von heute bestehenden Rechten (Besitzstandwahrung)
- einigen zusätzlichen Regelungen, die helfen sollen, einen geordneten Funkverkehr auf den Amateurfunkbändern zu gewährleisten.

### 2. Anträge zur Verordnung über Funkfrequenzen VFuF

#### Artikel 43

Wir beantragen, diesen Artikel wie folgt anzupassen (gelb markiert):

<sup>1</sup> Die Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1–3 berechtigen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, eine Funkanlage auf allen Frequenzbändern des Amateurfunks in den Betriebsarten Morsetelegrafie, Fernschreiben, Packet Radio, Radiotelefonie Faksimile und Fernsehen zu benützen. Digitale Betriebsarten sind erlaubt, wenn es sich um öffentlich zugängliche Übertragungsverfahren handelt.

<sup>2</sup> Die Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 berechtigen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, eine Funkanlage auf den für diese Zulassungsart vorgesehenen Frequenzbändern des Amateurfunks in den Betriebsarten Morsetelegrafie, Fernschreiben, Packet Radio, Radiotelefonie und Faksimile zu benützen. Digitale Betriebsarten sind erlaubt, wenn es sich um öffentlich zugängliche Übertragungsverfahren handelt.

## **Begründung**

Die digitalen Betriebsarten beschränken sich schon lange nicht mehr nur auf Fernschreiben oder Packet Radio. Das BAKOM hat den Funkamateuren bis heute die neuen digitalen Übertragungsverfahren wie Pactor, PSK, Olivia, FT8, DMR, C4FM, D-Star, TCP/IP, UDP, 802.11, DVB, DVB-S etc. immer wieder zugestanden, wofür wir uns herzlich bedanken.

Die Entwicklung von solchen digitalen Übertragungsverfahren hat heute einen wesentlichen Anteil an den Experimenten der Funkamateure, inklusive Verfahren zur digitalen Übertragung von Sprache. Eine Neuformulierung dieses Abschnittes drängt sich deshalb auf, um dem experimentellen Charakter des Amateurfunks und dem schnellen Wandel neuer Verfahren und Programme weiterhin Rechnung zu tragen. Die gewählte Formulierung vermeidet auch, dass bei jedem neu publizierten Übertragungsverfahren das BAKOM um eine entsprechende Erlaubnis ersucht werden muss.

## **Artikel 45: Benutzung der Funkanlage**

Wir beantragen, diesen Artikel wie folgt zu ergänzen (gelb markiert):

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach Artikel 42 erfüllt, darf die Funkanlage nur dazu benützen, technische Informationen über Sende- und Empfangsversuche, persönliche Mitteilungen und Mitteilungen in Notfällen zu übermitteln.

<sup>2</sup> Nicht zulässig sind insbesondere:

- a. rechtsgeschäftliche Mitteilungen;
- b. die Übertragung von Informationen, die von Dritten stammen oder für Dritte bestimmt sind, sofern nicht alle Beteiligten Funkamateurinnen oder Funkamateure sind, ausser in Not- und Katastrophenfällen.
- c. die Verwendung internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen.
- d. Aussendungen, die dem Zweck des Amateurfunkdienstes zuwiderlaufen oder diesen schädigen, und die einen geordneten und störungsfreien Amateurfunkbetrieb beeinträchtigen oder verunmöglichen
- e. Aussendungen, welche gegen die geltende Gesetzgebung, richterliche Anordnungen, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen

<sup>3</sup> Das BAKOM kann der Inhaberin oder dem Inhaber das Fähigkeitszeugnis entziehen oder ihr oder ihm Auflagen machen, insbesondere wenn es Verstösse gegen die Regeln gemäss Abs. 1 und Abs. 2 feststellt.

<sup>4</sup> Das Fähigkeitszeugnis schliesst keinerlei Rechte auf die Benutzung von Amateurfunkanlagen Dritter mit ein.

<sup>5</sup> Die Benutzung in Luftfahrzeugen ist mit Zustimmung der Luftfahrzeugführerin oder des Luftfahrzeugführers in allen Höhen erlaubt

<sup>6</sup> Wer ein Fähigkeitszeugnis nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1–3 besitzt, darf seine Funkanlage ohne Zustimmung des BAKOM selber erstellen und ändern.

<sup>7</sup> Wer ein Fähigkeitszeugnis nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 besitzt, darf nur im Handel erhältliche Funkanlagen betreiben. Anpassungen an diesen Geräten sind zulässig, sofern sie nicht den Senderteil betreffen.

### **Begründungen:**

Zu Absatz 2, Bst. b:

Die Übertragung von Information von und an Dritte soll in Not- und Katastrophenfällen möglich sein.

Eine sinngemässe Formulierung findet sich auch im deutschen Amateurfunkgesetz AFuG unter § 5 'Rechte und Pflichten', Absatz 5.

Auch im Radioreglement und den Recommendations der ITU, insbesondere in ITU-R M.1042, RR25.9A, ITU-R M.2085.1 ist dies festgehalten.

Zu Absatz 2, Bst d:

Es geht darum deutlich und explizit klarzustellen, dass nur Verkehr auf den Amateurfunkbändern geduldet wird, der mit der Zweckbestimmung des Amateurfunks gemäss dem Radioreglement vereinbar ist.

Zu Absatz 2, Bst e:

In Zeiten, in denen der Umgangston in sozialen Medien rauer wird, und wo Mobbing und Stalking auch zu Gerichtsfällen führen können, soll dieser Artikel helfen sicher zu stellen, dass die Amateurfunkfrequenzen nicht für solche Zwecke missbraucht werden. Auch üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, öffentliche Diskriminierung oder rassistische Äusserungen, alles mögliche, strafrechtliche Tatbestände, sollen keinen Platz auf den Amateurfunk-Frequenzen haben.

Die Formulierung entspricht sinngemäss einer Formulierung aus dem Amateurfunk-Reglement der GD PTT Bern 1963, PTT 801.04 dt 2500 A5 B80, Art 46.

Zu Absatz 3:

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem Art 58, Absatz 2, Bst. e) des neuen FMG's. Wir erachten es als ausserordentlich wichtig, dass der Inhalt hier explizit in der Verordnung unter dem 3. Abschnitt «Amateurfunk» nochmals erwähnt wird. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufsicht über den Amateurfunkdienst, bei dem es sich ja grundsätzlich um ein Meldeverfahren handelt, gleich streng gehandhabt werden kann wie bei anderen Funkdiensten.

Zu Absatz 4:

Hiermit wird klar festgehalten, dass von Funkamateuren erstellte Relais-Anlagen und Remotestationen grundsätzlich privates Eigentum sind, und nicht zwingend allen Funkamateuren zur Verfügung stehen müssen. Der vorgeschlagene Artikel erlaubt eine bessere Selbstregulierung unter Funkamateuren. Er ermöglicht, eine Art «Hausverbot» für bestimmte Benutzer auszusprechen und auch gerichtlich durchzusetzen.

Dieser Artikel wurde sinngemäss aus den Konzessionsvorschriften der GD PTT Bern 1963, (PTT 801.04 dt 2500 A5 B80, Artikel 8 und Artikel 9) übernommen.

Zu Absatz 5:

Diese Formulierung entspricht jener von Art 32 Abs. 3 der alten Verordnung über Frequenzmanagement und Funkfrequenzen FKV. Sie soll auch in die neue VFuF übernommen werden (Besitzstands-Wahrung).

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz entspricht dem Absatz 3 des Entwurfs und wurde um-nummeriert. Zudem wurde präzisiert, dass Geräte nicht nur abgeändert werden dürfen, sondern dass eine Station auch komplett selbständig entwickelt und gebaut werden darf.

Zu Absatz 7:

Dieser entspricht unverändert dem Absatz 4 des Entwurfs, und wurde nur um-nummeriert.

### 3. Anträge zur Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Die Änderungsanträge sind **gelb markiert**

#### Artikel 25, Abs. 1, Bst. f:

<sup>1</sup> Von den Bestimmungen in Kapitel 2 ausgenommen sind:

- f. auf dem Markt bereitgestellte Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die von **einem** nach Artikel 45 Absatz 3 oder 4 der Verordnung vom ... über Funkfrequenzen (VFuF) ermächtigten Funkamateuren **für seinen Eigengebrauch für ihre Zwecke** geändert wurden.

#### Begründung:

Die sprachliche Anpassung soll zum Ausdruck bringen, dass von ermächtigten Funkamateuren abgeänderte Anlagen einem anderen, berechtigten Funkamateurer auch weitergegeben werden dürfen.

Der Begriff «für ihre Zwecke» ist der gleichlautenden Regelung im deutschen Funkanlagenengesetz FuAG (Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften, § 2, Absatz 1 Bst. b) entnommen worden. Damit wird gleichzeitig eine Angleichung an Europäisches Recht erreicht.

Selbstverständlich ist in einem solchen Fall die Übertragung der Anlage an einen anderen Funkamateurer vorschriftsgemäss zu belegen, und der abgebende Funkamateurer ist verpflichtet, die Berechtigung des übernehmenden Funkamateurers zu überprüfen.

Schluss der Anträge

Stellungnahme gemäss Instruktion UVEK auch elektronisch eingereicht an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

(PDF und Word)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication  
Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Document PDF et Word à :*  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

*Fribourg, le 17 mars 2020*

2020-245

## **Révision des ordonnances LTC : réponse à la consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 6 décembre 2019, lequel a retenu toute notre attention, et avons l'honneur de vous transmettre notre détermination concernant la révision mentionnée en titre.

Après analyse du dossier par les différentes directions concernées, le Conseil d'Etat formule les commentaires suivants.

### **1 Objet de la consultation**

Le 22 mars 2019, les Chambres fédérales ont adopté la modification de la loi sur les télécommunications (LTC) et en vue de son entrée en vigueur, des modifications doivent être apportées à certaines ordonnances, raison pour laquelle les cantons sont consultés.

### **2 Domaines couverts (ordonnances)**

- > Ordonnance sur les services de télécommunication (**OST** ; RS 784.101.1) incluant des modifications de l'ordonnance sur les jeux d'argent (**OJA**r ; RS 935.511) et de l'ordonnance sur l'indication des prix (**OIP** ; RS 942.211) ;
- > ordonnance sur les installations de télécommunication (**OIT** ; RS 784.101.2) incluant une modification de l'ordonnance sur les épizooties (**OFE** ; RS 916.401) ;
- > ordonnance sur la gestion des fréquences et les concessions de radiocommunication (**OGC** ; RS 784.102.1 ; révision totale) ;
- > ordonnance sur les ressources d'adressage dans le domaine des télécommunications (**ORAT** ; RS 784.104) ;
- > ordonnance sur les domaines Internet (ODI ; RS 784.104.2) ;
- > ordonnance sur les redevances et émoluments dans le domaine des télécommunications (**ORED**T ; RS 784.106 ; révision totale) ;
- > ordonnance sur la compatibilité électromagnétique (OÇEM ; RS 734.5).

### 3 Commentaires

Nous avons examiné les documents (ordonnances) relatifs à la consultation précitée. Tout comme lors de la consultation concernant le projet de la nouvelle loi sur les télécommunications, nous constatons que les adaptations envisagées, qui ont un caractère avant tout technique, n'auront pas d'impact sur le plan de l'informatique cantonale.

De manière générale, les adaptations touchent les fournisseurs de services de télécommunication (FST) et ainsi que, dans une moindre mesure, leurs clients (principalement le grand public). En tant que client commercial de plusieurs FST, l'administration cantonale fribourgeoise bénéficiera également des retombées positives des nouvelles dispositions, mais de manière marginale (protection contre les appels indésirables, coûts de l'itinérance internationale).

Comme propriétaire d'un patrimoine immobilier important, l'Etat de Fribourg est toutefois directement concerné par le chapitre 8 de l'ordonnance sur les services de télécommunication (OST) qui règle notamment l'utilisation des raccordements de télécommunications aux bâtiments et la co-utilisation d'infrastructures domestiques. Ce chapitre fixe en particulier les conditions auxquelles un propriétaire est obligé de tolérer d'autres raccordements, de garantir l'accès au point d'introduction au bâtiment et de tolérer la co-utilisation de canalisation de câbles et d'installations domestiques.

Du point de vue du Conseil d'Etat, les dispositions prévues semblent pertinentes puisqu'elles visent à éviter des travaux inutiles à l'intérieur d'un bâtiment, lorsque plusieurs fournisseurs de services de télécommunication (FST) offrent simultanément leurs services à l'intérieur dudit bâtiment. Ces dispositions ne devraient d'ailleurs pas occasionner des coûts pour le propriétaire, puisque le propriétaire est en droit d'exiger un dédommagement à hauteur du montant correspondant la part du fournisseur qui co-utilise d'une part et d'autre part, parce que le FST doit supporter les frais de rétablissement à l'état antérieur, le cas échéant.

En conclusion, les répercussions de l'adaptation des ordonnances relatives à la Loi fédérale sur les télécommunications peuvent être considérées, sur le plan technique, comme marginale.

S'agissant des dispositions touchant à la sécurité, nous faisons nôtre la prise de position de la Conférence des Commandants des Polices Cantonales de Suisse, soutenue par la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police.

Pour les autres aspects, le Conseil d'Etat n'a pas de remarques à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Anne-Claude Demierre  
Présidente

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

**Communication :**

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi, pour elle et le Service de la promotion économique ;
- b) à la Direction des finances, pour elle et le Service de l'informatique et des télécommunications ;
- c) à la Direction de l'aménagement du territoire, de l'environnement et des constructions, pour elle et le Service des bâtiments ;
- d) à la Direction de la sécurité et de la justice ;
- e) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

*Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat*



Gründung 20.03.1981

## Kabelfernseh-Genossenschaft Strengelbach

Zustellung: KFGS c/o Erich Fischer, Wiggerweg 3, 4802 Strengelbach  
Tel. Priv.: 062 751 20 88 Tel. Büro: 062 751 11 10 Mobil: 079 211 03 14  
E-Mail: info@kfgs.ch Website: www.kfgs.ch  
Neue Aargauer Bank AG Iban: CH36 0588 1072 8192 2100 0 MWST-Nr: CHE-102 222 121



### Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Strengelbach, 19.03.2020

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

#### **A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Ordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

#### **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Ordnungsbestimmungen**

##### **1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)**

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

## 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte

Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldediensteanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt

es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art. 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldediensteanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldediensteanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

### Unsere Forderung:

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie~~ ***berechtigt [eventualiter: und verpflichtet]***, geeignete Massnahmen ***zu treffen und diese untereinander koordinieren***, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im

Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdiensteanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdiensteanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdiensteanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

### Unsere Forderung:

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperret werden darf.

### Unsere Forderung:

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile

teile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

**Unsere Forderung:**

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)**

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

**Unsere Forderung:**

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

**12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)**

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperrern, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine bloße Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichen von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

**14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)**

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

**Unsere Forderung:**

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

**15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)**

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Ordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Ordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

**Unsere Forderung:**

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Kabelfernseh-Genossenschaft  
Strengelbach

Erich Fischer, Präsident

Claudio Hofmann, Aktuar

c/o Anne-Catherine Christen  
route de Bossière 98  
CH-1095 Lutry  
Tel.: +41 78 665 19 01

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Herr René Dönni  
Zukunftstrasse 44  
2503 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bossières, den 19. März 2020

## **Stellungnahme der Teldas zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Sehr geehrter Herr Dönni

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der FDV werden Nummernportierungs- und Mehrwertdienstverpflichtungen präzisiert und erweitert. Teldas bietet seit 20 Jahren eine zentrale Datenbanklösung für die Administration der Portierungen und Mehrwertdienste an.

Die meisten Änderungen dürften unsere zentrale Datenbanklösung nicht oder nur minimal beeinflussen. Direkt betroffen wäre Teldas jedoch von den in **Art. 39b E-FDV** vorgeschlagenen Änderungen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**Absatz 1:** Heute kann ein Dienstanbieter einen Tarif wählen, welcher auf 1 Minute gerundet wird (so-genannte «not pro rata» Tarife). Gemäss unserer ersten Analyse sollte es mit überschaubarem Aufwand möglich sein, die geforderte sekundengenaue Abrechnung mit einer Aufrundung auf die nächsten 10 Rappen zu implementieren. Weitere Umsetzungsanalysen und -arbeiten müssten aber zwingend vorgenommen werden. Entsprechend ersuchen wir das BAKOM eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.

**Absatz 2:** Mit diesem Absatz würden alle sogenannten «offline-b» Tarife für 090x-Nummern nicht mehr möglich sein. Aus reiner technischer Sicht bräuchte Teldas keine Änderung im System durchzuführen. Gleichwohl erscheint Teldas die Abschaffung der sogenannten Offline-B-Tarifierung sachlich nicht gerechtfertigt. Heute wird diese Tarifierungsart meist im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten eingesetzt (v.a. Angebote mit einer gratis Warteschleufe).

**Absatz 3:** Mit diesen Anpassungen erklärt sich Teldas einverstanden.

Absatz 4: In diesem Absatz ist ein Abrufverfahren für Endkundinnen und Endkunden geplant. Gemäss den Erläuterungen soll hierfür der TSP INet-Server eingesetzt werden. Ein öffentliches Zugänglichmachen des TSP INet-Server wäre jedoch kompliziert und nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand realisierbar.

Speziell erwähnenswert sind insbesondere folgende Punkte:

- Die heutige Datenbank von Mehrwertnummern wurde nicht für Endkunden realisiert. Sie wird nur von Firmen benutzt, die einen Vertrag mit der Teldas abgeschlossen haben und sich dann auch mit einem 2-Faktor-Authentifizierungsmechanismus anmelden.
- Die Kurznummern sind zurzeit nicht in unserer Datenbank enthalten, sondern werden von Swisscom verwaltet.
- Die sogenannten Tarife «offline-b» sind Event-basiert. Ein Abrufverfahren für diese Tarife wäre somit gar nicht möglich.
- Für die anderen Tarife («offline-a» und «online») ist die Komplexität gross und die Tarife wären gerade für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht einfach zu interpretieren. So gibt es insbesondere eine Vielzahl von Tarifoptionen (Preis pro Minute Grundgebühren, Gebühren die nach X Minuten erst verrechnet werden, usw.) und die Tarife können sowohl während des Tages (Tarif-Switching-Classes) oder je nach Tag unterschiedlich ändern.

Nachfolgendes Beispiel eines online-Tarifes illustriert, wie schwer verständlich diese Tarifangaben mitunter sein können:

Online tariff class details

[Back](#)

|                                 |       |                   |          |       |
|---------------------------------|-------|-------------------|----------|-------|
| Tariff Class                    | 10005 | Industry Standard | 101      | Limit |
| TSC                             | 213   | Service rate      | SRS      | Relay |
| Implemented / last changed      | 00000 | 25/07/00 13:25    |          |       |
| Valid from                      |       | 01/01/00 00:01    | Valid to |       |
| Own download flag               | 00    |                   | Limit    |       |
| Own VMS parameter / last update |       | 10/11/00 07:20    | Limit    |       |
| Own / Other MIA Numbers         | 01    | 13032020 10.00    |          |       |

| Charge Rate | Start Interval | Base Charge | Time between pulses |
|-------------|----------------|-------------|---------------------|
| 1: 00:07    |                |             | 12:25               |
| 2: 00:07    |                |             | 12:00               |
| 3: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 4: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 5: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 6: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 7: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 8: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 9: 01:07    |                |             | 12:00               |
| 10: 01:07   |                |             | 12:00               |

| Monday to Friday |             | Saturday    |             | Sunday / Holiday |             |
|------------------|-------------|-------------|-------------|------------------|-------------|
| Switch Time      | Charge Rate | Switch Time | Charge Rate | Switch Time      | Charge Rate |
| 1: 06:00         | 0           | 1: 06:00    | 0           | 1: 06:00         | 0           |
| 2: 06:00         | 1           | 2: 12:00    | 3           | 2: 12:00         | 0           |
| 3: 17:00         | 2           | 3: 12:00    | 3           | 3: 12:00         | 0           |
| 4: 22:00         | 3           | 4: 12:00    | 3           | 4: 12:00         | 0           |
| 5: 17:00         | 3           | 5: 12:00    | 3           | 5: 12:00         | 0           |
| 6: 17:00         | 3           | 6: 12:00    | 3           | 6: 12:00         | 0           |
| 7: 17:00         | 3           | 7: 12:00    | 3           | 7: 12:00         | 0           |
| 8: 17:00         | 3           | 8: 12:00    | 3           | 8: 12:00         | 0           |
| 9: 17:00         | 3           | 9: 12:00    | 3           | 9: 12:00         | 0           |
| 10: 17:00        | 3           | 10: 12:00   | 3           | 10: 12:00        | 0           |

06:00-08:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 08:00-17:00 0.0807 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 17:00-22:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 22:00-06:00 0.0117 Fr. per 60 seconds (pro rata)

06:00-22:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 22:00-06:00 0.0117 Fr. per 60 seconds (pro rata)

06:00-22:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 22:00-06:00 0.0117 Fr. per 60 seconds (pro rata)

Auch die Text-Beschreibung wäre für die Kundinnen und Kunden nur schwer verständlich:

|                  |   |
|------------------|---|
| Monday to Friday | 06:00-08:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 08:00-17:00 0.0807 Fr. per 60 seconds (pro rata) , seconds (pro rata) , 22:00-06:00 0.0117 Fr. per 60 seconds (pro rata) |
| Saturday         | 06:00-22:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 22:00-06:00 0.0117 Fr. per 60 seconds (pro rata)   |
| Sunday / Holiday | 06:00-22:00 0.03 Fr. per 60 seconds (pro rata) , 22:00-06:00 0.0117 Fr. per 60 seconds (pro rata)   |

Dies bedeutet, dass die für die Bereitstellung eines Abrufverfahrens für die Kundinnen und Kunden eine neue, kostspielige Schnittstelle implementiert werden müsste. Für diese neue Schnittstelle müsste insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- Einrichtung eines speziellen öffentlichen Mikrodienstes (separate url)
- Wiederherstellung und Synchronisation von INet-Daten mit einer dedizierten Datenbank
- Erfassung von Kurznummern in der dedizierten Datenbank
- Erstellung einer Mobile-Webanwendung für Endkunden (neue Bildschirme, Vereinfachung der Tarif-Informationen etc.)
- Analyse der Sicherheitsaspekte, da der Zugriff neu für die Öffentlichkeit gelten würde.
- Allenfalls Anpassungen an der Netzwerkkonfiguration.

Ungeachtet obiger Erwägungen sieht Teldas auch kein relevantes Kundenbedürfnis an einer solchen Abfragemöglichkeit. Wir denken nicht, dass die Kundinnen und Kunden bevor sie eine Nummer wählen, deren Tarif noch zusätzlich auf einer separaten Applikation nachschauen werden. Wir erwarten eine sehr geringe Nutzungsrate einer solchen Applikation. Die Mehrwertdienstnummern sind zurzeit ein schrumpfendes Geschäft und es gibt zudem auch kaum Kundenbeschwerden im Bereich der Preisbekanntgabe, wie dies auch die Fallzahlen bei der Ombudscom belegen. Zudem sind die Bestimmungen zu Preisbekanntgabe bei Mehrwertdienstnummern bereits klar und streng geregelt, u.a. in der entsprechenden Verordnung (PBV).

Im Ergebnis erscheint uns die neue Vorgabe sachlich nicht gerechtfertigt. Die automatisierte Abrufmöglichkeit (bzw. Schnittstelle) würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen und von den Kundinnen und Kunden, kaum genutzt werden. Vor diesem Hintergrund **fordern wir die Streichung von Artikel 39b Abs. 4 E-FDV.**

Sollte an der Vorschrift festgehalten werden, ersuchen wir den Bundesrat zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten eine **Umsetzungsfrist von 9 Monaten vorzusehen.**

Wie oben erläutert ist eine Umsetzung nicht so einfach und würde ein neues Projekt benötigen. Teldas führt in diesem Jahr eine gesamte Umwandlung ihrer Applikation auf Web-basierte Dienste und weitere Projekte können im 2020 nicht mehr geplant werden. Bevor neue Vorgaben implementiert werden könnten, muss jedoch die neue Web-basierte Applikation in Betrieb genommen werden. Entsprechend ist es nicht möglich, ein neues Abrufverfahren für Endkundinnen vor Q3 2021 umzusetzen.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen gerne zur Verfügung, falls Sie Fragen dazu haben.

Mit freundlichen Grüssen,



Anne-Catherine Christen  
Geschäftsführerin Teldas

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr und Energie (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

20. März 2020

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG – Antwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldeverordnungen eingeladen. Wir schätzen die Gelegenheit zur Stellungnahme und bedanken uns bestens für die Einladung.

Wir haben die vorgelegten Verordnungsentwürfe im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die der Swiss International Airports Association (SIAA) angeschlossenen Flughäfen geprüft. Für eine inhaltsbezogene Stellungnahme sehen wir keinen Bedarf. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Swiss International Airports Association (SIAA)



André Schneider  
Präsident

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Zuständig: Hans Rudolf Röthlisberger

Burgdorf, 19. März 2020

## **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns äusserst wichtig ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**Localnet AG**  
Bernstrasse 102  
Postfach 1375  
3401 Burgdorf

- Tel. 034 420 00 20
- Fax 034 420 00 38
- [www.localnet.ch](http://www.localnet.ch)
- [info@localnet.ch](mailto:info@localnet.ch)

## **A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Verordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen**

### **1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)**

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die

Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

## 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt

eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlusssdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen

Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art- 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende

und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion – inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer

Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

#### Unsere Forderung:

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen~~ **sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet]**, geeignete Massnahmen **zu** treffen ~~und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. **Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.**

#### 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit

Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schleichende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art.

20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

### Unsere Forderung:

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelde-recht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

**Unsere Forderung:**

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmeldetechnische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

**Unsere Forderung:**

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**

b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

### 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

### 13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge

das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

**Unsere Forderung:**

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Ordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie

melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

**Unsere Forderung:**

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

*Eventualiter* ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

***Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.***

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Localnet AG**

Urs Gnehm  
CEO

Hans Röthlisberger  
Leiter Strom und Telecom

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Appenzell, 20. März 2020

### **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz.

Die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), der Interverband für Rettungswesen (IVR) und die Gremien der Polizeikorps (vertreten durch die Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik HPI/PTI) haben eine konsolidierte Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet. Diese Organisationen verfügen über die notwendigen fachlichen und operativen Fachkenntnisse und haben sich vertieft mit der Vorlage auseinandergesetzt. Die Standeskommission unterstützt deren Argumente und bittet Sie, die Stellungnahmen der erwähnten Blaulichtorganisationen zu berücksichtigen und die aufgeführten Verbesserungsvorschläge aufzunehmen. Es erscheint in Übereinstimmung mit den Blaulichtorganisationen entscheidend, dass die Bestimmungen der Verordnungen zum Fernmeldegesetz nicht nur die aktuellen, sondern auch die künftigen technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten im Bereich der Telekommunikation ausreichend berücksichtigen, damit die Rettung von Personen in Notsituationen verbessert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Unterseen, 20. März 2020

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

#### **A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Verordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

**B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen****1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)**

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

## 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdienstanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdienstanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdienstanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdienstanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldedienstanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis

ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen abprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art- 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

**Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldediensteanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldediensteanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

### Unsere Forderung:

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldediensteanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldediensteanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als

kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sich Anbieterinnen sie berechnigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren,~~ **um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.**

**7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)**

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schleichende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Leistung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV)). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht

ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

**10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)**

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz ange-rufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

**Unsere Forderung:**

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)**

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmeldetechnische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

**Unsere Forderung:**

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

**12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)**

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Eine Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### **Unsere Forderung:**

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Ordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### **Unsere Forderung:**

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kabelfernsehen Bödeli AG  
Walter Balmer, VRP

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication DETEC  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Delémont, le 10 mars 2020

## Révision des ordonnances LTC : ouverture

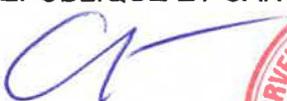
Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a bien reçu votre courrier du 6 décembre 2019 relatif au sujet cité en marge et il vous remercie de l'avoir consulté.

Ayant procédé à une appréciation de ce dossier conformément à votre demande, il vous informe que cette révision n'a soulevé aucune mesure particulière.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement jurassien vous présente, Madame la Conseillère fédérale, ses salutations les plus respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Martial Courtet  
Président



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'État

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Zug, 20. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Verordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

#### **Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### **3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

#### **Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### **4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargelegt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

#### Unsere Forderung:

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet]~~, geeignete Massnahmen ***zu treffen und diese untereinander koordinieren***, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdiensteanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdiensteanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdiensteanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung *des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber* einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperrungen, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie kann~~ **[eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosse Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
WWZ Telekom AG



Thomas Reber  
Leiter Telekom



Stefan Obrist  
Leiter Netze Telekom

Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Kirchberg, 20.03.2020

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

#### **A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Verordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigem Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldediensteanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldediensteanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art. 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### **Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## **5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldediensteanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldediensteanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie~~ ***berechtigt [eventualiter: und verpflichtet]***, geeignete Massnahmen ***zu treffen und diese untereinander koordinieren***, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefondienstleistungen für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Ordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**

b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Eine Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EnerCom Kirchberg AG



Hans-Jakob Niklaus  
Verwaltungsratspräsident



Beat Wyss  
Leiter Betriebe

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Oberdorf, 23. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Bestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargelegt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren.~~ ***so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV)). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG

Remo Infanger  
CEO

Markus Felber  
Leiter Vertrieb

Bern, 23.3.2020

## **Vernehmlassung: Revision der Verordnungen zum FMG**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Revision der Verordnungen zum FMG, welche das Gesetz in adäquater Weise umsetzt.

Grundsätzlich strebt die CVP eine Abschaffung des Roamings (siehe dazu die Motion 17.3476 und die Parlamentarische Initiative 17.457, beide eingereicht von Elisabeth Schneider-Schneiter) an. Die revidierten Bestimmungen erachtet sie nun aber als einen Schritt in die richtige Richtung (Art.10a-d). Kundinnen und Kunden werden besser vor unerwünschten Kosten geschützt, die Informations- und Transparenzvorschriften werden verstärkt und die Wahlmöglichkeit bei Tarifen und Dienstleistern erhöht.

Besonders begrüsst werden die verschärften Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen (Art.41 und Art.89a). Durch die Sperrung der Mehrwertdienste für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden diese nicht nur vor ungeeigneten Inhalten im Bereich der Erwachsenenunterhaltung geschützt, sondern auch vor hohen Kosten, welche beispielsweise durch den Kauf von Spielen anfallen. Zudem werden richtigerweise allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendschutz als nicht ausreichend betrachtet: Eltern sollen künftig auch bei konkreten Anliegen zum Schutz ihrer Kinder unterstützt werden.

Die neuen und angepassten Bestimmungen zu den Mehrwertdiensten werden als sinnvolle Massnahmen zugunsten der Kundinnen und Kunden betrachtet (Art.38-40). Insbesondere die neuen Transparenzvorschriften (Art. 39b Abs. 2) betreffend der Preise der Mehrwertdienste sollen die Konsumentinnen und Konsumenten vor überraschenden Kosten bewahren.

### **Weitere Bemerkungen**

Die CVP möchte den Rahmen dieser Vernehmlassung ausserdem nutzen, um ihre Sorge betreffend der Stabilität der Telekommunikationsnetze auszudrücken. Insbesondere der Ausfall der Notrufnummern ist ein ernstzunehmendes Problem. Die CVP erwartet nun von der

Swisscom und vom Bund, dem Hauptaktionär, angemessene Massnahmen, um die Stabilität der Netze jederzeit gewährleisten zu können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin CVP Schweiz

Per Email  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Kommunikation, Bundesamt für BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
2503 Biel/Bienne

11. März 2020

**Ihre Ansprechperson**  
Charles Girardier  
041 369 43 53, charles.girardier@ewl-luzern.ch

## **Vernehmlassung der Verordnung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz eröffnet. Gerne nehmen wir innerhalb der angesetzten Frist dazu Stellung.

### **1 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **1.1 Art. 78b E-FDV**

Gemäss Botschaft zum FMG betrifft die Mitbenutzung nur "vorhandene ungenutzte Leitungen" (BBl 2017 Seite 6644). Im Sinne der Klarstellung und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies auch im Art. 78b zum Ausdruck kommen.

#### **Antrag:**

Art. 78b E-FDV soll wie folgt präzisiert werden:

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und –Eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. unverändert
- b. unverändert

#### **1.2 Art. 78c E-FDV**

Der Titel dieses Artikels sollte aus Konsistenzgründen angepasst werden. Art. 35b FMG spricht von gebäudeinternen Anlagen, nicht von hausinternen Anlagen.

#### **Zu Absatz 1**

Die Pflicht, Informationen zur Erschliessung zu liefern, soll eingeschränkt werden, denn die Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Netzerbauerin verfügen nicht jederzeit über alle Informationen. Zudem soll auch der Liegenschaftseigentümer in die Pflicht genommen werden, die

Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Netzerbauerin über weitere mitbenutzende Anbieterinnen zu informieren.

### **Zu Absatz 2**

Für die anteilmässige Entschädigung einer Kabelkanalisation oder einer gebäudeinternen Anlage gehen die Erläuterungen zur FDV von einem "Mietmodell" am BEP aus, denn es wird festgehalten, dass die Entschädigung .... "anteilig pro Nutzungseinheit während der Dauer der Inanspruchnahme zu entrichten" sei (Erläuterungen, Seite 25). Mietmodelle sind beim Netzzugang unter Anwendung der entsprechenden Kostenberechnungsvorgaben der Zugangsregulierung (LRIC) vorgesehen und üblich. Systematisch handelt es sich dabei um Fernmeldedienste für Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA). Von der Konzeption her sollen der um Zugang nachfragenden FDA die ökonomischen Investitionshürden aus dem Weg geräumt werden. Bei der Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen geht es von der Systematik her aber um Fernmeldeanlagen. Im konkreten Fall um ein sogenanntes (ex post) Co-Invest (gemeinsames Investieren) in eine solche Anlage. Das heisst, dass die FDA, die die hausinterne Anlage nutzen will, insbesondere auch die entsprechenden Investitionsrisiken zu tragen hat. Dies macht sie, indem sie sich (zwar ex post) anteilmässig an den Investitionen beteiligt und eine entsprechende Einmalzahlung leistet. Ein Mietmodell widerspricht diesem Gedanken. Insbesondere wenn die Zusatzkosten (etwa für die Spleissung) nicht abgegolten werden, ginge ein Mietmodell zu Lasten der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat beziehungsweise der Netzerbauerin. Die Branchenlösung zu Beginn des Glasfaserausbaus, die bestehenden Erschliessungsverträge zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzerbauerinnen gehen ebenfalls von einer Investition in die Infrastruktur und einer langfristigen Gebrauchsüberlassung aus. Eine Überlassung eines dieser drei Abschnitte (Inhouse) an eine anfragende Anbieterin muss nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wobei insbesondere das Investitionsrisiko der Netzerbauerin beziehungsweise der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, berücksichtigt werden muss. Die Entschädigung soll deshalb einmalig für die Nutzung über die restliche Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen.

Dabei kann an die Regelung in den Erschliessungsverträgen zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer angeknüpft werden (Branchenvereinbarung, umgesetzt mit der "HEV"-Vereinbarung, welche von der Netzerbauerin im FTTH Rollout angewendet wird).

Weiter erscheint die Heranziehung der im konkreten einzelnen Fall angefallenen effektiven Herstellkosten als massgebliches Entschädigungskriterium nicht praktikabel. Es erscheint nicht zumutbar, pro Gebäude jeweils einen besonderen Preis zu berechnen und auszuweisen. Im Sinne einer gewissen Schematisierung und Verallgemeinerung und zwecks Sicherstellung eines effizienten Prozederes muss der verpflichteten Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise der Netzerbauerin erlaubt sein, einen durchschnittlichen (schweizweiten) Preis zu verlangen.

Weiter sollte in der FDV (und nicht nur in den Erläuterungen zur FDV) aufgenommen werden, dass anderslautende Vereinbarungen vorgehen.

### **Zu Absatz 4**

Auch der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, beziehungsweise der Netzerbauerin werden durch die Mitbenutzung Zusatzkosten entstehen. Jede An-

derung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes in einem der drei Bereiche ist eine Anpassung, welche in der Systemdokumentation nachgetragen werden muss. Mit der Dokumentation wird sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt werden, bei einem späteren Störfall eine effiziente Behebung möglich bleibt sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich möglich bleiben wird. Die erwähnte Anpassung bedingt bei der Netzerbauerin beziehungsweise der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie auch Leistungen um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen etc.). Diese Zusatzkosten werden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssen deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden.

**Antrag:**

Der Art. 78c E-FDV soll wie folgt angepasst werden:

<sup>1</sup> Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder **gebäudeinternen Anlagen** nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen **soweit vorhanden** auf Anfrage zur Verfügung stellen. **Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer wiederum informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.**

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige **einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten** verlangen. **Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**

<sup>3</sup> unverändert.

<sup>4</sup> Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.

<sup>5</sup> unverändert

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Charles Girardier  
Leiter Netzwirtschaft



René Buob  
Leiter Netz-/Kraftwerksführung

Lausanne, le 23 mars 2020

## Consultation sur la révision des ordonnances LTC

Madame,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

### Commentaire général

De manière générale, nous nous réjouissons que la révision de la loi sur les télécommunications ait pu aboutir. L'Alliance des organisations de consommateurs demandait depuis longtemps des améliorations significatives dans le domaine qui suscite le plus de plaintes au niveau suisse depuis des années. La lutte contre les appels indésirables, les prix élevés de l'itinérance, les services à valeur ajoutée, la transparence des offres, la protection des mineurs ou encore un internet neutre et ouvert sont ainsi de très bonnes nouvelles pour les consommateurs. Toutefois, nous demandons au Conseil fédéral d'être plus ambitieux et de prendre des mesures concrètes et efficaces par exemple dans l'itinérance et dans la responsabilisation tout entière de la chaîne des prestataires des services à valeur ajoutée et de ceux qui y sont liés.

Vous trouverez nos commentaires détaillés ci-dessous

### Commentaires par articles

#### **Roaming Art. 10a FDV:**

Die FRC begrüsst grundsätzlich die Erweiterung der Informationspflichten für Besitzer von mobilen Geräten ohne SMS-Empfang gemäss Abs. 4 und 5 und schlägt lediglich eine Anpassung von Abs. 4 Bst. c vor (siehe weiter unten)

Die Konsumentenschutz-Organisationen erhalten insbesondere nach der Ferienzeit dutzende von Anfragen und Klagen über hohe Mobilfunk-Rechnungen, bzw. aufgebrauchte Prepaid-Guthaben. Verantwortlich sind ausnahmslos die hohen Tarife für die Netznutzung im Ausland. Die FRC schlägt deshalb vor, Art. 10a wie folgt zu ergänzen:

#### -Standardmässige Blockierung des Roamings, spätestens wenn 50 Franken Kosten aufgelaufen sind

Auf Druck der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen haben die Telekomanbieter beim Daten-Roaming Warn-SMS sowie die Blockierung des Datenroamings eingeführt, wenn eine bestimmte Kostenlimite erreicht worden ist. Diese Limite für Erwachsene beträgt beim Datenroaming bei Lebara und Yallo 50, bei UPC und Sunrise 100, bei Swisscom 200 und bei Salt 500 Franken. Laut den uns vorliegenden Informationen kommen auch Limiten für Telefonate zum Einsatz, bzw. bei UPC eine generelle Limite für alle Roaming-Dienste (Daten, SMS/MMS, Telefonate) von 200 Franken.

Die Kostenlimiten sind sehr sinnvoll, die Grenzen sind aber bei einigen Anbietern viel zu hoch gewählt. 200 oder sogar 500 Franken sind für viele Personen in der Schweiz sehr viel Geld. Die FRC schlägt deshalb vor, die Anbieter in Art. 10a FDV zu verpflichten, die standardmässige Kostenlimite beim Roaming (alle Dienste addiert) auf maximal 50 Franken für Erwachsene, bzw. 30 Franken für Jugendliche (Jugendabos) zu setzen. Zudem muss die Limite jederzeit vom Kunden individuell gesenkt oder erhöht werden können. Diese Standardlimite muss sowohl für neue als auch bestehende Kunden gelten.

Wer nach der Blockierung des Roamings weiterhin Roaming-Dienste nutzen will, muss dies explizit bestätigen (ist heute schon gängige Praxis) und muss auf eventuell vorhandene günstige Optionen hingewiesen werden. Bestätigt ein Kunde die weitere Nutzung der Roamingdienstleistungen, kommt jeweils wiederum seine gewählte Limite zur Anwendung. Kommt es zu Verzögerungen bei der Blockierung, dürfen Beträge, die die Kostenlimite überschreiten, nicht dem Endkunden verrechnet werden. Zudem ist in Art. 10a festzuhalten, dass die Anbieter zwingend eine Warn-SMS herausgeben müssen, wenn die Hälfte der Kostenlimite erreicht ist.

Fédération romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 17, case postale 6151, CH-1002 Lausanne

Tél. 021 331 00 90, [info@frc.ch](mailto:info@frc.ch), [www.frc.ch](http://www.frc.ch)

La Fédération romande des consommateurs FRC est membre de l'Alliance des organisations de consommateurs

Diese Vorschrift wäre für die Telekomanbieter ohne Zusatzkosten umsetzbar, da die Prozesse (Warn-SMS, Blockierung) bereits bestehen. Den Kunden würden hingegen hohe Kosten erspart. Wer die Limite als störend oder zu tief empfindet, kann diese immer noch individuell erhöhen.

Um die Kostenkontrolle bei der Nutzung von Geräten nach Abs. 4 und 5 zu verbessern, ist Abs. 4 Bst. c so zu ändern, dass nicht nur eine Limite gesetzt werden kann, sondern diese zu Beginn standardmässig ebenfalls bei 50 Franken liegt.

**Aus Sicht der FRC wäre diese Massnahme nebst der Einführung von unilateralen Preisobergrenzen (siehe weiter unten) die wirksamste Massnahme, um sogenannte «Rechnungs-Schocks» zu vermeiden.**

#### -Zugang zum Buchen von Roaming-Optionen zwingend auch über drahtlose Netze und SMS

Die Telekomanbieter bieten seit einiger Zeit sogenannte «Cockpits» an, eine spezielle mit dem Kundenkonto verbundene Website, bei der man u.a. Roaming-Pakete lösen kann. Der Zugriff auf diese Website wird kostenlos angeboten, damit beim Buchen von Roaming-Paketen keine Kosten entstehen. Dies ist natürlich zu begrüssen. Bei einigen Anbietern (nach den uns vorliegenden Informationen u.a. Quickline und Salt) kann dieses Cockpit jedoch nur über das Mobilfunknetz, nicht aber über eine drahtlose Internetverbindung (WLAN) angesteuert werden. Wer nun ein Datenpaket im Ausland kaufen will, muss somit das Datenroaming aktivieren, um sich über die angebotenen Datenpakete zu informieren und eines zu buchen. Dabei können natürlich sehr rasch hohe Kosten anfallen (durch automatische Updates, das Herunterladen von Bildern oder Videos in Messenger-Diensten, etc.) wie [dieses Beispiel](#) zeigt. Die FRC schlägt vor, Art. 10a so zu ergänzen, dass die Buchung von Roaming-Paketen/Vergünstigungen zwingend auch über das drahtlose Internet möglich sein muss und die Telekomanbieter in ihrer Kommunikation nicht auf Zugänge verweisen dürfen, bei denen die nicht möglich ist (siehe Beispiel Salt im oben verlinkten Artikel).

Nicht immer hat man im Ausland Zugang zu WLAN. Deshalb sollte eine Buchung von Roaming-Optionen auch immer via SMS möglich sein.

#### -Standardmässige Deaktivierung von Satellitenverbindungen, bzw. Regionen mit hohen Roaming-Tarifen

Die Roaming-Tarife über Satellitenverbindungen (MCV-Dienste) sind besonders hoch. Zudem gehen viele Kunden mit unbegriffenen Roaming-Leistungen (zum Beispiel für die EU) fälschlicherweise davon aus, dass auch das Roaming auf dem offenen Meer unbegriffen ist (zum Beispiel bei Kreuzfahrten oder der Nutzung von Fähren im Mittelmeer). Swisscom und Sunrise haben deshalb standardmässig die Roaming-Verbindungen via Satellit blockiert, was technisch einfach möglich ist (siehe Beschluss der EU-Kommission vom 19. März 2010). Dies tun jedoch nicht alle Anbieter (zum Beispiel Salt). Die FRC schlägt deshalb vor, dass Art. 10a so zu ergänzen ist, dass Verbindungen via Satellit, bzw. auf offener See standardmässig deaktiviert sein müssen wenn technisch möglich ist. Zu prüfen ist, ob diese Regelung technologieneutral formuliert werden soll, so könnte die Regelung auch für Länder und Regionen angewandt werden, in denen die Nutzung des Mobilfunknetzes übermässig hohe Kosten verursachen kann (aktuell oder künftig).

#### **Roaming Art. 10b:**

Kunden von Schweizer Telekomanbietern haben in der Vergangenheit Millionen Franken bezahlt für Roaming-Dienste, die sie nicht konsumiert haben. Die FRC begrüsst daher die Regelung in Art. 10b. Die Bestimmung zu den Text- und Multimedienachrichtendiensten in Abs. 2 Bst. c ist pragmatisch. Abs. 2 sollte aus der Sicht der FRC mit einer Missbrauchsklausel versehen werden, die vorsieht, dass eine Paket-Abrechnung unzulässig ist, wenn Paket-Dienste angeboten werden, die überwiegend den Zweck haben, die Bestimmungen von Art. 10b zu umgehen.

#### Unbegrenzte Gültigkeit von Optionen

Die Roaming-Optionen sind heute nach der Aktivierung in der Regel nur 30 Tage gültig. Nicht konsumierte Einheiten verfallen. Somit zahlen auch hier viele Kunden für Leistungen, die sie nie nutzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Roaming-Guthaben nach 30 Tagen verfallen sollten, der Kunde hat ja dafür bezahlt, er bekommt jedoch keine Gegenleistung. Kommt hinzu, dass es insbesondere beim Datenroaming für viele Kunden sehr schwierig abzuschätzen ist, wie viele Daten sie während eines Auslandsaufenthalts tatsächlich benötigen werden. Die FRC fordert deshalb, dass Roaming-Guthaben nicht verfallen und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können, so wie dies heute schon bei Coop Mobile der Fall ist.

Bei der Beendigung des Vertrags sind nicht gebrauchte Roaming-Guthaben pro rata in der Schlussabrechnung gutzuschreiben, bzw. bei Prepaid-Kunden zu überweisen, sofern dies wirtschaftlich ist (z.B. ab 10 Franken). Mit einer unbegrenzten Gültigkeit würde auch Art. 10d Bst. c obsolet.

#### Keine Roaming-Kosten in der Schweiz

In Grenznähe kommt es immer wieder vor, dass sich die Mobilfunkgeräte von Schweizer Kunden in die Mobilfunkantennen von ausländischen Telekomanbietern einwählen, da diese bis über die Grenze in die

Schweiz strahlen. Dies kann zu hohen Kosten bei den Kunden führen, obwohl diese die Schweiz gar nie verlassen haben. Den Konsumentenschutz-Organisationen liegen mehrere Fälle vor, bei denen die Kunden die so entstandenen Roaming-Kosten «aus Kulanz» zurückerhalten haben. Die FRC schlägt vor, in Art. 10b festzuhalten, dass die Roaming-Kosten zurückerstattet werden müssen, wenn aufgrund der konkreten Umstände plausibel ist, dass der Kunde im fraglichen Zeitraum die Schweiz nicht verlassen hat.

**Roaming Art. 10c:**

Die FRC begrüsst Art. 10c. Diese Massnahme könnte den derzeit fehlenden Wettbewerb beim Roaming stimulieren. Die Kunden vergleichen bei der Wahl ihres Abos/Prepaid-Angebots primär die Tarife, die bei der Nutzung in der Schweiz gelten, die Roaming-Tarife hingegen sind nicht handlungsleitend. Local Breakout konnte sich bisher leider nicht etablieren, dennoch ist es richtig, mögliche künftige Entwicklungen zu antizipieren. Die FRC begrüsst daher Art. 10c.

**Roaming Art. 10d:**

Die FRC teilt die Auffassung im erläuternden Bericht, dass Prepaid-Kunden und Inhaber von vergleichsweise günstigen Abos überhöhte Roaming-Tarife bezahlen müssen und so auf teure Abos umgelenkt werden sollen. Die FRC begrüsst Bst. b und Bst. c (sofern nicht, wie weiter oben vorgeschlagen, die Gültigkeit von Roaming-Optionen als unbegrenzt festgelegt wird). Bst. a sowie der Grundsatz von Art. 10d «Mobifunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von reduzierten Tarifen ermöglichen» dürften jedoch die gewünschte Wirkung verfehlen. Einerseits wird nicht spezifiziert, wie hoch die Reduktion gegenüber dem Standardtarif sein muss. Andererseits könnte die Regelung sogar kontraproduktiv sein, denn sie verunmöglicht in letzter Konsequenz, dass die Standardtarife auf das Preisniveau der Optionen gesenkt werden dürfen. Die einzig wirksame Methode zur Verhinderung von überhöhten Roaming-Tarifen sind daher unilaterale Preisobergrenzen für die Endkumentarife (siehe Kasten). Die FRC befürwortet somit die Bestimmungen b und c und lehnt die restlichen Bestimmungen von Art. 10d ab.

**FRC fordert Preisobergrenzen für Endkumentarife**

Die Preise für die Handynutzung im Ausland (Roaming) sind für Schweizer Konsumenten seit Jahren mass überhöht. Ein iv Prepaid-Kunde von Salt zahlt beispielsweise für ein Datenpaket von 1 GB (=1024 MB) 19.95 Franken. Ohne Datenpaket surfte er zum Standard-Tarif und zahlt für 1 MB 19 Franken, also rund 975 Mal mehr. Auch bei den anderen Telekomaniern gibt es überhöhte Tarife: Sunrise verrechnet seinen Prepaid-Kunden bei der Internetnutzung in der EU beim Standard-Tarif rund 68 Mal mehr als beim Datenpaket, bei der Swisscom sind es 31 Mal mehr (ebenfalls Prepaid-Kunden). Bei den UPC-Abos ist der Standard-Tarif in den USA und Kanada rund 263 Mal höher als der Datenpaket-Tarif (alle Angaben Stand 1. März 2020). Wenn man davon ausgeht, dass die Telekomaniern beim Verkauf eines Datenpakets Gewinn machen, müssen die Margen beim Standard-Tarif astronomisch hoch sein. Auch bei den übrigen Dienstleistungen (Telefonate, SMS/MMS) gibt es klare Hinweise auf überhöhte Preise. Der Wettbewerb spielt beim Roaming ganz offensichtlich nicht und dies seit Jahren. Davon betroffen sind nicht nur Privatkunden, sondern auch KMU: Die Roaming-Tarife für Business-Abos sind in der Regel gleich hoch wie für Privatkunden.

**Hohe Roaming-Tarife sind Gift für den Schweizer Tourismus und das Gastgewerbe**

Ebenfalls betroffen von hohen Roaming-Tarifen ist die Tourismus-Branche. Ausländische Gäste zahlen in der Schweiz überhöhte Roaming-Tarife, was den Aufenthalt in unserem Land zusätzlich zum hohen Preisniveau weiter verteuert und Umsatzeinbussen bringt. Wenn die Endkundenpreise für Schweizer Kunden fixiert sind, kann ein Schweizer Anbieter bei übertriebenen Preisforderungen der ausländischen Telekomaniern auf die fixierten Endkundenpreise verweisen und damit klarmachen, dass er (auch wenn er möchte) gar nicht einen solch hohen Grosshandelspreis bezahlen kann, da er ansonsten einen Verlust einfahren würde. Die Folge sind tiefere Vorleistungskosten, die die Schweizer Anbieter bezahlen müssen. Da die Roaming-Verträge zweiseitig ausgehandelt werden, bedeuten tiefere Vorleistungspreise für Schweizer Telekomaniern auch tiefere Vorleistungspreise, die die Schweizer Telekomaniern den ausländischen Telekomaniern gewähren müssen. Diese wiederum können dadurch ihren Kunden, die die Schweiz bereisen, tiefere Tarife anbieten.

Da derzeit der Abschluss von «internationalen Roaming-Vereinbarungen», wie sie das revidierte Fernmeldegesetz in Art. 12a bis Abs. 1 Bst. c vorsieht, im derzeitigen politischen Umfeld wenig wahrscheinlich ist, fordert die FRC, dass in der Fernmeldeverordnung (FDV) bei allen Roaming-Anwendungen (Telefonate, SMS/MMS, Datenverkehr) Preisobergrenzen für die Endkumentarife von Privat- und Geschäftskunden festgelegt werden.

**Rechtsgutachten gibt grünes Licht für Preisobergrenzen**

Ein vom Konsumentenschutz in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Andreas Stöckli, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg, zeigt, dass Art. 12a bis Abs. 1 des revidierten

Fernmeldegesetzes die notwendige gesetzliche Grundlage bietet, um in der Fernmeldeverordnung einseitig Preisobergrenzen für die Endkumentarife beim Roaming festzulegen.

Die Regelung für Preisobergrenzen könnte sich auf diese drei Prinzipien stützen:

-*Offenlegungspflicht*: Anbieter müssen Roaming-Verträge / Grosshandelspreise gegenüber dem UVEK und dem Preisüberwacher offenlegen.

-*Preiswettbewerb unterhalb Obergrenze*: Es werden Obergrenzen für die Endkumentarife festgelegt. Diese sind so zu wählen, dass Preisexzesse vermieden werden, aber sich die Anbieter nach wie vor preislich voneinander abheben können.

-*Anreize für tiefe Grosshandelspreise*: Wenn die Branche tiefe Grosshandelspreise aushandelt, wird eine höhere Marge gewährt (damit wird moral hazard verhindert: Anbieter lassen hohe Grosshandelspreise zulasten ihrer Kundschaft zu und kassieren dann im Gegenzug bei Ausländern, die in die Schweiz reisen, ab).

#### **Art. 10 e Informations sur la qualité du service**

De manière générale, nous saluons ces dispositions qui seront extrêmement utiles pour les consommateurs. Les organisations de consommateurs reçoivent effet de nombreuses plaintes de clients ayant signé un contrat promettant des débits élevés alors qu'ils ne peuvent pas en profiter chez eux. Nous soutenons donc ces différentes dispositions.

Nous demandons par contre de mentionner clairement que l'opérateur est tenu de porter cette information à la connaissance du client au moment de la signature du contrat. En effet, ces mesures statistiques ne serviront à rien si les clients ne savent pas qu'elles existent et qu'elles sont dissimulées uniquement dans les méandres du site internet de l'opérateur.

Nous proposons de modifier l'article 10 e al. 5 ainsi :

*Les informations sur la qualité doivent être publiées de sorte à permettre des comparaisons entre les offres des différents fournisseurs. Elles doivent aussi être publiées sous forme de cartes géographiques. Elles doivent être portées activement à l'attention du client avant la signature du contrat.*

Nous demandons également de supprimer l'alinéa 6 car il ne nous semble pas justifié d'exonérer les petits fournisseurs de cette obligation. Comme le mentionne le rapport explicatif, le cinquième plus gros fournisseur internet ne représente que 0,6% de part de marché. Alors que selon les statistiques de l'OFCOM, il en existe 171 en 2017, cela signifierait que seuls quatre acteurs seraient concernés par cette mesure, soit une exonération pour plus de 98% des acteurs. Cette mesure vise à renforcer la concurrence grâce à une meilleure information des consommateurs et elle doit donc déployer ses effets sur tous les fournisseurs d'accès à internet. Ceux-ci peuvent en outre facilement connaître la qualité de leurs offres puisqu'ils en font un argument marketing lorsque cela les arrange.

Par ailleurs, nous demandons qu'au cas où l'information sur la qualité des services avaient été mal donnée ou que l'information n'était pas juste et que le client constate que le débit attendu est moindre que celui promis, il pourra résilier son contrat sans frais. Les informations données par l'opérateur l'engagent à les respecter et ces données ne doivent pas être utilisées pour de la publicité mensongère.

#### **Art. 10f Offenes Internet**

Die FRC begrüsst die Bestimmungen in Art. 10f. Von grösser Bedeutung ist insbesondere die Regelung in Absatz 3, diese ist unbedingt beizubehalten, damit die Absicht des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt wird.

#### **Article 26a, al. 6 Transmission de données**

Nous saluons cette disposition visant à lutter contre le spoofing.

Nous nous permettons d'ajouter que le devoir d'assurer l'interopérabilité ne doit pas empêcher d'adapter les solutions techniques à l'évolution des technologies comme cela a été le cas pour les appels indésirables. En effet, certains opérateurs ont pu être découragés de mettre en place un filtre contre les appels publicitaires car l'OFCOM considérait que cela allait à l'encontre du principe d'interopérabilité alors même que c'était dans l'intérêt des consommateurs et qu'on était en présence d'un délit conformément à la LCD

#### **Articles 34-34d Portabilité des numéros**

Nous recevons régulièrement des plaintes d'opérateurs qui tardent à porter le numéro d'un client. Cette mauvaise volonté pourrait viser à limiter la concurrence en décourageant les consommateurs de changer d'opérateurs. Or, il nous semble essentielle de garantir un libre choix du fournisseur. C'est pourquoi nous demandons que le portage du numéro soit effectué au maximum jusqu'au dernier jour du délai de résiliation. Si l'opérateur manque à ce délai, il est tenu d'indemniser le client.

A l'article 34d, nous proposons la modification suivante : *Les fournisseurs de services de télécommunication offrant la portabilité des numéros doivent assurer la transmission du numéro selon l'art. 26a, al. 2. Si un contrat de fourniture de services de télécommunication est résilié par le client ou par le FST donneur, le client peut exiger le portage des numéros concernés par la résiliation vers un FST receveur, au plus tard jusqu'au dernier*

*jour du délai de résiliation. Si des délais au sens des présentes prescriptions ne peuvent être respectés et occasionnent de ce fait des interruptions de fonctionnement des numéros concernés, le client doit être dédommagé pour le tort occasionné.*

Nous demandons également dans l'article 34b relatifs aux coûts que ceux-ci ne puissent pas être reportés directement sur le client afin de préserver la bonne concurrence.

### **Articles 3-4 et 35-40 OST, art 11 a OIP et art. 23-27 ORAT Services à valeur ajoutée**

Nous soutenons les différentes mesures proposées et espérons que ces modifications de l'ordonnance puissent améliorer la lutte contre les trop nombreuses pratiques déloyales dont font souvent l'objet les consommateurs. La FRC dépose régulièrement des plaintes pénales en raison d'abus manifestes liés aux services surtaxés. Les consommateurs lésés se voient déléster de plusieurs centaines de francs de personnes ou sociétés basées à l'étranger qui utilisent trop facilement les services à valeur ajoutée mis à disposition par les FST sur délégation de l'OFCOM.

Les procédures pénales sont trop longues et trop souvent stériles en raison de demande de commissions rogatoires qui n'aboutissent pas. Il faut dès lors des mesures qui permettent aux autorités suisses d'agir plus rapidement sans devoir passer par de longues procédures dans les cas d'abus avérés. Par exemple, les appels totalement frauduleux invitant les consommateurs à rappeler sous de faux prétexte un 0901 pour pouvoir prétendument recevoir un colis bloqué par la « Poste » ou pour bénéficier d'un bon auprès de la « Migros », devraient pouvoir être bloquer immédiatement par les FST dès qu'ils ont connaissance de l'abus. Ainsi, dans le cadre de la lutte contre les infractions aux dispositions relatives aux services à valeur ajoutée, nous demandons à l'OFCOM, au SECO ou aux FST de mettre en place un portail commun de dénonciation pour regrouper les plaintes. Ainsi, cela éviterait de voir des consommateurs dénoncer un cas à l'OFCOM soit au SECO, à la police ou au Ministère public, à un FST ou encore un organisme de défense de consommateurs et qu'un numéro ne soit pas bloqué, ou manière trop lente, car les informations ne sont pas mises en commun. A l'article 37, il nous paraît particulièrement important d'imposer un siège en Suisse pour toute la chaîne des acteurs qui se sont vus attribuer ou qui utilisent un numéro ou SMS/MMS surtaxés. Dans les faits, lorsque des abus sont signalés, cette chaîne est souvent composée de 3 ou 4 acteurs, le dernier, à savoir celui qui fournit réellement le service à valeur ajoutée, étant très souvent basé au Maghreb ou dans d'autres pays hors Europe. La notion de fournisseur de service à valeur ajoutée doit englober toute la chaîne et chaque maillon doit être responsable de l'utilisation faite du service premium attribué qu'il soit au début ou à la fin de celle-ci, en d'autres termes qu'il fournisse lui-même ou pas le service. Un consommateur ou une association de consommateurs qui souhaiterait agir en justice devrait pouvoir le faire contre l'acteur qui a son domicile en Suisse peu importe sa place dans la chaîne de sous-attribution, notamment qu'il ne soit que le titulaire du numéro premium, celui qui se l'est vu sous-attribuer ou qu'il soit le réel fournisseur du service. Il n'est pas toujours clair de savoir si le fournisseur de service à valeur ajoutée est la personne en contact avec le client, le titulaire du numéro ou celui auquel il a été sous-loué.

En effet, au travers des différentes procédures menées par la FRC, il ressort que la différence entre l'utilisateur d'un numéro et le titulaire de l'attribution du numéro engendre des difficultés et cela quand-même bien l'entrée en vigueur en 2015 de l'art. 36 al.3 bis OST. Souvent, il est difficile de retrouver qui est véritablement l'utilisateur sachant que les différentes parties se renvoient la balle. Certains procureurs innocentent trop facilement des fournisseurs de service à valeur ajoutée au motif que ce ne sont pas eux qui fournissent le service payant. Le prestataire final étant basé en Tunisie, au Maroc ou dans certains pays européens moins coopératifs, il passe entre les gouttes soit parce qu'il n'a pas pu être identifié suffisamment soit parce que la commission rogatoire n'a pas abouti. Comme dit plus haut, il est donc très important que toute la chaîne de sous-attribution soit bien identifiée et puisse avoir un rattachement en Suisse via un siège ou via une fiction qui permet de faire reconnaître sa responsabilité. Il faut à tout prix éviter que le consommateur soit perdu et ne puisse plus faire valoir ses droits. Chacun doit être responsable vis-à-vis du consommateur et libre aux entreprises sises en Suisse, titulaires du numéro ou du SMS/MMS de se retourner contre la fautive, basée à l'étranger, le cas échéant.

L'article 23 ORAT pourrait dès lors aller plus loin et interdire qu'un numéro premium suisse puisse être utilisé, via un système répétitif de sous-attribution par un prestataire final n'ayant pas d'adresse physique en Suisse et cela même s'il est mandaté ou représentant d'une société basée en Suisse (call center basé en Tunisie ou cabinet de voyance en Pologne).

A l'article 38 al.3 OST, une clarification a été portée en ce qui concerne les services surtaxés hors contrôle Suisse. Il est non seulement nécessaire que les fournisseurs de tels services aient un établissement en Suisse et qu'ils soient connus des consommateurs, mais la même remarque s'applique que précédemment, concernant l'importance que toute la chaîne des acteurs soit concernée et que chacun soit tenu pour responsable que cela soit concrètement ou par une fiction.

Concernant l'article 23c ORAT, nous vous demandons de supprimer l'alinéa 2. Même si les informations sur le titulaire du numéro ont bien été données, il nous semble important de bloquer tout de même ce numéro

pour protéger les consommateurs. La communication d'informations sur le titulaire du numéro n'est pas un motif suffisant pour débloquent un numéro, seule la fin de pratiques déloyales au sens de la LCD l'est. Ainsi un blocage d'au minimum 20 jours nous semblerait plus approprié, l'idéal étant que celui qui utilise le service litigieux apporte la preuve qu'il agit dans le respect des interdictions ressortant de l'article 3 LCD afin de pouvoir être débloquent.

A l'article 40, nous demandons d'ajouter un alinéa précisant que les opérateurs, en plus de proposer le blocage des services surtaxés aux numéros 090X, doivent également permettre de fixer un plafond de dépense pour les utilisateurs qui souhaiteraient ne pas renoncer définitivement à ces services.

#### **Article 48 Protection des données**

Nous soutenons la publication de données statistiques permettant d'améliorer la transparence. Les organisations de consommateurs publient déjà les statistiques des plaintes reçues et montrent que les opérateurs sont régulièrement sur le podium : <https://www.frc.ch/frc-conseil-2019-les-pratiques-qui-ont-le-plus-derange/>

#### **Article 78a/b Co-utilisation des infrastructures existantes**

Nous soutenons les mesures visant à améliorer le libre-choix du fournisseur afin de favoriser la concurrence. Nous demandons toutefois d'ajouter une disposition mentionnant que les dédommagements demandés par un fournisseur à un autre ne puisse pas être reportés directement sur le client afin de préserver la bonne concurrence.

#### **Article 82-83 Appels indésirables**

Nous saluons ces dispositions pour enfin permettre de protéger les consommateurs contre ce harcèlement téléphonique. Il faut rappeler que ce problème est en tête des plaintes que reçoivent les organisations de consommateurs depuis des années. Mais que les solutions mises en place, d'abord par l'entreprise Katia en collaboration avec la FRC, puis par Netplus et enfin par Swisscom suite à la pression de l'Alliance des organisations de consommateurs, sont très efficaces. Par exemple, depuis que Swisscom a étendu son filtre aux réseaux fixes et mobiles, le nombre de plaintes reçues par la FRC a baissé d'environ 20% en 2015 à moins de 7% cette année. Même s'il sera impossible d'aboutir à un taux d'efficacité de 100%, les solutions de filtrage actuelles permettent de lutter drastiquement contre les appels indésirables.

C'est pourquoi nous saluons les dispositions prises, notamment la mise à disposition d'un filtre à activer et d'une liste individuelle de numéros à bloquer.

Nous demandons toutefois que le filtre soit activé par défaut et de laisser la possibilité aux clients de le désactiver s'ils souhaitent recevoir de la publicité. En effet, selon les chiffres de local.ch, environ 2/3 des clients privés et commerciaux ont l'astérisque signifiant qu'ils ne souhaitent pas recevoir de publicité. La grande majorité de la population souhaite donc être protégée de base et ne pas devoir activer un filtre. Le risque que les personnes les plus vulnérables ne sachent pas qu'il est possible d'activer ce filtre est en effet assez grand, comme l'a montré l'exemple de Swisscom où les personnes âgées ont peu activé ce filtre alors que ce sont souvent elles qui sont le plus dérangées.

L'article 83 al. 3 doit être modifié ainsi :

*A cet effet, ils mettent à la disposition des clients aussi bien des moyens appropriés qu'ils gèrent eux-mêmes, et qui sont activés par défaut, que des moyens qui doivent être gérés par les clients. Ils informent les clients, au moins une fois lors de la première activation de ces moyens, de leurs avantages et désavantages.*

A défaut, nous demandons que l'activation soit faite automatiquement auprès des personnes ayant mis l'astérisque ou celle n'ayant pas leur numéro dans l'annuaire (et donc considéré comme ayant l'astérisque). Pour les personnes n'ayant pas activé le filtre, nous demandons que les opérateurs communiquent activement cette information aux clients.

Nous demandons également à l'OFCOM, dans le cadre de l'application de l'alinéa 8, de vérifier l'efficacité du filtre. Si les solutions de Netplus et Swisscom donnent satisfaction, il ne faudrait pas que des opérateurs fassent le strict minimum en mettant en place des « filtres alibi » qui ne permettent pas de bloquer efficacement les appels indésirables. L'OFCOM doit pouvoir vérifier que les dispositions techniques et administratives sont suffisantes pour bloquer des appels grâce à une analyse du réseau et non pas en se basant, par exemple, uniquement sur les dénonciations des clients. Le site local.ch fonctionne par exemple ainsi, ce qui est un bon outil en attendant mieux, mais ce n'est en aucun cas suffisant pour un opérateur.

Concernant l'alinéa 1 de l'article 83, force est de relever que la publicité déloyale peut également ressortir d'autres lettres de l'article 3. Si l'on reprend l'exemple de la personne qui sur la base d'un prétexte fallacieux invite un consommateur à rappeler un numéro surtaxé, il s'agit également de publicité déloyale quand bien même, le consommateur n'aurait pas mis l'astérisque à côté de son numéro dans l'annuaire. Dans ce type de cas également, le FST devrait pouvoir prendre des mesures de blocage au moins provisoire pour faire cesser l'abus. Il convient à ce stade de rappeler que les FST engrangent de l'argent au travers de l'attribution des

services à valeur ajoutée et que de ce fait, il leur incombe également de tout faire pour éviter des abus crasses et ainsi de bloquer le numéro utilisé ou le rendre invisible en cas de spoofing avéré (art. 26a al.6 OST).

#### **Article 88 Annuaires**

Nous demandons de préciser la nature d'une relation commerciale entre un ancien client et une entreprise. En effet, à partir d'un certain temps, un client ne peut plus être considéré comme ayant une relation commerciale. Par exemple, si une personne a résilié son assurance chez une caisse-maladie, il ne doit pas pouvoir être appelé deux ans après sous prétexte qu'il a été client à un moment donné.

#### **Article 89 a Protection des jeunes et enfants**

Nous saluons ces mesures. Nous demandons par ailleurs que l'OFCOM fasse des contrôles pour vérifier que les opérateurs proposent bel et bien activement des conseils aux parents au moment de la conclusion d'un abonnement ou l'achat d'un téléphone. Les parents sont en effet souvent démunis face à la multitude de configuration à effectuer pour pouvoir protéger leurs enfants.

#### **Article 23 b ORAT Contrôle de l'utilisation**

Bien que nous comprenions que des numéros puissent être révoqués si un client ne semble plus l'utiliser, nous demandons que l'opérateur doive contacter l'utilisateur par un autre biais que par un SMS ou téléphone sur ledit numéro. En effet, il n'est pas rare qu'un utilisateur achète un téléphone prépayée dont une carte SIM est fournie et dont il n'a pas l'utilité immédiate. Il est donc nécessaire de contacter cet utilisateur par un autre biais, par exemple un courrier ou un courriel, pour être sûr que la personne souhaite renoncer à son droit d'utiliser cette carte SIM.

#### **Ajouts dans l'ordonnance sur les domaines internet (ODI)**

Nous demandons d'ajouter un alinéa 4 à l'article 21 pour que les registraires aient un devoir général de surveiller ou de contrôler les abus. Une notion pourrait être introduite demandant de mettre toute en œuvre dans la limite du possible pour détecter les abus.

A nouveau, il est important que les consommateurs soient informés et trouvent le portail où ils peuvent signaler des noms de domaines douteux.

Nous saluons également la lutte contre les faux sites, mais nous souhaiterions qu'il y ait un devoir de transparence accrue, à défaut de pouvoir interdire la pratique, lorsqu'un site utilise l'extension .ch alors que le prestataire n'est pas basé en Suisse ou que son centre de livraison est à l'étranger. Cela engendre de la confusion auprès des clients qui s'étonnent de devoir payer des frais de dédouanement sans que ceux-ci ou l'origine étrangère du site ne soit clairement indiquée. L'article 25 ODI pourrait permettre de demander ce devoir d'information supplémentaire (techniquement, cela pourrait ressembler aux cookies qui apparaissent pour mettre en garde les consommateurs).

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations les meilleures.

Fédération romande  
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon  
Secrétaire générale

Robin Eymann  
Responsable politique économique



Stiftung für Konsumentenschutz  
Monbijoustrasse 61  
Postfach  
3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
2503 Biel  
**Per E-Mail:**  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

**Rückfragen:**

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft  
[a.baehler@konsumentenschutz.ch](mailto:a.baehler@konsumentenschutz.ch); 031 370 24 21 / 076 478 83 17

Madame,

La Stiftung für Konsumentenschutz (ci-après: le Konsumentenschutz) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

**Commentaire général**

De manière générale, nous nous réjouissons que la révision de la loi sur les télécommunications ait pu aboutir. L'Alliance des organisations de consommateurs demandait depuis longtemps des améliorations significatives dans le domaine qui suscite le plus de plaintes au niveau suisse depuis des années. La lutte contre les appels indésirables, les prix élevés de l'itinérance, les services à valeur ajoutée, la transparence des offres, la protection des mineurs ou encore un internet neutre et ouvert sont ainsi de très bonnes nouvelles pour les consommateurs. Toutefois, nous demandons au Conseil fédéral d'être plus ambitieux et de prendre des mesures concrètes et efficaces par exemple dans l'itinérance et dans la responsabilisation tout entière de la chaîne des prestataires des services à valeur ajoutée et de ceux qui y sont liés.

Vous trouverez nos commentaires détaillés ci-dessous

**Commentaires par articles**

***Roaming Art. 10a (Fernmeldeverordnung)***

Die Konsumentenschutz-Organisationen erhalten insbesondere nach der Ferienzeit dutzende von Anfragen und Klagen über hohe Mobilfunk-Rechnungen, bzw. aufgebrauchte Prepaid-Guthaben. Verantwortlich sind ausnahmslos die hohen Tarife für die Netznutzung im Ausland. Der Konsumentenschutz schlägt deshalb vor, in Art. 10a unilaterale Preisobergrenzen einzuführen (siehe Kasten) und weitere Massnahmen zu ergreifen, um «Rechnungs-Schocks» nach Auslandsaufenthalten zu verhindern.

**Konsumentenschutz fordert Preisobergrenzen für Endkundentarife**

Die Preise für die Handynutzung im Ausland (Roaming) sind für Schweizer Konsumenten seit Jahren massiv überhöht. Ein Prepaid-Kunde von Salt zahlt beispielsweise für ein Datenpaket von 1 GB (=1024 MB) 19.95 Franken. Ohne Datenpaket surft er zum Standard-Tarif und zahlt für 1 MB 19 Franken, also rund 975 Mal mehr. Auch bei den anderen Telekomaniern gibt es überhöhte Tarife: Sunrise verrechnet seinen Prepaid-Kunden bei der Internetnutzung in der EU beim Standard-Tarif rund 68 Mal mehr als beim Datenpaket, bei der Swisscom sind es 31 Mal mehr (ebenfalls Prepaid-Kunden). Bei den UPC-Abos ist der Standard-Tarif in den USA und Kanada rund 263 Mal höher als der Datenpaket-Tarif (alle Angaben Stand 1. März 2020). Wenn man davon ausgeht, dass die Telekomanbieter beim Verkauf eines Datenpakets Gewinn machen, müssen die Margen beim Standard-Tarif astronomisch hoch sein. Auch bei den

übrigen Dienstleistungen (Telefonate, SMS/MMS) gibt es klare Hinweise auf übersetzte Preise. Der Wettbewerb spielt beim Roaming ganz offensichtlich nicht und dies seit Jahren. Davon betroffen sind nicht nur Privatkunden, sondern auch KMU: Die Roaming-Tarife für Business-Abos sind in der Regel gleich hoch wie für Privatkunden.

### **Hohe Roaming-Tarife sind Gift für den Schweizer Tourismus und das Gastgewerbe**

Ebenfalls betroffen von hohen Roaming-Tarifen ist die Tourismus-Branche. Ausländische Gäste zahlen in der Schweiz überhöhte Roaming-Tarife, was den Aufenthalt in unserem Land zusätzlich zum hohen Preisniveau weiter verteuert und Umsatzeinbussen bringt. Wenn die Endkundenpreise für Schweizer Kunden fixiert sind, kann ein Schweizer Anbieter bei übertriebenen Preisforderungen der ausländischen Telekomanbieter auf die fixierten Endkundenpreise verweisen und damit klarmachen, dass er (auch wenn er möchte) gar nicht einen solch hohen Grosshandelspreis bezahlen kann, da er ansonsten einen Verlust einfahren würde. Die Folge sind tiefere Vorleistungskosten, die die Schweizer Anbieter bezahlen müssen. Da die Roaming-Verträge zweiseitig ausgehandelt werden, bedeuten tiefere Vorleistungspreise für Schweizer Telekomanbieter auch tiefere Vorleistungspreise, die die Schweizer Telekomanbieter den ausländischen Telekomanbietern gewähren müssen. Diese wiederum können dadurch ihren Kunden, die die Schweiz bereisen, tiefere Tarife anbieten.

Da derzeit der Abschluss von «internationalen Roaming-Vereinbarungen», wie sie das revidierte Fernmeldegesetz in Art. 12a<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c vorsieht, im derzeitigen politischen Umfeld wenig wahrscheinlich ist, fordert der Konsumentenschutz, dass in der Fernmeldeverordnung (FDV) bei allen Roaming-Anwendungen (Telefonate, SMS/MMS, Datenverkehr) Preisobergrenzen für die Endkundertarife von Privat- und Geschäftskunden festgelegt werden.

### **Rechtsgutachten gibt grünes Licht für Preisobergrenzen**

Ein vom Konsumentenschutz in Auftrag gegebenes [Rechtsgutachten](#) von Andreas Stöckli, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg, zeigt, dass Art. 12a<sup>bis</sup> Abs. 1 des revidierten Fernmeldegesetzes die notwendige gesetzliche Grundlage bietet, um in der Fernmeldeverordnung einseitig Preisobergrenzen für die Endkundertarife beim Roaming festzulegen.

Die Regelung für Preisobergrenzen könnte sich auf diese drei Prinzipien stützen:

-*Offenlegungspflicht*: Anbieter müssen Roaming-Verträge / Grosshandelspreise gegenüber dem UVEK und dem Preisüberwacher offenlegen.

-*Preiswettbewerb unterhalb Obergrenze*: Es werden Obergrenzen für die Endkundertarife festgelegt. Diese sind so zu wählen, dass Preisexzesse vermieden werden, aber sich die Anbieter nach wie vor preislich voneinander abheben können.

-*Anreize für tiefe Grosshandelspreise*: Wenn die Branche tiefe Grosshandelspreise aushandelt, wird eine höhere Marge gewährt (damit wird moral hazard verhindert: Anbieter lassen hohe Grosshandelspreise zulasten ihrer Kundschaft zu und kassieren dann im Gegenzug bei Ausländern, die in die Schweiz reisen, ab).

### **-Standardmässige Blockierung des Roamings, spätestens wenn 50 Franken Kosten aufgelaufen sind**

Auf Druck der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen haben die Telekomanbieter beim Daten-Roaming Warn-SMS sowie die Blockierung des Datenroamings eingeführt, wenn eine bestimmte Kostenlimite erreicht worden ist. Diese Limite beim Datenroaming beträgt für Erwachsene bei Lebara und Yallo 50, bei UPC und Sunrise 100, bei Swisscom 200 und bei Salt 500 Franken. Laut den uns vorliegenden Informationen kommen auch Limiten für Telefonate zum Einsatz, bzw. bei UPC eine generelle Limite für alle Roaming-Dienste (Daten, SMS/MMS, Telefonate) von 200 Franken.

Die Kostenlimiten sind sehr sinnvoll, die Grenzen sind aber bei einigen Anbietern viel zu hoch gewählt. 200 oder sogar 500 Franken sind für viele Personen in der Schweiz sehr viel Geld. Der Konsumentenschutz schlägt deshalb vor, die Anbieter in Art. 10a FDV zu verpflichten, die standardmässige Kostenlimite beim Roaming (alle Dienste addiert) auf maximal 50 Franken für Erwachsene, bzw. 30 Franken für Jugendliche (Jugendabos) zu setzen. Zudem muss die Limite jederzeit vom Kunden individuell gesenkt oder erhöht werden können. Diese Standardlimite muss sowohl für neue als auch bestehende Kunden gelten.

Wer nach der Blockierung des Roamings weiterhin Roaming-Dienste nutzen will, muss dies explizit bestätigen (ist heute schon gängige Praxis) und muss auf eventuell vorhandene günstige Optionen hingewiesen werden. Bestätigt ein Kunde die weitere Nutzung der Roamingdienstleistungen, kommt jeweils wiederum seine gewählte Limite zur Anwendung. Kommt es zu Verzögerungen bei der Blockierung, dürfen Beträge, die die Kostenlimite überschreiten, nicht dem Endkunden verrechnet werden. Zudem ist in Art. 10a festzuhalten, dass die Anbieter zwingend eine Warn-SMS herausgeben müssen, wenn die Hälfte der Kostenlimite erreicht ist.

Diese Vorschrift wäre für die Telekomanbieter ohne Zusatzkosten umsetzbar, da die Prozesse (Warn-SMS, Blockierung) bereits bestehen. Den Kunden würden hingegen hohe Kosten erspart. Wer die Limite als störend oder zu tief empfindet, kann diese immer noch individuell erhöhen.

Um die Kostenkontrolle bei der Nutzung von Geräten nach Abs. 4 und 5 zu verbessern, ist Abs. 4 Bst. c so zu ändern, dass nicht nur eine Limite gesetzt werden kann, sondern diese zu Beginn standardmässig ebenfalls bei 50 Franken liegt. Die Erweiterung der Informationspflichten für Besitzer von mobilen Geräten ohne SMS-Empfang gemäss Abs. 4 und 5 wird begrüsst.

**Aus Sicht des Konsumentenschutzes wäre nebst der Einführung von unilateralen Preisobergrenzen (siehe weiter oben) die Einführung einer standardmässigen Blockierung des Roamings bei 50 Franken die wirksamste Massnahme, um sogenannte «Rechnungs-Schocks» zu vermeiden.**

#### -Zugang zum Buchen von Roaming-Optionen zwingend auch über drahtlose Netze und SMS

Die Telekomanbieter bieten seit einiger Zeit sogenannte «Cockpits» an, eine spezielle mit dem Kundenkonto verbundene Website, bei der man u.a. Roaming-Pakete lösen kann. Der Zugriff auf diese Website wird kostenlos angeboten, damit beim Buchen von Roaming-Paketen keine Kosten entstehen. Dies ist natürlich zu begrüssen. Bei einigen Anbietern (nach den uns vorliegenden Informationen u.a. Quickline und Salt) kann dieses Cockpit jedoch nur über das Mobilfunknetz, nicht aber über eine drahtlose Internetverbindung (WLAN) angesteuert werden. Wer nun ein Datenpaket im Ausland kaufen will, muss somit das Datenroaming aktivieren, um sich über die angebotenen Datenpakete zu informieren und eines zu buchen. Dabei können natürlich sehr rasch hohe Kosten anfallen (durch automatische Updates, das Herunterladen von Bildern oder Videos in Messenger-Diensten, etc.) wie [dieses Beispiel](#) zeigt. Der Konsumentenschutz schlägt vor, Art. 10a so zu ergänzen, dass die Buchung von Roaming-Paketen/Vergünstigungen zwingend auch über das drahtlose Internet möglich sein muss und die Telekomanbieter in ihrer Kommunikation nicht auf Zugänge verweisen dürfen, bei denen dies nicht möglich ist (siehe Beispiel Salt im oben verlinkten Artikel).

Nicht immer hat man im Ausland Zugang zu WLAN. Deshalb sollte eine Buchung von Roaming-Optionen auch immer via SMS möglich sein.

#### -Standardmässige Deaktivierung von Satellitenverbindungen, bzw. Regionen mit hohen Roaming-Tarifen

Die Roaming-Tarife über Satellitenverbindungen (MCV-Dienste) sind besonders hoch. Zudem gehen viele Kunden mit inbegriffenen Roaming-Leistungen (zum Beispiel für die EU)

fälschlicherweise davon aus, dass auch das Roaming auf dem offenen Meer inbegriffen ist (zum Beispiel bei Kreuzfahrten oder der Nutzung von Fähren im Mittelmeer; Nordsee, etc.). Swisscom und Sunrise haben deshalb standardmässig die Roaming-Verbindungen via Satellit blockiert, was technisch einfach möglich ist (siehe Beschluss der EU-Kommission vom 19. März 2010). Dies tun jedoch nicht alle Anbieter (zum Beispiel Salt). Der Konsumentenschutz schlägt deshalb vor, dass Art. 10a so zu ergänzen ist, dass Verbindungen via Satellit, bzw. auf offener See standardmässig deaktiviert sein müssen. Zu prüfen ist, ob diese Regelung technologieneutral formuliert werden soll, so könnte die Regelung auch für Länder und Regionen angewandt werden, in denen die Nutzung des Mobilfunknetzes übermässig hohe Kosten verursachen kann (aktuell oder künftig).

### **Roaming Art. 10b:**

Kunden von Schweizer Telekomanbietern haben in der Vergangenheit Millionen Franken bezahlt für Roaming-Dienste, die sie nicht konsumiert haben. Der Konsumentenschutz begrüsst daher die Regelung in Art. 10b. Die Bestimmung zu den Text- und Multimedienachrichtendiensten in Abs. 2 Bst. c ist pragmatisch. Abs. 2 sollte aus der Sicht des Konsumentenschutzes mit einer Missbrauchsklausel versehen werden, die vorsieht, dass eine Paket-Abrechnung unzulässig ist, wenn Paket-Dienste angeboten werden, die überwiegend den Zweck haben, die Bestimmungen von Art. 10b zu umgehen.

### Unbegrenzte Gültigkeit von Optionen

Die Roaming-Optionen sind heute nach der Aktivierung in der Regel nur 30 Tage gültig. Nicht konsumierte Einheiten verfallen. Somit zahlen auch hier viele Kunden für Leistungen, die sie nie nutzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Roaming-Guthaben nach 30 Tagen verfallen sollten, der Kunde hat ja dafür bezahlt, er bekommt jedoch keine Gegenleistung. Kommt hinzu, dass es insbesondere beim Datenroaming für viele Kunden kaum abzuschätzen ist, wie viele Daten sie während eines Auslandsaufenthalts tatsächlich benötigen werden. Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass Roaming-Guthaben nicht verfallen und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können, so wie dies heute schon bei Coop Mobile der Fall ist.

Bei der Beendigung des Vertrags sind nicht gebrauchte Roaming-Guthaben pro rata in der Schlussabrechnung gutzuschreiben, bzw. bei Prepaid-Kunden zu überweisen, sofern dies wirtschaftlich ist (z.B. ab 10 Franken). Mit einer unbegrenzten Gültigkeit würde auch Art. 10d Bst. c obsolet.

### Keine Roaming-Kosten in der Schweiz

In Grenznähe kommt es immer wieder vor, dass sich die Mobilfunkgeräte von Schweizer Kunden in die Mobilfunkantennen von ausländischen Telekomanbietern einwählen, da diese bis über die Grenze in die Schweiz strahlen. Dies kann zu hohen Kosten bei den Kunden führen, obwohl diese die Schweiz gar nie verlassen haben. Den Konsumentenschutz-Organisationen liegen mehrere Fälle vor, bei denen die Kunden die so entstandenen Roaming-Kosten «aus Kulanz» zurückerhalten haben. Der Konsumentenschutz schlägt vor, in Art. 10b festzuhalten, dass die Roaming-Kosten zurückerstattet werden müssen, wenn aufgrund der konkreten Umstände plausibel ist, dass der Kunde im fraglichen Zeitraum die Schweiz nicht verlassen hat.

### **Roaming Art. 10c:**

Der Konsumentenschutz begrüsst Art. 10c. Diese Massnahme könnte den derzeit fehlenden Wettbewerb beim Roaming stimulieren. Die Kunden vergleichen bei der Wahl ihres

Abos/Prepaid-Angebots primär die Tarife, die bei der Nutzung in der Schweiz gelten, die Roaming-Tarife hingegen sind nicht handlungsleitend. Local Breakout konnte sich bisher leider nicht etablieren, dennoch ist es richtig, mögliche künftige Entwicklungen zu antizipieren. Der Konsumentenschutz begrüsst daher Art. 10c.

#### **Roaming Art. 10d:**

Der Konsumentenschutz teilt die Auffassung im erläuternden Bericht, dass Prepaid-Kunden und Inhaber von vergleichsweise günstigen Abos überhöhte Roaming-Tarife bezahlen müssen und so auf teure Abos umgelenkt werden sollen. Der Konsumentenschutz begrüsst Bst. b und Bst. c (sofern nicht, wie weiter oben vorgeschlagen, die Gültigkeit von Roaming-Optionen als unbegrenzt festgelegt wird). Bst. a sowie der Grundsatz von Art. 10d «Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von reduzierten Tarifen ermöglichen» dürften jedoch die gewünschte Wirkung verfehlen. Einerseits wird nicht spezifiziert, wie hoch die Reduktion gegenüber dem Standardtarif sein muss. Andererseits könnte die Regelung sogar kontraproduktiv sein, denn sie verunmöglicht in letzter Konsequenz, dass die Standardtarife auf das Preisniveau der Optionen gesenkt werden dürfen. Die einzig wirksame Methode zur Verhinderung von überhöhten Roaming-Tarifen sind daher unilaterale Preisobergrenzen für die Endkumentarife (siehe Kasten). Der Konsumentenschutz befürwortet somit die Bestimmungen b und c und lehnt die restlichen Bestimmungen von Art. 10d ab.

#### **Art. 10 e Informations sur la qualité du service**

De manière générale, nous saluons ces dispositions qui seront extrêmement utiles pour les consommateurs. Les organisations de consommateurs reçoivent effet de nombreuses plaintes de clients ayant signé un contrat promettant des débits élevés alors qu'ils ne peuvent pas en profiter chez eux. Nous soutenons donc ces différentes dispositions.

Nous demandons par contre de mentionner clairement que l'opérateur est tenu de porter cette information à la connaissance du client au moment de la signature du contrat. En effet, ces mesures statistiques ne serviront à rien si les clients ne savent pas qu'elles existent et qu'elles sont dissimulées uniquement dans les méandres du site internet de l'opérateur.

Nous proposons de modifier l'article 10 e al. 5 ainsi :

*Les informations sur la qualité doivent être publiées de sorte à permettre des comparaisons entre les offres des différents fournisseurs. Elles doivent aussi être publiées sous forme de cartes géographiques. Elles doivent être portées activement à l'attention du client avant la signature du contrat.*

Nous demandons également de supprimer l'alinéa 6 car il ne nous semble pas justifié d'exonérer les petits fournisseurs de cette obligation. Comme le mentionne le rapport explicatif, le cinquième plus gros fournisseur internet ne représente que 0,6% de part de marché. Alors que selon les statistiques de l'OFCOM, il en existe 171 en 2017, cela signifierait que seuls quatre acteurs seraient concernés par cette mesure, soit une exonération pour plus de 98% des acteurs. Cette mesure vise à renforcer la concurrence grâce à une meilleure information des consommateurs et elle doit donc déployer ses effets sur tous les fournisseurs d'accès à internet. Ceux-ci peuvent en outre facilement connaître la qualité de leurs offres puisqu'ils en font un argument marketing lorsque cela les arrange.

Par ailleurs, nous demandons qu'au cas où l'information sur la qualité des services avaient été mal donnée ou que l'information n'était pas juste et que le client constate que le débit attendu est moindre que celui promis, il pourra résilier son contrat sans frais. Les informations données par l'opérateur l'engagent à les respecter et ces données ne doivent pas être utilisées pour de la publicité mensongère.

#### **Art. 10f Offenes Internet**

Der Konsumentenschutz begrüsst die Bestimmungen in Art. 10f. Von grösser Bedeutung ist insbesondere die Regelung in Absatz 3, diese ist unbedingt beizubehalten, damit die Absicht des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt wird.

### **Article 26a, al. 6 Transmission de données**

Nous saluons cette disposition visant à lutter contre le spoofing.

Nous nous permettons d'ajouter que le devoir d'assurer l'interopérabilité ne doit pas empêcher d'adapter les solutions techniques à l'évolution des technologies comme cela a été le cas pour les appels indésirables. En effet, certains opérateurs ont pu être découragés de mettre en place un filtre contre les appels publicitaires car l'OFCOM considérerait que cela allait à l'encontre du principe d'interopérabilité alors même que c'était dans l'intérêt des consommateurs et qu'on était en présence d'un délit conformément à la LCD

### **Articles 34-34d Portabilité des numéros**

Nous recevons régulièrement des plaintes d'opérateurs qui tardent à porter le numéro d'un client. Cette mauvaise volonté pourrait viser à limiter la concurrence en décourageant les consommateurs de changer d'opérateurs. Or, il nous semble essentielle de garantir un libre choix du fournisseur. C'est pourquoi nous demandons que le portage du numéro soit effectué au maximum jusqu'au dernier jour du délai de résiliation. Si l'opérateur manque à ce délai, il est tenu d'indemniser le client.

A l'article 34d, nous proposons la modification suivante : *Les fournisseurs de services de télécommunication offrant la portabilité des numéros doivent assurer la transmission du numéro selon l'art. 26a, al. 2. Si un contrat de fourniture de services de télécommunication est résilié par le client ou par le FST donneur, le client peut exiger le portage des numéros concernés par la résiliation vers un FST receveur, au plus tard jusqu'au dernier jour du délai de résiliation. Si des délais au sens des présentes prescriptions ne peuvent être respectés et occasionnent de ce fait des interruptions de fonctionnement des numéros concernés, le client doit être dédommagé pour le tort occasionné.*

Nous demandons également dans l'article 34b relatifs aux coûts que ceux-ci ne puissent pas être reportés directement sur le client afin de préserver la bonne concurrence.

### **Articles 3-4 et 35-40 OST, art 11 a OIP et art. 23-27 ORAT Services à valeur ajoutée**

Nous soutenons les différentes mesures proposées et espérons que ces modifications de l'ordonnance puissent améliorer la lutte contre les trop nombreuses pratiques déloyales dont font souvent l'objet les consommateurs. La Fédération romande des consommateurs (FRC) dépose régulièrement des plaintes pénales en raison d'abus manifestes liés aux services surtaxés. Les consommateurs lésés se voient déléster de plusieurs centaines de francs de personnes ou sociétés basées à l'étranger qui utilisent trop facilement les services à valeur ajoutée mis à disposition par les FST sur délégation de l'OFCOM.

Les procédures pénales sont trop longues et trop souvent stériles en raison de demande de commissions rogatoires qui n'aboutissent pas. Il faut dès lors des mesures qui permettent aux autorités suisses d'agir plus rapidement sans devoir passer par de longues procédures dans les cas d'abus avérés. Par exemple, les appels totalement frauduleux invitant les consommateurs à rappeler sous de faux prétexte un 0901 pour pouvoir prétendument recevoir un colis bloqué par la « Poste » ou pour bénéficier d'un bon auprès de la « Migros », devraient pouvoir être bloquer immédiatement par les FST dès qu'ils ont connaissance de l'abus. Ainsi, dans le cadre de la lutte contre les infractions aux dispositions relatives aux services à valeur ajoutée, nous demandons à l'OFCOM, au SECO ou aux FST de mettre en place un portail commun de dénonciation pour regrouper les plaintes. Ainsi, cela éviterait de voir des consommateurs dénoncer un cas à l'OFCOM soit au SECO, à la police ou au Ministère public, à un FST ou encore un organisme de défense de consommateurs et qu'un numéro ne soit pas bloqué, ou manière trop lente, car les informations ne sont pas mises en commun.

A l'article 37, il nous paraît particulièrement important d'imposer un siège en Suisse pour toute la chaîne des acteurs qui se sont vus attribuer ou qui utilisent un numéro ou SMS/MMS surtaxés. Dans les faits, lorsque des abus sont signalés, cette chaîne est souvent composée de 3 ou 4 acteurs, le dernier, à savoir celui qui fournit réellement le service à valeur ajoutée, étant très souvent basé au Maghreb ou dans d'autres pays hors Europe. La notion de fournisseur de service à valeur

ajoutée doit englober toute la chaîne et chaque maillon doit être responsable de l'utilisation faite du service premium attribué qu'il soit au début ou à la fin de celle-ci, en d'autres termes qu'il fournisse lui-même ou pas le service. Un consommateur ou une association de consommateurs qui souhaiterait agir en justice devrait pouvoir le faire contre l'acteur qui a son domicile en Suisse peu importe sa place dans la chaîne de sous-attribution, notamment qu'il ne soit que le titulaire du numéro premium, celui qui se l'est vu sous-attribuer ou qu'il soit le réel fournisseur du service. Il n'est pas toujours clair de savoir si le fournisseur de service à valeur ajoutée est la personne en contact avec le client, le titulaire du numéro ou celui auquel il a été sous-loué.

En effet, au travers des différentes procédures menées par la FRC, il ressort que la différence entre l'utilisateur d'un numéro et le titulaire de l'attribution du numéro engendre des difficultés et cela quand-même bien l'entrée en vigueur en 2015 de l'art. 36 al.3 bis OST. Souvent, il est difficile de retrouver qui est véritablement l'utilisateur sachant que les différentes parties se renvoient la balle. Certains procureurs innocentent trop facilement des fournisseurs de service à valeur ajoutée au motif que ce ne sont pas eux qui fournissent le service payant. Le prestataire final étant basé en Tunisie, au Maroc ou dans certains pays européens moins coopératifs, il passe entre les gouttes soit parce qu'il n'a pas pu être identifié suffisamment soit parce que la commission rogatoire n'a pas abouti. Comme dit plus haut, il est donc très important que toute la chaîne de sous-attribution soit bien identifiée et puisse avoir un rattachement en Suisse via un siège ou via une fiction qui permet de faire reconnaître sa responsabilité. Il faut à tout prix éviter que le consommateur soit perdu et ne puisse plus faire valoir ses droits. Chacun doit être responsable vis-à-vis du consommateur et libre aux entreprises sises en Suisse, titulaires du numéro ou du SMS/MMS de se retourner contre la fautive, basée à l'étranger, le cas échéant.

L'article 23 ORAT pourrait dès lors aller plus loin et interdire qu'un numéro premium suisse puisse être utilisé, via un système répétitif de sous-attribution par un prestataire final n'ayant pas d'adresse physique en Suisse et cela même s'il est mandaté ou représentant d'une société basée en Suisse (call center basé en Tunisie ou cabinet de voyance en Pologne).

A l'article 38 al.3 OST, une clarification a été portée en ce qui concerne les services surtaxés hors contrôle Suisse. Il est non seulement nécessaire que les fournisseurs de tels services aient un établissement en Suisse et qu'ils soient connus des consommateurs, mais la même remarque s'applique que précédemment, concernant l'importance que toute la chaîne des acteurs soit concernée et que chacun soit tenu pour responsable que cela soit concrètement ou par une fiction. Concernant l'article 23c ORAT, nous vous demandons de supprimer l'alinéa 2. Même si les informations sur le titulaire du numéro ont bien été données, il nous semble important de bloquer tout de même ce numéro pour protéger les consommateurs. La communication d'informations sur le titulaire du numéro n'est pas un motif suffisant pour débloquent un numéro, seule la fin de pratiques déloyales au sens de la LCD l'est. Ainsi un blocage d'au minimum 20 jours nous semblerait plus approprié, l'idéal étant que celui qui utilise le service litigieux apporte la preuve qu'il agit dans le respect des interdictions ressortant de l'article 3 LCD afin de pouvoir être débloquent.

A l'article 40, nous demandons d'ajouter un alinéa précisant que les opérateurs, en plus de proposer le blocage des services surtaxés aux numéros 090X, doivent également permettre de fixer un plafond de dépense pour les utilisateurs qui souhaiteraient ne pas renoncer définitivement à ces services.

#### **Article 48 Protection des données**

Nous soutenons la publication de données statistiques permettant d'améliorer la transparence. Les organisations de consommateurs publient déjà les statistiques des plaintes reçues et montrent que les opérateurs sont régulièrement sur le podium : <https://www.frc.ch/frc-conseil-2019-les-pratiques-qui-ont-le-plus-derange/>

#### **Article 78a/b Co-utilisation des infrastructures existantes**

Nous soutenons les mesures visant à améliorer le libre-choix du fournisseur afin de favoriser la concurrence. Nous demandons toutefois d'ajouter une disposition mentionnant que les dédommagements demandés par un fournisseur à un autre ne puisse pas être reportés directement sur le client afin de préserver la bonne concurrence.

### **Article 82-83 Appels indésirables**

Nous saluons ces dispositions pour enfin permettre de protéger les consommateurs contre ce harcèlement téléphonique. Il faut rappeler que ce problème est en tête des plaintes que reçoivent les organisations de consommateurs depuis des années. Mais que les solutions mises en place, d'abord par l'entreprise Katia en collaboration avec la FRC, puis par Netplus et enfin par Swisscom suite à la pression de l'Alliance des organisations de consommateurs, sont très efficaces. Par exemple, depuis que Swisscom a étendu son filtre aux réseaux fixes et mobiles, le nombre de plaintes reçues par la FRC a baissé d'environ 20% en 2015 à moins de 7% cette année. Même s'il sera impossible d'aboutir à un taux d'efficacité de 100%, les solutions de filtrage actuelles permettent de lutter drastiquement contre les appels indésirables.

C'est pourquoi nous saluons les dispositions prises, notamment la mise à disposition d'un filtre à activer et d'une liste individuelle de numéros à bloquer.

Nous demandons toutefois que le filtre soit activé par défaut et de laisser la possibilité aux clients de le désactiver s'ils souhaitent recevoir de la publicité. En effet, selon les chiffres de local.ch, environ 2/3 des clients privés et commerciaux ont l'astérisque signifiant qu'ils ne souhaitent pas recevoir de publicité. La grande majorité de la population souhaite donc être protégée de base et ne pas devoir activer un filtre. Le risque que les personnes les plus vulnérables ne sachent pas qu'il est possible d'activer ce filtre est en effet assez grand, comme l'a montré l'exemple de Swisscom où les personnes âgées ont peu activé ce filtre alors que ce sont souvent elles qui sont le plus dérangées.

L'article 83 al. 3 doit être modifié ainsi :

*A cet effet, ils mettent à la disposition des clients aussi bien des moyens appropriés qu'ils gèrent eux-mêmes, **et qui sont activés par défaut**, que des moyens qui doivent être gérés par les clients. Ils informent les clients, au moins une fois lors de la première activation de ces moyens, de leurs avantages et désavantages.*

A défaut, nous demandons que l'activation soit faite automatiquement auprès des personnes ayant mis l'astérisque ou celle n'ayant pas leur numéro dans l'annuaire (et donc considéré comme ayant l'astérisque). Pour les personnes n'ayant pas activé le filtre, nous demandons que les opérateurs communiquent activement cette information aux clients.

Nous demandons également à l'OFCOM, dans le cadre de l'application de l'alinéa 8, de vérifier l'efficacité du filtre. Si les solutions de Netplus et Swisscom donnent satisfaction, il ne faudrait pas que des opérateurs fassent le strict minimum en mettant en place des « filtres alibi » qui ne permettent pas de bloquer efficacement les appels indésirables. L'OFCOM doit pouvoir vérifier que les dispositions techniques et administratives sont suffisantes pour bloquer des appels grâce à une analyse du réseau et non pas en se basant, par exemple, uniquement sur les dénonciations des clients. Le site local.ch fonctionne par exemple ainsi, ce qui est un bon outil en attendant mieux, mais ce n'est en aucun cas suffisant pour un opérateur.

Concernant l'alinéa 1 de l'article 83, force est de relever que la publicité déloyale peut également ressortir d'autres lettres de l'article 3. Si l'on reprend l'exemple de la personne qui sur la base d'un prétexte fallacieux invite un consommateur à rappeler un numéro surtaxé, il s'agit également de publicité déloyale quand bien même, le consommateur n'aurait pas mis l'astérisque à côté de son numéro dans l'annuaire. Dans ce type de cas également, le FST devrait pouvoir prendre des mesures de blocage au moins provisoire pour faire cesser l'abus. Il convient à ce stade de rappeler que les FST engrangent de l'argent au travers de l'attribution des services à valeur ajoutée et que de ce fait, il leur incombe également de tout faire pour éviter des abus crasses et ainsi de bloquer le numéro utilisé ou le rendre invisible en cas de spoofing avéré (art. 26a al.6 OST).

### **Article 88 Annuaire**

Nous demandons de préciser la nature d'une relation commerciale entre un ancien client et une entreprise. En effet, à partir d'un certain temps, un client ne peut plus être considéré comme ayant une relation commerciale. Par exemple, si une personne a résilié son assurance chez une caisse-maladie, il ne doit pas pouvoir être appelé deux ans après sous prétexte qu'il a été client à un moment donné.

**Article 89 a Protection des jeunes et enfants**

Nous saluons ces mesures. Nous demandons par ailleurs que l'OFCOM fasse des contrôles pour vérifier que les opérateurs proposent bel et bien activement des conseils aux parents au moment de la conclusion d'un abonnement ou l'achat d'un téléphone. Les parents sont en effet souvent démunis face à la multitude de configuration à effectuer pour pouvoir protéger leurs enfants.

**Article 23 b ORAT Contrôle de l'utilisation**

Bien que nous comprenions que des numéros puissent être révoqués si un client ne semble plus l'utiliser, nous demandons que l'opérateur doive contacter l'utilisateur par un autre biais que par un SMS ou téléphone sur ledit numéro. En effet, il n'est pas rare qu'un utilisateur achète un téléphone prépayée dont une carte SIM est fournie et dont il n'a pas l'utilité immédiate. Il est donc nécessaire de contacter cet utilisateur par un autre biais, par exemple un courrier ou un courriel, pour être sûr que la personne souhaite renoncer à son droit d'utiliser cette carte SIM.

**Ajouts dans l'ordonnance sur les domaines internet (ODI)**

Nous demandons d'ajouter un alinéa 4 à l'article 21 pour que les registraires aient un devoir général de surveiller ou de contrôler les abus. Une notion pourrait être introduite demandant de mettre toute en œuvre dans la limite du possible pour détecter les abus.

A nouveau, il est important que les consommateurs soient informés et trouvent le portail où ils peuvent signaler des noms de domaines douteux.

Nous saluons également la lutte contre les faux sites, mais nous souhaiterions qu'il y ait un devoir de transparence accrue, à défaut de pouvoir interdire la pratique, lorsqu'un site utilise l'extension .ch alors que le prestataire n'est pas basé en Suisse ou que son centre de livraison est à l'étranger. Cela engendre de la confusion auprès des clients qui s'étonnent de devoir payer des frais de dédouanement sans que ceux-ci ou l'origine étrangère du site ne soit clairement indiquée. L'article 25 ODI pourrait permettre de demander ce devoir d'information supplémentaire (techniquement, cela pourrait ressembler aux cookies qui apparaissent pour mettre en garde les consommateurs).

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations les meilleures.

Sig. Sara Stalder  
Geschäftsleiterin  
Konsumentenschutz

Sig. André Bähler  
Leiter Politik und Wirtschaft  
Konsumentenschutz

**Per Mail an:**

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Eidgen. Departement für Umwelt, Verkehr  
und Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
2501 Biel

Zürich, 23. März 2020  
Wb/6540

## **VERNEHMLASSUNG**

### **Teilrevision der FMG-Verordnungen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die *SUISA* ist eine Genossenschaft, welche die kollektive Verwertung von Urheberrechten an nicht-dramatischen musikalischen Werken unter Bundesaufsicht (Art. 40 ff. URG) durchführt.

Die Urheber und Verleger von Musik, deren Rechte wir wahrnehmen, sind nach wie vor in massiver Weise von Online-Piraterie betroffen, die ihnen erwiesenermassen Einnahmenverluste in Millionenhöhe verursacht.

Gegenstand der zur Konsultation gestellten Bestimmungen sind u.a. neue Vorschriften über die Registrierung von Domains und deren Halter sowie den Zugang zu solchen Daten, ausserdem über Massnahmen gegen Domain-Namen, die für Rechtsverletzungen missbraucht werden. Dabei geht es um eine Abwägung mit den datenschutzrechtlichen Interessen. Doch der Datenschutz darf nicht dazu missbraucht werden, Rechtsbrecher vor zivil- und strafrechtlicher Verfolgung zu bewahren. Für die Einzelheiten, welche Bestimmungen der VID in welcher Weise zu verbessern sind, verweisen wir auf die Vernehmlassung von *SAFE* vom 18. März 2020, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Wir danken Ihnen für die unseren Ausführungen entgegengebrachte Aufmerksamkeit und ersuchen Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**SUISA**

Andreas Wegelin  
CEO

Bernhard Wittweiler  
Abteilungsleiter Rechtsdienst

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 24. März 2020 / JH

### Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 6. Dezember 2019 das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz FMG eröffnet. AGILE.CH als Dachverband von 41 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, die unterschiedlichste Behinderungsgruppen repräsentieren, bedankt sich für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

#### Grundsätzliches

Bis heute stehen die wichtigsten Notrufdienste nur telefonisch zur Verfügung und sind damit für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen nicht zugänglich. Es gilt deshalb, auf Verordnungsstufe zu regeln, wie die gesetzlichen Vorgaben des barrierefreien Zugangs zu Notfalldiensten im Fernmeldegesetz (Art. 16) und in der UNO-Behindertenrechtskonvention BRK (Art. 9, Abs. 1 Bst. a + 11 UNO-BRK) konkret umzusetzen sind. Damit alle Menschen ohne Einschränkungen jederzeit – also 24 Stunden, 7 Tage die Woche –, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und ohne Hilfe Dritter Notrufe absetzen können, müssen für Notfälle landesweit kostenlose Video-, Sprach- und Textdienste bereitgestellt werden. Mit einer landesweit funktionierenden Notfall-Applikation kann der Zugang zu Notfalldiensten für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

- ▶ AGILE.CH fordert, im Rahmen der Revision der FMG-Verordnungen den barrierefreien und sicheren Zugang zu Notrufdiensten für Menschen mit Behinderungen rund um die Uhr zu regeln. Dazu sind insbesondere schweizweit einheitliche Vorgaben für die Standortidentifikation, die Übermittlung und Verwendung nötiger Daten und die Leitweglenkung der Notrufe unabdingbar.
- ▶ AGILE.CH verlangt, dass die Pflicht, eine barrierefreie und direkte Kommunikation zu den Kurznummern der Notrufdienste sicherzustellen, explizit in der Verordnung festgehalten wird.

## **Konkrete Umsetzung der Forderung in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### **Art. 15 Abs. 1 Bst. e neue Ziffer 3 FDV**

*Sicherstellen einer barrierefreien und direkten Kommunikation mit allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV für Hörbehinderte.*

### **Barrierefreier Zugang zu Notrufdiensten rund um die Uhr**

Menschen mit Behinderungen sollen gemäss Art. 16 FMG die Dienste zur Grundversorgung unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Dazu soll für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung stehen. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auf Verordnungsstufe auf inakzeptable Art und Weise eingegrenzt. Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV ist der Vermittlungsdienst nur während des Tages bereitzustellen.

Für gehörlose Menschen sind die Sprachen der hörenden Menschen Fremdsprachen, die Gebärdensprache ist ihre Muttersprache. Vielen gehörlosen Menschen fehlt die Sicherheit beim Schreiben, um klar und selbstsicher mit hörenden Menschen schriftlich zu kommunizieren, weshalb sie auf den Vermittlungsdienst angewiesen sind. Ganz besonders wichtig ist der Vermittlungsdienst in Notsituationen, denn einen Notruf allenfalls unter Schock in einer Fremdsprache abzusetzen, ist für alle Menschen eine grosse Hürde und birgt eine grosse Gefahr von Missverständnissen.

Notfälle passieren irgendwann, häufig auch nachts. Immer wieder entscheidet die Zeit zwischen dem Ereignis und der Rettung über Leben und Tod. Wer Menschen in Lebensgefahr keine Nothilfe leistet, wird bestraft (Art. 128 StGB). Wenn Menschen in realen Gefahrensituationen keinen oder einen eingeschränkten Zugang zu Notrufdiensten haben, kann das fatale Folgen haben.

► AGILE.CH erwartet, dass der Vermittlungsdienst für Hörbehinderte über Videotelefonie rund um die Uhr bereitgestellt wird und die zeitliche Begrenzung in Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV gestrichen wird.

## **Konkrete Umsetzung der Forderung in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### **Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 2 FDV, neue Formulierung:**

*Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, der rund um die Uhr verfügbar ist.*

### **Notfall-Applikation: rechtliche Grundlagen**

Damit Notrufdienste auch für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen direkt zugänglich sind, braucht es eine Alternative zum Telefon, idealerweise eine Notfall-Applikation. Für die Umsetzung einer solchen Notfall-Applikation müssen die Bestimmungen zur Standortidentifikation, zur Datenübermittlung und -verwendung sowie zur Leitweglenkung der Notrufe angepasst werden.

Nur wenn die Informationsübermittlung schweizweit absolut verlässlich funktioniert, kann die zuständige Alarmzentrale sofortige Hilfe in Notlagen garantieren. Ein wichtiges Element ist die Standortidentifikation, da die hilfeschuchenden Menschen nicht immer ihrem genauen Standort korrekt angeben können.

- ▶ AGILE.CH fordert, dass in der Verordnung über Fernmeldedienste FDV die erforderlichen Bestimmungen insbesondere zur Standortidentifikation, zur Übermittlung und Verwendung von zusätzlichen Daten sowie zur Leitweglenkung der Notrufe geschaffen werden, damit eine Notfall-Applikation realisiert werden kann.

Für technische und rechtliche Details verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Schweizerischen Gehörlosenbunds SGB-FSS.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

*Stephan Hüsler*  
Präsident

*Suzanne Auer*  
Zentralsekretärin

Associazione  
consumatrici e  
consumatori della  
Svizzera italiana

strada di Pregassona 33  
6963 Pregassona  
Telefono  
091 922 97 55  
IBAN  
CH41 0900 0000 6900 4470 1  
www.acsi.ch  
acsi@acsi.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
2503 Biel  
Per E-Mail:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Lugano, 24.03.2020

Laura Regazzoni Meli – secrétaire générale  
[l.regazzoni@acsi.ch](mailto:l.regazzoni@acsi.ch) – 091 966 98 06

Consulenze:  
Infoconsumi  
Casse malati  
Pazienti  
Contabilità domestica

Madame,

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ci-après : ACSI) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

### Commentaire général

De manière générale, nous nous réjouissons que la révision de la loi sur les télécommunications ait pu aboutir. L'Alliance des organisations de consommateurs demandait depuis longtemps des améliorations significatives dans le domaine qui suscite le plus de plaintes au niveau suisse depuis des années. La lutte contre les appels indésirables, les prix élevés de l'itinérance, les services à valeur ajoutée, la transparence des offres, la protection des mineurs ou encore un internet neutre et ouvert sont ainsi de très bonnes nouvelles pour les consommateurs. Toutefois, nous demandons au Conseil fédéral d'être plus ambitieux et de prendre des mesures concrètes et efficaces par exemple dans l'itinérance et dans la responsabilisation tout entière de la chaîne des prestataires des services à valeur ajoutée et de ceux qui y sont liés.

Vous trouverez nos commentaires détaillés ci-dessous

### Commentaires par articles

#### Roaming Art. 10a:

Die Konsumentenschutz-Organisationen erhalten insbesondere nach der Ferienzeit dutzende von Anfragen und Klagen über hohe Mobilfunk-Rechnungen, bzw. aufgebrauchte Prepaid-Guthaben. Verantwortlich sind ausnahmslos die hohen Tarife für die Netznutzung im Ausland. ACSI schlägt deshalb vor, in Art. 10a unilaterale Preisobergrenzen einzuführen (siehe Kasten) und weitere Massnahmen zu ergreifen, um «Rechnungs-Schocks» nach Auslandsaufenthalten zu verhindern.

#### Konsumentenschutz fordert Preisobergrenzen für Endkundentarife

Die Preise für die Handynutzung im Ausland (Roaming) sind für Schweizer Konsumenten seit Jahren massiv überhöht. Ein Prepaid-Kunde von Salt zahlt beispielsweise für ein Datenpaket von 1 GB (=1024 MB) 19.95 Franken. Ohne Datenpaket surft er zum Standard-Tarif und zahlt für 1 MB 19 Franken, also rund 975 Mal mehr. Auch bei den anderen Telekomaniern gibt es überhöhte Tarife: Sunrise verrechnet seinen Prepaid-Kunden bei der Internetnutzung in der EU beim Standard-Tarif rund 68 Mal mehr als beim Datenpaket, bei der Swisscom sind es 31 Mal mehr (ebenfalls Prepaid-Kunden). Bei den



La Borsa  
della Spesa

Telefono  
091 922 97 55  
bds@acsi.ch

Alleanza  
delle organizzazioni  
dei consumatori

acsi

frc

KONSUMENTEN  
SCHUTZ



UPC-Abos ist der Standard-Tarif in den USA und Kanada rund 263 Mal höher als der Datenpaket-Tarif (alle Angaben Stand 1. März 2020). Wenn man davon ausgeht, dass die Telekomanbieter beim Verkauf eines Datenpakets Gewinn machen, müssen die Margen beim Standard-Tarif astronomisch hoch sein. Auch bei den übrigen Dienstleistungen (Telefonate, SMS/MMS) gibt es klare Hinweise auf übersetzte Preise. Der Wettbewerb spielt beim Roaming ganz offensichtlich nicht und dies seit Jahren. Davon betroffen sind nicht nur Privatkunden, sondern auch KMU: Die Roaming-Tarife für Business-Abos sind in der Regel gleich hoch wie für Privatkunden.

### **Hohe Roaming-Tarife sind Gift für den Schweizer Tourismus und das Gastgewerbe**

Ebenfalls betroffen von hohen Roaming-Tarifen ist die Tourismus-Branche. Ausländische Gäste zahlen in der Schweiz überhöhte Roaming-Tarife, was den Aufenthalt in unserem Land zusätzlich zum hohen Preisniveau weiter verteuert und Umsatzeinbussen bringt. Wenn die Endkundenpreise für Schweizer Kunden fixiert sind, kann ein Schweizer Anbieter bei übertriebenen Preisforderungen der ausländischen Telekomanbieter auf die fixierten Endkundenpreise verweisen und damit klarmachen, dass er (auch wenn er möchte) gar nicht einen solch hohen Grosshandelspreis bezahlen kann, da er ansonsten einen Verlust einfahren würde. Die Folge sind tiefere Vorleistungskosten, die die Schweizer Anbieter bezahlen müssen. Da die Roaming-Verträge zweiseitig ausgehandelt werden, bedeuten tiefere Vorleistungspreise für Schweizer Telekomanbieter auch tiefere Vorleistungspreise, die die Schweizer Telekomanbieter den ausländischen Telekomanbietern gewähren müssen. Diese wiederum können dadurch ihren Kunden, die die Schweiz bereisen, tiefere Tarife anbieten.

Da derzeit der Abschluss von «internationalen Roaming-Vereinbarungen», wie sie das revidierte Fernmeldegesetz in Art. 12a bis Abs. 1 Bst. c vorsieht, im derzeitigen politischen Umfeld wenig wahrscheinlich sind, fordert der Konsumentenschutz, dass in der Fernmeldeverordnung (FDV) bei allen Roaming-Anwendungen (Telefonate, SMS/MMS, Datenverkehr) Preisobergrenzen für die Endkundertarife von Privat- und Geschäftskunden festgelegt werden.

### **Rechtsgutachten gibt grünes Licht für Preisobergrenzen**

Ein vom Konsumentenschutz in Auftrag gegebenes [Rechtsgutachten](#) von Andreas Stöckli, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg, zeigt, dass Art. 12a bis Abs. 1 des revidierten Fernmeldegesetzes die notwendige gesetzliche Grundlage bietet, um in der Fernmeldeverordnung einseitig Preisobergrenzen für die Endkundertarife beim Roaming festzulegen.

Die Regelung für Preisobergrenzen könnte sich auf diese drei Prinzipien stützen:

*-Offenlegungspflicht:* Anbieter müssen Roaming-Verträge / Grosshandelspreise gegenüber dem UVEK und dem Preisüberwacher offenlegen.

*-Preiswettbewerb unterhalb Obergrenze:* Es werden Obergrenzen für die Endkundertarife festgelegt. Diese sind so zu wählen, dass Preisexzesse vermieden werden, aber sich die Anbieter nach wie vor preislich voneinander abheben können.

*-Anreize für tiefe Grosshandelspreise:* Wenn die Branche tiefe Grosshandelspreise aushandelt, wird eine höhere Marge gewährt (damit wird moral hazard verhindert: Anbieter lassen hohe Grosshandelspreise zulasten ihrer Kundschaft zu und kassieren dann im Gegenzug bei Ausländern, die in die Schweiz reisen, ab).

### **-Standardmässige Blockierung des Roamings, spätestens wenn 50 Franken Kosten aufgelaufen sind**

Auf Druck der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen haben die Telekomanbieter beim Daten-Roaming Warn-SMS sowie die Blockierung des Datenroamings eingeführt, wenn eine bestimmte Kostenlimite erreicht worden ist. Die Standard-Kostenlimite beim Datenroaming beträgt für Erwachsene bei Lebara und Yallo 50, bei UPC und Sunrise 100, bei Swisscom 200 und bei Salt 500 Franken. Laut den uns vorliegenden Informationen kommen auch Limiten für Telefonate zum Einsatz, bzw. bei UPC eine generelle Limite für alle Roaming-Dienste (Daten, SMS/MMS, Telefonate) von 200 Franken.

Die Kostenlimiten sind sehr sinnvoll, die Grenzen sind aber bei einigen Anbietern viel zu hoch gewählt. 200 oder sogar 500 Franken sind für viele Personen in der Schweiz sehr viel Geld. ACSI schlägt deshalb vor, die Anbieter in Art. 10a zu verpflichten, die standardmässige Kostenlimite beim Roaming (alle Dienste addiert) auf maximal 50 Franken für Erwachsene, bzw. 30 Franken für Jugendliche (Jugendabos) zu



setzen. Zudem muss die Limite jederzeit vom Kunden individuell gesenkt oder erhöht werden können. Diese Standardlimite muss sowohl für neue als auch bestehende Kunden gelten.

Wer nach der Blockierung des Roamings weiterhin Roaming-Dienste nutzen will, muss dies explizit bestätigen (ist heute schon gängige Praxis) und muss auf eventuell vorhandene günstige Optionen hingewiesen werden. Bestätigt ein Kunde die weitere Nutzung der Roamingdienstleistungen, kommt jeweils wiederum seine gewählte Limite zur Anwendung. Kommt es zu Verzögerungen bei der Blockierung, dürfen Beträge, die die Kostenlimite überschreiten, nicht dem Endkunden verrechnet werden. Zudem ist in Art. 10a festzuhalten, dass die Anbieter zwingend eine Warn-SMS herausgeben müssen, wenn die Hälfte der Kostenlimite erreicht ist.

Diese Vorschrift wäre für die Telekomanbieter ohne Zusatzkosten umsetzbar, da die Prozesse (Warn-SMS, Blockierung) bereits bestehen. Den Kunden würden hingegen hohe Kosten erspart. Wer die Limite als störend oder zu tief empfindet, kann diese immer noch individuell erhöhen.

Um die Kostenkontrolle bei der Nutzung von Geräten nach Abs. 4 und 5 zu verbessern, ist Abs. 4 Bst. c so zu ändern, dass nicht nur eine Limite gesetzt werden kann, sondern diese zu Beginn standardmässig ebenfalls bei 50 Franken liegt. Die Erweiterung der Informationspflichten für Besitzer von mobilen Geräten ohne SMS-Empfang gemäss Abs. 4 und 5 wird begrüsst.

**Aus Sicht der ACSI wäre nebst der Einführung von unilateralen Preisobergrenzen (siehe weiter oben) die Einführung einer standardmässigen Blockierung des Roamings bei 50 Franken die wirksamste Massnahme, um sogenannte «Rechnungs-Schocks» zu vermeiden.**

#### -Zugang zum Buchen von Roaming-Optionen zwingend auch über drahtlose Netze und SMS

Die Telekomanbieter bieten seit einiger Zeit sogenannte «Cockpits» an, eine spezielle mit dem Kundenkonto verbundene Website, bei der man u.a. Roaming-Pakete lösen kann. Der Zugriff auf diese Website wird kostenlos angeboten, damit beim Buchen von Roaming-Paketen keine Kosten entstehen. Dies ist natürlich zu begrüssen. Bei einigen Anbietern (nach den uns vorliegenden Informationen u.a. Quickline und Salt) kann dieses Cockpit jedoch nur über das Mobilfunknetz, nicht aber über eine drahtlose Internetverbindung (WLAN) angesteuert werden. Wer nun ein Datenpaket im Ausland kaufen will, muss somit das Datenroaming aktivieren, um sich über die angebotenen Datenpakete zu informieren und eines zu buchen. Dabei können natürlich sehr rasch hohe Kosten anfallen (durch automatische Updates, das Herunterladen von Bildern oder Videos in Messenger-Diensten, etc.) wie [dieses Beispiel](#) zeigt. ACSI schlägt vor, Art. 10a so zu ergänzen, dass die Buchung von Roaming-Paketen/Vergünstigungen zwingend auch über das drahtlose Internet möglich sein muss und die Telekomanbieter in ihrer Kommunikation nicht auf Zugänge verweisen dürfen, bei denen das nicht möglich ist (siehe Beispiel Salt im oben verlinkten Artikel).

Nicht immer hat man im Ausland Zugang zu WLAN. Deshalb sollte eine Buchung von Roaming-Optionen auch immer via SMS möglich sein.

#### -Standardmässige Deaktivierung von Satellitenverbindungen, bzw. Regionen mit hohen Roaming-Tarifen

Die Roaming-Tarife über Satellitenverbindungen sind besonders hoch. Zudem gehen viele Kunden mit inbegriffenen Roaming-Leistungen (zum Beispiel für die EU) fälschlicherweise davon aus, dass auch das Roaming auf dem offenen Meer inbegriffen ist (zum Beispiel bei Kreuzfahrten oder der Nutzung von Fähren im Mittelmeer). Swisscom und Sunrise haben deshalb standardmässig die Roaming-Verbindungen via Satellit blockiert. Dies tun jedoch nicht alle Anbieter (zum Beispiel Salt). ACSI schlägt deshalb vor, dass Art. 10a so zu ergänzen ist, dass Verbindungen via Satellit, bzw. auf offener See standardmässig deaktiviert sein müssen. Zu prüfen ist, ob diese Regelung technologieneutral formuliert werden soll, so könnte die Regelung auch für Länder und Regionen angewandt werden, in denen die Nutzung des Mobilfunknetzes übermässig hohe Kosten verursachen kann (aktuell oder künftig).

#### **Roaming Art. 10b:**

Kunden von Schweizer Telekomanbietern haben in der Vergangenheit Millionen Franken bezahlt für Roaming-Dienste, die sie nicht konsumiert haben. Der Konsumentenschutz begrüsst daher die Regelung in Art. 10b. Die Bestimmung zu den Text- und Multimedienachrichtendiensten in Abs. 2 Bst. c ist pragmatisch. Abs. 2 sollte aus der Sicht der ACSI mit einer Missbrauchsklausel versehen werden, die



vorsieht, dass eine Paket-Abrechnung unzulässig ist, wenn Paket-Dienste angeboten werden, die überwiegend den Zweck haben, die Bestimmungen von Art. 10b zu umgehen.

#### Unbegrenzte Gültigkeit von Optionen

Die Roaming-Optionen sind heute nach der Aktivierung in der Regel nur 30 Tage gültig. Nicht konsumierte Einheiten verfallen. Somit zahlen auch hier viele Kunden für Leistungen, die sie nie nutzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Roaming-Guthaben nach 30 Tagen verfallen sollten, der Kunde hat ja dafür bezahlt, er bekommt jedoch keine Gegenleistung. Kommt hinzu, dass es insbesondere beim Datenroaming für viele Kunden sehr schwierig abzuschätzen ist, wie viele Daten sie während eines Auslandsaufenthalts tatsächlich benötigen werden. Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass Roaming-Guthaben nicht verfallen und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können, so wie dies heute schon bei Coop Mobile der Fall ist.

Bei der Beendigung des Vertrags sind nicht gebrauchte Roaming-Guthaben pro rata in der Schlussabrechnung gutzuschreiben, bzw. bei Prepaid-Kunden zu überweisen, sofern dies wirtschaftlich ist (z.B. ab 10 Franken). Mit einer unbegrenzten Gültigkeit würde auch Art. 10d Bst. c obsolet.

#### Keine Roaming-Kosten in der Schweiz

In Grenznähe kommt es immer wieder vor, dass sich die Mobilfunkgeräte von Schweizer Kunden in die Mobilfunkantennen von ausländischen Telekomanbietern einwählen, da diese bis über die Grenze in die Schweiz strahlen. Dies kann zu hohen Kosten bei den Kunden führen, obwohl diese die Schweiz gar nie verlassen haben. Den Konsumentenschutz-Organisationen liegen mehrere Fälle vor, bei denen die Kunden die so entstandenen Roaming-Kosten «aus Kulanz» zurückerhalten haben. ACSI schlägt vor, in Art. 10b festzuhalten, dass die Roaming-Kosten zurückerstattet werden müssen, wenn aufgrund der konkreten Umstände plausibel ist, dass der Kunde im fraglichen Zeitraum die Schweiz nicht verlassen hat.

#### **Roaming Art. 10c:**

ACSI begrüsst Art. 10c. Diese Massnahme könnte den derzeit fehlenden Wettbewerb beim Roaming stimulieren. Die Kunden vergleichen bei der Wahl ihres Abos/Prepaid-Angebots primär die Tarife, die bei der Nutzung in der Schweiz gelten, die Roaming-Tarife hingegen sind nicht handlungsleitend. Local Breakout konnte sich bisher leider nicht etablieren, dennoch ist es richtig, mögliche künftige Entwicklungen zu antizipieren. ACSI begrüsst daher Art. 10c.

#### **Roaming Art. 10d:**

ACSI teilt die Auffassung im erläuternden Bericht, dass Prepaid-Kunden und Inhaber von vergleichsweise günstigen Abos überhöhte Roaming-Tarife bezahlen müssen und so auf teure Abos umgelenkt werden sollen. ACSI begrüsst Bst. b und Bst. c (sofern nicht, wie weiter oben vorgeschlagen, die Gültigkeit von Roaming-Optionen als unbegrenzt festgelegt wird). Bst. a sowie der Grundsatz von Art. 10d «Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von reduzierten Tarifen ermöglichen» dürften jedoch die gewünschte Wirkung verfehlen. Einerseits wird nicht spezifiziert, wie hoch die Reduktion gegenüber dem Standardtarif sein muss. Andererseits könnte die Regelung sogar kontraproduktiv sein, denn sie verunmöglicht in letzter Konsequenz, dass die Standardtarife auf das Preisniveau der Optionen gesenkt werden dürfen. Die einzig wirksame Methode zur Verhinderung von überhöhten Roaming-Tarifen sind daher unilaterale Preisobergrenzen für die Endkundertarife (siehe Kasten). Der Konsumentenschutz befürwortet somit die Bestimmungen b und c und lehnt die restlichen Bestimmungen von Art. 10d ab.

#### **Art. 10 e Informations sur la qualité du service**

De manière générale, nous saluons ces dispositions qui seront extrêmement utiles pour les consommateurs. Les organisations de consommateurs reçoivent effet de nombreuses plaintes de clients ayant signé un contrat promettant des débits élevés alors qu'ils ne peuvent pas en profiter chez eux. Nous soutenons donc ces différentes dispositions.

Nous demandons par contre de mentionner clairement que l'opérateur est tenu de porter cette information à la connaissance du client au moment de la signature du contrat. En effet, ces mesures statistiques ne serviront à rien si les clients ne savent pas qu'elles existent et qu'elles sont dissimulées uniquement dans les méandres du site internet de l'opérateur.



Nous proposons de modifier l'article 10 e al. 5 ainsi :

Les informations sur la qualité doivent être publiées de sorte à permettre des comparaisons entre les offres des différents fournisseurs. Elles doivent aussi être publiées sous forme de cartes géographiques. Elles doivent être portées activement à l'attention du client avant la signature du contrat.

Nous demandons également de supprimer l'alinéa 6 car il ne nous semble pas justifié d'exonérer les petits fournisseurs de cette obligation. Comme le mentionne le rapport explicatif, le cinquième plus gros fournisseur internet ne représente que 0,6% de part de marché. Alors que selon les statistiques de l'OFCOM, il en existe 171 en 2017, cela signifierait que seuls quatre acteurs seraient concernés par cette mesure, soit une exonération pour plus de 98% des acteurs. Cette mesure vise à renforcer la concurrence grâce à une meilleure information des consommateurs et elle doit donc déployer ses effets sur tous les fournisseurs d'accès à internet. Ceux-ci peuvent en outre facilement connaître la qualité de leurs offres puisqu'ils en font un argument marketing lorsque cela les arrange.

Par ailleurs, nous demandons qu'au cas où l'information sur la qualité des services avaient été mal donnée ou que l'information n'était pas juste et que le client constate que le débit attendu est moindre que celui promis, il pourra résilier son contrat sans frais. Les informations données par l'opérateur l'engageant à les respecter et ces données ne doivent pas être utilisées pour de la publicité mensongère.

#### **Art. 10f Offenes Internet**

ACSI begrüsst die Bestimmungen in Art. 10f. Von grösser Bedeutung ist insbesondere die Regelung in Absatz 3, diese ist unbedingt beizubehalten, damit die Absicht des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt wird.

#### **Article 26a, al. 6 Transmission de données**

Nous saluons cette disposition visant à lutter contre le spoofing.

Nous nous permettons d'ajouter que le devoir d'assurer l'interopérabilité ne doit pas empêcher d'adapter les solutions techniques à l'évolution des technologies comme cela a été le cas pour les appels indésirables. En effet, certains opérateurs ont pu être découragés de mettre en place un filtre contre les appels publicitaires car l'OFCOM considérait que cela allait à l'encontre du principe d'interopérabilité alors même que c'était dans l'intérêt des consommateurs et qu'on était en présence d'un délit conformément à la LCD

#### **Articles 34-34d Portabilité des numéros**

Nous recevons régulièrement des plaintes d'opérateurs qui tardent à porter le numéro d'un client. Cette mauvaise volonté pourrait viser à limiter la concurrence en décourageant les consommateurs de changer d'opérateurs. Or, il nous semble essentielle de garantir un libre choix du fournisseur. C'est pourquoi nous demandons que le portage du numéro soit effectué au maximum jusqu'au dernier jour du délai de résiliation. Si l'opérateur manque à ce délai, il est tenu d'indemniser le client.

A l'article 34d, nous proposons la modification suivante : Les fournisseurs de services de télécommunication offrant la portabilité des numéros doivent assurer la transmission du numéro selon l'art. 26a, al. 2. Si un contrat de fourniture de services de télécommunication est résilié par le client ou par le FST donneur, le client peut exiger le portage des numéros concernés par la résiliation vers un FST receveur, au plus tard jusqu'au dernier jour du délai de résiliation. Si des délais au sens des présentes prescriptions ne peuvent être respectés et occasionnent de ce fait des interruptions de fonctionnement des numéros concernés, le client doit être dédommagé pour le tort occasionné.

Nous demandons également dans l'article 34b relatifs aux coûts que ceux-ci ne puissent pas être reportés directement sur le client afin de préserver la bonne concurrence.

#### **Articles 3-4 et 35-40 OST, art 11 a OIP et art. 23-27 ORAT Services à valeur ajoutée**

Nous soutenons les différentes mesures proposées et espérons que ces modifications de l'ordonnance puissent améliorer la lutte contre les trop nombreuses pratiques déloyales dont font souvent l'objet les consommateurs. Nos collègues de La Fédération romande des consommateurs (FRC) déposent régulièrement des plaintes pénales en raison d'abus manifestes liés aux services surtaxés. Les consommateurs lésés se voient délester de plusieurs centaines de francs de personnes ou sociétés basées à l'étranger qui utilisent trop facilement les services à valeur ajoutée mis à disposition par les FST sur délégation de l'OFCOM.

Les procédures pénales sont trop longues et trop souvent stériles en raison de demande de commissions rogatoires qui n'aboutissent pas. Il faut dès lors des mesures qui permettent aux autorités suisses d'agir plus



rapidement sans devoir passer par de longues procédures dans les cas d'abus avérés. Par exemple, les appels totalement frauduleux invitant les consommateurs à rappeler sous de faux prétexte un 0901 pour pouvoir prétendument recevoir un colis bloqué par la « Poste » ou pour bénéficier d'un bon auprès de la « Migros », devraient pouvoir être bloquer immédiatement par les FST dès qu'ils ont connaissance de l'abus. Ainsi, dans le cadre de la lutte contre les infractions aux dispositions relatives aux services à valeur ajoutée, nous demandons à l'OFCOM, au SECO ou aux FST de mettre en place un portail commun de dénonciation pour regrouper les plaintes. Ainsi, cela éviterait de voir des consommateurs dénoncer un cas à l'OFCOM soit au SECO, à la police ou au Ministère public, à un FST ou encore un organisme de défense de consommateurs et qu'un numéro ne soit pas bloqué, ou manière trop lente, car les informations ne sont pas mises en commun. A l'article 37, il nous paraît particulièrement important d'imposer un siège en Suisse pour toute la chaîne des acteurs qui se sont vu attribuer ou qui utilisent un numéro ou SMS/MMS surtaxés. Dans les faits, lorsque des abus sont signalés, cette chaîne est souvent composée de 3 ou 4 acteurs, le dernier, à savoir celui qui fournit réellement le service à valeur ajoutée, étant très souvent basé au Maghreb ou dans d'autres pays hors Europe. La notion de fournisseur de service à valeur ajoutée doit englober toute la chaîne et chaque maillon doit être responsable de l'utilisation faite du service premium attribué qu'il soit au début ou à la fin de celle-ci, en d'autres termes qu'il fournisse lui-même ou pas le service. Un consommateur ou une association de consommateurs qui souhaiterait agir en justice devrait pouvoir le faire contre l'acteur qui a son domicile en Suisse peu importe sa place dans la chaîne de sous-attribution, notamment qu'il ne soit que le titulaire du numéro premium, celui qui se l'est vu sous-attribuer ou qu'il soit le réel fournisseur du service. Il n'est pas toujours clair de savoir si le fournisseur de service à valeur ajoutée est la personne en contact avec le client, le titulaire du numéro ou celui auquel il a été sous-loué.

En effet, au travers des différentes procédures menées par la FRC, il ressort que la différence entre l'utilisateur d'un numéro et le titulaire de l'attribution du numéro engendre des difficultés et cela quand-même bien l'entrée en vigueur en 2015 de l'art. 36 al.3 bis OST. Souvent, il est difficile de retrouver qui est véritablement l'utilisateur sachant que les différentes parties se renvoient la balle. Certains procureurs innocentent trop facilement des fournisseurs de service à valeur ajoutée au motif que ce ne sont pas eux qui fournissent le service payant. Le prestataire final étant basé en Tunisie, au Maroc ou dans certains pays européens moins coopératifs, il passe entre les gouttes soit parce qu'il n'a pas pu être identifié suffisamment soit parce que la commission rogatoire n'a pas abouti. Comme dit plus haut, il est donc très important que toute la chaîne de sous-attribution soit bien identifiée et puisse avoir un rattachement en Suisse via un siège ou via une fiction qui permet de faire reconnaître sa responsabilité. Il faut à tout prix éviter que le consommateur soit perdu et ne puisse plus faire valoir ses droits. Chacun doit être responsable vis-à-vis du consommateur et libre aux entreprises sises en Suisse, titulaires du numéro ou du SMS/MMS de se retourner contre la fautive, basée à l'étranger, le cas échéant.

L'article 23 ORAT pourrait dès lors aller plus loin et interdire qu'un numéro premium suisse puisse être utilisé, via un système répétitif de sous-attribution par un prestataire final n'ayant pas d'adresse physique en Suisse et cela même s'il est mandaté ou représentant d'une société basée en Suisse (call center basé en Tunisie ou cabinet de voyance en Pologne).

A l'article 38 al.3 OST, une clarification a été portée en ce qui concerne les services surtaxés hors contrôle Suisse. Il est non seulement nécessaire que les fournisseurs de tels services aient un établissement en Suisse et qu'ils soient connus des consommateurs, mais la même remarque s'applique que précédemment, concernant l'importance que toute la chaîne des acteurs soit concernée et que chacun soit tenu pour responsable que cela soit concrètement ou par une fiction.

Concernant l'article 23c ORAT, nous vous demandons de supprimer l'alinéa 2. Même si les informations sur le titulaire du numéro ont bien été données, il nous semble important de bloquer tout de même ce numéro pour protéger les consommateurs. La communication d'informations sur le titulaire du numéro n'est pas un motif suffisant pour débloquent un numéro, seule la fin de pratiques déloyales au sens de la LCD l'est. Ainsi un blocage d'au minimum 20 jours nous semblerait plus approprié, l'idéal étant que celui qui utilise le service litigieux apporte la preuve qu'il agit dans le respect des interdictions ressortant de l'article 3 LCD afin de pouvoir être débloquent.

A l'article 40, nous demandons d'ajouter un alinéa précisant que les opérateurs, en plus de proposer le blocage des services surtaxés aux numéros 090X, doivent également permettre de fixer un plafond de dépense pour les utilisateurs qui souhaiteraient ne pas renoncer définitivement à ces services.

#### **Article 48 Protection des données**

Nous soutenons la publication de données statistiques permettant d'améliorer la transparence. Les organisations de consommateurs publient déjà les statistiques des plaintes reçues et montrent que les



opérateurs sont régulièrement sur le podium : <https://www.frc.ch/frc-conseil-2019-les-pratiques-qui-ont-le-plus-derange/>

#### **Article 78a/b Co-utilisation des infrastructures existantes**

Nous soutenons les mesures visant à améliorer le libre-choix du fournisseur afin de favoriser la concurrence. Nous demandons toutefois d'ajouter une disposition mentionnant que les dédommagements demandés par un fournisseur à un autre ne puisse pas être reportés directement sur le client afin de préserver la bonne concurrence.

#### **Article 82-83 Appels indésirables**

Nous saluons ces dispositions pour enfin permettre de protéger les consommateurs contre ce harcèlement téléphonique. Il faut rappeler que ce problème est en tête des plaintes que reçoivent les organisations de consommateurs depuis des années. Mais que les solutions mises en place, d'abord par l'entreprise Katia en collaboration avec la FRC, puis par Netplus et enfin par Swisscom suite à la pression de l'Alliance des organisations de consommateurs, sont très efficaces. Par exemple, depuis que Swisscom a étendu son filtre aux réseaux fixes et mobiles, le nombre de plaintes reçues par les organisations des consommateurs a baissé sensiblement. Même s'il sera impossible d'aboutir à un taux d'efficacité de 100%, les solutions de filtrage actuelles permettent de lutter drastiquement contre les appels indésirables.

C'est pourquoi nous saluons les dispositions prises, notamment la mise à disposition d'un filtre à activer et d'une liste individuelle de numéros à bloquer.

Nous demandons toutefois que le filtre soit activé par défaut et de laisser la possibilité aux clients de le désactiver s'ils souhaitent recevoir de la publicité. En effet, selon les chiffres de local.ch, environ 2/3 des clients privés et commerciaux ont l'astérisque signifiant qu'ils ne souhaitent pas recevoir de publicité. La grande majorité de la population souhaite donc être protégée de base et ne pas devoir activer un filtre. Le risque que les personnes les plus vulnérables ne sachent pas qu'il est possible d'activer ce filtre est en effet assez grand, comme l'a montré l'exemple de Swisscom où les personnes âgées ont peu activé ce filtre alors que ce sont souvent elles qui sont le plus dérangées.

L'article 83 al. 3 doit être modifié ainsi :

*A cet effet, ils mettent à la disposition des clients aussi bien des moyens appropriés qu'ils gèrent eux-mêmes, et qui sont activés par défaut, que des moyens qui doivent être gérés par les clients. Ils informent les clients, au moins une fois lors de la première activation de ces moyens, de leurs avantages et désavantages.*

A défaut, nous demandons que l'activation soit faite automatiquement auprès des personnes ayant mis l'astérisque ou celle n'ayant pas leur numéro dans l'annuaire (et donc considéré comme ayant l'astérisque). Pour les personnes n'ayant pas activé le filtre, nous demandons que les opérateurs communiquent activement cette information aux clients.

Nous demandons également à l'OFCOM, dans le cadre de l'application de l'alinéa 8, de vérifier l'efficacité du filtre. Si les solutions de Netplus et Swisscom donnent satisfaction, il ne faudrait pas que des opérateurs fassent le strict minimum en mettant en place des « filtres alibi » qui ne permettent pas de bloquer efficacement les appels indésirables. L'OFCOM doit pouvoir vérifier que les dispositions techniques et administratives sont suffisantes pour bloquer des appels grâce à une analyse du réseau et non pas en se basant, par exemple, uniquement sur les dénonciations des clients. Le site local.ch fonctionne par exemple ainsi, ce qui est un bon outil en attendant mieux, mais ce n'est en aucun cas suffisant pour un opérateur.

Concernant l'alinéa 1 de l'article 83, force est de relever que la publicité déloyale peut également ressortir d'autres lettres de l'article 3. Si l'on reprend l'exemple de la personne qui sur la base d'un prétexte fallacieux invite un consommateur à rappeler un numéro surtaxé, il s'agit également de publicité déloyale quand bien même, le consommateur n'aurait pas mis l'astérisque à côté de son numéro dans l'annuaire. Dans ce type de cas également, le FST devrait pouvoir prendre des mesures de blocage au moins provisoire pour faire cesser l'abus. Il convient à ce stade de rappeler que les FST engrangent de l'argent au travers de l'attribution des services à valeur ajoutée et que de ce fait, il leur incombe également de tout faire pour éviter des abus crasses et ainsi de bloquer le numéro utilisé ou le rendre invisible en cas de spoofing avéré (art. 26a al.6 OST).

#### **Article 88 Annuaire**

Nous demandons de préciser la nature d'une relation commerciale entre un ancien client et une entreprise. En effet, à partir d'un certain temps, un client ne peut plus être considéré comme ayant une relation commerciale. Par exemple, si une personne a résilié son assurance chez une caisse-maladie, il ne doit pas pouvoir être appelé deux ans après sous prétexte qu'il a été client à un moment donné.



**Article 89 a Protection des jeunes et enfants**

Nous saluons ces mesures. Nous demandons par ailleurs que l'OFCOM fasse des contrôles pour vérifier que les opérateurs proposent bel et bien activement des conseils aux parents au moment de la conclusion d'un abonnement ou l'achat d'un téléphone. Les parents sont en effet souvent démunis face à la multitude de configuration à effectuer pour pouvoir protéger leurs enfants.

**Article 23 b ORAT Contrôle de l'utilisation**

Bien que nous comprenions que des numéros puissent être révoqués si un client ne semble plus l'utiliser, nous demandons que l'opérateur doive contacter l'utilisateur par un autre biais que par un SMS ou téléphone sur ledit numéro. En effet, il n'est pas rare qu'un utilisateur achète un téléphone prépayé dont une carte SIM est fournie et dont il n'a pas l'utilité immédiate. Il est donc nécessaire de contacter cet utilisateur par un autre biais, par exemple un courrier ou un courriel, pour être sûr que la personne souhaite renoncer à son droit d'utiliser cette carte SIM.

**Ajouts dans l'ordonnance sur les domaines internet (ODI)**

Nous demandons d'ajouter un alinéa 4 à l'article 21 pour que les registraires aient un devoir général de surveiller ou de contrôler les abus. Une notion pourrait être introduite demandant de mettre toute en œuvre dans la limite du possible pour détecter les abus.

A nouveau, il est important que les consommateurs soient informés et trouvent le portail où ils peuvent signaler des noms de domaines douteux.

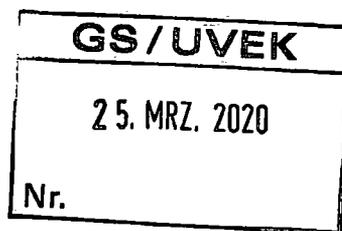
Nous saluons également la lutte contre les faux sites, mais nous souhaiterions qu'il y ait un devoir de transparence accrue, à défaut de pouvoir interdire la pratique, lorsqu'un site utilise l'extension .ch alors que le prestataire n'est pas basé en Suisse ou que son centre de livraison est à l'étranger. Cela engendre de la confusion auprès des clients qui s'étonnent de devoir payer des frais de dédouanement sans que ceux-ci ou l'origine étrangère du site ne soit clairement indiquée. L'article 25 ODI pourrait permettre de demander ce devoir d'information supplémentaire (techniquement, cela pourrait ressembler aux cookies qui apparaissent pour mettre en garde les consommateurs).

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations les meilleures.

Associazione consumatrici e consumatori  
della Svizzera italiana

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale

*L. Regazzoni Meli*



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 24. März 2020

### Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, äusserte sich bereits die Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017 (BBl 2017, 6559) ausführlich zu den Auswirkungen der Gesetzesrevision auf den Bund und die Kantone sowie auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft. Im Wesentlichen handelt es sich beim vorliegenden Verordnungspaket um im Gesetzgebungsprozess aufgrund der Botschaft oder der parlamentarischen Debatte bereits vorgezeichnete Anpassungen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen:

#### *Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.1)*

Die hier vorgesehenen Anpassungen sind namentlich unter dem Gesichtspunkt des Konsumentenschutzes zu begrüssen. Zu erwähnen sind insbesondere die Bestimmungen zu Roaming und Kostentransparenz bei Mehrwertdiensten.

#### *Verordnung über Internet-Domains (SR 784.104.2; abgekürzt VID)*

Aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen bzw. der neuen Spezifikationen der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) sollen auch die WHOIS<sup>1</sup>-Einträge der beiden Schweizerischen Top Level Domains «.ch» und «.swiss» keine personenbezogenen Daten zu Haltern usw. mehr enthalten, ausgenommen für juristische Personen. WHOIS-Datenbanken sind insbesondere im Rahmen von Strafuntersuchungen im Bereich der Cyberkriminalität eine wichtige Datenquelle. Die Regelung, dass keine personenbezogenen Daten mehr veröffentlicht werden dürfen, wirkt sich somit direkt und in

<sup>1</sup> Whois (englisch «who is» = wer ist) ist ein Protokoll, mit dem von einem verteilten Datenbanksystem Informationen zu Internet-Domains und IP-Adressen und deren Eigentümerinnen und Eigentümern abgefragt werden können.

relevanter Weise auf die Ermittlung in Fällen von Cyberkriminalität aus, weil die Identifikation von Halterinnen und Haltern von Domain-Namen erschwert wird.

Daher ist grundsätzlich die in Art. 46 Abs. 3 VID bzw. in Art. 52 Abs. 4 VID vorgesehene Regelung zu begrüssen, wonach bei überwiegendem Interesse die Registerbetreiberin den Zugang zu den personenbezogenen Daten von Halterinnen und Haltern von Domain-Namen zu gewähren hat.

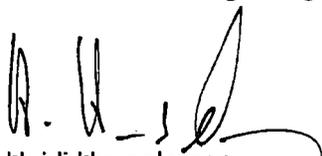
Nach Art. 46 Abs. 3 bzw. Art. 52 Abs. 4 VID kann die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten von Halterinnen und Haltern mit der Bezahlung einer Gebühr verknüpft werden. Dies ist stossend, da der bislang öffentliche Zugang zu diesen Daten kostenlos erfolgte. Ausserdem werden bei Editionen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0), sollte dies schliesslich der Weg sein, bislang grundsätzlich keine Gebühren bezahlt.

Sodann ist es problematisch, dass das Verfahren für den Zugang zu den Personendaten der Halterinnen und Halter von Domain-Namen den Registerbetreiberinnen und Registraren, also Privaten, überlassen wird. Es könnten sich unterschiedliche Abläufe bei Datenabklärungen ergeben, die ein zügiges Prozedere behindern würden. Es ist daher aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden angezeigt, ein einheitliches und rasches Verfahren für den Zugang zu den genannten Daten zu schaffen, und zwar insbesondere für Abfragen von Behörden. Bislang konnte sogleich bzw. direkt auf die Daten via WHOIS zugegriffen werden. Nun ist aufgrund des Berichts unklar, wie dies in Zukunft erfolgen wird. Die im erläuterten Bericht genannte Idee eines erleichterten Datenzugangs für Behörden ist grundsätzlich zu begrüssen und sollte umgesetzt werden, und zwar unentgeltlich. Hierbei sollte jedoch zugleich die sofortige Verfügbarkeit der Daten für die Behörden sichergestellt werden, zumal der Zeitfaktor insbesondere bei Fällen von Cyberkriminalität eine erhebliche Relevanz hat.

Für Anträge und Bemerkungen zu anderen Änderungen der VID sowie zu den vorgeschlagenen Revisionen der Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.0), der Verordnung über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2), der Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (SR 784.104) und der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106) verweisen wir, da es sich in erster Linie um technische Fragen handelt, auf die Beilage zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Heidi Hanselmann  
Präsidentin



Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)»**

### **Verordnung über Fernmeldedienste (sGS 784.101.1; abgekürzt FDV)**

#### *Generell*

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff «Alarmzentrale» verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, die Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit ist im ganzen Verordnungstext der Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

#### *Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe*

In diesem Artikel ist einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Art. 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.

#### *Art. 29–29b Standortidentifikation bei Notrufen*

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton St. Gallen stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

#### *Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

#### *Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen = zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:*

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.

Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkt- und technologie neutrale Formulierung wählen.



Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE usw. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» durch den Begriff «Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider» zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - = Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - = Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen usw.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- = Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

*Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen = Dienst für die Standortidentifikation:*

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Diese Datenbank ist jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten

Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]

Abs. 2 = Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

*Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe*

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.



- = Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - = Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - = Anzahl Insassen
  - = Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage usw.)
  - = und noch weitere mehr.Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.
- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, die den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf-Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte usw.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, bzw. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen wer-



den. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) ist diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

- = Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- = Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video usw. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition bzw. Datenstruktur vorgegeben werden, aus der hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, die diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat-Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur bzw. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

#### *Einleitende Bemerkungen zu Art. 90 ff. betreffend Sicherheitskommunikation*

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.



*Art. 90 Abs. 1 Leistungen*

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität bzw. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G bzw. des künftigen 5G-Netzes.

Der Kanton St. Gallen stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, das örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- = Swisscom: 2G und 3G
- = Sunrise: 2G, 3G und 4G
- = Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- = Swisscom: 3G, 4G und 5G
- = Sunrise: 2G, 3G und 4G
- = Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, das die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, bzw. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:



<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

### **Verordnung über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2; abgekürzt FAV)**

*Art. 27 Abs. 4 Bst. d*

Sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden, da schwer lesbar und unverständlich:

Behörden, die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.

*Art. 27a Abs. 1 Vorführung*

Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer Sicht entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.

Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und/oder wenn Störungen auftreten könnten.

### **Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (SR 784.104; abgekürzt AEFV)**

*Art. 28*

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt bzw. formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

**Art. 28 Notrufdienste**

Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:

- a) 112: Europäische Notrufnummer;
- b) 117: Polizeinotruf;
- c) 118: Feuerwehnotruf;
- d) 144: Sanitätsnotruf;
- e) 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f) 145: Vergiftungsnotruf.
- g) 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;



**Art. 28 Services d'appel d'urgence**

Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:

- a) 112: Numéro d'urgence européen;
- b) 117: Numéro d'urgence, police;
- c) 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d) 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e) 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f) 145: Numéro d'urgence, intoxication.
- g) 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

**Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wo bei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht = zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Es ist vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

**Verordnung über Internet-Domains (SR 784.104.2; abgekürzt VID)**

*Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6*

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

*Art. 25*

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

**Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106; abgekürzt GebV-FMG)**

*Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren*

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Brugg, m 24.03.2020

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

#### **A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Bestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Ordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet],~~ geeignete Massnahmen ***zu treffen und diese untereinander koordinieren***, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie kann~~ **[eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosse Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

*Eventualiter* ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

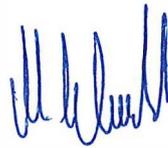
Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**IBB Energie AG und IBB ComNet AG**



Philippe Ramuz



Martin Schenkel

Département fédéral de l'environnement des transports, de l'énergie et de la communication  
DETEC  
Palais fédéral Nord  
CH-3003 Berne  
Suisse

V. Réf / Ihr Zeichen / Your Ref :  
N. Réf / Unser Zeichen / Our Ref : DROIT/SUI/20/2020I0015

Bienne, le 24 mars 2020

## **Consultation sur la révision des ordonnances relatives à la loi sur les télécommunications - ODI**

Madame la Présidente de la Confédération,

La Fédération de l'industrie horlogère suisse FH (ci-après : la FH) est la principale organisation du domaine, avec environ 500 entreprises membres - représentant 90 % des producteurs de montres suisses.

Le but de la FH est de contribuer à la défense et au développement de l'industrie horlogère suisse en Suisse et à l'étranger, ainsi que de protéger les intérêts de ses membres. Sur la base de mandats généraux et ad hoc, la Fédération est habilitée à agir pour défendre les droits de ses membres. Dans le cadre de son Groupement Anticontrefaçon (GA), la FH prend de nombreuses actions offline. En parallèle, la FH a créé une agence interne, la Cellule Internet, chargée de la lutte contre la contrefaçon en ligne. Ce sont plus d'un million d'annonces de contrefaçons qui sont retirées annuellement par les actions de cette unité et plus de 4'000 sites internet dédiés pour lesquels des actions et investigations sont effectuées régulièrement.

Dans sa mission de lutte contre la cybercriminalité et de défense des droits de propriété intellectuelle, la FH est systématiquement amenée à consulter les données WHOIS des sites de vente de contrefaçons et à les mettre en lien pour démanteler des réseaux illégaux. Le projet de révision de l'ordonnance sur les domaines internet (ODI) a dès lors retenu toute notre attention.

Nous comprenons bien que des enjeux internationaux soient à prendre en considération dans la modification de l'art. 52 ODI (projet du 06.12.2019). L'art. 52 al. 4 ODI prévoit un accès pour les personnes justifiant d'un intérêt légitime et nous sommes confiants qu'en tant que représentant de titulaires de droits, nous ferons partie de cette catégorie. En tant que titulaire de droits, nos membres et nous-mêmes nous verrons dans l'obligation de demander les données anonymisées de la base de données WHOIS afin de garantir l'usage exclusif de nos droits, en particulier lorsque des contrefacteurs utilisent des noms de domaines pour faciliter l'accès à des sites vendant des contrefaçons. Nous vous serions donc reconnaissants de prendre en compte le fait que ces données devront être demandées en quantité relativement importante afin de permettre au mieux le travail d'analyse et de détection des réseaux de contrefacteurs. En effet, les contrefacteurs, souvent organisés en réseaux, ont pour habitude de multiplier les domaines et les sites afin de toucher une clientèle aussi large que possible. Il est donc primordial pour

notre Fédération de pouvoir obtenir une vision d'ensemble des enregistrements de noms de domaine pour identifier les cibles prioritaires et réduire ainsi la violation de nos droits et de ceux de nos membres.

Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir examiner la possibilité de ne pas mettre les frais liés à l'accès aux données à la charge de la partie demandant les données, alors qu'ils pourraient être supportés par l'ICANN, par l'OFCOM ou par les titulaires des noms de domaines (au moins en partie). Pour ne pas mettre d'office cette charge financière sur les épaules des titulaires de droits, nous serions d'avis de supprimer la dernière phrase de l'art. 52 al. 4 ODI et de modifier la dernière phrase de l'art. 52 al. 6 ODI comme mentionné en italique :

*"Art. 52 Mise à disposition de données*

4 Il donne à toute personne qui justifie d'un intérêt prépondérant l'accès aux données personnelles qui se rapportent au titulaire du nom de domaine concerné." ~~Il peut demander une rémunération pour l'accès, pour autant qu'aucun autre acte législatif n'impose la gratuité.~~

*"5 Le registraire doit garantir l'accès au sens de l'al. 4 qui porte sur les données personnelles qui se rapportent au titulaire du nom de domaine concerné pour le compte duquel le registraire opère.*

6 Les modalités et les processus d'accès au sens des al. 4 et 5 doivent être conformes aux règles qui s'appliquent à l'échelon international." ~~L'OFCOM peut prescrire des modalités et des processus complémentaires et fixer le montant de la rémunération pour l'accès dans des cas d'espèce.~~ *L'OFCOM peut prescrire des modalités et des processus complémentaires liés à l'accès dans des cas d'espèce.*

Des discussions au niveau international défendent également ce point de vue : ce n'est pas à une partie légitime qui demande une divulgation valable de données d'en supporter le coût, en particulier si l'on considère le cas où elle demande des données parce que ses droits ont été violés, ce qui reviendrait à une double sanction. C'est pourquoi, également au niveau international, la défense d'un modèle d'accès aux données le plus automatisé possible est défendu, afin de réduire les frais engendrés.

Nous laisserions donc à l'art. 52 al. 6 ODI la possibilité à l'OFCOM de définir une solution de rémunération raisonnable, ne reposant pas uniquement sur les demandeurs de l'accès aux données.

En vous souhaitant une bonne lecture de nos commentaires, nous vous remercions par avance pour la prise en compte de ceux-ci dans cette consultation et vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, nos salutations distinguées.



Jean-Daniel Pasche  
Président



Yves Bugmann  
Chef de la division juridique

Departement UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Datum 25. März 2020  
Ihr Kontakt Patrick Dehmer / Tel. 058 223 29 51 / E-Mail: patrick.dehmer@swisscom.com  
Thema **Stellungnahme der Swisscom zur Revision der FMG-Verordnungen**

Seite  
1 von 29

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme. Unsere Eingabe zu den Anpassungsentwürfen in den FMG-Ausführungsverordnungen sowie ergänzende Anträge finden Sie nachfolgend. Sofern konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln gemacht werden, sind diese jeweils *fett/kursiv* markiert.

## A. Allgemeine Bemerkungen – Übergangsfristen

Die Einführung neuer Verpflichtungen bedingt auf Seiten der Fernmeldediensteanbieterinnen (nachfolgend FDA) technische, betriebliche sowie vertragliche Umsetzungsarbeiten. Bei einer grösseren Revision wie der vorliegenden gilt es zudem zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine sehr grosse Anzahl neuer Vorgaben implementiert bzw. umgesetzt werden müssen. Dies führt zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung. Erfordern Umsetzungsmaßnahmen Anpassungen an IT-Systemen, so ist dies, auch wegen bestehenden Release-Abhängigkeiten, mit einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand verbunden.

Aus diesen Gründen ersuchen wir den Bundesrat, *zwischen der Publikation der neuen Vorgaben in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung, eine Frist von mindestens neun Monaten vorzusehen*. Eine generelle Vollzugsfrist von mindestens 9 Monaten erscheint uns angemessen, zumal von den FDA nicht erwartet werden kann, dass sie bereits vor Publikation der neuen Bestimmungen konkrete Massnahmen zur Umsetzung von geplanten Pflichten ergreifen, welche inhaltlich noch ändern können.

Nebst den Änderungen der Ausführungsverordnungen sind vom BAKOM auch neue und/oder geänderte **technische und administrative Vorschriften** (nachfolgend TAV) angekündigt worden (Bspw. zu Art. 10e E-FDV oder Art. 96 E-FDV). Um eine möglichst praxisnahe und wirksame Umsetzung zu ermöglichen, möchten wir das BAKOM bitten, die *Fernmeldebranche frühzeitig in den Prozess zur Erarbeitung dieser Vorschriften einzubeziehen*, z.B. in Form von Vernehmlassungen oder Expertentreffen.

## B. Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV)

### 1 Registrierung (Art. 3 E-FDV)

Die in Art. 3 Abs. 2 E-FDV vorgesehene (zusätzliche) Pflicht zur Mitteilung einer beabsichtigten Untertzuteilung von Ressourcen ist nach Ansicht von Swisscom unnötig und steht weiter im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 FMG.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 FMG darf eine FDA einer anderen FDA nämlich die Nutzung von Ressourcen nur dann gestatten, wenn sich diese bereits *vorgängig* beim BAKOM registriert hat. Eine Untertzuteilung von Ressourcen an *nicht* registrierte FDA, wie es der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 E-FDV vorsieht, ist demnach von Gesetzes wegen nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig. Entsprechend macht es auch keinen Sinn, eine dem BAKOM durch die vorgängig erfolgte Registrierung bereits bekannte Untertzuteilung nochmals mitzuteilen. Mit der unmissverständlichen gesetzlichen Verpflichtung von Art. 4 Abs. 2 FMG ist vielmehr bereits sichergestellt, dass das BAKOM seine Registrierungspflicht gegenüber allen betroffenen Anbieterinnen erfüllen kann, auch wenn es die Ressourcen nicht direkt zuteilt.

Aus diesem Grund stellt Swisscom den **Antrag, Art. 3 Abs. 2 E-FDV ersatzlos zu streichen.**

### 2 Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a E-FDV)

Art. 10a Absätze 4 und 5 E-FDV gehen davon aus, dass die Mobilfunkanbieterinnen jederzeit wissen, ob ein im Ausland verwendetes Gerät, welches via Roamingvertrag mit ihrem Mobilfunknetz verbunden ist, die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 empfangen kann oder nicht. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. So kommen immer wieder neue Geräte auf den Markt, welche an einem Mobilfunknetz angeschlossen werden können, von welchen die Anbieter nicht oder zumindest nicht sofort Kenntnis haben. Zudem ist nicht nur massgebend, ob ein Gerät technisch in der Lage ist, SMS (als Standardbenachrichtigungskanal) zu empfangen oder nicht. Eine Benachrichtigung an die Kundinnen und Kunden kann auch daran scheitern, dass ein grundsätzlich SMS-fähiges Gerät über keinen Client verfügt, welcher die Anzeige der Benachrichtigung ermöglicht. Aus diesen Gründen haben die Mobilfunkanbieterinnen keinen vollständigen Überblick, welche Geräte unter die Absätze 4 und 5 fallen – geschweige denn, wann diese via Roaming mit ihrem Mobilfunknetz verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass SIM-Karten spontan von einem Gerät in ein anderes Gerät gewechselt werden können. Erfolgt ein solcher Wechsel von einem benachrichtigungsfähigen zu einem nicht benachrichtigungsfähigen Gerät, wäre es ebenfalls nicht möglich, die Pflichten gemäss Art. 10a Abs. 4 und 5 E-FDV (z.B. Opt-in Ansatz) einhalten zu können.

Nach Ansicht von Swisscom gibt es verschiedene konzeptionelle Ansätze, mit der geschilderten Ausgangslage umzugehen:

- Die Absätze 4 und 5 werden so ausgelegt, dass eine Pflicht der Mobilfunkanbieterinnen nur mit Bezug auf Geräte besteht, bei welchen sie gesicherte Kenntnis der fehlenden Benachrichtigungsmöglichkeit haben. Zumindest mit der aktuellen Formulierung würde aber für die Mobilfunkanbieterinnen eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen bleiben. Da dieser Lösungsansatz von vornherein nur teilweise funktionieren kann, ist aber eine entsprechende konzeptionelle Herangehensweise aus Kundensicht nur bedingt befriedigend.
- Es wird ein Absatz 6 ergänzt, welcher zusätzlich eine Lösung bzw. Pflicht vorsieht, die nicht von der in den Absätzen 4 und 5 vorausgesetzten Kenntnis der Mobilfunkanbieterinnen ausgeht. Dieser zweistufige Ansatz ist zwar denkbar, erscheint aber – auch angesichts der zumindest bis anhin geringen Praxisrelevanz – als zu kompliziert.

Mit Blick auf den Schutzgedanken der Norm sowie die Praktikabilität drängt sich vielmehr eine Bestimmung auf, welche *eine Lösung für alle* nicht benachrichtigungsfähigen Geräte vorsieht, unabhängig davon, ob die Mobilfunkanbieterinnen von deren Einsatz im Einzelfall Kenntnis haben oder nicht. Für die Umsetzung einer solchen Lösung müssen die Mobilfunkanbieterinnen über die entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten verfügen. Wirklich unter Kontrolle haben sie nur ihre Dienstleistungs- und Preisangebote. Die FDA sollen deshalb verpflichtet werden, für solche Geräte Angebote zur Verfügung zu stellen, welche trotz fehlender Benachrichtigungsmöglichkeit das Risiko von "Bill

Shocks" nahezu ausschliessen. Weiter verfügen sie über die Information, welche "nicht benachrichtigungsfähigen" Geräte sie in ihren eigenen Kanälen vertreiben. Sie sollen deshalb in ihren Vertriebskanälen beim Verkauf derartiger Geräte auf die Eignung ihres spezifischen Angebots hinweisen.

Mit diesem Ansatz beschränkt sich das Risiko auf Kundinnen und Kunden, die solche Geräte anderweitig kaufen und sie, ohne sich vorgängig zu informieren, mit irgendeinem (anderen) Mobilfunkangebot verwenden. Diesem Risiko könnte allenfalls mit einer entsprechenden jährlichen Informationspflicht begegnet werden. Der entsprechende Hinweis könnte in generischer und verständlicher Form an die gemäss Art. 10a Abs. 3 FDV ohnehin notwendige Information über die (De-)Aktivierung der Benachrichtigung angehängt werden ("Für Geräte, welche aus technischen Gründen keine SMS empfangen bzw. darstellen können, wird empfohlen, ausschliesslich das Angebot xy zu benutzen").

Der dargestellte Ansatz hat weiter den Vorteil, dass damit auf die eher komplizierten Voraussetzungen von Art. 10a Abs. 4 E-FDV verzichtet werden kann. Der Opt-in Ansatz (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV) und die "normale" Preisbekanntgabepflicht (Art. 10a Abs. 4 lit. b E-FDV) sind zudem mit der Anknüpfung der Pflichten an das Angebot per se bereits erfüllt.

Aus diesen Gründen beantragt Swisscom, **Art. 10a Abs. 4 und 5 E-FDV wie folgt zu formulieren:**

**<sup>4</sup> Für Geräte, bei welchen die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Mobilfunkanbieterinnen Angebote zur Verfügung stellen, für welche folgende Vorgaben gelten:**

- a. Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Vertragsabschlusses informiert, dass sie bei diesem Angebot im Roamingfall keine Benachrichtigung erhalten und darüber, wie sie die Preise des Angebots sowie allfälliger Tarifoptionen im Ausland abfragen können.
- b. Die Kundinnen und Kunden haben bei diesen Angeboten die Möglichkeit, Limiten zu den anfallenden Kosten zu setzen oder Tarifoptionen zu lösen.

**<sup>5</sup> Verkaufen Mobilfunkanbieterinnen Geräte, bei welchen die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist, weisen sie hierbei auf das Angebot gemäss Absatz 4 hin. Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden jährlich über ihr Angebot für derartige Geräte.**

### 3 Abrechnungsmodalitäten für das internationale Roaming (Art. 10b E-FDV)

Art. 10b E-FDV bedarf nach Ansicht von Swisscom in zweierlei Hinsicht einer Präzisierung:

- Die Abrechnungsmodalitäten gemäss den Absätzen 1 und 2 sollen nur dann anwendbar sein, wenn die einzelnen Verbindungen bzw. Datenübermittlungen für die Berechnung des Entgelts überhaupt relevant sind.
- In Bezug auf Absatz 3 ist zwar nachvollziehbar, dass die Anbieter im Streit- oder Zweifelsfall einen geeigneten Nachweis für die Notwendigkeit einer abweichenden Berechnung erbringen sollen. Hierfür werden sie sich auf die betreffenden Roamingverträge und den darauf erfolgenden Datenaustausch mit dem ausländischen Roaminganbieterinnen abstützen müssen. Diese Informationen sind jedoch teilweise vertraulich und zudem oftmals für die Kundinnen und Kunden nur schwer verständlich. Vor diesem Hintergrund ist deshalb vorzusehen bzw. klarzustellen, dass die FDA den Nachweis nur gegenüber dem BAKOM, welches über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und zudem an das Amtsgeheimnis gebunden ist, erbringen müssen.

Aus diesen Gründen beantragt Swisscom, **Art. 10b E-FDV wie folgt zu ändern:**

**<sup>1</sup> Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen die Mobilfunkanbieterinnen bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung abgehender und ankommender Anrufe im internationalen Roaming bei der Abrechnung Folgendes beachten:**

- a. unverändert
- b. unverändert.

c. unverändert

<sup>2</sup> **Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen sie** Bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung von Datendiensten im internationalen Roaming ~~müssen sie~~ **bei der Abrechnung** Folgendes beachten:

a. unverändert

b. unverändert

c. unverändert

<sup>3</sup> Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Abrechnung ist nur zulässig, wenn die für die sekunden- oder kilobytegenaue Abrechnung benötigten Daten von den ausländischen Anbieterinnen nicht zur Verfügung gestellt werden. **Auf Verlangen des BAKOM müssen die Mobilfunkanbieterinnen dies gegenüber dem BAKOM in geeigneter Weise belegen.** Die Mobilfunkanbieterin muss die Notwendigkeit für die abweichende Berechnung anhand der zur Verfügung gestellten Daten belegen

#### 4 Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Wie bei Art. 10b E-FDV erscheint auch bei Art. 10d E-FDV eine Beschränkung des Anwendungsbereiches notwendig, da die Pflicht Optionen anzubieten, bei Abonnements und Prepaid-Angeboten mit standardmässigen Roaming-Inklusiveinheiten keinen Sinn ergibt.

Swisscom beantragt deshalb, **Art. 10d E-FDV wie folgt zu ändern:**

Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von **benutzungsabhängig in Rechnung gestellten** internationalen Roaming-Dienstleistungen zu reduzierten Tarifen ermöglichen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

(...)

#### 5 Informationen der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Gemäss Art. 12a Abs. 2 des revidierten FMG müssen die FDA die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste informieren. Dabei legt der Bundesrat fest, welche Angaben die FDA veröffentlichen müssen. Mit Art. 10e E-FDV liegt nun ein Vorschlag für die Umsetzung dieser Informationspflichten vor.

Die Bestimmungen in Art. 10e E-FDV sind nach Ansicht von Swisscom sehr detailliert und würden im europäischen Telekommunikationssektor in dieser Form ein Novum darstellen. Weder im europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation<sup>1</sup> noch in den Transparenzbestimmungen der Regulierung zur Netzneutralität der EU<sup>2</sup> noch – soweit ersichtlich – in den Netztests der Mitgliedstaaten<sup>3</sup> finden sich derart weitgehende Vorgaben wie sie Art. 10e E-FDV vorsieht.

<sup>1</sup> Vgl. Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1972&from=DE>). Im Anhang X wird zwar detailliert aufgeführt, welche Angaben die nationalen Regulierungsbehörden verlangen können. Art. 104 des Kodex stellt klar, dass die Behörden solche Angaben verlangen *können*, aber nicht verlangen müssen. Dies präzisieren die BEREC Guidelines detailing Quality of Service Parameters vom 6.3.2020 u.a. in Rz. 37 (vgl. [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/9043-berec-guidelines-detailing-quality-of-service-parameters](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/9043-berec-guidelines-detailing-quality-of-service-parameters)).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32015R2120>. Dort werden mitunter Angaben zur Bandbreite, aber keine zu Delay, Jitter und Packet Loss verlangt. Es wird ausserdem von "normalerweise zur Verfügung stehende, (...) maximale und (...) beworbene" Bandbreite gesprochen, aber nicht von "tatsächlich erreichter" Bandbreite wie in Art. 10e Abs. 4 E-FDV.

<sup>3</sup> Vgl. u.a. Webseite des österreichischen Regulators (<https://www.netztest.at/de/Statistik>), wo sich Angaben zu Up- und Download sowie zum Ping finden, aber keine zu Jitter und Packet Loss. Die Breitbandmessung des deutschen Regulators sieht nur Angaben zur Geschwindigkeit vor (<https://breitbandmessung.de/ueber-den-test>).

Nach Auffassung von Swisscom sollten die Ordnungsbestimmungen einen grösseren Spielraum belassen, damit das BAKOM zusammen mit der Branche in den noch zu erlassenden TAV einen geeigneten Weg definieren kann, um eine für Kundinnen und Kunden aussagekräftige Information über die Qualität der Internetzugänge bereitzustellen. Die Vorgaben in Art. 10e E-FDV würden zudem unnötige Zusatzkosten verursachen. Dies zum einen, weil bereits eine Vielzahl an Vergleichsmöglichkeiten existiert, auf welche die Behörden zurückgreifen und auf welchen sie aufbauen könnten. Diese bereits vorhandenen Informationsquellen werden in Art. 10e E-FDV jedoch nicht berücksichtigt. Im Gegenteil spürt Abs. 2 von Art. 10e E-FDV bereits eine bestimmte Methodik (crowdsourcing) vor. Zum anderen stehen aussagekräftigen Vergleichen sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk grosse, vom UVEK in den Erläuterungen teilweise angesprochene, Schwierigkeiten entgegen.

Eine transparente und aussagekräftige Information der Öffentlichkeit ist auch aus Sicht der FDA wesentlich. Kundinnen und Kunden können deshalb bereits heute die Qualität bzw. maximale Übertragungsraten eines Internetzugangs messen. So ist z.B. auf der Internetseite von Swisscom die maximale Down- und Uploadgeschwindigkeit des festen Internetzugangs für jede Adresse abrufbar<sup>4</sup>. Ähnliche Möglichkeiten bietet ein von upc angebotener Geschwindigkeitstest<sup>5</sup>. Diese Tests können Kundinnen und Kunden aller anderen FDA auch nutzen. Bei allen von den FDA angebotenen Messungen und Informationen bezüglich der Qualität gilt es indes stets zu bedenken, dass sie jeweils nur die *maximale Leistung des Anschlusses* anzugeben vermögen. Die letztlich tatsächlich zur Verfügung stehende Datenübertragungsraten sowie Aussagen zur Stabilität des Dienstes (packet loss etc.) sind jedoch stark abhängig von Faktoren, die in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen. Dazu gehören insbesondere die Inhouse-Verkabelung, der Router sowie die verwendeten Endgeräte. So gibt es Kundinnen und Kunden mit technisch modernsten Anschlüssen, die keinen Router verwenden, welcher diese Technik voll unterstützen kann. Das tatsächliche Kundenerlebnis ist somit mitunter abhängig von Faktoren, auf welche die FDA - wenn überhaupt - nur einen beschränkten Einfluss hat. Gerade beim vom BAKOM angedachten crowdsourcing-Test fallen diese Faktoren besonders ins Gewicht, so dass dieser Test keinen zuverlässigen Anbietervergleich zulässt.

Wie das UVEK in den Erläuterungen zu Art. 10e Abs. 2 und 3 E-FDV richtigerweise festhält, sind Messungen und darauf basierende aussagekräftige Vergleiche im Mobilfunknetz noch schwieriger anzustellen als im Festnetz. Die Datenübertragungsraten des mobilen Internetzugangs, welcher einer Kundin oder einem Kunden an einem bestimmten Standort und zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung steht, hängt nicht nur ab von der Anzahl Kundinnen und Kunden, welche in diesem Moment auf dieselbe Mobilfunkantenne zugreifen, sondern auch von der Verarbeitungskapazität des verwendeten Endgeräts. Ein Vergleich der Qualität der mobilen Internetzugänge der verschiedenen Mobilfunkanbieterinnen ist entsprechend von Faktoren abhängig, welche diese nicht beeinflussen können. Bereits aus diesem Grund sind solche Vergleiche zumindest mit Vorsicht zu geniessen. Nichtsdestotrotz werden gewisse Vergleiche bzw. Tests, auch mit Unterstützung der Mobilfunkanbieterinnen, angestellt. Der bekannteste davon dürfte der connect-Test sein<sup>6</sup>. Es existieren aber weitere Tests, wie z.B. der Speedtest von Ookla<sup>7</sup> oder der Test von Chip<sup>8</sup>.

Ferner gibt es für das Fest- wie auch für das Mobilfunknetz detaillierte Netzabdeckungskarten, welche auf der Webseite des BAKOM (sog. Breitbandatlas)<sup>9</sup> oder den Webseiten der FDA<sup>10</sup> abgerufen werden können. Den Kundinnen und Kunden stehen somit bereits heute eine Vielzahl von nützlichen Informationsquellen bezüglich der Qualität der von den FDA angebotenen Internetzugänge zur Verfügung. Der Unterhalt dieser Informationsquellen verursacht bei den FDA einen nicht unerheblichen Aufwand.

Nach Ansicht von Swisscom sind die in den Erläuterungen beschriebenen und zu veröffentlichenden Qualitätsinformationen teilweise nicht zielführend und sollten in dieser Form nicht zur Umsetzung gelangen. So ist z.B. die gestützt

<sup>4</sup> Vgl. "Prüfen Sie den Speed an Ihrer Adresse" unter: <https://www.swisscom.ch/de/about/unternehmen/portraet/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>

<sup>5</sup> Vgl. Speedtest von cnlab unter <https://www.upc.ch/de/internet/speedtest/>

<sup>6</sup> Vgl. Die Handy-Netze der Schweiz im Vergleich, unter: <https://www.connect.de/vergleich/mobilfunk-netztest-2020-bestes-handy-netz-schweiz-3200116.html>

<sup>7</sup> Vgl. unter: <https://www.speedtest.net/awards/swisscom/>

<sup>8</sup> Vgl. unter: [https://www.chip.de/artikel/Handy-Netztest-Schweiz-Swisscom-Sunrise-und-Salt-im-Test\\_163881710.html](https://www.chip.de/artikel/Handy-Netztest-Schweiz-Swisscom-Sunrise-und-Salt-im-Test_163881710.html)

<sup>9</sup> Vgl. unter: <https://map.geo.admin.ch/?topic=nga&lang=de&catalogNodes=15066,15041&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau>

<sup>10</sup> Vgl. z.B. die Karten auf der Webseite von Swisscom unter: <https://www.swisscom.ch/de/about/unternehmen/portraet/netz.html>

auf Abs. 5 vorgesehene Grafik, mit den von allen Kundinnen und Kunden tatsächlich gemessenen unterschiedlichen Übertragungsraten im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Übertragungsraten des Internetzugangprodukts, kein tauglicher Vergleich. Dies lässt sich an folgendem Beispiel illustrieren: Swisscom bietet ihren Kundinnen und Kunden aktuell drei unterschiedliche Breitbandprofile an. Eines mit bis zu 50 Mbits, eines mit bis zu 200 Mbits und eines mit bis zu 1 Gbits. Es sei angenommen, die Kapazität des Internetanschlusses bei einer Kundin betrage 300 Mbits. Wählt sie das kleinste oder das mittlere Profil, weil sie der Meinung ist, das reiche für ihre Bedürfnisse aus, dann würde die in den Erläuterungen vorgeschlagene Grafik zeigen, dass die vertraglich vereinbarte Qualität übererfüllt wird. Wählt sie hingegen das grösste Profil, würde das Verhältnis der gemessenen Übertragungsraten zur vertraglich vereinbarten Übertragungsraten bloss rund 30% betragen. Da die Kundin ihre maximale Anschlusskapazität, wie oben beschrieben, selber messen oder diese beim Kundendienst anfragen kann, wählt sie ihr Angebot im Bewusstsein über die Kapazität ihres Anschlusses. Es wäre deshalb nicht nur praxisfremd, sondern geradezu irreführend, in einer für die Öffentlichkeit bestimmten Grafik von vertraglicher Über- oder Untererfüllung zu sprechen.

Weiter erscheinen Swisscom auch einige der in Abs. 4 explizit vorgesehenen Qualitätsparameter nur sehr beschränkt aussagekräftig und für den allergrössten Teil der Kundinnen und Kunden von wenig Relevanz zu sein. Insbesondere die Messgrössen zu Schwankungen in der Verzögerung (Jitter) sowie zum Verlust von Datenpaketen beim Transport (Packet loss) sind für die allermeisten Kundinnen und Kunden keine nützlichen Informationen. Wie unter Fussnote 3 erwähnt, finden sich diese Angaben denn – soweit ersichtlich – auch nicht auf den einschlägigen Webseiten europäischer Regulatoren wieder. Wer Angaben zu Jitter und Packet Loss braucht, kann diese Messgrössen im Übrigen mit überschaubarem Aufwand selbst in Erfahrung bringen<sup>11</sup>. Wohlgermerkt wären hier Vergleiche der Parameterwerte der FDA am gleichen Anschluss jedoch nicht möglich, weil diese Werte nur auf aktiven Anschlüssen gemessen werden können. Es sei an dieser Stelle ausserdem darauf hingewiesen, dass sich eine Überflutung mit beschränkt relevanten Informationen nach allgemeiner Erfahrung negativ auf die Aufmerksamkeit für Informationen auswirkt, welche tatsächlich von Nutzen sein können.

Die Liste der Schwierigkeiten, welche einem aussagekräftigen Angebotsvergleich entgegenstehen, liesse sich noch um einiges verlängern. Wie oben dargelegt, bestehen nach Ansicht von Swisscom aber bereits heute eine Vielzahl von sehr nützlichen Informationsquellen, auf welchen aufgebaut werden kann oder welche gänzlich übernommen werden könnten.

Um Informationen bereitzustellen, welche den Kundinnen und Kunden einen tatsächlichen Mehrwert bieten und gleichzeitig in einer akzeptablen Kosten-Nutzen-Relation stehen, ist *eine Zusammenarbeit des BAKOM mit der Branche unabdingbar*. Aus diesem Grund wäre es auch voreilig und verfehlt, dass der Bundesrat bereits auf Verordnungsstufe detaillierte Regelungen vorsieht und sich mitunter auf eine bestimmte technische Methodik festlegt.

Nach unserem Verständnis müsste der Fokus von Information über die Qualität der Dienste ferner klarerweise auf den Massen- bzw. Privatkundenbereich gelegt werden, zumal im Geschäftskundenbereich die Qualität der zur Verfügung gestellten Dienste oft in Service Level Agreements (SLA) oder ausgehandelten Verträgen festgehalten wird. Für Geschäftskunden sind die öffentlich zugänglichen Angebote der FDA somit oftmals nicht relevant. Der Klarheit halber müsste der Geltungsbereich nach Ansicht von Swisscom zumindest auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften entsprechend eingegrenzt werden.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sinnvoll und zielführend, die konkreten materiellen Auflagen im Bereich der Informationen über die Qualität der Dienste – analog dem Vorschlag im Bereich der Sicherheit (vgl. Art. 96 E-FDV) – *weitestgehend erst auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften zu regulieren*. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das BAKOM flexibel bleibt, zusammen mit der Branche und gegebenenfalls mit weiteren interessierten Kreisen, möglichst praxisnahe Vorschriften zu erarbeiten, welche aussagekräftige Vergleiche zur Qualität des Internetzugangs gewährleisten. *Allenfalls bereits getroffene freiwillige Massnahmen der Branche sollen bei der*

---

<sup>11</sup> Vgl. z.B. Delay und Jitter bei Realtime-Ethernet unter: <https://wirautomatisierer.industrie.de/allgemein/hohe-messgenauigkeit/>; Packet loss unter: <https://de.packetlosstest.com/>. Hier gelten allerdings dieselben Vorbehalte wie bei crowdsourcing-Tests.

Erarbeitung dieser Vorschriften mitberücksichtigt werden. Das Gebot der sehr engen Zusammenarbeit mit der betroffenen Branche wäre im Übrigen auch kein Novum<sup>12</sup>.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 10e E-FDV** wie folgt zu ändern:

**Hauptantrag:**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> streichen

<sup>3</sup> streichen

<sup>4</sup> streichen

<sup>5</sup> streichen

<sup>6</sup> unverändert

<sup>7</sup> *Das BAKOM regelt die Einzelheiten in technischen und administrativen Vorschriften. Das BAKOM arbeitet dabei mit der Branche und weiteren Organisationen zusammen. Soweit möglich und zweckmässig, übernimmt es freiwillige Massnahmen der Branche.*

**Eventualantrag:**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> streichen

<sup>3</sup> streichen

<sup>4</sup> Die Informationen über die Qualität umfassen für jeden *Internetzugang* mindestens die *maximal erreichbare* Datenübertragungsrate *sowie bei nachgewiesenem Bedarf weitere Angaben wie* die Verzögerung, Schwankungen in den Verzögerungen und den Verlust von Datenpaketen beim Transport.

<sup>5</sup> streichen

<sup>6</sup> unverändert

<sup>7</sup> *Das BAKOM regelt die Einzelheiten in technischen und administrativen Vorschriften. Das BAKOM arbeitet dabei mit der Branche und weiteren Organisationen zusammen. Soweit möglich und zweckmässig, übernimmt es freiwillige Massnahmen der Branche.*

## 6 Offenes Internet (10f E-FDV)

Es ist bemerkenswert, dass Art. 10f E-FDV ausschliesslich Absatz 2 von Art. 12e des neuen FMG präzisiert. In der Verordnung sind somit keine Bestimmungen zu den Absätzen 1, 3 und 4 von Art. 12e FMG zu finden. Das UVEK erkennt somit keinen ausgewiesenen Bedarf an einer Präzisierung dieser Vorschriften. Swisscom *begrüss*t diese Zurückhaltung, insbesondere weil es - auch laut den Aussagen der vormaligen Departementsvorsteherin - in der Schweiz keine Indizien gibt, dass Zustände vorliegen würden, die überhaupt eine Regulierung zum Thema Netzneutralität erforderten<sup>13</sup>. Aus diesem Grund ist es unseres Erachtens richtig, dass zuerst Erfahrungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen gesammelt werden, bevor zusätzliche Vorschriften erlassen werden.

<sup>12</sup> Vgl. unter anderem Art. 3 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) oder Art. 41a Umweltschutzgesetz (USG SR 814.01).

<sup>13</sup> Vgl. Votum Leuthard, AB 2018 S 831 unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=44722>). Dass es kaum Anlass für eine Regulierung der Netzneutralität gibt, zeigt im Übrigen auch die neuere Forschung. Vgl. Review of Network Economics 2019, Special Issue on "Recent Net Neutrality Policies in Europe and the US", 17(3) unter: <https://www.degruyter.com/view/j/rne.2018.17.issue-3/issue-files/rne.2018.17.issue-3.xml>.

Eine vergleichbare Zurückhaltung hätte sich Swisscom auch bei einigen Bestimmungen in Art. 10f E-FDV gewünscht. So sieht Art. 10f Abs. 2 lit. a E-FDV vor, dass Massnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste oder der angeschlossenen Endgeräte nur zulässig sind, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat und mit grosser Wahrscheinlichkeit eintritt. Das ist nach Auffassung von Swisscom zu eng gefasst. Zum Schutz ihrer Infrastruktur und damit auch zur Gewährleistung des guten und zuverlässigen Funktionierens ihrer Dienste muss ein Unternehmen auch Massnahmen ergreifen dürfen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen haben würde, aber bloss mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintreten wird, oder wenn das Sicherheitsrisiko "bloss" mittlere Auswirkungen haben würde, aber mit zumindest mittlerer Wahrscheinlichkeit eintritt.

Dass Art. 12e Abs. 2 lit. b FMG als Grundlage zur Umgehung des Gleichbehandlungsgebots in Art. 12e Abs. 1 FMG dienen könnte, wie das UVEK in den Erläuterungen schreibt, ist nicht nachvollziehbar, da – wie oben erwähnt – es in der Schweiz gar keinen ausgewiesenen Bedarf an einer Regulierung der Netzneutralität gibt. Aus diesem Grund gibt es auch keinen Anlass, Art. 12e Abs. 2 lit. b FMG in Art. 10f Abs. 2 E-FDV derart restriktiv zu definieren. Zudem gibt es auch in der EU keine derart einengende Interpretation zu Art. 3 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2015/2120<sup>14</sup>, einer sehr ähnlichen Bestimmung wie Art. 12e Abs. 2 lit. b FMG (vgl. dazu auch Ziff. 83 ff. der Leitlinien der GEREK<sup>15</sup>). Es wird deshalb beantragt, auch hier Zurückhaltung walten zu lassen und vorerst Erfahrungen zu sammeln, weshalb Art. 10f Abs. 2 E-FDV ersatzlos zu streichen ist.

Denselben Antrag stellt Swisscom auch betreffend Art. 10f Abs. 4 E-FDV, wo zumindest der erste Satz gestrichen werden sollte. Es ist für Swisscom nicht nachvollziehbar, weshalb eine Netzüberlastung nur dann aussergewöhnlich sein soll, wenn sie seltener als monatlich auftritt. Netzüberlastungen aus bisher unbekanntem Grund können z.B. sehr häufig auftreten, jedenfalls bis der Grund der Netzüberlastung bekannt ist. Deshalb ist auch diese Regelung nach Ansicht von Swisscom zu restriktiv und – weil es eigentlich keinen Grund für eine Regulierung der Netzneutralität gibt – auch nicht notwendig. Zudem gibt es auch hier in der EU keine derart einengende Interpretation des Begriffs "aussergewöhnlich" in Art. 3 Abs. 3 lit. c der erwähnten EU-Verordnung, also einer ähnlichen Bestimmung wie Art. 12e Abs. 2 lit. d FMG (Vgl. dazu Ziff. 88ff. der erwähnten Leitlinien der GEREK).

Aus diesen Gründen stellt Swisscom den **Antrag, Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV ersatzlos zu streichen.**

## 7 Mindestdaten eines Verzeichniseintrags (Art. 11 E-FDV)

Mit den Vorschlägen im Bereich der Verzeichniseinträge (Art. 11 und Art. 31 E-FDV) erklärt sich Swisscom ausdrücklich einverstanden.

Swisscom *begrüss*t insbesondere, dass der *Umfang des Mindestinhaltes* der Verzeichniseinträge in Art. 11 Abs. 1 E-FDV *nicht* ausgedehnt wird. Die Beibehaltung der heutigen Regelung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, welcher sich im Rahmen der Revision des FMG bewusst gegen eine Öffnung des Zugangs auf weitere Verzeichnisdaten ausgesprochen hat<sup>16</sup>. Eine solche Öffnung würde insbesondere den globalen Anbietern wie Google oder Facebook in die Hände spielen und die schweizerischen Verzeichnisanbieter weiter schwächen. Durch die Vorgabe von zusätzlichen Mindestinhalten, wie vordefinierten Verzeichnis-rubriken, würden diese ausserdem unnötig in ihrer gestalterischen und redaktionellen Freiheit eingeschränkt werden.

<sup>14</sup> Vgl. unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2120>

<sup>15</sup> Vgl. unter: [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules). Im Entwurf für eine Revision dieser Leitlinien, Rz. 87, verweist die BEREC zwar auf den ENISA-Leitfaden zur Risikoklassierung, wobei eine Berücksichtigung dieses Leitfadens nicht zwingend ist ("may take into account..."; [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/8850-draft-berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/8850-draft-berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation)).

<sup>16</sup> Vgl. AB 2018, S. 833 (Votum SR Claude Janiak), **abrufbar** unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=44722>

## 8 Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Swisscom *begrüss*t die vorgeschlagene Bestimmung, welche nun die bereits geltende Rechtslage explizit wiedergibt, wonach bei bestimmten Anruferkategorien eine Massnahme auch ohne Zustimmung der Gesprächsteilnehmer ergriffen werden kann.

Aufgrund ihrer Erfahrungen mit ihrem seit längerem eingesetzten Spoofing-Filter kann Swisscom weiter die Feststellung in den Erläuterungen bestätigen, dass nicht in jedem Fall mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, ob eine Nummer gespoofed ist oder nicht. Dies kann verschiedene Gründe haben. So kann eine FDA unter anderem nicht immer wissen, ob der Anrufende an der von ihm eingesetzten bzw. angezeigten Rufnummer ein Nutzungsrecht hat oder nicht. Vor allem aber sind die heutigen Analysemöglichkeiten nicht bei allen eingesetzten Technologien gleichermassen verfügbar. Nur sehr begrenzte Möglichkeiten bestehen namentlich bei herkömmlichen Verbindungstechnologien wie z.B. mobilen Anrufen über Circuit Switched Interkonnektion. Diesem Umstand wird bei der Anwendung der neuen Norm Rechnung zu tragen sein.

## 9 Leitweglenkung der Notrufe (Art. 28 E-FDV)

Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, kann es vereinzelt vorkommen, dass Notrufe von Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen aus technischen Gründen keinem Einzugsgebiet und damit keiner der örtlich zuständigen Alarmzentrale zugeordnet werden können. Solche Ausnahmefälle sind bedauerlich, aber letztlich nicht vermeidbar. Auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften ist deshalb seit dem 1. Juli 2019 explizit vorgesehen, dass Notrufe, welche ausnahmsweise keinem örtlichen Einzugsgebiet zugeordnet werden können, an ein vordefiniertes Standardziel geleitet werden dürfen (sogenanntes "Default Routing")<sup>17</sup>.

Nach Ansicht von Swisscom sollten diesen technischen Abhängigkeiten bzw. Restriktionen nunmehr auch auf Verordnungsstufe Rechnung getragen werden, zumal die FDA auch im Bereich der *sachlich korrekten Zustellung* der Notrufe vereinzelt auf - von ihnen nicht beeinflussbare - technische Grenzen stossen. Im Bereich der sachlichen Zustellung kann es insbesondere deshalb Schwierigkeiten geben, weil die Zuordnung zu den unterschiedlichen Notrufdiensten vermehrt direkt von den Endgeräten und in Abhängigkeit des Softwarestandes gesteuert wird.

Aus den genannten Gründen (Default-Routing, Abhängigkeit vom Endgerätehersteller) stellt Swisscom den Antrag, **Art. 28 E-FDV wie folgt zu ergänzen:**

*Soweit es die verwendete Technik zulässt*, müssen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen.....sicherstellen.

## 10 Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (Art. 29a E-FDV)

### Zu Abs. 1 – Bereitstellung eCall-Unfalldaten

Mit der vorgeschlagenen Regelung von Art. 29a Abs. 1 E-FDV sollen die Verantwortlichkeiten im Bereich der Auswertung der eCall112-Mindestdatensätze (MSD) von den kantonalen Sicherheitsbehörden und Betreiber der Notrufzentralen (Public Safety Answering Point; PSAP) zu den Mobilfunkkonzessionärinnen (Mobile Network Operator; MNO) verschoben werden. Weiter sollen die MSD den Notrufzentralen über den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b FDV) bereitgestellt werden. Dieser Vorschlag erstaunt und ist nach Auffassung von Swisscom nicht sinnvoll.

Die vorgeschlagene Anpassung erstaunt vorab vor dem Hintergrund, dass das BAKOM gerade erst kürzlich und erstmalig Regulierungsvorgaben im Bereich eCall112 erlassen hat. Diese auf Stufe TAV erlassenen und per 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Vorschriften sehen vor, dass die MNO im Falle von eCall112 den im Fahrzeug generierten MSD (z.B. Fahrzeugtyp, Unfallzeitpunkt, Fahrtrichtung, etc.) einzig an die zuständige PSAP übertragen müssen<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Ziffer 2.3.7 der TAV Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe (SR 784.101.113/1.3; Ausgabe 13).

<sup>18</sup> Vgl. dazu Ziffer 2.3.8 der TAV Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe (SR 784.101.113/1.3; Ausgabe 13).

Wie das ASTRA in ihrem Faktenblatt unmissverständlich mitteilt, liegt *das Herauslesen und Auswerten der MSD* demgegenüber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen PSAP<sup>19</sup>. Die für das Herauslesen der MSD notwendigen Standardausrüstungen (Modem, Anzeigeelement, etc.) sind seit längerem im Markt erhältlich und werden mitunter von der KAPO Zürich bereits eingesetzt. Auch die MNO haben Vorarbeiten für die Umsetzung dieses sogenannten "dezentralen"-Lösungsansatzes geleistet (zahlreiche Tests, Protokolloptimierungen für G 711). Diese dezentrale Lösung beruht ausserdem auf internationalen, vom BAKOM anerkannten Standards<sup>20</sup> und wird heute entsprechend auch in zahlreichen Ländern umgesetzt (u.a. Liechtenstein, Deutschland, Portugal).

Bereits vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Kehrtwende zu einem nicht standardisierten und spezifisch schweizerischen Lösungsansatz nicht gerechtfertigt. In den Erläuterungen wird auch nicht begründet, inwiefern es sinnvoller wäre, wenn die MNO einen eCall112-Notruf "öffnen" und die MSD herauslesen würden. Ein solches technisches Eingreifen in einen Notruf hätte vielmehr mitunter zur Folge, dass sich die Zustellung des Anrufs an die PSAP zeitlich verzögert. Damit erhöht sich unnötigerweise das Risiko einer verspäteten Hilfeleistung.

Zu berücksichtigen gilt es ausserdem, dass für die Umsetzung der Lösungsvariante gemäss Art. 29a Abs. 1 E-FDV noch keine standardisierten Produkte auf dem Markt erhältlich sind. Entsprechend gross wäre für die MNO der damit verbundene finanzielle sowie zeitliche Implementierungsaufwand. Weiter müssten aufgrund dieser neuen Anforderung (Bereitstellung zusätzlicher Informationselemente zum Unfall über Notrufdatenbank) die technischen Schnittstellen zwischen den MNO und der Notrufdatenbank sowie diejenigen zwischen der Notrufdatenbank und den PSAP grundlegend erweitert werden. Insbesondere der Ausbau der Schnittstellen zwischen der Notrufdatenbank und allen PSAP, sowie die Beschaffung von (nicht standardisierten) eCall-Recognizers, würde erfahrungsgemäss *einige Jahre* in Anspruch nehmen. Mit einer zeitnahen Umsetzung könnte alleine aus diesen Gründen realistischlicherweise nicht gerechnet werden.

Schliesslich erlauben wir darauf hinzuweisen, dass FDA gemäss Art. 20 Abs. 1 FMG bei Notrufen einzig die Leitweglenkung sowie die Standortidentifikation sicherstellen müssen. Im Rahmen der Revision des FMG wurde dem Bundesrat in Art. 20 Abs. 3 FMG neu die Möglichkeit eingeräumt, diese *bestehenden* Notrufpflichten neben dem öffentlichen Telefondienst auf *weitere Fernmeldedienste* auszudehnen<sup>21</sup>. Mit Art. 29a Abs. 1 E-FDV würden jedoch keine bestehenden Pflichten auf weitere Fernmeldedienste ausgedehnt, sondern vielmehr neue Notrufpflichten auf dem bestehenden öffentlichen Telefondienst vorgeschrieben. Entsprechend bildet Art. 20 Abs. 3 FMG keine genügende gesetzliche Grundlage für diese neuen – nach Ansicht von Swisscom ohnehin nicht sachgerechten – Auflagen im Bereich eCall112.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 29a Abs. 1 E-FDV ersatzlos zu streichen** und an der **aktuellen Regulierung** mit der dezentralen Lösung (Herauslesen MSD direkt durch die PSAP) **festzuhalten**.

#### Zu Abs. 2 – Bereitstellung Endgerät Standortdaten (AML)

Gemäss Art. 29a Abs. 2 E-FDV sollen die MNO neu verpflichtet werden, bei Notrufen, bei denen die *geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion* sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location- AML), diese Standortinformation für den Dienst für die Standortidentifikation bereitzustellen.

Swisscom stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Nutzung von GNSS-Ortungsfunktionen aus Endgeräten, sieht aber bei der *nunmehr vorgeschlagenen "AML-Regelung"* *wesentliche Nachteile und Risiken*.

<sup>19</sup> Vgl. Faktenblatt ASTRA unter: <https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/fahrzeuge/merkblaetter/ecall-faktenblatt.pdf.download.pdf/eCall-in-der-Schweiz.pdf>

<sup>20</sup> Vgl. dazu Ziffer 1.4 der TAV Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe (SR 784.101.113/1.3; Ausgabe 13) mit Referenzierung auf [http://www.heero-pilot.eu/ressource/static/files/ecall\\_table\\_of\\_standards.pdf](http://www.heero-pilot.eu/ressource/static/files/ecall_table_of_standards.pdf) sowie [https://www.etsi.org/deliver/etsi\\_ts/126200\\_126299/126267/08.00.00\\_60/ts\\_126267v080000op.pdf](https://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/126200_126299/126267/08.00.00_60/ts_126267v080000op.pdf) und CEN/DIN EN 16062.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6.9.2017, S. 67 (BBl 2017 S. 6625).

Die heutige Lokalisierungslösung basiert unbestrittenermassen auf bewährten und standardisierten Standortinformationen (netzbasierter Cell\_ID Messmethode), welche das Aufenthaltsgebiet des Notrufenden innert Sekunden lokalisieren. Die Lokalisierung funktioniert unabhängig vom verwendeten Endgerät und von der verwendeten Technologie und entsprechend können die MNO für die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit dieser Angaben grundsätzlich einstehen.

Bei der vorgeschlagenen sprachkanalunabhängigen Übertragung von Standortinformationen mittels der AML-Technologie können die MNO demgegenüber zu keinem Zeitpunkt die Verfügbarkeit und Korrektheit der bereitgestellten Informationen gewährleisten oder plausibilisieren. Ob Informationen herausgelesen und bereitgestellt werden können, ist vielmehr Endgeräte- und Softwareabhängig. Entsprechend ist dieser Bereich auch nicht reguliert. Nach Ansicht von Swisscom ist es wenig sachgerecht und damit auch fragwürdig, dass MNO für diese ausserhalb ihres Einflussbereiches liegenden *geräte- und betriebssystemeigenen* AML-Standortinformationen in die Pflicht genommen werden. Sie könnten mitunter auch zu keinem Zeitpunkt garantieren, dass die bereitgestellten gerätespezifischen Angaben vom ausländischen Gerätehersteller auf dessen betriebseigenen Software korrekt bearbeitet und gegenüber Hackerangriffen genügend geschützt sind.

Zu bedenken gilt es weiter, dass die sprachkanalunabhängige Übertragung über den nicht regulierten SMS-Dienst nach dem "best-effort"-Prinzip und mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens 20 Sekunden erfolgt. Für die sehr wichtige Erstlokalisierung des Notrufenden bleibt daher die netzbasierte Lokalisierung massgebend. Bei der Übertragung via SMS existiert ausserdem weder eine örtliche noch eine sachliche Leitweglenkung. Entsprechend kann beim Einsatz der AML-Technologie jeweils nur ein Notrufziel bzw. eine SMS-Nummer im Endgerät vordefiniert werden. Dieser wesentliche Nachteil kann unerwünschte Folgen zeitigen. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, wo der Notrufende wegen einer Brandmeldung die Notrufnummer 118 anruft, die mittels der AML Technologie erzeugte SMS jedoch an die zentrale Polizeistelle geschickt wird, weil im Endgerät diese Notrufstelle (112) vordefiniert wurde. Sprachnotruf und SMS können mit anderen Worten sowohl örtlich wie auch sachlich an unterschiedlichen Stellen terminieren, was zu Verwirrung führen wird.

Aus diesen Gründen erachtet Swisscom die vorgeschlagene Regulierung als risikobehaftet und nicht sachgerecht. Nach Ansicht von Swisscom sollte es vorderhand vielmehr den Marktteilnehmern überlassen bleiben, in welchem Umfang sie Ortungsfunktionen nutzen möchten. So gibt es heute schon verschiedenste Marktlösungen, welche erfolgreich eingesetzt werden (bspw. die Rega-App).

Eine Verpflichtung zur Nutzung der geräte- und betriebssystemeigenen Ortungsfunktion würde letztlich mit Art. 29 Abs. 2 E-FDV kollidieren. Gemäss dieser Norm sollen die FDA richtigerweise zur Aktivierung der geräteeigner Ortungsfunktionen ermächtigt, nicht jedoch verpflichtet werden ("Kann"-Vorschrift).

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den **Hauptantrag, Art. 29a Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:**

<sup>2</sup> Sie **können** bei Notrufen, bei denen die Geräte-Ortungsfunktion für die Übertragung der Standortinformation **technisch nutzbar ist**, diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

Sollte der Bundesrat ungeachtet der vorgebrachten Bedenken an einer "AML-Regulierung" festhalten wollen, so müsste eine solche nach Auffassung von Swisscom – analog der heutigen Regelung bei eCall112 - zwingend dezentral ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass sich die MNO lediglich für die Übertragung zuständig zeichnen, die Entgegennahme und Auswertung der *geräte- und betriebssystemeigenen Standortinformationen* (AML-Daten) jedoch durch die zuständige PSAP direkt zu erfolgen hat. Eine solche dezentrale Lösung kommt heute beispielsweise in Deutschland oder Österreich zum Einsatz. Die Alarmzentralen verwenden dabei eine hierfür eigens entwickelte Software, welche es ihnen erlaubt, die AML-Daten direkt vom Mobilfunkkunden zu empfangen und für ihre Zwecke

weiterzuverwenden<sup>22</sup>. Die Rolle der MNO bleibt somit auf den eigentlichen Transport bzw. der Übertragung der Daten beschränkt<sup>23</sup>. Nur für diesen Lösungsansatz existieren heute ETSI-Standards<sup>24</sup>.

Eine Vorgabe, welche die MNO zusätzlich auch für die Auswertung und Aufbereitung der AML-Daten in die Pflicht nehmen würde, ist demgegenüber nicht gerechtfertigt. Für eine solche Lösung existieren weder allgemeingültige Standards noch Produkte, welche die MNO entsprechend unterstützen können. Es fehlt weiter an einer sachlichen Begründung, weshalb sich die MNO für die Aufbereitung der von ausländischen Geräteherstellern generierten Informationen verantwortlich zeichnen sollten. Analog den Ausführungen zu Abs. 1 müssten hierfür die technischen Schnittstellen zur Notrufdatenbank grundlegend erweitert und Anpassungen an den IT-Systemen und Netzinfrastrukturen vorgenommen werden. Diese umfangreichen technischen und betrieblichen Umsetzungsmassnahmen würden wiederum einige Jahre in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt Swisscom den (technologieneutralen) **Eventualantrag, Art. 29a Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:**

<sup>2</sup> Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden, diese Standortinformation **direkt an die zuständige Alarmstelle übertragen**.

#### **11 Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b E-FDV)**

Die in der Fernmeldebranche jahrelang bewährte konzeptionelle Herangehensweise und Methodik hinsichtlich der Verteilung bzw. Aufschlüsselung der Investitions- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der sicherzustellenden Standortidentifikation von Notrufen zu Händen der Alarmzentralen ist nach Auffassung von Swisscom mit der Fernmeldeordnung ohne Weiteres vereinbar und die entsprechende Preisgestaltung steht mit den bereits heute gestützt auf Art. 29 Abs. 3 FDV als massgeblich erklärten Grundsätzen der Kostenorientierung im Einklang. Insofern erscheint der angeblich erkannte zusätzliche Regelungsbedarf hinsichtlich der Notrufregulierung zumindest (sehr) fragwürdig und ein Handlungsbedarf bereits dem Grundsatz nach nicht genügend ausgewiesen.

Inwiefern die aktuell fehlende Kostenregulierung im Bereich der Inanspruchnahme des Dienstes der Notruf-Standortidentifikation durch die Alarmzentralen eine angeblich "*unbefriedigende Situation*"<sup>25</sup> darstellt und insofern gemäss dem Vorschlag von **29b Abs. 3 E-FDV** eine Ausweitung der kostenorientierten Preisgestaltung auch gegenüber den Alarmzentralen notwendig und legitim ist, wird in den Erläuterungen nicht weiter begründet. In Bezug auf die erschliessungsseitige Anbindungslösung bzw. den eigentlichen Zugang der Alarmzentralen zum Dienst der Notruf-Standortidentifikation besteht einerseits gar keine Monopolsituation, sondern sind auch alternative Anbindungen an die Standortidentifikations-Dienste möglich<sup>26</sup>. Im Sinne einer angemessenen Lastenverteilung sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die Fernmeldebranche bereits sämtliche Investitions- und Betriebskosten für den Standortidentifikationsdienst für Notrufe trägt, erscheint es andererseits ohne Weiteres zumutbar und sachgerecht, dass die Alarmzentralen für die konkret bezogenen, regelmässig mit spezifischen Anforderungen an die Verfügbarkeit und Sicherheit verbundenen Zugangsdienstleistungen an die Notrufdatenbank marktübliche Abgeltungen leisten.

Wenn sodann im Sinne des konkreten Entwurfsvorschlages zu **Art. 29b Abs. 4 E-FDV** in Betracht gezogen wird, die anfallenden Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten des Dienstes für die Standortidentifikation unter den kostenpflichtigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ergebnisorientiert und im Sinne einer verursachergerechten Verteilungsmechanismus zwingend vorzuschreiben (wobei die Anzahl der Kunden als massgebliches Kriterium herangezogen werden soll), so wird dabei verkannt, dass zwischen einer so verstandenen Verursacherge-

<sup>22</sup> Vgl. dazu unter: [https://www.kommune21.de/meldung\\_32716\\_Schnelle+Rettung+im+Notfall+.html](https://www.kommune21.de/meldung_32716_Schnelle+Rettung+im+Notfall+.html)

<sup>23</sup> Vgl. unter: <https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Handy-AML-Notrufsystem-Telekom-Vodafone-Telefonica-iOS-iPhone-24274693.html>

<sup>24</sup> Vgl. dazu unter: [https://www.etsi.org/deliver/etsi\\_ts/103600\\_103699/103625/01\\_01\\_01\\_60/ts\\_103625v010101p.pdf](https://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/103600_103699/103625/01_01_01_60/ts_103625v010101p.pdf)

<sup>25</sup> Vgl. Erläuternder Bericht UVEK vom 6.12.2019, S. 16.

<sup>26</sup> Vgl. den heutigen Art. 29 Abs. 2 Satz 2 FDV: "(...) Dieser Dienst muss auch für Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind."

rechtigkeit und dem Grundsatz der Kostenorientierung ein Spannungsverhältnis und Inkonsistenzen geschaffen werden. Fakt ist, dass gewisse Kostenpositionen, so z.B. die Kosten für die periodische Kundendatenlieferung im Bereich der Festnetzanschlüsse, weitgehend und grossmehrheitlich unabhängig von der Kundenanzahl resultieren. Eine Aufschlüsselung und Überwälzung der entsprechenden Kostenpositionen nach Massgabe der Anzahl der zu erwartenden Notrufe wäre insofern weder zweckmässig noch würde dies ein geeignetes Kriterium bilden, mit welchem Kosten sachgerecht hergeleitet werden können.

Mit einer entsprechenden Sonderbestimmung, welche einen von Gerechtigkeitsüberlegungen geprägten Kostenaufteilungsmechanismus festschreibt, werden allgemeingültige Prinzipien der kostenorientierten Preisfestsetzung entgegen den Erläuterungen des UVEK nicht lediglich präzisiert, sondern vielmehr dem Grundsatz nach in Frage gestellt. Im Rahmen der Vorgaben von Art. 54 FDV stand es bisher in der Freiheit der marktbeherrschenden Anbieterin (bzw. im vorliegenden Kontext der Grundversorgungskonzessionärin), nach welchen sachgerechten Kriterien sie den formellen und materiellen Kostennachweis im Bestreitungsfall erbringen will, zumal es bei jedem (analytischen) Kostenmodell in der Natur der Sache liegt, dass verschiedene Herangehensweisen bzw. unterschiedliche Kostenzuschiedungsparameter zielführend sind und gewisse Pauschalierungen und damit gewisse Ungenauigkeiten rechtssprechungsgemäss hinzunehmen sind.

Insofern lediglich von einer Präzisierung der heute geltenden Rahmenbedingungen zu sprechen, erscheint vor diesem Hintergrund unzutreffend und verkürzt. Fakt ist, dass die heutige Praxis und das jahrelang bewährte Regime mittels Sonderregelungen und unter Berufung auf diffuse Gerechtigkeitsüberlegungen angepasst werden sollen, obwohl die zuständigen Aufsichtsbehörden erst jüngst an anderer Stelle festgehalten haben, dass sich *«keine Hinweise ergeben, dass ... [die aktuelle] Preisfestsetzung im offensichtlichen Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben ... steht»*<sup>27</sup>. Die vorgeschlagene Regelung hat im Übrigen zur Folge, dass kleinere Anbieterinnen zu Lasten von grösseren Anbieterinnen ungebührlich entlastet werden, obwohl allen FDA – gerade im Bereich der Notrufregulierung, wo qualifizierte öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind – aus ihrer Tätigkeit gewisse fernmelderechtliche Pflichten und Kostenfolgeobliegenheiten treffen.

Abgesehen von der erörterten grundsätzlichen Problematik von Art. 29b Abs. 4 E-FDV führt der vorgeschlagene Absatz zudem zu diversen Verständnis- und Interpretationsfragen, was eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge hätte. In dieser Hinsicht sind insbesondere folgende Gesichtspunkte erwähnenswert:

- Im Zusammenhang mit der neu zwingend via Vorleistungsstufe abzugelenden periodischen Kosten der Kundendatenbereitstellung in Bezug auf Festnetzanschlüsse ist klarstellend auf den Umstand hinzuweisen, dass Swisscom nicht mit allen FDA, welche Standortdaten zu ihren Festnetzanschlüssen für die Notrufdatenbank bereitzustellen haben, in einer vertraglichen (Interkonnektions) Beziehung steht, da FDA die Möglichkeit haben, Notrufe mittels indirekter Interkonnektion weiterzuleiten. Da aus der vorgeschlagenen Regelung zur Notrufregulierung gemäss Art. 29b Abs. 4 Satz 2 E-FDV selbstredend nicht eine Verpflichtung sämtlicher FDA abgeleitet werden kann, mit der Grundversorgungskonzessionärin eine direkte Interkonnektionsbeziehung einzugehen und einer entsprechenden Vorgehensweise verschiedene tatsächliche sowie technische Umsetzungshürden entgegenstehen, würden entsprechende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Standortidentifikation via den regulierten Interkonnektionsdienst «Swisscom Notruf Terminierung» konsequenterweise und folgerichtig derjenigen FDA verrechnet, aus deren Netz der Notruf an Swisscom weitergeleitet wurde.
- Die vorgeschlagene Terminologie in Satz 2 (*«jährlich wiederkehrende Kosten...»*) entspricht einem Pleonasmus und adressiert die im Zentrum des Regelungsvorschlages stehende Kundendatenlieferung, welche allwöchentlich vorzunehmen ist, nicht ausreichend. Es geht um alle periodischen bzw. wiederkehrenden Kosten (im Gegensatz zu einmalig zu verrechnenden Kosten [sog. OneTimeCharge, OTC]), weshalb der missverständliche Zusatz *«jährlich»* zu streichen wäre.

---

<sup>27</sup> Schreiben BAKOM vom 9.12.2019.

- Wichtig erscheinen sodann die in den Erläuterungen angebrachten Hinweise, wonach Art. 29b Abs. 4 E-FDV nicht einmalig anfallende Kosten betrifft und diesbezüglich abgesehen vom Grundsatz der Kostenorientierung keine zusätzliche Regulierung angestrebt ist. Im Sinne der Erläuterungen ist es in diesem Zusammenhang sachgerecht, einen praktikablen und möglichst einfachen Weg zu wählen. In diesen Konstellationen dürfte sich dabei primär eine Verrechnung im Einzelfall basierend auf den effektiv angefallenen Aufwand aufdrängen, da eine standardisierte Festlegung auf Grund von Fall zu Fall stark schwankender Aufwendungen kaum möglich wäre und ein aufwandorientiertes Vorgehen auch gemäss der internationalen Praxis zur telekommunikationsrechtlichen Zugangsregulierung basierend auf dem Grundsatz der kostenorientierten Leistungsbereitstellung als zulässig erachtet wird<sup>28</sup>.
- Art. 29b Abs. 4 Satz 2 E-FDV erscheint letztendlich auch in gesetzgebungstechnischer Hinsicht unausgereift und optimierungsbedürftig (falsche Interpunktionsregelung).

Schlussendlich erscheint auch die vorgeschlagene Bestimmung von **Art. 29b Abs. 5 E-FDV** weder notwendig noch ausgewiesen, zumal es sich dabei um ein bisher in der Praxis unbestrittenes Prinzip handelt, welches sich bereits implizit ohne Weiteres aus dem Gesamtkontext der Bestimmungen ableiten lässt.

Aus diesen Gründen stellt Swisscom den **Antrag, Art. 29b Abs. 3-5 E-FDV zu streichen** und an den aktuell geltenden Bestimmungen festzuhalten.

## 12 Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 E-FDV)

Swisscom versteht das Bedürfnis, dass auch bei Mehrwertdiensten, die nicht über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 oder über SMS/MMS zur Verfügung gestellt werden (nachstehend "dritte Kategorie von Mehrwertdiensten"), Informationen zum Mehrwertdiensteanbieter verfügbar gemacht werden sollen. Swisscom besitzt aufgrund ihrer Verträge mit diesen Mehrwertdiensteanbietern über die nötigen Informationen und stellt sie ihren Kundinnen und Kunden bereits heute bei Bedarf zur Verfügung.

Swisscom lehnt den vorgeschlagenen Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV dennoch ab, weil er in zu restriktiver Weise fordert, dass *Identität und Adresse der Mehrwertdienste direkt auf der Rechnung* angegeben werden müssen. Bei dieser dritten Kategorie von Mehrwertdiensten wären die Vorgaben somit strenger als bei den "klassischen" Mehrwertdiensten, bei welchen gemäss Art. 38 Abs. 3 FDV auf der *Rechnung* einzig klar anzugeben ist, *wie man die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes feststellen kann*. Ein sachlicher Grund für diese strengere Regelung bei der dritten Kategorie von Mehrwertdiensten ist jedoch nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Bestimmung könnte sogar zu Verwirrung führen, da bei einer Konsumation aller Typen von Mehrwertdiensten im selben Monat bei der einen Kategorie alle Detailangaben zu den Anbietern, bei den anderen Kategorien hingegen "nur" Hinweise zur Informationsbeschaffung auf der Rechnung ersichtlich wären. Es ist deshalb konsistenter und zielführender, den heute geltenden und bewährten Art. 38 Abs. 3 FDV auf die dritte Kategorie der Mehrwertdienste auszudehnen. Dies kann mittels einer Ergänzung von Art. 35 Abs. 2 FDV bewerkstelligt werden. Damit würden für alle Mehrwertdienste dieselben Vorgaben gelten und nicht unnötige Differenzierungen geschaffen, für welche keine hinreichenden Gründe bestehen.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 35 Abs. 2 FDV wie folgt zu ergänzen**:

<sup>2</sup> Für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten in diesem Kapitel nur die Artikel 36 Absätze 4 und 5, 37, 38 **Absätze 3 und 4**, 40 Absätze 3–5 sowie 41 Absätze 1 Buchstabe c und 2.

Swisscom stellt weiter den Antrag, **Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ersatzlos zu streichen**.

<sup>28</sup> Vgl. z.B. Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2009, in: N&R 2010, S. 40 ff.

## 13 Preistransparenz bei Mehrwertdiensten (Art. 39b E-FDV)

### Zu Abs. 2 – Abschaffung Offline-B Tarif

Gemäss Art. 39b Abs. 2 E-FDV sollen bei Nummern des Typs 090y künftig nur noch Tarifklassen verwendet werden dürfen, bei denen der Preis von der FDA noch während der Verbindungsdauer ermittelt werden kann. Damit wäre die Verwendung der sogenannten Offline-B Tarifklassen nicht mehr möglich. Bei diesen Tarifklassen braucht es jeweils eine Nachbearbeitung für die Berechnung der effektiv geschuldeten Verbindungsgebühren.

Nach Ansicht von Swisscom ist die vorgeschlagene Regulierung unnötig und nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Bei genauerer Betrachtung würden nämlich jene Tarifmodelle verunmöglicht, welche heute zum Vorteil der Kundinnen und Kunden eingesetzt werden und vom Konsumentenschutz in der Vergangenheit begrüsst wurden<sup>29</sup>.

Am meisten genutzt wird die Offline-B Tarifierung für Dienstleistungsangebote mit einer kostenlosen Warteschleife. Mit einer Offline-B Tarifierung ist es möglich, für die Zeit, in welcher sich der Anrufer in einer Warteschleife befindet, keine Gebühren zu erheben und erst ab dem Zeitpunkt der Erbringung der eigentlichen Beratungstätigkeit den erhöhten Tarif aufzuschalten.

Dieses konsumentenfreundliche Modell wird heute grossmehrheitlich im Bereich der medizinischen Beratung (bspw. Medphone AG, Kinderspital Zürich, Aargauer Ärztesverband) sowie im Ticketing (bspw. Ticketcorner, Starticket) angewendet. Bei diesen Angeboten können die Anrufvolumen je nach Tageszeit oder Angebot stark schwanken. Bei zeitweilig hohen Volumen müssen die Anrufe daher zwingend in eine – manchmal mehrere Minuten dauernde – Warteschleife umgeleitet werden. Für die Zeit in der Warteschleife erheben die Anbieter keine Gebühren.

Diese flexible und sinnvolle Tarifierung wäre bei einem Verbot der Offline-B Tarifklassen nicht mehr möglich und die Diensteanbieter dürften sich letztlich gezwungen sehen, dem Anrufenden bereits für die Zeit in der Warteschleife den gebührenpflichtigen Beratungstarif zu verrechnen. Dies würde bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Recht auf grosses Unverständnis stossen und kann nicht die Absicht des Verordnungsgebers sein.

Abgesehen davon sind Swisscom auch keine Beanstandungen bezüglich fehlender Preistransparenz oder unklarer Rechnungsstellung bei den Angeboten mit einer Offline-B Tarifierung bekannt. Die Nachberechnung der notwendigen Rechnungsdaten erfolgt in der Praxis seit Jahren ohne Probleme und Kundenbeschwerden. Auch ist weder seitens der beteiligten FDA noch seitens der Konsumentinnen und Konsumenten ein ausgewiesenes Interesse bzw. Bedürfnis nach Ermittlung des Preises schon während der Verbindungsdauer auszumachen. Für die Kundinnen und Kunden ist einzig entscheidend, dass ihnen im Nachgang der Dienstonutzung korrekt Rechnung gestellt wird und sie für die Zeit in der Warteschleife keine erhöhten Gebühren bezahlen müssen.

Im Ergebnis sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich, welche die Abschaffung des Offline-B Tarifmodells rechtfertigen würden. Das Modell wird heute vielmehr missbrauchsfrei und zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten eingesetzt.

**Aus diesem Grund stellt Swisscom den Antrag, Art. 39b Abs. 2 E-FDV ersatzlos zu streichen.**

### Zu Abs. 4 – Bereitstellung der Tarife im Abrufverfahren

Nach Ansicht von Swisscom haben sich die heute geltenden Transparenz- und Preisbekanntgabevorschriften im Bereich der Mehrwertdienste bewährt. Eine fehlende oder unklare Preisbekanntgabe bildet nur noch in Ausnahmefällen Gegenstand von Kundenbeschwerden<sup>30</sup>. Entsprechend fehlt es an einem ausgewiesenen Handlungsbedarf, die Preisinformationen den Kundinnen und Kunden zusätzlich in einem automatisierten Abrufverfahren via TSP INet-Server zugänglich zu machen. Vernünftigerweise muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Abfragemöglichkeit von den Kundinnen und Kunden kaum genutzt werden wird. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterun-

<sup>29</sup> Vgl unter: <https://www.beobachter.ch/konsum/konsumentenschutz/warteschleifen-geduldige-mussen-zahlen>

<sup>30</sup> Vgl. Ausführungen zu Ziffer 24, S.25 nachfolgend.

gen, können die im TPS INet-Server hinterlegten Informationen ausserdem nur mit erheblichen Änderungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Seitens der Teldas GmbH müssten mitunter neue Schnittstellen gebaut und aufwändige Anpassungen vorgenommen werden (Vgl. dazu Stellungnahme der Teldas GmbH). Im Ergebnis stünden diese Betriebs- und Implementierungskosten in keinem Verhältnis zur erwartenden Nachfrage an einer solchen Abfragemöglichkeit.

Anzumerken gilt es letztlich, dass von einem Abrufverfahrens auf Kurznummern, welche heute im Teldas Server nicht hinterlegt sind, sowie auf Nummern des Typs 08xy, welche ohnehin nicht mehr kosten dürfen als ein ordentlicher Anruf ins Schweizer Festnetz, auf jeden Fall abgesehen werden müsste.

Aus diesem Grund stellt Swisscom den **Art. 39 Abs. 4 E-FDV** sei *ersatzlos zu streichen*.

#### 14 Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV sollen die FDA künftig den Zugang zu Mehrwertdiensten für Kundinnen und Kunden oder Hauptnutzerinnen und Hauptnutzer unter 16 Jahren sperren. Diese Sperranforderung würde gestützt auf Art. 3 Abs. c<sup>ter</sup> FMG i.V.m. mit Art. 35 FDV mitunter somit auch für alle über Kurznummern erbrachten Dienstleistungen wie bspw. die Auskunftsdienste (18xy) oder der Wetterbericht (162) gelten. Betroffen wären sogar Anrufe auf Notfalldienste wie bspw. der Rega-Alarm (1414) oder die Dargebotene Hand (143).

Eine Ausdehnung der Sperrpflicht auf Kurznummern geht zu weit und würde bei den betroffenen Kundinnen und Kunden auf grosses Unverständnis stossen. Über diese Nummern werden durchwegs etablierte und nachweislich unproblematische Dienste angeboten und besteht keine Gefahr, dass den Kundinnen und Kunden ungewollt hohe Kosten entstehen. Nach Ansicht von Swisscom müsste sich eine Ausdehnung der Sperrpflicht daher einzig auf Verbindungen zu Nummern des Typs 0900 und 0901 beschränken.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den **Antrag, Art. 41 Abs. 1 bis 3 E-FDV wie folgt zu ändern**:

<sup>1</sup>Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren, soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist, den Zugang zu folgenden Diensten:

- a. *über Nummern des Typs 0900, 0901 und 0906 bereitgestellte Mehrwertdienste;*
- b. unverändert
- c. unverändert

<sup>2</sup> *Mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person, entsperren sie den Zugang zu Nummern des Typs 0900 oder 0901.*

#### 15 Datenschutz (Art. 48 E-FDV)

Die in Art. 48 Abs. 4 E-FDV vorgesehene Anpassung wird von Swisscom *begrüsst*, zumal die Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdienstanbieterinnen bereits heute über ein Zugangsgesuch gemäss BGO<sup>31</sup> bei der ombudscom herausverlangt und danach nach Gutdünken des jeweiligen Gesuchstellers veröffentlicht werden können<sup>32</sup>. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird dieser Umweg über das BÖG obsolet, und die ombudscom wird diese Statistiken künftig direkt veröffentlichen können.

#### 16 Kostenorientierte Preisgestaltung: Grundsatz (Art. 54 E-FDV)

Die in Art. 54 Abs. 2 lit. c E-FDV vorgesehene Anpassung wird von Swisscom grundsätzlich nicht beanstandet. Sie ist allerdings nach wie vor etwas unglücklich formuliert und könnte zu unerwünschten Missverständnissen führen. So

<sup>31</sup> Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 17. Dezember 2004, SR 152.3.

<sup>32</sup> Vgl. Urteil des BVGer A-1732/2018 vom 26.3.2019.

wird mit der vorgeschlagenen Neuformulierung das generelle Hinzurechnen der anteiligen Gemeinkosten und der Zuschlag für die Gemeinkosten teilweise in Frage gestellt.

Gemäss Entwurf sind die anteiligen gemeinsamen Kosten und ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten nur soweit relevant hinzuzurechnen (vgl. Art. 54 Abs. 2 lit. c E-FDV: "Soweit relevant sind die anteiligen gemeinsamen Kosten sowie ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten hinzuzurechnen"). Gemäss dem Verständnis von Swisscom sind die relevanten anteiligen gemeinsamen Kosten und ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten aber in jedem Fall - wie im Sinne der bisherigen Praxis – hinzuzurechnen (vgl. Art. 54 Abs. 2 lit. c FDV: "Hinzugerechnet wird ein konstanter Zusatz, der auf einem verhältnismässigen Anteil an den relevanten gemeinsamen Kosten und Gemeinkosten [joint and common costs] basiert [constant mark up]").

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den **Antrag, Art. 54 Abs. 2 lit. c E-FDV wie folgt zu präzisieren:**

c. **Es sind die relevanten** anteiligen gemeinsamen Kosten sowie ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten hinzuzurechnen.

### 17 Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Gemäss Botschaft zum FMG betrifft die Mitbenutzung nur "vorhandene ungenutzte Leitungen"<sup>33</sup>. Im Sinne einer Klarstellung und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies auch im Art. 78b E-FDV explizit zum Ausdruck kommen.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den **Antrag, Art. 78b E-FDV wie folgt zu präzisieren:**

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen .... die Duldung:

### 18 Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen (Art. 78c E-FDV)

Der Titel dieses Artikels sollte aus Konsistenzgründen vorab in terminologischer Hinsicht angepasst werden. Art. 35b FMG spricht von gebäudeinternen Anlagen, nicht von hausinternen Anlagen.

#### Zu Absatz 1

Die Pflicht, Informationen zur Erschliessung zu liefern, muss nach Ansicht von Swisscom eingeschränkt bzw. relativiert werden, da die FDA bzw. die Netzbauerin nicht jederzeit über alle Informationen verfügen. Somit können nur Informationen geliefert werden, die auch vorhanden sind. Klarstellend und im Sinne eines analogen Regelungsansatzes wie beim heutigen Art. 63 Abs. 2 lit. b FDV ("soweit bekannt") ist deshalb festzuhalten, dass aus der Bestimmung weder eine Informationsbeschaffungspflicht noch eine nachträgliche Erstellungspflicht in Bezug auf entsprechende Erschliessungsinformationen besteht, sondern sich der Informationsanspruch auf vorhandene Informationen/Dokumente bezieht. Weiter ist auch der Liegenschaftseigentümer in die Pflicht zu nehmen, die FDA bzw. die Netzbauerin über weitere mitbenutzende Anbieterinnen zu informieren.

#### Zu Absatz 2

Für die anteilmässige Entschädigung einer Kabelkanalisation oder einer gebäudeinternen Anlage gehen die Erläuterungen zur FDV offenbar von einem "Mietmodell" am BEP (Building Entry Point) aus, denn es wird festgehalten, dass die Entschädigung "anteilig pro Nutzungseinheit während der Dauer der Inanspruchnahme zu entrichten" sei.

<sup>33</sup> Vgl. BBl 2017, S. 6644.

Mietmodelle sind beim Netzzugang unter Anwendung der entsprechenden Kostenberechnungsvorgaben der Zugangregulierung (LRIC) vorgesehen und üblich. Systematisch handelt es sich dabei um Fernmeldedienste für FDA. Von der Konzeption her sollen der um Zugang nachfragenden FDA die ökonomischen Investitionshürden aus dem Weg geräumt werden. Bei der Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen geht es von der Systematik her aber um eine Investition in *Fernmeldeanlagen*. Im konkreten Fall um ein sogenanntes (ex post) Co-Invest (gemeinsames Investieren) in eine solche Anlage. Das heisst, dass die FDA, die die hausinterne Anlage nutzen will, insbesondere auch die entsprechenden Investitionsrisiken zu tragen hat. Dies macht sie, indem sie sich (zwar ex post) anteilmässig an den Investitionen beteiligt und eine entsprechende Einmalzahlung leistet. Ein Mietmodell widerspricht diesem Gedanken. Insbesondere wenn die Zusatzkosten (etwa für die Spleissung) nicht abgegolten werden, ginge ein Mietmodell zu Lasten der FDA, welche die Erschliessung verantwortet hat bzw. zu Lasten der Netzbauerin.

Die Branchenlösung zu Beginn des Glasfaserausbaus, die bestehenden Erschliessungsverträge zwischen der Netzbauerin und dem Liegenschaftseigentümer sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzbauerinnen gehen ebenfalls von einer Investition in die Infrastruktur und einer langfristigen Gebrauchsüberlassung aus. Dabei wird die Infrastruktur in die Bereiche Feeder, Drop und Inhouse aufgeteilt. Eine Überlassung eines dieser drei Abschnitte (Inhouse) an eine anfragende Anbieterin muss deshalb nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wobei insbesondere das Investitionsrisiko der Netzbauerin bzw. der FDA, welche die Erschliessung verantwortet hat, bei der Festsetzung der Entschädigung mitberücksichtigt werden muss. Eine anderer Lösungsansatz wäre nicht sachgerecht. Die Entschädigung muss deshalb sinnvollerweise einmalig für die Nutzung über die restliche Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen.

Dabei kann an die Regelung in den Erschliessungsverträgen zwischen der Netzbauerin und dem Liegenschaftseigentümer angeknüpft werden (Branchenvereinbarung, umgesetzt mit der "HEV"-Vereinbarung, welche von der Netzbauerin im FTTH Rollout angewendet wird). Die Regelung aus der "HEV"-Vereinbarung lautet dabei wie folgt:

*Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldedienstanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung **in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung** an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).*

Weiter erscheint die Heranziehung der im konkreten einzelnen Fall angefallenen effektiven Herstellkosten als massgebliches Entschädigungskriterium ungeeignet und nicht praktikabel. Es erscheint nicht zumutbar, für jedes einzelne Gebäude jeweils einen besonderen Preis zu berechnen und auszuweisen. Im Sinne einer gewissen Schematisierung und Verallgemeinerung und zwecks Sicherstellung eines effizienten Prozederes muss es der verpflichteten FDA bzw. der Netzbauerin vielmehr erlaubt sein, einen durchschnittlichen (schweizweiten) Preis (basierend auf Erfahrungswerten) zu verlangen.

Letztlich sollte in Art. 78c Abs. 2 FDV (und nicht nur in den Erläuterungen zur FDV) explizit erwähnt werden, dass anderslautende Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

#### Zu Absatz 4

Nebst der Liegenschaftseigentümerin oder dem Liegenschaftseigentümer entstehen auch der FDA bzw. der Netzbauerin bei einer Mitbenutzung Zusatzkosten. Jede Änderung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes in einem der drei Bereiche (Feeder, Drop oder Inhouse) ist eine Anpassung, welche in der Systemdokumentation nachgetragen werden muss. Mit der Dokumentation wird sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt werden, bei einem späteren Störfall eine effiziente Behebung möglich bleibt sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich möglich bleiben wird. Die erwähnte Anpassung bedingt bei der Netzbauerin bzw. der FDA, welche die Erschliessung verantwortet hat, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie Aufwendungen um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (bspw. Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen etc.). Diese Zusatzkosten

werden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssten deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden. Eine andere Regelung wäre nicht sachgerecht.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den **Antrag, Art. 78c E-FDV wie folgt zu ändern:**

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäude**internen Anlagen

<sup>1</sup> Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen **soweit vorhanden** auf Anfrage zur Verfügung stellen. **Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer wiederum informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.**

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige **einmalige** Entschädigung **in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten** verlangen. **Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.

<sup>5</sup> unverändert

### 19 Bearbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten (Art. 80 E-FDV)

Wie im erläuternden Bericht des UVEK richtigerweise festgehalten wird, ist Art. 80 FDV zu eng gefasst und nicht mehr zeitgemäss. Entsprechend begrüsst Swisscom die anvisierte Anpassung des Wortlautes an die heute gegebenen Umstände. Nebst den vorgeschlagenen Änderungen drängen sich nach Ansicht von Swisscom jedoch noch weitere Präzisierungen auf.

So sollte in Art. 80 FDV künftig nur noch von Verkehrs- jedoch *nicht* mehr von *Rechnungsdaten* gesprochen werden. Aus den vollständigen Verkehrs- bzw. Randdaten können zweifelslos detaillierte Schlüsse auf das Kommunikationsverhalten und damit auf das Privatleben der Benutzerinnen und Benutzer gezogen werden. Zum Schutz von deren Persönlichkeit unterstehen die Verkehrsdaten in ihrer Gesamtheit deshalb dem Fernmeldegeheimnis<sup>34</sup>. Ein Teil dieser Verkehrsdaten werden von den FDA im Verbindungsnachweis ausgewiesen und auf Verlangen der Rechnung *beigelegt*. Die Daten auf der Rechnung selbst, wie insbesondere die monatlichen Abbonnementskosten, die Gesamtkosten für getätigte Verbindungen (ohne Verbindungsdetails) oder die Informationen über erfolgte Einkäufe, enthalten demgegenüber keine Verkehrsdaten. Entsprechend fallen die *Rechnungsdaten nicht* unter das Fernmeldegeheimnis. Da sich die Definition der zulässigen Bearbeitungszwecke nur auf die, unter das Fernmeldegeheimnis fallenden Daten beziehen kann, erscheint uns die *Verwendung des Begriffs "Rechnungsdaten" in Art. 80 E-FDV im Ergebnis nicht korrekt*. Gemäss Art. 46 FMG, auf den sich Art. 80 FDV stützt, regelt der Bundesrat denn auch einzig die Verwendung von Daten über den Fernmeldeverkehr, nicht jedoch die Verwendung von Rechnungsdaten.

Swisscom begrüsst, dass in Art. 80 E-FDV nunmehr explizit festgehalten wird, dass die FDA die Verkehrsdaten generell zum Zwecke der Erbringung ihrer Fernmeldedienste bearbeiten dürfen. Damit werden die heutigen Realitäten in der Tat besser widerspiegelt. Um den verbleibenden Auslegungsspielraum weiter einzugrenzen, schlägt Swisscom zudem vor, die vom *Bearbeitungszweck umfassten Haupttätigkeiten konkreter zu umschreiben* bzw. beispielhaft aufzu-

<sup>34</sup> Vgl. u.a. BGE 144 I 126 E 5.4.

führen. Zum Kerngehalt der Fernmeldedienstleistungserbringung gehört dabei zweifelslos die Datenübermittlung sowie die Gewährleistung der Dienstleistungsfunktionalität, -qualität und -sicherheit. Im Weiteren erwarten Benutzerinnen und Benutzer, dass sie bei Störungen personenbezogene Unterstützung erhalten und sie über Gegebenheiten, die ihren Leistungsbezug beeinträchtigen informiert werden. In diesem Kontext beispielhaft zu nennen sind Datenbearbeitungen bei Kundenanfragen im Falle der Beeinträchtigung bestimmter Funktionalitäten bzw. Applikationen oder eine gezielte Information an die Benutzerinnen und Benutzer von 2G-Endgeräten, dass das 2G-Mobilfunknetz abgeschaltet werden wird.

In Art. 80 E-FDV wird ausserdem nicht explizit erwähnt, dass die Verkehrsdaten mit einer *Einwilligung oder in anonymisierter Form* zu anderen als zu den im Verordnungstext genannten Zwecken verwendet werden dürfen. Swisscom schlägt vor, dies in einem neuen Absatz 2 nunmehr klarzustellen. Dass die Verwendung von Verkehrsdaten zu weiteren Zwecken mit einer rechtsgenügenden Einwilligung zulässig ist, dürfte unbestritten sein<sup>35</sup>. Aber auch die Anonymisierung und die Verwendung von anonymisierten Verkehrsdaten muss nach Ansicht von Swisscom erlaubt sein. Das Fernmeldegeheimnis schützt die Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernmeldeverkehr (vgl. Art. 46 FMG). Anonymisierte Daten können ohne unverhältnismässig grossen Aufwand nicht mit bestimmten oder bestimmbar Personen in Beziehung gesetzt werden. Entsprechend kann die Bearbeitung solcher Daten nicht zu einer Persönlichkeitsverletzung führen. Das durch das Fernmeldegeheimnis geschützte Gut, wird durch die Bearbeitung von anonymisierten Daten mit anderen Worten nicht tangiert und deren Bearbeitung kann demnach nicht durch eine sich auf das Fernmeldegeheimnis stützende Bestimmung eingeschränkt werden. Art. 45b FMG reflektiert diese Überlegung richtig, indem er die Bearbeitung von Standortdaten in anonymisierter Form ausdrücklich zulässt. Um die bestehende Rechtsunsicherheit bei den (anderen) Verkehrsdaten zu beseitigen, erscheint es Swisscom angezeigt, auch in Art. 80 E-FDV eine entsprechende Präzisierung anzubringen.

Schlussendlich erlauben wir darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Auswertungen, wie bspw. für die Unternehmensplanung, zur Gestaltung des Produktportfolios oder für Entscheide über den Netzausbau in einem ersten Schritt jeweils "Rohdaten" mit einem Personenbezug bearbeitet werden müssen. Bei einer strengen Auslegung liegt daher keine rein anonymisierte Datenbearbeitung vor. Alle diese Auswertungen verfolgen im Ergebnis jedoch einen *nicht* personenbezogenen Zweck, weshalb auch hier die Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verletzt wird. Im Sinne einer Klarstellung regen wir an, diese Art der Datenbearbeitung in Art. 80 E-FDV explizit aufzunehmen.

Aus diesem Grund beantragt Swisscom, **Art. 80 E-FDV wie folgt zu ändern:**

Art. 80 Bearbeitung von Verkehrs-~~und Rechnungs~~daten

<sup>1</sup>Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die Verkehrs-~~und Rechnungs~~daten der Kundinnen und Kunden ohne deren Einwilligung bearbeiten, soweit und solange dies notwendig ist, um:

a. Fernmeldedienste zu erbringen, *insbesondere zur Datenübermittlung, zur Gewährleistung der Dienstleistungsfunktionalität, -qualität und -sicherheit sowie zur Unterstützung und Information von Kundinnen und Kunden bei Beeinträchtigungen der Fernmeldedienstleistung;*

b. *unverändert*

c. *unverändert*

<sup>2</sup>*Für andere Zwecke dürfen sie die Verkehrsdaten nur bearbeiten, wenn sie vorher die Einwilligung der Kundinnen und Kunden eingeholt haben oder wenn die Bearbeitung zu nicht personenbezogen Zwecken oder in anonymisierter Form erfolgt.*

20 Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

<sup>35</sup> Vgl. u.a. Erläuterungen des UVEK zu Art. 80 E-FDV.

Swisscom erachtet die Bekämpfung von unerwünschten Werbeanrufen als wichtiges Thema und hat in diesem Bereich mit der Einführung eines Anrufilters Pionierarbeit geleistet. Auf Basis der bestehenden Rechtslage ist dies allerdings nur mit einem Opt-in-Ansatz möglich. Gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen soll künftig nunmehr auch ein Opt-out-Ansatz erlaubt sein. Diese Änderung ist *begrüssenswert*. Sie sollte nach Ansicht von Swisscom jedoch auch im Verordnungstext klarer zum Ausdruck gebracht werden. Entsprechend schlägt Swisscom eine Ergänzung von Art. 83 Abs. 3 E-FDV vor, welche sich an Art. 10a Abs. 3 FDV anlehnt.

Wie Swisscom bereits verschiedentlich darauf hingewiesen hat, ist bei einer Regulierung darauf zu achten, dass den FDA nur Pflichten auferlegt werden, welche sie in der Praxis auch erfüllen können. Mit dem vorgeschlagenen Art. 83 E-FDV würde von den FDA letztlich erwartet, dass sie *bei jedem Anruf im Voraus* mit Sicherheit feststellen können, ob es sich um unlautere Werbung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. o, u oder v rev. UWG handelt oder nicht. Dies ist jedoch unmöglich. Das Problem liegt dabei nicht etwa im Bereich der Technik, sondern daran, dass den FDA *per se die nötigen Informationen fehlen*, um beurteilen zu können, ob im Einzelfall unlautere Werbung im erwähnten Sinne vorliegt. So wird im revidierten Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG zu Recht verdeutlicht, dass die Unlauterkeit davon abhängt, ob eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Anrufenden und dem Angerufenen besteht oder nicht. Diese entscheidenden inhaltlichen Informationen fehlen selbstredend jedoch den FDA, welche lediglich für den Transport der Mitteilung verantwortlich sind. Ähnliche "Informationslücken" bestehen auch bei Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. v UWG. Bei Letzterem können die FDA nicht mit Sicherheit wissen, ob es sich im Einzelfall um einen Werbeanruf handelt oder nicht. Sie können deshalb auf der Ebene des einzelnen Anrufs nicht bereits vorgängig entscheiden, ob es sich um einen zu unterdrückenden unlauteren Werbeanruf handelt oder um legitimen Fernmeldeverkehr, zu dessen Zustellung die FDA gemäss Erläuterungen weiterhin verpflichtet sind.

Zusammenfassend hängt die Unlauterkeit somit von Faktoren ab, welche nur dem Anrufenden und dem Angerufenen, nicht aber der FDA bekannt sind. Eine Pflicht der FDA, nur genau diejenigen Anrufe nicht durchzustellen, welche gegen Art. 3 Abs. 1 lit. o, u oder v UWG verstossen, ist deshalb schlicht nicht umsetzbar. Diese Problematik wird durch den Vorbehalt "soweit es der Stand der Technik zulässt" nicht gelöst, da es sich wie dargelegt nicht um ein technisches, sondern um ein sachlogisches Problem ausserhalb der technischen Gegebenheiten handelt.

Aus den erwähnten Gründen ist in den Absätzen 2, 4 und 5 von Art. 83 E-FDV von einem Ansatz abzusehen, welcher im Einzelfall von vorgängiger Kenntnis der Unlauterkeit seitens der FDA ausgeht. Stattdessen ist eine Herangehensweise zu wählen, welche den erwähnten Gegebenheiten Rechnung trägt und mitunter von Swisscom auch bereits eingesetzt wird: Die FDA können aufgrund technischer Analysen heute bei einem *Anruf mit hoher Wahrscheinlichkeit* (aber eben nicht mit Sicherheit) voraussagen, ob es sich um einen unlauteren Werbeanruf handelt oder nicht. Die FDA sind deshalb sinngemäss dazu *zu verpflichten, solche Analysen vorzunehmen, darauf basierend Filter zu entwickeln und diese entsprechend anzubieten bzw. einzusetzen*. Dabei muss jedoch allseitig in Kauf genommen werden, dass in Einzelfällen Anrufe auch zu Unrecht gesperrt oder zu Unrecht durchgestellt werden können. Eine derartige Regulierung drängt sich nicht nur aus juristischer Sicht auf, sie ist auch schlicht notwendig, damit alle Beteiligten (z.B. auch Werbetreibende und Meinungsforschungsinstitute) ein einheitliches Verständnis von der Funktionsweise von Filtern haben. Dies dient letztendlich auch der Rechtssicherheit. Vor diesem Hintergrund schlägt Swisscom entsprechende Änderungen der Abs. 2, 4 und 5 von Art. 83 E-FDV vor.

Weiter sollte aus der Formulierung von Abs. 7 klarer hervorgehen, dass sich die Kundinnen und Kunden – wie bei Art. 82 FDV – *an ihre eigene FDA* zu wenden haben.

Swisscom stellt den Antrag, **Art. 83 E-FDV wie folgt zu ändern**:

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> *Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten treffen dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen, um unlautere Werbung zu bekämpfen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass es sich bei einer Nachricht oder einer Verbindung um unlautere Werbung handelt, dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie unterdrücken.*

<sup>3</sup> Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu sowohl geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind. Sie informieren die Kundinnen und

Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile. *Bei den von ihnen bewirtschafteten Mitteln müssen sie ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, sie jederzeit zu deaktivieren und zu reaktivieren.*

<sup>4</sup> streichen

<sup>5</sup> *Hat eine Anbieterin konkrete Anhaltspunkte, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, ist sie verpflichtet, den Anschluss dieser Kundin oder Kunden zu sperren und berechtigt, sie bzw. ihn vom Fernmeldenetz zu trennen.*

<sup>6</sup> unverändert

<sup>7</sup> Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffenen Kundinnen und Kunden betreiben. Die Anbieterinnen müssen *ihren Kundinnen und Kunden* auf Anfrage Auskunft über ..... übergeben haben.

<sup>8</sup> unverändert

<sup>9</sup> unverändert

## 21 Verzeichnisse (Art. 88 E-FDV)

Vorab ist auf den unterschiedlichen Fokus des UWG und der FDV hinzuweisen: Die Bestimmungen im UWG beschlagen das Verhältnis zwischen Anrufer und Angerufenem (bzw. Sender und Empfänger), währenddessen sich die Vorgaben der FDV primär an die FDA richten.

Der bisherige Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG hält für das Verhältnis zwischen Anrufer und Angerufenem fest, dass eine Nichtbeachtung des Vermerks im Telefonbuch eine unlautere Handlung im Sinne des UWG darstellen kann. Diese UWG-Regelung wird in Art. 88 Abs. 1 FDV sinnvollerweise ergänzt durch die Verpflichtung der FDA, ihren Kundinnen und Kunden im Verzeichnis eine entsprechende Vermerkmöglichkeit anzubieten. Unter diesen Umständen ist es weiter naheliegend, eine Änderung der Formulierung in Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG in Art. 88 Abs. 1 (1. Satz) FDV zu übernehmen.

Anders präsentiert sich die Situation bei der in Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG neu vorgesehenen Gleichstellung der *nicht im Verzeichnis* eingetragenen Kundinnen und Kunden: Zur Umsetzung dieser neuen UWG-Bestimmung ist keine zusätzliche Pflicht der FDA in der FDV erforderlich. In Art. 88 FDV - unter dem Titel "Verzeichnisse" – eine Pflicht der FDA vorzusehen, Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag gleich zu behandeln wie solche mit einem Eintrag und Vermerk ist deshalb nicht sachgerecht und zudem von der inhaltlichen Tragweite unklar. Vom vorgeschlagenen zweiten Satz in Art. 88 Abs. 1 E-FDV ist deshalb abzusehen.

Swisscom stellt den Antrag, den **letzten Satz von Art. 88 Abs. 1 E-FDV zu streichen**:

<sup>1</sup> Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. ~~**Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk**~~

## 22 Leistungen (Art. 90 Abs. 1 bis 3 E-FDV) und Entschädigung (Art. 93 E-FDV)

Swisscom möchte klarstellend darauf hinweisen, dass sich diese geänderten Bestimmungen ausschliesslich auf die Erbringung von Fernmeldediensten bezieht. Wie das UVEK in den Erläuterungen richtigerweise ausführt, fällt insbe-

sondere die Nutzung von Funkfrequenzen (z.B. bestimmte Spektrumsbandbreiten in spezifischen Frequenzbändern) nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen.

Wie bereits heute so geregelt, werden die Organe (gemäss Art. 47 Abs. 1 FMG) und die FDA die Leistungen der Sicherheitskommunikation und deren Entschädigungen vertraglich regeln. Wir *begrüssen* daher ausdrücklich die vom UVEK in den Erläuterungen aufgeführten Grundsätze, wonach die im Markt verfügbaren und nachgefragten Leistungen auch zu marktüblichen Preisen verrechnet werden. Nur sofern solche Leistungen nicht vom Markt zur Verfügung gestellt werden und spezifisch für die Bedürfnisse der dazu berechtigten Organe extra geschaffen werden müssten, käme die Selbstkostenregelung von Art. 93 Abs. 2 E-FDV zur Anwendung.

Im Weiteren können nur Dienste und Funkfunktionalitäten von den dazu berechtigten Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG verlangt werden, die international standardisierten Normen entsprechen und für die bei Frequenznutzungen eine harmonisierte Funkregulierung besteht.

### **23 Sicherheit (Art. 96 E-FDV)**

Die nationalen und internationalen Diskussionen hinsichtlich konkreter Massnahmen und Zuständigkeiten im Bereich des Erlasses von Sicherheitsbestimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht ist zu erwarten, dass künftig detailliertere Regelungen festgelegt werden.

Für Swisscom erscheint es zentral, dass die FDA resp. die relevanten Akteure in der Fernmeldebranche bei der Erarbeitung von allfällig neuen TAV frühzeitig einbezogen werden und dass deren Empfehlungen bezüglich der anzuwendenden internationalen Normen von der zuständigen Behörde gebührend berücksichtigt werden.

### **24 Änderung anderer Erlasse – Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten (Art. 11a E-PBV)**

Gemäss Art. 11a E-PBV sollen die Schwellwerte für die mündliche Preisansagepflicht bei sämtlichen Mehrwertdienstnummern weitgehend aufgehoben werden. Eine Ausnahme von der mündlichen Preisansagepflicht soll gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> neu einzig noch bei Dienstleistungen gelten, für welche ausschliesslich eine Grundgebühr von maximal 90 Rappen verrechnet wird.

Nach Ansicht von Swisscom geht diese Verschärfung der Preisansagepflicht zu weit. Wie nachfolgend dargelegt wird, lässt sie sich sachlich nicht rechtfertigen und ist geradezu konsumentenunfreundlich. Die heutigen und seit vielen Jahren geltenden Schwellenwerte für die mündliche Preisansage von zwei Franken Grundgebühr und Minutenpreis sind ausgewogen und haben sich bewährt. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung für eine weitere Senkung dieser Werte vermag nicht zu überzeugen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen sind sich die Kundinnen und Kunden heute sehr wohl bewusst, dass bei der Beanspruchung von Mehrwertdiensten zusätzliche Kosten anfallen. Aus den Preislisten der FDA geht klar hervor, dass Anrufe auf diese Nummern generell nicht im Abonnementspreis enthalten sind und zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Weiter sind die Anbieter von Mehrwertdiensten seit vielen Jahren verpflichtet, bei jeder Publikation einer Mehrwertdienstnummer die Grundgebühr sowie den Preis pro Minute gut sichtbar und deutlich lesbar bekannt zu geben.

Diese Massnahmen und Vorschriften haben sich für die Dienstleistungsangebote mit einem moderaten Minutenpreis bzw. einer moderaten Grundgebühr als absolut ausreichend erwiesen. Swisscom verzeichnet so gut wie keine Kundenbeschwerden in diesem Bereich und auch den Verlautbarungen der Konsumentenschutzorganisationen sowie der ombudscom kann nirgends entnommen werden, dass die fehlende mündliche Preisansage ein relevantes Problem darstellen würde und insofern ein ausgewiesener Regulierungsbedarf besteht. Dem letzten Jahresbericht der ombudscom ist vielmehr zu entnehmen, dass die Beanstandungen zu Mehrwertdiensten in den letzten zwei Jahren

generell massiv abgenommen haben<sup>36</sup>. Der Grossteil der verbleibenden Beschwerden bezog dabei auf unerwünschte MMS/SMS-Abonnements-dienste oder auf schlecht erbrachte Dienstleistungen. Angeblich ungenügende Preisbekanntgaben sind demgegenüber schon seit Jahren kein nennenswerter Beschwerdegrund. Selbstverständlich kann missbräuchliches Verhalten nie gänzlich ausgeschlossen werden. Im Bereich des Konsumentenschutzes sollten jedoch nicht selten auftretende Einzelfälle, sondern nur quantitativ relevante Missbrauchsfälle reguliert werden. Mit dem vorgesehenen Wegfall der sogenannten "non-pro-rate" Minutengebühren (Art. 39b Abs. 1 E-FDV) werden sich gewisse fragwürdigen Geschäftsmodelle zudem ohnehin weiter entschärfen. In diesem Zusammenhang erscheint es ausserdem wichtig darauf hinzuweisen, dass die meisten FDA im Bereich der Mehrwertdienste sehr kulant agieren und beanstandete Rechnungsbeträge bei Glaubhaftmachung eines missbräuchlichen Verhaltens sofort stornieren.

Beim absolut grössten Teil der Dienste handelt es sich jedoch um sehr sinnvolle Angebote, die unbestrittenermassen missbrauchsfrei betrieben werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Verschärfung der Preisansagepflicht nicht nur bei den Dienstleistern, sondern auch bei den Konsumentinnen und Konsumenten grossmehrheitlich auf Unverständnis stossen würde.

Dies gilt in einem besonderen Masse für die durchwegs etablierten Dienste, welche über Kurznummern angeboten werden. Eine Verschärfung der Preisansagepflicht im Bereich der Kurznummern muss als geradezu *konsumentunfreundlich* bezeichnet werden. Betroffen wären mitunter Dienste wie die Verkehrsinformation ViaSuisse (Nr. 163; 90 Rp. pro Anruf und Min.), Meteo Schweiz (Nr. 162, 50 Rp. pro Anruf und Min.), Sportinfo (Nr. 164, 1.40 CHF pro Anruf und Min.) oder die *18xy-Verzeichnisauskunftsdienste*. Bei diesen Diensten geht es in aller Regel um eine reine Informationsbeschaffung und entsprechend kurz ist die durchschnittliche Verbindungsdauer. Über diese Nummern werden mit anderen Worten keine eigentlichen Gespräche geführt, bei denen die Dienstleisterin allenfalls versucht sein könnte, die Kundin oder den Kunden möglichst lange in der Leitung zu behalten. Im Bereich der Verzeichnisdienste wünscht der Anrufende beispielsweise vielmehr eine *unmittelbare* Kontaktaufnahme mit einer Zielperson und erwartet demnach eine rasche und effiziente Auskunft bzw. Weitervermittlung. Mündliche Preisansagen verlängern naturgemäss die Dauer dieser Auskunftserteilung, was nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden sein kann. Die Verzeichnisauskunftsdienste beklagen zudem bereits heute einen jährlichen Nutzungsrückgang von über 20%. Mit einer weiteren unnötigen Verschärfung der Preisansagepflicht würden Kundinnen und Kunden noch vermehrer auf alternative Auskunftsquellen (v.a. Internet) zurückgreifen, was letztlich den Weiterbestand der 18xy-Verzeichnisdienste, inklusive die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

Allen über Kurznummern angebotene Diensten ist gemeinsam, dass sie bisher in keiner Art und Weise Anlass zu Beanstandungen wegen angeblich fehlender Preistransparenz gegeben haben. Trotzdem wären viele von ihnen von den neuen Auflagen betroffen, da für Anrufe auf diese Nummern neben einer Grundgebühr zusätzlich ein moderater Minutentarif erhoben wird. Gezielte und rasche Auskünfte machen letztlich das Wesen dieser Dienstleistungen aus. Swisscom ist überzeugt, dass eine Preisansage bei diesen Diensten die Anrufer grossmehrheitlich verärgern wird.

Wie eingangs erwähnt, sieht Absatz 1<sup>bis</sup> von Art. 11 E-PBV einzig dann eine Ausnahme von der generellen Preisansage vor, wenn lediglich eine Grundgebühr von maximal 90 Rappen verrechnet wird. Gemäss den Erläuterungen des UVEK soll durch diese Ausnahme sichergestellt bleiben, dass die sog. Voting-Angebote des Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) weiterhin durchgeführt werden können. Wie in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten wird, ist diese Ausnahme aus technischer Sicht notwendig, da die Systeme, welche die die Preisansage sicherstellen, nicht für so hohe Verkehrsvolumen eingerichtet sind. Eine mündliche Preisansagepflicht würde diese beliebten und nachweislich missbrauchsfreien Votings im Ergebnis verunmöglichen. Da das SRF jedoch per 1. Januar.2020 den Tarif für diese Votings von 90 Rappen auf 1.20 CHF pro Anruf erhöht hat, wäre die vorgeschlagene Ausnahmeregelung nunmehr auch für diese Dienstleistungsangebote unzureichend.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die vorgesehene Verschärfung der mündlichen Preisansagepflicht nicht rechtfertigt. Sie würde vielmehr sehr beliebte sowie nachweislich unproblematische Dienstangebote unnötig

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu Jahresbericht 2018 der ombudscom, S. 4 f. unter: <https://ombudscom.net/downloads/index.php/s/WnAB3Gs7boAC2eH#pdfviewer>

gefährden. Sollte ungeachtet der obigen Ausführungen an einer Verschärfung festgehalten werden, *müssten zumindest die über Kurznummern angebotenen Dienste, sowie die Votings resp. Wettbewerbsangebote in den Schweizer Fernseh- und Radiosendungen zwingend davon ausgenommen werden.*

Aus genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **von einer Änderung des geltenden Art. 11a PBV abzusehen.**

## C. Änderung der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (E-AEFV)

### 1 Massnahmen des SECO bei UWG-Verletzung (Art. 23c Abs. 1 E-AEFV)

Swisscom kann sich im Grundsatz mit den neuen Interventionsmöglichkeiten des SECO einverstanden erklären. Sinnvollerweise sollte sich das SECO jedoch direkt und ausschliesslich an diejenige FDA wenden, welche die Nummer umgehend auch selbst sperren (lit. a) sowie die gewünschten Informationen über den Nummerninhaber mitteilen (lit. b) kann. *Bei portierten Nummern kann dies nur diejenige Anbieterin sein, zu welcher die Nummer portiert wurde.* Vor einer Anfrage ist deshalb seitens SECO zu klären, ob es sich um eine portierte Nummer handelt. Das SECO verfügt über entsprechende Abfragemöglichkeiten beim BAKOM und bei Teldas. Ist eine Nummer nicht portiert, muss die Anfrage an diejenige FDA erfolgen, welcher der Nummernblock zugeteilt ist. Ist die Nummer jedoch portiert, so sollte die Anfrage direkt und ausschliesslich an diejenige FDA erfolgen, zu welcher die Nummer portiert wurde. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut lässt sich zwar in dieser Weise verstehen, eine deutlichere Formulierung erscheint uns jedoch angezeigt.

Aus dem genannten Grund stellt Swisscom den Antrag, **Art. 23c Abs. 1 AEFV wie folgt zu ändern:**

<sup>1</sup> Hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den begründeten Verdacht, dass mit Hilfe einer Nummer aus einem Nummernblock wiederholt gegen Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986<sup>3</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen wurde, so kann *es bei nicht portierten Nummern die Anbieterin, der das BAKOM den Nummernblock zugeteilt hat und bei portierten Nummern die Anbieterin, zu der die Nummer portiert wurde, anweisen: (...)*

### 2 Kurznummern (Art. 54 E-AEFV)

Obwohl auch Swisscom davon ausgeht, dass die Anrufzahlen künftig weiter sinken werden, ist nicht ersichtlich, weshalb bestens verankerte und nachweislich missbrauchsfreie Dienste nicht wegen fehlendem Kundenbedürfnis von Seiten der Dienstbetreiber, sondern einzig aufgrund von behördlichen Vorgaben bereits in drei Jahren ausser Betrieb genommen werden sollen.

In Art. 54 Abs. 2 E-AEFV wird nunmehr der Inhaberin der Kurznummer 140 (Pannendienst) eine verlängerte Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2025 zugestanden. Nach Ansicht von Swisscom sollte - im Sinne einer Gleichbehandlung bzw. Harmonisierung - diese verlängerte Frist grundsätzlich für alle in Artikel 54 aufgeführten Kurznummern (1600, 161, 162, 164) gelten. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Frist für die Ausserbetriebnahme einzig für die Kurznummer 140 verlängert wird.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, den **aktuellen Art. 54 Abs. 1 AEFV wie folgt zu ändern:**

Die Nummern 1600, 161, 162 und 164 können so lange in Betrieb bleiben, bis die Inhaberinnen auf den Betrieb verzichten, längstens jedoch **bis zum 31. Dezember 2025**. Sie dürfen.....übertragen werden.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Swisscom (Schweiz) AG  
Konzernrechtsdienst

Patrick Dehmer  
General Counsel

Diego Chocomeli  
Head of Telecom Law

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 9. April 20

## **Vernehmlassung zu den Verordnungen des FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis 25. März 2020 zu der Revision der Verordnungen zum FMG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht war.

### **Zu Art. 37 E-FDV**

Mit der Sitz- oder Niederlassungspflicht der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten schafft die Verordnung die Grundlage dafür, dass die Schlichtungsstelle die Verfahren mit Anbieterinnen von Mehrwertdiensten effektiv durchführen und insbesondere auch die Durchsetzung von Gebührenforderungen auf dem Betreibungsweg vornehmen kann. Heute verweigern etliche Anbieterinnen von Mehrwertdiensten mit Sitz im Ausland ihre Mitwirkungspflicht bei Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle und kommen auch der Zahlungsaufforderung nicht nach. Dies führt zu Debitorenverlusten, welche letztendlich von den anderen Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, welche Verfahren vor der Schlichtungsstelle hatten, übernommen werden müssen. Die Schlichtungsstelle begrüsst somit die Einführung einer generellen Sitz- oder Niederlassungspflicht von Anbieterinnen von Mehrwertdiensten in der Schweiz.

### **Zur Preistransparenz und Schutz von Minderjährigen**

Die Schlichtungsstelle begrüsst weiter die Vorschriften zur Preistransparenz sowohl im Bereich von Roaming wie auch bei den Mehrwertdiensten. Positiv zu bewerten ist auch die Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste für Kundinnen und Kunden oder Hauptnutzerinnen und Hauptnutzer unter 16 Jahren und die Entsperrung einzelner Dienste (ohne pornographische und erotische Inhalte) nur mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person (Art. 41 E-FDV). In der Vergangenheit stellte die Schlichtungsstelle in Einzelfällen fest, dass die Sperrsets für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer nicht immer funktionierten oder korrekt eingerichtet wurden. Eine verschärfte und klare Festlegung der Verpflichtungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten in diesem Bereich ist somit zu begrüssen.

### **Zu Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV**

Mit der Verpflichtung zur Angabe der Identität und Adresse der Anbieterin von Mehrwertdiensten auf der Rechnung der Anbieterin von Fernmeldediensten wird sichergestellt, dass Kundinnen und Kunden wie auch die Schlichtungsstelle die notwendigen Angaben, welche nicht über die Kurznummern oder die Adressierungselemente des Nummerierungsplans E. 164 erhältlich sind, für die Durchführung von Schlichtungsverfahren erhält. Die Erfahrung der Schlichtungsstelle zeigt, dass diese Anbieterinnen oftmals nicht selber die Mehrwertdienste anbieten, sondern lediglich als technische Plattform oder Intermediär mit Abrechnungsfunktion dienen. Mit diesen Anbieterinnen dürfen keine Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Damit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV in der Praxis auch effektiv angewendet und durchgesetzt werden kann, sollte zwingend die Fiktion gemäss des bestehenden Art. 36 Abs. 3<sup>bis</sup> FDV auch für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E. 164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten. Die heute geltende Fiktion, wonach Inhaberinnen und Inhaber von Nummern des Nummerierungsplans E. 164 oder Kurznummern auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten, gelten, sollte demnach ausgedehnt werden. Nur so ist es künftig möglich, sämtliche Anbieterinnen von Mehrwertdiensten zu erfassen.

#### *Vorschlag zur Ergänzung von Art. 36 Abs. 3<sup>bis</sup> FDV:*

Inhaberinnen und Inhaber von Nummern nach den Abs. 2 und 3 sowie Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E. 164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten.

### **Zu Art. 48 FDV**

Auf der bestehenden Gesetzesgrundlage darf die Schlichtungsstelle Telekommunikation heute lediglich Fallstatistiken ohne Nennung der Anbieternamen veröffentlichen. Der Zugang zu den Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen kann jedoch bereits heute über ein Einsichtsgesuch nach Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ, SR 152.3) bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2019 (A-1732/2018) ist die Schlichtungsstelle dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes unterstellt und hat grundsätzlich auf Begehren hin und nach Abwägung der gegenseitigen Interessen die verlangten

Statistiken mit Namensnennung herauszugeben. Mit der nun vorgeschlagenen Regelung wird es der Schlichtungsstelle ermöglicht, nicht nur auf Gesuch hin, sondern allgemein proaktiv für die Öffentlichkeit entsprechende Statistiken zu publizieren. Die Schlichtungsstelle begrüsst diese Änderung im Sinne der weiteren Erhöhung der Transparenz ihrer Tätigkeit für die Öffentlichkeit. Die Veröffentlichung der Statistiken aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen kommt nicht nur Anliegen des Konsumentenschutzes entgegen, sondern auch der Schlichtungsstelle selber, welche damit der Öffentlichkeit ihre Tätigkeit besser vermitteln kann.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Argumente danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen  
Schlichtungsstelle Telekommunikation

Dr. Oliver Sidler  
Ombudsmann

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Ansprechpartner** Regula Haegi  
**Direktwahl** +41 58 262 71 11  
**E-Mail** [regula.haegi@localsearch.ch](mailto:regula.haegi@localsearch.ch)

## Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG (Vernehmlassung)

Zürich, 24.03.2020

Sehr geehrte Frau Sommaruga

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 laden Sie uns im Rahmen der Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG zur Stellungnahme ein. Swisscom Directories AG bedankt sich für diese Möglichkeit.

### **Art. 11 und Art. 31 E-FDV: Mindestinhalt der Verzeichnisdaten**

Mit den Anpassungen im Bereich der Verzeichniseinträge (Art. 11 und Art. 31 E-FDV) ist Swisscom Directories einverstanden. Swisscom Directories begrüsst insbesondere, dass der Umfang des Mindestinhaltes der Verzeichniseinträge in Art. 11 Abs. 1 E-FDV nicht ausgedehnt wird (z.B. auf Rubriken, welche erst per 1.1.2015 aus dem Mindestinhalt entfernt wurden). Die Beibehaltung der heutigen Regelung entspricht zudem dem Willen des Gesetzgebers, welcher sich im Rahmen der Revision des FMG bewusst gegen eine Öffnung des Zugangs von Bezüglern auf weitere, über den Mindestinhalt hinausgehende Verzeichnisdaten ausgesprochen hat.<sup>1</sup>

In seiner Botschaft zur FMG-Revision ging der Bundesrat davon aus, dass bei der Erhebung der Mindestangaben durch die Fernmeldediensteanbieterinnen («FDA») und insbesondere der Swisscom weitere Informationen – wie beispielsweise die Rubrik – erhoben würden, was der Swisscom Directories AG als Tochtergesellschaft der Swisscom einen Vorteil verschaffe.<sup>2</sup> Es sind aber vielmehr die Bezüglern der regulierten Daten (z.B. die Verzeichnisanbieter), die weitere Angaben wie die Rubrik, Öffnungszeiten oder elektronische Adressen direkt bei ihren Kundinnen und Kunden erheben. Aktuell erhebt Swisscom Directories solche Daten in ihrer Rolle als Verzeichnisanbieterin. Müsste Swisscom Directories diese von ihr selbst erhobenen Daten auch allen Bezüglern der regulierten Daten zu kostenorientierten Preisen zur Verfügung stellen, hätte Swisscom Directories kein Interesse mehr daran, diese Daten überhaupt zu erheben. Das würde letztlich dazu führen, dass sich die Qualität der Verzeichnisdaten verschlechtern und globale Anbieter wie Google oder Facebook gestärkt würden. Google zum Beispiel bietet mit Google My Business eine Dienstleistung, die in allen konstitutiven Elementen mit einem Verzeichniseintrag identisch ist, ohne dafür die regulierten Daten von den FDA zu beziehen. Die regulierten Daten und deren Mindestinhalt sind daher kein effektives Instrument zur Steigerung des Wettbewerbes, da Anbieter wie Google offensichtlich in der Lage sind, ein erfolgreiches Verzeichnis ohne Bezug der regulierten Daten zu betreiben.

### **Art. 29b E-FDV: Kostenorientierung beim Dienst für die Standortidentifikation bei Notrufen**

In Bezug auf Art. 29b E-FDV, und dabei insbesondere hinsichtlich der geplanten Ausdehnung der Kostenorientierung auf die Inanspruchnahme des Dienstes für die Standortidentifikation durch die Alarmzentralen, verweisen wir auf die Ausführungen in der separat eingereichten Stellungnahme der Swisscom (Schweiz) AG. Swisscom Directories schliesst

<sup>1</sup> AB 2018 S 833 unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=44722>

<sup>2</sup> Botschaft Bundesrat 2017 Art. 21 Abs. 2 unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/6559.pdf>

sich der Stellungnahme der Swisscom in Bezug auf Art. 29b E-FDV vollumfänglich an und unterstützt die Forderung, keine Anpassungen an diesem Artikel vorzunehmen und an den aktuell geltenden Bestimmungen festzuhalten.

**Schlussbemerkungen**

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass sich die Swisscom Directories AG als Gruppengesellschaft des Swisscom Konzerns im Übrigen vollumfänglich der separaten Vernehmlassungseingabe der Swisscom (Schweiz) AG anschliesst.

Freundliche Grüsse

Swisscom Directories AG

Stefano Santinelli  
CEO

Regula Haegi  
Head of Legal & Compliance



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 24. März 2020

### **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Städteverband befürwortet die Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) grundsätzlich. Begrüsst werden die neuen Bestimmungen zur Stärkung des Konsumentenschutzes, so etwa die strengeren Bestimmungen zu den Mehrwertdiensten und zur Bekämpfung unlauterer Verkaufsmethoden, die Informationspflicht zur Qualität von festen oder mobilen Internetzugängen und die noch umfassendere Veröffentlichung der Fallstatistiken durch die Schlichtungsstelle Ombudscom. Ebenfalls gutgeheissen werden die geplanten Bestimmungen zu den Telekommunikationsdiensten, unter anderem die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen oder das Prinzip der Netzneutralität.

Bei der Konkretisierung der zahlreichen neuen oder geänderten Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen gilt es zudem, nun die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Die Einsatzkräfte von Polizei, Sanität und Feuerwehr sind auch in Zukunft auf funktionierende und tragfähige Kommunikationsmittel angewiesen. Die Problematik stellt sich insbesondere für die urbanen Zentren der Schweiz. Vor diesem Hintergrund bittet der Städteverband um Berücksichtigung der Stellungnahme der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

## WG: 041-00140: Revision der Verordnungen zum FMG

Dönni Kuoni René BAKOM <Rene.Doenni@bakom.admin.ch>

An: Hürlimann Matthias BAKOM <matthias.huerlimann@bakom.admin.ch>

Cc: \_BAKOM-TP-Secrétariat <tp-secretariat@bakom.admin.ch>

Datum: 24.03.2020 15:57:37

z.K. dor

---

**Von:** Baumgartner Cornelia ECom <cornelia.baumgartner@elcom.admin.ch>

**Gesendet:** Dienstag, 24. März 2020 15:52

**An:** Dönni Kuoni René BAKOM <Rene.Doenni@bakom.admin.ch>

**Cc:** \_RegInfra-Info ECom <InfoELCOM@elcom.admin.ch>

**Betreff:** 041-00140: Revision der Verordnungen zum FMG

Sehr geehrter Herr Dönni

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Revision der Verordnungen FMG.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir zu den Verordnungen keine Bemerkungen haben.

Freundliche Grüsse

**Cornelia Baumgartner**

Fachspezialistin Recht

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Sektion Recht

Christoffelgasse 5

CH-3003 Bern

Telefon +41 58 462 59 15

Telefax +41 58 322 02 22

<mailto:cornelia.baumgartner@elcom.admin.ch>

<http://www.elcom.admin.ch>

Postfach 2994 II CH-3001  
Bern

---

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

Bern, 9. April 2020

## Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf FDV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu den Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Die Gesetzesverschärfungen im Bereich Telefonmarketing sind beträchtlich und vorwiegend auf unlautere Anbieter zurückzuführen. Neben den technischen Pflichten, welche vor allem die Fernmeldedienstleisterinnen treffen, wird durch Verordnung und Gesetz aber ein ganzer Marketingzweig, nämlich jener der Kaltakquisition abgeschafft. Die Kaltakquisition von Kunden ist eine effiziente Form der Werbung und dient vor allem auch Jungunternehmen, sog. Start-ups eine Kundenbasis zu akquirieren. Solche Unternehmen verfügen regelmässig nicht über das notwendige Budget für grössere Werbekampagnen.

Das Gesetz ermöglicht weiterhin Anrufe zu tätigen, welche auf der Grundlage einer Geschäfts-Beziehung basieren. Die Verordnung versäumt es aber, die Geschäftsbeziehung näher zu definieren. In diesem Sinne beantragen wir, dass die Verordnung die Geschäftsbeziehung näher definiert, damit Rechtssicherheit entsteht.

Kleinere Telekommunikationsanbieter wird es in der Regel schwerfallen, unlautere Werbung über eine Kundenanzeige oder das Call verhalten zu erkennen und zu unterbinden. Dabei ist es schwierig zu unterscheiden zwischen Call-Center die in lauterer Absicht telefonieren und solchen, welche unlauter telefonieren. Mit der Blockierung von Anrufen, welche eine Leistungsverweigerung auf einer Vermutungsbasis darstellt, wird die FDA vertragsbrüchig und setzt sich damit einem erhöhten Prozessrisiko aus. Dadurch wird es kleinen Anbietern verunmöglicht in den Wettbewerb mit grösseren Anbietern zu treten. Infolgedessen ist das Vorgehen und

die Rechtmässigkeit klarer in der Verordnung zu definieren.

Insgesamt scheinen die Vorgaben zur Verhinderung unlauterer Werbung nicht durchdacht. Sie bringen sowohl für die Call-Center Branche, für kleine Unternehmen, welche sich im Markt zu positionieren versuchen und letztlich für kleine Kommunikationsanbieter erhebliche Wettbewerbsnachteile gegen die grossen Fernmeldedienstleisterinnen, welche sich ohne weiteres teure gerichtliche Verfahren leisten können.

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb wird seinem Sinn entleert, indem man wettbewerbsfördernde Tätigkeiten wie Telefonmarketing verhindert. Etwas überspitzt formuliert stellt sich die Frage, ob man jemanden anrufen darf, der seine Telefonnummer auf einer Plattform bekanntgibt und Dritte zur Offertabgabe auffordert. Ist das unlauter? Für die Immobilienvermittlerbranche stellt sich da beispielsweise die Frage, darf ich dem Hausverkäufer anrufen und ihm meine Maklertätigkeit anbieten, weil ich feststelle, dass er sein Haus unklug vermarktet.

Für die kleinen Kommunikationsanbieter fordern wir eine längere Umsetzungsfrist der zu implementierenden Massnahmen, da diese kostenintensiv sind.

Die gegenwärtige Gesetzgebung des Bundes fördert das Prinzip des «the winner takes it all». Wir empfehlen daher, die Marktentwicklung in den verschiedenen Branchen gut zu überwachen. Die durch die Änderung des UWG lancierten Massnahmen ohne klare Definition von Begriffen wie «Geschäftsbeziehung», werden nicht nur Auswirkungen auf den Kommunikationsmarkt sondern auch auf die Eintritte neuer Unternehmen in andere Märkte haben. Neue Produkte müssen beworben werden können. Grosse Unternehmen können dabei immer ein Upselling auf ihrer bestehenden Kundenbeziehung machen und was machen die kleinen Unternehmen?

Freundliche Grüsse  
Für die Plouder GmbH (FDA) und  
MARIGO GmbH (Immobilienverwaltung)

Igor Schnyder



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Confédération des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail an :

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 24. März 2020

09.02.01/sro

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Entwürfen der Verordnungen zum Fernmeldegesetz zu äussern.

Der Vorstand der KKJPD hat das Geschäft in seiner Sitzung vom 6. März 2020 in Anwesenheit des Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) besprochen.

Im Namen des Vorstandes teile ich Ihnen mit, dass der Vorstand KKJPD die Stellungnahme der KKPKS vom 10. März 2020 in allen Punkten unterstützt.

Von zentraler Bedeutung sind für die Polizeibehörden vor allem die Hinweise zur Leitweglenkung und zur Standortidentifikation der Notrufe sowie die Regelungen zur Sicherheitskommunikation. Die aktuelle Krisensituation zeigt auf, von welcher grossen Bedeutung ein hoch verfügbares Kommunikationsnetz mit genügender Bandbreite ist.

Wir bitten Sie, den entsprechenden Anliegen der KKPKS bei der Überarbeitung der Entwürfe Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

Roger Schneeberger  
Generalsekretär

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Solothurn, 24. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreibern und Fernmeldedienstleistern haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Verordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften umfasst, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welchem Kunden eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht-SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhält. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die

Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdienstanbieterin. Ein solches On-Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdienstanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdienstanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdienstanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**4. Informationspflicht der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldedienstleisterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, weshalb aussagekräftige Vergleiche gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen

Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art. 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Ordnungsgeber. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit

dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)**

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldediensteanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldediensteanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

~~<sup>6</sup> Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen~~ **sie berechnigt [eventualiter: und verpflichtet]**, geeignete Massnahmen **zu treffen und diese untereinander koordinieren**, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. **Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.**

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass

der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsste, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als Alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schießt über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

#### 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

##### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

##### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

#### 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch

über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GA Weissenstein GmbH



Walter Keller



Marcel Eheim

GS / UVEK

25. MRZ. 2020

Nr.

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per E-Mail an:**  
Bundesamt für Kommunikation  
(BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Gümligen, 23.3.2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die obengenannte Vernehmlassung, zu welcher Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS zur Stellungnahme eingeladen haben. Als nationaler Verband und Partnerorganisation der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS erlauben wir uns, Ihnen hiermit unsere Bemerkungen und Anträge zukommen zu lassen

### **1. Einleitung**

Der Schweizerische Feuerwehrverband SFV begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen,

Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegen nimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:  
*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Schweizerische Feuerwehrverband SFV stellt jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

### ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

### **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten).

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

- o Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

### **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden.

Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben

bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräften wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen

werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen,

müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Der Schweizerische Feuerwehrverband SFV erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

**Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**  
Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüßen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

#### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei

Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Schweizerische Feuerwehrverband SFV stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### 3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

#### ad Art. 28 Notrudienste

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrudienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrudienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

#### Art. 28 Notrudienste

Für die folgenden Notrudienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:

- a. 112: Europäische Notrufnummer;
- b. 117: Polizeinotruf;
- c. 118: Feuerwehrnotruf;
- d. 144: Sanitätsnotruf;
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f. 145: Vergiftungsnotruf.
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;

#### Art. 28 Services d'appel d'urgence

Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:

- a. 112: Numéro d'urgence européen;
- b. 117: Numéro d'urgence, police;
- c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e. 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.
- g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

#### ad Art. 34 Informationspflicht

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr

Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen

respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerischer Feuerwehrverband**

Der Direktor

Der Stv. Direktor

*Urs Bächtold* *Thomas Widmer*

Urs Bächtold

Thomas Widmer

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Binz, 23. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Ordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### **Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## **5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Ordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargelegt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung *des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber* einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperrungen, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosse Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fatter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



GGA Maur

Dr. Andreas Lindner  
Geschäftsführer



Christian Bommer  
Mitglied der Geschäftsleitung

Per Mail:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Absender/-in Yves Huguenin-Bergenat  
Telefon direkt +41 58 319 41 13  
E-Mail yves.huguenin@ewz.ch  
Datum 24. März 2020

## Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG.

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum revidierten Fernmeldegesetz (revFMG), deren Teilrevision am 22. März 2019 vom Parlament verabschiedet wurde. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zum Entwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV) Stellung.

### Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen (Art. 78a E-FDV)

Im 8. Kapitel des E-FDV soll konsequent der Begriff «gebäudeintern» statt «hausintern» verwendet werden. Damit sollen in der Praxis unnötige Begriffsdiskussionen vermieden werden. Jedenfalls ist ein rechtlich relevanter Unterschied zwischen den Begriffen «hausintern» und «gebäudeintern» in den Art. 78a bis 78c nicht erkennbar.

#### Antrag:

Der Begriff «hausintern» soll in den Artikeln 78a bis 78c E-FDV wie folgt geändert werden (Änderungen fett markiert):

- Titel Art. 78a  
«Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäude**internen Rohranlagen»
- Art. 78a lit. a.  
«sofern die vorhandene Kapazität ausreicht: die Duldung der Mitbenutzung der Kabelkanalisationen, die der Liegenschaftserschliessung dienen, sowie der **gebäude**internen Rohranlagen;»
- Titel von Art. 78c E-FDV «Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäude**internen Anlagen»

### **Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)**

Art. 35b Abs. 1 revFMG sieht vor, dass jede Anbieterin von Fernmeldediensten das Recht auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und auf Mitbenutzung der für die fernmeldetechnische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat, soweit dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen. Abs. 3 von Art. 35b revFMG verpflichtet die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, den Fernmeldedienstanbieterinnen auf Anfrage die erforderlichen Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

In der Botschaft zum revFMG wurde präzisierend ausgeführt, wonach die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen im Wesentlichen auf vorhandene ungenutzte Leitungen ausgerichtet sei (Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017, S. 6644). Diese für die betroffenen Fernmeldedienstanbieter und Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer wichtige Voraussetzung fehlt in Art. 78b E-FDV und soll der Klarheit halber ausgeführt werden.

**Antrag:** Art. 78b E-FDV soll wie folgt ergänzt werden (Ergänzung fett markiert):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung: [...].

### **Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen (Art. 78c E-FDV)**

#### ▪ **Zu Abs. 1**

Der neue Art. 78c Abs. 1 E-FDV nimmt entgegen dem Wortlaut von Art. 35b Abs. 3 revFMG zusätzlich auch die Fernmeldedienstanbieterinnen in die Pflicht, Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung zu stellen. Dies widerspricht dem Grundsatz, wonach eine Ausführungsverordnung – darum handelt es sich bei der FDV – Personen keine neuen Pflichten auferlegen darf. Dies bestätigt auch das UVEK, in dem es explizit festhält, dass bezüglich des Rechts auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen in der FDV konkretisierende Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind («Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens», S. 2).

Auf jeden Fall ist die Pflicht der Fernmeldedienstanbieterinnen auf den Fall zu beschränken, bei dem die Fernmeldedienstanbieterinnen überhaupt über entsprechende Informationen verfügen. Namentlich in denjenigen Fällen, wo Fernmeldedienstanbieterinnen bestehende Gebäude mit Glasfasern erschliessen, beschränken sich die Informationen in der Regel auf den Gebäudeeinführungspunkt und die Glasfasersteckdose. Der Verlauf der Glasfaserkabel wird mit den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern zwar abgesprochen, in der Praxis aber nicht dokumentiert. Die Herausgabepflicht der Fernmeldedienstanbieterinnen (wie auch der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern) soll deshalb auf diejenigen Informationen beschränkt werden, die vorhanden sind. Insbesondere soll

aus der Bestimmung keine Pflicht abgeleitet werden können, solche Informationen nachträglich erstellen zu müssen.

Aus übergangsrechtlicher Sicht sei schliesslich festgehalten, dass die Informationspflicht nur Erschliessungen umfasst, die nach Inkrafttreten des revidierten FMG vorgenommen worden sind. Dass Art. 78c Abs. 1 E-FDV rückwirkend greifen soll, kann jedenfalls weder dem revFMG noch der E-FDV entnommen werden.

**Antrag:**

- Art. 78c Abs. 1 E-FDV sei zu streichen.
- Eventualiter:  
Art. 78c Abs. 1 E-FDV sei wie folgt zu ergänzen (Ergänzung fett markiert):

Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese **soweit vorhanden** Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

- **Zu neu Abs. 1<sup>bis</sup>**

Nutzt eine Fernmeldeanbieterin Liegenschafterschliessungsanlagen oder gebäudeinterne Anlagen mit, besteht seitens Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern keine Pflicht, dies der bereits nutzenden Anbieterin mitzuteilen. Für Letztere ist diese Information aber wichtig, nicht zuletzt um eine angemessene Entschädigung für die Mitbenutzung im Sinne von Art. 35b Abs. 4 revFMG einzufordern. Ohne diese Information könnten Anbieterinnen die Anlagen mitnutzen, ohne dass die Fernmeldeanbieterin davon Kenntnis hat.

**Antrag:** Art. 78c Abs. 1<sup>bis</sup> E-FDV sei wie folgt einzufügen:

Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.

- **Zu Abs. 2**

Art. 35b Abs. 4 revFMG verpflichtet die Fernmeldediensteanbieterinnen, die eine Mitbenutzung von gebäudeinternen Anlagen beanspruchen, die Fernmeldediensteanbieterinnen, die eine solche Anlage finanziert haben, angemessen zu entschädigen. Gemäss Botschaft sollen diesbezüglich die branchenüblichen Bedingungen, die Deckung der Kosten inklusive die getätigten Investitionen sowie allfällige Instandhaltungs- und Anpassungskosten berücksichtigt werden (Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017, S. 6645).

Es sei in diesem Zusammenhang in Erinnerung gerufen, dass ursprünglich vorgesehen war, dass auch die Glasfasertechnologie von der Zugangsregulierung

erfasst würde, und die marktbeherrschende Anbieterin hierfür kostenorientierte Preise hätte verlangen können (Art. 11c Abs. 1 und 2 Entwurf revFMG, BBI 2017). Der Gesetzgeber hat jedoch bewusst auf eine solche technologieneutrale Regulierung verzichtet (vgl. Art. 11 Abs.1 lit. a revFMG, BBI 2019). Die in Art. 35b revFMG eingeführte Zugangspflicht zum Gebäudeeinführungspunkt und der Duldungspflicht betreffend Mitbenutzung gebäudeinternen Anlagen betrifft als alternative Regelung nicht nur die marktbeherrschende Anbieterin, sondern alle Anbieterinnen, die in solche Anlagen investiert haben. Umso mehr dürfen diese Anbieterinnen nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Glasfasertechnologie im Sinne von Art. 11c Entwurf revFMG (BBI 2017) reguliert worden wäre.

Mit Art. 78c Abs. 2 E-FDV scheint jedoch eine entsprechende Schlechterstellung der die Infrastruktur finanzierenden Anbieterin in Kauf genommen zu werden. So soll die mitnutzende Anbieterin nur eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten leisten müssen. Was genau darunter fällt, ist dem «Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» betreffend Revision der Verordnungen zum FMG jedoch nicht zu entnehmen (vgl. S. 25). Mit anderen Worten: Während die mitnutzende Anbieterin nur eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten leisten soll, und dies wiederum nur für die Zeit der Nutzung, soll die die Infrastruktur finanzierende Anbieterin sämtliche Investitionsrisiken, inklusive Leerstandsrisiken, tragen müssen.

Hinzu kommt, dass ewz und andere Glasfasernetzersteller während des FTTH-Rollouts in den Erschliessungsverträgen gegenüber den Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümern sich verpflichtet haben, anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern zu gewähren (nicht-exklusive Fasern). Ein Mietmodell, wie in Art. 78c Abs. 2 E-FDV, hat die Branche nicht vorgesehen. Für die Nutzung von gebäudeinternen Anlagen wäre ein Mietmodell denn auch unüblich. Vielmehr sind bei Fernmeldeanlagen, wozu auch die gebäudeinternen Anlagen gehören, Co-Invest-Modelle üblich, bei denen sich – auch später dazukommende – Mitnutzer an den Investitionen beteiligen und die entsprechenden Risiken mittragen. Die anteilmässige Investition erfolgt mittels Einmalzahlung. Auch die Kooperationsverträge zwischen den die FTTH-Netze realisierenden Partner gehen ebenfalls von einer Investition in die Infrastruktur und einer langfristigen Gebrauchsüberlassung im Rahmen von «IRU» (Indefeasible Right of Use) aus. Die Überlassung der gebäudeinternen Anlagen an eine Mitnutzerin soll konsequenterweise den gleichen Grundsätzen folgen. Die Entschädigung soll deshalb einmalig geleistet werden und zwar für eine Nutzung während der restlichen Dauer des Bestands der Anlage.

Die in Art. 78c Abs. 2 E-FDV vorgesehene Entschädigung im Umfang der direkt mit der Erstellung effektiv angefallenen Herstellkosten der gebäudeinternen Anlagen bedingt, dass diese im konkreten Einzelfall bestimmt werden. Das ist nicht

praktikabel. Die Entschädigungen sollen im Rahmen von Pauschalen berechnet und in Rechnung gestellt werden können, z. B. anhand von Durchschnittspreisen.

Schliesslich erwähnt der «Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» betreffend Revision der Verordnungen zum FMG wiederholt einen Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen (S. 25). Einen solchen Vorbehalt ist Art. 78c Abs. 2 E-FDV jedoch nicht zu entnehmen. Er soll deshalb im Verordnungstext explizit hinzugefügt werden.

**Antrag:** Art. 78c Abs. 2 E-FDV sei wie folgt zu ändern (Ergänzung fett markiert):

Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige **einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung** verlangen. **Pauschalen sind zulässig. Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**

▪ **Zu Abs. 4**

Gemäss Art. 78c Abs. 4 E-FDV haben Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer einen Anspruch gegenüber den mitnutzenden Anbieterinnen auf Entschädigung für nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung. Weshalb dieser Anspruch nicht auch auf Fernmeldedienstanbieter, die die Erschliessung verantworten, ausgedehnt worden ist, ist nicht nachvollziehbar.

Auch Fernmeldedienstanbieter, die die Erschliessung verantworten, werden durch die Mitbenutzung Zusatzkosten entstehen. Jede Änderung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes, auch im Inhouse-Bereich, ist eine Anpassung, die in der Systemdokumentation nachgetragen werden muss. Mit der Dokumentation wird sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt werden, dass bei einem späteren Störfall eine effiziente Behebung möglich bleibt sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich bleiben wird. Die erwähnte Anpassung bedingt bei der Anbieterin von Fernmeldediensten, die die Erschliessung verantwortet, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie auch Leistungen, um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen, Messzwecke, etc.). Diese Zusatzkosten werden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssen deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden.

**Antrag:** Art. 78c Abs. 4 E-FDV sei wie folgt zu ändern (Ergänzung fett markiert):

Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, die die Erschliessung verantwortet**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

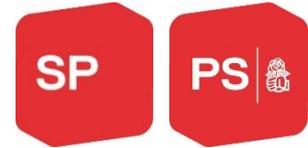
Freundliche Grüsse  
Direktor a. i.

Leiter Media & Public Affairs

Benedikt Loepfe

Harry Graf

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)



Per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 24. März 2020

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG): Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG). **Wir sind mit dem Vorschlag des eidgenössisches Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK grundsätzlich einverstanden und verzichten daher auf eine detaillierte Ausführung.**

### **Wir möchten einzig auf folgenden Punkt im Bereich des Roaming aufmerksam machen (Art. 10a–10d Verordnung über Fernmeldedienste, FDV):**

Die Schweizer Telekomkund\*innen bezahlen für die Handynutzung im Ausland (Roaming) überhöhte Preise im Gegensatz zu unseren Nachbarländern. Privatkund\*innen müssen bei Gesprächen mit Familienangehörigen oder Freunden im europäischen Ausland völlig überhöhte Tarife bezahlen. Das Budget der Schweizer Privatkund\*innen wird durch die hohen Roaming-Preise belastet und es bleibt schliesslich auch weniger Geld für andere Ausgaben.

Diese überhöhten Roaming-Tarife schwächen aber auch den Standort Schweiz: Vertreter\*innen von KMU reisen oft ins Ausland und müssen dort die überhöhten Roaming-Preise bezahlen; aber auch ausländische Geschäftsleute, die sich z.B. für Messen oder Kongresse in der Schweiz aufhalten, müssen diese überhöhten Roaming-Preise bezahlen. Des Weiteren schaden die überhöhten Roaming-Preise dem schweizerischen Tourismussektor sowie dem Gastgewerbe. Denn ausländische Gäste

zahlen in der Schweiz ebenso überhöhte Roaming-Tarife, was den Aufenthalt in der Schweiz mit ihrem hohen Preisniveau zusätzlich verteuert und Umsatzeinbussen mit sich ziehen kann.

Um gegen überhöhte Roaming-Tarife vorzugehen, schlagen wir deshalb folgende Änderungen der FDV vor:

- **Maximale Höchsttarife fürs Roaming:** Das BAKOM soll bei den Roaming-Tarifen (Telefonate, SMS/MMS, Datenroaming) maximale Höchsttarife / Preisobergrenzen verfügen.
- **Unbegrenzte Gültigkeit von Roaming-Optionen:** Zusätzlich zu einem Abonnement verfügbare Roaming-Optionen (z.B. im Voraus gebuchte Datenpakete) sind heute nach der Aktivierung in der Regel nur 30 Tage gültig. Werden innerhalb dieses Zeitraums nicht alle Einheiten konsumiert, verfallen diese. Dieses Roaming-Guthaben sollte unseres Erachtens aber nicht verfallen und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Eidgenössisches Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

Per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch.  
Zürich, 16. März 2020

## **Vernehmlassung Verordnungen zum Fernmeldegesetz – Swico Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur Vernehmlassung der Verordnungen zum Fernmeldegesetz darzulegen und reichen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme mit primärem Fokus auf die Verordnung über Fernmeldedienste und die Verordnung über Internet-Domains ein.

### **1 Legitimation und Betroffenheit**

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine über 600 Mitgliedfirmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Sie decken alle Wertschöpfungsstufen digitaler Geschäftsmodelle ab und umfassen insbesondere Hardware, Software, Hosting, IT-Services, Consulting, Digitalmarketing und -kommunikation. Zahlreiche Mitglieder sind als Registrare von Domain-Namen von den geplanten Änderungen der VID betroffen. Desgleichen sind verschiedene Mitglieder von Swico als Anbieter von der Änderung der Verordnung über die Fernmeldedienste direkt betroffen. Swico ist somit zur Stellungnahme legitimiert.

## 2 Stellungnahme zum Revisionsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### 2.1 Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a E-FDV)

#### 2.1.1 Grundsätzliches

Gemäss Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 des Vernehmlassungsentwurfs sollen die Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) neu dazu verpflichtet werden, bei nicht SMS-fähigen Geräten die Nutzung von Roaming-Diensten ohne vorherige Aktivierung durch die Nutzenden zu verunmöglichen. Dies ist unverhältnismässig und auch aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin wohl sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht gemäss Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Auch würde die Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers führen und würde sich auch reputationschädigend auswirken. Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

Abs. 5 verlangt, dass die FDA ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen müssen, den Zugang im Voraus einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Diese Präzisierung „im Voraus“ ist unnötig und zu streichen, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann hier einzig darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge hingegen muss weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Die bestehende Handhabung der meisten FDA mit einer Kostenkontrolle und der Möglichkeit zur Roaming-Deaktivierung im Kundenportal ist verhältnismässig und beizubehalten. Sie ist insbesondere auch Geräte-unabhängig und stützt sich auf die Eigenverantwortung der Nutzenden.

#### 2.1.2 Empfehlung Swico

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV sind zu streichen.

Eventualiter soll Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV folgt geändert werden: (**vorgeschlagene Änderungen in fetter Schrift**)

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (**vorgeschlagene Änderungen in fetter Schrift**):

Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren.

## 2.2 Informationen der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

### 2.2.1 Grundsätzliches

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil von über einem Prozent an den festen oder mobilen Internetzugängen sollen neu dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlusssdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrates eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport, sollen die entsprechenden Informationen auch in vergleichbarer Weise sowie in Form von geografischen Karten veröffentlicht werden. Des Weiteren will das BAKOM in technischen und administrativen Vorschriften die genaue Ausgestaltung der Messung und Präsentation regeln. Ein Mehrwert einer geografischen Aufbereitung der Informationen ist nicht ersichtlich. Diese existiert bereits seit 2014 in Form des «Breitbandatlas» des BAKOM. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Es macht also keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten auch keinen Mehrwert noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl den Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss das BAKOM zwingend betroffene Anbieterinnen miteinbinden.

### 2.2.2 Empfehlung Swico

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (**vorgeschlagene Änderungen in fetter Schrift**):

Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (**vorgeschlagene Änderungen in fetter Schrift**):

Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 2.3 Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

### 2.3.1 Grundsätzliches

Art. 89a sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz im Internet vor.

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 27) müssen die FDA die Kundinnen und Kunden auch bei ihren konkreten Anliegen unterstützen, damit diese sich in dem komplexen Umfeld des Kinder- und Jugendschutzes zurechtfinden. Hierbei sind nicht nur Filtermöglichkeiten abzudecken, sondern auch Benutzerkonten, Passwortschutz, App-Stores, Quellen für Altersempfehlungen, Browsereinstellungen, Familienkonten und sonstige für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet relevante Aspekte. Das bedeutet, dass die FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abzugeben haben. Diese Plattformen werden von den Anbieterinnen weder betrieben noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und zurückzuweisen. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router).

Diese Beraterfunktion ist unverhältnismässig und auch in keiner Weise gerechtfertigt. Im Sinne einer guten Kundenbeziehung hat eine FDA bereits heute jedes Interesse daran, den Kundinnen und Kunden die gewünschte Unterstützung zu gewähren. Art. 89a ist dementsprechend wie folgt zu ändern.

### 2.3.2 Empfehlung Swico

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (**vorgeschlagene Änderungen in fetter Schrift**):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

### **3 Stellungnahme zum Revisionsentwurf der Verordnung über Internet-Domains (VID)**

#### **3.1 Grundsätzliche Bemerkungen zur WHOIS-Datenbank**

Die WHOIS-Datenbank ist eine Liste aller Domains, die zurzeit weltweit registriert sind. Der Schweizer Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die in den WHOIS-Datenbanken öffentlich einsehbaren Personendaten der Halterinnen und Halter von .ch- und .swiss-Domain-Namen stark einzuschränken. Dies als Folge internationaler Datenschutz Tendenzen sowie der Reaktion der Internet Corporation For Assigned Names and Numbers (ICANN), auf die Datenschutzgrundverordnung in der EU. Die WHOIS-Datenbanken sind bis anhin für Dritte (z.B. Rechteinhaber) sehr wichtige Informationsquellen, um Halterinnen oder Halter von Domain-Namen zu kontaktieren (z.B. im Falle von rechtsverletzenden Domain-Registrierungen oder Webseiten, die persönlichkeits- oder immaterialgüterrechtsverletzende Inhalte enthalten). Die revidierte VID sieht insbesondere zwei Möglichkeiten vor, mit einer an sich anonymen Halterin/einem anonymen Halter eines Domain-Namens in Kontakt zu treten bzw. deren/dessen Kontaktangaben zu erhalten. In der Pflicht zur Bereitstellung und Bewirtschaftung dieser Möglichkeiten im WHOIS ist die jeweilige Registerbetreiberin – sowohl heute als auch unter der revidierten VID (Art. 46 und 52 VID).

#### **3.2 Aktualisierung der Halterdaten durch den Registrar**

Der Betrieb der WHOIS-Datenbank, inklusive Einrichtung, Verwaltung und Aktualisierung, zählt bereits heute zu den Aufgaben der jeweiligen Registerbetreiberin (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VID). Swico begrüsst, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens für Personen mit überwiegendem Interesse (z.B. Rechteinhaber) zentral über die jeweilige Registerbetreiberin (aktuell die SWITCH für .ch und das Bakom für .swiss) erfolgen soll (Art. 46 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 4 E-VID). Als Verantwortliche für den Betrieb der WHOIS-Datenbank soll die betroffene Registerbetreiberin konsequenterweise auch den Zugang zu Halterdaten gewähren. Nur durch diese zentralisierte Lösung ist sichergestellt, dass der Zugang nach einheitlichen formalen Anforderungen und inhaltlichen Prüfmasstäben unabhängig gewährt wird. Auch ist nur die jeweilige Registerbetreiberin in der Lage, durch die Bündelung der Anfragen Effizienzvorteile zu erreichen und den Aufwand kontrollierbar zu halten. Bleibt die Prüfung der Gesuche und die Gewährung des Zugangs zu Halterdaten konsequenterweise Aufgabe der zuständigen Registerbetreiberin, erhöht dies auch die Rechtssicherheit für die Halterin bzw. den Halter eines Domain-Namens sowie für Dritte, welche gegen die Registrierung oder Verwendung eines Domain-Namens vorgehen möchten.

### 3.2.1 Pflicht der Registrare im Bereich des WHOIS

Die jeweilige Registerbetreiberin kann bei der positiven Beantwortung eines Gesuchs um Zugang zu Halterdaten nur diejenigen Informationen herausgeben, über die sie verfügt. Lieferanten der entsprechenden Daten gegenüber der zuständigen Registerbetreiberin sind die Registrare, welche bereits mit dem Registrierungsgesuch der Registerbetreiberin die Kontaktdaten der Gesuchstellerin mitteilen. Aufgrund der Meldung der Halterdaten mit dem Registrierungsgesuch, verfügt die jeweilige Registerbetreiberin über Kontaktdaten der Halterin oder des Halters jedes registrierten Domain-Namens. Die Entgegennahme von Gesuchen um Zugang zu den Halterdaten, die Prüfung der Zugangsgesuche und die allfällige Herausgabe von Informationen bleiben in der Folge Aufgabe der jeweiligen Registerbetreiberin. Eine parallele Pflicht des Registrars ist hier fehl am Platz. Es besteht damit keine Notwendigkeit im Bereich des WHOIS, eine eigenständige Pflicht der Registrare vorzusehen. Der in Art. 46 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 5 VID vorgeschlagene Wortlaut ist diesbezüglich missverständlich und unnötig und zu streichen.

### 3.2.2 Informationspflicht

Die jeweilige Registerbetreiberin hat ein nachvollziehbares Bedürfnis nach den aktuell bei den Registraren vorhandenen Informationen – nicht nur zum Betrieb der WHOIS-Datenbank. Bereits heute teilen Registrare der jeweiligen Registerbetreiberin Änderungen der ihnen bekannten Kontaktdaten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens mit. Eine allgemeine Aufgabe der Registrare, die ihnen jeweils vorliegenden Informationen der Registerbetreiberin zu melden, einerseits, und die Aufgaben der Registerbetreiberin im Bereich WHOIS-Datenbank, andererseits, sind jedoch zu trennen: Die allgemeine Informationsaufgabe der Registrare wäre in Art. 21 VID in einem neuen Absatz 5 besser untergebracht als bei einer Vermischung mit den WHOIS-Aufgaben der Registerbetreiberin. Die technischen und organisatorischen Details zum Informationsfluss zwischen Registerbetreiberin und Registraren sind – wie bis anhin – der vertraglichen Regelung zwischen Registerbetreiberin und Registraren zu überlassen.

### 3.2.3 Empfehlung Swico

Zusammenfassend schlägt Swico betreffend Aktualisierung der Halterdaten durch den Registrar folgende Anpassungen am Revisionsentwurf vor (**vorgeschlagene Änderungen in fetter Schrift**):

| Revisionsentwurf  | Vorschlag Swico   |
|---|---|
| Art. 46 Abs. 4 E-VID:<br><br>Der Registrar muss den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag er tätig ist, nach Absatz 3 sicherstellen. | Art. 46 Abs. 4 E-VID ist <b>zu streichen</b> .<br><br>Stattdessen soll ein <b>neuer</b> Art. 21 Abs. 5 eingefügt werden: "Die Registrare informieren die Registerbetreiberin über geänderte Angaben der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens, sobald sie davon Kenntnis erhalten." |
| Art. 52 Abs. 5 E-VID:   | Art. 52 Abs. 5 E-VID ist <b>zu streichen</b> .  |

|   |  |
|---|--|
| <p>"Der Registrar muss den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag er tätig ist, nach Absatz 4 sicherstellen."</p> | <p>Stattdessen soll ein <b>neuer</b> Art. 21 Abs. 5 eingefügt werden: "Die Registrare informieren die Registerbetreiberin über geänderte Angaben der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens, sobald sie davon Kenntnis erhalten."</p> |
|---|--|

### 3.3 Widerruf

#### 3.3.1 Aufgaben Registerführerin und Registrare

Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden können mittel vorläufiger Anordnung von der Registerbetreiberin verlangen, dass die administrative Verwaltung eines Domain-Namens an einen anderen Registrar übertragen wird. Art. 30 Abs. 3 lit. f VID ermöglicht es überdies, die Registerbetreiberin zu verpflichten, einen Domain-Namen sich selber oder einer Person zuzuteilen, die von der zuständigen Stelle bezeichnet wird.

Seit Inkrafttreten der VID am 1. Januar 2015 ist die Registerbetreiberin auf die technische Verwaltung und Zuteilung der .ch-Domain beschränkt, während die administrative Verwaltung durch die Registrare erbracht wird. Da die Registerbetreiberin selbst keine Domain-Namen mehr an Endkundinnen und Endkunden vergibt (Art. 36 VID), müssen Interessenten sich an einen Registrar wenden, welcher für seine Kundinnen und Kunden ausschliesslich elektronisch über das Registrierungssystem ein Registrierungsgesuch einreicht oder eine Mutation vornimmt.

Mit der strikten Trennung der Aufgaben der Registerführerin und jene der Registrare führen Anordnungen gestützt auf Art. 30 Abs. 3 lit. c und lit. f VID, zu einem unbefriedigenden Auseinanderfallen der Nutzungsrechte einerseits und der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit andererseits. Die Rollentrennung ermöglicht es der Registerführerin nämlich lediglich das Nutzungsrecht an einem Domain-Namen auf eine andere Person zu übertragen. Die administrative Verwaltung, welche auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Halterin oder dem Halter und dem Registrar beruht, kann die Registerbetreiberin nicht rechtsgültig auf eine andere Person übertragen, noch kann sie ein neues Vertragsverhältnis zwischen einer Person und einem Registrar begründen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Registrar und der strittigen Halterin oder dem Halter des Domain-Namens bleibt von der Neuzuteilung des Nutzungsrechts folglich unberührt. Im Ergebnis wird bloss in der Datenbank eine neue Halterin oder ein neuer Halter ausgewiesen, ohne dass dabei auch der erforderliche technische und administrative Zugang zum Domain-Namen verschafft wird. Deshalb muss bei einer Übertragung der administrativen Verwaltung auf einen durch die zuständige Stelle bezeichneten Registrar gemäss Art. 30 Abs. 3 lit. c VID, die Person, welcher das Nutzungsrecht am Domain-Namen zugeteilt ist oder werden soll, die Übertragung mittels Transfercode selbst ausführen. Damit ist zu vermeiden, dass nicht nur das Nutzungsrecht übergeht, sondern auch gewährleistet ist, dass die Person technisch und administrativ über den Domain-Namen verfügen kann. Sieht eine Anordnung gemäss Art. 30 Abs. 3 lit. f VID vor, dass das Nutzungsrecht am Domain-Name einer neuen Person zugeteilt werden soll, der Registrar jedoch unverändert bleibt, ist eine entsprechende Anordnung an den Registrar selbst zu richten. Denn nur der jeweilige Registrar selbst kann einen Parteiwechsel im Vertrag zwischen ihm

und der Halterin oder dem Halter durchsetzen oder mit der neuen Person einen entsprechenden Vertrag abschliessen.

Darüber hinaus wird empfohlen, den Titel für den Art. 30 von «Widerruf» auf «Massnahmen» zu ändern, da nebst dem Widerruf auch die administrative oder technische Sperrung, die Übertragung auf eine andere Person oder einen anderen Registrar sowie Umleitung des Datenverkehrs geregelt werden.

### 3.3.2 Empfehlung Swico (vorgeschlagene Änderungen in fatter Schrift)

| Art. 30 Widerruf   | Vorschlag Swico Art. 30: Titel: «Massnahmen» (statt: Widerruf)   |
|--|--|
| <p>3 Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden:</p> | <p>3 Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden:</p> |
| <p>c. einen Domain-Namen an einen anderen Registrar zu übertragen;</p>   | <p><b>c. den Transfercode herauszugeben, um den Domain-Namen an einen anderen Registrar zu übertragen;</b></p>   |
| <p>f. einen Domain-Namen sich selber oder einer bestimmten Person zuzuteilen;</p>  | <p>f. <i>(aufzuheben)</i></p>  |

Wir danken Ihnen im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico

Judith Bellaiche  
Geschäftsführerin

Christa Hofmann  
Head Legal & Public Affairs

**per E-Mail:**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Baden, Dättwil am 25.3.2020

**Stellungnahme der AP Dialog AG zur Vernehmlassung zur Revision der  
Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Als Betreiberin des Auskunftsdienstes 1820 möchten wir, die AP Dialog AG, zur verpflichtenden Preisansage ab 90 Rappen pro Anruf (Preisbekanntgabeverordnung Art. 11a Abs. 1 und 1 bis) sowie einer sekundengenauen Abrechnung (Artikel 39b) Stellung nehmen. Zudem fordern wir als Telemarketing Unternehmen Anpassungen der Artikel 82 und 83, um es schweizerischen Unternehmen weiterhin zu ermöglichen potentielle Neukundinnen und Neukunden telefonisch zu kontaktieren.

**Die Telefonauskunft kann mit 090x Nummern nicht gleichgesetzt werden**

Im Gegensatz zu den 090x Nummern unterliegen Auskunftsdienste einer strengen Regulierung. Sie müssen 24x7 in allen Landessprachen zur Verfügung stehen. Der Service ist auf die Ausgabe von Verzeichnisdaten beschränkt. Die Anrufe auf 18xy Nummern werden immer schnell beantwortet und im Sinne der Konsumenten kurzgehalten. Die durchschnittliche Wartezeit in 2019 war unter 2 Sekunden. Die durchschnittliche Gesprächszeit lag bei unter 60 Sekunden.

Zudem haben die Auskunftsdienste mit einem stetig fallenden Anrufvolumen und steigenden Datenkosten zu kämpfen. Die regulierten Daten werden von immer weniger Käufern bezogen und werden daher immer teurer. Die Tatsache, dass die regulierten Daten aufgrund einer Anpassung in der letzten

Verordnung zum Fernmeldedienstgesetz keine Rubriken mehr beinhalten, wirkt sich in dieser Beziehung zusätzlich negativ aus.

### **Konsumenten Opfer statt Gewinner**

Die Miteinbeziehung von Auskunftsdiensten in die angesprochenen Artikel der Verordnung schießt am Ziel vorbei, Konsumenten mehr Transparenz zu gewährleisten und Abzocke zu verhindern.

Die Auskunftsdienste erhalten schon heute kaum Beschwerden bezüglich überhöhter Preise und behandeln solche Beschwerden immer sehr kulant und im Sinne des Konsumenten. Die bestehende verpflichtende Preisansage bei der Weiterverbindung erweist sich als wirkungsvolles Mittel, um Überraschungen in der Telefonrechnung zu vermeiden.

Da Auskunftsanrufe aufgrund bestehender regulatorischer Auflagen selten länger als eine Minute dauern, können sie preisregeltechnisch nicht mit 090x Diensten, bei denen viel längere Gesprächszeiten die Regel sind, in einen Topf geworfen werden.

Die Bundesnetzagentur in Deutschland hat diese Tatsache erkannt und bei der Einführung einer allgemeinen Preisansageverpflichtung bei Mehrwertdiensten Auskunftsdienste explizit ausgenommen. Auskunftsdienste müssen in Deutschland weiterhin erst ab einem Preis von EUR 2 pro Minute eine Preisansage einspielen.

### **Wirtschaftlichkeit von aktueller Preisregelung abhängig**

Die Wirtschaftlichkeit dieser hohen Servicequalität sowie die strikte Einhaltung der strengen rechtlichen Auflagen für 18xy Dienste ist von der Beibehaltung der aktuellen Preisregelung (Preisangabepflicht erst ab mehr als CHF 2 Fr pro Anruf und pro Minute) sowie einer Minutentaktung abhängig.

Die Anbieterinnen verzichteten seit Jahren auf Preiserhöhungen und investierten in Qualitäts- und Effizienzverbesserungen zur Abfederung des sinkenden Anrufvolumens. Dabei vertrauten sie vor allem auch auf eine Kontinuität in der Gesetzgebung.

## Neue Regelungen würden Schweizer Telefonauskunft zerstören

Die geplanten Änderungen der Verordnung würden jedoch alles, was in den letzten Jahren aufgebaut wurde, massiv schaden und folgende Auswirkungen haben:

- Die Anbieter wären gezwungen auch bei Kosten unter CHF 2 pro Anruf/pro Minute, wie aktuell bei allen Auskunftsnummern der Fall, eine Preisansage einzuspielen.
- Das Anrufvolumen würde auf der Basis internationaler Erfahrungen um 30-70% fallen. Vor allem viele jener Anrufer, die gelegentlich die Auskunft nutzen, legen sofort auf, wenn sie eine Preisansage hören.
- Die Einführung einer sekundengenauen Verrechnung würde zusätzliche Einnahmenverluste von etwa 30 % zur Folge haben, die die angeschlagene Schweizer Auskunftsbranche alleine nicht verkraften könnte.
- Unter diesen Umständen wären Anbieter gezwungen einen grossen Teil ihrer Belegschaft zu kündigen bzw die Abwicklung ihrer Dienstleistung teilweise oder vollständig ins Ausland zu verlagern. Unter anderem würde der Service möglicherweise nur mehr auf Hochdeutsch und nicht mehr in Mundart angeboten werden.
- Zudem würden Preise trotzdem steigen, um den Verlust an Anrufen und Umsatz wettzumachen. Die aktuell geltende smarte kombinierte CHF 2 pro Anruf und pro Minute-Grenze für die Preisansage, die dem Schweizer Markt über Jahre verhältnismässig günstige Preise und hohe Servicequalität gesichert hat, wäre ja nicht mehr vorhanden. Bald könnten einfache Auskunftsanrufe, wie in einigen EU-Staaten, im Schnitt über 10 Franken kosten.
- Ältere und weniger internetaffine Menschen, die auf die Auskunft angewiesen sind, wären folglich die grossen Verlierer der neuen

Regelungen. Sie müssten ein Mehrfaches für die gewohnte Auskunft bezahlen.

- Zudem würde sich die Servicequalität verschlechtern. Die Anbieterinnen wären gezwungen den Servicelevel aufgrund des deutlich niedrigeren Anrufvolumens herunterzuschrauben. Längere Wartezeiten, vor allem zu Randzeiten, in der Nacht und an Wochenenden wären die Folge.
- Viele Anrufende, die regelmässig die Auskunft anrufen und sich der Preise völlig bewusst sind, müssten wegen der Preisansage länger warten bis sie ihre Auskunft erhalten. Das entspricht nicht dem Interesse des auskunftssuchenden Konsumenten, der schnell an Verzeichnis-Informationen herankommen will.

Wir ersuchen daher das BAKOM dringlichst, dass Kurznummern aus den Regelungen der Artikel 39b und 11a Abs. 1 und 1bis explizit exkludiert werden.

Wir schlagen folgende Änderungen in der Verordnung vor:

*Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten*

*1 Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. **Zeitabhängige Gebühren werden bei Verbindungen zu Nummern des Typs 090x sekundengenau abgerechnet.** Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.*

*2 Für Verbindungen zu Nummern des Typs 090x dürfen anrufenden Kundinnen und Kunden nur Preise in Rechnung gestellt werden, die von ihren Anbieterinnen von Fernmeldediensten während der Verbindungsdauer ermittelt werden können.*

*3 Zu den in Absatz 1 und Artikel 39a geregelten Preisen dürfen für Verbindungen zu Nummern des Typs 0800, 00800, 084x, 090x sowie zu*

*Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV keine Zuschläge verlangt werden.*

*4 Die Anbieterinnen stellen ihren Kundinnen und Kunden die Angaben gemäss Absatz 1 in einem Abrufverfahren bereit.*

### **Preisbekanntgabeverordnung**

*Art. 11a Abs. 1 und 1bis*

*1Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen.*

*1bis Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden, ist eine Preisansage nicht erforderlich, wenn lediglich eine Grundgebühr erhoben wird und diese maximal 90 Rappen beträgt **oder bei Auskunftsdiensten im Format 18xy die Grundgebühr oder der Preis pro Minute mehr als zwei Franken beträgt.***

### **Telemarketing**

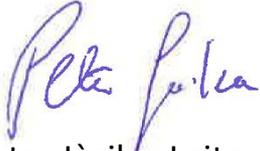
Die geplanten Änderungen der Artikel 82 und 83 im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb, sollten so angepasst werden, dass schweizerische Unternehmen weiterhin die Möglichkeiten haben, neue Kundinnen und Kunden telefonisch zu akquirieren.

### **Coronakrise**

Aufgrund der für die ganze schweizerische Wirtschaft prekären Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus und den erwarteten Folgen, fordern wir den Gesetzgeber zudem dazu auf, das Inkrafttreten der Verordnung um mindestens zwei Jahre auf 2023 oder 2024 zu verschieben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jösika, Leiter Inbound

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Kochergasse 6  
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 25. März 2020 DICR  
VD VDS 6 / 313 - 52753

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Verordnungen zum FMG Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Sicherheitsdirektion, der Baudirektion und Finanzdirektion.

### **Vorbemerkungen:**

Das Fernmeldegesetz wurde am 22. März 2019 revidiert. Nun müssen die Ausführungsverordnungen angepasst werden. In diesen Verordnungen sollen Bestimmungen formuliert werden, welche den technischen Wandel und die Dynamik auf dem Markt möglichst lange abzubilden vermögen. Grundsätzlich sind wir mit der Revision einverstanden. Wichtige Anliegen der Sicherheitsorgane sind in das revidierte FMG und die Verordnungsentwürfe zum FMG eingeflossen. Gleichzeitig sollen nun die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren und technische Entwicklungen zu antizipieren. Dabei sollten den Anliegen der Blaulichtorganisationen bzw. den Behörden und Organen der Rettung und Sicherheit (BORS) und der Notrufzentralen im Namen der öffentlichen Sicherheit Rechnung getragen werden. Die Swisscom AG hält die gegenwärtige Konzession 2018 – 2022 für die Grundversorgung im Fernmeldebereich. Anfang 2020 fielen die Notrufverbindungen im Swisscom-Netz innert weniger Wochen mehrmals aus. Die Notrufzentralen waren nicht oder nur auf Umwegen erreichbar und die BORS mussten Sofortmassnahmen ergreifen, damit sie in lebensbedrohlichen Situationen zu Hilfe gerufen werden konnten. Diese Ausfälle lösten bei der Bevölkerung und den betroffenen Behörden grosse Besorgnis aus. Sie stellen die seit Jahrzehnten selbstverständliche Notfallversorgung plötzlich und aus nicht nachvollziehbaren Gründen in Frage. Solche Pannen dürfen sich auf keinen Fall wiederholen. Wir fordern den Bundes-

rat auf, unverzüglich und zusammen mit den Kantonen dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerung und die BORS wieder auf einwandfreie Verbindungen rund um die Uhr verlassen können. Notruf-Verbindungen gehören zur elementaren Grundversorgung.

Zudem sind verschiedene Themen unklar erläutert. Dies betrifft insbesondere die Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF) sowie die Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV). Für den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist es notwendig zu wissen, wer Mobilfunkanlagen auf welchen Frequenzen betreibt.

Zu den einzelnen Verordnungen stellen wir folgende Anträge:

### **1. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

#### **Antrag 1**

Im Erlass und im erläuternden Bericht sei der Begriff «**Alarmzentrale**» generell durch «**Notrufzentrale**» zu ersetzen (Ausnahme: Art. 94 Abs. 2).

#### **Antrag 2**

Art. 27 E-FDV Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

«Der Zugang zu den Notrufdiensten gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) muss von jedem Telefonanschluss aus **jederzeit** gewährleistet sein. Der Zugang ...»

#### **Antrag 3**

Art. 28 Abs. 1 E-FDV ist folgendermassen zu formulieren:

«Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den ~~zuständigen Alarmzentralen der Europäischen Notrufnummer, des Polizeinotrufs, des Feuerwehrnotrufs, der Telefonhilfe für Erwachsene, des Sanitätsnotrufs, der Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche und des Vergiftungsnotrufs~~ Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 AEFV jederzeit sicherstellen.»

#### **Antrag 4**

Art. 28 E-FDV ist mit folgendem Abs. 2 zu ergänzen:

«**Kann eine Anbieterin die Verbindung zu den Notrufdiensten gemäss Abs. 1 nicht gewährleisten, kann das BAKOM eine Konventionalstrafe verhängen und im Wiederholungsfall die Konzession entziehen.**»

#### **Antrag 5**

Die Überschrift zu Art. 29a sowie Art. 29a Abs. 1 E-FDV sind folgendermassen anzupassen:

Überschrift: «Standortidentifikation **und weitere Daten** bei Notrufen: ~~zusätzliche~~ Pflichten der ~~Mobilfunkkonzessionärinnen~~ **Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider**  
Abs. 1: «Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen bei Notrufen ab entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen an die Europäische Notrufnummer (eCall112) die Standortinformation **und die**

**vorhandenen Zusatzdaten aus dem Sprachkanal** herauslesen und für den Dienst **nach für die Standortidentifikation** (Art. 29b) bereitstellen.»

#### **Antrag 6**

Art. 29a Abs. 2 E-FDV ist folgendermassen zu formulieren:

«**Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen** **Sie** müssen bei Notrufen, bei denen ~~die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location)~~ **Standortinformationen und Zusatzdaten verfügbar sind**, diese **Standortinformation** für den Dienst **nach für die Standortidentifikation** (Art. 29b) bereitstellen.»

#### **Antrag 7**

Die Überschrift zu Art. 29b sowie Art. 29b Abs. 1 E-FDV sind folgendermassen anzupassen:  
Überschrift: «Standortidentifikation **und weitere Daten** bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation **und für weitere Notruf-Daten**»

Abs. 1: «Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der ~~Alarmzentralen~~ **Notrufzentralen**, einen Dienst für die Standortidentifikation **und für die Zusatzdaten zu den Notrufen**. Dieser Dienst muss auch für ~~Alarmzentralen~~ **Notrufzentralen** zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind.»

#### **Antrag 8**

Art. 90 Abs. 2 ist folgendermassen zu präzisieren: «Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität **in genügender Bandbreite, und** hoch verfügbar **und über das jeweils leistungsfähigste Mobilfunknetz** erbringen können.»

#### **Begründungen**

##### **Zu Antrag 1:**

In der FDV wird an zahlreichen Stellen (Art. 28, 29, 29b E-FDV) der Begriff «Alarmzentrale» verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie und der besseren Verständlichkeit sollte der bei den BORS geläufige Begriff «Notrufzentrale» verwendet werden. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe und eben keine Alarme entgegennimmt. Zudem besteht Verwechslungsgefahr mit der «Nationalen Alarmzentrale» (NAZ; Art. 94 Abs. 2 E-FDV). Die NAZ hat aber andere Aufgaben als die Notrufzentralen der Kantone.

##### **Zu Antrag 2:**

Die Bestimmung sollte aufgrund der jüngsten Systemausfälle deutlicher formuliert werden.

##### **Zu Antrag 3:**

Es scheint uns sinnvoller, einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen, statt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Pflege der Rechtserlasse.

**Zu Antrag 4:**

Systemunterbrüche können für Hilfesuchende gravierende Folgen haben. Die Leistungserbringer sollten darum verpflichtet werden, die Notruf-Verbindungen jederzeit, ohne Unterbruch zu gewährleisten. Selbstverschuldete Ausfälle sind nicht tolerierbar und sollten entsprechend scharf sanktioniert werden können. Denkbar sind zum Beispiel Konventionalstrafen oder auch die Androhung des Konzessionsentzugs im Wiederholungsfall.

**Zu Antrag 5:**

Die neuen Regelungen zur Standortidentifikation bei Notrufen (Art. 29, 29a und 29b E-FDV) entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen der Blaulichtorganisationen und werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings scheinen uns einzelne Bestimmungen zu einschränkend formuliert. Bei Notrufen sind nicht nur die Standorte der Hilfesuchenden von Interesse, sondern auch Informationen, die für das Rettungsaufgebot relevant sind. Personen- und Lieferwagen, die nach dem 31. März 2018 typengenehmigt worden sind, verfügen heute obligatorisch über das Notrufsystem «eCall112» und es ist anzunehmen, dass sich die europäischen eCall112-Normen bald auch für ältere Modelle durchsetzen. Bei Verkehrsunfällen übermitteln diese Fahrzeuge ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) – aktuell auf dem Sprachkanal und künftig möglicherweise als IP-basierter Datensatz – an die europäische Notrufnummer 112. Dieses Set umfasst nebst dem Standort weitere Informationen, die für einen schnellen und angemessenen Einsatz der Rettungskräfte entscheidend sind, wie beispielsweise die Fahrtrichtung (relevant bei getrennten Fahrbahnen wie auf Autobahnen), die Anzahl Insassen (geschlossene Sicherheitsgurte), die Position des Fahrzeuges (beispielsweise auf dem Dach liegend) und anderes mehr. Die Notrufzentralen können diese Daten aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen heute nicht empfangen. Die Ausführungsbestimmungen zum FMG sollten darum sinnvollerweise vorsehen, dass solche Zusatz-Daten in einer vorgegebenen und zukunftstauglichen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden können.

**Zu Antrag 6:**

Im vorliegenden Entwurf von Art. 29a werden zwei Technologien namentlich erwähnt. Dies schliesst andere zum vornherein aus, obwohl auch andere durch die Industrie verwendete Standards bestehen. Google beispielsweise nennt seine Notfall-Ortungsfunktion «Emergency Location Service». Sinnvollerweise sollte darum eine produkte- und technologieneutrale Formulierung gewählt werden. Ebenso sollte sie künftige technologische Entwicklungen nicht ausschliessen. So ist zu erwarten, dass sich weitere Standards entwickeln, die die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen, auch im Bereich der IP-Telefoniedienste. Die Regelung sollte darum auf Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz) und Service Provider ausgedehnt werden. Nach Ansicht der Blaulichtorganisationen sollen zudem in absehbarer Zeit auch Mobiltelefon-Apps für Notrufe zum Beispiel mit Text-Chat oder Videofunktion entwickelt und zugelassen werden. Solche Apps sind ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft. Im Fall

von Hör- oder Sprachbehinderungen würden sie gar einen wichtigen Mehrwert schaffen und eine Lücke zur Gleichstellung von Behinderten schliessen. Es ist denkbar, dass die Apps neben dem Standort der hilfeschuchenden Person auch noch Zusatzdaten übermitteln könnten. Da die technische Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen heute definiert ist, sind sinnvolle Lösungen kaum realisierbar. Die Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG sollten darum die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

**Zu Antrag 7:**

Der Dienst sollte nicht nur die Standorte der Verunfallten oder Hilfeschuchenden, sondern auch die Zusatzdaten zu den Notrufen wie den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz und die von künftigen Notruf-Apps mitgelieferten Daten umfassen (vgl. Anträge 5 und 6).

**Zu Antrag 8:**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen zur Kommunikation zugunsten der öffentlichen Sicherheit (Art. 90 ff. E-FDV). Der vorliegende Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere und priorisierte Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen. Art 90 Abs. 2 E-FDV stellt an die Dienstleistungen der Fernmeldedienstleister dahingehende Qualitätsanforderungen. Allerdings fehlt aus unserer Sicht eine Bestimmung zur Datenkapazität bzw. zur Bandbreite (vgl. geltendes Recht Art. 90 Abs. 1 Bst. b FDV). Die Verpflichtung sollte weiterhin klar festgehalten werden. Für einen effizienten Informationsaustausch zur Bewältigung von Ereignissen sind die BORS auf Datenleitungen mit hoher Kapazität angewiesen. Die Einsatzkräfte sollen auch dann über die notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht möglich ist. Dies gilt auch für die mobile Kommunikation. Da sich die Netzabdeckung der drei Mobilfunknetzbetreiberinnen je nach Standort unterscheidet und einzelne Netze oder Funkzellen im Fall von Ereignissen ausfallen können, müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte der BORS-Einheiten über alle Netze Verbindungen herstellen können. Für eine sinnvolle und wirksame Sicherheitskommunikation muss dabei stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen, welches örtlich die beste Leistung erbringt. Hierfür sollten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Mobilfunknetzbetreiberinnen sollen falls nötig dazu verpflichtet werden, den BORS den Zugriff auf alle Mobilfunknetze zu ermöglichen.

Im Weiteren unterstützen wir die Bestrebungen zur Gewährleistung sicherer und stabiler Netze (Art. 96 E-FDV), insbesondere auch die koordinierten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor zunehmenden Cyber-Risiken.

**2. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

**Antrag 9**

In Art. 28 E-AEFV sind die Kurznummern der Notrufdienste wieder aufzulisten.

**Antrag 10**

Art. 34 E-AEFV ist folgendermassen zu formulieren und mit einem Absatz 3 zu ergänzen:

Abs. 1: «Die Inhaberinnen von Kurznummern müssen dem BAKOM auf Ende jedes Kalenderjahres die Anzahl Anrufe pro Jahr bekannt geben. Ausgenommen sind **die Notrufdienste nach Artikel 28 und** die Inhaberinnen von Kurznummern für die freie Wahl der Dienstanbieterin nach Artikel 33.»

Abs. 2 (geltendes Recht): «Das BAKOM kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten, mit deren Unterstützung die Inhaberin der Kurznummer ihren Dienst betreibt, verlangen, die Anzahl Anrufe pro Jahr zu bescheinigen.»

Abs. 3 (neu): «**Das BAKOM kann von der Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst nach Artikel 29b FDV betreibt, verlangen, die Anzahl Notrufe pro Jahr zu bescheinigen.**»

### **Begründungen**

#### **Zu Antrag 9:**

Im geltenden Recht (Art. 28. Abs. 1 AEFV) sind die dreistelligen Kurznummern der Notrufe (112, 117, 118 etc.) aufgeführt. Aus unserer Sicht reicht es nicht, diese Nummern künftig nur in den Zuteilungsverfügungen zu nennen, weil damit keine Publizitätswirkung erzielt wird. Der Bevölkerung muss bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt. Diese Nummern müssen über lange Zeit Bestand haben, so dass sie sich im Bewusstsein einprägen. Die Verordnung müsste also auch nicht häufig geändert werden.

#### **Zu Antrag 10:**

Die Inhaber der Notrufnummern (Polizei, Feuerwehr etc.) müssen heute jährlich die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Notrufe dem BAKOM bescheinigen. Hierfür muss beispielsweise die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Zentralen die Daten erheben. Das verursacht grossen Aufwand, der künftig, zumindest für die Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV, keinen Mehrwert mehr bietet. Es wäre einfacher, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten nach Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Angaben ans BAKOM meldet. Die Notrufzentralen können keine besseren Daten erheben, als beim Dienst abrufbar sind.

### **3. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Wir begrüssen die Ergänzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. a und von Art. 25 E-VID ausdrücklich, die dem Zweck dienen, die Cyberkriminalität besser zu bekämpfen.

### **4. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

#### **Antrag 11:**

Folgende Punkte sind genauer zu erläutern:

Betreffend die Artikel 6 bis 8

- Aufhebung der Konzessionspflicht: Welche Frequenzen sind betroffen?
- Was sind die Konsequenzen? Werden Gebühren für die Nutzung erhoben?
- Welche Frequenzen sind dennoch konzessionspflichtig?
- Welches sind die Kriterien der Einteilung einer Konzessionspflicht oder nicht?

Betreffend Art. 7

- Freie Nutzung über 3000 GHz, wie ist dies zu verstehen?
- Für welche Anwendungen gilt dies?

Betreffend Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 Bst. a

Mangels präzisierender Erläuterung scheint Art. 6 Abs. 2 im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 2 Bst. a zu stehen.

Betreffend Art. 8 Abs. 2 Bst. b

Was heisst «geringe Leistung»?

Erläuternder Bericht zu Art. 9 erster Absatz auf Seite 54:

Der Absatz ist für uns unklar. Einerseits kann er so verstanden werden, dass zweimal auf die Kontrolle durch das BAKOM hingewiesen wird und andererseits so, dass die Kontrolle durch eine Meldung oder durch ein Fähigkeitszeugnis ersetzt wird.

## **Begründung**

### **Zu Antrag 11**

Für den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist es notwendig zu wissen, wer Mobilfunkanlagen auf welchen Frequenzen betreibt. Bisher konnten solche Informationen aus den Dokumenten zur Versteigerung von Frequenzen entnommen werden. Aus den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen ergibt sich nicht, wie umfassend die Konzessionspflicht aufgehoben und welche Konsequenzen dies haben wird. Uns stellen sich dazu die nachfolgenden grundsätzlichen Fragen: Hat die Aufhebung der Konzessionspflicht eine zeitlich unlimitierte Verwendung von Frequenzen zur Folge? Wie kann auf sich verändernde Bedingungen und Bedürfnisse reagiert werden? Wo wird ersichtlich, wer auf welchen Frequenzen Mobilfunkdienste nutzt?

## **5. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

### **Antrag 12**

Art. 27 Abs. 4 Bst. d E-FAV ist folgendermassen zu formulieren:

«Die Funkanlagen nach Artikel 26 Absatz 1 dürfen nur angeboten oder auf dem Markt bereitgestellt werden für: ...

d. **Behörden, die für** die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig ~~Behörden sind.~~»

### **Antrag 13**

Art. 27a Abs. 1 ist mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten. **Ausgenommen**

**sind Vorführungen von Funkgeräten in Innenräumen und von solchen, die eine Sendeleistung von (...) nicht überschreiten.»**

### **Begründungen**

#### **Zu Antrag 12:**

Sprachliche Korrektur.

#### **Zum Antrag 13:**

Wir sind einverstanden damit, dass Systemtests den regulären Funkbetrieb nicht beeinträchtigen sollen. Der neue Artikel 27a, mit welchem Systemvorführungen – auch solche zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit – eingeschränkt werden können, scheint uns daher sinnvoll, allerdings nur für grössere Funkanlagen und Systeme insbesondere der Armee. Für die BORS ist die absolute Formulierung von Absatz 1 zu einschränkend. Sie führt dazu, dass Tests und Versuche kaum oder nur mit hohem Aufwand durchgeführt werden können, auch nicht von Handfunkgeräten oder schwachen Systemen mit geringer Funkwellenausbreitung, die keine Störungen im regulären Funk im öffentlichen Raum verursachen. Wir beantragen daher, dass Absatz 1 genauer spezifiziert und bewilligungsfreie Ausnahmen, beispielsweise in Innenräumen, oder Obergrenzen von Sendeleistungen definiert werden.

### **6. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Es ist sicherzustellen, dass Geräte, welche in Verbindung stehen mit Mobilfunkanlagen, weiterhin eine Dokumentationspflicht erfüllen müssen und nicht unter die Geräte von Art. 15 fallen, die von einer technischen Dokumentation ausgenommen sind.

### **7. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

Künftig entfallen die Gebühren für die Funkkonzessionen der BORS und der zivilen Führungsstäbe (Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> FMG, Änderung vom 22. März 2019, BBl 2019 2619), was wir ausdrücklich begrüßen. Ebenso unterstützen wir Art. 38 E-GebV-FMG, der diese Gebührenbefreiung konsequent nachvollzieht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge umzusetzen.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalman-Gut  
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch) (Word- und PDF-Dokument)

Seite 9/9

- Sicherheitsdirektion, E-Mail [info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch)
- Baudirektion, E-Mail [info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- Finanzdirektion, E-Mail [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Internet, E-Mail [info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
3003 Bern

E-Mail:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 25. März 2020

## Revision der Verordnungen zum FMG

---

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

**Politisch entspricht die vorliegende Verordnung in etwa den Parlamentsbeschlüssen. Technisch ist sie jedoch nicht praxistauglich, zu weitgehend und verlangt von Fernmeldediensteanbietern Dinge, die entweder schon bestehen oder deren Umsetzung unmöglich, respektive sinnlos sowie nicht kundenfreundlich wäre. Wir empfehlen dem UVEK dringend, die entsprechenden Vernehmlassungsantworten aus der Branche zu berücksichtigen. Genau mit solchen Regelungen, wie sie hier vorliegen, kann eine an sich florierende Branche massiv beeinträchtigt und abgewürgt oder in juristische Zwickmühlen gebracht werden. Aus diesem Grund lehnt die SVP diese Verordnungsänderung ab, bis sie praxistauglich überarbeitet ist.**

Hier einige Kritikpunkte im Detail:

### **Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Die Verordnung bezeichnet eine Netzüberlastung in Art. 10f Abs. 4 als «aussergewöhnlich», wenn sie seltener als monatlich auftritt. Das ist nicht nachvollziehbar. Eine Netzüberlastung, die monatlich stattfindet, ist nicht aussergewöhnlich, sondern schlicht unzumutbar. Hier muss ein Fernmeldediensteanbieter frühzeitig intervenieren können. Auch die EU kennt keine solch einengende Interpretation des Begriffs "aussergewöhnlich".

Wir fordern, den ersten Satz zu streichen:

*~~Art. 10f Abs. 4: Aussergewöhnlich im Sinne von Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe d FMG sind Netzüberlastungen, wenn sie seltener als monatlich auftreten. Bei der Bekämpfung sind Arten von Datenverkehr, die eine vergleichbare Übertragungsqualität benötigen, gleich zu behandeln.~~*

### **Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 26a, 83 E-FDV)**

Bei der Bekämpfung unlauterer Werbung scheint uns die Verordnung nicht praxistauglich. Fernmeldediensteanbieter sollen die Nummernanzeige unterdrücken oder den Anruf unterbinden, wenn sie davon Kenntnis haben, dass eine Nummer für Werbeanrufer missbraucht wird. Das Anzeigen einer anderen Nummer als jene des Anschlusses, von welchem der Anruf getätigt wird, ist nur zulässig, wenn ein Nutzungsrecht an der Nummer besteht. Soweit, so gut. Doch viele Unternehmen setzen diese Methode seit Jahren zur Anzeige der Haupt-Geschäftsnummer ein, wenn ihre Mitarbeitenden von internen Anschlüssen oder von Filialen aus telefonieren (prominentes Beispiel: Post). Spoofing, also die unrechtmässige Verwendung einer Nummer des Anrufenden festzustellen, ist dementsprechend schwierig für die Fernmeldediensteanbieter. Anrufe durch Fernmeldeanbieter auf eigenen Verdacht hin zu unterdrücken, scheint der SVP in der Praxis sehr problematisch. Nur das BAKOM darf eine Unterdrückung verfügen. Eine offizielle Sperrliste einer Stelle mit entsprechender Verfügungsgewalt ist deshalb Voraussetzung. Die SVP fordert folgende Änderung von

*Art. 26a E-FDV Abs. 6: Haben Anbieter Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander sowie mit dem BAKOM koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.*

### **«Sterneintrag» im Telefonbuch**

Fernmeldediensteanbieter dürfen unlautere Werbung gemäss UWG unterdrücken. Anrufe an Nummern mit sogenanntem «Sterneintrag» im Telefonbuch sind aber nur dann unlauter, wenn keine Geschäftsbeziehung zwischen Anrufer und Angerufenem besteht. Es kann nicht sein, dass eine Versicherung oder eine Bank die Nummer einer Kundin nicht mehr anrufen kann, nur weil diese über einen «Sterneintrag» verfügt. Hier muss die Verordnung unmissverständlicher formuliert werden. Ein Fernmeldediensteanbieter kann nicht über die Information verfügen, ob der Angerufene in einer Geschäftsbeziehung mit dem anrufenden Unternehmen steht oder nicht. Kurz: Sie kann nicht feststellen, ob ein Anruf unlauter ist. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Fernmeldediensteanbieter für gesperrte Nummern nicht haftbar gemacht werden können. Auch hier muss das BAKOM eine entsprechende Sperrliste verwalten. Wir verlangen deshalb die Änderung von

*Art. 83 E-FDV Abs. 4: Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, dabei können sie nicht für irrtümlich unterdrückte Anrufe verantwortlich gemacht werden.*

### **Jugendschutz (Art. 41 E-FDV) Mehrwertdienste**

Die gemäss 41 Abs. 1 vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft auch sämtliche nützlichen Dienste, wie z.B. das Nachtzuschlag-Ticket via SMS, die Möglichkeit, per SMS an Selecta-Automaten zu bezahlen etc. Für Nutzer unter 16 Jahren wären diese Dienste – und viele mehr – per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers, resp. bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person, entsperrt werden darf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Parteipräsident

Generalsekretär

Albert Rösti  
Nationalrat

Emanuel Waeber

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

25. März 2020

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz: Stellungnahme economie suisse**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zu mehreren revidierten Verordnungen im Bereich des Fernmelderechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Alle diese Mitglieder sind an qualitativ hochwertigen Kommunikationsnetzen und Fernmeldediensten interessiert.

Ergänzend zur nachfolgenden Stellungnahme unterstützt economie suisse integral die Eingaben der direkt betroffenen Mitglieder asut, Swico, Swisscom und SUISSDIGITAL.

### **1. Allgemeine Bemerkungen zu den Vernehmlassungsvorlagen**

Im vergangenen Frühjahr haben die eidgenössischen Räte einer Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) zugestimmt. economie suisse hat im Verlauf der parlamentarischen Debatte zu bedenken gegeben, dass die Vorlage die Regulierungsdichte im Telekommunikationsmarkt insgesamt erhöhen würde, ohne dass dafür aufgrund des Marktergebnisses eine Notwendigkeit bestünde. Diese Beurteilung besteht nach wie vor: Das Marktergebnis ist sowohl im Mobilfunk als auch bei den leitungsgebundenen Netzen gut bis sehr gut. Die Preise sinken seit Jahren, wobei die Qualität der Versorgung leistungsmässig und hinsichtlich geografischer Verfügbarkeit laufend besser wird.

Des Weiteren hat economie suisse darauf hingewiesen, dass das revidierte FMG für die Ausgestaltung der Detailregulierung teilweise sehr weitreichende Kompetenzen an den Bundesrat, resp. an die Verwaltung delegiert. Dies kann grundsätzlich zu Rechtsunsicherheiten führen und birgt das Risiko, dass die regulatorischen Eingriffe am Ende über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen.

Diese beiden grundlegenden Vorbehalte bestehen auch gegenüber den Vernehmlassungsvorlagen der revidierten FMG-Verordnungen: Verschiedene neue oder angepasste Bestimmungen führen voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Fernmeldediensteanbieter (FDA), ohne dass ein ausreichender Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten entsteht. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft.

Generell lässt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage stellen, ob ein «invasiver» Regulierungsansatz, der beispielsweise auf detaillierten Preis- und Angebotsvorschriften basiert, dem dynamischen und schnelllebigem Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientierte Leitplanken für den liberalisierten Markt bieten. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung sowie die betroffenen Unternehmen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Die Branche könnte weiterhin in bessere Preise und Leistungen für die Endkunden investieren, anstatt in die komplexe Umsetzung neuer Vorschriften.

Angesichts der regulatorischen Einschränkungen, der absehbaren finanziellen Folgen für die Telekom-Anbieter und der teilweise unklaren Auswirkungen auf das Marktergebnis ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage auf eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) verzichtet hat. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite für einzelne Unternehmen wäre aus der Sicht von economiesuisse eine einfache RFA (gem. Seite 6, Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung des SECO) im vorliegenden Fall angemessen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die nicht im Rahmen der Botschaft zum FMG vorgesehen waren oder auch für solche, bei denen der Regulierungsbedarf in der Botschaft aktiv verneint wurde (z.B. «Offenes Internet»). Falls der Bund die Erstellung einer RFA im Rahmen der bisherigen Arbeiten geprüft und verworfen hat, wäre dies gemäss erwähntem Handbuch im erläuternden Bericht zumindest explizit zu erwähnen und zu begründen gewesen.

Letztlich spricht sich economiesuisse für eine Vollzugsfrist von mindestens neun Monaten ab Inkrafttreten des revidierten FMG aus, damit die betroffenen Unternehmen die nötige Planungssicherheit und den nötigen Spielraum bei der Umsetzung der neuen Vorgaben erhalten. Ebenso wird ein enger Einbezug der betroffenen Kreise bei der Erarbeitung der technischen und administrativen Vorschriften sehr begrüsst.

## **2. Bemerkungen zu ausgewählten Bestimmungen der E-FDV**

### Internationales Roaming (Ar.t 10a-10d E-FDV)

- Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 statuieren für die FDA die Pflicht, bei nicht SMS-fähigen Geräten die Nutzung von Roaming-Diensten ohne vorherige Aktivierung durch die Nutzenden zu verunmöglichen. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Einerseits folgt daraus für die FDA eine Inventarisierungspflicht für Geräte wie Tablets oder Smart Watches, was in der Praxis wohl nicht realistisch, geschweige denn verhältnismässig wäre. Andererseits ist die vorgesehene Regelung für die Kundinnen und Kunden kompliziert und ggf. mit Mehraufwand verbunden (z.B. wenn die Aktivierung von Roaming-Diensten im Vorfeld eines Auslandsaufenthalts vergessen geht). Die bestehende Handhabung der meisten FDA mit einer Kostenkontrolle und der Möglichkeit zur Roaming-Deaktivierung im Kundenportal ist diesem Ansatz überlegen. Sie ist vor allem auch Geräte-unabhängig und baut auf die Eigenverantwortung der Nutzenden.
- Art. 10b und Art. 10d definieren die Abrechnungsmodalitäten und die Tarifoptionen für Roaming-Dienste. Hier gilt es lediglich anzumerken, dass diese Regelung aufgrund der zunehmenden

Verbreitung von Flatrate-Abos mit inbegriffenen Roaming-Guthaben wohl bereits von der Realität überholt ist und nur noch einen kleinen Teil des Marktes betrifft. Es ist somit fraglich, ob die Regelung tatsächlich einen Vorteil für die Kundinnen und Kunden bringt. So oder so sollten die sekundengenaue Abrechnung und Vorschriften in der Tarifgestaltung nur dann angewendet werden, wenn sie für die Kundinnen und Kunden tatsächlich relevant sind. Sowohl bei Art. 10b, als auch bei Art. 10d E-FDV erscheint deshalb eine Beschränkung des Anwendungsbereiches notwendig, da vor allem die Pflicht Optionen anzubieten, bei Abonnementen und Prepaid-Angeboten mit standardmässigen Roaming-Inklusiveinheiten keinen Sinn ergibt.

**Antrag: Art. 10a Abs. 4 lit. a-c, sowie Abs. 5 streichen.**

**Eventualiter: Neue Formulierung von Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5:**

<sup>4</sup> Für Geräte, bei welchen die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Mobilfunkanbieterinnen Angebote zur Verfügung stellen, für welche folgende Vorgaben gelten:

- a. Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Vertragsabschlusses informiert, dass sie bei diesem Angebot im Roamingfall keine Benachrichtigung erhalten und darüber, wie sie die Preise des Angebots sowie allfälliger Tarifoptionen im Ausland abfragen können.
- b. Die Kundinnen und Kunden haben bei diesen Angeboten die Möglichkeit, Limiten zu den anfallenden Kosten zu setzen oder Tarifoptionen zu lösen.

<sup>5</sup> Verkaufen Mobilfunkanbieterinnen Geräte, bei welchen die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist, weisen sie hierbei auf das Angebot gemäss Absatz 4 hin. Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden jährlich über ihr Angebot für derartige Geräte.

**Antrag: Änderung von Art. 10b Abs. 1-3 E-FDV:**

<sup>1</sup> Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen die Mobilfunkanbieterinnen ~~müssen bei der Berechnung des Entgelts~~ für die Abwicklung abgehender und ankommender Anrufe im internationalen Roaming bei der Abrechnung Folgendes beachten:

<sup>2</sup> Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen sie ~~Bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung von Datendiensten im internationalen Roaming müssen sie bei der Abrechnung~~ Folgendes beachten:

<sup>3</sup> Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Abrechnung ist nur zulässig, wenn die für die sekunden- oder kilobytegenaue Abrechnung benötigten Daten von den ausländischen Anbieterinnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des BAKOM müssen die Mobilfunkanbieterinnen dies gegenüber dem BAKOM in geeigneter Weise belegen. ~~Die Mobilfunkanbieterin muss die Notwendigkeit für die abweichende Berechnung anhand der zur Verfügung gestellten Daten belegen.~~

**Antrag: Änderung von Art. 10d, E-FDV:**

Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von *benutzungsabhängig in Rechnung gestellten* internationalen Roaming-Dienstleistungen zu reduzierten Tarifen ermöglichen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten: (...)

Informationen der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

- FDA mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlusssdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrates eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport, sollen die entsprechenden Informationen auch in vergleichbarer Weise sowie in Form von geografischen Karten veröffentlicht werden. Darüber hinaus will das BAKOM in administrativen Vorschriften die genaue Ausgestaltung der Messung und Präsentation festlegen.
- economiesuisse spricht sich in aller Deutlichkeit gegen eine solche administrative Mehrbelastung der FDA aus. Die entsprechenden Informationen sind bereits heute ausreichend verfügbar. Jede Kundin und jeder Kunde können anhand eines «Speed-Tests» die Qualität der eigenen Verbindung ermitteln (bei Windows-Geräten beispielsweise standardmässig vorinstalliert). Treten Qualitätsprobleme auf, unterstützen die FDA die Betroffenen zudem bei der Behebung.
- Der Telekommarkt ist hart umkämpft und die Nutzenden können den Dienstleister vergleichsweise einfach wechseln. Es gibt heute auch eine Vielzahl entsprechender Vergleichsdienste, die eine Gegenüberstellung der verschiedenen Preis- und Leistungsniveaus ermöglichen. Ein Provider mit minderwertigem Angebot wird unter diesen Umständen am Markt nicht bestehen können. Sensible Kundinnen und Kunden können ausserdem problemlos den Anbieter wechseln.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass eine regulatorisch vorgeschriebene Überflutung mit nur beschränkt relevanten Informationen bei den Nutzenden nicht zu einer höheren Aufmerksamkeit führt, sondern dass das Gegenteil der Fall ist.
- Aus technischen Gründen haben die beschriebenen Qualitätsparameter ausserdem eine beschränkte Aussagekraft. Bei «Shared Media» wie Kabelnetzen oder Mobilfunk ist die Leistung bekanntlich abhängig von der jeweiligen Auslastung der betroffenen Zelle. Zudem kann etwa das jeweilige Endgerät, die lokale Verkabelung beim Kunden oder der Router einen entscheidenden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Verbindung haben. Es fragt sich also, wie unter diesen Umständen ein aussagekräftiger Vergleich im gewünschten Ausmass überhaupt erreicht werden kann.
- Der vom BAKOM vorgeschlagene Regulierungsansatz würde für die Schweiz einen Sonderfall statuieren: Weder im europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation<sup>1</sup> noch in den Transparenzbestimmungen der Regulierung zur Netzneutralität der EU<sup>2</sup> noch – soweit ersichtlich – in den Netztests der Mitgliedstaaten finden sich derart weitgehende Vorgaben wie sie Art. 10e E-FDV vorsieht.
- Letztlich ist auch der Mehrwert einer geografischen Aufbereitung der Informationen nicht ersichtlich. Diese existiert bereits in Form des «Breitbandatlas» des BAKOM.

<sup>1</sup> Vgl. Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ([Link](#)), präzisiert durch: BEREC Guidelines detailing Quality of Service Parameters vom 6. März 2020 u.a. in Rz. 37 (vgl. [Link](#)).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet ([Link](#)).

**Antrag: Art. 10e Abs. 2-6 E-FDV streichen.**

**Eventualiter: Ergänzung Abs. 6:**

<sup>6</sup> Die Pflicht zur *Information und zur Veröffentlichung* gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an *den in der Schweiz insgesamt genutzten festen und mobilen Internetzugängen*.

**Antrag: Ergänzung von Art. 10e Abs. 7 E-FDV im Sinne des Branchenanliegens einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem BAKOM auf der technischen Ebene (z.B. im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe).**

Wir unterstützen hier gleichermassen alle Anträge unserer direkt betroffenen Mitglieder asut, Swisscom und SUISSEDIGITAL.

Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

- Wie economiesuisse im parlamentarischen Prozess mehrfach betont hat, ist es für die Gesamtwirtschaft entscheidend, dass die neue Bestimmung zur «Netzneutralität» (Art. 12e FMG) möglichst realitätsnah ausgestaltet wird. Dies bedeutet einerseits, dass die FDA weiterhin die nötige betriebliche Flexibilität haben, um im Sinne eines leistungsfähigen Netzes steuernd eingreifen zu können. Andererseits darf die Regulierung nicht dazu führen, dass neue Technologien wie bspw. «network-slicing» bei 5G nicht oder nur beschränkt angewendet werden können. Beides scheint im Falle von Art. 10f nicht vorbehaltlos gegeben zu sein.
- Die ehemalige Departementsvorsteherin des UVEK hat im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum FMG verlauten lassen, dass bezüglich Netzneutralität für die Schweiz keine Evidenz vorliege, die auf Missstände hinweist. Dies hat sich seit der Verabschiedung der Vorlage durch die eidgenössischen Räte auch nicht geändert. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass zumindest zuerst Erfahrungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen gesammelt werden, bevor auf der Verordnungsebene zu stark einschränkende Vorschriften erlassen werden.
- Wie den Stellungnahmen unserer direkt betroffenen Mitglieder im Detail zu entnehmen ist, geht der vorgeschlagene Artikel 10f E-FDV stellenweise weit über das hinaus, was der Gesetzgeber mit Art. 12e FMG vorgesehen hat und schränkt die für die technische und betriebliche Implementierung der «Netzneutralität» notwendige Flexibilität empfindlich ein. Wiederum muss hier die kritische Frage gestellt werden, ob tatsächlich ein Mehrwert geschaffen wird oder ob die neue Regulierung einfach zu mehr Bürokratie, höheren Kosten und zu einem leistungsmässigen «Race to the bottom» führt.

**Antrag: Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV streichen.**

Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

- Die Ausweitung der bestehenden Regulierung von «unlauterer Massenwerbung» auf «unlautere Werbung» im Sinne des UWG wurde mit der Revision des FMG beschlossen. Bei der Umsetzung auf Verordnungsebene ist darauf zu achten, dass die Pflichten der FDA dennoch verhältnismässig, umsetzbar und wirksam bleiben. Beispielsweise bedeutet das Führen einer Sperrliste einen Zusatzaufwand für die FDA, der die Effizienz des Schutzes nicht verbessert. Vielmehr wird dadurch die aufgrund des Marktumfelds nötige Flexibilität eingeschränkt.

- Weiter berücksichtigen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht, dass die Unlauterkeit von Werbeanrufen von Faktoren abhängt, welche nur dem Anrufenden und dem Angerufenen, nicht aber den FDA bekannt sind. Es erscheint deshalb nicht angemessen, im Einzelfall von einer vorgängigen Kenntnis der Unlauterkeit auszugehen. Eine Pflicht der FDA, nur genau diejenigen Anrufe nicht durchzustellen, welche gegen Art. 3 Abs. 1 lit. o, u oder v UWG verstossen, ist nicht umsetzbar. Stattdessen sollte die Regelung einen Spielraum offenlassen und auf den technischen Analysen der FDA basieren.

#### **Antrag: Änderung von Art. 83 E-FDV**

<sup>2</sup> *Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten treffen dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen, um unlautere Werbung zu bekämpfen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass es sich bei einer Nachricht oder einer Verbindung um unlautere Werbung handelt, dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie unterdrücken.*

<sup>3</sup> *Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu sowohl geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind. Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile. Bei den von ihnen bewirtschafteten Mitteln müssen sie ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, sie jederzeit zu deaktivieren und zu reaktivieren.*

<sup>4</sup> ~~*Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken.*~~

<sup>5</sup> *Hat eine Anbieterin konkrete Anhaltspunkte, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, ist sie verpflichtet, den Anschluss dieser Kundin oder Kunden zu sperren und berechtigt, sie bzw. ihn vom Fernmeldenetz zu trennen.*

<sup>7</sup> *Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffenen Kundinnen und Kunden betreiben. Die Anbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden auf Anfrage Auskunft (...) übergeben haben.*

#### Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

- Den FDA ist gem. Vernehmlassungsvorlage und erläuterndem Bericht eine relativ umfassende Beraterrolle zugedacht, beispielsweise auch bei Einstellungen, die nicht direkt die angebotenen Fernmeldedienste betreffen, sondern Dienste von Drittanbietern (z.B. Whatsapp oder Facebook). Die Regulierung einer solchen Beraterfunktion ist unverhältnismässig. Im Sinne einer guten Kundenbeziehung haben die FDA bereits heute jedes Interesse daran, den Kundinnen und Kunden die gewünschte Unterstützung zu gewähren. Dies gilt für eigene Soft- und Hardware und notfalls auch bei Anwendungen von Drittanbietern. Eine Verrechtlichung führt eindeutig nicht zu besserer Service-Qualität, sondern schränkt die Möglichkeiten ein, sich am Markt durch guten Service zu differenzieren.
- Eine umfassende Vorschrift ist zudem schlicht realitätsfern und steht auch im Widerspruch zum Ziel der digitalen Kompetenzvermittlung, welches das BAKOM im Rahmen des Aktionsplans «digitale Schweiz» propagiert. Die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten wird damit nämlich eingeschränkt. Aus der Sicht von economiesuisse wäre dem massgebenden Art. 46a Abs. 1 FMG genüge getan, wenn die FDV hier in allgemeiner Form eine unterstützende Funktion der FDA vorsieht, die sich einzig auf die eigenen Produkte und Dienstleistungen bezieht.

**Antrag: Änderung von Art. 89a E-FDV:**

*Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren und unterstützen ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Internetzugang und deren Anwendung. im Internet. Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.*

Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

- economiesuisse sieht in diesem neuen FDV-Artikel im Verhältnis zu Art. 46a FMG keinen regulatorischen Mehrwert. Der Verordnungstext schafft sogar eher Rechtsunsicherheit, da bspw. die Formulierung «alle Verdachtsfälle» nicht deckungsgleich mit dem Gesetz ist. Dort ist von Verdachtsfällen die Rede, auf welche die FDA entweder im Rahmen ihrer Tätigkeit oder zufällig stossen oder solche, auf die Dritte sie aufmerksam machen.

**Antrag: Art. 89b E-FDV streichen.**

**Eventualiter: Neue Formulierung von Art. 89b E-FDV:**

*Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.*

**3. Bemerkungen zu weiteren relevanten Bestimmungen in E-FDV, E-PBV und E-VID**

- Art. 26a E-FDV regelt die Unterdrückung oder Unterbindung von Nummern in «Spoofing»-Fällen. Im Sinne der Umsetzbarkeit wäre die Basis der Unterdrückungs- bzw. Unterbindungspflicht klarer zu regeln: Anstatt der «Kenntnis» der FDA sollten *Anhaltspunkte* für die missbräuchliche Verwendung von Nummern als Grundlage angeführt werden.

**Antrag: Änderung von Art. 26a E-FDV:**

*~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ Im Fall von Anhaltspunkten, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen~~ sind Anbieterinnen berechtigt, geeignete Massnahmen zu treffen ~~und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.*

- Art. 28 E-FDV verlangt von den FDA, dass sie die sachlich korrekte Leitweglenkung bei Notrufen gewährleisten. Nach Einschätzung der Branche kann dies jedoch aus technischen Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. In diesem Sinne wäre der entsprechende Artikel der E-FDV besser der Realität anzupassen.

**Antrag: Änderung von Art. 28 E-FDV:**

*Soweit es die verwendete Technik zulässt, müssen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen (...) sicherstellen.*

- Art. 29 E-FDV statuiert für die FDA die Pflicht, die Standortidentifikation bei Notrufen umfassend zu gewährleisten. Die Pflicht der Deaktivierung im Anschluss an den Notruf ist wenig sachdienlich und kann technisch nicht immer gewährleistet werden. Deshalb ist darauf zu verzichten. Letztlich sollten zusätzliche Nummern im Katalog der Rufnummern nicht autonom durch das BAKOM festgelegt werden, sondern durch den Bundesrat.

**Antrag: Änderung von Art. 29 Abs. 2 E-FDV:**

*Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung, **soweit dies technisch und automatisch möglich ist**, wieder zu deaktivieren.*

**Antrag: Art. 29 Abs. 3 E-FDV streichen.**

- Art. 29a E-FDV ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Legitimation zu streichen – im erläuternden Bericht zur Vorlage wird die Regulierungskompetenz im Konjunktiv begründet, was angesichts der Kostenfolgen für die FDA keine ausreichende Grundlage darstellen kann. Auch ist eine Neuregelung der Standortidentifikation bei Notrufen technisch und prozedural nicht sinnvoll, wie im Detail der Stellungnahme unseres Mitglieds Swisscom zu entnehmen ist. Dementsprechend ist der besagte Artikel ersatzlos zu streichen und es ist an der bisherigen Praxis festzuhalten.

**Antrag: Art. 29a E-FDV streichen.**

- Mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV sollen Informationen zum Mehrwertdienstanbieter auch bei Mehrwertdiensten verfügbar gemacht werden, die nicht über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 oder über SMS/MMS zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen spezifisch bei diesen Mehrwertdiensten die Identität und Adresse der Anbieter auf der Rechnung genannt werden müssen. Dies ist in der Praxis wohl nicht umsetzbar. Ausserdem wird eine Diskrepanz zwischen verschiedenen Mehrwertdiensten geschaffen. Bei den bisher regulierten Diensten wird einzig vorausgesetzt, dass der Kunde via Rechnung die Adresse der Anbieterin selbst ermitteln kann.

**Antrag: Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV streichen.**

- Gemäss Art. 39b Abs. 2 E-FDV sollen bei Nummern des Typs «090y» künftig nur noch Tarifklassen verwendet werden dürfen, bei denen der Preis von den FDA noch während der Verbindungsdauer ermittelt werden kann. Damit wäre die Verwendung der sogenannten Offline-B Tarifklassen nicht mehr möglich. Bei diesen Tarifklassen braucht es jeweils eine Nachbearbeitung für die Berechnung der effektiv geschuldeten Verbindungsgebühren.
- Nach Ansicht der FDA ist die vorgeschlagene Regulierung unnötig und nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Bei genauerer Betrachtung würden nämlich jene Tarifmodelle verunmöglicht, welche heute zum Vorteil der Kundinnen und Kunden eingesetzt werden und vom Konsumentenschutz in der Vergangenheit begrüsst wurden.

**Antrag: Art. 3b Abs. 2 E-FDV streichen.**

- Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste für Minderjährige trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für die FDA eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte im Grundsatz an einer Ausdehnung der Sperrpflicht festgehalten werden, ist die Erweiterung auf Verbindungen zu Nummern des Typs 0900 und 0901 zu beschränken.

**Antrag: Art. 41 E-FDV streichen.**

**Eventualiter: Beibehaltung und Änderung des geltenden Art. 41 FDV:**

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren, soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist, den Zugang zu folgenden Diensten:

a. über Nummern des Typs 0900, 0901 und 0906 bereitgestellte Mehrwertdienste;  
(...)

<sup>2</sup> Mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person, entsperren sie den Zugang zu Nummern des Typs 0900 oder 0901.

- In Art. 88 Abs. 1 E-FDV wird für die FDA eine Pflicht vorgesehen, Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag gleich zu behandeln wie solche mit einem Eintrag. Die Auswirkungen dieser sehr weit gefassten Vorschrift sind unklar. Im Sinne der Rechtssicherheit ist darauf zu verzichten.

**Antrag: Änderung von Art. 88 Abs. 1 E-FDV:**

Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. ~~Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.~~

- Gemäss Art. 11a E-PBV sollen die Schwellwerte für die mündliche Preisansagepflicht bei sämtlichen Mehrwertdienstnummern weitgehend aufgehoben werden. Eine Ausnahme von der mündlichen Preisansagepflicht soll gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> neu einzig noch bei Dienstleistungen gelten, für welche ausschliesslich eine Grundgebühr von maximal 90 Rappen verrechnet wird. Diese Praxisänderung ist nicht nachvollziehbar. Einerseits nimmt die Nutzung von Mehrwertdienstnummern in der Schweiz ständig ab, so dass der resultierende Zusatzaufwand unverhältnismässig erscheint. Andererseits sind die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung gut (z.B. Anzahl eingehende Beschwerden), weshalb ein Änderungsbedarf nicht ersichtlich ist.

**Antrag: Verzicht auf die vorgeschlagene Änderung gem. Art. 11a E-PBV.**

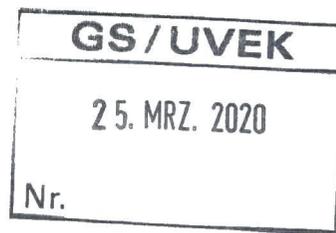
- Im Rahmen des Entwurfs der Verordnung über Internet-Domains (E-VID) unterstützt economiesuisse explizit die Anträge unseres Mitglieds Swico. Diese betreffen Art. 30 Abs. 3, Art. 46 Abs. 4 sowie Art. 52 Abs. 5 E-VID.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge und Argumente. Gerne stehen wir bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer  
Projektleiter Infrastrukturen



Ihr Ansprechpartner Yves Randecker  
Bereich IO  
Telefon +41 61 275 51 43  
E-Mail yves.randecker@iwb.ch

**Einschreiben**  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Frau Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
Kochergasse 6  
CH-3003 Bern

Basel, 23. März 2020

## Stellungnahme IWB Net AG im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 die Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eröffnet. Obwohl sich IWB Net AG (Netzbetreiberin des Basler Glasfasernetzes und Tochtergesellschaft des kantonalen Unternehmens IWB Industriellen Werke Basel) nicht auf der Adressatenliste der aktuell laufenden Vernehmlassung befindet, möchten wir nach Rücksprache mit dem Bakom innert Frist bis zum 25. März 2020 die nachfolgende Stellungnahme einreichen. Zudem bitten wir Sie, die IWB Net AG künftig auf der Adressatenliste für Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Einer Präzisierung bedürfen zunächst die Art. 78a und 78b nFDV betreffend gebäudeinterne Anlagen. Aus unserem Verständnis und in Übereinstimmung mit der Botschaft zum FMG beziehen sich die vorstehend genannten Artikel auf «bestehende» gebäudeinterne Anlagen, weswegen wir vorschlagen, Art. 78a und 78b nFDV entsprechend zu ergänzen:

### **Art. 78a Mitbenutzung von *bestehenden* Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen**

*Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, nach Artikel 35a Absatz 1 FMG weitere Anschlüsse zu dulden sowie nach Artikel 35b Absatz 1 FMG den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt zu gewähren und die Mitbenutzung *bestehender* gebäudeinterner Anlagen zu dulden, umfasst auch:*

- a. Keine Anpassungen
- b. Keine Anpassungen

### **Art. 78b Mitbenutzung *bestehender* gebäudeinterner Anlagen**

*Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung *bestehender* gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:*

- a. Keine Anpassungen
- b. Keine Anpassungen

Bei Art. 78c nFDV sehen wir ebenfalls Konkretisierungsbedarf.

Bzgl. Absatz 1 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Netzbetreiberinnen wie die IWB Net AG die erforderlichen Informationen lediglich dann zur Verfügung stellen kann, wenn diese vollständig vorliegen. Andernfalls ist eine verbindliche Aussage nicht oder nur beschränkt möglich. Wir schlagen deswegen vor, den Absatz 1 wie nachfolgend ausgeführt anzupassen.

Weiter sehen wir Bedarf für die Anpassung des Absatz 2 bzgl. der Erhebung einer Entschädigung gegenüber einer mitbenutzenden Anbieterin:

Eine Entschädigung basierend auf der absoluten Nutzungsdauer ist unserer Meinung nach nicht sachgerecht. Eine solche Vorgehensweise impliziert, dass der Entschädigungsmechanismus einem Mietmodell entspricht, was zum einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursacht (Buchführung über sämtliche zeitlich versetzten Einzelfälle, bei denen in einer voraussichtlich grossen Anzahl und unterschiedlichen Liegenschaften bestehende Anlagen mitbenutzt werden inkl. wiederkehrender Abrechnung während der Nutzungsdauer). Zum andern wird die mitbenutzende Anbieterin unberechtigter Weise bessergestellt, da diese im Gegensatz zur Netzbetreiberin bzw. der Anbieterin von Fernmeldediensten kein Risiko des Leerstandes tragen muss. Wir schlagen deswegen vor, die Verordnung so anzupassen, dass die mitbenutzende Anbieterin das Recht hat, entweder die Infrastruktur für keine oder für sämtliche Nutzungseinheiten einer Liegenschaft mitzubutzen. Im letzteren Fall soll zudem eine pauschale Entschädigung (standardisiert für die ganze Stadt Basel) pro Nutzungseinheit unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Aufwendungen gemäss nachfolgendem Abschnitt entrichtet werden. Dafür soll die mitnutzende Anbieterin im Gegenzug das Recht der Nutzung der vorhandenen Anlagen für eine langfristige Zeitspanne (z.B. 20 Jahre) erhalten.

Überdies ist die Erhebung einer Entschädigung anhand der effektiven Herstellereinstellpreise aus mehreren Gründen nicht sachgerecht. So würden die Aufwände zur Erhebung dieser Kosten die Gesamtkosten unnötig in die Höhe treiben. Hier sprechen wir uns für eine, wie bereits oben erwähnte, Pauschalisierung aus, in welcher sämtliche angefallenen und anfallenden Kosten und Aufwendungen berücksichtigt werden. Zudem muss definiert werden, wie sich die Herstellungskosten zusammensetzen. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiberin in der Vergangenheit Kosten im Rahmen der Akquise, Planung, Spezifikation, Koordination, Realisierung (Material, Spleissung, etc.) und Qualitätssicherung zu tragen hatte.

Abschliessend gilt es in einem zusätzlichen Abschnitt zu berücksichtigen, dass auch Zusatzaufwendungen, verursacht durch die mitbenutzende Anbieterin, entstehen können. Als Beispiel genannt seien zusätzlich notwendige Spleiss-Arbeiten, Umtriebe für Qualitätssicherung bzw. Kontrollen, Verursachung von Störungen.

Aufgrund der vorher stehenden Ausführungen ersuchen wir um die folgende Anpassung von Art. 78c nFDV:

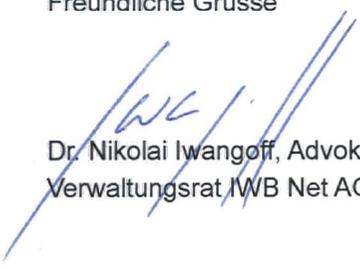
**Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von bestehenden Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen**

1. Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den bestehenden Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen, sofern diese vollständig vorliegen.
2. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin ~~für die Zeit der~~ einen anteilmässigen Entschädigung basierend auf den durchschnittlichen Herstellkosten für ein langfristiges Nutzungsrecht ~~eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten~~ verlangen. Diese Herstellungskosten beinhalten nebst Materialkosten auch sämtliche angefallenen Aufwendungen, insbesondere diejenigen im Rahmen der Akquise, Planung, Spezifikation, Koordination, Realisierung (Material, Spleissung, etc.) und Qualitätssicherung.
3. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu vorhandenen Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
4. Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.
5. Entstehen der Anbieterin von Fernmeldediensten Zusatzkosten oder Zusatzaufwände durch die mitbenutzende Anbieterin, kann sie dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.
6. Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 70-74.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anpassungsvorschläge.

Besten Dank für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse

  
Dr. Nikolai Iwangoff, Advokat  
Verwaltungsrat IWB Net AG

  
Yves Randecker  
Geschäftsführer IWB Net AG

Hausmattstr. 16  
4900 Langenthal

Tel. 062 923 99 66  
Mail [info@auto-moto-occasion.ch](mailto:info@auto-moto-occasion.ch)  
Internet [www.auto-moto-occasion.ch](http://www.auto-moto-occasion.ch)

|               |   |
|---------------|---|
| BAKOM         |   |
| 25. MÄRZ 2020 |   |
| Reg. Nr.      |   |
| DIR           |   |
| BO            |   |
| M             |   |
| IR            |   |
| TP            | X |

**AM Auto Moto Occasion Kunz**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstr. 44

2501 Biel

Langenthal, 23. März 2020

### Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir verkaufen ein Inseratepaket für den Fahrzeugverkauf gemäß [www.auto-moto-occasion.ch](http://www.auto-moto-occasion.ch) zum Pauschalpreis, indem wir auf bestehende Insertionen von Privatpersonen anrufen. Ein Angebot, bei diesem Personen, welche ihre Fahrzeuge veräußern möchten, einen effektiven Mehrwert geboten werden kann. Diese Tätigkeit führen wir seit 23 Jahren durch.

Mit Bedauern nahmen wir die Gesetzesverschärfungen bezüglich Telefonmarketing zur Kenntnis, dass nur noch auf Nummern angerufen werden darf, die im Telefonverzeichnis vermerkt sind, und dies ohne Stern. Dies ist ganz offensichtlich begründet auf die Machenschaften unseriös arbeitenden, vorwiegend ausländischen Callcenter mit Computer-Telefonwahl-Verfahren. Das Nachsehen haben nun aber seriöse Schweizer Callcenter bzw. in der Regel KMU's wie das unsrige, welchen es künftig nur sehr schwer möglich sein wird, per Telefon Neukunden zu gewinnen; eine sinnvolle und kostengünstige Marketing-Methode. Callcenter bzw. deren Auftraggeber werden sich verkleinern oder gar schließen müssen, mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten. Um diesen seriösen Callcenter bzw. deren Auftraggebern die Chancen zu geben, neue Geschäftsmodelle zu finden bzw. laufende Verträge erfüllen zu können, bitten wir um eine Übergangsfrist von zumindest 2 Jahren zur Umsetzung dieser Gesetze.

Aus unserer Sicht besteht diesbezüglich ohnehin keine Veranlassung zur Eile, die Verbraucher sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr gut geschützt:

- Rücktrittsrecht von 14 Tagen für telefonische Aufträge
- die Nummern von ungebeten Anrufern lassen sich heute sowohl beim Handy wie Festnetz sehr einfach sperren
- Anrufe auf Nummern mit Stern-Eintrag werden bereits zum aktuellen Zeitpunkt bestraft
- Telecomfirmen sind verpflichtet, Anrufe von auffälligen Callcentern generell zu filtern

In der Hoffnung, mit dieser Zuschrift eine Verschiebung des Inkrafttretens dieses Bereiches der Revision FMG zu erwirken, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen  
AM Auto Moto Occasion Kunz

  
Christof Kunz

|               |   |
|---------------|---|
| BAKOM         |   |
| 25. MRZ. 2020 |   |
| Reg. Nr.      |   |
| DIR           |   |
| BO            |   |
| M             |   |
| IR            |   |
|               | X |
|               |   |
|               |   |

ImmoArena24 Yildirim  
Hülya Yildirim  
Wilerstr. 15  
9602 Bazenheid

071 914 30 00

[yildirim.huelya@gmail.com](mailto:yildirim.huelya@gmail.com)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstr. 44  
2501 Biel

Bazenheid, 24. März 2020

### Stellungnahme Vernehmlassung Revision Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit großer Enttäuschung haben wir davon erfahren, dass im Rahmen der Änderung des Fernmeldegesetzes Werbeanrufe weitgehend verboten sein werden.

Wir kontaktieren Personen, welche eine Immobilie verkaufen oder vermieten möchten auf bestehende Inserate und bieten unseren Service gemäß <https://www.immoarena24.ch/> an. Ein sinnvolles Angebot, welches sehr geschätzt wird (siehe auch unsere Google-Rezensionen). Mit einer Pauschalzahlung zwischen 198 und 398 Fr. wird damit ein umfassendes Angebot unterbreitet, um eine Immobilie/Wohnung baldestmöglich verkaufen/vermieten zu können.

Es ist äußerst bedauerlich, dass dieser Service nach den neuesten Gesetzen wohl nicht mehr möglich sein wird und wir hätten uns eine Unterscheidung zwischen zu Recht angeprangerten unseriösen Krankenkassenanrufen und einer Tätigkeit wie der unsrigen gewünscht. Sollte eine entsprechende Präzisierung im Gesetz noch möglich sein, würden wir dies sehr begrüßen.

Andernfalls müssten wir die Firma wohl schließen. Mit diesem Schreiben möchten wir diesfalls wenigstens eine Fristerstreckung des Inkrafttretens dieser neuen Gesetze um 2-3 Jahren erwirken, damit meine Mitarbeiter und ich nicht bereits per 1.1.2021 vor dem Nichts stehen und laufende Verpflichtungen erfüllt werden können.

Generell halten wir den Telefonverkauf für eine sinnvolle Sache, sofern seriös betrieben. Viele kleine und mittlere Betriebe ohne großen finanziellen Background können auf diesem Weg kostengünstig neue Kunden/Geschäftsbeziehungen finden.

Besonders in der aktuell schwierigen Zeit sollte es oberstes Gebot sein, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaft nicht mit neuen fragwürdigen Regulierungen zu schwächen.

Wir hoffen, dass aufgrund unserer Argumentation die Präzisierung des Gesetzes oder zumindest die Verschiebung dieser Bestimmungen möglich sein wird.

Freundliche Grüsse  
ImmoArena24

Hülya Yildirim



Salt Mobile SA  
Regulatory Affairs  
Rue du Caudray 4  
CH-1020 Renens 1  
✉ [RegulatoryAffairs@salt.ch](mailto:RegulatoryAffairs@salt.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Abteilung Telekomdienste  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
CH-2501 Biel

Eingereicht als pdf und word per email an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Renens, 25. März 2020

## **Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und anderer Erlasse**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und anderer Erlasse bedanken und nehmen dazu Stellung wie folgt.

Grundlage der aktuellen Revision der FDV ist die bereits vom Parlament verabschiedete Revision des Fernmeldegesetzes.

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Verschiedene der vorgeschlagenen Änderungen stellen schwerwiegende und nicht verhältnismässige Eingriffe in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit der Fernmeldediensteanbieterinnen dar, die z.T. zudem nicht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen. Salt lehnt diese Änderungen ab. Andere Anpassungen können wir zwar grundsätzlich gutheissen, sie wären aber nicht zwingend nötig gewesen, da Lösungen in der Branche bereits umgesetzt worden sind. Salt ist der Meinung, dass nur dort reguliert werden soll, wo zwingend notwendig. Die vorliegenden Entwürfe schiessen teilweise weit über dieses Ziel hinaus.

Grundsätzlich und vielleicht gerade jetzt sollte haushälterisch und verantwortungsvoll mit Ressourcen umgegangen werden. Wie sich gezeigt hat, sind die Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen mit ihren Netzen von grosser Bedeutung für unser Land; sie sollten deshalb primär in ihre Netze investieren können, und nicht unnötig oder unverhältnismässig mit Verpflichtungen belastet werden.

## **Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### **Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a E-FDV)**

Da einige Geräte keine SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), sollen FDA für solche Geräte den Zugang zu Roamingdiensten sperren, bis Kundinnen und Kunden diesen selbst wieder aktiviert haben. Die Überprüfung, in welchem Geräte-Typ eine SIM verwendet wird, ist unverhältnismässig und auch aus Datenschutz-Sicht fragwürdig. FDA haben technisch zudem keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob eine SMS die Empfängerin erreicht hat. Als Folge müssten FDA sämtliches Roaming für alle Geräte (inkl. Mobilgeräte) standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Vorschriften einhalten. Die Aufgabe der FDA kann einzig darin bestehen, ihren KundInnen zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kunden liegen.

#### **Art. 10a E-FDV**

4 *Ersatzlos streichen.*

### **Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)**

Mobilfunkanbieterinnen sollen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht mittels vertraglicher oder technischer Hürden behindern oder verunmöglichen dürfen. Die technische Realität sieht anders aus: FDA verunmöglichen solche Dienste bereits heute nicht, bieten sie jedoch teilweise nicht an. Denn sämtliche heute bekannten technischen Lösungen müssten im Netz implementiert werden, verbunden mit hohen Investitions- und Betriebskosten. Ob diese schlussendlich auch genutzt werden, ist dabei höchst fraglich: Die im erläuternden Bericht genannte Technologie Local Breakout (LBO) beispielsweise wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von den FDA zu verlangen, sie müssten jeden beliebigen neuen Dienst implementieren. Dass innovative neue Lösungen nicht aktiv verhindert werden dürfen, ist jedoch zu begrüssen.

#### **Art. 10c E-FDV**

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **aktiv** erschweren oder verunmöglichen.

### **Information über Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der angebotenen Fernmeldedienste zu informieren. Nebst Informationen über die Geschwindigkeit des eigenen Anschlusses sollen die FDA beispielsweise statistische Karten zu Bandbreiten veröffentlichen. Was hier gewünscht wird, existiert jedoch mit dem Breitbandatlas ([breitbandatlas.ch](http://breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite sind ebenfalls Vergleichsdienste verfügbar (sog. „Speed Test“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle resp. der

Mobilfunkantenne abhängig ist. Auch das UVEK spricht in den Erläuterungen an, dass aussagekräftigen Vergleichen sowohl im Festnetz wie auch im Mobilfunknetz grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Es ist unangebracht und unverhältnismässig, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar, Absätze 2 und 3 sind deshalb zu streichen.

Die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate ist u.a. auch vom Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig. FDA haben darauf keinen Einfluss und sie können nur angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie Jitter und Delay interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht, der Bedarf für solche Informationen müsste ausgewiesen sein.

Hinsichtlich Messung und Präsentation von Qualitätsmessgrössen muss sich das BAKOM dringend davor mit den FDA absprechen.

#### **Art. 10e E-FDV**

2-3 *Ersatzlos streichen*

4 *Ersatzlos streichen, eventualiter wie folgt:*

4 Die Informationen über die Qualität umfassen für jeden der angebotenen Dienste mindestens die *tatsächlich erreichte-maximal erreichbare Datenübertragungsrate sowie bei nachgewiesenem Bedarf weitere Angaben wie die Verzögerung, Schwankungen in den Verzögerungen und den Verlust von Datenpaketen beim Transport.*

5 *Ersatzlos streichen*

7 Das BAKOM regelt *in Absprache mit den Fernmeldedienstanbieterinnen*, in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen.

#### **Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Massnahmen zur Gewährleistung und Sicherheit des Netzes können gemäss Art. 10f Abs. 2 nur unter sehr eng gefassten Bedingungen umgesetzt werden. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einem Unternehmen aber möglich sein, Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Mit Art. 10f Abs. 2 E-FDV wird Art. 12e FMG zu restriktiv ausgelegt. Eine solch einengende Interpretation gibt es mitunter auch im europäischen Regulierungsrahmen nicht. Es wird deshalb beantragt, hier vorerst Erfahrungen zu sammeln und Art. 10f Abs. 2 E-FDV zu streichen.

#### **Art. 10f Abs. 2 E-FDV**

2 *Ersatzlos streichen.*

Dasselbe gilt für Art. 10f Abs. 4, denn es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Netzüberlastung nur dann aussergewöhnlich sein soll, wenn sie seltener als monatlich auftritt. Zudem kennt auch die EU keine solch einengende Interpretation des Begriffs "aussergewöhnlich".

#### **Art. 10f Abs. 4 E-FDV**

4 Ersatzlos streichen.

**Eventualiter, den ersten Satz streichen:**

~~4 Aussergewöhnlich im Sinne von Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe d FMG sind Netzüberlastungen, wenn sie seltener als monatlich auftreten. Bei der Bekämpfung sind Arten von Datenverkehr, die eine vergleichbare Übertragungsqualität benötigen, gleich zu behandeln.~~

### Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen (Art. 78a-c E-FDV)

Sowohl aus Sicht der FDA als auch der Kundinnen und Kunden ist es zu begrüssen, dass die Mitbenutzung der Kabelkanalisation und der hausinternen Rohranlage ermöglicht wird, wie dies auch bereits im FMG vorgesehen wird. So kann sichergestellt werden, dass MieterInnen auch wirklich die Wahl zwischen verschiedenen AnbieterInnen haben. Im Verordnungsentwurf sind lediglich noch kleine Präzisierungen vorzunehmen. So muss beispielsweise sichergestellt werden, dass eine FDA nur für die Herstellkosten entschädigt wird, welche sie auch wirklich getragen hat. Zudem muss in Art. 78c Abs. 3 präzisiert werden, dass hier keine Rückbauverpflichtung für eingezogenen Leitungen verlangt wird. Leitungen wiederholt ein- und wieder rauszuziehen macht ökonomisch und ökologisch wenig Sinn. Da diese ja von mehreren AnbieterInnen benutzt werden können, sollten sie im Gebäude verbleiben können.

#### Art. 78c E-FDV

2 AnbieterInnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven, **von ihr getragenen** Herstellkosten verlangen.

3 Die AnbieterInnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **an der Liegenschaft und der Umgebung**.

### Schutz bestehender Leitungen (Art. 36a FMG)

Mit dem neuen FMG soll verhindert werden, dass FDA bereits verlegte Leitungen in Kabelkanalisation zurückbauen müssen, da dies dem Anliegen eines möglichst hohen Breitbandausbaus entgegen wirkt. Um diesem Anliegen vollumfänglich gerecht zu werden, muss in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden, dass bestehende Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzt werden können. Zudem ist auch der Ausnahmezustand jener wichtigen Gründe, die das Verlangen eines Rückbaus ermöglichen würden, zu präzisieren. Hier gilt es zu verhindern, dass mit einem Verweis aufgrund von Eigenbedarf erreicht werden kann, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft (in den meisten Fällen Besitzerin der Kanalisation, die der raumplanerischen Erschliessung dienen) keine Konkurrenz erhält. Liegen wichtige Gründe vor und werden AnbieterInnen von Fernmeldediensten aus den Kanalisationen verwiesen, so sind ihnen gemäss Art. 36a FMG wenn möglich für ihre Leitungen alternative Kanalisationen anzubieten. Dies muss zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

#### Neuer Artikel

**1 AnbieterInnen von Fernmeldediensten, deren Leitungen dem Schutz gemäss Art. 36a FMG unterstehen, können die bestehenden Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzen.**

2 Als wichtiger Grund, um Anbieterinnen von Fernmeldediensten aus den Kanalisationen verweisen zu können, gilt Eigenbedarf, sofern der Inhaber der Kanalisation nachweisen kann, dass durch Eigenbedarf im jeweiligen Trassenabschnitt keine Kapazitäten für die bestehenden Leitungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten mehr verbleiben.

3 Bei Verweis aus den Kanalisationen aus wichtigen Gründen muss die Nutzung von alternativen Kanalisationen zu marktüblichen Preisen erfolgen können.

### Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 26a, 83 E-FDV)

FDA sollen im Falle von Spoofing die Nummernanzeige unterdrücken oder gar den Anruf unterbinden, wenn sie davon Kenntnis haben, dass eine Nummer missbraucht wird. Das Anzeigen einer anderen Nummer, als jene des Anschlusses, von welchem der Anruf getätigt wird, ist nur zulässig, wenn ein Nutzungsrecht an der Nummer besteht. Viele Unternehmen setzen diese Methode seit Jahren zur Anzeige einer generellen Geschäftsnummer ein, wenn ihre Mitarbeitenden in ihrem Namen Anrufe tätigen. Illegales Spoofing, und somit die Ungültigkeit oder die unrechtmässige Verwendung einer Nummer des Anrufenden festzustellen ist dementsprechend schwierig. FDA verfügen wenn dann nur bei den eigenen (Geschäfts-) Kunden über die nötigen Angaben. Anrufe auf eigenen Verdacht hin zu unterdrücken ist für FDA hochproblematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden. Nur das BAKOM darf eine Unterdrückung verfügen, eine offizielle Sperrliste einer Stelle mit entsprechender Verfügungsgewalt ist deshalb Voraussetzung.

#### Art. 26a E-FDV

6 Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.~~ so informieren sie das Bundesamt für Kommunikation.

FDA sollen zudem ihren Kundinnen und Kunden zwei Arten von Sperr-Lösungen zur Verfügung stellen; durch die FDA verwaltete Sperren im Netz und eine durch die Kundinnen und Kunden selber verwaltbare Sperrliste. Hier gilt es festzuhalten, dass eine eigene Sperrliste im Mobilnetz nicht angezeigt ist, da diese auf Mobilgeräten einfacher und schneller selber vorgenommen werden können. Auch im Festnetz ist auf vielen Endgeräten (z.B. Fritzbox) das Führen einer sogenannten Blacklist möglich. Somit ist die Forderung nach personalisierten Sperrlisten nicht nötig sowie nicht verhältnismässig und somit zu streichen.

#### Art. 83 E-FDV

3 Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu ~~sowohl~~ geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, ~~als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind.~~ Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile.

FDA dürfen unlautere Werbung gemäss UWG unterdrücken. Anrufe mit sogenanntem Sterneintrag im Telefonbuch sind aber nur dann unlauter, wenn keine Geschäftsbeziehung besteht. Eine FDA kann nicht über die Information verfügen, ob der Angerufene in einer Geschäftsbeziehung mit dem anrufenden Unternehmen steht. Sie kann also nicht feststellen, ob ein Anruf unlauter ist. Deshalb muss sichergestellt

werden, dass die FDA für gesperrte Nummern nicht haftbar gemacht werden können. Auch hier müsste somit das BAKOM eine solche Sperrliste liefern.

**Art. 83 E-FDV**

4 Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **dabei können sie nicht für irrtümlich unterdrückte Anrufe verantwortlich gemacht werden.**

Der Bundesrat verlangt, dass die FDA eine Meldestelle für gesperrte Kundinnen und Kunden betreiben. Dies kann und darf nicht Aufgabe der Fernmeldediensteanbieterinnen sein. Der Artikel zeigt symptomatisch, wie eine unsaubere Regulierung zu unrechtmässigen Sperrungen führen wird, welche wiederum zu Beschwerden führen. Sowohl die Sperrliste als auch die Meldestelle müssen zwingend vom Bundesamt für Kommunikation betrieben werden.

**Art. 83 E-FDV**

7 ~~Jede Anbieterin muss~~ Das Bundesamt für Kommunikation betreibt eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffene Kundinnen und Kunden. **[Rest des Absatzes ersatzlos streichen]**

Mit Absatz 8 wird eine weitgehende Delegation ans BAKOM geschaffen, jegliche technische und administrative Vorschriften ohne Konsultation der Anbieterinnen zu erlassen. Während die FDA das Anliegen der Unterdrückung unlauterer Werbeanrufe und den Schutz ihrer Kunden teilen, ist die praktische Anwendung hochkomplex und von vielen technischen Faktoren abhängig. Dabei gilt es sowohl die Interessen der Geschäftskunden, welche möglicherweise fälschlicherweise von Sperrungen betroffen sind, wie auch von Privatkunden zu beachten.

**Art. 83 E-FDV**

8 **Ersatzlos streichen**

**Verzeichnisse (Art. 88 E-FDV)**

Die Bestimmungen im UWG beschlagen das Verhältnis zwischen Anrufer und Angerufenem, währenddessen sich die Vorgaben der FDV primär an die FDA richten. Der bisherige Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG hält für das Verhältnis zwischen Anrufer und Angerufenem fest, dass eine Nichtbeachtung des Vermerks im Telefonbuch eine unlautere Handlung im Sinne des UWG darstellen kann. Diese UWG-Regelung wird in Art. 88 Abs. 1 FDV sinnvollerweise ergänzt durch die Verpflichtung der FDA, ihren Kundinnen und Kunden im Verzeichnis eine entsprechende Vermerkmöglichkeit anzubieten. Unter diesen Umständen ist es weiter naheliegend, eine Änderung der Formulierung in Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG in Art. 88 Abs. 1 (1. Satz) FDV zu übernehmen. Anders präsentiert sich die Situation bei der in Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG neu vorgesehenen Gleichstellung der *nicht im Verzeichnis* eingetragenen Kundinnen und Kunden: Zur Umsetzung dieser neuen UWG-Bestimmung ist keine zusätzliche Pflicht der FDA in der FDV erforderlich. In Art. 88 FDV - unter dem Titel "Verzeichnisse" – eine Pflicht der FDA vorzusehen, Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag gleich zu behandeln wie solche mit einem Eintrag und Vermerk ist deshalb nicht sachgerecht und zudem von der inhaltlichen Tragweite unklar. Der vorgeschlagene zweite Satz in Art. 88 Abs. 1 E-FDV ist somit zu streichen.

#### **Art. 88 Abs. 1 E-FDV**

<sup>1</sup> Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemittelungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. ~~Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.~~

#### **Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 E-FDV)**

Anbieterinnen von Fernmeldediensten sollen mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV bei Mehrwertdiensten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, die Identität und die Adresse der Anbieterinnen des Mehrwertdienstes auf der Rechnung angeben. Mit der neuen Bestimmung wird für Fernmeldediensteanbieterinnen eine Nachforschungspflicht geschaffen, die so nicht umsetzbar ist. Es ist deshalb zielführender, den heute geltenden und bewährten Art. 38 Abs. 3 FDV auf die dritte Kategorie der Mehrwertdienste auszudehnen. Damit würden für alle Mehrwertdienste dieselben Vorgaben gelten. Dies kann mittels einer Ergänzung von Art. 35 Abs. 2 FDV bewerkstelligt werden.

#### **Art. 35 Abs. 2 E-FDV**

6 Für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten in diesem Kapitel nur die Artikel 36 Absätze 4 und 5, 37, 38 **Absätze 3 und 4**, 40 Absätze 3–5 sowie 41 Absätze 1 Buchstabe c und 2.

#### **Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV**

3<sup>bis</sup> ~~Ersatzlos streichen.~~

#### **Preistransparenz bei Mehrwertdiensten (Art. 39b, 40 E-FDV)**

Mit Art. 39b Abs. 3 E-FDV würden alle sogenannten «offline-b» Tarife für 090x-Nummern nicht mehr möglich sein. Heute wird diese Tarifierungsart meist im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten eingesetzt (v.a. Angebote mit einer gratis Warteschleife bei Beratungshotlines oder Ticketing). Eine Abschaffung dieser Möglichkeit wäre somit kontraproduktiv und nicht im Sinne der Konsumenten, zudem sind uns keine nennenswerten Kundenbeschwerden oder Missbrauch betreffend diese Tarife bekannt.

#### **Art. 39b Abs. 2 E-FDV**

2 ~~Ersatzlos streichen.~~

Die Fernmeldediensteanbieterinnen sollen den Kunden im Abrufverfahren Preisinformationen für Anrufe auf die Nummern 084x, 090x und Kurznummern im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Die sogenannten Shared Cost Nummern 084x mit einer bereits festgelegten moderaten Preisobergrenze wären u.E. hiervon sowieso auszunehmen. Wir und Teldas sehen kein relevantes Kundenbedürfnis an einer solchen

Abfragemöglichkeit. Wir denken nicht, dass die Kundinnen und Kunden bevor sie eine Nummer wählen, deren Tarif noch zusätzlich auf einer separaten Applikation nachschauen werden. Wir erwarten eine sehr geringe Nutzungsrate einer solchen Applikation. Die Mehrwertdienstnummern sind zurzeit ein schrumpfendes Geschäft, und es gibt zudem auch kaum Kundenbeschwerden im Bereich der Preisbekanntgabe, wie dies auch die Fallzahlen bei der Ombudscom belegen. Zudem sind die Bestimmungen zur Preisbekanntgabe bei Mehrwertdienstnummern bereits klar und streng geregelt, u.a. in der entsprechenden Verordnung (PBV). Wir verweisen hier auch auf die gesamte Stellungnahme der Teldas zu diesem Punkt.

**Art. 39b Abs. 4 E-FDV**

4 *Ersatzlos streichen.*

Gemäss Art. 40 Abs. 1 sollen die FDA neu gezielt Sperrsets für die einzelnen Gassen von Mehrwertdienstnummern anbieten, also für 0900, 0901 und 0906. Bis anhin musste nur zwischen Erwachsenenunterhaltung und dem Rest unterschieden werden. Verwendung gemäss BAKOM: 0900 für Business/Marketing und 0901 Unterhaltung (Horoskop, "Plauderboxen", etc), Spiele, Response (Wettbewerbe, Umfragen, etc.). Wir begrüssen diesen Ansatz, da so neu gezielter gesperrt werden kann und gewisse Dienste verwendet werden können. Eine solche Aufteilung mit Gassen und eine gezielte Sperrmöglichkeit wäre auch bei den Kurznummern für SMS wünschenswert, wo heute nur Erwachsenenunterhaltung beginnend mit der Ziffer 6 unterschieden und separat gesperrt werden kann.

**Jugendschutz (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft auch sämtliche nützlichen Dienste, wie z.B. das Nachzuschlag-Ticket via SMS, die Möglichkeit, per SMS an Selecta-Automaten zu bezahlen etc. Für Nutzer unter 16 Jahren wären diese Dienste somit per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Wir fordern, dass an der heutigen Formulierung und somit der Beschränkung auf Sperrung gewisser Dienste (erotischer und pornografischer Inhalt) festgehalten wird. Folglich würden auch Absatz 2 und 3 obsolet. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers resp. bei minderjährigen Vertragsinhabern mit dem Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Art. 41 (Eventualiter)**

2 Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung ~~einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person~~ **des Vertragsinhabers oder bei minderjährigen Vertragsinhabers einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.**

Art. 89a zwingt die FDA in eine umfassende, individuelle Berater-Rolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz und dies für alle im Internet zugänglichen Dienste. So müssten FDA beispielsweise individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben - Plattformen, die nicht von ihnen betrieben werden und mit welchen sie in keinerlei Hinsicht in Verbindung stehen. Für die Nutzung der Social-Media-Plattformen besteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen z.B. Facebook und dem Endkunden. Die FDA weisen diese ihnen hier in unangemessener Weise aufgedrängte Verantwortung klar

zurück. Sie können einzig Unterstützung bei Einstellungen beim Internetzugang (Filter-Software oder Einstellungen beim Router) leisten.

#### **Art. 89a E-FDV Informationen über Kinder- und Jugendschutz**

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang** im Internet. **Diesbezüglich** Sie unterstützen **sie** ihre Kundinnen und Kunden **individuell** bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

#### **Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)**

Die Erläuterungen halten bereits korrekt und im Einklang mit FMG Art. 46a fest, dass Anbieterinnen von Internetzugängen, Hinweise des Bundesamtes für Polizei in Bezug auf Verbotene Pornographie umsetzen. Dies sollte sodann auch in Art. 89b Abs.1 so abgebildet werden. Das FMG sieht nicht vor, dass die Anbieterinnen diese Informationen selbst beschaffen müssen. Auch eine "unverzügliche" Umsetzung, wie dies gemäss Erläuterndem Bericht gefordert wird, ist ohne aktive Information seitens der Behörden nicht umsetzbar. Eine mögliche Erarbeitung einer automatischen Lösung müsste zwingend in Absprache mit den FDA erfolgen.

#### **Art. 89b E-FDV**

1 Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG **so rasch wie möglich umsetzen** ~~erhalten~~.

#### **Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -Diensten (Art. 7 E-FDV)**

Das Modem, welches den Netzabschlusspunkt darstellt (in unserem Fall die Salt Fiber Box), ist im Besitze der Fernmeldediensteanbieterinnen. Dahinter ist der Kunde frei, sein eigenes Equipment einzusetzen. Nur so können Sicherheit, Dienstqualität und der Support für den Kunden garantiert werden. Sollten gemäss Abs. 4 beliebige Geräte des Kunden als Netzabschlusspunkt eingesetzt werden können, wäre er somit zu streichen.

#### **Art. 7 E-FDV**

4 **Ersatzlos streichen.**

#### **Standortidentifikation bei Notrufen: Zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (Art. 29a E-FDV)**

Mit der vorgeschlagenen Regelung von Art. 29a Abs. 1 E-FDV sollen die Verantwortlichkeiten im Bereich der Auswertung der eCall112-Mindestdatensätze (MSD) von den kantonalen Sicherheitsbehörden und Betreiber der Notrufzentralen (Public Safety Answering Point; PSAP) zu den Mobilfunkkonzessionärinnen (Mobile Network Operator; MNO) verschoben werden. Weiter sollen die MSD den Notrufzentralen über den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b FDV) bereitgestellt werden. Die vorgeschlagene Anpassung erstaunt vorab vor dem Hintergrund, dass das BAKOM gerade erst kürzlich und erstmalig Regulierungsvorgaben im Bereich eCall112 erlassen hat. Diese auf Stufe TAV erlassenen und per 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Vorschriften sehen vor, dass die MNO im Falle von eCall112 den im Fahrzeug generierten MSD (z.B. Fahrzeugtyp, Unfallzeitpunkt, Fahrtrichtung, etc.) einzig an die zuständige PSAP übertragen müssen.

Schliesslich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 FMG die FDA bei Notrufen einzig die Leitweglenkung sowie die Standortidentifikation sicherstellen müssen. Im Rahmen der Revision des FMG wurde dem Bundesrat in Art. 20 Abs. 3 FMG neu die Möglichkeit eingeräumt, diese bestehenden Notrufpflichten neben dem öffentlichen Telefondienst auf *weitere Fernmeldedienste* auszudehnen. Mit Art. 29a Abs 1 E-FDV würden jedoch keine bestehenden Pflichten auf weitere Fernmeldedienste ausgedehnt, sondern vielmehr neue Notrufpflichten auf dem bestehenden öffentlichen Telefondienst vorgeschrieben. Entsprechend bildet Art. 20 Abs. 3 FMG kaum eine genügende gesetzliche Grundlage für diese neuen – nach unserer Ansicht ohnehin nicht sachgerechten – Auflagen im Bereich eCall112.

**Art. 29a E-FDV**

1 *Ersatzlos streichen.*

Gemäss Art. 29a Abs. 2 E-FDV sollen die MNO neu verpflichtet werden, bei Notrufen, bei denen die *geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion* sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location - AML), diese Standortinformation für den Dienst für die Standortidentifikation bereitzustellen.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der geräte- und betriebssystemeigenen Ortungsfunktion würde mit Art. 29 Abs. 2 E-FDV kollidieren. Gemäss dieser Norm sollen die FDA richtigerweise zur Aktivierung der geräteeigner Ortungsfunktionen ermächtigt, nicht jedoch verpflichtet werden ("Kann"-Vorschrift).

**Art. 29a E-FDV**

2 Sie *können* bei Notrufen, bei denen die Geräte-Ortungsfunktion für die Übertragung der Standortinformation *technisch nutzbar* ist, diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

Sollte der Bundesrat an einer "AML-Regulierung" festhalten wollen, so müsste eine solche – analog der heutigen Regelung bei eCall112 - zwingend dezentral ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass die MNO lediglich für die Übertragung zuständig zeichnen, die Entgegennahme und Auswertung der *geräte- und betriebssystemeigenen Standortinformationen* ("AML-Daten") jedoch durch die zuständige PSAP bzw. Alarmzentrale direkt zu erfolgen hat.

**Art. 29a E-FDV eventualiter**

2 Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden, diese Standortinformation *direkt an die zuständige Alarmstelle übertragen*.

**Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b E-FDV)**

Die in der Fernmeldebranche jahrelang bewährte konzeptionelle Herangehensweise und Methodik hinsichtlich der Verteilung bzw. Aufschlüsselung der Investitions- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der fernmelderechtlich sicherzustellenden Standortidentifikation von Notrufen zuhanden der Alarmzentralen ist nach unserer Auffassung mit der Fernmeldeordnung ohne Weiteres vereinbar, und die entsprechende Preisgestaltung steht mit den bereits heute gestützt auf Art. 29 Abs. 3 FDV als massgeblich erklärten Grundsätzen der Kostenorientierung im Einklang. Es besteht hier somit kein Handlungsbedarf.

**Art. 29b Ersatzlos streichen**

## Änderung anderer Erlasse

### Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

#### **Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten (Art. 11a E-PBV)**

Gemäss Art. 11a E-PBV sollen die Schwellwerte für die mündliche Preisansagepflicht bei sämtlichen Mehrwertdienstnummern weitgehend aufgehoben werden. Eine Ausnahme von der mündlichen Preisansagepflicht soll gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> neu einzig noch bei Dienstleistungen gelten, für welche ausschliesslich eine Grundgebühr von maximal 90 Rappen verrechnet wird. Diese Verschärfung der Preisansagepflicht geht zu weit und ist geradezu konsumentenunfreundlich. Die heutigen und seit vielen Jahren geltenden Schwellenwerte für die mündliche Preisansage von zwei Franken Grundgebühr und Minutenpreis sind ausgewogen und haben sich bewährt. Die Vorgaben zur schriftlichen Preisbekanntgabe sind klar und ausreichend. Viele der betroffenen Dienste sind Informationsdienste, wo Verzögerungen durch Ansagen unerwünscht sind. Diese Angebote werden genutzt und uns ist kein genereller Missbrauch bekannt; auch gemäss Jahresbericht der Ombudscm sind Beschwerden zu Mehrwertdiensten in den letzten zwei Jahren allgemein rückläufig. Die vorgesehene Verschärfung der mündlichen Preisansagepflichten lässt sich also sachlich kaum rechtfertigen. Sie würde vielmehr beliebte sowie nachweislich unproblematische Dienstangebote unnötig gefährden. Somit ist von der Anpassung abzusehen.

|   |
|---|
| <b>Art. 11a E-PBV keine Anpassung vornehmen</b> |
|---|

#### **Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (E-GebV-FMG)**

Im neuen Art. 41 FMG wird dem Bundesrat die alleinige Kompetenz erteilt, die Höhe der Gebühren festzulegen. Eine Kompetenzdelegation an das UVEK bzw. BAKOM ist nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund wird die derzeit geltende Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in ein neues Kapitel der GebV-FMG aufgenommen, die dadurch einer vollständigen Revision unterzogen wird.

Salt nimmt dies zum Anlass, um auf eine problematische Entwicklung hinzuweisen, welche sich aufgrund des technischen Fortschritts und der allgemeinen Marktentwicklung im Bereich des Mobilfunks ergibt und sich in den nächsten Jahren akzentuieren wird, sofern der Ordnungsgeber nicht Gegensteuer gibt.

Bekanntlich haben die Mobilfunkbetreiber für den weiteren Ausbau ihrer Netze im Februar 2019 neue Funkfrequenzen ersteigert. Dabei floss für die bis 2028 laufenden Nutzungsrechte der stattdessen der Gesamt Erlös von CHF 380 Mio. in die Bundeskasse. Weiter haben die Netzbetreiber neben diesen Konzessionsgebühren dem Staat auch jährliche Verwaltungsgebühren abzugelten. Das gilt nicht nur für Frequenzen des mobilen Landfunks sondern auch für Frequenzen, welche für den Richtfunk zur Anbindung der Mobilfunkantennen benötigt werden. Hier bezahlen die Netzbetreiber sowohl Konzessions- als auch die Verwaltungsgebühren auf jährlicher Basis.

Nun zeichnet sich aufgrund der rasant wachsenden Datenmengen, welche Mobilfunknetze zu bewältigen haben, auch eine Zunahme bei den zu entrichtenden staatlichen Gebühren ab, namentlich bei den Verwaltungsgebühren für die Mobilfunk-Frequenzen und bei den Konzessionsgebühren für Richtfunk-Frequenzen.

Die Verwaltungsgebühren für Mobilfunk-Frequenzen haben sich für Salt mit den 2019 erworbenen Frequenzen um ca. zwei Drittel erhöht.

Auch die Konzessionsgebühren für Richtfunk-Frequenzen werden ab 2020 signifikant zunehmen. Grund dafür sind die höheren Mobilfunkdatenaufkommen, welche wiederum höhere Datenübertragungsraten im Richtfunk bedingen. Zudem werden neuere und effizientere technische Übertragungs-Verfahren (XPIC / Super Dual Band) durch das aktuelle Gebührenmodell nicht entlastet; so werden dazu bis zu 4 Lizenzen je Punkt-zu-Punkt Verbindung benötigt. Salt rechnet auch hier bis 2024 mit einer massiven Gebühreuzunahme. Für die eingesetzten Frequenzen besteht kein Nachfrageüberhang, bei der Verwaltung dieser geht es einzig um die Koordination und die Verhinderung von gegenseitigen Störungen. Der Aufwand der Behörden ist genau derselbe, egal wie hoch die Bandbreite der Richtfunkverbindung ist. Grundsätzlich wäre somit auch eine Entkoppelung von den Frequenzen resp. den Bandbreiten denkbar und begrüssenswert.

Diese Entwicklungen sind dem Ausbau der Mobilfunknetze und der Einführung der neusten Mobilfunkgeneration 5G nicht zuträglich. Sie binden finanzielle Mittel, welche die Mobilfunkbetreiber besser in die Infrastruktur investieren.

Im Bereich des Richtfunks hat der Ordnungsgeber per 1. Januar 2016 in Umsetzung entsprechender Motionen aus dem National- und Ständerat (13.4138 und 14.3424) eine Senkung der Konzessionsgebühren angeordnet, um einem vergleichbaren Gebührenanstieg entgegen zu wirken, der namentlich durch die Einführung der Technologie 4G/LTE verursacht wurde. Damit manifestiert sich gerade im Bereich der Fernmeldeordnung der politische Wille, dass sich staatliche Gebührenmodelle mit dem technischen Fortschritt entwickeln müssen, um nicht mit den Zielen der Regulierung in Konflikt zu geraten.

Bei den Verwaltungsgebühren ist zudem dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip ist davon auszugehen, dass mit einer Zunahme der Frequenzen der Verwaltungsaufwand pro Frequenzeinheit abnimmt, was sich auch im Gebührenmodell widerspiegeln muss. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Bei einer derartigen Erhöhung der fraglichen Verwaltungsgebühr für Mobilfunk-Frequenzen dürften weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip noch eingehalten sein.

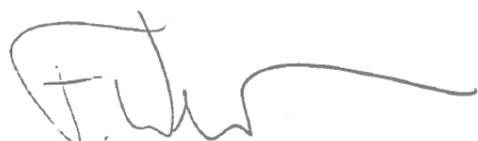
Wir ersuchen deshalb den Ordnungsgeber, sich dieser problematischen Entwicklung bei der Gebührenordnung im Bereich Mobilfunk und Richtfunk anzunehmen. Nach Auffassung von Salt wäre es zielführender, eine Anpassung der fraglichen Gebührenmodelle im Rahmen einer separaten Revision anzugehen, damit die nötigen Grundlagen und Lösungsansätze – auch unter Einbezug der betroffenen Abgabepflichtigen – erarbeitet werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine entsprechende Revision in zeitlicher Hinsicht weniger dringlich wäre.

## **Schlussbemerkungen**

Generell beantragt Salt, dass bei den Punkten mit schwerwiegenden Eingriffen in bestehende Prozesse oder Vorgaben für die technischen Ausrüstungen und Systemimplementierungen eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen vorgesehen wird.

Salt ist als Mobilnetzbetreiberin und Festnetzanbieterin von gewissen der vorgesehenen Anpassungen unmittelbar und sehr stark betroffen. Wir hoffen deshalb auf die nötige Gewichtung unserer Aussagen und auf wohlwollende Aufnahme unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Weber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Felix Weber, Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA



**SGB-FSS**  
Schweizerischer Gehörlosenbund  
Fédération Suisse des Sourds  
Federazione Svizzera dei Sordi

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich

Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47

Videophone 032 512 50 80

[www.sgb-fss.ch](http://www.sgb-fss.ch) | [rechtsdienst@sgb-fss.ch](mailto:rechtsdienst@sgb-fss.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

24. März 2020

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz Stellungnahme des SGB-FSS

Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG).

### Allgemeine Anmerkungen

Der Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS **begrüsst die Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz.**

Die derzeitige Rechtslage gewährleistet für Menschen mit Hörbehinderungen keinen barrierefreien Zugang zu den wichtigsten Notrufdiensten, da diese nur telefonisch erreichbar sind.

**Der SGB-FSS fordert, dass künftig ein Video-, Sprach- und Textdienst gemäss dem Prinzip „Total Conversation“ bereitgestellt wird, der sowohl einzeln als auch**

**kombiniert für Notrufe angewendet werden kann und rund um die Uhr verfügbar ist.**

Eine Applikation, mit Hilfe derer Notrufe nach dem Prinzip „Total Conversation“ getätigt werden können, würde eine solche Lösung darstellen. Mit Hilfe einer solchen Applikation werden Video-, Sprach- und Textdienste sowie die Standortidentifikation gewährleistet. Dies ermöglicht es, a) einander zu sehen, b) einander zu hören, c) Textinteraktionen (Echtzeittext) miteinander durchzuführen oder beliebige Kombinationen dieser drei Modalitäten in Echtzeit zu tätigen.

Die aktuellen Vorgaben und Bestimmungen betreffend Notrufdienste sind momentan so geregelt, dass eine solche Notruf-Applikation nicht realisierbar ist. Dies liegt unter anderem an den Bestimmungen zur Standortidentifikation, Übermittlung und Verwendung von zusätzlichen Daten und Leitweglenkung der Notrufe.

Mit der Revision sieht der SGB-FSS eine Chance, die notwendigen Grundlagen in der FDV zu bilden, damit eine Notruf-Applikation umgesetzt werden kann und die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zu den Notrufen rechtlich verankert ist.

**In diesem Sinn fordert der SGB-FSS Folgendes:**

- **Es braucht eine Notruf-Applikation für Menschen mit Hörbehinderungen, die an die Alarmzentralen angebunden werden kann.**  
Im Moment werden solche Notruf-Applikationen rechtlich nicht geregelt. Das führt unter anderem dazu, dass die Leitweglenkung und die Datenschnittstellen nicht definiert sind und solche Notruf-Apps nicht direkt mit den Alarmzentralen verbunden werden. Das verunmöglicht die sichere Anwendung solcher Notruf-Apps.
- Im Moment können nur wenige Alarmzentralen die gerätbasierte **Lokalisierung** von Notruf-Apps empfangen. Wenn eine gehörlose Person nicht telefonisch, sondern mit Hilfe einer Notruf-App ihre gerätbasierte Lokalisierung an ein Alarmzentrale vermitteln will, gelingt dies nicht, weil in vielen Kantonen die Vermittlung der Lokalisierung nicht funktioniert. Ausserdem ist die sichere Übertragung wegen fehlender Standards nicht sichergestellt.
- Um eine Notruf-App für Menschen mit Hörbehinderungen umzusetzen, ist es unabdingbar, dass die Zuführung von Notruf Apps technologisch zentralisiert und standardisiert wird und als Service den Alarmzentralen zur Verfügung gestellt wird. Ohne eine zentralisierte und standardisierte Infrastruktur ist die flächendeckende Anbindung der Notruf-Apps extrem erschwert, da eine unkoordinierte Anbindung an 56 verschiedene Alarmzentralen grosse technischen und auch finanzielle Herausforderungen darstellt.

## Begründung

Insbesondere für Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung stellt es eine hohe Hürde dar, dass die wichtigsten Notrufdiensten nur telefonisch erreichbar sind. Aufgrund des aktuellen, nicht barrierefreien Notrufsystems entstehen Risiken und Gefahrensituationen. **Die bisherige Alternative für Menschen mit einer Hörbehinderung, den Notruf mittels Text- und SMS-Vermittlung zu tätigen, bietet nicht genügend Sicherheit und Zuverlässigkeit.**

Es stellt eine schwerwiegende Benachteiligung von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung dar, dass eine direkte Kommunikation mit einer Notrufzentrale für sie nicht gewährleistet ist.

Gemäss Art. 9 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (UNO-BRK) ist die Schweiz verpflichtet, die Notrufsysteme auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden und ihren Schutz zu gewährleisten, müssen die Notrufsysteme nach dem „design for all“ ausgestaltet sein (Art. 2 Abs. 5 UNO-BRK). Weiter verpflichtet Art. 11 der UNO-BRK die Schweiz, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus fliesst aus Art. 8 BV sowie Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 lit. e i.V.m. Art. 5 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) die staatliche Pflicht, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch das Ergreifen geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Artikel 16 Abs. 1 lit. b. des Fernmeldegesetzes (FMG) hält fest, dass der Zugang zu Notrufdiensten zur Grundversorgung gehört. Gemäss Art. 16 Abs. 1 bis lit. b müssen die Dienste der Grundversorgung so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht.

**Trotz den rechtlichen Verpflichtungen existieren bisher keine ausreichenden Massnahmen, die gewährleisten, dass die Benachteiligungen von Menschen mit einer Hörbehinderung in Bezug auf die Notrufsysteme beseitigt werden.**

Der SGB-FSS setzt sich dafür ein, dass die Notrufdienste für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen, barrierefrei gestaltet werden. Für eine langfristige Lösung muss der Notruf nach dem Prinzip „Total Conversation“ in der Form einer Applikation gestaltet werden. So soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz langfristig jeder Mensch, mit und ohne Behinderung, in jeder Situation Zugang zu den Notrufdiensten hat.

Mit der Revision sieht der SGB-FSS eine Chance, die notwendigen Grundlagen in den Verordnungen zum Fernmeldegesetz zu bilden, damit eine ein barrierefreier Zugang zu den Notrufen mittels einer Notruf-Applikation rechtlich verankert und sichergestellt wird.

## Zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Art. 15 Abs. 1 lit. e) Ziff. 2 FDV sei wie folgt zu ändern:

Art. 15 Abs. 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:  
e.) die folgenden Dienste für Hörbehinderte:

**2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, *der rund um die Uhr* der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr verfügbar ist.**

#### Begründung

In Art. 15 Abs. 1 lit. e) FDV wird festgehalten, dass Transkriptionsdienste für Hörbehinderte, ein SMS-Vermittlungsdienst sowie ein Vermittlungsdienst über Videotelefonie bereitgestellt werden müssen. Im Gegensatz zum SMS- und Transkriptionsdienst soll die Videotelefonie gemäss Art. 15 lit. e Ziff. 2 zeitlich nur beschränkt verfügbar sein. Viele gehörlose Menschen haben niedrige Schreib- und Lesekompetenzen. Die Schrift- und Lautsprache ist für diese Menschen eine Fremdsprache - die Gebärdensprache hingegen ist die natürliche Sprache der Menschen mit einer Hörbehinderung, mit welcher sie vollumfänglich, hindernisfrei und am präzisesten kommunizieren können. Deshalb erachtet der SGB-FSS es als notwendig, dass auch die Videotelefonie rund um die Uhr verfügbar ist, analog zu den anderen Vermittlungsdiensten.

### Art. 15 Abs. 1 lit. e) FDV sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 15 Abs. 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:  
e.) die folgenden Dienste für Hörbehinderte:

**3. (neu) Der Zugang zu allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV muss barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere muss für Menschen mit einer Hörbehinderung eine direkte Kommunikation sichergestellt werden.**

#### Begründung

Die FDV enthält noch zu schwache Bestimmungen, um die Notrufdienste entsprechend der Verpflichtungen in der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie der Bundesverfassung barrierefrei und voll zugänglich auszugestalten. In Artikel 15 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 FDV wird festgehalten, dass Transkriptionsdienste auch Notrufe abdecken müssen. Diese Alternative zu den telefonischen Notrufdiensten ist jedoch keine langfristige Lösung für einen barrierefreien Notruf, welcher gleich sicher und zuverlässig ist.

Mit einem Anruf über einen Vermittlungsdienst dauert das Überbringen der Nachricht länger, die Vermittlungszentrale muss erst noch den Notruf an die richtige Notrufzentrale weiterleiten. Zudem ist der Notruf via SMS- Vermittlungsdienst auch nicht vollkommen sicher. SMS erreichen den Empfänger teilweise erst nach ein paar Minuten oder können gar nicht zugestellt werden. In Notfallsituationen, besonders wenn es um Leben und Tod geht und jede Minute zählt, muss jeder Mensch direkt und unverzüglich

mit der Notrufzentrale Kontakt aufnehmen können. Der SGB-FSS fordert, dass die Sicherstellung eines direkten Notrufdienstes rechtlich verankert wird.

### Art. 29a FDV sei wie folgt zu ändern:

**(Überschrift) Standortidentifikation bei Notrufen: *Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider***

#### **Art. 29a**

**<sup>1</sup>[gemäss E-FDV]**

**<sup>2</sup>Sie *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen* müssen bei Notrufen, *bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung)* ~~bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.~~**

### Begründung

Statt Mobilfunkkonzessionärinnen beantragt der SGB-FSS eine andere Bezeichnung, welche nebst dem eCall112 und Advanced Mobile Location (AML) auch anderen Technologien gerecht wird. Dies bezieht sich auch auf die Notrufapplikationen, welche einen barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten sicherstellen können. Es fehlen Regelungen, welche solche Notruf-Apps funktionsfähig machen und erlauben, diese an Notrufzentralen anzubinden. Es gibt aktuell diverse Notruf-Apps, welche von privaten Personen entwickelt worden sind. Diese erfüllen jedoch die Bestimmungen für einen gültigen Notruf (gleichgestellt wie die dreistelligen Notrufnummern) nicht. Beispielsweise wurde bei der kürzlich lancierten App "Deaf Voice" festgestellt, dass Anrufe über diese App nicht priorisiert werden. Ein Notruf-App muss die gleichen Pflichten und Bestimmungen betreffend Standortidentifikation analog Art. 29a erfüllen wie die Mobilfunkkonzessionärinnen. Eine erweiterte Formulierung im Art. 29a ist daher notwendig.

Die Ausführung im Art. 29a soll nebst der Mobiltelefonie auch die Festnetz-Telefoniedienste beinhalten. Die Technologie entwickelt sich sehr schnell und es ist damit zu rechnen, dass weitere Möglichkeiten ausgebaut werden, die die Standortidentifikation verbessern. Eine offene Formulierung ist notwendig und bietet Raum für die technologischen Entwicklungen. So werden auch andere Anbieter, wie beispielsweise Anbieter von Notruf-Apps, verpflichtet, die Bestimmungen zu Standortidentifikation zu erfüllen. Ohne die Erweiterung auf Anbieter für Notruf-Applikationen gibt es keine Regulierung von Notruf-Apps bzw. die bestehenden Verpflichtungen sind für App-Anbieter nicht anwendbar. Dies führt dazu, dass Notruf-Apps für hör- und sprachbehinderte Menschen nicht zuverlässig benutzt werden können. Durch eine offene Formulierung wird sichergestellt, dass auch bei Notruf-Applikationen die Standortinformationen für den Notrufdienst zur Lokalisierung bereitgestellt werden müssen bzw. auch für Service Provider als Anbieter dieselben Verpflichtungen bestehen. Artikel 29a Absatz 2 führt Lokalisierungen, die eine geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion haben, auf. Der SGB-FSS erachtet es als notwendig, dass dies nicht nur auf AML beschränkt wird, sondern auch andere Optionen wie zum Beispiel das Android Emergency Location Service (ELS) berücksichtigt werden.

## Artikel 30 FDV sei wie folgt zu ergänzen:

*4(neu) Vorhandene Zusatzdaten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatzdaten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

### Begründung

Im Hinblick auf Notruf-Applikationen als mögliche Anwendung für barrierefreie Notrufdienste und auf die technologischen Entwicklungen müssen nach Ansicht des SGB-FSS auch Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten verpflichtet sein, Zusatzdaten zu einem Notruf weiterzuleiten.

Wie bereits in der Einleitung erläutert wird, können Notruf-Applikationen insbesondere für Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung einen barrierefreien Zugang zu den Notrufdiensten gewährleisten. Auch für Menschen ohne Behinderung kann eine solche Anwendung von grossem Nutzen sein, wenn sie sich z.B. in einer Situation befinden, in der eine telefonische Kontaktaufnahme mit einer Einsatzzentrale nicht möglich ist (beispielsweise Verletzung am Stimmorgan, Gehör, Entführung etc.). Ein App kann eine direkte Kommunikation mittels Text, Bild, Video etc. mit der Notrufzentrale bieten. Zurzeit fehlen Regelungen, welche die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen definieren (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, Übermittlung und Verwendung von zusätzlichen Daten, Standortidentifikation). Es ist notwendig, dass die Ausführungsbestimmungen hindernisfrei ausgestaltet werden. Hier verweisen wir erneut auf die Gründe: Damit Notruf-Applikationen zuverlässig verwendet werden können und auch als Notruf wie die dreistelligen Notrufnummern angesehen werden, müssen diese dieselben Pflichten, Bestimmungen und Vorgaben erfüllen.

Mit der technologischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass es zukünftig mehr IP-basierte, sprachunabhängige Daten gibt. Ein Beispiel dafür ist die Funktion eCall 112. Diese übermittelt neben den Standortinformationen weitere wichtige Daten wie Anzahl der Personen, Lage des Fahrzeugs usw. Diese Daten werden derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, können aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden.

Wenn solche IP-basierte und sprachunabhängige Daten, welche weitere wichtige Informationen enthalten, übermittelt werden, kann dies für die Notrufdienste und Einsatzkräfte von grossem Nutzen sein. Der SGB-FSS fordert im Hinblick auf Notruf-Applikationen und technologischen Entwicklungen, dass solche Zusatzdaten den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die verfügbaren Zusatzdaten sollen in einem erweiterten zentralen Dienst abgelegt werden und an eine zuständige Einsatzzentrale weitergegeben werden. Somit wird für die Einsatzzentralen ein nationaler, einheitlicher Dienst für alle Notrufdaten errichtet.

Für eine solche Umsetzung sind die Blaulichtorganisationen und Behörden miteinzubeziehen, welche dazu technisches Fachwissen haben, damit dies mit den technischen und administrativen Vorschriften abgestimmt werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatzdaten einem definierten Standard entsprechen.

Nur Anbieter von Notruf-Apps, die diese verbindlichen Standards und Mindestanforderungen erfüllen, können die Apps im Notrufdienste-System anbinden. (Art. 29b E-FDV). Das stellt sicher, dass durch die App zu übermittelnden Zusatzdaten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Die Mindestanforderungen müssen sich auf a) die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. b) die Schnittstelle sowie c) die Funktionalitäten beziehen (so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist).

Es soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

#### Mindestanforderungen bzgl. der Funktionalitäten

Die regulatorischen Standards müssen die verbindlichen Mindestanforderungen der Funktionalitäten vorschreiben. Die Notruf-Apps müssen neben einer Chat Funktion auch eine Video Funktion haben. Wenn diese verbindlichen Mindestanforderungen von den Anbietern erfüllt sind, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.

Qualitative Vorgaben schaffen für die Anbieter von Notruf-Apps Klarheit, welche Vorgaben eingehalten werden müssen. Dies führt auch zu mehr Rechtssicherheit. Die Vorgaben technischer und administrativer Vorschriften (TAV) müssen in Form einer Verordnung durch das BAKOM (Art. 105 FDV) erlassen werden, damit die Verbindlichkeit der Schnittstellen sowie die Funktionalitäten sichergestellt und die Standardisierung erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS**

Dr. sc. med. Tatjana Binggeli  
Präsidentin  
Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-  
FSS

Dr. phil. Harry Witzthum  
Geschäftsführer  
Schweizerischer Gehörlosenbund  
SGB-FSS

Luzern, 25. März 2020 RY/YB

**Bundesamt für Kommunikation**

Zukunftstrasse 44

Postfach 256

2501 Biel

per E-Mail:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des am 6. Dezember 2019 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Revision der Fernmeldeverordnungen erlauben wir uns, Ihnen fristgerecht folgende Stellungnahme einzureichen:

Der AeCS ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 23'000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport. Damit ist er legitimiert, sich am vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

Der AeCS äussert sich hiermit fristgerecht im Namen seiner Mitglieder und Anspruchsgruppen.

### Zu Art. 32 VFUV

Nach der vorgeschlagenen Formulierung würde jedermann, der sich am Flugfunk beteiligen will, einer vorgängigen Meldepflicht an das BAKOM unterliegen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich jeder einzelne Pilot, der eine Flugfunkfrequenz verwendet, beim BAKOM melden müsste. Eine derartige Regelung wäre unverhältnismässig. Wir schlagen daher für den Flugverkehr vor, dass jeder Halter eines Luftfahrzeuges, das mit einem Flugfunkgerät ausgerüstet ist, meldepflichtig ist. Damit würde für Schweizer Piloten dieselbe Regelung gelten, wie sie richtigerweise für ausländische Piloten in Abs. 9 vorgesehen ist.

### Zu Art. 41 VFuF, Abs. 5 und 6

Die Hinweise auf "Acceptable Means of Compliance and Guidance Material" sind nicht sachgerecht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von der EASA publizierten "acceptable means of compliance" rechtlich nicht verbindlich sind (Näheres dazu unter [www.easa.europa.eu/document-library/acceptable-means-compliance-amcs-and-alternative-](http://www.easa.europa.eu/document-library/acceptable-means-compliance-amcs-and-alternative-)

means-compliance-altmocs: *The AMC's issued by EASA are not of a legislative nature. They cannot create additional obligations on the regulated persons, who may decide to show compliance with the applicable requirements using other means. However, as the legislator wanted such material to provide for legal certainty and to contribute to uniform implementation, it provided the AMC adopted by EASA with a presumption of compliance with the rules, so that it commits competent authorities to recognise regulated persons complying with EASA AMC as complying with the law.*

Hinzu tritt die Tatsache, dass AMC und Guidance Material im Unterschied zu den EU-Verordnungen ausschliesslich auf Englisch publiziert werden, was mit Grundsatz, dass rechtlich verbindliche Vorschriften in den Amtssprachen vorliegen müssen, nicht vereinbar ist. Schliesslich machen wir der Vollständigkeit halber auch darauf aufmerksam, dass die fraglichen Dokumente der EASA unter der im Verordnungsentwurf unter Fussnote 24 angegebenen Stelle nicht gefunden werden können. Der Link auf [www.easa.europa.eu](http://www.easa.europa.eu) > regulations > Aircrew führt lediglich zu sämtlichen das Luftfahrtpersonal betreffenden Vorschriften; allerdings findet sich auf der Homepage der EASA kein Dokument, das am 15. Dezember 2011 resp. am 27. August 2019 publiziert wurde. Vielmehr ist die EASA dazu übergegangen, AMC und Guidance Material zusammen mit den verbindlichen Rechtsvorschriften in sog. "Easy Access Rules" zu publizieren. Wir beantragen daher, sämtliche Hinweise, die sich auf AMC oder Guidance Material beziehen, ersatzlos zu streichen.

#### Zu Art. 45 Abs. 7 der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich

Wir haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich zu einer gewissen finanziellen Entlastung der Luftfahrzeughalter führen wird. Gleichwohl sei die Frage erlaubt, inwieweit die in Art. 45 Abs. 7 GebV FMG vorgesehene jährlich wiederkehrende Gebühr zu rechtfertigen ist. Unseres Erachtens handelt es sich dabei eher um eine Steuer als um eine Gebühr, was eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraussetzen würde. Sofern an der Gebühr festgehalten werden sollte, erachten wir es als angebracht, zumindest in den Erläuterungen nähere Ausführungen dazu anzubringen.

Sollten im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme Fragen auftauchen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

#### **AERO-CLUB DER SCHWEIZ AeCS**



Yves Burkhardt  
Generalsekretär  
Mitglied des Zentralvorstand



Martin Ryff  
Mitglied Ressort Recht  
Mitglied des Zentralvorstand

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Oberhofen, 24. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Ordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### **Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## **5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Ordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargelegt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperrungen, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosse Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Kommunikation Oberhofen**



Herby Saxer  
Präsident



Andreas Iseli  
Geschäftsführer

Generaldirektion | Generalsekretariat

**Rechtsdienst**

Giacomettistrasse 1

3000 Bern 31

Telefon +41 31 350 91 11

E-Mail michael.schweizer@srgssr.ch

Direktwahl +41 58 136 12 76

Datum 25. März 2020

**PER E-MAIL**

tp.secretariat@bakom.admin.ch

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen FMG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnungen zum FMG.

Obwohl die SRG nicht explizit zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, erlaubt sie sich einige Bemerkungen zur angedachten Revision von Art. 11a Abs. 1 der Preisbekanntgabeverordnung (PBV). Dies namentlich deshalb, weil Televoting, TED und Wettbewerbe in den Programmen der SRG im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 6. Dezember 2019 erwähnt werden und diese durch die Revisionsvorlage gefährdet würden.

**Rechtliche Ausgangslage**

Gemäss der geltenden Fassung von Art. 11a Abs. 1 PBV besteht bei Dienstleistungen nach Art. 10 Abs. 1 lit. q PBV, also bei «*Dienstleistungen wie Informations-, Beratungs-, Vermarktungs- und Gebührenteilungsdienste, die über Fernmeldedienste erbracht oder angeboten werden, unabhängig davon, ob sie von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden*», eine mündliche, vorgängige, klare und kostenlose Preisbekanntgabepflicht bei Mehrwertdiensten, soweit die Grundgebühr oder der Preis pro Minute mehr als zwei Franken beträgt.

Demgegenüber will die vorgeschlagene Fassung von Art. 11a Abs. 1 E-PBV neu vorsehen, dass eine solche Preisbekanntgabe immer zu erfolgen hat, es sei denn, es werde lediglich eine Grundgebühr erhoben und diese betrage maximal 90 Rappen (Art. 11a Abs. 1<sup>bis</sup> E-PBV).

## Betroffenheit und Position der SRG

Die SRG hat zur Kenntnis genommen, dass die Revisionsvorlage sicherstellen will (Erläuternder Bericht, S. 33, ad Art. 11a Abs. 5), dass Televoting, TED und Wettbewerbe für TV-Sendungen wie Sportveranstaltungen und Unterhaltungsshows (nachfolgend «die Dienste») ohne mündliche Preisangabe möglich bleiben sollen und dafür eine Ausnahme in Art. 11a Abs. 1<sup>bis</sup> E-PBV vorgesehen wird.

Der Erläuternde Bericht hat nicht verkannt, dass eine Ausnahme für solche Dienste aus technischer Sicht nötig ist, *«da die Kapazität der Systeme, welche die Preisansage sicherstellen, nicht darauf ausgerichtet ist, eine derart grosse Anzahl Anrufe innert kürzester Zeit abzuwickeln. Müssten Preisansagen auch in einem solchen Fall erfolgen, könnten die Systeme aufgrund der sehr zahlreichen und innert kürzester Zeit erfolgenden Anrufen zusammenbrechen»* (Erläuternder Bericht, ibid.).

Die in Art. 11a Abs. 1<sup>bis</sup> E-PBV vorgesehene Ausnahme beschlägt eine Grundgebühr bis 90 Rappen (ohne zusätzlichen Minutenpreis). Es ist in der Tat so, dass die SRG bis 31. Dezember 2019 für die von ihr so angebotenen Dienste eine Grundgebühr in dieser Höhe verlangt hat.

Aufgrund stark gestiegener Kosten und der Sparmassnahmen der SRG war die SRG jedoch leider gezwungen, die entsprechenden Tarife per 1. Januar 2020 auf eine Grundgebühr von CHF 1.20 anzuheben. Entgegen der Stossrichtung der Revisionsvorlage würde somit auch die SRG für die erwähnten Dienste der Preisbekanntgabepflicht unterliegen. Das Angebot dieser Dienste durch die SRG wird so – entgegen der Stossrichtung der Revisionsvorlage – in Frage gestellt. Die SRG ersucht deshalb darum, die bisherige Regelung von Art. 11a Abs. 1 PBV beizubehalten und Anrufe mit einer Grundgebühr bis zwei Franken auszunehmen oder zumindest eine Ausnahme im entsprechenden Umfang für die erwähnten Dienste für TV-Sendungen wie Sportveranstaltungen und Unterhaltungsshows vorzusehen.

Die SRG möchte zudem darauf hinweisen, dass bei den erwähnten Diensten bereits aktuell eine klare und unmissverständliche Preistransparenz gelebt wird und zwar wie folgt:

- In den Programmen der SRG werden die spezifischen Teilnahmekosten jeweils explizit in Moderationen, Trailern und schriftlich mit Einblendern transparent gemacht. Über die effektiven Gebühren bestehen somit auch ohne mündlich Ansage keine Zweifel.
- Durch die deutliche Kommunikation ist sich das Fernsehpublikum der Kosten jederzeit bewusst.
- Die SRG hat bis anhin nie Publikumsreklamationen erhalten, welche die Verrechnung kostenpflichtiger Anrufe und SMS auf der Telefonrechnung nachträglich kritisierten oder in Frage stellten. Dies zeigt, dass für eine Verschärfung der Preisbekanntgabepflicht kein Handlungsbedarf besteht.

Bereits aktuell stellt die SRG somit sicher, dass dem Zweck der Preisbekanntgabeverordnung (vgl. dazu Art. 1 PBV) vollumfänglich genüge getan wird. Es ist aus ihrer Sicht daher nicht sachgerecht, mit einer Verschärfung der Preisbekanntgabepflicht das beliebte und geschätzte Angebot von Televoting, TED und Wettbewerben in den Programmen der SRG ohne Not zu gefährden.

**Antrag der SRG**

Die SRG beantragt daher, die bisherige Regelung von Art. 11a Abs. 1 PBV beizubehalten und Dienste bis zu einer Grundgebühr von CHF 2.- pro Anruf auszunehmen oder zumindest eine Ausnahme im entsprechenden Umfang für Televoting, TED und Wettbewerbe für TV-Sendungen wie Sportveranstaltungen und Unterhaltungsshows vorzusehen.

Freundliche Grüsse



Walter Bachmann  
Generalsekretär SRG



Dr. Michael Schweizer  
Leiter Rechtsdienst

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Matthias Hürlimann / Jean Maurice Geiser  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Bern, 25. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns und unsere Mitglieder **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiberinnen und Fernmeldedienstanbieterinnen haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die unsere Mitglieder in ihrer Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Ordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum des Ordnungsgebers wird eher maximal als optimal ausgeschöpft. Es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld und dem in der Schweiz herrschenden grossen Wettbewerbsdruck überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die FDA weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

Angesichts der mit der E-FDV (im derzeitigen Zustand) absehbaren regulatorischen Einschränkungen, der absehbaren finanziellen Folgen für die FDA und der teilweise unklaren Auswirkungen auf das Marktergebnis ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund im Rahmen der Vernehmlassungsvorlagen auf eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) verzichtet hat. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite für einzelne Unternehmen wäre aus unserer Sicht eine einfache RFA (gem. Seite 6, Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung des SECO) angemessen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die nicht im Rahmen der Botschaft zum FMG vorgesehen waren oder auch für solche, bei denen der Regulierungsbedarf in der Botschaft sogar explizit verneint worden ist (z. B. Art. 10f E-FDV betreffend «Offenes Internet»). Falls der Bund die Erstellung einer RFA im Rahmen der bisherigen Arbeiten geprüft hat und zum Schluss gekommen ist, dass es eine solche nicht braucht, wäre dies gemäss erwähntem Handbuch zumindest im erläuternden Bericht explizit zu erwähnen und zu begründen gewesen.

Ungeachtet der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen spricht sich SUISSEDIGITAL für eine Vollzugsfrist von mindestens 9 Monaten ab Inkrafttreten des revidierten FMG aus, damit die betroffenen Unternehmen die nötige Planungssicherheit und den notwendigen Spielraum bei der Umsetzung der neuen Regulierungsfolgen haben. Ebenso fordern wir einen – im Vergleich zum Entwurf der E-FDV – deutlich engeren Einbezug der Industrieverbände und wichtigsten Marktteilnehmer bei der Erarbeitung von auf die Verordnung folgenden technischen und administrativen Vorgaben.

## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen**

### **1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV)**

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

## 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdienstanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdienstanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdienstanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdienstanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10c wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **vorsätzlich** erschweren oder verunmöglichen.

## 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldedienstanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art. 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

##### Unsere Forderungen:

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

### Unsere Forderung:

Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten

werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

#### Unsere Forderung:

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechnigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. **Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.**

#### 7. Leitweglenkung von Notrufen (Art. 28 E-FDV)

Art. 28 E-FDV verlangt von den FDA, dass sie die sachlich korrekte Leitweglenkung bei Notrufen gewährleisten. Nach Einschätzung der Branche kann dies jedoch aus technischen Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. In diesem Sinne wäre der entsprechende Artikel der E-FDV besser der Realität anzupassen.

#### Unsere Forderung:

Art. 28 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

~~Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes~~ **Soweit es die verwendete Technik zulässt**, müssen **Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes** die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen (...) sicherstellen.

#### 8. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf

insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“. Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 9. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit

einer Mehrwertdiensteanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdiensteanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdiensteanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**10. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 Abs. 1 E-FDV ist ersatzlos zu streichen (d.h. aktuell gültiger Art. 41 Abs. 1 FDV bleibt unverändert).

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

**11. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)**

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Markt-

teile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab. Falls eine ersatzlose Streichung nicht möglich sein sollte, ist die Veröffentlichung von Fallzahlen nicht nach FDA aufzuschlüsseln, und jegliche Hinweise auf die Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen sind zu unterlassen.

#### **Unsere Forderung:**

Bei Art. 48 Abs. 4 E-FDV ist der letzte Satz ersatzlos zu streichen

Eventualiter ist Art. 48 Abs. 4 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle kann ihre Schlichtungsvorschläge vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen, ohne Hinweise auf die Identität der Parteien zu geben. Sie veröffentlicht eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge. Sie kann Statistiken über die Fallzahlen **ohne Hinweise auf die Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen** ~~aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen~~ veröffentlichen.

## **12. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)**

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

#### **Unsere Forderung:**

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## **13. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)**

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperren, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung

von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Eventualiter ist Art. 83 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von konkreten Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie kann~~ **[eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern **und dazu den Anschluss dieser Kundin oder dieses Kunden sperren.** ~~Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.~~

**14. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 15. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

## 16. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze**

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.  
Leiter Rechtsdienst

**Per E-Mail**

Bundesamt für Kommunikation  
z.H. Matthias Hürlimann und Jean-Maurice Geiser  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Nora Zinsli  
General Counsel  
Telefon: +41 44 268 15 08  
Direktwahl: +41 44 253 98 06  
E-Mail: nora.zinsli@switch.ch

Zürich, 25. März 2020

**Revision der Verordnungen zum FMG: Stellungnahme der SWITCH zum Revisionsentwurf der Verordnung über Internet-Domains (E-VID)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
sehr geehrter Herr Hürlimann, sehr geehrter Herr Geiser

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über Internet Domains bedanken und nehmen hiermit gerne Stellung zum Entwurf.

SWITCH ist im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zuständig für die zentrale Organisation, Administration und Verwaltung der länderspezifischen Top Level Domain .ch sowie für die Zuteilung und Verwaltung der Domain-Namen der zweiten Ebene, die der Top Level Domain .ch untergeordnet sind (Domain-Namen). SWITCH betreibt dazu die zentrale Registrierungsdatenbank, in welche akkreditierte Registrare über eine elektronische Schnittstelle Domain-Namen-Registrierungen und -Modifikationen durchführen können.

In ihrer Rolle als Registerbetreiberin unterstützt SWITCH die Bestrebung des BAKOM, die Rahmenbedingungen an die sich ständig ändernden Gegebenheiten des Internets anzupassen, den Datenschutz der Halterinnen und Halter von Domain-Namen und die Bekämpfung von Internetkriminalität zu verbessern.

Im Folgenden werden wir uns lediglich zu Themen äussern, welche unserer Ansicht nach einer Änderung oder Klarstellung bedürfen.

**1. Art. 10 (Aufgaben)**

Die Zonendatei enthält von seiner Natur her öffentliche Informationen, um den Verbindungsaufbau zu Domain-Namen und den Zugang zu den Diensten hinter einem Domain-Namen weltweit zu ermöglichen. Die Informationen in der Zonendatei können zu diesem Zweck auf einem oder mehreren Servern des Domain-Name-System (DNS) abgefragt werden.

Zonendateien enthalten Informationen über alle Domain-Namen, die einer Domain der ersten Ebene untergeordnet sind, namentlich die Namensserver, welche die Zone der Domain-Namen der zweiten Ebene verwalten und die für die Sicherheit notwendigen öffentlichen Informationselemente (DNSEC). Es handelt sich dabei nicht um personenbezogene Daten. Diese Informationen können zu weiteren

Zwecken verwendet werden, wie z.B. bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität, der Internetforschung, der Erstellung von Statistiken über die elektronische Kommunikation, der Implementierung automatisierter Analyse- und Warnsysteme zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum oder der Entwicklung technischer Lösungen für das Internet. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll neu Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 eingeführt werden, welcher festhält, dass der Zugriff auf die Zonendatei nur Interessierten gewährt werden soll, die ihre Identität korrekt bekannt geben und deren Verwendung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 die Hauptziele der zweiten Open Government Data Strategie 2019-2023 verabschiedet.<sup>1</sup> Die Strategie ist für die Bundesverwaltung verbindlich und sie will zudem die Kantone und Gemeinden sowie staatsnahe Betriebe darin unterstützen, sich ebenfalls stärker zu beteiligen. Auch Private, die Daten im Auftrag des Bundes bearbeiten, sind eingeladen diese offen zu publizieren, denn ein freier Zugang zu Verwaltungsdaten fördert Transparenz und Partizipation, stärkt die Verantwortlichkeit und trägt zur Steigerung der Wertschöpfung bei, etwa indem Innovationen gefördert oder neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden.<sup>2</sup> SWITCH würde es entsprechend begrüßen, wenn auch die Zonendatei der Top Level Domain .ch der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich gemacht werden könnte.

In Schweden<sup>3</sup> ist die Zonendatei bereits seit 2016 und in Estland<sup>4</sup> seit 2019 uneingeschränkt öffentlich zugänglich und kann von jeder Person abgerufen werden. Entgegen der Befürchtungen einiger Akteure, hat sich die Veröffentlichung der Zonendatei nicht auf das Spam-Volumen ausgewirkt. Im Endeffekt kann die Zonendatei mit etwas technischem Wissen auch aus weiteren öffentlichen Quellen im Internet zusammengestellt werden, weshalb die Einschränkung des Zugangs nur bedingt geeignet ist, um eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Einer unbeschränkten Zurverfügungstellung der Zonendatei stehen demzufolge keine überwiegende, legitime Schutzinteressen entgegen. Die Möglichkeit des öffentlichen und uneingeschränkten Zugriffs auf die Zonendatei, soll indirekt der Top Level Domain .ch und zugutekommen, indem mehr Interessierte Personen Analysen und umfassendere Recherchen über die in der Schweiz verfügbaren Dienste durchführen können. Zudem soll damit die Beziehung zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft vereinfacht werden.

SWITCH empfiehlt entsprechend in Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 E-VID nicht festzulegen, dass der Zugang zur Zonendatei nur unter der Bedingung gewährt werden kann, dass die Person ihre Identität korrekt bekannt gibt. Stattdessen soll eine flexible Grundlage geschaffen werden, mit welcher auf künftige Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene reagiert werden kann. Insbesondere soll die Formulierung von Ziffer 6 der Open Government Data Strategie 2019-2023 Rechnung tragen.

---

<sup>1</sup> BBI 2019 897 ff.

<sup>2</sup> BBI 2019 897 ff., 882.

<sup>3</sup> <https://internetstiftelsen.se/en/tech-tools/access-to-zonefiles-for-se-and-nu/> (zuletzt besucht am 21.2.2020).

<sup>4</sup> <https://www.internet.ee/domains/ee-zone-file#how-up-to-date-is-the-information-in-the-zone-file> (zuletzt besucht am 21.2.2020).

Dementsprechend schlägt SWITCH vor, Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 10 VID Aufgaben   | Art. 10 E-VID Aufgaben   |
|--|--|
| <sup>1</sup> Die Funktion der Registerbetreiberin beinhaltet folgende Aufgaben:  |  |
| a. Erbringung der Dienste und Sicherstellung des Betriebs und der Funktionen des DNS, die gemäss den Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, erforderlich sind, insbesondere: |  |
| 1. Führung des Tätigkeitsjournals,   |  |
| 2. Verwaltung und Aktualisierung der Datenbanken mit allen Informationen zu den Domains, die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind,  |  |
| 3. Verwaltung der primären und sekundären Name-Server, unter Sicherstellung der Weiterleitung der Zonendatei an diese Server,  |  |
| 4. Zuweisung der Domain-Namen an IP-Adressen,  |  |
| 5. Einrichtung, Verwaltung und Aktualisierung einer WHOIS-Datenbank;   |  |
|  | 6. Gewährung des Zugangs zu den in der Zonendatei enthaltenen Informationen zum Zwecke der Bekämpfung von Cyberkriminalität oder für forschungsbezogene oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse für jede Person, die ihre Identität korrekt bekannt gibt; |
| b. [...]   |  |

## 2. Art. 11 (Tätigkeitsjournal)

Die Registerbetreiberin hält alle Aktivitäten bezüglich Registrierung, Zuteilung, Änderung, Transfer, Ausserbetriebsetzung und Widerruf von Domain-Namen in einem Tätigkeitsjournal fest und bewahrt dieses bis zehn Jahre nach Widerruf des Domain-Namens auf (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 VID). Die im Tätigkeitsjournal enthaltenen Informationen können nach dem geltenden Art. 11 Abs. 3 VID von jeder Person eingesehen werden. Im Zuge der Anpassung von Art. 46 E-VID und Art. 52 E-VID muss konsequenterweise auch die Einsicht ins Tätigkeitsjournal eingeschränkt werden, da sonst der angestrebte Schutz von Personendaten durch eine Einsicht ins Tätigkeitsjournal umgangen werden könnte. SWITCH schlägt daher vor, dass parallel zum Zugang zu Personendaten der WHOIS-Datenbank (Art. 46 Abs. 3 E-VID), auch für die Einsicht ins Tätigkeitsjournal ein überwiegendes Interesse glaubhaft gemacht werden muss.

Demzufolge schlägt SWITCH vor, Art. 11 Abs. 3 E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 11 VID Tätigkeitsjournal   | Art. 11 E-VID Tätigkeitsjournal   |
|---|---|
| <sup>1</sup> Die Registerbetreiberin hält alle Aktivitäten bezüglich Registrierung, Zuteilung, Änderung, Transfer, Ausserbetriebsetzung und Widerruf von Domain-Namen in einem Tätigkeitsjournal fest.  |   |
| <sup>2</sup> Sie bewahrt die entsprechenden Daten und Belege während zehn Jahren ab Widerruf eines Domain-Namens auf.   |   |
| <sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, die Akten des Tätigkeitsjournals bezüglich eines spezifischen Domain-Namens einzusehen. Die Registerbetreiberin legt die technischen und administrativen Modalitäten der Einsicht fest. Sie kann für die Einsicht eine Vergütung verlangen. | <sup>3</sup> <u>Sie gewährt jeder Person, die ein überwiegendes Interesse glaubhaft macht, Einsicht in die Akten des Tätigkeitsjournals bezüglich eines spezifischen Domain-Namens. Die Registerbetreiberin legt die technischen und administrativen Modalitäten der Einsicht fest. Sie kann für die Einsicht eine Vergütung verlangen.</u> |

### 3. Art. 15a (Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs)

Der Einleitungssatz des Art. 15a Abs. 1 E-VID soll eine redaktionelle Änderung erfahren, damit der Wortlaut nicht nur eine Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen abdeckt, sondern auch zu einer Informationsseite. In Art. 15a Abs. 1 Bst. c E-VID wird aber weiterhin nur die Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen geregelt. Nach unserem Verständnis müsste man Art. 15a Abs. 1 Bst. c E-VID ebenfalls so formulieren, dass beide Zwecke abgedeckt sind. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass Stellen gemäss Art. 15 Abs. 3 VID und fedpol nur eine Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen anordnen können.

Dementsprechend schlägt SWITCH vor, Art. 15a Abs. 1 Bst. c E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 15a VID Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs   | Art. 15a VID Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs  |
|--|---|
| <sup>1</sup> Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr zu Analysezielen um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:   | <sup>1</sup> Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: |
| a. Der betreffende Domain-Name ist nach Artikel 15 blockiert.  |   |
| b. Die Bearbeitung von Informationen dient einzig dazu, von Handlungen nach Artikel 15 Absatz 1 betroffene Personen zu identifizieren und zu informieren sowie die Funktionsweise zu analysieren, damit Techniken entwickelt werden können, die das Erkennen, Bekämpfen, Beschränken oder Nachverfolgen solcher Handlungen ermöglichen; die erfassten Informationen, die keinen Bezug zu diesen Handlungen haben, dürfen nicht verwendet und müssen unmittelbar gelöscht werden. |   |
| c. Die Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen wird beantragt:  | <u>c. Die Umleitung des Datenverkehrs wird beantragt:</u>   |
| 1. von einer Stelle nach Artikel 15 Absatz 3 für höchstens 30 Tage,  |   |

|                |  |
|----------------|--|
| 2. vom fedpol. |  |
|                | <sup>2</sup> Sie leitet den Datenverkehr zu einem Analysetool oder zu einer Informationsseite um, die Folgendes enthält: |
|                | a. Informationen über den entsprechenden Missbrauchsverdacht;  |
|                | b. den Namen und die Kontaktdaten der Stelle oder der Behörde, die die Massnahme beantragt hat.                          |

#### 4. Art. 25 (Allgemeine Zuteilungsvoraussetzungen)

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Domain-Namen ausschliesslich zu kriminellen Zwecken registriert werden. Ein Beispiel hierfür sind die so genannten «Fake Webshops». Trotz einer schnellen Reaktion seitens der Strafverfolgungsbehörden und SWITCH kann zurzeit nicht verhindert werden, dass die betrügerischen Angebote einige Tage im Internet verfügbar sind. Somit bleibt für die Internetkriminellen genug Zeit, um damit Geld zu verdienen.

SWITCH begrüsst das neu in Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-VID vorgesehene Instrument der aufgeschobenen Delegation, mit welchem den zuständigen Behörden und SWITCH eine zusätzliche Möglichkeit zur Verfügung steht, um bei einem begründeten Anfangsverdacht, präventive Massnahmen gegen den Missbrauch eines Domain-Namens ergreifen zu können.

Die zuständigen Behörden sind am Registrierungsprozess nicht beteiligt, womit eine rechtzeitige Reaktion nicht stets gewährleistet ist. SWITCH empfiehlt deshalb ein Lösung zu suchen, welche dies berücksichtigt.

#### 5. Art. 30 (Widerruf)

Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 Bst. c VID können Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden mittels vorläufiger Anordnung von der Registerbetreiberin verlangen, dass die administrative Verwaltung eines Domain-Namens an einen anderen Registrar übertragen wird. Sodann ermöglicht es Art. 30 Abs. 3 Bst. f VID, die Registerbetreiberin zu verpflichten, einen Domain-Namen sich selber oder einer Person zuzuteilen, die von der zuständigen Stelle bezeichnet wird.

Seit Inkrafttreten der VID am 1. Januar 2015 ist die Registerbetreiberin auf die technische Verwaltung und Zuteilung der Top Level Domain .ch beschränkt, während die administrative Verwaltung durch die Registrare erbracht wird. Da die Registerbetreiberin selbst keine Domain-Namen mehr an Endkundinnen und Endkunden vergibt (Art. 36 VID), müssen Interessenten sich an einen Registrar wenden, welcher für seine Kundinnen und Kunden ausschliesslich elektronisch über das Registrierungssystem ein Registrierungsgesuch einreicht oder eine Mutation vornimmt. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Registrar und der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller oder dem Registrar und der Halterin beziehungsweise dem Halter untersteht einem privatrechtlichen Vertrag (Art. 22 Abs. 1 VID).

Mit der strikten Trennung der Aufgaben der Registerführerin und jenen der Registrare führen Anordnungen gestützt auf Art. 30 Abs. 3 Bst. c und Bst. f VID, zu einem unbefriedigenden Auseinanderfallen der Nutzungsrechte einerseits und der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit andererseits. Die Rollentrennung ermöglicht es der Registerführerin nämlich lediglich das Nutzungsrecht an einem Domain-

Namen auf eine andere Person zu übertragen. Die administrative Verwaltung, welche auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Halterin oder dem Halter und dem Registrar beruht, kann die Registerbetreiberin weder rechtsgültig auf eine andere Person übertragen, noch kann sie ein neues Vertragsverhältnis zwischen einer Person und einem Registrar begründen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Registrar und der strittigen Halterin oder dem Halter des Domain-Namens bleibt von der Neuzuteilung des Nutzungsrechts folglich unberührt. Im Ergebnis wird bloss in der Datenbank eine neue Halterin oder ein neuer Halter ausgewiesen, ohne dass dabei auch der technische und administrative Zugang zum Domain-Namen verschafft wird. Um zu vermeiden, dass nicht nur das Nutzungsrecht übergeht, sondern auch gewährleistet ist, dass die Person technisch und administrativ über den Domain-Namen verfügen kann, muss bei einer Übertragung der administrativen Verwaltung auf einen durch die zuständige Stelle bezeichneten Registrar gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. c VID, die Person, welcher das Nutzungsrecht am Domain-Namen zugeteilt ist oder werden soll, die Übertragung mittels Transfercode selbst ausführen. Sieht eine Anordnung gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. f VID vor, dass das Nutzungsrecht am Domain-Namen einer neuen Person zugeteilt werden soll, der Registrar jedoch unverändert bleibt, ist eine entsprechende Anordnung an den Registrar selbst zu richten. Denn nur der jeweilige Registrar selbst kann einen Parteiwechsel im Vertrag zwischen ihm und der Halterin oder dem Halter durchsetzen oder mit der neuen Person einen entsprechenden Vertrag abschliessen.

Darüber hinaus wird empfohlen den Titel des Art. 30 von «Widerruf» auf «Massnahmen» zu ändern, da in diesem Artikel nebst dem Widerruf auch die administrative oder technische Sperrung, die Übertragung auf eine andere Person oder einen anderen Registrar sowie die Umleitung des Datenverkehrs geregelt werden.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, schlägt SWITCH für Art. 30 E-VID die folgenden Änderungen vor:

| Art. 30 VID Widerruf   | Art. 30 E-VID <u>Massnahmen</u>  |
|--|--|
| <sup>3</sup> Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden: | <sup>3</sup> Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden: |
| a. einen Domain-Namen technisch zu sperren oder zu ändern, indem die damit verbundenen Namensserver in der Zonendatei gelöscht, mit neuen Namensservern ersetzt oder nach ihrer Löschung nicht wieder eingefügt werden;  |  |
| b. einen Domain-Namen administrativ zu sperren, indem dessen Zuteilung oder Neuzuteilung an einen Dritten, dessen Transfer sowie jegliche Veränderung technischer oder administrativer Parameter untersagt wird;   |  |
| c. einen Domain-Namen an einen anderen Registrar zu übertragen;  | c. <u>den Transfercode herauszugeben, um den Domain-Namen an einen anderen Registrar zu übertragen;</u>  |
| d. alle Informationen oder technischen oder administrativen Parameter betreffend die Verwaltung eines Domain-Namens zu korrigieren, zu ändern oder zu löschen;   |  |

|    |  |               |
|----|--|---------------|
| e. | alle Informationen in der WHOIS-Datenbank zu korrigieren, zu ändern, zu anonymisieren oder zu löschen;     |               |
| f. | einen Domain-Namen sich selber oder einer bestimmten Person zuzuteilen;                                    | f. (aufheben) |
| g. | den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr zu Analyse-zwecken umzuleiten. |               |

## 6. Art. 46 (Bereitstellung von Daten)

Heute ermöglicht die WHOIS-Datenbank jeder Person Zugang zu persönlichen Angaben des Halters eines Domain-Namens. Spätestens seit Inkrafttreten der Europäischen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO), begleiten die Themen Privatsphäre und die Weitergabe von persönlichen Daten die Diskussion um die WHOIS-Datenbank. SWITCH begrüsst die Bestrebungen, den Datenschutz im Zusammenhang mit der WHOIS-Datenbank zu verbessern. Gleichzeitig wird damit die Situation in der Schweiz auch derjenigen der meisten Länder in Europa angeglichen.

Das Internet ermöglicht es Personen weitgehend anonym zu agieren. Rechtsverletzungen, wie z.B. die unerlaubte Verwendung von Marken oder urheberrechtlich geschützten Werken sowie das Verbreiten persönlichkeitsverletzender Äusserungen, sind deswegen schwierig zu verfolgen und zu beseitigen. Um die verantwortliche Person abzumahnern oder vor staatlichen Behörden zur Verantwortung zu ziehen, müssen Rechteinhaber zuerst die Halterin oder den Halter des Domain-Namens identifizieren. Neu soll die WHOIS-Datenbank Angaben enthalten, wie die Halterin oder der Halter eines betreffenden Domain-Namens anonym kontaktiert werden kann (Art. 46 Abs. 1 Bst. e E-VID). Da nicht mehr wie bisher in der WHOIS-Datenbank auf Namen und Adressdaten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens zugegriffen werden kann, scheint dies vorderhand ein adäquates Mittel für eine Kontaktaufnahme zu sein. Allerdings zweifelt SWITCH den Nutzen einer solchen Lösung an. Halter seriöser Internetseiten geben im Impressum ihre Kontaktdaten an, wodurch sie selbst dafür besorgt sind, dass man sie kontaktieren kann. Der durchschnittliche Internetnutzer wird sich sodann zuerst auf der betreffenden Internetseite nach einer Kontaktmöglichkeit erkundigen und erst in einem zweiten Schritt über die WHOIS-Datenbank. Bei Halterinnen oder Haltern eines Domain-Namens, welche nicht kontaktiert werden wollen und deshalb kein Impressum führen, wird aller Voraussicht nach auch eine Kontaktaufnahme über die in der WHOIS-Datenbank vorzusehende anonyme Kontaktmöglichkeit unbeantwortet bleiben. Die betreffenden Personen wären folglich ohnehin auf Art. 46 Abs. 3 E-VID zu verweisen. Die anonyme Kontaktmöglichkeit stünde alsdann auch jeder Person zu, ohne dass im Vorfeld eine Interessenabwägung erfolge, wodurch die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung besteht. SWITCH ist der Ansicht, dass Unberechtigten kein neues Werkzeug verschafft werden soll. Die Umsetzung dieser Funktion bringt auch einen nicht zu unterschätzenden technischen und administrativen Aufwand mit sich und steht nach derzeitiger Ansicht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Aus diesen Gründen empfiehlt SWITCH Art. 46 Abs. 1 Bst. e E-VID ersatzlos zu streichen.

Die Veröffentlichung der Angaben zum Registrar des jeweiligen Domain-Namens in der WHOIS-Datenbank ist in Art. 46 Abs. 1 Bst. f E-VID weiterhin vorgesehen. SWITCH erachtet dies als sinnvoll, nicht zuletzt, weil die Praxis zeigt, dass viele Halterinnen und Halter von Domain-Namen nach der Registrierung nicht mehr wissen, über welchen Registrar sie einen Domain-Namen registriert haben. Ob nebst dem vollständigen (Firmen)Namen auch die Adresse und Kontaktdaten des Registrars zu

veröffentlichen sind, sei dahingestellt. Denkbar wäre auch, den Namen lediglich mit der Internetseite des Registrars zu verlinken.

Unbestritten ist, dass trotz Beschränkung der in der WHOIS-Datenbank öffentlich zugänglichen Daten, auch künftig Interessen vorliegen können, welche Dritte zur Einsicht in die Halterdaten berechtigen. Zu diesem Zweck muss ein einzelfallweiser Zugang berechtigter Dritter sichergestellt werden. Es ist konsequent diese Aufgabe der Registerführerin zu übertragen und eine zentrale Lösung bringt zudem verschiedene Vorteile mit sich. Die Registerführerin steht nicht in einem direkten Vertragsverhältnis zu den Halterinnen und Haltern der Domain-Namen und ist daher in der Lage diese Aufgabe unabhängig auszuführen (vgl. auch Art. 36 VID). Darüber hinaus ist eine zentralisierte Lösung zu bevorzugen, weil dadurch ein Zugang nach einheitlichen formalen und materiellen Anforderungen und die Rechtssicherheit besser gewährleistet werden kann.

Gemäss Art. 46 Abs. 3 E-VID soll jede Person Zugang zu den Daten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namen erhalten, die ein überwiegendes Interesse geltend macht. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher in der Anwendung grossen Auslegungsspielraum bietet. Es kann der Registerführerin nicht zugemutet werden, eine umfassende materielle Prüfung der in fragestehenden Rechtsinteressen durchzuführen, sondern es muss genügen, wenn ein Dritter ein überwiegendes Interesse glaubhaft macht. SWITCH empfiehlt dies in Art. 46 Abs. 3 E-VID entsprechend zu ergänzen.

Art. 46 Abs. 4 E-VID statuiert die Pflicht der Registrare den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag sie tätig sind, gemäss dem vorangehenden Art. 46 Abs. 3 E-VID, sicherzustellen. Diese Bestimmung sorgt für Verwirrung. Der Verordnungsgeber wollte damit vermutlich festhalten, dass die sich in der WHOIS-Datenbank befindenden Daten von den Registraren erhoben werden und an die Registerführerin weiterzuleiten sind, damit die Registerführerin die sich aus Art. 46 Abs. 3 E-VID ergebende Aufgabe erfüllen kann. Der Wortlaut lässt sich aber auch derart auslegen, dass den Registraren eine Pflicht auferlegt wird, Dritten gegenüber Auskunft über die Halterdaten zu geben. Diese Ansicht wird durch den Umstand, dass die Bestimmung sich im Artikel zur WHOIS-Datenbank befindet, noch verstärkt. Es ist selbsterklärend dass die Registerführerin nur die Informationen herausgeben kann, über welche sie verfügt. Andererseits hat sie ein für den Betrieb des Registers und die Verwaltung der Domain-Namen immanentes Interesse an der Richtigkeit der Halterdaten. Dies ist nach Ansicht von SWITCH heute bereits durch die AGB (Ziff. 2.5) und den Registrarvertrag (Ziff. 5.9) sichergestellt. Falls eine Pflicht der Registrare zur Aktualisierung der Halterdaten auf Verordnungsstufe verankert werden soll, wäre es systematisch korrekt diese unter dem 2. Kapitel im 3. Abschnitt zu tun.

Dementsprechend schlägt SWITCH vor, Art. 46 Abs. 3 und Abs. 4 E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 46 VID Öffentlich zugängliche Daten | Art. 46 E-VID Bereitstellung von Daten  |
|--|---|
|  | <sup>3</sup> Sie gewährt jeder Person, die ein überwiegendes Interesse <del>hat</del> <b>glaubhaft macht</b> , Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, <b>welche in der WHOIS-Datenbank verfügbar sind</b> . Sie kann eine Vergütung verlangen, die die Kosten des Zugangs deckt, sofern kein anderer Erlass den kostenlosen Zugang vorsieht. |
|  | <del><sup>4</sup> Der Registrar muss den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag er tätig ist, nach Absatz 3 sicherstellen.</del>  |
|  | <sup>64</sup> Das BAKOM kann unter Berücksichtigung der Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, Vorschriften über die Modalitäten und Verfahren für den Zugang nach <del>den Absätzen Absatz 3 und 4</del> erlassen. Es kann die Höhe der Vergütung für den Zugang im Einzelfall festlegen.  |

Für die Anpassung an der WHOIS-Datenbank und Implementierung der neuen Aufgaben der Registerbetreiberin ist eine angemessenen Übergangfrist vorzusehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen soweit als möglich berücksichtigt werden können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Eppenberger  
Head of Registry & Collaboration

Nora Zinsli  
General Counsel



**Kinderschutz** Schweiz  
**Protection de l'enfance** Suisse  
**Protezione dell'infanzia** Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern  
Telefon +41 31 384 29 29  
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
CH - 2503 Biel

per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 25. März 2020

## **Vernehmlassungsantwort**

### **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Revision der Verordnungen zum FMG Stellung zu nehmen.

#### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder online hat in den letzten Jahren ein erschreckendes Ausmass angenommen. Die Zahlen zu verbreiteten kinderpornografischen Darstellungen steigen markant. So hat beispielsweise das FBI 2018 rund 9000 Verdachtsfälle von Kinderpornografie an die Schweiz gemeldet. Genau wegen dem Anstieg von sexualisierter Gewalt gegen Kinder online war es wichtig und richtig, dass das Parlament den Kinder- und Jugendschutz in den Zweckartikel des FMG (neuer Art. 1 Abs. 2 Bst. e) aufnahm und in Art. 46a FMG diesen Schutzgedanken noch konkretisierte.

**Kinderschutz Schweiz begrüsst daher ausdrücklich die Präzisierungen von Art. 46a FMG in den zugehörigen Verordnungen. Insbesondere die Beratungspflicht für Anbieterinnen von Internetzugängen und die Mitwirkungs- und Meldepflicht von Anbieterinnen von Fernmeldediensten bezüglich verbotener Pornografie sind wichtige Pfeiler eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes.**



Im gleichen Atemzug gilt es festzuhalten, dass die revidierten Verordnungen zum FMG den Kinder- und Jugendschutz nur in Teilbereichen stärken und wichtige Aspekte aussen vorgelassen werden.

**Mit den vorliegenden Entwürfen der Verordnungen zum FMG wird es versäumt, umfassend auf Art. 46a Abs. 2 FMG einzugehen.** So wird im zweiten Satz des besagten Artikels festgehalten, dass im Kampf gegen verbotene Pornografie von Dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden können. Der Bundesrat regle die Einzelheiten. **Nun ist jedoch in den Entwürfen der Verordnungen zum FMG nirgends von diesen von Dritten betriebenen Meldestellen die Rede.** Das ist für Kinderschutz Schweiz unverständlich. Denn damit Kinderpornografie erfolgreich bekämpft werden kann, muss die Polizei von deren Existenz erfahren. Als Endnutzerin eines Fernmeldedienstes kann man sich bereits heute direkt an die Polizei wenden. Es besteht ein entsprechendes Formular (dieses ist aber einerseits nicht einfach auffindbar und andererseits sehr technokratisch und nicht ansprechend gestaltet). Erfahrungen im umliegenden Ausland haben aber gezeigt, dass sich die Endnutzer mit Verdachtsmomenten eher an Dritte wenden, als an die Polizei. Genau darum wäre auch in der Schweiz eine Meldestelle, die von Dritten betrieben wird, so wichtig. Eine solche nationale Meldestelle besteht aber nicht. Mit der Revision der Verordnungen zum FMG bietet sich nun die Chance, eine solche Meldestelle aufzugleisen. Eine solche Meldestelle müsste mit entsprechenden professionellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden. Sie müsste leicht zugänglich sein – auch für Kinder und Jugendliche – und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden. Sie müsste von der Bevölkerung als unabhängig von der Polizei angesehen werden, jedoch zur Identifizierung des Kindsmisbrauchs-Materials und zur Einleitung von Ermittlungen mit der Bundespolizei eng zusammenarbeiten. Um die Präventionsmassnahmen des FMG glaubwürdig zu gestalten und eine wirksame Sensibilisierung zu erreichen, ist unbedingt auch die Mitwirkung der grossen Internetanbieter bei einer solchen Meldestelle voranzutreiben. Diese hosten und verbreiten ungewollt das Kindsmisbrauchsmaterial und müssen darum unbedingt in den Kampf gegen Kinderpornografie einbezogen werden.

**Kinderschutz Schweiz ersucht deshalb die FDV um einen Artikel zu erweitern, welche die Zusammenarbeit des BAKOM, des Bundesamts für Polizei und der zuständigen Stellen in den Kantonen mit einer von Dritten betriebene Meldestelle konkretisiert. Dieser Artikel soll auch beschreiben, wie die öffentlichen Akteure den Aufbau und Betrieb einer solchen Meldestelle unterstützen und dabei die Mitwirkung der grossen Internetanbieter sicherstellen.**



## Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungsartikeln

### **Art. 89a FDV: Informationen über Kinder- und Jugendschutz**

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden individuell bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

**Kinderschutz Schweiz begrüsst** diese Neuerung. Wichtig ist insbesondere, dass Kundinnen und Kunden **umfassend, individuell und konkret beraten** werden, damit Kinder und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz im Internet erfahren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche zu oft den Gefahren des Internets ausgesetzt sind, weil die Eltern oder Betreuungspersonen oder die Jugendlichen selber zu wenig über Schutzmöglichkeiten informiert werden.

### **Art. 89b FDV: Verbotene Pornografie**

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG erhalten.

<sup>2</sup> Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG erreichbar sind. Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei.

Art. 46a Abs. 3 FMG schreibt vor, dass **Anbieterinnen von Fernmeldediensten** Informationen mit pornografischem Inhalt unterdrücken und Verdachtsfälle melden müssen. In Art. 89b FDV, der Art. 46a Abs. 3 FMG konkretisiert, ist nun aber **nicht von Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Rede, sondern von Anbieterinnen von Internetzugängen**. Die FDV schränkt also den Adressatenkreis der Meldepflicht merklich ein. **Diese Einschränkung ist aus unserer Sicht unzulässig und muss abgeändert werden**. Der ganze Art. 89b muss für alle Fernmelde-diensteanbieterinnen gelten. Die folgenden Ausführungen sind deshalb unter diesem Vorbehalt zu lesen.

**Kinderschutz Schweiz begrüsst hingegen, dass Art. 89b Abs. 1 FDV Anbieterinnen (von Internetzugängen) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie Hinweise des Bundesamts für Polizei erhalten**. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass alle Anbieterinnen (von Inter-

netzugängen) eine klar definierte Stelle schaffen müssen, über die sie mit dem Bundesamt für Polizei bezüglich verbotener Pornografie kommunizieren. Im erläuternden Bericht wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Anbieterinnen (von Internetzugängen) Hinweise des Bundesamts für Polizei unverzüglich umsetzen. Je schneller und konsequenter Informationen mit pornografischem Inhalt unterdrückt und gelöscht werden, desto besser für die betroffenen Kinder. Zugleich wird damit der Markt von verbotener Pornografie ausgetrocknet.

**Kinderschutz Schweiz begrüsst zudem, dass Art. 89b Abs. 2 FDV Anbieterinnen (von Internetzugängen) verpflichtet, für schriftliche Hinweise von Dritten erreichbar zu sein und alle diese Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei zu melden.**

Auch hier sind wir der Ansicht, dass diese Norm Anbieterinnen (von Internetzugängen) verpflichtet, eine klar definierte, einfach aufzufindende und mit den nötigen Ressourcen ausgestattete Stelle zu schaffen, wo Dritte ohne Schwierigkeiten Hinweise auf verbotene Pornografie melden können.

Für Rückfragen zu dieser Vernehmlassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und sind auch gerne bereit, Sie bei weiteren bereichsrelevanten Anliegen oder Aufgaben zu unterstützen. Wir sind zuversichtlich, dass Sie bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlages die vorgebrachten kinderschutzrelevanten Themen angemessen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Yvonne Feri  
Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz



Regula Bernhard Hug  
Leiterin der Geschäftsstelle



**Andreas Borer**  
Leiter Stab - Zentrale Dienste  
Direktwahl 041 726 90 75  
andreas.borer@zg.ch

Grafenastrasse 1  
6300 Zug  
Telefon 041 726 90 90  
www.gvzg.ch

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per Mail an:**  
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zug, 25. März 2020/AB

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz  
Stellungnahme der Gebäudeversicherung Zug zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 6. Dezember 2019 die Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 25. März 2020. Gerne erlauben wir uns, zu diesen Ausführungsbestimmungen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## **1. Einleitung**

Die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfesuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## **2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### **2.1 Generelle Bemerkung**

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit beantragen wir, im ganzen Verordnungstext der Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

## 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### zu Art. 28 FDV, Leitweglenkung der Notrufe

Wir beantragen, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung soll in etwa wie folgt formuliert werden:

*«Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.»*

### zu den Art. 29 - 29b FDV, Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen zu meistern. Die Gebäudeversicherung Zug stellt nachfolgend jedoch noch einige darüber hinaus gehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen aus unserer Sicht zu eng gefasst sind.

### zu Art. 29 FDV, Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll. Aus diesen Gründen beantragen wir, in Art. 29 Abs. 1 FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen. Die Bestimmung soll in etwa wie folgt formuliert werden:

*«Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.»*

Die in Abs. 2 gewählte Formulierung begrüssen wir hingegen ausdrücklich.

### zu Art. 29a FDV, Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

In formeller Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir ohnehin, diesen Begriff wegzulassen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt zwar in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien («eCall112» und «Advanced Mobile Location») namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt:

- «Advanced Mobile Location» (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff «Advanced Mobile Location» ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche

Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen beantragen wir:

- im Titel von Art. 29a den Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» durch den Begriff «Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider» zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz);
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Art. 29a FDV soll in etwa wie folgt formuliert werden:

«Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider

<sup>1</sup> (gemäss FDV)

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.»

#### zu Art. 29b FDV, Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:

Den Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, begrüessen wir ausdrücklich. Allerdings soll diese Datenbank nicht nur in der heute bestehenden Form übernommen und mit Standortidentifikationen erweitert werden. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Art. 30 FDV). Sowohl die Überschrift zu Art 29b FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation zu beschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern. Wir beantragen daher, Art. 29b FDV wie folgt anzupassen:

«Art. 29b Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation **sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen**. Dieser Dienst (...)

<sup>2-5</sup> (gemäss Vorschlag FDV)»

#### zu Art. 30 FDV, Besondere Bestimmungen über Notrufe

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt unserer Ansicht nach noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten - wie vorstehend erwähnt - auch verpflichtet werden, allfällige weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes «Minimal Set of Data» (MSD) übermittelt. Dieses umfasst - nebst den wichtigen Standortinformationen - weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen), Anzahl

Insassen, Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage) etc.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen und eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen daher die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht. Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf-Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data). Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können. Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat-Funktion), sollen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können. Damit werden

nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können. Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, Art. 30 FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*«<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.»*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

#### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

#### **zu Art. 90 FDV, Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt. Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*«<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.»*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfasst, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Die Gebäudeversicherung Zug stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

**Beispiel:**

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt formuliert werden soll:

«<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.»

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechend neu zu nummerieren (4-6).

### 3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

#### zu Art. 28 AEFV, Notrufdienste

Aus Gründen der Publizität sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beantragen wir, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt. Zudem ist unserer Meinung nach die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert. Schliesslich schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 soll daher wie folgt formuliert werden:

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Art. 28 Notrufdienste</i></p> <p><i>Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</i></p> <p>a. 112: Europäische Notrufnummer;<br/>b. 117: Polizeinotruf;<br/>c. 118: Feuerwehrnotruf;<br/>d. 144: Sanitätsnotruf;<br/>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;<br/>f. 145: Vergiftungsnotruf.</p> | <p><i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i></p> <p><i>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</i></p> <p>a. 112: Numéro d'urgence européen;<br/>b. 117: Numéro d'urgence, police;<br/>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;<br/>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;<br/>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;<br/>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication ;</p> |
|---|--|

g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche.

g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes.

#### zu Art. 34 AEFV, Informationspflicht

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt. Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV – keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben. Unserer Ansicht nach ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

«<sup>3</sup> Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.»

#### 4. Verordnung über Internet-Domains (VID)

Keine Bemerkungen.

#### 5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)

Keine Bemerkungen.

#### 6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Keine Bemerkungen.

#### 7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Keine Bemerkungen.

#### 8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

##### zu Art. 38 GebV-FMG, Befreiung von Verwaltungsgebühren

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### 9. Zusammenfassung und Schluss

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung. Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) beantragen wir hingegen noch grundlegende Änderungen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir

ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Freundliche Grüsse



Richard Schärer  
Direktor



Roland Fässler  
Leiter Abteilung Feuerwehr - Feuerwehrinspektor

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Matthias Hürlimann / Jean Maurice Geiser  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Nidau, 25. März 2020

**Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns und unsere Mitglieder **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldernetzbetreiberinnen und Fernmeldedienstanbieterinnen haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die unsere Mitglieder in ihrer Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

**A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Ordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum des Verordnungsgebers wird eher maximal als optimal ausgeschöpft. Es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld und dem in der Schweiz herrschenden grossen Wettbewerbsdruck überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die FDA weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

Angesichts der mit der E-FDV (im derzeitigen Zustand) absehbaren regulatorischen Einschränkungen, der absehbaren finanziellen Folgen für die FDA und der teilweise unklaren Auswirkungen auf das Marktergebnis ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund im Rahmen der Vernehmlassungsvorlagen auf eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) verzichtet hat. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite für einzelne Unternehmen wäre aus unserer Sicht eine

einfache RFA (gem. Seite 6, Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung des SECO) angemessen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die nicht im Rahmen der Botschaft zum FMG vorgesehen waren oder auch für solche, bei denen der Regulierungsbedarf in der Botschaft sogar explizit verneint worden ist (z. B. Art. 10f E-FDV betreffend «Offenes Internet»). Falls der Bund die Erstellung einer RFA im Rahmen der bisherigen Arbeiten geprüft hat und zum Schluss gekommen ist, dass es eine solche nicht braucht, wäre dies gemäss erwähntem Handbuch zumindest im erläuternden Bericht explizit zu erwähnen und zu begründen gewesen.

Ungeachtet der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen spezifischen Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen spricht sich SUISSEDIGITAL für eine Vollzugsfrist von mindestens 9 Monaten ab Inkrafttreten des revidierten FMG aus, damit die betroffenen Unternehmen die nötige Planungssicherheit und den notwendigen Spielraum bei der Umsetzung der neuen Regulierungsfolgen haben. Ebenso fordern wir einen – im Vergleich zum Entwurf der E-FDV – deutlich engeren Einbezug der Industrieverbände und wichtigsten Marktteilnehmer bei der Erarbeitung von auf die Verordnung folgenden technischen und administrativen Vorgaben.

## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen**

### **1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV)**

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### **Unsere Forderung:**

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

## 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdienstanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdienstanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdienstanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdienstanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

### Unsere Forderung:

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10c wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **vorsätzlich** erschweren oder verunmöglichen.

## 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

### Unsere Forderung:

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldediensteanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Die Messung der mobilen Internetdienste sollte nur für MNO, nicht aber für MVNO verpflichtend sein. Der im Bericht erwähnte Synergieeffekt tritt aus unserer Sicht nur bei Anbieter mit eigenem Radio Network zu (wenn überhaupt), jedoch nicht bei MVNO sowie bei klassischen Telefonie Mobile Abos. Der Package Loss Wert ist ferner für Privatkunden weitgehend irrelevant; somit sind einzig die Down- und Upload Werte massgebend.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldediensteanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art- 10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

Es ist eine Einführungsfrist von 18 bis 24 Monate vorzusehen ab Zeitpunkt der gemeinsamen Definition der technischen und administrativen Vorschriften.

#### **Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrößen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## 5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion – inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

### Unsere Forderung:

Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher

Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldediensteanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

~~6 Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind~~ **Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet]**, geeignete Massnahmen **zu treffen und diese untereinander koordinieren**, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. **Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.**

**7. Leitweglenkung von Notrufen (Art. 28 E-FDV)**

Art. 28 E-FDV verlangt von den FDA, dass sie die sachlich korrekte Leitweglenkung bei Notrufen gewährleisten. Nach Einschätzung der Branche kann dies jedoch aus technischen Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. In diesem Sinne wäre der entsprechende Artikel der E-FDV besser der Realität anzupassen.

vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 28 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

~~Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes~~ **Soweit es die verwendete Technik zulässt**, müssen **Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes** die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen (...) sicherstellen.

**8. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)**

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schleichende materielle

Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

**Unsere Forderung:**

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Ordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Ordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstößt diese Ordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“. Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 9. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdiensteanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdiensteanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdiensteanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

### Unsere Forderung:

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 10. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 E-FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

### Unsere Forderung:

Art. 41 Abs. 1 E-FDV ist ersatzlos zu streichen (d.h. aktuell gültiger Art. 41 Abs. 1 E-FDV bleibt unverändert).

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 11. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen

Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab. Falls eine ersatzlose Streichung nicht möglich sein sollte, ist die Veröffentlichung von Fallzahlen nicht nach FDA aufzuschlüsseln, und jegliche Hinweise auf die Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen sind zu unterlassen.

**Unsere Forderung:**

Bei Art. 48 Abs. 4 E-FDV ist der letzte Satz ersatzlos zu streichen

Eventualiter ist Art. 48 Abs. 4 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Die Schlichtungsstelle kann ihre Schlichtungsvorschläge vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen, ohne Hinweise auf die Identität der Parteien zu geben. Sie veröffentlicht eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge. Sie kann Statistiken über die Fallzahlen **ohne Hinweise auf die Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen** ~~aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen~~ veröffentlichen.

**12. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)**

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmeldetechnische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

**Unsere Forderung:**

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

**13. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)**

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperrern, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Eventualiter ist Art. 83 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von konkreten Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern **und dazu den Anschluss dieser Kundin oder diesem Kunden zu sperren**. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**14. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

**15. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)**

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht

(S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

**Unsere Forderung:**

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten~~

**16. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)**

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Ordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

**Unsere Forderung:**

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

*Eventualiter* ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

***Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.***

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Frédéric Goetschmann  
CEO

Lorenz Hadorn  
Business Development

**Per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Rümlang, 25. März 2020

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2020 zu den FMG-Verordnungsentwürfen, insbesondere zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist, weil insbesondere mit der E-FDV zahlreiche Vorschriften geschaffen werden, die direkte Einwirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fernmeldenetzbetreiber und Fernmeldedienstanbieter haben.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere der E-FDV zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit bereits jetzt und voraussichtlich in Zukunft direkt betreffen.

#### **A. Generelle Bemerkungen**

Verschiedene neue und angepasste Ordnungsbestimmungen werden voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) führen, ohne dass ein Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten resultiert. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft und es lässt sich deshalb die Frage stellen, ob ein derart invasiver Regulierungsansatz, der beispielsweise detaillierte Preis- und Angebotsvorschriften beinhaltet, dem dynamischen und schnelllebigen Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientiert Leitplanken für den liberalisierten Markt setzen. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung und die Anbieterinnen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Währenddessen könnten die Kundinnen und Kunden weiterhin von kontinuierlich besseren Preisen und Leistungen profitieren.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 E-FDV)

Mit der Begründung, dass nicht mehr alle Mobilfunkgeräte SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), darf eine Nutzung in Roaming-Situationen erst ermöglicht werden, nachdem eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zu einer entsprechenden Nutzung aktiviert hat (Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV). Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass daraus auch eine Pflicht zur Sperrung einer entsprechenden Nutzung abgeleitet wird, folglich die Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten wissen müssten, bei welchem Gerät und welcher Kundin/welcher Kundin eine Benachrichtigung über eine SMS funktioniert und wann nicht. Eine solche Überprüfung bzw. Inventarisierung ist unverhältnismässig und dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Wie dieses Inventar nicht SMS-fähiger Geräte aus praktischer Sicht möglich sein soll, ist unklar und risikobehaftet. Als Konsequenz müsste eine Mobilfunkanbieterin sämtliches Roaming für alle Geräte standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Pflicht in Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV einhalten. Zudem führt eine Sperrung eines Dienstes ohne jede Vorankündigung erfahrungsgemäss zu unnötigen Belastungen der Call Centers und ist reputationsschädigend. Es darf zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin bzw. der Konsument weiss, dass im Ausland Roaming-Gebühren anfallen, und für die Verhinderung diesbezüglicher Überraschungen die gemäss geltendem Recht und in der Praxis aktuell bereits zur Verfügung gestellten *ex ante*-Massnahmen (z.B. explizit erforderlicher Kauf von Datenpaketen durch den Endkunden zur Entsperrung des internationalen Daten-Roamings, welches statistisch betrachtet am meisten Beschwerden wegen Roaming-Tarifen verursacht) sowie die Verpflichtung gemäss Art. 10a Abs. 5 E-FDV ausreichend sind; in Abs. 5 ist die Präzisierung „im Voraus“ überflüssig, weil eine Aktivierung immer im Voraus erfolgt und hier der Regulierungspunkt auf einer „einfachen und raschen“ Applikation zur Aktivierung und Deaktivierung im Zentrum steht. Die informative Aufgabe einer Mobilfunkdiensteanbieterin kann demnach einzig und korrekterweise nur – aber immerhin – darin bestehen, den Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden liegen.

Sollte an diesem Mechanismus festgehalten werden, ist Abs. 4 lit. a auf Datendienste zu beschränken bzw. Anruf- und SMS-Dienste von der Verpflichtung auszunehmen.

#### Unsere Forderung:

Art. 10a Abs. 4 lit. a bis c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10a Abs. 4 lit. a E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

a. dürfen sie die Nutzung **von Datendiensten** erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;

Art. 10a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### 2. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)

Gemäss dem neuen Art. 10c E-FDV dürfen Mobilfunkanbieterinnen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht behindern oder verunmöglichen. In der Praxis werden Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern tatsächlich teilweise gar nicht angeboten. Dies deshalb, weil die Bereitstellung eines Dienstes betrieblich und technisch auf Seiten der Mobilfunkanbieterin aktiv implementiert werden muss. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin

oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkdiensteanbieterin. Ein solches On Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkdiensteanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von einer Mobilfunkdiensteanbieterin zu verlangen, jedes beliebige Angebot eines Roaming-Drittanbieters in ihrem System implementieren zu müssen. Selbst die Ergänzung der Bestimmung um den Vorbehalt eines Angebots ohne technische Vorleistung der Mobilfunkdiensteanbieterin ist nicht geboten, weil Verpflichtungen mit Vorbehalten am Ende in der Rechtswirklichkeit mehr Fragen als Klärung bringen. Solche Regulierungen sind unnötig, schaffen Rechtsunsicherheit und bleiben in der Realität toter Buchstabe. Auf solche Bestimmungen ist deshalb zu verzichten.

**Unsere Forderung:**

Art. 10c E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 3. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist *per se* frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

### 4. Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlussdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport (Art. 10e Abs. 4 E-FDV, mit welchem die „Qualität“ definiert wird, über die am Ende zu informieren ist), sollen auch statistische Karten zu Bandbreiten-Verfügbarkeiten veröffentlicht werden (Art. 10e Abs. 5 Satz 2 E-FDV). Letzteres existiert mit dem vom BAKOM verantworteten Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite eines Internetanschlusses sind in der Praxis ebenfalls bereits öffentlich verfügbare Vergleichsdienste vorhanden (sog. „Speed Tests“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite eines Internetanschlusses an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. In den Erläuterungen zur E-FDV ist diese Problematik zu recht angesprochen, folglich aussagekräftige Vergleich schon deshalb gar nicht möglich sind. Es macht deshalb keinen Sinn und schafft für Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar. Auch hier gilt es, Augenmass zu wahren und

nicht einfach etwas um des Regulierungswillens zu regulieren.

Weiter ist zu betonen, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate unter anderem auch von einem eingesetzten Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig sein kann. Eine Fernmeldedienstanbieterin kann deshalb auch nur einen theoretischen Wert angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie „Jitter“ und „Delay“ interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht bzw. unterlässt es der Bundesrat in den Erläuterungen, einen entsprechenden Bedarf oder entsprechende Forderungen zu begründen und zu belegen.

Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss sich das BAKOM vorgängig zwingend mit den verpflichteten Fernmeldedienstanbieterinnen absprechen. Für die dazu notwendigen technischen und administrativen Vorschriften reichen in der Fernmeldedienstverordnung neben Abs. 6 (in beantragter abgeänderter Form) die Abs. 1 und Abs. 7 von Art-10e E-FDV (in beantragter abgeänderter Form) vollkommen aus.

#### **Unsere Forderungen:**

Art. 10e Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Art. 10e Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderung in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> Die Pflicht zur **Information und** zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an **den in der Schweiz insgesamt genutzten** festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den zur Information verpflichteten Anbieterinnen** die technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller zur Information verpflichteten Anbieterinnen.**

## **5. Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Art. 12e betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Ordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage. Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldedienstanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldedienstanbieterin möglich sein, auch *ad hoc*-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Ordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt. Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion - inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird. Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargelegt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt

es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Unsere Forderung:**

Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Gegen die Normierung der Berechtigung, die vorgeschlagenen Massnahmen im Falle des sogenannten „Spoofing“ umzusetzen (Nummernunterdrücken oder Unterbindung des Anrufs), ist nichts einzuwenden. Jedoch müssen diese Massnahmen ergriffen werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Eine Kenntnis ist nie zu 100% möglich. Gegen die gleichzeitige Normierung von entsprechenden Pflichten in der vorliegenden Form sprechen jedoch die folgenden Gründe: Erstens ist nicht klar, was die Wendung „Haben Anbieterinnen Kenntnis davon“ in der Praxis genau heisst. Bei der Beachtung von Pflichten ist die Ausgangslage bzw. Basis der Pflicht jedoch klar und deutlich zu regeln; alles andere bedeutet, Rechtsunsicherheit zu schaffen. Die genaue Feststellung der Ungültigkeit oder einer unrechtmässigen Verwendung einer Nummer des Anrufenden ist vor allem für kleine Anbieterinnen schwierig. Anrufe auf eigenen Verdacht hin aus Angst vor einer Nicht-Beachtung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu unterdrücken, ist für eine Fernmeldedienstanbieterin aus rechtlicher Sicht problematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen muss und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden und daraus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden entstehen, mithin im Einzelfall mit offenem Ausgang geprüft werden müsste, ob nun die Fernmeldedienstanbieterin Kenntnis davon hatte oder nicht. Dieses Risiko kann mit der Eingriffsschwelle der „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Wenn die Pflicht beibehalten werden sollte, müsste diese Anpassung unbedingt erfolgen. Grundsätzlich erachten wir es als kritisch, Handlungspflichten für Anbieterinnen zu normieren, weil solche Pflichten dazu führen werden, dass Anbieterinnen den Fernmeldeverkehr zunehmend über das vom BÜPF erlaubte Mass hinaus überwachen; dies aus Angst davor, Anhaltspunkte für eine Verpflichtung fahrlässig zu übersehen. Grundsätzlich ist es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen; Anbieterinnen setzen diese ohne materielle Beurteilung eines Sachverhalts lediglich technisch um. Diese Diskussionen wurden bereits im Zuge der BÜPF- und URG-Revisionen geführt und sind auch hier zu beachten. Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz auch in der Zahl zahlreiche kleine Unternehmen gibt, für welche solche Verpflichtungen an sich und im Besonderen eine nicht richtige Erfüllung von solchen Pflichten enorme Kostenfolgen zur Folge haben, die – im Gegensatz zu den grossen Anbieterinnen – nicht über eine grosse Anzahl Kunden skaliert werden können. Auch aus diesem Grund ist mit der Normierung von strikten Pflichten und Handlungsanordnungen in Bezug auf einzelne Sachverhalte grösstmögliche Zurückhaltung zu üben. Wenn schon Anbieterinnen Pflichten auferlegt werden, drastische Massnahmen wie die Unterdrückung einer Nummer anzuwenden, dann ist vorzusehen, dass diese für die Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

**Unsere Forderung:**

Art. 26 a Abs. 6 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>6</sup> ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ ***Im Fall von Anhaltspunkten***, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sind Anbieterinnen sie berechtigt [eventualiter: und verpflichtet], geeignete Massnahmen zu treffen und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden. ***Sie können für die Folgen einer solchen Massnahme nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anhaltspunkte nicht zutreffend sind.***

## 7. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29 und 29a E-FDV)

Es spricht nichts dagegen, Art. 29 FDV redaktionell durch drei neue Bestimmungen zu verbessern. Es spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, den Katalog der Notrufnummern mit Standortidentifikation auf die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Mit der redaktionellen Verbesserung sind aber auch schlechende materielle Anpassungen zu verzichten. Konkret geht es um Verpflichtungen, die einer Anbieterin im Zusammenhang mit der Standortidentifikation aufgebürdet werden. Diese weisen wir zurück und fordern entsprechende Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungstext.

Abs. 2 von Art. 29 E-FDV ist in Bezug auf die verlangte Deaktivierung der Ortungsfunktion nach einem Notruf insoweit zu ergänzen, als das nur möglich ist, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne deaktiviert werden kann und (kumulativ), wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen, d.h. die Deaktivierung nach Abschluss des Notrufs als automatische Folge programmiert werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben zu retten oder Schaden zu verhindern. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Es ist Sache des „Beschützten“, danach die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist hier nicht opportun.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup>Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

Abs. 3 von Art. 29 E-FDV ist zu streichen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll. Der Notrufnummernplan ist und soll statisch sein, um die Implementierungskosten für die verpflichteten Anbieterinnen möglichst tief zu halten.

### Unsere Forderung:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf AML-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstösst diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwick-

lungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...]“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Unsere Forderung:**

Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**8. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit einer Mehrwertdienstanbieterin ohne Adressierungselemente oder SMS-Benachrichtigung gelöst werden. Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdienstanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdienstanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Unsere Forderung:**

Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

**9. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden, als auch für die Anbieterinnen eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers und bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Unsere Forderung:**

Art. 41 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei einem minderjährigen Vertragsinhaber** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

## 10. Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Gemäss Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV soll die ombudscom Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbieterinnen veröffentlichen können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit ergangenen Auskunftsbegehren von Journalisten bei der ombudscom, wobei die Journalisten jeweils das Öffentlichkeitsgesetz angerufen haben, um die Namen der an den Verfahren vor ombudscom beteiligten Anbieterinnen ausfindig zu machen. Die Branche hat sich jeweils - soweit sie konnte - gegen diese Namensnennungen gestellt, unter anderem mit dem Argument, solches sei im spezialgesetzlichen Fernmelderecht mit guten Gründen bewusst ausgeklammert worden. Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor, da die Nennung der Namen der Anbieterinnen im blossen Verhältnis zur Anzahl Fälle unter Ausblendung der jeweiligen Marktanteile sowie aller weiteren Fallumstände keine relevanten Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anbieterinnen zulassen. Die Veröffentlichung des statistischen Fallaufkommens aufgeschlüsselt nach den beteiligten Anbieterinnen, wird zu einem unqualifizierten Ranking der Anbieterinnen in den Medien und damit zu einem unbegründeten Wettbewerbsnachteil für die einzelnen Anbieterinnen auf den vorderen Rängen führen. Wir lehnen eine derartige Verzerrung des Wettbewerbs ab.

### Unsere Forderung:

Art. 48 Abs. 4 letzter Satz E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

## 11. Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG sieht vor, dass jede Anbieterin das Recht zur Mitbenützung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen hat. Dies unter anderem mit dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanlagen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig genutzt werden können. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterin, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert hat bzw. den technischen Betrieb zu verantworten hat, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnisse und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren.

### Unsere Forderung:

Art. 78b lit. b E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

## 12. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

Gemäss Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sollen Anbieterinnen einerseits über die eigenen Sperrungen, als auch über die individuellen Massnahmen von Kundinnen und Kunden informieren. Wir erachten dieses System als nicht angemessen und bürokratisch und fordern deshalb die ersatzlose Streichung. Es ist festzuhalten, dass es sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunk-Bereich zahlreiche etablierte Möglichkeiten gibt, eine eigene Sperrliste zu führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb darüber von den Anbieterinnen auch noch Buch geführt werden

sollte. Wenn das Bundesamt für Kommunikation eine Liste aller gesperrten Quellen für die Bekämpfung unlauterer Werbung als notwendig erachtet, dann ist eine entsprechend konsolidierte Liste von ihm zu führen; entsprechendes wäre in Art. 83 E-FDV in einem separaten Absatz zu regeln. Auf Absatz 3 kann weiter deshalb verzichtet werden, weil in Abs. 2 in Bezug auf aktive Tätigkeiten der Anbieterinnen die Zurverfügungstellung von geeigneten Mitteln bereits geregelt ist.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 E-FDV sind ersatzlos zu streichen.

Gemäss geltendem Art. 83 Abs. 2 FDV sind Anbieterinnen schon heute berechtigt, unlautere Massenwerbung zu unterdrücken, was nun auf die Unterdrückung von generell unlauterer Werbung ausgedehnt wird. Mit der Revision der FDV ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass Anbieterinnen für diese Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist Art. 83 Abs. 4 E-FDV zu ergänzen.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **und können für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung nicht haftbar gemacht werden.**

Analog zu unserer Forderung und Begründung zu Art. 26a E-FDV sollte auch im Fall von unlauterer Werbung die Eingriffsschwelle für das Sperren von Nachrichten und das Unterbinden des Aufbaus von Verbindungen bis hin zur Netztrennung der Kundinnen und Kunden auf vorliegende „Anhaltspunkte“ reduziert werden. Gerade für kleine Anbieterinnen wird es nahezu unmöglich oder dann höchst aufwendig werden, zu überprüfen, ob es sich zweifelsfrei um unlautere Werbung handelt.

**Unsere Forderung:**

Art. 83 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

<sup>5</sup> ~~Hat eine Anbieterin Kenntnis davon~~ **Im Fall von Anhaltspunkten**, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so ~~muss sie~~ **kann [eventualiter: muss] die Anbieterin** umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

**13. Hinweis zur systematischen Stellung der vorgeschlagenen Art. 89a und 89b E-FDV und zu Art. 89 FDV**

Die geplanten Art. 89a und 89b E-FDV sollen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels eingefügt werden. Art. 89 FDV ist aktuell eine blosser Verweisbestimmung, die in der Praxis für mehr Konfusion als Klärung führt. Art. 89 „Datenschutzgesetzgebung“ kann ersatzlos gestrichen werden; andernfalls macht die systematische Aufhängung von Art. 89a und 89b E-FDV hinter Art. 89 FDV keinen Sinn. Ein Streichung von Art. 89 FDV kann deshalb ohne Konsequenz erfolgen, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des FMG (und deshalb auch ihrer Ausführungsbestimmungen) dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen (*lex specialis derogat lex generalis*), jedoch auch ohne Verweis im spezialgesetzlichen Normengefüge das generelle Datenschutzrecht gilt, wo die spezialgesetzlichen Normen eine Thematik nicht abschliessend regeln.

**Unsere Forderung:**

Art. 89 FDV ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Art. 89a E-FDV sieht für Anbieterinnen neu eine umfassende und individuelle Beraterrolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz „im Internet“. Wie umfassend das gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (S. 27). So müssten FDA unter Umständen individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeiter dafür geschult sind. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Sie ist in dieser Form auch nicht von einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen und die Überauslegung des an sich klar verständlichen Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG falsch. Wir weisen diese allgemeine schulische Aufgabe im Umgang mit dem Internet als Arbeits-, Lebens- und Informationsmedium entschieden zurück. Anbieterinnen können einzig aktive Beraterdienstleistungen in Bezug auf Schutzapplikationen erbringen, die sich direkt auf den von ihr bereitgestellten Internetzugang beziehen und von ihr auch in technischer Hinsicht unterstützt werden (wie Filter-Software oder Einstellungen beim Router). So steht es auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG.

##### Unsere Forderung:

Art. 89a E-FDV ist wie folgt zu ändern (Änderungen in fetter und kursiver Schrift):

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren **und unterstützen** ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang und deren Anwendung im Internet**. ~~Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.~~

#### 15. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wo der Regelungsgehalt von Art. 89b E-FDV im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG liegt, abgesehen davon, dass die schon in Art. 46a Rev-FMG vorgesehene Meldung in Verdachtsfällen an das Bundesamt für Polizei „umgehend“ zu geschehen hat. Wenn es vom Verordnungsgeber tatsächlich für notwendig erachtet wird, dazu eine Verordnungsbestimmung zu schaffen, dann ist Art. 89b E-FDV darauf zu beschränken. Was mit Art. 89b Abs. 1 E-FDV gemeint sein könnte, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist zudem der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Rev-FMG, wo nicht von „allen Verdachtsfällen“ gesprochen wird, sondern von Verdachtsfällen, auf die sie a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurde. Die Redaktion von Art. 89b E-FDV ist redaktionell verunglückt. Wenn im Kontext mit der Bekämpfung von verbotener Pornografie ein separater Verordnungsartikel notwendig ist, dann fordern wir dazu auf, mit dem nachfolgenden neu redigierten Artikel zu arbeiten.

##### Unsere Forderung:

Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

**Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.**

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der

Entwürfe zu Verordnungen des Fernmeldegesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen oder Anhörungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft



Heinz Lusti  
Verwaltungsratspräsident

Willi Flükiger  
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 25. März 2020

## Revision der Ausführungsbestimmungen zum FMG

Stellungnahme zur Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), Art. 54 Abs.1, Kurznummern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sport-Redaktion der Keystone-SDA betreibt den Dienst «Sport164». Dieser Dienst liefert Sportresultate und Kurzinfos aufs Telefon. Hierzu muss der Nutzer die kostenpflichtige Kurznummer 164 anrufen oder eine SMS mit einem Stichwort (beispielsweise «Fussball») an diese Nummer schicken, um die entsprechenden News zu erhalten. Die vom BAKOM per 31. Dezember 2022 vorgesehene Einstellung der Kurznummer 164 (FMG Art. 54 AEFV) würde für Keystone-SDA bedeuten, dass das Voice-/Anruf-Modell «Sport164» zu diesem Zeitpunkt beendet würde.

Bei «Sport164» handelt es sich um einen gesellschaftlich verankerten und nachweislich missbrauchsfreien Dienst. Der mit diesem Dienst erzielte Umsatz hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen, es werden damit jedoch immer noch beachtliche Einnahmen erzielt. Das bestehende Geschäftsmodell sollte deshalb so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Agentur schweizweit die einzige Instanz ist, die der Bevölkerung auf diesem Wege Zugang zu Sportnachrichten in den drei Landessprachen ermöglicht. Aufgrund der vom BAKOM vorgeschlagenen Einstellung der Kurznummer 164 sähen wir uns gezwungen, «Sport164» aufgrund von Vorgaben der Behörden per 31. Dezember 2022 ausser Betrieb setzen zu müssen und nicht aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen unsererseits. Wir schlagen deshalb vor, diese Frist zu verlängern und die Kurznummer 164 über diesen Zeitpunkt hinaus nutzen zu können.

Zudem weisen wir an dieser Stelle auf Art. 54 Abs. 2 E-AEFV auf eine bereits zugestandene Verlängerung einer anderen Kurznummer hin (140). Es erschliesst sich uns nicht, warum die Frist für die Ausserbetriebnahme für einzelne in Art. 54 aufgeführte Kurznummern bereits verlängert worden ist, für andere jedoch nicht.

Aus obigen Gründen stellt Keystone-SDA den Antrag, den aktuellen Artikel 54 Abs.1 AEFV wie folgt zu ändern: **Alle in Art. 54 genannten Kurznummern (die Nummern 1600, 161, 162 und 164) können so lange in Betrieb bleiben, bis die Inhaberinnen auf deren Betrieb verzichten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.**

Freundliche Grüsse,

Jann Jenatsch  
COO

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 25. März 2020

## Revision der Ausführungsbestimmungen zum FMG

Stellungnahme zur Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV),  
Art. 11a E-PBV Abs. 1<sup>bis</sup>, Preisansagepflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der von der Sport-Redaktion der Keystone-SDA angebotene Dienst «Sport164» kostet CHF 1.40 pro Anruf sowie eine Minutengebühr. Das BAKOM schlägt vor, ab einer Grundgebühr von CHF 0.90 sowie einer Minutengebühr vor jedem Abruf einer Meldung eine Preisansagepflicht einzuführen. Wir gehen davon aus, dass **eine Verschärfung der Preisansagepflicht für «Sport164» das ungewollte Aus bedeutet**.

Die vorgeschlagene Massnahme ist aus unserer Sicht äusserst kundenunfreundlich. Der bei solchen Angeboten bisherige Schwellwert für eine mündliche Preisansage lag bei CHF 2.00 pro Anruf und einem Minutenpreis. Dieser Schwellenwert hat sich in der Vergangenheit bewährt, zumal sich Kundinnen und Kunden bewusst sind, dass bei Abrufen solcher Dienste zusätzliche Kosten entstehen können und diese nicht in ihrem Datenabonnement enthalten sind.

Bei «Sport164» handelt es sich um einen gesellschaftlich verankerten und nachweislich missbrauchsfreien Dienst. Wir sind verpflichtet, bei schriftlicher und auch mündlicher Kommunikation zu «Sport164» die Kunden darauf hinzuweisen, dass dieser Dienst kostenpflichtig ist. Aufgrund fehlender Preistransparenz hat «Sport164» kundenseitig bisher zu keinen Reklamationen geführt.

Der Dienst «Sport164» ist ein reiner Informationsdienst, entsprechend kurz ist die durchschnittliche Dauer eines Meldungsabrufs. Die «Gesprächszeit» beschränkt sich auf das Vorlesen der Sportmeldung, d.h. ein eigentliches Gespräch kann nicht geführt werden, da es sich um einen automatisierten Voice-Dienst handelt.

Wir sind überzeugt, dass eine Preisansage bei «Sport164» die Kunden unnötig verärgert. Der Sportinteressierte will im Moment seines Abrufs nur das Resultat, möglichst schnell und unbürokratisch.

Sollte es zu einer Preisansagepflicht für diesen Dienst kommen, würde das zum schnellen Ende dieses Angebots führen.

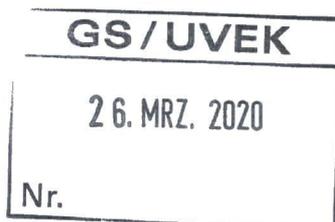
Freundliche Grüsse,

Jann Jenatsch  
COO



**Le Conseil d'Etat**

1542-2020



Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

**Concerne : révision des ordonnances de la loi sur les télécommunications (LTC)**

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 6 décembre dernier relatif à l'objet cité en titre nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil vous remercie de lui avoir soumis le projet susmentionné pour lequel il a les remarques suivantes :

- Dans le cadre de la révision des ordonnances de la loi sur les télécommunications (OST), l'exclusion des groupes constitués en vue de transmettre des informations dans le cadre d'un échange particulier d'informations du cercle des fournisseurs de services de télécommunication, telle que prévue par l'art. 2, let. c, projet OST, nous semble particulièrement bienvenue.
- En ce qui concerne les articles relatifs aux centrales d'appels d'urgence dans les diverses ordonnances concernées, nous vous joignons en annexe une note établie par le centre de compétences des systèmes d'information de la Police genevoise et formulant des recommandations spécifiques.

En vous remerciant de prendre en compte nos remarques, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée



## RECOMMANDATIONS

### Révision des ordonnances de la loi sur les télécommunications (LTC)

---

#### **1. Introduction**

Le Centre de compétences des systèmes d'information Police (CCSIP) participe activement à différents groupes de travail sous la responsabilité du Bureau technique et informatique policière (ci-après : TIP). Les éléments développés dans ces recommandations représentent le travail commun de plusieurs polices suisses (dont Genève) au niveau national.

Les propositions formulées visent d'une manière générale :

- Une meilleure clarté des dispositions;
- La suppression de limitations;
- Une réglementation des applications d'urgence;
- Une définition et une réglementation des données supplémentaires;
- L'utilisation parallèle des réseaux de radiocommunications mobiles pour les organisations chargées du sauvetage et de la sécurité (ci-après : AOSS).

#### **2. Ordonnance sur les services de télécommunication (ci-après : OST)**

##### **a) Globalement**

L'ordonnance emploie en de nombreux endroits le terme de « **centrale d'alarme** ». Ce terme désigne une centrale qui reçoit des appels d'urgence. Dans l'esprit d'une terminologie plus uniforme, plus claire et plus compréhensible, le terme « **centrale d'appels d'urgence** » devrait être préféré. Ainsi, le terme lui-même permet de mieux comprendre qu'une centrale d'appels d'urgence reçoit des appels d'urgence (et non des alarmes).

##### **b) Article 28 - Acheminement des appels d'urgence**

Plutôt que d'énumérer les différents services d'appels d'urgence, qui s'ont d'ores et déjà repris dans cette disposition, une référence à l'article 28 du projet d'Ordonnance sur les ressources d'adressage dans le domaine des télécommunications (ci-après : ORAT) semble appropriée :

*"Les fournisseurs du service téléphonique public doivent assurer l'acheminement des appels d'urgence jusqu'aux centrales d'appels d'urgence conformément à l'article 28 ORAT."*

##### **c) Article 29a - Localisation des appels d'urgence : obligations supplémentaires pour les concessionnaires de radiocommunication mobile**

Le champ d'application de la disposition s'avère trop restrictif, dès lors qu'il se limite aux seules technologies eCall112 et Advanced mobile location. Plutôt que d'énoncer la technologie elle-même, il convient de se référer à la fonction (principe de localisation), ce qui permet d'inclure toute nouvelle possibilité ou standard susceptibles d'améliorer et de simplifier la localisation dans un domaine soumis à une évolution rapide.

Cette disposition ne devrait par ailleurs pas se limiter à la seule téléphonie mobile, mais prendre en compte les services de téléphonie sur IP et les applications d'appels d'urgence, comme les applications pour les personnes souffrant de troubles de l'audition ou de la parole.

Sur la base de ces éléments, la formulation suivante (nouveaux titre et alinéa) est proposée:

*Article 29a - Localisation des appels d'urgence: obligations des fournisseurs de services de télécommunication et des prestataires de service*

<sup>1</sup> [Inchangé]

<sup>2</sup> *Lorsque sont passés des appels d'urgence dont les informations de localisation sont disponibles (par exemple grâce à un système de localisation reposant sur les appareils), les fournisseurs de services de télécommunication et les prestataires de services responsables des applications d'appels d'urgence doivent mettre ces informations à disposition du service de localisation (article 29b).*

#### **d) Article 29b - Localisation des appels d'urgence - service de localisation**

La banque de données (service de localisation) ne devrait pas être simplement reprise sous sa forme actuelle, mais devrait être complétée par toutes les données complémentaires disponibles, comme le jeu de données minimum transmis par eCall112 (Minimal set of data; MSD) telles que la direction de conduite du véhicule, le nombre d'occupants dans le véhicule et la position du véhicule (sur les roues, le toit, le côté).

Sur la base de ces éléments, la formulation suivante de l'article 29b alinéa 1 est proposée:

*Article 29b - Localisation des appels d'urgence : service de localisation et autres services d'appels d'urgence*

<sup>1</sup> *En coopération avec les autres fournisseurs du service téléphonique public et dans l'intérêt des centrales d'appels d'urgence, le concessionnaire du service universel gère un service de localisation et de traitement des données supplémentaires disponibles sur les appels d'urgence. [2<sup>ème</sup> phrase inchangée]*

#### **e) Article 30 - Dispositions particulières sur les appels d'urgence**

Outre le complément de données évoquées à l'article précédent, les fournisseurs de services téléphoniques et Internet devraient avoir l'obligation de transmettre l'ensemble des données concernant un appel d'urgence.

Il devrait être possible d'autoriser l'utilisation d'applications pour les appels d'urgence. Ce type d'applications d'appels d'urgence ne répond pas seulement à un besoin croissant de notre société, mais permettrait tout particulièrement d'offrir des solutions rapides visant à répondre, par exemple, aux besoins spécifiques des personnes souffrant de troubles de l'audition ou de la parole, qui ne sont actuellement pas en mesure de communiquer directement avec une centrale d'appels d'urgence.

Pour permettre cette utilisation, les fonctionnalités de ces applications devraient être définies sous la forme de références contraignantes. Une fois ces références respectées, les données et les fonctionnalités seraient intégrées au service au sens de l'article 29b du projet d'OST.

Afin de garantir le caractère contraignant de la structure des données ou de l'interface, ainsi que les fonctionnalités de l'application et pour obtenir le degré de normalisation souhaité, les références doivent être édictées par l'Office fédéral de la communication (ci-après : OFCOM) dans des prescriptions techniques et administratives (PTA) sous la forme d'une ordonnance départementale sur la base de l'article 105 OST.

Sur la base de ces éléments, la formulation suivante de l'article 30 alinéa 4 est proposée:

<sup>4</sup> *Les données supplémentaires disponibles concernant les appels d'urgence doivent être échangées entre les fournisseurs de services de télécommunication ou les prestataires de services et les centrales d'appels d'urgence par le moyen du service tel que défini à l'article 29b. Les données supplémentaires ainsi que les fonctionnalités prises en charge par le service tel que défini à l'article 29b doivent correspondre aux références contraignantes de l'OFCOM.*

#### **f) Article 90 - Prestations**

L'alinéa 2 définit certaines exigences de qualité à l'égard des fournisseurs de services de télécommunication concernant les prestations à fournir. Cependant, il manque une exigence de qualité concernant la capacité de données (le débit). En effet, la mise à disposition d'un service offrant des capacités trop limitées n'apporte aucune valeur ajoutée aux AOSS.

Sur un autre plan, l'une des exigences importantes en matière de communication de sécurité est la couverture intégrale du territoire suisse dans la mesure du possible grâce à un réseau de radiocommunication répondant aux exigences de qualité mentionnées à l'alinéa 2. Les trois exploitants de réseaux de radiocommunication mobile disposent actuellement chacun d'un réseau de radiocommunication pour la 2G, la 3G, la 4G (LTE) et la 5G (en cours de déploiement). Même si la couverture géographique des trois fournisseurs correspond pratiquement à l'intégralité du territoire de la Suisse, un examen en détail révèle des différences entre ces derniers.

Les communications de sécurité doivent toujours disposer du réseau fournissant la meilleure performance sur place d'un point de vue qualitatif indépendamment du réseau de communication mobile. Pour que cela soit possible, les exploitants des réseaux de radiocommunication mobile doivent être obligés de permettre une utilisation parallèle ou de donner aux AOSS un accès aux réseaux de tous les fournisseurs de radiocommunication mobile pour la communication de sécurité.

Sur la base de ces éléments, la formulation suivante de l'article 90 alinéas 2 et 3 (nouveau) est proposée:

<sup>2</sup> Ils doivent pouvoir fournir ces services dans toute la Suisse et, si nécessaire, de manière prioritaire par rapport aux autres télécommunications civiles, avec une intégralité des données garantie grâce à un débit suffisant et de façon hautement disponible.

<sup>3</sup> Les exploitants de réseaux de radiocommunication mobile mettent à disposition des organes définis à l'article 47, alinéa 1 LTC leurs réseaux de radiocommunication mobile pour une utilisation parallèle.

### **3. Ordonnance sur les installations de télécommunication (OIT)**

#### **a) Article 27a - Démonstration**

Cet article est trop restrictif du point de vue des AOSS, car il signifie que des démonstrations ne peuvent pas être effectuées ou seulement au prix d'un effort important.

Sur la base de cet élément, la formulation suivante de l'article 27a est proposée:

##### *Article 27a - Démonstration*

*Quiconque veut mettre en place et exploiter à des fins de démonstration une installation de radiocommunication destinée à être exploitée pour assurer la sécurité publique par des autorités et qui n'a pas été homologuée par l'OFCOM doit obtenir une autorisation octroyée par ce dernier si la démonstration se déroule en plein air et/ou si des dérangements peuvent survenir.*

### **4. Ordonnance sur les ressources d'adressage dans le domaine des télécommunications (ORAT)**

#### **a) Article 28**

Pour des raisons didactiques et afin de garantir une lecture claire de la disposition, les numéros courts des services d'appels d'urgence doivent être énoncés expressément et répondre à un ordre mieux choisi, prévoyant en premier lieu les organisations à feux bleus. De surcroît, la version française n'a pas été traduite ou formulée de manière optimale.

Sur la base de ces éléments, la formulation suivante de l'article 28 est proposée:

##### *Article 28 - Services d'appel d'urgence*

*Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes :*

- a. 112 : Numéro d'urgence européen;*
- b. 117 : Numéro d'urgence, police;*
- c. 118 : Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;*
- d. 144 : Numéro d'urgence, ambulances;*
- e. 143 : Secours téléphonique pour les adultes;*
- f. 145 : Numéro d'urgence, intoxication;*
- g. 147 : Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes.*

## **b) Article 34 - Obligation d'informer**

Actuellement, les détenteurs des numéros d'appel d'urgence doivent communiquer à l'OFCOM le nombre d'appels passés sur les numéros d'appel d'urgence signalés par le concessionnaire du service universel.

Actuellement, pour les numéros d'appel d'urgence 112 et 117, le Bureau TIP doit effectuer un sondage auprès de toutes les centrales d'appels d'urgence responsables pour relever le nombre d'appels total.

Or, il suffirait que le concessionnaire du service universel, qui gère le service au sens de l'article 29b du projet d'OST, communique lui-même les données pertinentes (par exemple à partir d'un fichier journal ou similaire).

Sur la base de cet élément, la formulation suivante de l'article 34 (alinéa 2 nouveau) est proposée:

*<sup>2</sup> Pour ce qui est des numéros courts vers les services d'appels d'urgence, le nombre d'appels par an sera relevé par le concessionnaire du service universel qui gère le service conformément à l'article 29b OST. Les organisations d'appels d'urgence n'ont pas d'obligation de produire une attestation.*

Centre de compétences des systèmes  
d'information police (CCSIP)

Bundesamt für Kommunikation  
CH- 2501 Biel

E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 14. April 2020

## **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz gerne wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkung**

GastroSuisse bezieht sich im Folgenden auf die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) gemäss dem Entwurf vom 06.12.2019. Der Branchenverband nimmt zur Anpassung der übrigen Vollzugsverordnungen keine Stellung.

### **II. Allgemeine Würdigung**

Die Anpassung des Art. 10 der Verordnung über Fernmeldedienste führt dazu, dass Schweizer Kunden besser vor überhöhten Roaming-Tarifen geschützt werden. GastroSuisse unterstützt diese Massnahmen gegen überhöhte Roaming-Tarife. Jedoch sind weitere Schritte notwendig. Denn ausländische Touristen sehen sich weiterhin überhöhten Roaming-Tarifen schutzlos ausgeliefert.

In der EU wurden die Roaming-Gebühren abgeschafft. Seit dem 15. Juni 2017 müssen die EU-Bürgerinnen und Bürger keinen Aufschlag mehr bezahlen, wenn sie ihr Mobiltelefon im EU/EWR-Ausland benutzen. Ausserdem hat die EU Preisobergrenzen für die Tarife, welche sich die Anbieter untereinander verrechnen, festgelegt. Demgegenüber müssen ausländische Touristen in der Schweiz weiterhin unverhältnismässige Roaming-Aufschläge bezahlen. Die Schweiz hat bereits den Ruf, eine teure Tourismusdestination zu sein. Durch die Abschaffung der Roaming-Gebühren in der EU/EWR werden Ferien in der Schweiz gegenüber anderen Alpendedestinationen noch teurer. Das gilt insbesondere für Gäste aus dem europäischen Raum. Im Jahr 2017 machten sie etwa 60 Prozent der ausländischen Gäste aus.

Der Frankenschock zeigte eindrücklich, wie sensibel Touristen aus dem grenznahen Ausland auf Preisveränderungen reagieren. Die Logiernächte deutscher Touristen in der Schweiz etwa nahmen von 2010 bis 2017 um mehr als 2'000'000 Logiernächte ab. Das entspricht einem Rückgang von 36 Prozent gegenüber 2010.

Die Massnahmen müssen sowohl zu einer Reduktion der Grosshandelstarife führen, als auch garantieren, dass die Mobilfunkanbieter die Kostenreduktion an die Endkonsumentinnen und

–konsumenten weitergeben. Nur so wäre sichergestellt, dass sowohl Schweizer Konsumenten wie auch ausländische Touristen vor überhöhten Roaming-Tarifen geschützt werden.

### III. Zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

GastroSuisse begrüsst die Anpassungen des Art. 10. Die Ergänzung des Art. 10a und die Einführung des Art. 10b schaffen mehr Preistransparenz. Art. 10b garantiert Schweizer Kunden faire Abrechnungsmodalitäten bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung abgehender und ankommender Anrufe sowie von Datendiensten im internationalen Roaming. Ebenfalls befürwortet GastroSuisse, dass die Revision mit der Einführung des Art. 10c den Wettbewerb beim Roaming stärkt. Diese Massnahmen genügen jedoch nicht, um die überhöhten Roaming-Tarife zu senken. Zudem richten sie sich an Schweizer Kunden. Dagegen werden ausländische Touristen in der Schweiz weiterhin nicht vor überhöhten Roaming-Tarifen geschützt. Es bedarf weiterer Schritte innerhalb und ausserhalb der vorliegenden Revision. GastroSuisse schlägt folgende Ergänzung in der Verordnung über Fernmeldedienste vor:

#### Einführung einer unilateralen Preisobergrenze (Art. 10a FDV)

Wenn die Endkundenpreise für Schweizer Kunden gedeckelt werden, kann ein Schweizer Anbieter bei übertriebenen Preisforderungen der ausländischen Telekomanbieter auf die Preisobergrenze verweisen. Die Schweizer Anbieter sind so gezwungen, mit ausländischen Anbietern faire Vorleistungskosten auszuhandeln. Schweizer Kunden werden auf diese Weise im Ausland effektiv vor überhöhten Roaming-Tarifen geschützt. Da die Roaming-Verträge zweiseitig ausgehandelt werden, dürften auch ausländische Touristen in der Schweiz von tieferen Vorleistungspreisen profitieren. Allerdings besteht keine Garantie dafür, dass die ausländischen Anbieter die tieferen Grosshandelspreise ihren Kunden weitergeben.

### IV. Schweizer Tourismus braucht eine rasche Lösung

Die vorgeschlagene Ergänzung genügt nicht, um ausländische Touristen vor überhöhten Roaming-Tarifen zu schützen. GastroSuisse bittet den Bund, weitere Massnahmen zu prüfen. So sind umgehend Abkommen mit den wichtigsten Herkunftsländern ausländischer Touristen in der Schweiz abzuschliessen, um die Endkundentarife bilateral zu begrenzen. Es besteht keine Notwendigkeit, damit zuzuwarten. Zu gross ist der Handlungsdruck, um den Schweizer Tourismus wettbewerbsfähig zu halten. In der gegenwärtigen Krisenlage benötigen der Tourismus und die damit verbundenen Branchen günstige Rahmenbedingungen mehr denn je. Die Roaming-Tarife sind ein nicht zu unterschätzender Bestandteil davon. Die EU engagiert sich bereits seit gut 10 Jahren gegen Roaming-Gebühren. Die Schweiz darf sich dieser internationalen Entwicklung nicht länger verschliessen. Tiefe Roaming-Gebühren sind ein bedeutender Standortfaktor in einer digitalisierten Gesellschaft. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Casimir Platzer  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik

**GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 0848 377 111 | F 044 377 55 82  
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch



**1818 Auskunft AG**

c/o Robert Buitendijk  
Alte Haslenstrasse 29  
9053 Teufen AR

und

**Conduit Europe AG**

c/o IQ EQ Trust (Schweiz) AG  
Am Schanzengraben 25  
8002 Zürich

**per E-Mail:**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 25. März 2020

**Revision der Verordnungen zum FMG: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass zu der geplanten Revision der Verordnungen zum FMG eine Vernehmlassung durchgeführt wird und reichen Ihnen fristgerecht in der gewünschten elektronischen Form (pdf- und word-Datei) unsere Stellungnahme ein.

1818 Auskunft AG und Conduit Europe AG sind beide Inhaberinnen von Kurznummern und führen seit der Zuteilung im Jahr 2001 Auskunftsdienste über Verzeichnisse (Art. 31a AEFV) mit den Kurznummern 1818 und 1850. Sie sind deshalb von einem Teil der Verordnungsanpassungen direkt betroffen. Sie nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung zur Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste (EDV, vom 9. März 2007, SR 784.101.1) gemäss Entwurf des Bundesrats vom 6. Dezember 2019 (nachfolgend "E-FDV") und damit verbunden zu den Änderungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, vom 11. Dezember 1978, SR 942.211). Nachfolgend werden die 1818 Auskunft AG und Conduit Europe AG zusammen die "Inhaberinnen" genannt, wenn beide gemeint sind. Zur Revision der weiteren Verordnungen des Fernmeldegesetzes verzichten wir.



## Revision FDV

### 1 Geplante Änderung

Bezüglich der geplanten Änderungen stören sich die Inhaberinnen an der Ergänzung in Art. 39b Abs. 1 E-FDV, wonach die Gebühren sekundengenau abgerechnet werden müssen (nachfolgend in fetter Schrift hervorgehobener Satz):

#### Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

<sup>1</sup> Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. **Zeitabhängige Gebühren werden sekundengenau abgerechnet.** Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

### 2 Antrag Inhaberinnen

Wir sind mit der geplanten Änderung nicht einverstanden und beantragen deshalb folgende Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV, die in fetter Schrift hervorgehoben wird:

**Hauptantrag:** Streichung der sekundengenauen Abrechnung:

#### Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

<sup>1</sup> Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. ~~Zeitabhängige Gebühren werden sekundengenau abgerechnet.~~ Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

**Eventualantrag** (für den Fall, dass dem Hauptantrage nicht gefolgt wird): Beschränkung der sekundengenauen Abrechnung auf die Nummern des Typs 084x und 090x:

#### Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

<sup>1</sup> Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. **Zeitabhängige Gebühren werden bei Verbindungen mit Nummern des Typs 084x und 090x sekundengenau abgerechnet.** Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

### 3 Hintergrund

Als im Jahr 2001 das Auskunftsmonopol der Swisscom aufgegeben wurde, haben sich die Inhaberinnen zusammen mit vielen anderen in den Wettbewerb der Auskunftsdienste bege-



ben. Sie haben sich seither gegenüber den zahlreichen Mitbewerbern als Anbieterinnen behaupten und etablieren können. Dies war jedoch ein langer und harter Weg, auf dem viele Mitbewerber scheiterten. Zurzeit teilen sich nur noch 8 Anbieter den Markt der Verzeichnisauskunftsdienste.

Als Folge des harten Wettbewerbs verzichteten die Inhaberinnen seit Jahren auf Preiserhöhungen. Gleichzeitig konnten sie die Effizienz und Qualität deutlich verbessern. In den umliegenden Ländern gelten denn auch das Preis-Leistungsverhältnis und die hohe Servicequalität der schweizerischen Verzeichnisanbieter als vorbildlich.

#### 4 Strenge Anforderungen

Für Verzeichnisdiensteanbieter gelten im Unterschied zu Anbietern von Nummern des Typs 090x weit strengere Vorschriften: so muss der Dienst jederzeit, also 365 x 7 x 24 Stunden, und in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch angeboten werden. Zudem droht einer Inhaberin grundsätzlich, dass die zugewiesene Kurznummer widerrufen wird, wenn sie während zwei aufeinanderfolgender Jahre nicht pro Jahr eine Anzahl Anrufe verzeichnet, die mindestens 1 % der Gesamtzahl jährlicher Anrufe auf die zur Erbringung von Verzeichnisauskunftsdiensten zugewiesenen Kurznummern entspricht. Verzeichnisdiensteanbieter dürfen zudem nur Auskunftsdienste, aber keine anderen Mehrwertdienste anbieten. Ihre Geschäftstätigkeit ist somit auf Auskunftsdienste limitiert. Erschwerend kommt für die Inhaberinnen als Verzeichnisdiensteanbieter hinzu, dass sie die für ihre Auskunftsdienste benötigten Daten nur sehr teuer einkaufen kann. Im Jahr 2019 bezahlte beispielsweise 1818 Auskunft AG alleine für die regulierten Daten rund CHF 350'000. Problematisch dabei ist, dass die Preise für solche Daten stetig steigen, dagegen aber das Anrufvolumen stetig sinkt.

Damit diese Vorschriften eingehalten werden können, müssen die Inhaberinnen betriebliche Vorkehrungen treffen, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Dies verursacht aber hohe Kosten, insbesondere Personal- und Infrastrukturkosten. Da lediglich die Verzeichnisdiensteanbieter von diesen strengen Vorgaben betroffen sind, drängt sich eine unterschiedliche Behandlung auf.

#### 5 Auswirkungen sekundengenaue Abrechnung

Die geplante sekundengenaue Abrechnung soll gemäss dem erläuternden Bericht für mehr Preistransparenz zum Schutz der Konsumenten führen. Leider wird diese Massnahme das Gegenteil bewirken. Wir sind gestützt auf unsere langjährige Erfahrung und unsere Erhebungen der festen Überzeugung, dass die sekundengenaue Abrechnung im Ergebnis zu höheren Kosten führen wird als bei der aktuellen Minutenabrechnung.

Die Einnahmen, die bislang durch die Abrechnung angebrochener Minuten verbucht werden konnten, gehen bei einer Sekundenabrechnung in den allermeisten Fällen verloren, was im Ergebnis mit einem höheren Sekundenansatz kompensiert werden muss.

Die Preistransparenz wird schlussendlich zum Ergebnis führen, dass ein gleiches Telefonat zum Nachteil unserer Kunden in Zukunft in der Regel teurer wird (vgl. dazu auch Ziff. 12 nachfolgend).



## 6 Allgemeines Rechtsgleichheitsgebot

Die Inhaberinnen sind überzeugt, dass die Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot in der Rechtsetzung verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung wird das Gebot der Rechtsgleichheit (BV 8 Abs. 1) dann verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Das Rechtsgleichheitsgebot ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird, was beispielsweise zutrifft, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen» (BGE 141 I 153, 157 E. 5.1).

Die Zuteilungsbedingungen für die Kurznummern nach den Art. 29 -32 und 54 AEFV (nachfolgend "Kurznummern") sind – wie in Ziff. 4 ausgeführt - streng: der Dienst muss jederzeit in der gesamten Schweiz in allen drei Amtssprachen zur Verfügung stehen (Art. 25 Abs. 1 AEFV). Diese Vorschrift gilt hingegen nicht für die Nummern des Typs 084x und 090x. Zudem müssen Sicherheits-Informationendienste und Auskunftsdienste über die Verzeichnisse jährlich eine Mindestanzahl von Anrufen nachweisen können (Art. 30 und 31a AEFV). Ende jeden Jahres müssen die Inhaberinnen von Kurznummern die Anzahl von Anrufen pro Jahr bekannt geben (Art. 34 Abs. 1 AEFV), andernfalls besteht das Risiko, dass das BAKOM die Kurznummernzuteilung widerruft. Andere Mehrwertdienste dürfen nicht angeboten werden.

Alle diese Vorschriften gelten nur bei den Kurznummern und nicht auch bei den Nummern des Typs 084x und 090x. Um diese Vorschriften einhalten zu können, muss Conduit Europe AG das entsprechende Personal schulen, einsetzen und kontrollieren, damit der Dienst an 365 Tagen im Jahr in der ganzen Schweiz auf Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten werden kann. Es liegt auf der Hand, dass dadurch ein weit höherer Personal- und Infrastrukturaufwand entsteht, der massiv mehr Kosten verursacht, als wenn z.B. ein Dienst nur in einer Sprache von 8 bis 20 Uhr angeboten wird. Da dieser Mehraufwand durch rechtliche Unterscheidungen vorgegeben wird, ist es zwingend und sachgerecht, dass auch bei der Aufwandberechnung und Kostenverrechnung rechtlich Unterscheidungsmerkmale festgelegt werden. Nur so kann der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten werden. Wenn aber die Kurznummern mit Nummern des Typs 084x und 090x bei der Preistransparenz und der Gebührevorgabe genau gleichbehandelt werden, ohne trotz den unterschiedlichen Anforderungen und des dadurch unterschiedlichen Aufwands eine Unterscheidung zu machen und somit trotz der Ungleichheit gleich behandelt werden, wird das Gebot der Gleichbehandlung verletzt. Dies gilt es zu verhindern.

Gemäss erläuterndem Bericht wird zu Art. 39b E-FDV ausgeführt: *"Damit Anrufenden wie bei den Nummern des Typs 084x auch bei Verbindungen zu den Nummern des Typs 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV nur die tatsächlich in Anspruch genommene Verbindungsdauer verrechnet wird und angebrochene Minuten nicht mehr aufgerundet werden können, wird Artikel 39b Absatz 1 analog der bestehenden Regelung in Artikel 39a Absatz 1 ergänzt. Der Endbetrag darf ebenso auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden."*

Dies ist die einzige Begründung für die Änderung der Abrechnungsmodalität. Um den Kunden nur die effektive Verbindungsdauer in Rechnung zu stellen, soll sekundengenau abgerechnet werden, wie bei den Nummern des Typs 084x. Dieser Analogieschluss zu den Nummern des Typs 084x ist unseres Erachtens falsch. Bei diesem Nummerentyp 084x han-



delt es sich um Gebührenteilungsnummern. Gebührenteilungsnummern bezeichnen einen Dienst, bei welchem den Anrufern eine landesweite einheitliche Verbindungsgebühr zwischen CHF 0 und maximal CHF 0.075 pro Minute (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt wird (vgl. Art. 39a Abs. 1 FDV). Die Differenz zu den effektiven Verbindungsgebühren wird von der Nummerninhaberin getragen. Allfällige Zuschläge dienstspezifischer Ausprägungen (z. B. Gebühr für die Nutzung eines Mobilfunknetzes) sind nicht erlaubt. Diese Gebührenteilungsnummern haben somit eine ganz andere Funktion als Kurznummern und unterstehen somit auch nicht den ausgesprochen hohen Anforderungen wie die Kurznummern. Die Gleichsetzung und der Analogieschluss von Nummern des Typs 084x auf Kurznummern verletzt deshalb das Gleichbehandlungsgebot und muss zwingend korrigiert werden.

## 7 Legalitätsprinzip verletzt

Die Inhaberinnen sind zudem der Auffassung, dass der Bundesrat den ihm durch Art. 12a und 12b des Entwurfs zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (BBl 2017 6705, nachfolgend "E-FMG") gesetzten Spielraum überschreitet und damit das Legalitätsprinzip verletzt.

Der Bundesrat ist gestützt auf die Schweizerische Bundesverfassung (BV) gehalten, rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung zu erlassen, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist (Art. 182 Abs. 1 BV). Solche Ausführungs- oder Vollziehungsverordnungen dienen dazu (und sind darauf beschränkt), die gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren und gegebenenfalls untergeordnete Lücken zu füllen, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist (BGE 126 II 283, 291 E. 3.b).

Der Bundesrat kann gestützt auf Art. 12b E-FMG z.B. dann eingreifen, wenn bei Mehrwertdiensten Missbräuche festgestellt werden. Zur Vermeidung von Missbräuchen kann er z.B. Preisobergrenzen festlegen und die Preisbekanntgabe regeln. Keine explizite Kompetenz hat der Bundesrat, den Abrechnungstakt vorzugeben. Insbesondere soll der Bundesrat nur dann aktiv werden, wenn es darum geht, festgestellte Missbräuche zu verhindern. Hier muss nun aber ausdrücklich festgehalten werden, dass aktuell keine Missbräuche festgestellt wurden und es deshalb auch keinen ausgewiesenen Bedarf gibt, angebliche Missbräuche bei den Kurznummern zu bekämpfen. Beschwerden wegen überhöhter Gebühren bei Kurznummern sind in den letzten Jahren sehr selten und, sofern sie ausnahmsweise vorkommen, werden solche in der Regel mit Kulanz behandelt.

Wie eingangs erwähnt, bewegen sich unsere Preise seit Jahren auf dem gleichen Niveau, um mit der Konkurrenz mithalten zu können. Es besteht somit absolut keine Missbrauchsfahr und überhaupt kein aktueller Anlass im Bereich der Kurznummern, so dass der Bundesrat aufgefordert wäre, protektive Massnahmen zu ergreifen. Entsprechendes lässt sich jedenfalls auch nicht dem erläuternden Bericht zu Art. 39b Abs. 1 E-FDV entnehmen. Der Bundesrat überschiesst mit der sekundengenauen Abrechnung den gesetzlich zulässigen Rahmen, der ihm durch Art. 12b E-FMG vorgegeben ist. Entsprechend fehlt die gesetzliche Grundlage für die in Art. 39b Abs. 1 E-FDV vorgesehene sekundengenau Abrechnung.

Dies ganz im Unterschied z.B. bei den Gebühren für das internationale Roaming: ein Missbrauchspotential wurde erkannt und in den Räten bei der Beratung des E-FMG sogar die sekundengenau Abrechnung auf Gesetzesstufe diskutiert. Diese Idee wurde dann verworfen. Immerhin wurde aber in Art. 12a<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a E-FMG dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Vorschriften über die Abrechnungsmodalitäten zu erlassen. Diese Kompetenz scheint der Bundesrat nun genutzt zu haben, indem er in Art. 10b Abs. 1 Bst. a E-FDV die sekundengenau Abrechnung beim internationalen Roaming vorsieht.



Nicht so bei den Kurznummern: wie ausgeführt, wurde dazu weder ein aktueller Missbrauch festgestellt noch besteht ein solcher. Auf einen Missbrauch wird im erläuternden Bericht zu Art. 39b Abs. 1 E-FDV auch nicht hingewiesen. Auch in der Botschaft zu Art. 12b E-FMG wird ganz im Unterschied zu Art. 12a<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a E-FMG nur betont, dass Art. 12b E-FMG vereinfacht werden soll. Die inhaltlichen Veränderungen beziehen sich allesamt auf andere Themen, nicht aber auf die Abrechnungsmodalitäten (Botschaft zur Revision FMG, BBI 2017 6559, 6621). Weder sind Missbrauch noch eine Verschärfung der Massnahmen zur Missbrauchsvorbeugung ein Thema. Wir sind deshalb der Auffassung, dass für die geplante sekundengenaue Abrechnung in Art. 39b Abs. 1 E-FDV bei Kurznummern keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht und eine solche Änderung somit das Legalitätsprinzip verletzen würde.

## 8 Wirtschaftsfreiheit

Die Inhaberinnen sind ausserdem der Meinung, dass die Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV eine Verletzung ihrer Wirtschaftsfreiheit darstellt.

Die in Art. 27 BV verankerte Wirtschaftsfreiheit erfüllt u.a. die Funktion, eine freiheitliche Wirtschaftsordnung zu gewährleisten, in der sich Unternehmen wirtschaftlich optimal entfalten können. Einer der Teilgehalte der Wirtschaftsfreiheit ist die Berufsausübungsfreiheit, welche alle mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Aspekte erfasst und dafür sorgt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit u.a. in der Gestaltung der Vertragsinhalte frei ist. Die Vertragsfreiheit ist deshalb von Wichtigkeit, weil gerade im Wirtschaftsalltag der Vertrag als Rechtsform des wirtschaftlichen Austausches grosse Bedeutung hat und deshalb Eingriffe möglichst vermieden werden sollten. Die Vertragsfreiheit beinhaltet ebenfalls die Preisbildungsfreiheit.

Mit Art. 39b Abs. 1 E-FDV wird unrechtmässig in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen, indem die Form der Abrechnung staatlich vorgeschrieben bzw. auf eine sekundengenaue Abrechnung beschränkt wird. Damit sind die Vertragsparteien in der Gestaltung nicht mehr frei. Hinzu kommt, dass mit der bis heute geltenden Abrechnungsfreiheit der Preis so (tief) gestaltet werden konnte, dass diese Dienstleistung auch in Anspruch genommen wurde. Dadurch, dass nun die Abrechnungsform gesetzlich vorgeschrieben wird, kann die Preisbildung nicht mehr frei gestaltet werden, weshalb die Wirtschaftsfreiheit beeinträchtigt ist.

## 9 Verhältnismässigkeit

Schliesslich sehen die Inhaberinnen mit der Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV das verfassungsmässige Verhältnismässigkeitsprinzip in der Rechtsetzung verletzt.

Zu den Grundsätzen staatlichen Handelns gehört das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt das Gebot der Verhältnismässigkeit, dass eine staatliche Massnahme in ihrer konkreten Ausgestaltung *geeignet* und *erforderlich* und zur Erreichung eines bestimmten Zwecks und in Anbetracht der involvierten Interessen *angemessen* ist. Es braucht demnach eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (vgl. BGE 133 I 77 S.81).

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziffer 7 hiervor), ist unseres Erachtens die Massnahme, nämlich die Einführung einer sekundengenaue Abrechnung zwecks Bekämpfung von Missbräuchen, gar nicht angezeigt. Da keine Missbrauchsgefahr besteht und damit kein Bedarf vorhanden



ist, dagegen eine Massnahme anzuordnen, sind wir der Auffassung, dass es überhaupt an einem Ziel, welches verfolgt werden müsste, fehlt.

Schliesslich muss eine staatliche Massnahme zumutbar bzw. angemessen sein, d.h. sie darf nicht in einem Missverhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen. Die sekundengenaue Abrechnungspflicht wird wie erwähnt im Ergebnis dazu führen, dass ein Anruf in Zukunft zum Nachteil der Kunden teurer wird. Mit der Einführung der sekundengenauen Abrechnung und der damit erhofften Verhinderung von sehr wenigen Missbrauchsfällen, resultiert eine Preiserhöhung, die künftig von allen Anrufern getragen werden müssen. Damit steht die staatliche Massnahme in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck und ist somit nicht angemessen.

## Änderung PBV

### 10 Geplante Änderung

Die Inhaberinnen stören sich daran, dass der geltende Art. 11a Abs. 1 PBV geändert werden soll. Dieser lautet aktuell: "Beträgt bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 PBV Buchstabe q die Grundgebühr oder der Preis pro Minute mehr als zwei Franken, so sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen."

Neu soll die Mindestgrenze von CHF 2 aufgehoben und die Preisansage von Anfang an durchgegeben werden, ausser es handle sich gemäss dem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> um einen Anruf, der mit maximal CHF 0.90 in Rechnung gestellt würde. Die geplanten Änderungen sehen wie folgt aus:

#### Art. 11a Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> *Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen.*

<sup>1bis</sup> *Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden, ist eine Preisansage nicht erforderlich, wenn lediglich eine Grundgebühr erhoben wird und diese maximal 90 Rappen beträgt.*

Mit der Streichung des Schwellenwerts von CHF 2 sollen nach dem erläuternden Bericht des Bundesrats Klarheit und Transparenz geschaffen werden und die Konsumenten davon ausgehen können, dass einzig dann erhöhte Zusatzkosten zum Abonnementspreis bezahlt werden müssen, wenn sie eine Preisansage hören. Dieser Vorschlag beinhaltet eine drastische Verschärfung für die Kurznummern, die für die Inhaberinnen unakzeptable Konsequenzen haben wird, die wir Ihnen gerne erläutern.

### 11 Antrag Inhaberinnen

Wir stellen zu Art. 11a PBV folgende Anträge

#### **Hauptantrag:**

- Art. 11a Abs. 1 PBV sei nicht zu ändern,
- Art. 11a Abs. 1<sup>bis</sup> PBV sei nicht neu zu erlassen.



**Eventualantrag 1** (für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht gefolgt wird), Änderungen sind in fetter Schrift hervorgehoben:

Art. 11a Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> PBV

<sup>1</sup> Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen.

<sup>1bis</sup> Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden, ist eine Preisansage nicht erforderlich, wenn

- lediglich eine Grundgebühr erhoben wird und diese maximal 90 Rappen beträgt;
- bei Kurznummern nach Art. 29-32 und 54 AEFV die Grundgebühr oder der Preis pro Minute bis zu zwei Franken beträgt.

**Eventualantrag 2** (für den Fall, dass dem Eventualantrag 1 nicht gefolgt wird), Änderungen sind in fetter Schrift hervorgehoben:

Art. 11a Abs. 7 PBV

<sup>7</sup> Nehmen die Konsumentinnen und Konsumenten einen Auskunftsdienst über die Verzeichnisse nach Artikel 31a der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich in Anspruch, so **muss der Auskunftsdienst mit der Preisansage nach Art. 11a Abs. 1 auch die Höhe des Preises des verbundenen Dienstes bekannt geben. Ist eine Preisansage gestützt auf Art. 11a Abs. 1<sup>bis</sup> nicht erforderlich**, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar vor dem Bezug eines verbundenen Dienstes und unabhängig von der Höhe des Preises über diesen informiert werden.

## 12 Auswirkungen Preisansage

Gemäss unseren Datenerhebungen liegt die durchschnittliche Gesprächszeit von 1818 Auskunft AG bei 144 Sekunden und die durchschnittlichen Kosten eines Gesprächs bei 6.90 CHF. Dies zeigt, dass 1818 Auskunft AG nicht ein Modell verfolgt, mit dem die Kosten pro Anruf bei max. CHF 0.90 liegt. Ein solches Preismodell wäre wirtschaftlich absolut nicht vertretbar. Wir wären damit gezwungen, bei jedem Anruf von Anfang an eine Preisansage einzuspielen, auch bei Kosten von unter CHF 2. Gemäss internationalen Erfahrungen bewirkt eine solche Preisansage zu Beginn des Anrufs eine Reduktion des Anrufvolumens von 30 – 70 %. Insbesondere jene Anrufer, die nur gelegentlich eine Auskunft nutzen, legen in der Regel sofort auf, wenn sie eine Preisansage hören.

Eine solch massive Reduktion des Anrufvolumens kann – wenn überhaupt – nur durch drastische Massnahmen und Einschränkungen erfolgen. Personalabbau, Serviceeinschränkungen und Preiserhöhungen sind die wichtigsten absehbaren Folgen. Unter dem Personalabbau wird natürlich die Servicequalität leiden. Insbesondere werden längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, gerade auch in Randzeiten, in der Nacht und am Wochenende.

Zudem ist bei einer Preisansage zu Beginn des Gesprächs auch mit verärgerten Reaktionen zu rechnen. Die Preisansage verlängert die Dauer, bis die gewünschte Information erteilt wird. Gerade jene Personen, die besonders schnell eine Auskunft erhalten wollen, müssen



sich länger gedulden müssen. Dies entspricht allgemein nicht dem Interesse nach schneller Information.

Die zwingend notwendigen Preiserhöhungen werden insbesondere solche Menschen überdurchschnittlich hart treffen, deren persönliche Eigenschaften eher zu einem längeren Anruf tendieren. Solche Eigenschaften sind u.a. eine langsamere Artikulationsfähigkeit, sprachliche Barrieren, eingeschränktes Gehör, langsamere Auffassungsgabe, tiefere Affinität zu modernen Kommunikationstechnologien, etc. Der ursprünglich anvisierte Konsumentenschutz kann somit gerade bei diesen Personengruppen mit Sicherheit nicht erreicht werden.

Wird also die Grenze von CHF 2 aufgehoben und die Preisansage zu Beginn des Gesprächs eingespielt werden müssen, wird dies – wie in einigen anderen EU-Staaten der Fall – dazu führen, dass einfache Auskunftsanrufe CHF 10 oder mehr kosten werden. Um gerade dies zu vermeiden hat z.B. die Bundesnetzagentur in Deutschland die Preisansagepflicht bei sprachgestützten Auskunfts- und Kurzwahlrufnummern zu Beginn des Gesprächs ausgenommen. Die Preisansagepflicht gilt erst bei einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Anruf. Dieses System hat sich in Deutschland etabliert und es besteht aktuell auch in Deutschland kein Anlass, daran etwas zu ändern. Die aktuelle Grenze von CHF 2 in der Schweiz gilt somit auch international als vergleichbarer Massstab, zumindest für Auskunftsdienste.

Zudem wird die geplante Änderung dazu führen, dass in einem Anruf zwei Ansagen erfolgen, eine Preisbekanntgabe ganz zu Beginn gestützt auf Art. 11a Abs. 1 PBV und die zweite unmittelbar vor dem Bezug des verbundenen Dienstes gemäss Art. 11a Abs. 7 PBV. Dies gilt es zu vermeiden. Bei einem Gespräch von kurzer Dauer und mit ca. 40 bis 50 Sekunden zwischen diesen beiden Ansagen ist dies weder kundenfreundlich noch sinnvoll. Die erste Preisansage darf dem Kunden nicht belastet werden, erst die zweite Preisansage. Beide Preisbekanntgaben belasten dennoch ausschliesslich die Rechnung des Auskunftsdienstes, was so nicht akzeptiert werden kann und ebenfalls im Endeffekt zu einer Verteuerung führen kann. Ziel soll sein, dass ein Auskunftsdienst pro Anruf nur zu einer Preisansage verpflichtet ist, die aber sämtliche Informationen enthält, nämlich sowohl die Ansage zum Preis des Auskunftsdienstes als auch die Ansage zum Preis der Vermittlung. Dies ist z.B. die Regelung in Frankreich und hat sich sehr gut bewährt. Ziel soll zudem sein, dass die Kunden nur mit einer Preisansage bemüht werden müssen. Deshalb stellen wir den Antrag, Art. 11a Abs. 7 PBV zu ändern (Eventualantrag 2, Ziff. 11).

### 13 Allgemeines Rechtsgleichheitsgebot

Diese Ausführungen zeigen auf, dass das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot (vgl. Ziff. 6) auch hinsichtlich der Preisbekanntgabe eine Differenzierung der Kurznummern nach Art. 29-32 und 54 AEFV verlangt. Die strengen Zuteilungsbedingungen bei Kurznummern nach den Art. 29-32 und 54 AEFV müssen auch bei den Bedingungen zur Preisbekanntgabe berücksichtigt werden, da diese Bedingungen unweigerlich Auswirkungen auf das Anruferverhalten haben. Da die geplanten Änderungen die Einnahmen sinken lassen werden und die Ausgaben bzw. die rechtlichen Zuteilungsbedingungen dagegen unverändert bleiben, führt dies zu einer Ungleichbehandlung. Um eine solche Ungleichbehandlung in der Rechtsetzung zu verhindern, müssen die Bedingungen zur Preisbekanntgabe zwingend diesen Unterschieden Rechnung tragen. Wir fordern deshalb, dass entweder von der geplanten Änderung abgesehen wird, oder die Kurznummern nach den Art. 29-32 und 54 AEFV davon ausgenommen werden.

### 14 Wirtschaftsfreiheit



Die Inhaberinnen sehen auch bei diesem Thema die Wirtschaftsfreiheit verletzt. Zu der Funktion und den geschützten Teilgehalten der Wirtschaftsfreiheit, wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. Ziff. 8 hiavor).

Mit der geplanten Änderung in Art. 11a Abs. 1 PBV werden Anbieter von Kurznummern zu einer Preisansage und damit zu einem erheblichen Mehraufwand verpflichtet. Da die Befreiung der Preisansage erst greift, wenn die Dienstleistung nicht mehr als CHF 0.90 kosten wird, sind Anbieter in ihrer Preisbildungsgestaltung nicht mehr frei. Durch den Mehraufwand, der auf Seiten des Anbieters entsteht, wird der Preis für die Dienstleistung entsprechend erhöht werden müssen (vgl. Ziffer 12 hiavor).

## 15 Verhältnismässigkeitsprinzip

Schliesslich verletzt die geplante Änderung das Gebot der Verhältnismässigkeit. Es fehlt an einer vernünftigen Zweck-Mittel-Relation (vgl. Ausführungen in Ziff. 9 hiavor).

Mit den bestehenden Bestimmungen sind Anbieter von Kurznummern erst dann zu einer vorgängigen telefonischen Preisansage verpflichtet, wenn der Schwellenwert von CHF 2.00 pro Minute erreicht wird. Mit der neuen Bestimmung soll nun dieser Schwellenwert auf CHF 0.90 pro Minute und damit um mehr als die Hälfte (55 %) reduziert werden. Diese Massnahme wurde gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates angeordnet, um Transparenz und Klarheit über die Kosten zu schaffen.

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 12 hiavor), ist ein staatliches Eingreifen und damit eine Reduktion dieses Schwellenwertes unseres Erachtens nicht angezeigt. Mit dem bestehenden Schwellenwert von CHF 2.00 liegt die Schweiz im internationalen Vergleich sogar tiefer als z.B. die 2 Euro pro Minute, die in Deutschland gelten. Der Schwellenwert von CHF 2.00 ist auch deshalb geeignet, weil die Dienstleistung so noch wirtschaftlich sinnvoll angeboten werden kann, ohne dass die Kundinnen und Kunden einen überhöhten Preis dafür bezahlen müssen. Entsprechend fehlt es unseres Erachtens an einem Grund, nun staatlich einzugreifen.

Wenn staatlich eingegriffen wird, dann müssen mildere Mittel geprüft werden. So sollte eine mildere Reduktion des Schwellenwertes geprüft werden. Wir bezweifeln, dass eine solch drastische Reduktion von 55 % mit dem Zweck, nämlich Kostentransparenz, in einem vernünftigen Verhältnis steht. So wird – wie erwähnt - die neue Bestimmung in Art. 11a Abs. 1 PBV zu massiven Preiserhöhungen für Auskunftsdienstleistungen führen. Die Massnahme verfehlt somit das gewünschte Ziel und ist weder geeignet und erforderlich noch angemessen.

## Schlussbemerkung

Aus aktuellem Anlass sind wir der Meinung, dass es in Zeiten der Corona-Krise nicht förderlich ist, Verordnungsbestimmungen einzuführen, die die Geschäftsmodelle der Auskunftsdienste stark gefährden können. Durch die Corona-Krise sehen sich die Inhaberinnen mit zahlreichen zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere ist zu erwarten, dass das Anrufvolumen massiv zusammenbricht, wenn alle zuhause bleiben und das Wirtschaftsleben am Boden ist.

Wir hoffen, Ihnen damit unsere Beweggründe und Anträge ausreichend verständlich und nachvollziehbar dargelegt zu haben. Wir hoffen, insbesondere unsere Überzeugung aufzei-



gen zu können, dass mit den diskutierten Änderungen keine Steigerung des Konsumentenschutzes erreicht wird, sondern sich diese im Gegenteil kontraproduktiv auswirken werden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch oder weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**1818 Auskunft AG**

Thomas David, VRP

**Conduit Europe AG**

Thomas David, VRP

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

*eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an:*

*tp-secretariat@bakom.admin.ch*

**Wallisellen, 25. März 2020**

## **Vernehmlassungsverfahren Revision der Vollzugsverordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen des Fernmeldegesetzes eröffnet und betroffenen Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 25. März 2020 gegeben.

UPC Schweiz GmbH ist mit rund 1.5 Millionen Kunden die grösste Kabelnetzanbieterin der Schweiz. Unsere Produkte-Palette umfasst TV-, Festnetz-Telefonie-, Internet- aber auch Mobile-Telefonie-Angebote. Entsprechend sind wir direkt von den neuen Bestimmungen betroffen und nehmen deshalb in der Folge die Möglichkeit der Meinungsäusserung gerne wahr. Hiermit reichen wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme ein, wobei wir im Weiteren auch auf die Stellungnahme unseres Verbandes SUISSDIGITAL verweisen.

## A. Allgemeines und zusammenfassende Bemerkungen zur Vorlage

Während die Ausführungsbestimmungen in weiten Teilen den Ankündigungen während der Parlamentarischen Beratung des Fernmeldegesetzes entsprechen, geht der Entwurf in gewissen Punkten über die im Fernmeldegesetz abgesteckten Delegationsnormen hinaus. Einige im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen entsprechen zudem nicht der technischen Realität oder sind in der Praxis nicht praktikabel:

Im Bereich der **Schnittstellen von Fernmeldenetzen und –Diensten** ist sicherzustellen, dass der Netzabschlusspunkt in einem Kabelnetz dem Ausgang des Kabelmodems entspricht, dies um Qualität und Stabilität des Netzes sicherzustellen (vgl. Kapitel B1).

Wir erachten es als unverhältnismässig und nicht praktikabel, bei Vergabe von SIM-Karten immer überprüfen zu müssen, ob eine SIM in einem SMS-tauglichen Gerät verwendet wird und **internationales Roaming** bei solchen Geräten sperren zu müssen (vgl. Kapitel B2).

Auch entsprechen die in Art. 10e E-FDV definierten Anforderungen hinsichtlich **Qualitätsangaben der Dienste** nicht der technischen Realität in Kabel- und Mobilfunknetzen. Die vorgeschlagenen, sehr detaillierten Anforderungen an die Qualitätsmessgrössen müssen zwingend vorab seitens des BAKOM mit den betroffenen Anbieterinnen besprochen und in den technischen und administrativen Vorgaben definiert werden (vgl. Kapitel B3).

Für die Auslegung der gesetzlichen Begriffe wie Integrität oder Sicherheit im Bereich **Netzneutralität** fehlt die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage (vgl. Kapitel B4).

Bezüglich **Standortidentifikation von Notrufen** wird neu vorgesehen, dass die geräteeigene Ortungsfunktion von der Fernmeldediensteanbieterin (nachfolgend „FDA“) aktiviert und wieder deaktiviert werden muss. Dies ist technisch nicht immer möglich, **ebenso wie die Leitweglenkung** (vgl. Kapitel B5).

Im Bereich der **Verrechnung von Mehrwertdiensten** sollen FDA der fehlenden Identifizierbarkeit entgegenwirken, diese Nachforschungspflicht für FDA ist abzulehnen (vgl. Kapitel B6).

Während die Regelungen rund um den **Hauszugang** (Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen und gebäudeinternen Anlagen) grösstenteils sehr klar präzisiert werden, sind noch einige wenige Ergänzungen nötig, so zum Beispiel die Präzisierung der technischen Vertretbarkeit dieser Verpflichtung (vgl. Kapitel B7).

Auch der **Schutz bestehender Leistungen**, welcher mit Art. 36a Rev-FMG garantiert wird, bedingt weitere Präzisierungen, um Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Konkret müssen die im Gesetz genannten wichtigen Gründe präzisiert werden (vgl. Kapitel B8).

Zur Bekämpfung der **unlauteren Werbung** braucht es einheitliche, vom BAKOM koordinierte Regelungen. Die vorgesehenen Bestimmungen führen zu Rechtsunsicherheiten bis Rechtsstreitigkeiten (vgl. Kapitel B9).

Auch im **Bereich des Jugendmedienschutzes** gehen die vorgesehenen Bestimmungen über das hinaus, was diesbezüglich in den parlamentarischen Debatten diskutiert wurde. Die Anbieterinnen von Internetzugängen werden in eine unangemessene Rolle gedrängt, wobei sie im Bereich des gesamten Internets beraten sollen – eine Verantwortung, die wir klar zurückweisen. Hier sind die Inhalteanbieter in die Pflicht zu nehmen, zwischen welchen auch die Nutzungsverträge für die in Frage stehenden Dienste bestehen (vgl. Kapitel B10).

Während die Publikation der **Fallzahlen der Schlichtungsstelle** Ombudscorn publiziert werden können, ist auf eine Aufschlüsselung nach Anbieterinnen zu verzichten (vgl. Kapitel B11).

Ungeachtet der Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen sprechen wir uns für eine **Vollzugsfrist von mindestens 9 Monaten** ab Inkrafttreten des revidierten FMG aus, damit wir als betroffenes Unternehmen die nötige Planungssicherheit und den notwendigen Spielraum bei der Umsetzung der neuen Regulierungsfolgen haben.

## **B. Ausführungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen**

Wir werden in der Folge zu ausgewählten Artikeln Stellung nehmen, von deren Regelungen wir direkt betroffen sind.

### **1. Schnittstellen**

#### **Schnittstellen von Fernmeldenetzen und –Diensten (Art. 7 E-FDV)**

Artikel 7 E-FDV verlangt, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten die für den physikalischen Zugang zu Fernmeldenetzen notwendigen technischen Spezifikationen der Schnittstellen veröffentlichen müssen. Neu wird nicht nur auf die Netze, sondern auch auf die Dienstangebote Bezug genommen. Mit Absatz 1 bleibt der bisherige Artikel in Bezug auf Schnittstellen zum Netzzugang für Fernmeldedienste enthalten, allerdings wird auf eine Vorabinformation zuhanden des BAKOM verzichtet, eine Vereinfachung, welche wir begrüßen.

Absatz 2 hält fest, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten das BAKOM, Kundinnen und Kunden sowie Hersteller auf Anfrage über die Art von Schnittstellen informieren müssen. Die entsprechenden Erläuterungen (vgl. S. 6) sind jedoch widersprüchlich: während nochmals betont wird, dass die Informationspflicht zur Entlastung der Anbieterinnen nur gegenüber den genannten Gruppen bestehe, heisst es gleichzeitig, dass eine öffentliche Dokumentation von Schnittstellen, beispielsweise mittels einer Website, als unentgeltliche Zurverfügungstellung als ausreichend erachtet werde. Hier ist zu präzisieren, dass eine öffentliche Dokumentation nicht zwingend ist, sondern nur eine Umsetzungsmöglichkeit darstellt.

Absatz 4 verlangt sodann von den Anbieterinnen, den Kundinnen und Kunden die Identifikationsmerkmale und Zugangsdaten, die für den Zugang zu Fernmeldenetzen und die Nutzung von Diensten notwendig sind, unentgeltlich mitzuteilen. Gemäss Erläuterndem Bericht sind diese Informationen notwendig, um die freie Wahl bei den Endgeräten und Software-Applikationen sowie beim Wechsel des Netzanbieters sicherzustellen und damit den Wettbewerb zu fördern. Im Wesentlichen handle es sich um Bezeichnungen, die eine Leitung für den Anbieterwechsel identifizieren (z.B. OTO-Nummer bei FTTH) sowie um Login-Daten zur Anmeldung an einen Server, um Dienste zu nutzen, z.B. SIP-Credentials bei VoIP basierter Telefonie (S. 6-7). Das BAKOM kann gemäss Absatz 5 die notwendigen administrativen und technischen Vorschriften erlassen. Solange diese Informationspflicht für Angaben gemäss Beispielen in den Erläuterungen gilt (SIP-Credentials, OTO-Nummer), ist dagegen nichts einzuwenden. Wir gehen auch nicht davon aus, dass das BAKOM mittels diesem Artikel gedenkt, bezüglich Netzsicherheit und -stabilität problematische Konzepte wie die unkontrollierte Verwendung von technisch nicht geprüften Routern zu erzwingen. Dies wurde in den parlamentarischen Debatten rund um die FMG Revision nicht diskutiert und es besteht entsprechend keine Grundlage für eine solche Ausweitung. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass es unseren Kunden bereits heute möglich ist, ein Endgerät ihrer Wahl zu nutzen, sprich einen beliebigen Router an unser Kabelmodem anzuschliessen. Der sogenannte Netzabschlusspunkt in einem

Kabelnetz muss jedoch zwingend dem Ausgang des Kabelmodems entsprechen. Aus (sicherheits-) technischen Gründen können in einem Kabelnetz ausschliesslich kabeltaugliche und durch die FDA eingehend geprüfte Modems verwendet werden. Würde gestützt auf Absatz 4 nun gefordert, dass der Kunde seine Endgeräte, und somit auch ein kundeneigenes Kabelmodem, direkt an die Kabeldose anschliessen kann, wäre dies mit negativen Folgen für die Netzstabilität und Netzsicherheit verbunden. So könnte beispielsweise der technische Support seitens des Kabelanbieters nicht mehr gewährleistet werden. Zudem kann der Anbieter auf fremde Geräte keine automatischen Software-Updates (z.B. Sicherheits-Updates) ausspielen. Um die Weiterentwicklung ihrer Netze sicherzustellen, müssen sie aber in der Lage sein können, neue Software-Standards einzuführen. Sie können dabei nicht auf nicht aktualisierte kundeneigene Geräte Rücksicht nehmen, welche vom Update im Kabelnetz nicht unterstützt würden (Bsp. Ablösung von DOCSIS 3.0 durch DOCSIS 3.1). Alles in allem hätte eine weitgehende Auslegung dieser Klausel also negative Folgen für die Netzqualität, was letztlich v.a. die Kundinnen und Kunden trifft.

## 2. Roaming

### **Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a Abs. 4 und 5 E-FDV)**

Der (bisherige) Absatz 2 von Art. 10a FDV verlangt, dass Kundinnen und Kunden beim Wechsel auf ein ausländisches Mobilfunknetz ohne Verzögerung, unentgeltlich und leicht verständlich über die maximal anfallenden Kosten von Roamingdiensten informiert werden müssen. Mit der Begründung, dass immer mehr Mobilfunkgeräte solche SMS nicht empfangen können (z.B. Tablets und Uhren), sieht Absatz 4 von Art. 10 a E-FDV neu vor, dass Mobilfunkanbieterinnen bei Kunden, deren Geräte keine SMS empfangen können, den Zugang zu Roamingdiensten per Voreinstellung sperren, und zwar solange, bis die Kunden den Zugang wieder selbst aktiviert haben. Sie müssen Kunden spätestens beim Reaktivieren des Zugangs über die geltenden Preise und den Ort, an dem sie die geltenden Tarife abfragen können, informieren. Den Kunden muss es möglich sein, eine Limite für anfallende Kosten zu setzen oder eine entsprechende Tarifoption zu wählen. Um den Sperrungen gemäss Absatz 4 zuvorzukommen, sieht Absatz 5 die Möglichkeit für Kundinnen und Kunden vor, den Zugang im Voraus einfach und unentgeltlich zu aktivieren und jederzeit wieder zu deaktivieren.

Um den Anforderungen gemäss Absatz 4 gerecht zu werden, müssten die Anbieterinnen von Mobildiensten bei all ihren Kunden kontinuierlich überwachen, in welchem spezifischen Geräte-Typ sie die mit dem Abonnement verknüpfte SIM verwenden und ob dieses Gerät SMS empfangen kann oder nicht. Dies ist unverhältnismässig und auch aus Datenschutz-Sicht fragwürdig. Anbieterinnen haben technisch zudem keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob eine SMS die Empfängerin erreicht. Als Folge müssten Anbieterinnen sämtliches Roaming für alle Geräte (inkl. Mobilgeräte) standardmässig sperren. Neben der Unverhältnismässigkeit einer solch einschneidenden Massnahme (Vorabspernung und Opt-In-Mechanismus) fehlt mit Art. 12a<sup>bis</sup> Rev-FMG auch eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die darin vorgesehene Kann-Vorschrift des Bundesrates bezieht sich auf den Erlass von Regelungen zur Vermeidung verhältnismässig hoher Endkundertarife und Massnahmen zur Förderung des Wettbewerbs. Die voreingestellte Sperrung sämtlicher Roamingdienste bei gewissen Geräte-Typen sprengt den gegebenen Handlungsspielraum. Auch die Protokolle der parlamentarischen Debatten rund um die FMG Revision zeigen, dass es bei Diskussionen rund um diese Bestimmungen vorwiegend um die Roaming-Preise ging (vgl. z.B. Janiak, Claude, Sitzung vom 27.11.2018, Ständerat, Wintersession, S. 1).

In der Praxis würde diese Regelung wohl dazu führen, dass sich Kunden im Ausland ohne funktionierendes Roaming befänden. Ohne funktionierenden Mobil-Telefon hätten diese Kunden dann auch gar nicht die Möglichkeit, ihre Anbieterin anzurufen oder per Email zu kontaktieren, um das Roaming wieder zu entsperren, da diese Dienste ja eben gerade aufgrund der voreingestellten Sperrung nicht funktionieren würden. Für eine Entsperrung im Kunden-Konto müsste ein Gerät mit funktionierendem Internet-Anschluss aufgesucht werden. Kommt hinzu, dass Kunden ihre Login-Daten meistens zuhause aufbewahren und diese auf Auslandsreisen nicht zur Hand hätten, um eine Entsperrung vornehmen zu können.

Es darf mittlerweile davon ausgegangen werden, dass Konsumenten zwischenzeitlich wissen, dass bei Nutzung einer SIM-Karte im Ausland höhere Gebühren anfallen. Die Aufgabe der FDA kann einzig darin bestehen, ihren Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren und Kosten-Obergrenzen festzulegen. Diese Werkzeuge werden bereits heute angeboten und ermöglichen dem Kunden die Kontrolle über seine Roamingkosten.

**Art. 10a Absatz 4 E-FDV ist wie folgt zu ersetzen:**

<sup>4</sup> Sie ermöglichen es ihren Kundinnen und Kunden, eine Limite für anfallende Kosten zu setzen oder Tarifooptionen für Preisreduktionen zu wählen.

**Art. 10a Absatz 5 E-FDV ist wie folgt anzupassen:**

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang im Voraus einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren **und ihn jederzeit wieder zu aktivieren**. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren.

**Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)**

Art. 10c E-FDV verlangt, dass Mobilfunkanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden die Inanspruchnahme von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht mittels vertraglicher oder technischer Hürden behindern oder verunmöglichen dürfen.

Diese Bestimmung vermag es nicht, die heutige technische Realität korrekt abzubilden. FDA verunmöglichen solche Dienste bereits heute nicht, bieten sie jedoch teilweise nicht an. Denn sämtliche heute bekannten technischen Lösungen müssten im Netz der Erst-FDA implementiert werden, was mit hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden ist. Gemäss Vorstellungen des Bundesrats entscheidet nach Art. 10c E-FDV jedoch die Kundin oder der Kunde über eine Inanspruchnahme und nicht mehr die für die technische Machbarkeit in der Verantwortung stehende Mobilfunkanbieterin. Ein solches On-Demand-Konzept ist in der Realität gar nicht umsetzbar. Die Bereitstellung von Nutzungsmöglichkeiten auf Vorrat ist betrieblich riskant und ist eine unangemessene Verpflichtung für eine Mobilfunkanbieterin. Die im erläuternden Bericht als Beispiel genannte Technologie Local Breakout (LBO) wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von den FDA zu verlangen, sie müssen jeden beliebigen neuen Dienst eines Roaming-Drittanbieters zu implementieren. Dass innovative neue Lösungen nicht aktiv verhindert werden dürfen, ist jedoch zu begrüssen.

Zudem bieten immer mehr Geräte die Möglichkeit einer Dual-SIM, was bedeutet, dass in einem Mobile-Gerät gleichzeitig zwei SIM-Karten eingesetzt werden können. Der Benutzer kann sodann zwischen den beiden Karten umschalten und somit bei Ausland-Aufenthalten mittels Einsatz einer SIM-Karte eines lokalen Anbieters Roaming-Kosten umgehen.

**Art. 10c E-FDV ist wie folgt zu präzisieren:**

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **aktiv** erschweren oder verunmöglichen.

**Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)**

Gemäss Art. 10d lit. b E-FDV soll das Startdatum einer Option durch den Kunden oder die Kundin frei gewählt werden können. In der Praxis wird eine vom Kunden oder von der Kundin gewählte Option aktiviert, d.h. das Startdatum ist per se frei gewählt. Der Wortlaut von lit. b ist missverständlich und bringt in der Praxis keinen Mehrwert. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Art. 10d lit. b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.**

### **3. Dienstqualität**

**Information über Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Mit Art. 10e Abs. 1 E-FDV sollen Fernmeldedienstanbieterinnen dazu verpflichtet werden, ihre Kunden wie auch die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetzugänge zu informieren. Gemäss Absatz 2 müssen die FDA die Qualität selbst messen, soweit sie Zugriff auf die für die Messung benutzten Geräte haben. Zudem müssen sie den Kunden ermöglichen, die Qualität des eigenen festen oder mobilen Internetanschlusses zu messen, soweit diese Zugriff auf die für die Messung benutzten Geräte haben. Die entsprechenden Ergebnisse müssen von den FDA konsolidiert und veröffentlicht werden (Abs. 3).

Der Erläuternde Bericht hält hierzu fest, dass bei festen Internetzugängen genaue Angaben über die Qualität gemacht werden können. Bei den mobilen Internetzugängen hingegen stehe der Kommunikationskanal einer Mobilfunkantenne gleichzeitig mehreren Kunden zur Verfügung, weshalb keine so aussagekräftigen Aussagen hinsichtlich der Qualität möglich seien, statistische Aussagen seien jedoch sehr wohl möglich (vgl. S. 10). Hierzu möchten wir präzisieren, dass solche sogenannten „Shared Medien“ nicht nur im Mobilfunk bestehen, sondern auch in sämtlichen Kabelnetzen. Die Internetgeschwindigkeit ist dabei jeweils von der aktuellen Auslastung der Zelle (wie im Mobilfunk von der Mobilfunkantenne) abhängig. Wir teilen somit die Anmerkungen des UVEK, wonach aussagekräftige Aussagen in Shared Medien schwierig seien, untermalen dabei aber, dass dies nicht nur Mobilfunkdienste betrifft, sondern auch sämtliche Kabelnetze.

Die nun angedachten Anforderungen gemäss den Absätzen 2 und 3 vermögen es entsprechend nicht, die technische Realität der Fernmeldebranche zu widerspiegeln und sind zu streichen. Mit dem seit 2014 existierenden Breitbandatlas (breitbandatlas.ch) und diversen Vergleichsdiensten, mit welchen die tatsächlich erreichte Bandbreite vom Kunden selbst getestet werden kann (sog. „Speed Tests“) existieren für den Kunden bereits heute diverse Möglichkeiten, sich über die Qualität von Internetdiensten zu

informieren. Es ist unsinnig, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits heute zur Verfügung stehen.

Absatz 4 verlangt, dass die Qualitätsangaben die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und der Verlust von Datenpaketen beim Transport enthalten müssen. Gemäss Erläuterungen sei es beispielsweise denkbar, dass die Datenübertragungsrate in den letzten dreissig Tagen bei störungsfreiem Betrieb aufgezeigt würde. Die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate ist in der Praxis u.a. vom Endgerät der Kunden abhängig. Weiter kommt es darauf an, ob die Internetleistung direkt ab Kabel konsumiert wird, oder aber über WLAN. Die FDA haben auf die Art der Verwendung resp. Verwendung der Endgeräte keinen Einfluss und sie können nur angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Entsprechende Qualitätsangaben, basierend sowohl auf Messungen der FDA wie auch der Endkunden würden das Bild der von der FDA gelieferten Dienstleistung somit verfälschen.

Absatz 7 ermächtigt das BAKOM, in technischen und administrativen Vorschriften zu regeln, wie die Anbieterinnen Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. Sollen an den gemäss Breitbandatlas bereits bestehenden Qualitätsmessgrössen effektive Anpassungen vorgenommen werden, muss das BAKOM zwingend betroffene Anbieterinnen miteinbinden. Es ist unseres Erachtens sinnvoll, auch erst im Rahmen dieser Vorschriften Details zur Veröffentlichung festzulegen, und dies nicht bereits in Absatz 5 festzusetzen.

**Art. 10e Abs. 7 E-FDV ist wie folgt zu ergänzen:**

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **in Absprache mit den Fernmeldediensteanbieterinnen** in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung der betroffenen Anbieterinnen.**

## 4. Netzneutralität

### Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Art. 12e Rev-FMG betreffend offenes Internet ist das Resultat einer intensiv und detailliert geführten gesetzgeberischen Debatte. Es wird dazu auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung verwiesen. Es ist nicht Sache des Verordnungsgebers, gesetzliche Begriffe wie „Integrität oder Sicherheit des Netzes“ (Art. 12e Abs. 2 lit. b Rev FMG) oder „vorübergehende und aussergewöhnliche Netzüberlastungen“ generell-abstrakt auszulegen oder sogar materiell zu verändern. Für Art. 10f E-FDV fehlt die Kompetenz des Verordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage.

Es ist Sache der Gesetzesanwendung, zu Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG Rechtsfortbildung zu betreiben, indem eine zuständige Instanz in der Praxis interveniert und unter Angabe einer korrekten Rechtsmittelbelehrung dem Verfügungsadressaten, hier einer Fernmeldediensteanbieterin, welche vermeintlich den in Art. 12e Abs. 1 Rev-FMG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht. Es geht nicht an, dass ohnehin schon detaillierte Gesetzesartikel über eine Ausführungsbestimmung materiell derart eingeschnürt werden, wie das mit Art. 10f E-FDV offenbar beabsichtigt ist. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einer Fernmeldediensteanbieterin möglich sein, auch ad hoc-Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder

geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Das Risk Assessment ist Sache einer unternehmerischen Tätigkeit und nicht des Bundesrates als Verordnungsgebers. Insbesondere mit Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV wird Art. 12e Abs. 2 Rev-FMG zu restriktiv ausgelegt.

Abs. 1 braucht es sodann schon deshalb nicht, weil damit - noch dazu mit anders lautender Redaktion – inhaltlich die Gesetzesbestimmung in Art. 12e Abs. 2 lit. a Rev-FMG nachgesprochen wird.

Abs. 3 braucht es nicht, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine grosse Gerichtspraxis, entsprechend es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Damit ist erstellt, dass für Art. 10f E-FDV kein Bedarf und rechtlich kein Platz besteht. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

**Art. 10f E-FDV ist ersatzlos zu streichen.**

## 5. Standortidentifikation und Leitweglenkung von Notrufen

### Leitweglenkung von Notrufen (Art. 28 E-FDV)

Art. 28 E-FDV verlangt von den FDA, dass sie die sachlich korrekte Leitweglenkung bei Notrufen gewährleisten. Aus technischen Gründen kann dies nicht in jedem Fall gewährleistet werden. In diesem Sinne ist der entsprechende Artikel der E-FDV besser der Realität anzupassen, wobei auch vorgesehen werden muss, dass die FDA für Folgen einer Massnahme nicht haftbar gemacht werden können.

#### **Art. 28 E-FDV ist wie folgt zu ändern:**

~~Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes~~ **Soweit es die verwendete Technik zulässt**, müssen **Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes** die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen (...) sicherstellen.

### Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines (Art. 29 E-FDV)

Mit den Änderungen im Art. 29 E-FDV wurde der geltende Artikel 29 zur besseren Verständlichkeit systematisch auf drei Bestimmungen aufgeteilt. Dagegen ist nichts einzuwenden. Dies gilt auch für die Ergänzung in Absatz 1, wonach die Standortidentifikation auch für die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche gilt.

Mit der neuen redaktionellen Aufteilung sind in den Absätzen 2 und 3 aber auch gewisse materielle Änderungen entstanden, welche zu streichen sind. Konkret sieht Absatz 2 vor, dass geräteeigene Ortungsfunktionen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden aktiviert werden dürfen und nach dessen Beendigung wieder zu deaktivieren seien. Es ist zu präzisieren, dass dies nur erfolgen muss, wenn dies auf einem Endgerät überhaupt aus der Ferne möglich ist und wenn dieser Anwendungsfall von der Anbieterin automatisch vollzogen werden kann. Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich darum, geblockte Standortidentifikationen im Notfall zu umgehen, um Leben retten und Schaden verhindert zu können. Der Persönlichkeitsschutz tritt in diesen Fällen zurück. Für den „Beschützten“ ist es zumutbar, die generelle Standortidentifikation auf seinem Endgerät wieder zu blockieren, wenn das für die Anbieterin, welche die Standortidentifikation für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleisten

muss, nicht mit geringstmöglichem Aufwand technisch und automatisch möglich ist. Eine Verpflichtung ist abzulehnen.

Absatz 3, wonach das BAKOM eine Liste von weiteren Notrufdiensten publizieren kann, für welche die Standortidentifikation zu garantieren ist, ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Kompetenz für die Listung von Notrufnummern bei einem Bundesamt und nicht beim Bundesrat selbst liegen soll.

**Art. 29 Abs. 2 E-FDV ist wie folgt zu ergänzen:**

<sup>2</sup> Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung **soweit dies technisch und automatisch möglich ist** wieder zu deaktivieren.

**Art. 29 Abs. 3 E-FDV ist ersatzlos zu streichen.**

**Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen**

Art. 29a E-FDV ist zu streichen. Der Verordnungsgeber ist sich selbst nicht sicher, ob er gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 20 Abs. 3 Rev-FMG tatsächlich über die Kompetenz verfügt, in Bezug auf Advanced Mobile Location-Services derart verordnen zu können, dass aus diesen in der Regel inhaltlich umfassenden Datenpaketen Standortidentifikationsdaten herausgelesen und an den Notrufdienst übermittelt werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Verordnungsbestimmung den Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten hohe Kosten verursachen, besteht die Gefahr, dass ein Ausfiltern der Standortidentifikation nicht gelingt und stattdessen hochsensible Personendaten übermittelt werden. Insofern verstößt diese Verordnungsbestimmung gegen das höherrangige Datenschutzgesetz und ist – aus unserer Sicht – von Art. 20 Abs. 3 E-FDV nicht gedeckt. Erstaunlich ist dazu, dass der Vorordnungsgeber im erläuternden Bericht offen im Konjunktiv über seine Kompetenz mutmasst („Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ebenfalls gedeckt sein dürfte dabei eine Ausdehnung auf ‚Notrufpakete‘ im Sinne der genannten Beispiele, [...]“ (S. 15 zu Art. 29a E-FDV). Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit einer so begründeten Norm gerichtlich über die akzessorische Normenkontrolle geprüft werden müsse, wenn gleichzeitig ausgeführt wird, dass „dementsprechend vorgeschlagen [wird], die beiden wichtigsten Weiterentwicklungen im Bereich der ‚Notrufpakete‘ wie folgt zu regeln, wobei zu beachten ist, dass die in diesem Zusammenhang neu entstehenden Kosten von den Mobilfunkkonzessionärinnen zu tragen sind: [...].“ Wenn es darum geht, für die Mobilfunkkonzessionärinnen eine entsprechende Berechtigung zu schaffen, dann sind als alternative zur Streichung die beiden Absätze von Art. 29a E-FDV in Kann-Vorschriften abzuändern.

**Art. 29a E-FDV ist ersatzlos zu streichen.**

## 6. Verrechnung von Mehrwertdiensten

Anbieterinnen von Fernmeldediensten sollen mit 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV bei Mehrwertdiensten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt

werden, die Identität und die Adresse der Anbieterinnen des Mehrwertdienstes auf der Rechnung angeben. Damit soll gemäss Erläuterndem Bericht das Problem der fehlenden Identifizierbarkeit gelöst werden (vgl. S. 21). Das ist falsch. Mit der neuen Bestimmung wird für Anbieterinnen von Telefoniediensten eine Pflicht geschaffen, die korrekte Adresse eines Mehrwertdiensteanbieters auf der Rechnung anzugeben. Es wird damit eine Nachforschungspflicht geschaffen, die in der Praxis nicht umsetzbar ist. Diesem Argument kann auch nicht damit begegnet werden, mit dem neuen Art. 37 E-FDV hätte jeder Mehrwertdiensteanbieter eine Niederlassungs- und Sitzpflicht in der Schweiz. Ob und wie diese Verpflichtung von einem von einer Kundin oder von einem Kunden gewählten Mehrwertdienst eingehalten wird, ist nicht klar. Es handelt sich dabei nicht um eine Registrierungspflicht, aus welcher Listen resultieren, auf die eine Anbieterin zugreifen und zu ihrer Sicherheit alle nicht registrierten Nummern per se sperren könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Anbieterin die Pflicht zur Angabe einer Adresse erfüllen könnte; es sei denn, sie sperrt ex ante alle Mehrwertdienstnummern, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164, noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

**Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV: ersatzlos streichen**

## 7. Hauszugang

### Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen (Art. 78a-c E-FDV)

Die Erstellung eines weiteren Anschlusses, wie dies gemäss 35a Abs. 1 FMG den Anbieterinnen ermöglicht wird sowie das Recht auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und auf Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen gemäss Art. 35b Abs. 1 Rev-FMG bedingen, dass die Anbieterin bis zur Wohnung gelangen kann. Die in Art. 78a E-FDV vorgesehene Duldung der Mitbenutzung der Kabelkanalisationen, die der Liegenschafterschliessung dienen, sowie der hausinternen Rohranlagen ist nötig und sinnvoll und wir begrüssen diese Präzisierung mit Art. 78a E-FDV vollumfänglich. Nur so kann sichergestellt werden, dass Endkunden resp. Mieter auch wirklich die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern haben und dem Willen des Gesetzgebers gerecht wird, welcher mit Einführung von Art. 35a und 35 b Rev-FMG genau diese Wahlfreiheit sicherstellen wollte und dabei zudem vermeiden wollte, dass zusätzliche Infrastruktur gebaut werden muss. In Buchstabe b ist jedoch formell eine Präzisierung nötig, sodass klargestellt ist, dass es sich, analog wie in Buchstabe a, um hausinterne Rohranlagen handelt.

**Art. 78a Bst. b E-FDV ist wie folgt zu präzisieren:**

b. sofern die vorhandene Kapazität nicht ausreicht: die Duldung der Erstellung einer weiteren Liegenschafterschliessung sowie von **hausinternen** Rohranlagen.

### Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Art. 78b E-FDV präzisiert, dass der in Art. 35b Rev-FMG vorgesehene Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen auch die Mitbenutzung der Stromanschlüsse und die Duldung der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erschliessung ihrer Fernmeldedienste dienen, umfassen kann. Dies ist aus technischer Sicht absolut logisch und die Präzisierung ist zu begrüssen. Allerdings sieht Art. 35b E-FDV die Mitbenutzung unter anderem mit

dem Vorbehalt der technischen Vertretbarkeit vor. Dieser Vorbehalt ist damit begründet, dass zum Beispiel Koaxial-Hausverteilanalgen ohne Störungsrisiken nicht von mehreren Anbieterinnen gleichzeitig verwendet werden können. Hausverteilanlagen, welche älter als fünfzehn Jahre sind, wurden fast ausschliesslich mit einer sogenannten „ringförmigen Erschliessungsweise“, also einer verketteten Erschliessungsweise der einzelnen Wohneinheiten gebaut. Insgesamt sind ca. 55 Prozent unserer Erschliessungen ringförmig gebaut. Für diese Liegenschaften ist eine parallele Nutzung zweier Anbieterinnen technisch nicht möglich. Hier ist eine Duldungspflicht derjenigen Anbieterinnen, welche diese gebäudeinterne Anlage realisiert haben bzw. den technischen Betrieb zu verantworten haben, schon auf Stufe Rev-FMG ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 78b E-FDV zur Verhinderung von Missverständnissen und zwecks Schaffung von Klarheit zu präzisieren und der Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit aufzunehmen.

**Art. 78b E-FDV ist wie folgt zu präzisieren:**

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung gebäudeinterner Analgen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG **soweit technisch vertretbar** zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenutzung der Stromanschlüsse; **und**
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

**Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen (Art- 78c E-FDV)**

Art. 78c E-FDV definiert die gemeinsamen Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen, Präzisierungen die wir begrüssen. Gemäss Absatz 2 können Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, von einer mitbenutzenden Anbieterin für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten verlangen. Hier muss zusätzlich präzisiert werden, dass eine FDA nur für jene Herstellkosten entschädigt wird, welche sie auch wirklich getragen hat, wenn die Kosten beispielsweise unter Liegenschaftseigentümer und FDA aufgeteilt wurden. Alles andere wäre im Widerspruch mit der Regelung, dass Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung von FDA haben, welche Anlagen mitbenutzen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 25).

Zudem muss Art. 78c Abs. 3 ergänzt werden um zu präzisieren, dass hier keine Rückbauverpflichtung für eingezogene Leitungen gemeint ist. So soll auch gemäss Erläuterndem Bericht mit Absatz 3 lediglich sichergestellt werden, dass FDA ihr Mitbenutzungsrecht mit der gebotenen Sorgfalt, möglichst schonend und unter Wahrung der Interessen der liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ausüben (vgl. S. 25). Leitungen wiederholt ein- und wieder rausziehen um gesamthaft den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, macht ökonomisch und ökologisch wenig Sinn. Da diese ja von mehreren Anbieterinnen benutzt werden können, sollten sie im Gebäude verbleiben können.

**Art. 78c Abs. 2 E-FDV muss wie folgt präzisiert werden:**

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven, **von ihr getragenen** Herstellkosten verlangen.

**Art. 78c Abs. 3 E-FDV ist zu ergänzen:**

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **an der Liegenschaft und der Umgebung**.

## 8. Bestandesschutz

### Schutz bestehender Leitungen (Art. 36a FMG)

Mit Einführung von Art. 36a Rev-FMG soll verhindert werden, dass FDA bereits verlegte Leitungen in Kabelkanalisationen zurückbauen müssen, da dies dem Anliegen eines möglichst hohen und effizienten Breitbandausbaus entgegen wirkt. Der Antrag zur Einführung dieser Regelung erfolgte einstimmig in der KVF-S. Der entsprechende Artikel (damals Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup>) wurde vom Ständerat in der Wintersession 2018 ohne Gegenstimme angenommen. Das BAKOM schlug eine Präzisierung betreffend Formulierung und Platzierung des Artikels vor (aus Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup> wurde Art. 36a Rev-FMG)<sup>1</sup>, welche vom Nationalrat in der Frühjahrsession 2019 deutlich angenommen wurde.

Um dem Anliegen der Bestimmung, den Breitbandausbau bestmöglich zu fördern und unnötiges Zurückbauen von bereits verlegten Leitungen zu verhindern, vollumfänglich gerecht zu werden, muss in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden, dass bestehende Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzt werden können.

Zudem ist auch der Ausnahmezustand jener wichtigen Gründe, die das Verlangen eines Rückbaus ermöglichen würden, zu präzisieren. Dieser Präzisierungsbedarf wurde auch in der parlamentarischen Debatte zu dieser Bestimmung diskutiert, wobei festgehalten wurde, die Bestandesgarantie solle solange gelten, bis der Eigentümer nachweise, dass er das entsprechende Grundstück bzw. die Kabelkanäle selber nutzen wolle (vgl. z.B. Janiak, Claude, Sitzung vom 27.11.2018, Ständerat, Wintersession, S. 22). In diesem Zusammenhang gilt es aber auch zu verhindern, dass mit einem Verweis aufgrund von Eigenbedarf erreicht werden kann, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft (in den meisten Fällen Besitzerin der Kanalisation, die der raumplanerischen Erschliessung dienen) keine Konkurrenz erhält und damit den Wettbewerb behindert. Auf diesen Umstand wies auch Bundesrätin Sommaruga anlässlich der Diskussion in der Frühjahrsession des Nationalrats hin: „Wenn es bei Eigenbedarf keine Kapazitäten für die bestehenden Leitungen mehr hätte, müssten diese entfernt werden; nicht aber wenn die nur deshalb geschehen soll, damit die öffentlich-rechtliche Körperschaft keine Konkurrenz erhält.“ (vgl. Sommaruga, Simonetta, Sitzung vom 5.3.2019, Nationalrat, Frühjahrsession 2019). Bei Verweis auf Eigenbedarf muss entsprechend aufgezeigt werden, dass keine Kapazität für bestehende Leitungen mehr verbleiben.

Liegen wichtige Gründe vor und werden Anbieterinnen von Fernmeldediensten aus den Kanalisationen verwiesen, so sind ihnen gemäss Art. 36a Rev-FMG wenn möglich für ihre Leitungen alternative Kanalisationen anzubieten. Dies muss zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Dies bedingt eine Präzisierung dahingehend, dass die Nutzung alternativer Kanalisationen zu marktüblichen Preisen erfolgen kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schutz bestehender Leitungen, Bericht an die KVF-N, 12. Februar 2019. Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/kvf-n-17-058-schutz-bestehender-leitungen-d.pdf>

### **Neuer Artikel zur Präzisierung von Art. 36a Rev-FMG:**

<sup>1</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, deren Leitungen dem Schutz gemäss Art. 36a FMG unterstehen, können die bestehenden Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzen.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund, um Anbieterinnen von Fernmeldediensten aus den Kanalisationen verweisen zu können, gilt Eigenbedarf, sofern der Inhaber der Kanalisation nachweisen kann, dass durch Eigenbedarf im jeweiligen Trassenabschnitt keine Kapazitäten für die bestehenden Leitungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten mehr verbleiben.

<sup>3</sup> Bei Verweis aus den Kanalisationen aus wichtigen Gründen muss die Nutzung von alternativen Kanalisationen zu marktüblichen Preisen erfolgen können.

## **9. Bekämpfung unlauterer Werbung**

### **Übermittlung von Nummern (Art. 26a Abs. 6 E-FDV)**

FDA sollen im Falle von Spoofing die Nummernanzeige unterdrücken oder gar den Anruf unterbinden, wenn sie davon Kenntnis haben, dass eine Nummer missbraucht wird. Die verwendete Formulierung „Haben Anbieterinnen davon Kenntnis“ führt zu Rechtsunsicherheit: Das Anzeigen einer anderen Nummer, als jene des Anschlusses, von welchem der Anruf getätigt wird, ist dann zulässig, wenn ein Nutzungsrecht an der Nummer besteht. Viele Unternehmen setzen diese Methode seit Jahren zur Anzeige einer generellen Geschäftsnummer ein, wenn ihre Mitarbeitenden in ihrem Namen Anrufe tätigen. Für Anbieterinnen ist es schwierig bis unmöglich festzustellen, ob eine angezeigte Nummer ungültig oder unrechtmässig verwendet wird. FDA verfügen wenn dann nur bei den eigenen (Geschäfts-) Kunden über die nötigen Angaben. Anrufe auf eigenen Verdacht hin zu unterdrücken ist für FDA hochproblematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe unterbunden würden, was wiederum zu Rechtsstreitigkeiten mit Kunden resp. Inhabern der Nummern führen kann. Eine offizielle Sperlliste einer Stelle mit entsprechender Verfügungsgewalt ist deshalb Voraussetzung.

### **Art. 26a E-FDV ist wie folgt zu präzisieren:**

<sup>6</sup> Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.~~ **so informieren sie das Bundesamt für Kommunikation.**

### **Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)**

FDA müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Werbung schützen. Details werden in Art. 83 E-FDV festgelegt. Als unlautere Werbung gemäss UWG gilt fernmeldetechnisch gesendete Massenwerbung ohne Einwilligung des Kunden, ohne Angabe des korrekten Absenders und ohne Möglichkeit, sich von dieser Kommunikation einfach und kostenlos abzumelden (Art. 3 Abs. 1 Bst. o UWG). Weiter gilt als unlautere Werbung das Nichtbeachten des Vermerks im Telefonbuch, dass der Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht (Art. 3 Abs. 1 Bst. u UWG). Und schliesse gilt als unlauter auch das Tätigen von Werbeanrufen ohne dass eine

Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung der Anrufer berechtigt ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. v UWG).

FDA sollen gemäss Art. 83 Abs. 3 E-FDV und den entsprechenden Erläuterungen (vgl. S. 27) ihren Kundinnen und Kunden zwei Arten von Sperr-Lösungen zur Verfügung stellen: eine durch die FDA verwaltete Sperr-Lösung im Netz und eine durch die Kundinnen und Kunden selbst verwaltbare resp. verwaltete Sperrliste. Hier gilt es festzuhalten, dass eine eigene Sperrliste im Mobilnetz nicht angezeigt ist, da Nummernsperrungen auf Mobilgeräten einfacher und schneller selbst vorgenommen werden können. Auch im Festnetz ist auf vielen Endgeräten das Führen einer sogenannten Blacklist möglich. Somit ist die Forderung nach personalisierten Sperrlisten, welche von FDA zur Verfügung gestellt werden müssten, nicht nötig sowie nicht verhältnismässig. Es stellt sich auch die Frage, auf welcher Grundlage die FDA zu einer solchen Lösung verpflichtet werden sollen. Eine individuelle Sperrliste stellt ein Produkt-Feature dar, über welches die FDA selbst entscheiden sollten. Damit wird nicht grundsätzlich die unlautere Werbung bekämpft, so kann der Kunde damit durchaus legitime Anrufe unterdrücken. Absatz 3 ist entsprechend anzupassen.

Absatz 4 besagt, dass FDA unlautere Werbung gemäss UWG unterdrücken dürfen. Dazu gehören, wie oben erläutert, z.B. Anrufe, auf Nummern mit Sterncheneintrag im Telefonbuch. Anrufe mit Sterneintrag im Telefonbuch sind aber nur dann unlauter, wenn keine Geschäftsbeziehung besteht. Eine FDA kann und darf nicht über die Information verfügen, ob der Angerufene in einer Geschäftsbeziehung mit dem anrufenden Unternehmen steht. Sie kann also nicht feststellen, ob ein Anruf unlauter ist. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die FDA für irrtümlich gesperrte Nummern nicht haftbar gemacht werden können. Hier müsste somit das BAKOM eine solche Sperrliste liefern (vgl. vorangehende Ausführungen zu Art. 26a E-FDV).

Der Bundesrat verlangt, dass FDA eine Meldestelle für gesperrte Kundinnen und Kunden betreiben. Dies kann und darf nicht Aufgabe der Fernmeldedienstanbieterinnen sein. Der Artikel zeigt symptomatisch, wie eine unsaubere Regulierung zu unrechtmässigen Sperrungen führen wird, welche wiederum zu Beschwerden führen. Sowohl die Sperrliste als auch die Meldestelle müssen vom Bundesamt für Kommunikation betrieben werden.

Mit Absatz 8 wird eine weitgehende Delegation ans BAKOM geschaffen, jegliche technischen und administrativen Vorschriften ohne Konsultation der Anbieterinnen zu erlassen. Während die FDA das Anliegen der Unterdrückung unlauterer Werbeanrufe und der Schutz ihrer Kunden teilen, ist die praktische Anwendung hochkomplex und von vielen technischen Faktoren abhängig. Dabei gilt es sowohl die Interessen der Geschäftskunden, welche möglicherweise fälschlicherweise von Sperrungen betroffen sind, wie auch von Privatkunden zu beachten.

**Art. 83 Abs. 3 E-FDV ist anzupassen:**

<sup>3</sup> Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu ~~sowohl~~ geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, ~~als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind.~~ Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile.

**Art. 83 Abs. 4 E-FDV ist zu ergänzen:**

<sup>4</sup> ~~Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken.~~ **Sie unterbinden die Vermittlung unlauterer Werbeanrufe, auf welche das Bundesamt für Kommunikation sie hinweist. Für eine fahrlässig erfolgte irrtümliche Unterdrückung können sie nicht haftbar gemacht werden.**

**Art. 83 Bas. 7 E-FDV ist anzupassen:**

<sup>7</sup> ~~Jede Anbieterin muss~~ Das Bundesamt für Kommunikation betreibt eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffene Kundinnen und Kunden. [*Rest des Absatzes ersatzlos streichen*]

**Art. 83 Absatz 8 E-FDV: Ersatzlos streichen.**

## 10. Jugendmedienschutz

### Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Die gemäss 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste bei Mobile-Nutzern unter 16 Jahren trifft auch sämtliche nützlichen Dienste, wie z.B. das Angebot, das Nachtzuschlag-Ticket via SMS zu lösen, oder die Möglichkeit, per SMS an Selecta-Automaten zu bezahlen. Ein weiteres Beispiel ist die sogenannte SMS-Briefmarke der schweizerischen Post, bei welcher per SMS ein Code angefordert werden kann.

Für Nutzer unter 16 Jahren wären diese Dienste somit per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Wir stellen in Frage, dass damit dem Willen des Gesetzgebers entsprochen wird. In den parlamentarischen Debatten zu Art. 46a Rev-FMG wurde eine Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste nicht thematisiert. So war auch in der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017 (BBI 2017, S. 6647 ff) im Zusammenhang mit Art. 46a nur festgehalten, dass damit der Bundesrat ermächtigt werden solle, zum Jugendschutz im Internet tätig zu werden. Auf Verordnungsstufe plane der Bundesrat, die FDA zu verpflichten, beim Verkauf von Mobilfunkabonnements und festen Internetzugängen eine Beratung von Eltern über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzubieten. Eine pro-aktive voreingestellte Sperrung von Diensten wurde dabei nicht in Betracht gezogen.

Aus dem Tagesgeschäft wissen wir, dass keine erhöhte Anzahl von Fällen auftreten, bei welchen Kinder und Jugendliche aufgrund von Mehrwertdiensten in Kostenfallen tappen. Den Jahresberichten der Ombudscom<sup>2</sup> ist entsprechend auch zu entnehmen, dass die Fallzahl der Beschwerden aufgrund von Mehrwertdiensten seit 2016 stark rückläufig ist (von 2183 Fällen im Jahr 2016 auf 1061 im Jahr 2018). Die sogenannten Gefahren im Internet und bei der Nutzung von Fernmeldediensten ergeben sich sodann auch nicht aus den Mehrwertdiensten, vielmehr finden sich diese im „offenen“ Internet, welches nicht von den Fernmeldediensteanbieterinnen beeinflusst werden kann.

Wir fordern deshalb, dass an der heutigen Formulierung und somit der Beschränkung auf Sperrung gewisser Dienste (erotischer und pornografischer Inhalt) festgehalten wird. Art. 41 Abs. 1 E-FDV ist zu

<sup>2</sup> Vgl. Jahresberichte der Ombudscom 2016 bis 2019, abrufbar unter: <https://de.ombudscom.ch/jahresberichte/>

streichen. Folglich sind auch Absatz 2 und 3 obsolet. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers resp. bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Art. 41 Abs. 1 E-FDV:** Ersatzlose Streichung (Beibehaltung des Status Quo, Bestimmung gemäss heutigem Art. 41 Abs. 1)

**Eventualiter ist Art. 41 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:**

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei minderjährigen Vertragsinhabern** einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

### **Informationen über Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)**

Art. 89a E-FDV sieht vor, dass Anbieterinnen von Internetzugängen ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet informieren. Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden individuell bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten unterstützen.

Wie umfassend dies gemeint ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht (vgl. s. 27): So müssten Anbieterinnen beispielsweise individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben. Das sind Plattformen, die weder von den Anbieterinnen von Internetzugängen betrieben werden, noch sind ihre Mitarbeitenden dafür geschult.

Mit dieser Bestimmung werden Anbieterinnen von Internetzugängen in eine umfassende, individuelle Berater-Rolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz gedrängt und dies für alle im Internet zugänglichen Dienste und Plattformen. Wie es die verwendete Terminologie bereits besagt: hier werden Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichtet, welche nur den Zugang zum Internet anbieten, nicht jedoch die Dienste- und Plattform-Anbieterinnen. Allein die Tatsache, dass eine Anbieterin den Zugang zum Internet herstellt, rechtfertigt diese Beraterfunktion nicht. Für die Nutzung der in Frage stehenden Dienste und Plattformen besteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Endkunde und Dienste-/Plattform-Anbieter. So geht ein Kunde bei Erstellen seines Instagram-Account bspw. ein Nutzungsvertrag mit Instagram ein.

Als Anbieterin von Internetzugängen weisen wir die uns hier in unangemessener Weise aufgedrängte Verantwortung klar zurück. Anbieterinnen von Internetzugängen können einzig Unterstützung bei Einstellungen beim Internetzugang (Filter-Software oder allfällige Einstellungen beim Router) leisten. So steht es mitunter auch in Art. 46a Abs. 1 Rev-FMG. Über Einstellungen von Diensten von Drittanbietern können wir keine Verantwortung übernehmen.

### **Art. 89a Informationen über Kinder- und Jugendschutz**

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang im Internet**. **Diesbezüglich** Sie unterstützen sie ihre Kundinnen und Kunden ~~individuell~~ bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

## Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Die Erläuterungen zu Art. 89b E-FDV (vgl. S. 27) halten korrekt und im Einklang mit Art. 46a Abs. 3 Rev-FMG fest, dass Anbieterinnen von Internetzugängen, Hinweise des Bundesamtes für Polizei in Bezug auf Verbotene Pornographie umsetzen. Art. 89b Abs.1 verlangt dann aber, dass die Anbieterinnen dafür sorgen müssen, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei erhalten. Dies steht im Widerspruch mit dem Wortlaut von Art. 46a Abs. 3 Rev-FMG, welcher klar besagt, dass das Bundesamt für Polizei die Anbieterinnen auf entsprechende Inhalte hinweist.

Auch eine "unverzögliche" Umsetzung, wie dies gemäss Erläuterndem Bericht gefordert wird, ist ohne aktive Information seitens der Behörden nicht umsetzbar. Eine mögliche Erarbeitung einer automatischen Lösung, wie dies im Erläuternden Bericht erwähnt wird, müsste zwingend in Absprache mit den FDA erfolgen.

In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist der letzte Satz „Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei“ missverständlich im Vergleich zu Art. 46a Abs. 3 Rev-FMG, wo nicht von allen Verdachtsfällen gesprochen wird, sondern nur von Verdachtsfällen, auf die Anbieterinnen a) im Rahmen ihrer Tätigkeit und b) zufällig gestossen sind, oder c) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen werden.

Art. 89b E-FDV ist entsprechend zu streichen. Eventualiter soll höchstens präzisiert werden, dass die entsprechenden Handlungen so rasch wie möglich vorzunehmen seien.

### **Art. 89b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.**

Eventualiter ist Art. 89b E-FDV wie folgt zu erlassen:

1 Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG so rasch wie möglich umsetzen ~~erhalten~~.

2 Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG erreichbar sind. Sie melden ~~alle~~ Verdachtsfälle **gemäss Art. 46a Absatz 3** umgehend **so rasch wie möglich** dem Bundesamt für Polizei.

## 11. Fallzahlen Schlichtungsstelle

### Datenschutz (Art. 48 Abs. 4 E-FDV)

Art. 48 Abs. 4 E-FDV wird dahingehend ergänzt, dass die Schlichtungsstelle nicht mehr nur Schlichtungsvorschläge ohne Hinweis auf die Identität der Parteien ganz oder teilweise veröffentlichen kann, sondern auch Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen.

Während die Veröffentlichung der Statistiken damit begründet werden kann, dass ein öffentliches Interesse bestehe an der Art und Weise, wie die Schlichtungsstelle die ihr übertragene öffentliche Aufgabe erfülle, stellt die Personalisierung der Anbieterinnen im Verhältnis zu den Fallzahlen jedoch kein abschliessendes Qualitätsmerkmal der Anbieterinnen darin. Darum scheint es aber bei der Ergänzung von Art. 48 Abs. 4 E-FDV zu gehen, denn gemäss Erläuterndem Bericht solle mit dieser neuen Regelung im Sinne des Konsumentenschutzes mehr Transparenz geschaffen werden (vgl. S. 23). Es ist zum Beispiel naheliegend, dass Anbieterinnen mit einem grossen Kundestamm naturgemäss wohl mehr Beschwerden haben als solche, mit kleinem Kundenstamm. Die offene Formulierung „Statistiken über die Fallzahlen“

lässt vermuten, dass auch publiziert werden soll, in welchen Schlichtungsfällen es zu einer Einigung kam. Dies sind keine neutralen Angaben, aufgrund welcher auf die Qualität einer Fernmelde- oder Mehrwertdiensteanbieterin geschlossen werden kann. Viel mehr sind dies Zahlen, die ohne weiterführende Informationen ein verzerrtes Bild abgeben würden.

Es ist zu präzisieren, dass Statistiken über die Fallzahlen zwar veröffentlicht werden können, jedoch nicht aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen.

**Art. 48 Abs. 3 E-FDV ist wie folgt gemäss Status Quo beizubehalten:**

4 Die Schlichtungsstelle kann ihre Schlichtungsvorschläge vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen, ohne Hinweise auf die Identität der Parteien zu geben. Sie veröffentlicht eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge. Sie kann Statistiken über die Fallzahlen **ohne Hinweis auf die Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen** aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen veröffentlichen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Entwürfe einbeziehen. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**UPC Schweiz GmbH**

Nadine Zollinger  
*General Counsel*

Liliane Ackle  
*Regulatory Affairs Manager*

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

25. März 2020

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) eröffnet. Wir bedanken uns für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur sowie weitreichende Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zu den Änderungsentwürfen wie folgt Stellung.

Hinweis: Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Digitale Gesellschaft zu solchen Regelungen verbunden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Erik Schönenberger  
Geschäftsleiter

## Art. 10a FDV - Roaming

Hohe Mobilfunk-Rechnungen, bzw. aufgebrauchte Prepaid-Guthaben, sind nach Auslandsaufenthalten noch immer ein weit verbreitetes Ärgernis. So zahlt beispielsweise ein/e Prepaid-Kunde/in von Salt für ein Datenpaket von 1 GB (=1024 MB) 19.95 Franken. Ohne Datenpaket surft man zum «Standard»-Tarif und zahlt für 1 MB astronomische 19 Franken – also rund 975 Mal mehr. Auch bei den anderen Telekomanbietern gibt es ähnlich überhöhte Tarife.

### Kostenlimiten

Auf Druck haben die Telekomanbieter beim Daten-Roaming zwar Warn-SMS sowie die Blockierung des Datenroamings eingeführt, wenn eine bestimmte Kostenlimite erreicht worden ist. Die Grenzen sind aber bei einigen Anbietern (beispielsweise Salt 500 Franken) viel zu hoch gewählt. Wir schlagen eine Regelung vor, wonach eine standardmässige Kostenlimite beim Roaming (alle Dienste addiert) auf maximal 50 Franken für Erwachsene, bzw. 30 Franken für Jugendliche (Jugendabos) angewendet wird, welche vom/von der Kunden/in individuell gesenkt oder erhöht werden kann. Wer nach der Blockierung des Roamings weiterhin Roaming-Dienste nutzen will, muss dies explizit bestätigen. Dies ist heute zwar schon gängige Praxis – wir fordern jedoch, dass zusätzlich auch auf eventuell günstigere Optionen hingewiesen wird.

### Preisobergrenzen

Ein Rechtsgutachten von Andreas Stöckli (Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg) zeigt, dass Art. 12a<sup>bis</sup> Abs. 1 des revidierten Fernmeldegesetzes die notwendige gesetzliche Grundlage bietet, um in der Fernmeldeverordnung einseitig Preisobergrenzen für die Endkumentarife beim Roaming festzulegen.

Die Regelung für Preisobergrenzen könnte sich auf diese drei Prinzipien stützen:

- ⑩ *Offenlegungspflicht*: Anbieter müssen Roaming-Verträge / Grosshandelspreise gegenüber dem UVEK und dem Preisüberwacher offenlegen.
- ⑩ *Preiswettbewerb unterhalb Obergrenze*: Es werden Obergrenzen für die Endkumentarife festgelegt. Diese sind so zu wählen, dass Preisexzesse vermieden werden, aber sich die Anbieter nach wie vor preislich voneinander abheben können.
- ⑩ *Anreize für tiefe Grosshandelspreise*: Wenn die Branche tiefe Grosshandelspreise aushandelt, wird eine höhere Marge gewährt. Dadurch wird «moral hazard» verhindert: Anbieter lassen hohe Grosshandelspreise zulasten ihrer Kundschaft zu und kassieren dann im Gegenzug bei ausländischen Personen, die in die Schweiz reisen, ab.

Innerhalb der EU müssen seit 2017 keine Roaming-Gebühren mehr bezahlt werden. Wir fordern mit der Einführung von Preisobergrenzen diese wirkungsvoll auch für Kundinnen und Kunden in der Schweiz zu senken.

## **5. Kapitel Mehrwertdienste (Art. 45 ff. FDV)**

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d FMG sollen die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauteren Werbung und vor **Missbrauch durch Mehrwertdienste** geschützt werden.

Seit vielen Jahren ist der unbewusste Abschluss von SMS-/MMS-Abonnements ein Problem. Dabei werden für das Empfangen von SMS/MMS grössere Beträge fällig, welche durch die FDA in Rechnung gestellt werden, ohne dass sich der Kunde dessen bewusst ist. Konsumentenorganisationen berichten in regelmässigen Abständen über diese Problematik. Dabei soll auch bereits Malware auf dem Smartphone zum Einsatz gekommen sein, welche den Abschluss eines Abonnements sozusagen automatisiert. Der/die Kunde/in realisiert die hohen Kosten unter Umständen erst bei der nächsten Rechnung.

Mit der Revision der FDV hat der Bundesrat die Möglichkeit, dem Treiben von SMS-/MMS-BetrügerInnen Einhalt zu gebieten, indem er den Abschluss von SMS-/MMS-Abonnements merklich erschwert. Unter anderem sollen folgende Möglichkeiten durch das Bundesamt geprüft werden:

- ⑩ Die Verrechnung von SMS-/MMS-Abonnements (kostenpflichtiger Empfang) durch die FDA weiter erschweren (Art. 38 FDV). Dies könnte beispielsweise bei SMS-/MMS-Abonnements durch eine explizite Umkehr der Beweislast und der Pflicht, bei Reklamationen den bestrittenen Betrag umgehend von der Mobiltelefon-Rechnung zu streichen, erreicht werden.
- ⑩ Schaffen eines neuen separaten Sperrsets für den Empfang von kostenpflichtigen SMS/MMS, welche bei Abschluss eines Mobiltelefon-Abonnements per default aktiviert (gesperrt) ist (Art. 40 FDV). Nur durch eine explizite Einwilligung des/der Kundens/in und unter Information über die Konsequenzen, kann dieses bereits bei Abschluss eines Mobiltelefon-Abonnements entsperrt werden.
- ⑩ Einführung einer Kostenlimite, wonach beim kumulierten Überschreiten von beispielsweise CHF 50.- innerhalb der letzten 30 Tage ein Informations-SMS versandt und/oder die Abonnements blockiert werden und manuell freigeschaltet werden müssen.

Damit könnten Betrügereien durch SMS-/MMS-Abonnements wirksam entgegengewirkt werden.

### **Art. 10e FDV - Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste**

Wir begrüßen die Regelung zur Information der Anbieterinnen über die Qualität der von ihnen angebotenen Dienste.

### **Art. 10f FDV - Offenes Internet**

Wir begrüßen die Bestimmungen zum offenen Internet (Netzneutralität).

Wir heben speziell die Wichtigkeit der Regelung in Abs. 3 hervor, wonach eine ausdrückliche Aufforderung der Kundin oder des Kundens zur unterschiedlichen Übertragung von Informationen (wie zum Beispiel durch sogenanntes Zero-Rating) nicht standardmässig Gegenstand eines Angebots sein darf, das die Kundin oder der Kunde über die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder das Standardangebot akzeptiert. **Diese Regelung ist unbedingt beizubehalten, damit die Absicht des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt wird.**

### **Art. 46a FMG - Kinder- und Jugendschutz**

Um Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs rasch und weltweit löschen zu können, sieht der Gesetzgeber in Art. 46a Abs. 2 FMG vor, dass von Dritten betriebene Meldestellen beigezogen und unterstützt werden können. Leider unterlässt es der Bundesrat, die nötigen Einzelheiten zu regeln.

INHOPE ist ein internationales Netzwerk von Meldestellen für Kinderpornografie und seit Jahren in vielen Ländern tätig. Aufgrund von Meldungen, auch von Opfern, sorgt INHOPE erfolgreich für eine schnelle Löschung von Kinderpornografie. Im weiteren liefert es den Strafverfolgungsbehörden weltweit wichtige Informationen für die Strafverfolgung. Dank INHOPE wird ein effizienter Einsatz der vorhandenen finanziellen und personellen Mittel zur Bekämpfung von dokumentiertem Kindesmissbrauch erreicht.

Eine INHOPE-Meldestelle kann grundsätzlich durch die Polizei (beispielsweise Fedpol) oder eine private Stelle betrieben werden. INHOPE macht diesbezüglich keine Einschränkungen, doch private Meldestellen haben klare Vorteile.

Wenn jemand - auch ohne Absicht - auf illegale Inhalte stösst, liegt durch diese Handlung ein Verstoß gegen Art. 197 StGB vor. Die Hemmschwelle, dies nun der Polizei (beziehungsweise Fedpol) mitzuteilen, ist gross, da sich die Konsequenzen nicht abschätzen lassen. Selbst wenn die Meldung anonym erfolgen könnte, bleiben bei vielen potentiellen Melderinnen und Meldern genügend Zweifel, um von einer Meldung an die Polizei abzusehen. Dies, leider, um damit das «unklare» Risiko zu vermeiden, sich selbst in strafrechtliche Probleme hineinzumanövrieren.

- ⑩ In Österreich, wo sowohl die Polizei als auch die private, nationale Organisation INHOPE (stopline.at) eine Meldestelle betreibt, erhält die **private INHOPE-**

### **Meldestelle bis zu 10x mehr Meldungen.**

- ⑩ Gemäss INHOPE explodiert die Anzahl der Meldungen nach Eröffnung einer privaten INHOPE Meldestelle im jeweiligen Land. Dies insbesondere auch im Vergleich zu allenfalls vorher existierenden staatlichen Meldestellen.

Möglichst viele Meldungen sind gemäss INHOPE essentiell zur Identifikation und Befreiung der Opfer aus ihrer Situation.

INHOPE hat ausdrücklich erklärt, an einem Ableger in der Schweiz interessiert zu sein. Auch Interpol hofft, dass sich die Schweiz dem INHOPE-Netzwerk anschliesst. Es ist kein Grund ersichtlich, auf diese Zusammenarbeit zu verzichten. Wir fordern den Bundesrat auf, sich am Aufbau und der finanziellen Unterstützung einer entsprechenden privaten Meldestelle zu beteiligen.

### **Art. 89b FDV - Verbotene Pornografie**

Die FDA sollen explizit die Möglichkeit erhalten, die gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG auferlegten Pflichten an eine (beispielsweise durch die FDA getragene) anerkannte INHOPE-Meldestelle zu übertragen.

Dazu soll Art. 89b FDV durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt werden:

Art. 89b Absatz 3 FDV (neu):

<sup>3</sup>Sie können die Pflichten gemäss Absatz 2 an eine anerkannte Meldestelle (beispielsweise INHOPE) übertragen.

### **Art. 46a Abs. 3 Satz 1 FMG**

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die in Art. 46a Abs. 3 Satz 1 FMG eingeführten Netzsperrren reine Augenwischerei sind und das Problem für Opfer von dokumentiertem Kindesmissbrauchs nicht zu lösen vermögen. Im Gegenteil: Netzsperrren sind kontraproduktiv und verlängern das Leiden der Opfer, weil sie aufgrund der Netzsperrren später oder gar nie entdeckt werden. Während ein effizientes Meldewesen (siehe oben) den Opfern hilft, sind Netzsperrren weitgehend wirkungslos und richten vor allem Schaden an, weil sie entweder leicht zu umgehen sind und/oder mit erheblichem Kollateralschaden in die Internet-Infrastruktur sowie das Fernmeldegeheimnis eingreifen.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel  
Per E-Mail an: tp.secretariat@bakom.admin.ch

## **Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen des Fernmeldegesetzes eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

### **1 Einleitende Bemerkungen**

Wir nehmen im Rahmen der Revision zu den Ausführungsbestimmungen des FMG neben dem Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV; nachfolgend Kapitel 2) auch zum Entwurf zur Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (E-GebV-FMG; nachfolgend Kapitel 3) Stellung. Wie unsere Berechnungen und Prognosen dazu aufzeigen, ist mit einem starken Anstieg der Verwaltungsgebühren sowohl beim Mobilfunk wie auch beim Richtfunk zu rechnen, was wiederum das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip in Frage stellt. Wir ersuchen den Verordnungsgeber, sich dieser problematischen Entwicklung bei der Gebührenordnung – formell sinnvollerweise im Rahmen einer separaten aber ebenso dringlichen Revision – anzunehmen, damit die nötigen Grundlagen und Lösungsansätze – auch unter Einbezug der betroffenen Abgabepflichtigen – erarbeitet werden können.

Generell haben wir festgestellt, dass viele der zur Diskussion stehenden Änderungsvorschläge im Zeichen des Konsumentenschutzes stehen. Zweifellos ist der Konsumentenschutz für Sunrise von hohem Interesse, aus diesem Grund beteiligt sich Sunrise auch aktiv an diversen Branchenlösungen. Aus unserer Sicht sind nicht alle Änderungsvorschläge im Kontext des Konsumentenschutzes verhältnismässig, technisch einfach umsetzbar und/oder in einem vertretbaren Rahmen finanzierbar. Neue Kosten werden letztlich wieder über die Einnahmen finanziert, so dass jede der zusätzlichen Massnahme zu einer Verteuerung der Produkte bzw. der Dienstleistungen führt. Damit stünden solche Vorschriften in direktem Widerspruch zum Zweckartikel der Fernmeldeordnung (Art. 1 FMG), indem preiswerte Dienste gerade verunmöglicht werden.

Die Einführung neuer Verpflichtungen bedingt auf Seiten von Sunrise jeweils technische und betriebliche Umsetzungsmassnahmen. Erfordern Umsetzungsmassnahmen Anpassungen an IT-Systemen, so ist dies, nicht zuletzt auch wegen bestehenden Release-Abhängigkeiten, mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden. Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, zwischen der Publikation der neuen Vorschriften in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist von mindestens zwölf Monaten vorzusehen.

## 2 Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV)

### 2.1 Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -diensten (Art. 7 E-FDV)

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die FernmeldediensteanbieterInnen (FDA) dazu verpflichtet werden, ihre Schnittstellen für die Fernmeldenetze und -dienste so zu dokumentieren, dass ein freier Markt und Wettbewerb für Endgeräte (Internet-Router) und individuelle Nutzerschnittstellen erhalten bleibt. Somit sollen die Kunden nun auch die Möglichkeit haben, neben den Endgeräten der FDA beispielsweise auch Fremdgeräte als Internet-Router einsetzen zu können. Die Grundsätze der freien Zirkulation der Fernmeldeanlagen sowie deren Inbetriebnahme, welche in Art. 31 Abs. 1 FMG festgehalten sind, sollen durch diese Änderungen konkret ermöglicht werden.

Aus den folgenden Gründen sollte der sogenannte Netzabschlusspunkt in unserer Festnetzinfrastruktur zwingend dem Ausgang des Sunrise Internet-Routers respektive Endgerätes entsprechen. Falls fremde Endgeräte dazwischengeschaltet werden müssten, so weisen wir auf die folgenden Netzwerkrisiken hin:

- Nicht-zertifizierte Endgeräte bzw. Internet-Router (CPE) können bei anderen Endgeräten innerhalb von Kupferleitungen/Glasfaserleitungen Störungen verursachen, weil durch unzureichende Interaktion mit zentralen Netzkomponenten das Vectoring-Verfahren gestört wird. Auch wird für passive optische Netze (PON) eine Zertifizierung zwingend vorausgesetzt, um Zugang zum Netz zu erhalten. Bei fehlender Zertifizierung drohen Synchronisations- bzw. Timing Probleme im PON-Zugangsnetz.
- Die Herausgabe von Konfigurationsdaten für den Netzzugang von Fremdendgeräten (SIP Konfigurationsdaten) erleichtert DOS/FLUTE Attacken.
- Sogenannte Anmeldeinformationen für Festnetztelefoniegeräte (Voice Credentials) können durch Dritte einfacher entwendet und missbraucht werden (Spoofing, Value Added Services Fraud).
- Die freie Wahl der Endgeräte innerhalb des Netzabschlusses schafft keinen Mehrwert für die Kunden, da Qualitäts- und Service Aspekte mit ungeprüften Endgeräten nicht garantiert werden können.
- Automatische und zeitnahe Sicherheitsupdates durch die FDA sind bei Fremdendgeräten nicht möglich und bringen somit sowohl für die Kunden, wie auch für die Netzbetreiber erhebliche Sicherheitseinbussen.

## 2.2 Internationales Roaming

### 2.2.1 Tarife für das internationale Roaming und dessen Tarife (Art 10a E-FDV)

Gemäss Art 10a Abs. 4 und 5 E-FDV sollen neu die FDA die Roamingdienste bei Endgeräten, welche keine SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können, vorab sperren, wobei eine spätere Aktivierung und Deaktivierung durch den Kunden vorzusehen ist. Wir beantragen aus den folgenden Gründen eine Anpassung der Bestimmungen:

- Die Identifizierung der Endgeräte, welche keine SMS empfangen können, ist unverhältnismässig und auf Grund der steigenden Endgerätevielfalt nur schwer umsetzbar.
- Speziell für Endgeräte, die nicht durch Sunrise verkauft werden, ist eine Identifikation nicht möglich.
- Es fehlen technische Möglichkeiten der Empfangskontrolle für SMS Benachrichtigungen. Als Konsequenz müsste die FDA das Roaming bei alle Endgeräten sperren. Das ist nicht kundenfreundlich.
- Die vorgeschlagene Vorabspernung mit Opt-in/Opt-out-Mechanismus ist nicht verhältnismässig.
- Die vorgeschlagenen Bestimmungen hemmen die Innovationen bei zukünftigen grenzüberschreitenden IoT Lösungen. Beispielsweise kann durch eine automatische Blockierung der Internetverbindungen beim Grenzübertritt ein Gefährdungspotential bei vernetzten Healthcare Applikationen entstehen.
- Die FDA ermöglichen bereits heute den Kunden, im Kundenportal das Roaming für alle Endgeräte zu sperren und Kostenobergrenzen festzulegen. Die Anwendung dieser Werkzeuge soll weiterhin in der Verantwortung und Kontrolle der Kunden liegen.

*Antrag:*

#### **Art. 10a E-FDV**

4 [ersetzen] Sie ermöglichen es ihren Kundinnen und Kunden, eine Limite für anfallende Kosten zu setzen oder Tarifoptionen für Preisreduktionen zu wählen.

5 [ändern] Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang im Voraus einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren und **ihn jederzeit wieder zu aktivieren**. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren.

### 2.2.2 Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern (Art 10c E-FDV)

Gemäss Artikel 10c E-FDV dürfen die FDA ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern nicht erschweren oder verunmöglichen. Damit soll insbesondere auch „Local-Breakout“ (LBO) nicht behindert werden, sofern ein solches Angebot besteht. LBO soll den Kunden beispielsweise ermöglichen, mit der eigenen SIM-Karte im Ausland zu lokalen Tarifen das Internet zu nutzen, während für SMS und Gespräche weiterhin die heimischen Roaming-Tarife gelten. Wir beantragen aus den folgenden Gründen eine Anpassung der vorgeschlagenen Bestimmung:

- Damit LBO funktioniert, benötigt es entsprechende Angebote und Systemanpassungen bei ausländischen FDA. Aktuell scheint sich LBO trotz Vorstössen in der EU aus diversen Gründen nicht durchzusetzen, nur vereinzelte Anbieter haben LBO bisher eingeführt.
- Die schnell wachsende Angebotsvielfalt von Dual-Sim oder e-Sim fähigen Mobilfunkgeräten bietet bereits heute den Kunden die Möglichkeit einer einfachen Inanspruchnahme von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern.

Eine leichte Anpassung von Art. 10c E-FDV sollte vorgenommen werden, damit die FDA nicht gezwungen ist, vorab in eine (möglicherweise bereits veraltete) Technologie zu investieren, welche sich womöglich nie durchsetzen wird. Diese Anpassung gewährleistet, dass zukünftige innovative Dienstleistungen nicht verhindert werden.

*Antrag:*

#### **Art. 10c E-FDV**

[ergänzen] Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **aktiv** erschweren oder verunmöglichen.

### **2.3 Information über Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Art. 12a FMG verpflichtet die FDA, die Öffentlichkeit über die Qualität der von Ihnen angebotenen Fernmeldedienste zu informieren. Der Bundesrat legt dabei fest, welche Angaben die FDA veröffentlichen müssen. Der Art. 10e E-FDV schlägt nun vor, ein umfangreiches Qualitäts-Messsystem aufzubauen, welches beispielsweise auch tatsächlich erreichte Datenübertragungsraten berücksichtigen soll. Wir beantragen aus den folgenden Gründen eine Anpassung der vorgeschlagenen Bestimmung:

- Fehlendes (zusätzliches) Markt-, Angebots- und Kundenbedürfnis: Bereits heute können Kunden auf vielfältige Vergleichsdienste zurückgreifen wie beispielsweise auf den Breitbandatlas, oder auch auf Speed-Test Applikationen für die Messung von aktuell erreichten Internetgeschwindigkeiten.
- Der Aufbau eines solchen Messsystems würde unnötig hohe Kosten verursachen, welche letztendlich von den Kunden getragen werden müssten.
- Aus technischer Sicht ist die tatsächlich erreichbare Datenübertragungsrate von diversen Mess-Parametern abhängig und nur schwer präzise messbar, insbesondere bei Shared Medien (z.B. Mobilfunkzellen, auf welche je nach Situation eine unterschiedliche Anzahl Mobilfunkgeräte zugreifen).
- Die tatsächlich erreichbare Datenübertragungsrate ist auch von den Endgeräten der Kunden abhängig, worauf ein FDA keinen Einfluss nehmen kann.
- Der Aufbau eines neuen Messsystems wie im Art. 10e E-FDV vorgeschlagen ist nicht verhältnismässig.
- Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine (adressierte) Informationspflicht gegenüber Kunden, in Art. 12a FMG ist nur die Öffentlichkeit vorgesehen.

Antrag:

## Art. 10e E-FDV

2 [ersatzlos streichen]

3 [ersatzlos streichen]

4 [ersatzlos streichen]

5 [ersatzlos streichen]

7 [ändern] Das BAKOM regelt **in Absprache mit den Fernmeldediensteanbieterinnen**, in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrößen messen und präsentieren müssen. **Das BAKOM unterhält dazu eine ständige Arbeitsgruppe mit Beteiligung der betroffenen Anbieterinnen.**

## 2.4 Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Die in Art.12e FMG neu verankerte Bestimmung verpflichtet die Anbieter von Internetzugängen, Informationen zu übertragen, ohne dabei zwischen Sendern, Empfängern, Inhalten, Diensten, Klassen, Protokollen, Anwendungen, Programmen oder Endgeräten technisch oder wirtschaftlich zu unterscheiden. In Abs. 2 der Bestimmung werden Ausnahmen von dieser Regel definiert. Im Fokus dieser Präzisierungen stehen insbesondere auch Kriterien im Bereich Netzwerksteuerung bei Überlastungen und Bedrohungssituationen, bei welchen dann eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden soll. Nun wird die gesetzliche Bestimmung durch Art. 10f E-FDV weiter konkretisiert. Wir beantragen die komplette Streichung des Art. 10f E-FDV aus den folgenden Gründen:

- Die Steuerung von Netzwerken im Kontext der Netzwerksicherheit und Stabilität obliegt den FDA. Wird diese Kompetenz zu den Behörden verschoben, kann die Netzqualität und –sicherheit möglicherweise nicht mehr gewährleistet werden.
- Im Absatz 2 wird Art. 12e FMG zu restriktiv ausgelegt und lässt zu wenig Handlungsspielraum für die FDA offen. Dies kann in Ausnahmesituationen wiederum zu einer Verschlechterung der Netzqualität und –Sicherheit führen.
- Aus der im Absatz 4 aufgeführten Definition von «aussergewöhnlich» für Netzwerküberlastungen wird nicht klar, weshalb eine Netzüberlastung nur dann aussergewöhnlich sein soll, wenn sie seltener als monatlich auftritt.
- Wir empfehlen, speziell in Bezug auf Netzwerksteuerung und Sicherheitsaspekte vorerst Erfahrungen zu sammeln, eine spezifische Regulierung dieser Aspekte scheint uns verfrüht.
- Absatz 3 ist obsolet, weil mit dem Wort „ausdrücklich“ in Art. 12e Abs. 2 lit. c Rev-FMG bereits klargestellt ist, dass eine entsprechende Zustimmung nicht mittels Globalübernahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dazu gibt es eine reichhaltige Gerichtspraxis, weshalb es keine Präzisierung auf Verordnungsstufe braucht. Hinzu kommt, dass die Formulierung durch die Einführung neuer Begrifflichkeiten («darf nicht standardmässig Gegenstand eines Angebots sein») mehr Fragen aufwirft als klärt und zu einer grossen Rechtsunsicherheit führen wird.

Antrag:

**Art. 10f E-FDV [ersatzlos streichen]**

## 2.5 Bekämpfung unlauterer Werbung

### 2.5.1 Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 erhalten alle an der Verbindung beteiligten Anbieter das Recht bzw. die Pflicht, Anrufe zu unterbinden oder die Nummernanzeige zu unterdrücken, falls bei Anrufen Nummern durch Dritte manipuliert bzw. missbraucht (Spoofing) werden.

Wir beantragen die unten aufgeführte Anpassung des Absatzes 6 aus folgenden Gründen zu ändern:

- Illegales Spoofing ist teilweise nur schwer feststellbar und führt zu Rechtsunsicherheit. Beispielsweise auch durch die gängige Praxis von Unternehmen, bei den Kunden die generelle Geschäftsnummer anzuzeigen, auch wenn der Anruf von unterschiedlichen Nummer ausgeht. Diese Praxis ist auf Grund von Nutzungsrechten des Unternehmens für diese Nummern erlaubt.
- Die FDA stehen bei solchen generellen Geschäftsnummern nur die Angaben von den eigenen Kunden zur Verfügung, eine Überprüfung ob die Geschäftsnummer missbraucht wurde, ist somit nur bei eigenen Kunden möglich.
- Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass legitime Anrufe gesperrt werden. Dies verstösst wiederum gegen das Prinzip der Interoperabilität.
- Das BAKOM sollte weiterhin die ausschliessliche Kompetenz haben, Unterdrückungen zu verfügen, auch zur Wahrung des Interoperabilitätsprinzips.

Antrag:

**Art. 26a E-FDV**

6 [ändern] Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.~~ **so informieren sie das BAKOM.**

### 2.5.2 Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

FDA müssen neu nicht nur unlautere Massenwerbung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. o UWG bekämpfen, sondern zusätzlich auch unlauteres Verhalten im Sinne der neu eingeführten Tatbestände in Art. 3 Abs. 1 Bst. u und v UWG, soweit es der Stand der Technik zulässt (Absatz 2). Zudem soll gemäss Absatz 3 den Kunden zwei Arten von Sperr-Lösungen zur Verfügung gestellt werden: einerseits eine durch die FDA verwaltete Sperre im Netz und andererseits eine Lösung, die durch die Kunden selber verwaltbare Sperrlisten umfasst. Des Weiteren wird auch vorgeschlagen, dass die

FDA eine Meldestelle für gesperrte Kunden betreibt. Wir schlagen aus den nachfolgenden Gründen eine Änderung von Art. 83 E-FDV vor:

- Die Abgrenzung zwischen lauterer und unlauterer Werbung ist in der Praxis schwierig. Beispielsweise sind Anrufe an Personen mit sogenanntem Sterneintrag im Telefonbuch nur unlauter, wenn keine Geschäftsbeziehung besteht - dies kann und darf eine FDA nicht beurteilen. Deshalb müsste das BAKOM eine weiterführende klare Abgrenzung definieren, die FDA dürfen nicht für irrtümliche Sperrungen verantwortlich gemacht werden können (Absatz 4).
- Absatz 3 ist nur anwendbar wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind. Daraus ergibt sich, dass (i) die Wahl der Mittel Sache der FDA ist und (ii) die FDA nicht verpflichtet werden können, zwei Mittel (Bewirtschaftung Anbieter und Bewirtschaftung Kunde) parallel zu ergreifen, wenn ein Mittel genügt. Zudem ist eine Pflicht für die Anbieter dem Kunden eine selbst zu verwaltende Sperrliste anzubieten überflüssig, da Sperrungen auf den Mobilfunkgeräten schneller und einfacher selber vorgenommen werden können. Auch auf den Sunrise Festnetz Endgeräten sind Sperrungen bzw. Blacklisting möglich (Absatz 3).
- Die Meldestelle, wie auch die Sperrliste, müssen zwingend vom BAKOM betrieben werden. Die vorgeschlagene Kompetenzübertragung ist nicht verhältnismässig und darf nicht in den Aufgabenbereich der FDA fallen (Absatz 7).
- Das BAKOM muss auf Grund der hohen technischen Komplexität bei der Umsetzung von Sperrungen bei unlauterer Werbung die FDA wie auch die Interessen der Kunden in einer Konsultation miteinbeziehen (Absatz 8).
- Der Anbieter greift in Art. 83 in erheblichem Masse in den privaten Fernmeldeverkehr ein. Dabei ist es technisch nicht auszuschliessen, dass auch legitime Anrufe gefiltert werden. Da der Bund die Anbieter verpflichtet in den privaten Fernmeldeverkehr einzugreifen, hat er eine entsprechende Schutznorm für die Anbieter zu schaffen, damit diese von den Privaten nicht in Anspruch genommen werden können – und zwar im Umfang des Risikos, dem die Anbieter ausgesetzt sind.

Antrag:

#### Art. 83 E-FDV

3 [ändern] Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu sowohl-geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, ~~als auch solche~~ **oder** die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind. Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile.

4 [ergänzen] Sie dürfen unlautere **beziehungsweise unlauter erscheinende** Werbung unterdrücken, **dabei können sie nicht für irrtümlich unterdrückte Anrufe verantwortlich gemacht werden.**

7 [ändern] ~~Jede Anbieterin muss~~ **Das Bundesamt für Kommunikation betreibt** eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffene Kundinnen und Kunden. [Rest des Absatzes ersatzlos streichen].

8 [ersatzlos streichen]

### 2.5.3 Verzeichnisse (Art. 88 E-FDV)

Gemäss Art. 88 Abs. 1 E-FDV sind die in einem Verzeichnis aufgeführten Kunden berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemittelungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie neu präzisiert in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. Neu sind Kunden ohne Verzeichniseintrag gleich zu behandeln wie Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk. Diese angepasste Regelung beanstanden wir wie folgt:

- Kunden können auch ausserhalb einer Geschäftsbeziehung ein Einverständnis zur Werbung gegeben haben (z.B. durch die Anmeldung bei einem Newsletter, Teilnahme Gewinnspiel etc.).
- Die Gleichsetzung von Personen mit Verzeichniseintrag und Vermerk mit Personen ohne Verzeichniseintrag ist problematisch und die inhaltliche Tragweite unklar. Die im Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG neu vorgesehene Gleichstellung der nicht im Verzeichnis eingetragenen Kundinnen und Kunden sehen keine zusätzliche Pflicht der FDA in der FDV vor.
- Personen ohne Verzeichniseintrag könnten unter Umständen die „lautere“ Werbung (Direktwerbung) wünschen. Es stellt sich hier die Frage, ob der Staat diesen Personen verbieten darf, Werbung zu erhalten. Personen die keine Direktwerbung wünschen, sollten die Möglichkeit haben, sich in einer Robinsolisten einzutragen, auch ausserhalb eines öffentlichen Verzeichnisses.

Antrag:

#### Änderungsvorschläge

##### Art. 88 Abs.1 E-FDV

1 [ändern] Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemittelungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen **oder denen sie keine Erlaubnis zur Übermittlung von Werbemittelungen gegeben haben** und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. ~~Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.~~

## 2.6 Notrufe (Art.29a, b E-FDV)

### 2.6.1 Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten für Mobilfunkkonzessionärinnen (Art. 29a E-FDV)

Die Ergänzung der Notrudienste durch moderne Lösungen sind sinnvoll und auch anzustreben. Mit der vorgeschlagenen Regelung von Art. 29a Abs. 1 E-FDV sollen die Verantwortlichkeiten im Bereich der Auswertung der eCall112-Mindestdatensätze (MSD) von den kantonalen Sicherheitsbehörden und Betreibern der Notrufzentralen (Public Safety Answering Point; PSAP) zu den FDA verschoben werden. Weiter sollen die eCall112-Mindestdatensätze den Notrufzentralen über den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b FDV) bereitgestellt werden. Gemäss Art. 29a Abs. 2 E-FDV sollen die FDA neu verpflichtet werden, bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location - AML), diese Standortinformation für den Dienst der Standortidentifikation bereitzustellen. Diese angepassten Regelungen beanstanden wir wie folgt:

- Das BAKOM hat gerade kürzlich und erstmalig Regulierungsvorgaben im Bereich eCall112 erlassen. Diese auf Stufe TAV erlassenen und per 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Vorschriften sehen vor, dass die FDA im Falle von eCall112 den im Fahrzeug generierten MSD (z.B. Fahrzeugtyp, Unfallzeitpunkt, Fahrtrichtung, etc.) einzig an die zuständige PSAP übertragen müssen.
- Die FDA haben Vorarbeiten für die Umsetzung dieses sogenannten "dezentralen"-Lösungsansatzes geleistet, welcher ausserdem auf internationalen, vom BAKOM anerkannten Standards beruht und heute entsprechend auch in zahlreichen Ländern umgesetzt (u.a. Liechtenstein, Deutschland, Portugal) wird.
- Aktuell sind zur Umsetzung der Lösungsvariante gemäss Art. 29a Abs. 1 E-FDV noch keine standardisierten Produkte auf dem Markt erhältlich, was zu einem unverhältnismässig hohem Implementierungsaufwand führen würde.
- Gemäss Art. 20 Abs. 1 FMG müssen die FDA bei Notrufen einzig die Leitweglenkung sowie die Standortidentifikation sicherstellen.
- Sunrise leitet die Standortinformationen Advanced Mobile Location (AML) von den Endgeräten bereits heute im durch internationale Standards vorgesehenen Format an die Notruforganisationen weiter. Die aktuelle Lösung funktioniert zuverlässig unabhängig vom verwendeten Endgerät und von der verwendeten Technologie. Eine zusätzliche Aufbereitung durch die Mobilfunkkonzessionärinnen erhöht nur das Fehlerrisiko.
- Bei der AML-Technologie kann jeweils nur ein Notrufziel bzw. eine SMS-Nummer im Endgerät vordefiniert werden. Ein unabhängig von AML ausgelöster Sprachnotruf und das durch AML generierte SMS können örtlich wie auch sachlich an unterschiedlichen Stellen terminieren, was zu Verwirrung führen wird.

Antrag:

#### Art. 29a

1 [ersatzlos streichen]

2 [ändern] Sie ~~müssen~~ **können** bei Notrufen, bei denen die Geräte-Ortungsfunktion für die Übertragung der Standortinformation **technisch nutzbar** ist, diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

## 2.7 Jugendschutz

### 2.7.1 Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Die Verpflichtung der FDA soll mit der Anpassung von Art. 41 E-FDV insofern ausgedehnt werden, als dass sie für Kunden oder Hauptbenutzer unter 16 Jahren nicht nur die Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten von Beginn an sperren müssen, sondern generell den Zugang zu allen Mehrwertdiensten. Die FDA dürfen den Zugang zu Mehrwertdiensten, ausser denjenigen mit erotischen oder pornografischen Inhalten, mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperren. Wir beantragen eine Anpassung von Absatz 1 und 2 Art. 41 E-FDV aus den folgenden Gründen:

- Wir sehen bei der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste keine nennenswerte Erhöhung des Jugendschutzes, vielmehr wird dadurch der Zugang auch zu sämtlichen sinnvollen Anwendungen wie Nachzuschlag-Ticket, ÖV Ticket-Kauf via SMS, Wetter- oder Schneeberichte und Warn-SMS sowie mögliche zukünftige sinnvolle und interessante Anwendungen für Minderjährige erschwert.
- Mittlerweile hat bei den Mehrwertdiensten eine nennenswerte Umsatz-Verlagerung zu sinnvollen Anwendungen stattgefunden, zudem belegen die letzten Ombudscom Zahlen eine starke Abnahme von Beschwerden (-50% 2019 im Vergleich zu 2018, -40% 2018 im Vergleich zu 2017).
- Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, so müsste bei Absatz 2 die unten vorgeschlagene Präzisierung erfolgen, da die FDA nicht abschliessend prüfen können, ob die Zustimmung durch eine zur gesetzlichen Vertretung berechnigte Person erfolgt (Eventualantrag).

*Antrag:*

#### **Art. 41 E-FDV**

1 [streichen und Status Quo beibehalten gemäss jetzigem Art. 41 Abs. 1 FDV].

*Eventualiter:*

2 [ändern] Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung ~~einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person~~ **des Vertragsinhabers oder bei minderjährigen Vertragsinhabern einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.**

### 2.7.2 Informationen über Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Neu sollen die FDA von Internetzugängen ihre Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet informieren. Sie unterstützen ihre Kunden individuell bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten. Gemäss den Ausführungen des erläuternden Berichts reicht es nicht aus, wenn die FDA den Kunden allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung stellen. Sie müssen diese auch bei ihren konkreten Anliegen unterstützen, damit diese sich in dem komplexen Umfeld des Kinder- und Jugendschutzes zurechtfinden. Hierbei sind nicht nur Filtermöglichkeiten abzudecken, sondern auch Benutzerkonten, Passwortschutz, App-

Stores, Quellen für Altersempfehlungen, Browsereinstellungen, Familienkonten und sonstige für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet relevante Aspekte. Aus den folgenden Gründen beantragen wir eine Anpassung von Art.89a E-FDV:

- Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht müssten FDA auch Einstellungsempfehlungen zu fremde Applikationen abgeben, also zu Plattformen, welche nicht durch die FDA betrieben werden und mit welchen sie in keinerlei Hinsicht in Verbindung stehen. Das ist nicht zumutbar und unverhältnismässig.
- FDA können Einstellungen einzig beim Internetzugang (Filtersoftware oder Einstellungen Router) leisten.
- Auch das Attribut «individuell» indiziert einen Grad an Unterstützung, welcher den üblichen Rahmen bzw. die Verhältnismässigkeit sprengen würde.

*Antrag:*

#### **Art. 89a E-FDV**

[ändern] Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang** ~~im Internet~~. **Diesbezüglich** Sie unterstützen **sie** ihre Kundinnen und Kunden ~~individuell~~ bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

#### **2.7.3 Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)**

Gemäss Art.89b E-FDV sorgen die Anbieter von Internetzugängen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei unverzüglich umsetzen. Hierbei ist eine vollständig automatisierte Lösung zu bevorzugen. Wir beantragen aus den folgenden Gründen eine leichte Anpassung von Absatz 1:

- Das Bundesamt für Polizei muss gemäss Art. 46a Abs. 3 Rev-FMG dafür sorgen, dass FDA die Hinweise erhalten. Die FDA können nur verpflichtet werden, diese umzusetzen. Art. 89b Abs. 1 E-FDV verlangt dann aber, dass die FDA dafür sorgen müssen, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei erhalten. Dies steht somit im Widerspruch zum Art. 46a Abs. 3 Rev-FMG.
- Eine „unverzügliche“ Umsetzung ist ohne Information seitens Bundesamt für Polizei nicht möglich.
- Die Formulierung in Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist missverständlich («Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei») und entspricht nicht im Sinne von Art. 46a Abs. 3 Rev-FMG. Dort wird nicht von allen Verdachtsfällen gesprochen, sondern nur von Verdachtsfällen, auf die FDA (i) im Rahmen ihrer Tätigkeit und (ii) zufällig gestossen sind, oder (iii) auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen werden.

Antrag:

**Art. 89b E-FDV [ersatzlos streichen]**

Eventualiter

1 [ändern] Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG so rasch wie möglich **umsetzen** erhalten.

2 [ändern] Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG erreichbar sind. Sie melden ~~alle~~ Verdachtsfälle **gemäss Art. 46a Absatz 3** ~~umgehend~~ **so rasch wie möglich** dem Bundesamt für Polizei.

### **3 Entwurf zur Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

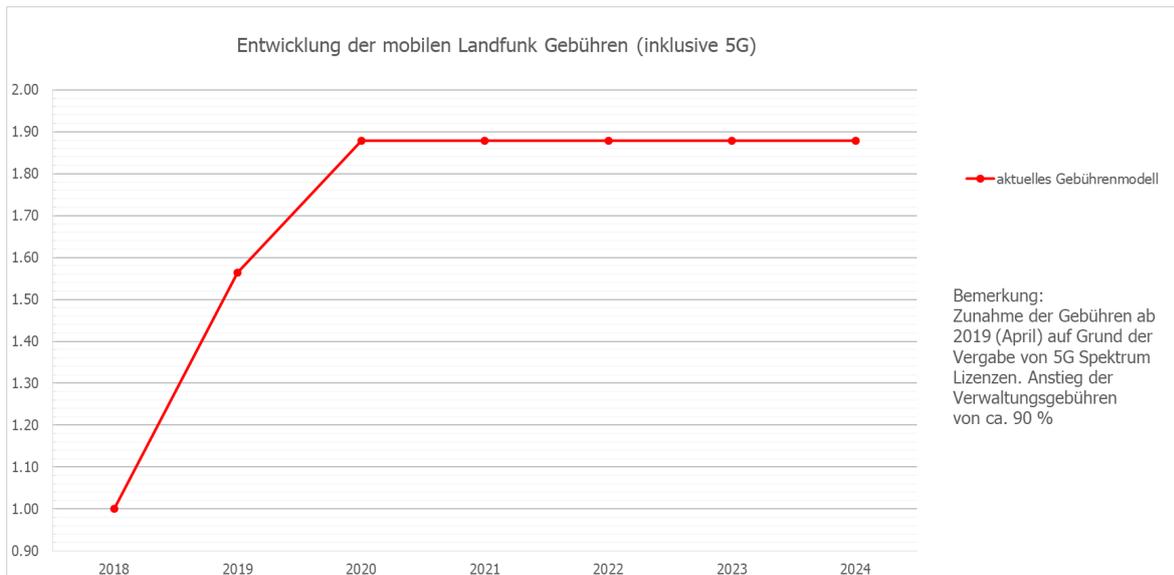
Im neuen Art. 41 FMG wird dem Bundesrat die alleinige Kompetenz erteilt, die Höhe der Gebühren festzulegen. Eine Kompetenzdelegation an das UVEK bzw. BAKOM ist nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund wird die derzeit geltende Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in ein neues Kapitel der GebV-FMG aufgenommen, die dadurch einer vollständigen Revision unterzogen wird.

Sunrise nimmt dies zum Anlass, um auf eine problematische Entwicklung hinzuweisen, welche sich aufgrund des technischen Fortschritts und der allgemeinen Marktentwicklung im Bereich des Mobilfunks ergibt und sich in den nächsten Jahren weiter akzentuieren wird, sofern der Verordnungsgeber nicht Gegensteuer gibt.

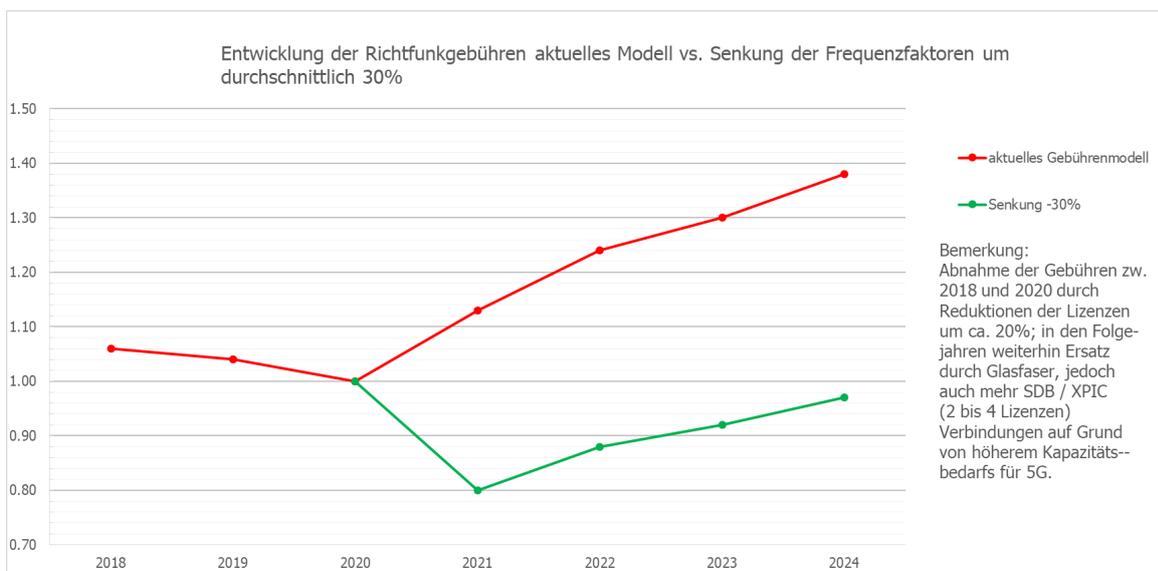
Bekanntlich haben die Mobilfunkbetreiber für den weiteren Ausbau ihrer Netze im Februar 2019 neue Funkfrequenzen ersteigert. Dabei floss für die bis 2028 laufenden Nutzungsrechte der stattlichen Gesamterlös von CHF 380 Mio. in die Bundeskasse. Weiter haben die Netzbetreiber neben diesen Konzessionsgebühren dem Staat auch jährliche Verwaltungsgebühren abzugelten. Dies gilt nicht nur für Frequenzen des mobilen Landfunks sondern auch für Frequenzen, welche für den Richtfunk zur Anbindung der Mobilfunkantennen benötigt werden. Hier bezahlen die Netzbetreiber sowohl Konzessions- als auch die Verwaltungsgebühren auf jährlicher Basis.

Nun zeichnet sich aufgrund der rasant wachsenden Datenmengen, welche Mobilfunknetze zu bewältigen haben, auch eine Zunahme bei den zu entrichtenden staatlichen Gebühren ab, namentlich bei den Verwaltungsgebühren für die Mobilfunk-Frequenzen und bei den Konzessionsgebühren für Richtfunk-Frequenzen.

Die Verwaltungsgebühren für Mobilfunk-Frequenzen haben sich für Sunrise mit den 2019 erworbenen Frequenzen nahezu verdoppelt, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Auch die Konzessionsgebühren für Richtfunk-Frequenzen werden ab 2020 wiederum signifikant zunehmen. Grund dafür sind die höheren Mobilfunkdatenaufkommen, welche wiederum höhere Datenübertragungsraten im Richtfunk bedingen. Zudem werden neuere und effizientere technische Übertragungsverfahren (XPIC / Super Dual Band) durch das aktuelle Gebührenmodell nicht entlastet, vielmehr werden bis zu 4 Lizenzen je Punkt-zu-Punkt Verbindung benötigt. Sunrise rechnet bis 2024 mit einer Gebühreznahme von rund 40%, wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich wird.



Diese Entwicklungen sind dem Ausbau der Mobilfunknetze und der Einführung der neusten Mobilfunkgeneration 5G nicht zuträglich. Sie binden finanzielle Mittel, welche die Mobilfunkbetreiber besser in die Infrastruktur investieren.

Im Bereich des Richtfunks hat der Verordnungsgeber per 1. Januar 2016 in Umsetzung entsprechender Motionen aus dem National- und Ständerat eine Senkung (13.4138 und 14.3424) der Konzessi-

onsgebühren angeordnet, um einem vergleichbaren Gebührenanstieg entgegen zu wirken, der namentlich durch die Einführung der Technologie LTE verursacht wurde. Damit manifestiert sich gerade im Bereich der Fernmeldeordnung der politische Wille, dass sich staatliche Gebührenmodelle mit dem technischen Fortschritt entwickeln müssen, um nicht mit den Zielen der Regulierung in Konflikt zu geraten.

Bei den Verwaltungsgebühren ist zudem dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip ist davon auszugehen, dass mit einer Zunahme der Frequenzen der Verwaltungsaufwand pro Frequenzeinheit abnimmt, was sich auch im Gebührenmodell widerspiegeln muss. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Bei einer Verdoppelung der fraglichen Verwaltungsgebühr für Mobilfunk-Frequenzen dürften weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip noch eingehalten sein.

Wir ersuchen deshalb den Verordnungsgeber, sich dieser problematischen Entwicklung bei der Gebührenordnung im Bereich Mobilfunk und Richtfunk anzunehmen. Nach Auffassung von Sunrise wäre zielführender, eine Anpassung der fraglichen Gebührenmodelle im Rahmen einer separaten Revision anzugehen, damit die nötigen Grundlagen und Lösungsansätze – auch unter Einbezug der betroffenen Abgabepflichtigen – erarbeitet werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine entsprechende Revision in zeitlicher Hinsicht weniger dringlich wäre.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, den gestellten Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse,

Sunrise

Marcel Huber  
General Counsel & Chief Administrative Officer

Cédric Marty  
Regulatory Manager

Bernhard Höneisen  
Heinrich-Wolff-Str. 17

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Vorsteherin  
Frau BR-Präsidentin Simonetta Sommaruga

tp-secretariat@bakom.admin.ch

## Vernehmlassungsantwort Revision der FDV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ucom Standards Track Solutions GmbH (Ucom.ch) ist ein Beratungsunternehmen für Standardisierung und Technologie, fokussiert auf Internet und Telefonie. Die Internet Engineering Task Force (IETF) ist eine der bedeutendsten Standardisierungs-Organisationen im Bereich Internet Technologie. Ucom.ch beteiligt sich aktiv an der IETF Arbeit, u.a. mittels persönlicher Teilnahme an den IETF-Konferenzen, als Autor von Standardisierungs-Dokumenten oder in offizieller Experten-Funktion.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des FDV zu äussern.

Hinweis: Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf ein Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch Ucom.ch zu solchen Regelungen verbunden. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Internet Society Schweiz (ISOC-CH).

### Art. 83 FDV - Bekämpfung unlauterer Werbung

Die aktuell zur Verfügung stehenden Lösungen zur Identifizierung und Filterung (Blacklists) von unerwünschten Anrufen beruhen in der Regel auf der Absender-Nummer. Diese lässt sich relativ einfach fälschen. Systeme zur Verifizierung der Absender-Nummern sind hierzulande kaum im Einsatz.

Der verbreitete Einsatz von Filterung unerwünschter Anrufe (SpIT) basierend auf Absender-Nummern hat dazu geführt, dass für SpIT oft gefälschte Absender-Nummern verwendet werden. Während anfänglich noch nicht-zugewiesene Nummern verwendet wurden, greifen SpIT-Anrufer vermehrt auf zugewiesene Nummern von nichtsahnenden Inhabern zurück, da viele FDA mittlerweile auch nicht-zugewiesene Nummern filtern. Für den (legitimen) Inhaber einer so missbrauchten Nummer bedeutet dies häufig, dass die eigene Telefon-Nummer damit «wertlos» wird. Einerseits gibt es erboste «Rückrufe» von SpIT-Betroffenen und andererseits landen so missbrauchte Absender-Nummern in Sperrlisten (Blacklists). Legitime Inhaber der missbrauchten Absender-Nummern sind daher i.d.R. gezwungen ihre gewohnte Nummer zu wechseln, was im Falle von Firmen oft einen negativen Einfluss das Geschäft hat (z.B. weil Kunden die Firma unter der gewohnten Nummer nicht mehr erreichen können).

In der IETF wurde in den letzten Jahren eine Lösung zur Verifizierung von Absender-Nummern entwickelt. Diese ist bekannt unter dem Namen STIR (Secure Telephone Identity Revisited). Diese wurde mittlerweile in mehreren Ländern implementiert, unter anderem auch in den USA.

Wir würden es begrüßen, wenn das BAKOM (gemeinsam mit den FDA) Schritte zur zeitnahen Implementierung der STIR Technologie in der Schweiz unternimmt und gegebenenfalls die FDV entsprechend anpasst. Gerne offerieren wir auch unsere Unterstützung mit Know-How aus diesem Bereich, falls die gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen

B. Höneisen, Geschäftsführer  
Ucom Standards Track Solutions GmbH



Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
3001 Bern  
Tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel/Schaffhausen 25. März 2020

**Stellungnahme der AefU zum laufenden Vernehmlassungsverfahren zu den  
Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns, dass wir Gelegenheit haben, zu den vorliegenden  
Vollzugsverordnungsentwürfen zum revidierten Fernmeldegesetz Stellung nehmen zu können.

Wie schon in unserer Position vom 26.1.2016 zum Gesetzesentwurf festgehalten, fordern wir,  
dass das Zugangsrecht der Fernmeldediensteanbieter auf fernmeldetaugliche Infrastrukturen mit  
der Auflage versehen sein muss, dass das Zugangsrecht auf die Installation von  
leitungsgebundenen Fernmeldedienste zu beschränken ist. Alternativ muss den  
LiegenschaftsbesitzerInnen wenigstens das Recht eingeräumt bleiben, bestimmen zu können,  
dass die Nutzung der Infrastrukturen auf dem Grundstück/Gebäudezugangspunkt/  
Gebäudeinstallationen im Gebäude leitungsgebunden ausgeführt werden muss (FDV Artikel 78  
a, 78 b, 79).

**Begründung:**

Die parallel zu den Verhandlungen der Revision des Fernmeldegesetzes geführte Debatte rund  
um den Ausbau der Mobilfunknetzinfrastruktur im Rahmen der Einführung des neuen  
Mobilfunkstandards 5G hält bis heute an. Der im November 2019 publizierte Bericht Mobilfunk  
und Strahlung hat mehr Fragen aufgeworfen als geklärt. Wir weisen auf das Postulat 19.4043  
„Nachhaltiges Mobilfunknetz“, welches am 17.9.2019 eingereicht und am 5.12.2019 vom  
Ständerat angenommen wurde, 1 Tag bevor die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung  
zum Fernmeldegesetz eröffnet wurde.

Moderne Mobilfunktechnologien verlangen neue Netzwerkinfrastrukturkonzepte mit  
zunehmender Netzverdichtung. So ist es naheliegend, dass Fernmeldediensteanbieter in näherer  
Zukunft die neu gesetzlich verankerte Hoheit über Kabelkanalisationen,  
Gebäudeeinführungspunkte und hausinterne Rohranlagen dazu nutzen werden, die Endgeräte

im Gebäudeinnern nicht nur über Kabel sondern auch über Kleinfunkanlagen zu erschliessen, welche nicht bewilligungspflichtig sind, keinen Vorsorgeregulungen unterstehen, jedoch durch die Nähe zu den NutzerInnen diese stark mit Strahlen belasten können. Dies ist aus der ärztlichen Sicht der Vorsorge zum jetzigen Zeitpunkt, wo nicht nur der Bericht Mobilfunk und Strahlung sondern auch internationale Berichte<sup>1 2 3</sup> zu Vorsorge mahnen, nicht opportun. Wir fordern deshalb, dass die entsprechenden Verordnungsartikel 78 A, 78b und Artikel 79 funkbasierte Installationen ausschliessen.

Wir danken für Ihr Gehör

Edith Steiner  
Dr. med.  
Mitglied Zentralvorstand  
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz



---

<sup>1</sup> 5G-Mobilfunk und Gesundheit Institut für Technikfolgenabschätzung der Oesterreichischen Akademie der Wissenschaften, Januar 2020

<sup>2</sup> Auswirkungen der drahtlosen 5G Kommunikation auf die menschliche Gesundheit. Briefing des Europäischen Parlaments durch des Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments Februar 2020

<sup>3</sup> <https://www.aekwien.at/documents/263869/289873/Mobilfunk+-+Stellungnahme+der+Ärzttekammer+zu+5G.pdf/fe0fdc3e-4100-b87b-7c4f-911132fb4203?version=1.1&t=1581934460467&download=true>

Internet Society Schweiz (ISOC-CH)  
c/o Ucom Standards Track Solutions GmbH  
Heinrich-Wolff-Str. 17  
CH-8046 Zürich

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Vorsteherin  
Frau BR-Präsidentin Simonetta Sommaruga**

**tp-secretariat@bakom.admin.ch**

Zürich/Genf, 25. März 2020

## Vernehmlassungsantwort zur Revision der FDV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019, in dem Sie uns zu einer Stellungnahme im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG einladen.

Die Internet Society Schweiz (ISOC-CH) ist die anerkannte Schweizer Vertretung (Chapter) der Internationalen Internet Society (ISOC). ISOC wurde 1992 gegründet und hat weltweit über 80'000 Mitglieder, davon mehr als 600 in der Schweiz. ISOC setzt sich seither für technische, soziale und politische Aspekte des Internets und dessen Nutzer ein.

<http://www.internetsociety.org/who-we-are/mission>

Auf nationaler Ebene verfolgt ISOC-CH ähnliche Ziele wie ISOC auf globaler Ebene.

Die Internet Society Schweiz hat sich speziell zum Ziel gesetzt, die Zukunft des Internets hierzulande und weltweit aktiv mitzugestalten, den Informationsaustausch zwischen Internet Benutzern und Experten zu fördern, als Bindeglied zwischen Politik, Internet Benutzern sowie Experten zu agieren, die Schweizer Internet Community auf politischer Ebene zu vertreten sowie bei der Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Technologien zu unterstützen. Ein Beispiel ist die aktive Mitarbeit von ISOC-CH in einer Arbeitsgruppe des BAKOM zum Thema Netz-Neutralität in der Schweiz, wo ISOC-CH durch Nationalrat Balthasar Glättli vertreten war.

<http://www.isoc.ch/about/description>

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des FDV zu äussern.

Hinweis: Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die ISOC-CH zu solchen Regelungen verbunden.

## **Art. 10a FDV - Roaming**

Unerwartet hohe Mobiltelefon-Rechnungen (bzw. aufgebrauchte Prepaid-Guthaben) sind nach Auslandsaufenthalten noch immer ein weit verbreitetes Ärgernis. So zahlt beispielsweise ein Prepaid-Kunde von Salt für ein Datenpaket von 1 Gigabyte (GB) 19.95 CHF. Ohne Datenpaket surft man zum «Standard»-Tarif und zahlt pro Megabyte (MB) 19 CHF – umgerechnet auf 1 GB sind das 19'000 CHF, also fast 1'000x (!) mehr als mit Datenpaket. Auch bei den anderen Mobiltelefon-Anbietern gibt es ähnlich überhöhte Tarife.

### **Kostenlimiten**

Auf Druck haben die Mobiltelefon-Anbieter beim Daten-Roaming zwar Warn-SMS sowie die Blockierung des Daten-Roamings eingeführt, wenn eine bestimmte Kostengrenze erreicht worden ist. Diese Limiten sind aber bei einigen Anbietern (z.B. Salt 500 CHF) viel zu hoch gewählt. Wir schlagen eine Regelung vor, wonach eine standardmässige Kostenlimite beim Roaming (alle Dienste addiert) auf maximal 50 CHF für Erwachsene bzw. 30 CHF für Jugendliche (Jugendabos) angewendet wird, welche vom Kunden individuell gesenkt oder erhöht werden kann. Wer bei Blockierung des Roamings weiterhin Roaming-Dienste nutzen will, muss dies explizit bestätigen. Dies ist heute zwar schon gängige Praxis. Dabei sollte jedoch auch auf mögliche günstigere Optionen hingewiesen werden.

### **Preisobergrenzen**

Ein Rechtsgutachten von Andreas Stöckli (Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg) zeigt, dass Art. 12a bis Abs. 1 des revidierten FMG die notwendige gesetzliche Grundlage bietet, um in der Fernmeldeverordnung einseitig Preisobergrenzen für die Endkumentarife beim Roaming festzulegen.

Die Regelung für Preisobergrenzen könnte sich auf diese drei Prinzipien stützen:

- **Offenlegungspflicht:**  
Anbieter müssen Roaming-Verträge / Grosshandelspreise gegenüber dem UVEK und dem Preisüberwacher offenlegen. Insbesondere könnten damit die Behauptungen der Mobiltelefon-Anbieter überprüft werden, welche die hohen Preise für Schweizer Roaming Kunden mit hohen Grosshandelspreisen der ausländischen Mobiltelefon-Anbieter begründen. (Eine solche Offenlegungspflicht hatten wir seinerzeit im Rahmen einer Anhörung vor der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) am 27.04.2015 eingebracht.)
- **Preiswettbewerb unterhalb Obergrenze:**  
Festlegen von Obergrenzen für die Endkumentarife, welche so zu wählen sind, dass Preisexzesse vermieden werden, aber sich die Anbieter nach wie vor preislich voneinander abheben können.

- Anreize für tiefe Grosshandelspreise:  
Wenn die Branche tiefe Grosshandelspreise aushandelt, wird eine höhere Marge gewährt. Dadurch wird "moral hazard" verhindert: Anbieter lassen hohe Grosshandelspreise zulasten ihrer Kundschaft zu und kassieren dann im Gegenzug bei ausländischen Personen, die in die Schweiz reisen, ab.

Innerhalb der EU müssen seit 2017 keine Roaming-Gebühren mehr bezahlt werden. Wir fordern mit der Einführung von Preisobergrenzen die Roaming-Kosten für die Kunden wirkungsvoll zu senken.

## 5. Kapitel Mehrwertdienste (Art. 45 ff. FDV)

Art. 1 Abs. 2d FMG verlangt, dass die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung und vor **Missbrauch durch Mehrwertdienste** geschützt werden sollen.

Schon seit vielen Jahren ist der unbewusste Abschluss von SMS- oder MMS-Abonnements ein Problem. Dabei werden für das Empfangen von SMS/MMS grössere Beträge fällig, welche durch die FDA in Rechnung gestellt werden, ohne dass sich der Kunde dessen bewusst ist. Konsumentenorganisationen berichten in regelmässigen Abständen über diese Problematik. Dabei soll auch schon Malware auf dem Smartphone zum Einsatz gekommen sein, welche den Abschluss eines Abonnements im Hintergrund – vom Kunden unbemerkt – automatisiert. Der Kunde realisiert die hohen Kosten unter Umständen erst bei der nächsten Rechnung.

Mit der Revision der FDV hat der Bundesrat die Möglichkeit, dem Treiben von SMS-/MMS-Betrügnern Einhalt zu gebieten, indem er den Abschluss von SMS-/MMS-Abonnements merklich erschwert. Unter anderem sollen folgende Möglichkeiten durch das Bundesamt geprüft werden:

- Die Verrechnung von SMS-/MMS-Abonnements (kostenpflichtiger Empfang) durch die FDA weiter erschweren (Art. 38 FDV). Dies könnte z.B. bei SMS-/MMS-Abonnements durch eine explizite Umkehr der Beweislast und der Pflicht, bei Reklamationen den bestrittenen Betrag umgehend von der Mobiltelefon-Rechnung zu streichen, erreicht werden.
- Schaffen eines neuen separaten Sperrsets für den Empfang von kostenpflichtigen SMS/MMS, welche bei Abschluss eines Mobiltelefon-Abonnements per default aktiviert (gesperrt) ist (Art. 40 FDV). Nur durch eine explizite Einwilligung des Kunden und unter Information über die Konsequenzen, kann dieses bereits bei Abschluss eines Mobiltelefon-Abonnements entsperrt werden.
- Einführung einer Kostenlimite, wonach beim kumulierten Überschreiten von z.B. CHF 50.- innerhalb der letzten 30 Tage ein Informations-SMS versandt und/oder die SMS-/MMS-Abonnemente blockiert werden und manuell freigeschaltet werden müssen.

Damit könnten Betrügereien durch SMS-/MMS-Abonnemente wirksam unterbunden werden.

### Art. 10e FDV - Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste

Wir begrüssen die Regelung zur Information der FDA über die Qualität der angebotenen Dienste.

### Art. 10f FDV - Offenes Internet

Wir begrüssen die Bestimmungen zum offenen Internet (Netzneutralität).

Wir heben speziell die Wichtigkeit der Regelung in Abs. 3 hervor, wonach eine ausdrückliche Aufforderung des Kundens zur unterschiedlichen Übertragung von Informationen (wie zum Beispiel durch sogenanntes Zero-Rating) nicht standardmässig Gegenstand eines Angebots sein darf, das die Kundin oder der Kunde über die ABG oder das Standardangebot akzeptiert. **Diese Regelung ist unbedingt beizubehalten, damit die Absicht des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt wird.**

## Art. 46a FMG - Kinder- und Jugendschutz

Zur zeitnahen und weltweiten Löschung von Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs, sieht der Gesetzgeber in Art. 46a Abs. 2 vor, dass von Dritten betriebene Meldestellen beigezogen und unterstützt werden können. Leider unterlässt es der Bundesrat, die nötigen Einzelheiten zu regeln.

INHOPE ist ein internationales Netzwerk von Meldestellen für dokumentierten Kindesmissbrauch und seit Jahren in vielen Ländern tätig. (Während die allermeisten EU-Länder eine INHOPE-Meldestelle betreiben, bildet die Schweiz ein «Insel» ohne INHOPE-Meldestelle.)

Aufgrund von Meldungen, welche u.a. auch von Opfern oder Pädophilen gemacht werden, sorgt INHOPE erfolgreich für eine schnelle Löschung von solchen verbotenen Inhalten. Im weiteren liefert es den Strafverfolgungsbehörden weltweit wichtige Informationen für die Strafverfolgung. Dank INHOPE wird ein effizienter Einsatz der vorhandenen finanziellen und personellen Mittel zur Bekämpfung von dokumentiertem Kindesmissbrauch erreicht.

Eine INHOPE-Meldestelle kann grundsätzlich durch die Polizei (z.B. fedpol) oder eine private Stelle betrieben werden. INHOPE macht diesbezüglich keine Einschränkungen, doch private Meldestellen sind die Regel und haben klare Vorteile:

Wenn jemand - auch ohne Absicht - auf illegale Inhalte stösst, liegt durch diese Handlung ein Verstoss gegen Art. 197 StGB vor. Die Hemmschwelle, diesen Verstoss gegen das Strafgesetz nun der Polizei (bzw. fedpol) mitzuteilen, ist gross, da sich die Konsequenzen nicht abschätzen lassen. Selbst wenn die Meldung anonym erfolgen kann, bleiben bei vielen potentiellen Melderinnen und Meldern genügend Zweifel, um von einer Meldung an die Polizei abzusehen. Dies, leider, um damit das «unklare» Risiko zu vermeiden, sich selbst in strafrechtliche Probleme hineinzumanövrieren.

- In Österreich, wo sowohl die Polizei als auch die private, nationale Organisation INHOPE (stopline.at) eine Meldestelle betreibt, erhält die **private INHOPE-Meldestelle bis zu 10x mehr Meldungen.**
- Gemäss INHOPE **explodiert die Anzahl der Meldungen nach Eröffnung einer privaten INHOPE Meldestelle** im jeweiligen Land. Dies insbesondere auch im Vergleich zu allenfalls vorher existierenden staatlichen Meldestellen.

Möglichst viele Meldungen sind gemäss INHOPE essentiell zur Identifikation und Befreiung der Opfer aus ihrer Situation.

INHOPE hat ausdrücklich erklärt, an einem Ableger in der Schweiz interessiert zu sein. Auch Interpol hofft, dass sich die Schweiz dem INHOPE-Netzwerk anschliesst. Es ist kein Grund ersichtlich, auf diese Zusammenarbeit zu verzichten. Wir fordern den Bundesrat auf, sich am Aufbau und der finanziellen Unterstützung einer entsprechenden privaten Meldestelle zu beteiligen.

Gerne bieten wir Hand, unser diesbezüglich aufgebautes Wissen in den Prozess zum Aufbau einer Schweizer INHOPE-Meldestelle einzubringen.

## **Art. 89b FDV - Verbotene Pornografie**

Die FDA sollen explizit die Möglichkeit erhalten, die gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG auferlegten Pflichten an eine (beispielsweise durch die FDA getragene) anerkannte INHOPE-Meldestelle zu übertragen.

Dazu soll Art. 89b FDV durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt werden:

Art. 89b Absatz 3 FDV (neu):

<sup>3</sup>Sie können die Pflichten gemäss Absatz 2 an eine anerkannte Meldestelle (z.B. INHOPE) übertragen.

## **Art. 46a Abs 3 Satz 1 FMG**

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die im Art. 46a Abs 3 Satz 1 FMG eingeführten Netzsperrern reine Augenwischerei sind und das Problem für Opfer von dokumentiertem Kindesmissbrauchs ganz und gar nicht lösen. Im Gegenteil, Netzsperrern sind sogar kontraproduktiv für Opfer und verlängern ihr Leiden, weil sie aufgrund der Netzsperrern später oder gar nie entdeckt werden. Während ein effizientes Meldewesen mittels INHOPE (s. oben) den Opfern hilft, sind Netzsperrern weitgehend wirkungslos und richten vor allem Schaden an.

Vergl. dazu auch MissbrauchsOpfer Gegen InternetSperrern (MOGIS) – Eine Stimme für Betroffene:

*„MissbrauchsOpfer Gegen InternetSperrern“ – so hieß es im Jahre 2009, als die damalige Bundesfamilienministerin von der Leyen beschloss, leicht zu umgehende Internetsperrern seien ein wirksames Mittel, gegen dokumentierten Missbrauch im Netz vorzugehen. Eine Zensurinfrastruktur zu installieren und dafür Missbrauchs Betroffene instrumentalisieren? Nicht mit uns: im schließlich gegründeten Verein MOGiS e.V. – Eine Stimme für Betroffene legten die Mitglieder deutlich den Finger in die Wunde, Missbrauch direkt an der Wurzel und nicht nur an der Oberfläche zu bekämpfen.*

Wir bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie jederzeit gerne auf uns zukommen.

Freundliche Grüsse

Internet Society Schweiz (ISOC-CH)  
B. Höneisen, Head of Public Policy

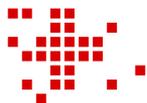
## **Kontakt**

Internet Society Schweiz (ISOC-CH)  
c/o Ucom Standards Track Solutions GmbH  
Bernie Höneisen  
Heinrich-Wolff-Str. 17  
CH-8046 Zürich

**Telefon:** +41 44 500 52 40

**E-Mail:** [board@isoc.ch](mailto:board@isoc.ch)

**Internet:** <http://www.isoc.ch/>



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Zustellung per Mail an:**

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
Per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Aarau, 25. März 2020

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz**

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die kantonalen Feuerwehreinheiten eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## **1. Einleitung**

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

## 2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

### Generell:

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegen nimmt.

### ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

### ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) stellt jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.

Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.

Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

*Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten). Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologie neutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> *[gemäss E-FDV]*

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

#### **ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräften wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnten. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den

Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), in Zusammenarbeit bzw. Koordination mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

### **ad Art. 90 Leistungen**

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

#### *Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können. Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt

herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

### **3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

#### **ad Art. 28 Notrufdienste**

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

| <i>Art. 28 Notrufdienste</i>   | <i>Art. 28 Services d'appel d'urgence</i>   |
|--|---|
| <p>Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Europäische Notrufnummer;</li> <li>b. 117: Polizeinotruf;</li> <li>c. 118: Feuerwehrnotruf;</li> <li>d. 144: Sanitätsnotruf;</li> <li>e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;</li> <li>f. 145: Vergiftungsnotruf.</li> <li>g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;</li> </ul> | <p>Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 112: Numéro d'urgence européen;</li> <li>b. 117: Numéro d'urgence, police;</li> <li>c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;</li> <li>d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;</li> <li>e. 143: secours téléphonique pour les adultes;</li> <li>f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.</li> <li>g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;</li> </ul> |

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

<sup>3</sup> (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

#### **4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

##### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

#### **9. Zusammenfassung und Schluss**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse



Andreas Fahrni  
Leiter Instruktorienkorps / Controlling

AGV Aargauische Gebäudeversicherung  
Feuerwehrwesen  
Bleichemattstrasse 12/14  
5001 Aarau

**GS / UVEK****26. MRZ. 2020**

Nr.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Kochergasse 6  
CH-3003 Bern

Bern, 25. März 2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur FDV.

Swiss Fibre Net (SFN) reicht nachfolgende Änderungsanträge zu Art. 78 FDV im eigenen Namen sowie in Vertretung ihrer 19 Netzpartner ein. Die Netzpartner sind Energieversorgungsunternehmen oder Kabelnetzbetreiber, welche sich im Glasfasernetzbau engagieren und bis jetzt ca. 550'000 Wohnungen und Arbeitsstätten mit Glasfaser erschlossen haben. Die Netzpartner sind im Einzelnen:

Energie Wasser Bern (ewb), St. Galler Stadtwerke (sgsw), Energie Wasser Luzern (ewl), St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), Stadtwerk Winterthur, Stadt Gossau, Technische Betriebe Weinfelden (TBW), Die Werke Versorgung Wallisellen AG, Société Electrique Inercommunale de la Côte (SEIC), Leucom AG, Gemeinschaftsantenne Weissenstein (GAW), DANET AG, Didico AG, ftth fr AG, Gemeinde Lindau, EW Höfe AG, Energie Wasser Aarberg (EWA), Azienda Multiservizi Bellinzona (AMB), Yverdon Énergies (SEY)

**Folgende Punkte sind für uns wichtig**, um die Werthaltigkeit der Investitionen der Netzpartner in die Glasfaserinfrastruktur zu sichern:

1. Es geht nur um bestehende (gebaute) Infrastrukturen. Es darf kein Anspruch abgeleitet werden, dass noch nicht erschlossene Nutzungseinheiten angeschlossen werden müssen. Es sollte definiert werden, welche Fasern beansprucht werden können.

2. Die Entschädigung muss durch eine Einmalinvestition für die Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen (IRU – kein Mietmodell). Dabei muss die Berechnungsbasis der Mittelwert der Investition pro Anschluss für ein Baugebiet (z.B. Gemeinde oder Stadt) sein und kann nicht pro Gebäude separat ermittelt werden.
3. Zusatzkosten für die Beschaltung neuer Fasern, Nachrüsten von OTO, etc. müssen nach Aufwand entschädigt werden.
4. Informationspflicht kann nur dort erfolgen, wo Informationen vorhanden sind.

**SFN und die angeschlossenen Netzpartner beantragen somit den Art 78 in der FDV wie folgt anzupassen (fett markierte Teile):**

Art 78a Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäudeinternen** Rohranlagen

- *Artikel unverändert.*

Art. 78b Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

- <sup>1</sup> Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:
  - *a. unverändert*
  - *b. unverändert*

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäudeinternen** Anlagen

- <sup>1</sup> Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen **soweit vorhanden** auf Anfrage zur Verfügung stellen. **Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer wiederum informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.**
- <sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige **einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten** verlangen. **Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**
- <sup>3</sup> *unverändert.*
- <sup>4</sup> Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.
- <sup>5</sup> *unverändert.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unseres Schreibens und bitten Sie freundlich, unser Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Swiss Fibre Net AG



Kurt Lüscher  
Verwaltungsratspräsident SFN AG



Andreas Waber  
CEO SFN AG

**Beilage:** Begründungen im Detail

SFN AG: Die Swiss Fibre Net AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen lokaler und regionaler Energieversorger in der Schweiz. Als kompetente Partnerin verbindet sie die fragmentierten, lokalen Glasfaserinfrastrukturen zu einem homogenen, flächendeckenden und offenen Schweizer FTTH-Glasfasernetz. Darauf aufbauend bietet Swiss Fibre Net national tätigen, lizenzierten Telekommunikationsanbietern bedürfnisorientierte sowie qualitativ hochstehende Transportdienste (sogenannte Layer 1 Angebote).

Die Swiss Fibre Net AG ist heute ein schweizweit führendes FTTH Infrastrukturunternehmen und Garant für Wettbewerb im Schweizer Telekom-Markt. Zudem organisiert und koordiniert Swiss Fibre Net für ihre Netzpartner diverse Dienstleistungen mit dem Ziel, ein einheitliches, nationales Produktportfolio zu entwickeln, sowie die Synergien im technischen Betrieb und in der regionalen Vermarktung des FTTH-Glasfasernetzangebotes optimal zu nutzen.

## **Begründungen im Detail:**

- **Generell Art 78 Begrifflichkeiten:** Es werden zwei Begriffe: «hausinterne Anlage» und «**gebäudeinterne Anlage**» verwendet ohne erkennbare Notwendigkeit, da diese dieselbe Infrastruktur adressieren. Wir schlagen vor nur einen Begriff zu verwenden.
- **Zu Art 78b:** Gemäss Botschaft zum FMG betrifft die Mitbenutzung nur "**vorhandene** ungenutzte Leitungen" (BBl 2017 S. 6644). Im Sinne der Klarstellung und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies auch im Art. 78b zum Ausdruck kommen.
- **Zu Art 78c – Abs1:** Die Pflicht, Informationen zur Erschliessung zu liefern, muss eingeschränkt werden. Die Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. die Netzerbauerin verfügt nicht jederzeit über alle Informationen. Somit können nur Informationen geliefert werden, die auch **vorhanden** sind. Weiter ist auch der Liegenschaftseigentümer in die Pflicht zu nehmen, die Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. die Netzerbauerin über **weitere mitbenutzende Anbieterinnen zu informieren**.
- **Zu Art 78c – Abs2:** Für die anteilmässige Entschädigung einer Kabelkanalisation oder einer gebäudeinternen Anlage gehen die Erläuterungen zur FDV von einem "Mietmodell" am BEP aus, denn es wird festgehalten, dass die Entschädigung .... "*anteilig pro Nutzungseinheit während der Dauer der Inanspruchnahme zu entrichten*" sei (Erläuterungen, S. 25). Mietmodelle sind beim Netzzugang unter Anwendung der entsprechenden Kostenberechnungsvorgaben der Zugangsregulierung (LRIC) vorgesehen und üblich. Systematisch handelt es sich dabei um Fernmeldedienste für Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA). Von der Konzeption her sollen der um Zugang nachfragenden FDA die ökonomischen Investitionshürden aus dem Weg geräumt werden. Bei der Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen geht es von der Systematik her aber um Fernmeldeanlagen. Im konkreten Fall um ein sogenanntes (ex post) Co-Invest (gemeinsames Investieren) in eine solche Anlage. Das heisst, dass die FDA, die die hausinterne Anlage nutzen will, insbesondere auch die entsprechenden Investitionsrisiken zu tragen hat. Dies macht sie, indem sie sich (zwar ex post) anteilmässig an den Investitionen beteiligt und eine entsprechende Einmalzahlung leistet. Ein Mietmodell widerspricht diesem Gedanken. Insbesondere wenn die Zusatzkosten (etwa für die Spleissung) nicht abgegolten werden, ginge ein Mietmodell zu Lasten der der *Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat* bzw. der Netzerbauerin. Die Branchenlösung zu Beginn des Glasfaserausbaus, die bestehenden Erschliessungsverträge zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzerbauerinnen gehen ebenfalls von einer Investition in die Infrastruktur und einer langfristigen Gebrauchsüberlassung aus. Eine Überlassung eines dieser drei Abschnitte (Inhouse) an eine anfragende Anbieterin muss nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wobei insbesondere das Investitionsrisiko der Netzerbauerin bzw. der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, berücksichtigt werden muss. Die Entschädigung soll deshalb einmalig für die Nutzung über die restliche Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen. Dabei kann an die Regelung in den Erschliessungsverträgen zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer angeknüpft werden (Branchenvereinbarung, umgesetzt mit der "HEV"-Vereinbarung, welche von der Netzerbauerin im FTTH Rollout angewendet wird).
  - **Regelung aus der "HEV"-Vereinbarung:** *Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise*

*und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).*

Die Heranziehung der im konkreten einzelnen Fall angefallenen effektiven Herstellkosten als massgebliches Entschädigungskriterium erscheint ungeeignet und nicht praktikabel. Es erscheint nicht zumutbar, pro Gebäude jeweils einen besonderen Preis zu berechnen und auszuweisen. Im Sinne einer gewissen Schematisierung und Verallgemeinerung und zwecks Sicherstellung eines effizienten Prozederes muss der verpflichteten Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. der Netzerbauerin erlaubt sein, einen durchschnittlichen (schweizweiten) Preis (basierend auf Erfahrungswerten) zu verlangen.

Weiter sollte in der FDV (und nicht nur in den Erläuterungen zur FDV) aufgenommen werden, dass anderslautende Vereinbarungen vorgehen.

- **Zu Art 78 – Abs 4:** Auch der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, bzw. der Netzerbauerin werden durch die Mitbenutzung Zusatzkosten entstehen. Jede Änderung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes in einem der drei Bereiche ist eine Anpassung, welche in der Systemdokumentation nachgetragen werden muss. Mit der Dokumentation wird sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt werden, bei einem späteren Störfall eine effiziente Behebung möglich bleibt sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich möglich bleiben wird. Die erwähnte Anpassung bedingt bei der Netzerbauerin bzw. der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie auch Leistungen, um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen etc.). Diese Zusatzkosten werden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssen deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Per Email  
Tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 26. März 2020 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzlich befürwortet der sgv das vorgeschlagene Paket – es handelt sich schliesslich um den Nachvollzug der FMG-Revision. Dennoch hält der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft viele der zur Vernehmlassung unterbreiteten Regelungen für überdimensioniert. Sie gehen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus und verursachen somit unnötige Regulierungskosten. Der sgv fordert deshalb folgende Anpassungen:

#### **Registrierung (Art. 3 E-FDV)**

Die in Art. 3 Abs. 2 E-FDV vorgesehene (zusätzliche) Pflicht zur Mitteilung einer beabsichtigten Unterteilung von Ressourcen ist unnötig und steht weiter im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 FMG. Gemäss Art. 4 Abs. 2 FMG darf eine Fernmeldediensteanbieterinnen FDA einer anderen FDA nämlich die Nutzung von Ressourcen nur dann gestatten, wenn sich diese bereits vorgängig beim BAKOM registriert hat. Eine Unterteilung von Ressourcen an nicht registrierte FDA, wie es der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 E-FDV vorsieht, ist demnach von Gesetzes wegen nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig.

Art. 3 Abs. 2 E-FDV ersatzlos streichen

#### **Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a E-FDV)**

Da einige Geräte keine SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), sollen FDA für solche Geräte den Zugang zu Roamingdiensten sperren, bis Kundinnen und Kunden diesen selbst wieder aktiviert haben. Die Überprüfung, in welchem Gerätetyp eine SIM verwendet wird, ist unverhältnismässig und auch aus Datenschutz-Sicht fragwürdig. FDA haben technisch zudem keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob eine SMS die Empfängerin erreicht. Als Folge müssten FDA sämtliches Roaming für alle Geräte (inkl. Mobilgeräte) standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Vorschriften einhalten. Die Aufgabe der FDA kann einzig darin bestehen, ihren Kundinnen und Kunden zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu

sperren. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kundenschaft liegen.

Art. 10a Abs. 4 E-FDV ersatzlos streichen.

Art. 10a Abs. 5 E-FDV Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang ~~im Voraus~~ einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren

### **Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c, 10d E-FDV)**

Mobilfunkanbieterinnen sollen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht mittels vertraglicher oder technischer Hürden behindern oder verunmöglichen dürfen. Die technische Realität sieht anders aus: FDA verunmöglichen solche Dienste bereits heute nicht, bieten sie jedoch teilweise nicht an. Denn sämtliche heute bekannten technischen Lösungen müssten im Netz implementiert werden – was hohe Investitions- und Betriebskosten zur Folge hätte. Ob diese schlussendlich auch genutzt werden ist dabei höchst fraglich: Die im erläuternden Bericht genannte Technologie Local Breakout (LBO) beispielsweise wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von den FDA zu verlangen, sie müssen jeden beliebigen neuen Dienst implementieren. Dass innovative neue Lösungen nicht aktiv verhindert werden dürfen, ist jedoch zu begrüssen.

Art. 10c E-FDV ersatzlos streichen

*Eventualiter:* Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht aktiv erschweren oder verunmöglichen.

Art. 10d lit. b E-FDV ersatzlos streichen.

### **Information über Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

FDA sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der angebotenen Fernmelde-dienste zu informieren. Die dafür vorgesehenen Bestimmungen in Art. 10e E-FDV sind unnötiger Weise sehr detailliert und würden im europäischen Telekommunikationssektor in diese Form ein Novum darstellen. Weder in den Transparenzbestimmungen der Regulierung zur Netzneutralität der EU noch in den Netztests der Mitgliedstaaten finden sich derart weitgehende Vorgaben wie sie Art. 10e E-FDV vorsieht.

Die Realität im Markt ist auch anderes als dieser Artikel es will: Nebst Informationen über die Geschwindigkeit des eigenen Anschlusses sollen die FDA beispielsweise statistische Karten zu Bandbreiten veröffentlichen. Was hier gewünscht wird, existiert jedoch mit dem Breitbandatlas (breitbandatlas.ch) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite sind ebenfalls Vergleichsdienste verfügbar (sog. „Speed Test“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle/der Mobilfunkantenne abhängig ist. Es ist nicht zielführend, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen.

Ferner ist zu bemerken, dass die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate u.a. auch vom Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig ist. FDA haben darauf keinen Einfluss und sie können nur angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie Jitter und Delay interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht.

Art. 10e Abs. 2-5 E-FDV: ersatzlos streichen

Art. 10e Abs. 6 E-FDV Die Pflicht zur Information und zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an den in der Schweiz insgesamt genutzten festen und mobilen Internetzugängen.

Art. 10e Abs. 7 E-FDV Das BAKOM regelt in Absprache mit den Fernmeldediensteanbieterinnen, in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen.

### Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

Massnahmen zur Gewährleistung und Sicherheit des Netzes können gemäss Art. 10f Abs. 2 nur unter sehr eng gefassten Bedingungen umgesetzt werden. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einem Unternehmen aber möglich sein, Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Mit Art. 10f Abs. 2 E-FDV wird Art. 12e FMG zu restriktiv ausgelegt. Eine solch einengende Interpretation gibt es auch im europäischen Regulierungsrahmen nicht.

Art. 10f Abs. 2 E-FDV ersatzlos streichen.

Dasselbe gilt für Art. 10f Abs. 4, denn es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Netzüberlastung nur dann aussergewöhnlich sein soll, wenn sie seltener als monatlich auftritt. Zudem kennt auch die EU keine derart einengende Interpretation des Begriffs "aussergewöhnlich".

Art. 10f Abs. 4 E-FDV ersatzlos streichen.

*Eventualiter: Aussergewöhnlich im Sinne von Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe d FMG sind Netzüberlastungen, wenn sie seltener als monatlich auftreten. Bei der Bekämpfung sind Arten von Datenverkehr, die eine vergleichbare Übertragungsqualität benötigen, gleich zu behandeln.*

### Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 26a, 83 E-FDV)

Illegales Spoofing, und somit die Ungültigkeit oder die unrechtmässige Verwendung einer Nummer des Anrufenden festzustellen, ist schwierig. FDA verfügen nur bei den eigenen (Geschäfts-) Kunden über die nötigen Angaben, die gebraucht werden, um diese Regelung umzusetzen. Anrufe auf eigenen Verdacht hin zu unterdrücken ist für FDA unzumutbar, da sie für die Analyse und Ausführung un-erlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden. Es ist nicht die Aufgaben privater Unternehmen, den Verkehr zwischen privaten auf Verdacht hin zu regulieren oder zu unterbinden. Nur das BAKOM darf eine Unterdrückung verfügen: eine offizielle Sperrliste einer Stelle mit entsprechender Verfügungsgewalt ist deshalb Voraussetzung.

Art. 26a Abs. 6 E-FDV ~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, Im Fall von Anhaltspunkten, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die~~

~~Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden, so informieren sie das Bundesamt für Kommunikation.~~

FDA sollen zudem ihren Kundinnen und Kunden zwei Arten von Sperr-Lösungen zur Verfügung stellen; durch die FDA verwaltete Sperren im Netz und eine durch die Kundinnen und Kunden selber verwaltbare Sperrliste. Hier gilt es festzuhalten, dass eine eigene Sperrliste im Mobilnetz nicht angezeigt ist, da diese auf Mobilgeräten einfacher und schneller selber vorgenommen werden können. Auch im Festnetz ist auf vielen Endgeräten das Führen einer sogenannten Blacklist möglich. Somit ist die Forderung nach personalisierten Sperrlisten nicht nötig sowie nicht verhältnismässig.

Art. 83 Abs. 3 E-FDV ersatzlos streichen

*Eventualiter:* Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu ~~sowohl~~ geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften ~~als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden und Kunden zu bewirtschaften sind.~~ Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile.

FDA dürfen unlautere Werbung gemäss UWG unterdrücken. Anrufe mit sogenanntem Sterneintrag im Telefonbuch sind aber nur dann unlauter, wenn keine Geschäftsbeziehung besteht. Eine FDA kann nicht über die Information verfügen, ob der Angerufene in einer Geschäftsbeziehung mit dem anrufenden Unternehmen steht. Sie kann also nicht feststellen, ob ein Anruf unlauter ist. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die FDA für gesperrte Nummern nicht haftbar gemacht werden können. Auch hier muss somit das BAKOM eine solche Sperrliste liefern.

Art. 83 Abs. 4 E-FDV Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, ~~dabei können sie nicht für irrtümlich unterdrückte Anrufe verantwortlich gemacht werden.~~

Der Bundesrat verlangt, dass FDA eine Meldestelle für gesperrte Kundinnen und Kunden betreiben. Dies kann und darf nicht Aufgabe der Fernmeldediensteanbieterinnen sein. Sowohl die Sperrliste als auch die Meldestelle müssen, wenn überhaupt, vom Bundesamt für Kommunikation betrieben werden.

Art. 83 Abs. 7.E-FDV ersatzlos streichen

*Eventualiter:* ~~Jede Anbieterin muss~~ Das Bundesamt für Kommunikation betreibt eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffene Kundinnen und Kunden. [Rest des Absatzes ersatzlos streichen]

Mit Absatz 8 wird eine weitgehende Delegation ans BAKOM geschaffen, jegliche technischen und administrativen Vorschriften ohne Konsultation der Anbieterinnen zu erlassen. Das ist weder zielführend noch verhältnismässig.

Art. 83 Abs. 8 E-FDV ersatzlos streichen

### **Notrufe (Art. 28 – 29b E-FDV)**

Bei allen Regulierungen zum Notruf sowie zu den von seitens der Kantone angemeldeten Bedürfnissen ist in den Verordnungen explizit aufzunehmen, dass FDA nur soweit handeln können, als der Stand der Technik es zulässt. Dieser Vorbehalt ist in allen relevanten Stellen anzubringen.

In diesem Zusammenhang verweist der sgv auf die Argumente und Forderungen von susissedigital.

**Jugendschutz (Art. 41, 89a E-FDV)**

Die gemäss 41 Abs. 1 vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft auch sämtliche nützlichen Dienste, wie z.B. das Nachtzuschlag-Ticket via SMS, die Möglichkeit, per SMS an Selecta-Automaten zu bezahlen etc. Für Nutzer unter 16 Jahren wären diese Dienste somit per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Wir fordern, dass an der heutigen Formulierung und somit der Beschränkung auf Sperrung gewisser Dienste (erotischer und pornografischer Inhalt) festgehalten wird. Folglich würden auch Absatz 2 und 3 obsolet. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers resp. bei minderjährigen Vertragsinhabern bei Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperret werden darf.

Art. 41 Abs. 1 E-FDV ersatzlos streichen (geltendes Recht)

*Eventualiter:* Art. 41 Abs. 2 E-FDV: Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person des Vertragsinhabers oder bei minderjährigen Vertragsinhabers einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

Art. 89a zwängt die FDA in eine umfassende, individuelle Berater-Rolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz und dies alle im Internet zugänglichen Dienste. So müssten FDA beispielsweise individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben, Plattformen, die nicht von ihnen betrieben werden und mit welchen sie in keinerlei Hinsicht in Verbindung stehen. Für die Nutzung der Social-Media-Plattformen besteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen z.B. Facebook und dem Endkunden. Die FDA weisen diese ihr hier in unangemessener Weise aufgedrängte Verantwortung klar zurück. Sie können einzig Unterstützung bei Einstellungen beim Internetzugang (Filter-Software oder Einstellungen beim Router) leisten.

Art. 89a E-FDV Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Internetzugang im Internet. Diesbezüglich Sie unterstützen sie ihre Kundinnen und Kunden und Kunden ~~individuell~~ bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

**Kostenorientierte Preisgestaltung (Art. 54 E-FDV)**

Die in Art. 54 Abs. 2 lit. c vorgesehene Anpassung ist nicht präzise genug.

Art. 54 Abs. 2 lit. c E-FDV: Es sind die relevanten anteiligen gemeinsamen Kosten sowie ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten hinzu-zurechnen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**


Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

telefono  
e-mail

Via Chicherio 20  
091 814 88 17  
marc.jaeger@polca.ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino  
Dipartimento delle istituzioni

FunziOnario  
incaricato

Marc Jäger

Comando polizia cantonale  
6501 Bellinzona

telefono

091 814 88 17

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bellinzona, 25 marzo 2020



Ns. Riferimento  
MJ/ST/C/2020

Vs. riferimento

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie den Kanton Tessin eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

## 1. Einleitung

*Die Kanton Tessin begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.*

## 2. 734.5 Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Keine Bemerkungen

## 3. 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Generell

*In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.*

#### **ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

*Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:*

*Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

#### **ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen**

*Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notruf-zentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton Tessin stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:*

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

*Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.*

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**

*Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.*

- *Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.*

- *Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.*

- *Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.*

*Aus diesen Gründen wird beantragt,*

- *im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:*

- *Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)*

- Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

▪ Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

*Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider*

<sup>1</sup> [gemäss E-FDV]

<sup>2</sup> *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

• **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

*Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.*

*Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).*

*Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.*

*Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:*

*Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten*

*Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]*

*Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV*

**ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

*Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.*

*Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.*

• Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise

- Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
- Anzahl Insassen
- Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)

- und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notruf zentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Daten-Struktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Daten-struktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und Klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

*Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:*

*<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvollere erscheint.

### **Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation**

*Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.*

#### **ad Art. 90 Abs 1 Leistungen**

*Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.*

*Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:*

*2 Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2

genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede.

Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Kanton Tessin stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

*Beispiel:*

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz.

Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. *Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:*

<sup>3</sup> *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

#### **4. 784.101.2 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

##### **ad Art. 27 Abs. 4 Paragraph d**

*Sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden da schwer lesbar und unverständlich.*

*Behörden die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.*

**ad Art. 27a Abs. 1 Vorführung**

*Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.*

*Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten könnten.*

**784.102.1 Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

**5. 784.104 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

**ad Art. 28**

*Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.*

*Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:*

**Art. 28 Notrufdienste**

*Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:*

- a. 112: Europäische Notrufnummer;
- b. 117: Polizeinotruf;
- c. 118: Feuerwehrnotruf;
- d. 144: Sanitätsnotruf;
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f. 145: Vergiftungsnotruf.
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;

**Art. 28 Services d'appel d'urgence**

*Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:*

- a. 112: Numéro d'urgence européen;
- b. 117: Numéro d'urgence, police;
- c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e. 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.
- g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

#### **ad Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

*Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:*

<sup>3</sup> (neu) *Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

## **6. 784.104.2 Verordnung über Internet-Domains (VID)**

#### **ad Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6**

*Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst*

#### **ad Art. 25**

*Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst*

## **7. 784.106 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

#### **ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

*Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.*

## **8. Zusammenfassung und Schluss**

*Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.*

*Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der BORS zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.*

*Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.*

Freundliche Grüsse

Polizia cantonale  
Il sostituto comandante

  
ten col Lorenzo Hutter

Office fédéral de la communication OFCOM  
Zukunftsstrasse 44  
Case postale 252  
CH-2501 Bienne

Sierre, le 25 mars 2020

## Prise de position sur la révision des ordonnances relatives à la LTC

Chère Madame la Conseillère fédérale,  
Monsieur le Directeur,  
Mesdames et Messieurs,

Dans votre lettre du 6 décembre 2019, vous avez invité les cercles intéressés et concernés à prendre position sur les projets d'ordonnances relatives à la LTC et notamment sur la révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication (ci-après « **projet OST** ») avant le 25 mars 2020. Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ces projets qui sont **extrêmement importants** pour nous d'autant plus que le projet OST crée de nombreuses dispositions ayant des conséquences directes sur l'activité des opérateurs de télécommunication et les fournisseurs de services de télécommunication.

Nous vous prions donc de bien vouloir prendre en compte nos remarques suivantes lors de la poursuite de l'élaboration du projet OST.

La présente prise de position est soumise dans les délais et porte sur des thèmes qui touchent dès à présent à l'activité de nous et qui les concerneront vraisemblablement directement à l'avenir.

### A. Remarques générales

Plusieurs dispositions nouvelles et modifiées de l'ordonnance entraîneront vraisemblablement des charges supplémentaires disproportionnées pour les fournisseurs de services de télécommunication (FST) sans générer de valeur ajoutée pour les consommatrices et les consommateurs. La marge de manœuvre conférée par la LTC révisée est plutôt exploitée de manière maximale que de manière optimale. On peut donc se demander si une approche de réglementation aussi invasive comportant par exemple des directives détaillées concernant les prix et les offres est compatible avec un marché dynamique qui évolue aussi rapidement. La réglementation des télécommunications ne doit en fin de compte pas être une fin en soi mais définir des glissières particulièrement ciblées pour le marché libéralisé. On peut supposer qu'une approche basée sur des principes serait en fin de compte plus efficace et entraînerait une charge d'exécution moindre pour l'administration et les fournisseurs tandis que les clientes et clients pourraient continuer à profiter de prix et de prestations améliorés en permanence.

## B. Remarques spécifiques sur les différentes dispositions de l'ordonnance

### 1. Tarifs d'itinérance internationale et désactivation (art. 10a, al. 4, projet OST)

Étant donné que tous les appareils de téléphonie mobile ne sont plus en mesure de recevoir des SMS d'information sur les tarifs d'itinérance (par exemple les tablettes, les montres, etc.), une utilisation dans des situations d'itinérance ne doit être permise qu'après l'activation de l'accès pour une telle utilisation par le client ou la cliente (art. 10a, al. 4, let. a du projet OST). Selon le rapport explicatif, il en résulte une obligation de blocage de l'utilisation en question. Par conséquent, les fournisseurs de services de télécommunication devraient savoir sur quel appareil et pour quel client / quelle cliente une notification par SMS fonctionne et dans quels cas une telle notification ne fonctionne pas. Un tel contrôle ou inventaire est disproportionné et s'avère problématique du point de vue du droit lié à la protection des données. D'un point de vue pratique, la façon de procéder pour établir cet inventaire des appareils non compatibles avec les SMS n'est pas claire et recèle des risques. Par conséquent, un fournisseur de services de télécommunication mobiles devrait bloquer par défaut toute l'itinérance pour tous les appareils pour être sûr de respecter son obligation conformément à l'art. 10a, al. 4, let. a du projet OST. De plus, un blocage d'un service sans préavis entraîne par expérience des sollicitations inutiles du centre d'appels et nuit à la réputation de l'entreprise. Entre-temps, il faut partir du principe que le consommateur ou que la consommatrice sait que des frais d'itinérance sont induits à l'étranger. Pour empêcher des surprises dans ce domaine, les mesures *ex ante* déjà disponibles actuellement en pratique et applicables selon le droit en vigueur (par exemple besoin d'un achat explicite de paquets de données par le client final afin de débloquent l'itinérance internationale de données qui occasionne le plus de plaintes en raison des tarifs d'itinérance sur le plan statistique) et l'obligation de l'art. 10a, al. 5, du projet OST sont suffisantes ; dans l'alinéa 5, la précision « au préalable » est superflue car une activation est toujours effectuée au préalable. De plus, le point de réglementation repose pour l'essentiel sur une application « simple et rapide » de l'activation et de la désactivation. Par conséquent, la mission d'information d'un fournisseur de services de télécommunication mobiles, qui doit toutefois offrir ce service, peut seulement et correctement consister à permettre à ses clientes et clients de bloquer facilement l'itinérance dans le portail des clients et à définir des plafonds de coûts. L'utilisation de ces outils doit cependant toujours relever de la responsabilité des clientes et clients.

Si ce mécanisme est maintenu, l'al. 4, let. a doit être limité aux services de données. Il faut enlever les services d'appel et SMS de l'obligation.

#### Notre demande :

Supprimer sans remplacement l'art. 10a, al. 4, let. a à c du projet OST.

Éventuellement, l'art. 10a, al. 4, let. a du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

a. ils ne permettent l'utilisation **de services de données** qu'une fois l'accès activé par le client ;

Éventuellement, l'art. 10a, al. 5, doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>5</sup> Ils doivent permettre à leurs clients d'activer l'accès ***au préalable***, aisément et gratuitement, et de le désactiver à nouveau en tout temps. Ils doivent en outre informer leurs clients lors de chaque activation et au moins une fois par an des conséquences de l'activation.

## 2. Prestations d'itinérance internationale de fournisseurs tiers (art. 10c projet OST)

Selon le nouvel art. 10c du projet OST, les fournisseurs de services de télécommunication mobiles ne doivent pas empêcher ni rendre impossible l'utilisation de prestations d'itinérance de fournisseurs tiers à l'étranger. Dans la pratique, les prestations d'itinérance de fournisseurs tiers ne sont dans les faits en partie pas du tout proposées. En effet, la mise à disposition d'un service doit être activement mise en œuvre par l'opérateur de téléphonie mobile sur le plan technique et opérationnel. Selon les conceptions du Conseil fédéral, c'est cependant le client ou la cliente qui décide d'utiliser ou non ce service selon l'art. 10c du projet OST et non plus le fournisseur de services de télécommunication mobiles responsable de garantir la faisabilité technique. Un tel concept à la demande n'est pas du tout réalisable dans la pratique. La mise à disposition de possibilités d'utilisation en réserve est une approche risquée sur le plan opérationnel. C'est une obligation induite pour un fournisseur de services de télécommunication mobiles. La technologie Local Breakout (LBO) citée en exemple dans le rapport explicatif était encore considérée comme une solution d'avenir en 2014 mais ne s'est jamais imposée. Elle est déjà vétuste aujourd'hui. Il serait disproportionné de demander à un fournisseur de services de télécommunication mobiles de devoir mettre en œuvre dans son système toutes les offres des fournisseurs tiers d'itinérance. Même le complément de la disposition avec la réserve d'une offre sans prestation technique préalable du fournisseur de services de communication mobiles n'est pas nécessaire car des obligations assorties de telles réserves entraînent en fin de compte plus de questions qu'elles n'apportent de réponse dans la réalité juridique. De telles réglementations sont inutiles, génèrent une incertitude juridique et restent lettre morte dans la réalité. Il convient donc de renoncer à de telles dispositions.

### Notre demande :

L'art. 10c du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

## 3. Options pour les prestations d'itinérance internationale (art. 10d projet OST)

Selon l'art. 10d let. b du projet OST, la date de début d'une option doit pouvoir être choisie librement par le client ou la cliente. Dans la pratique, une option choisie par le client ou la cliente est activée ce qui signifie que la date de début peut *en soi* être librement choisie. La formulation de la lettre b est ambiguë et n'apporte aucune valeur ajoutée dans la pratique. La lettre b doit être supprimée sans remplacement.

### Notre demande :

L'art. 10d let. b du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

## 4. Information des fournisseurs sur la qualité des services (art. 10e projet OST)

Les fournisseurs de services de télécommunication avec une part de marché dans les accès Internet et mobiles de plus d'un pourcent doivent être obligés d'informer le public sur la qualité des services de raccordement Internet fixes et mobiles qu'ils proposent. Outre des informations sur le débit de données effectivement atteint par un raccordement Internet, le retard, les fluctuations du retard et la perte de paquets de données lors du transport (art. 10e, al. 4, projet OST permettant de définir la « qualité » sur laquelle porte en fin de compte l'information), des cartes statistiques sur les disponibilités des bandes passantes doivent également être publiées (art. 10e, al. 5, phrase 2 du projet OST). Cela existe déjà depuis 2014 avec l'atlas de la large bande placé sous la responsabilité de l'OFCOM ([www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch)). Des services comparatifs sont dans la pratique également

disponibles pour le public afin de mesurer la bande passante effective d'un raccordement Internet («Speed Tests»). De plus, lors de la commande, les fournisseurs en mesure de le faire en raison de la technologie utilisée (VDSL) communiquent déjà actuellement la bande passante effectivement disponible pour un raccordement Internet à une adresse donnée. Ce n'est cependant pas possible dans le cas des «shared mediums» (tous les réseaux de téléphonie mobile mais aussi tous les réseaux câblés) car le débit atteint dépend toujours de l'occupation actuelle de la cellule / de l'antenne de téléphonie mobile. Les explications relatives au projet OST abordent à juste titre cette problématique. Par conséquent, une comparaison parlante n'est pas possible. Il n'est donc pas sensé de créer un autre service comparatif onéreux qui n'offre aucune valeur ajoutée aux consommateurs et consommatrices puisque tous les clients et clientes disposent déjà des outils nécessaires. Les alinéas 2 et 3 du projet d'ordonnance ne reflètent pas la réalité technique et ne sont donc pas réalisables. Là encore, il faut continuer à faire preuve de mesure et ne pas réglementer par seule volonté de légiférer.

Il faut par ailleurs souligner que les débits de données effectivement atteints peuvent notamment aussi dépendre du terminal utilisé par les clients et clientes. C'est la raison pour laquelle un fournisseur de services de télécommunication ne peut que donner une valeur théorique sur la puissance maximale de l'accès Internet. Des informations telles que la gigue («jitter») et le décalage («delay») n'intéressent pas la majorité des clients et clientes. Dans ses explications, le Conseil fédéral omet de justifier ou de prouver un besoin correspondant ou des demandes correspondantes.

En cas de modifications effectives des valeurs de mesure existantes de la qualité conformément à l'atlas de la large bande, l'OFCOM doit au préalable impérativement consulter les fournisseurs de services de télécommunication soumis à l'obligation. Outre l'alinéa 6 (avec les modifications demandées), les alinéas 1 et 7 de l'article 10e du projet OST (avec les modifications demandées) suffisent pleinement pour les directives techniques et administratives nécessaires dans l'ordonnance sur les services de télécommunication.

#### Nos demandes :

Les art. 10e, al. 2, al. 3, al. 4 et al. 5, du projet OST doivent être supprimés sans remplacement.

L'art. 10e, al. 6, du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>6</sup> L'obligation **d'informer et** de publier s'applique à tous les fournisseurs ayant une part du marché des accès à Internet fixes ou mobiles **utilisés au total en Suisse** supérieure à un pourcent.

L'art. 10e, al. 7, du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>7</sup> L'OFCOM réglemente dans des prescriptions techniques et administratives, **de concert avec les fournisseurs obligés de prodiguer l'information**, la manière dont les fournisseurs doivent mesurer et présenter les valeurs de mesure de la qualité. **L'OFCOM met sur pied pour ce faire un groupe de travail avec des participants de tous les fournisseurs obligés de fournir ces informations.**

## 5. Internet ouvert (art. 10f projet OST)

L'art. 12e consacré à l'Internet ouvert est le résultat d'un débat législatif intensif et détaillé. Il est renvoyé à la genèse de cette disposition légale. Il n'incombe pas au législateur d'interpréter abstraitement en termes généraux voire de modifier matériellement des notions légales comme «l'intégrité et la sécurité du réseau» (art. 12e, al. 2, let. b de la LTC révisée) ou la «congestion temporaire ou exceptionnelle du réseau». La compétence du législateur et la base légale manquent pour l'art. 10f du projet OST. Il incombe à l'application légale, de développer le droit relatif à l'art. 12e, al. 2, de la LTC révisée en faisant intervenir une instance compétente dans la pratique permettant un contrôle judiciaire avec une indication correcte des voies de recours aux destinataires de la décision, ici un fournisseur de services de télécommunication supposé ne pas respecter le principe d'égalité de

traitement normalisé dans l'art. 12e, al. 1, de la LTC révisée. Il ne s'agit pas de ficeler matériellement un article de loi déjà bien détaillé par le biais d'une disposition d'exécution comme c'est de toute évidence visé avec l'art. 10f du projet OST. Afin de protéger au mieux son infrastructure et de garantir son fonctionnement fiable, un fournisseur de services de télécommunication doit aussi pouvoir prendre des mesures *ad hoc* si le risque sécuritaire a des conséquences potentielles importantes avec une probabilité de survenue faible à moyenne. L'évaluation des risques relève de l'activité entrepreneuriale et n'incombe pas au Conseil fédéral en sa qualité de législateur. Notamment avec l'art. 10f, al. 2 et al. 4, du projet OST, l'art. 12e, al. 2, de la LTC révisée est formulé de manière trop restrictive. L'al. 1 n'est pas nécessaire car le contenu de la disposition légale est abordé dans l'art. 12e, al. 2, let. a de la LTC révisée avec une formulation différente. L'al. 3 n'est pas nécessaire car le terme «explicite» de l'art. 12e, al. 2, let. c de la LTC révisée est déjà clarifié avec la stipulation qu'on ne peut pas avoir d'approbation par une reprise globale des conditions générales de vente. La jurisprudence est importante sur ce point. Aucune précision au niveau de l'ordonnance n'est donc nécessaire. Par conséquent, l'art. 10f du projet OST n'a pas de raison d'être et n'a aucune place sur le plan juridique. La disposition doit être supprimée sans remplacement.

**Notre demande :**

L'art. 10f du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

## 6. Transmission de numéros (art. 26a projet OST)

Rien n'est à objecter contre la normalisation de l'autorisation de mettre en œuvre les mesures proposées en cas de «Spoofing» (empêcher la transmission du numéro ou supprimer l'appel). Il faut cependant pouvoir prendre ces mesures en présence d'indications d'une utilisation abusive. Une connaissance n'est jamais possible à 100 %. Les raisons suivantes parlent cependant contre une normalisation des obligations afférentes sous la forme proposée : dans un premier temps, il est difficile de voir clairement ce que signifie exactement dans la pratique la formulation «Lorsque les fournisseurs sont informés». Il faut cependant réglementer de manière claire et transparente la situation de départ ou la base de l'obligation pour garantir son respect; dans le cas contraire, on génère une incertitude juridique. La constatation précise de l'invalidité ou de l'utilisation illégale d'un numéro de l'appelant est surtout difficile pour les petits fournisseurs. Supprimer des appels sur la base de ses propres soupçons et par peur de ne pas respecter les dispositions légales et de l'ordonnance est juridiquement problématique pour un fournisseur de services de télécommunication car il doit accéder sans autorisation aux informations de signalisation pour effectuer l'analyse et l'exécution. Il risque aussi de bloquer des appels légitimes ce qui entraînerait des litiges juridiques à l'issue ouverte au cas par cas avec nécessité de contrôler si le fournisseur de services de télécommunication en avait connaissance ou non. Ce risque peut être réduit avec le seuil d'intervention des «indications». Si l'obligation devait être conservée, elle devrait impérativement être modifiée en ce sens. Nous considérons en principe d'un œil critique la normalisation d'obligations d'action pour les fournisseurs car de telles obligations font que les fournisseurs surveillent de plus en plus le trafic des télécommunications au-delà de ce qui est permis par la LSCPT; également par peur de passer à côté par négligence d'indications d'une obligation. Il incombe en principe aux autorités étatiques d'ordonner des mesures pour empêcher les activités illégales; les fournisseurs se contentent de les mettre techniquement en œuvre sans évaluation matérielle de la situation. Ces discussions ont déjà eu lieu dans le cadre des révisions de la LDA et de la LSCPT et doivent là encore être prises en considération. Il convient de rappeler que la Suisse compte aussi de nombreuses petites entreprises pour lesquelles de telles obligations en elles-mêmes et notamment leur non-respect en bonne et due forme auraient d'énormes conséquences financières qui, contrairement aux gros fournisseurs, ne pourraient pas être répercutées sur un nombre important de clients. C'est aussi la raison pour laquelle il faut faire preuve d'un

maximum de retenue avec la normalisation d'obligations et d'ordres d'action stricts face à différentes situations. Si l'on oblige les fournisseurs à appliquer des mesures drastiques comme empêcher la transmission d'un numéro, il faut prévoir que ces derniers ne puissent pas être tenus pour responsables des conséquences d'une telle mesure.

**Notre demande :**

L'art. 26a, al. 6, du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>6</sup> ***Lorsque les fournisseurs sont informés En cas d'indications*** qu'un numéro transmis n'est pas valable, qu'il est employé sans droit d'utilisation ou qu'il s'agit d'un numéro au sens de l'al. 5, ***ils doivent les fournisseurs ont le droit [éventuellement : et l'obligation] de*** prendre les mesures nécessaires ***et coordonner celles-ci entre eux*** pour empêcher la transmission de ce numéro ou pour supprimer l'appel. ***Ils ne peuvent pas être tenus pour responsables des conséquences d'une telle mesure même s'il s'avère par la suite que les indications ne sont pas exactes.***

**7. Localisation des appels d'urgence: service de localisation des appels d'urgence (art. 29 et 29a projet OST)**

Rien ne s'oppose à améliorer la rédaction de l'art. 29 de l'OST par trois nouvelles dispositions. Rien non plus ne s'oppose en principe à élargir le catalogue des numéros d'urgence avec la localisation pour le secours téléphonique pour les enfants et les jeunes. L'amélioration rédactionnelle doit cependant aussi renoncer à des adaptations matérielles insidieuses. En termes concrets, il s'agit des obligations imposées à un fournisseur dans le cadre de la localisation. Nous les rejetons et demandons donc des modifications correspondantes du texte proposé pour l'ordonnance.

Concernant la désactivation demandée de la localisation après un appel d'urgence, l'alinéa 2 de l'art. 29 du projet OST doit être complété en disant que cela ne doit être possible que si cette fonction peut être désactivée à distance sur un terminal et si (cumul des deux conditions) ce cas d'application peut être réalisé automatiquement par le fournisseur et donc si la désactivation peut être programmée comme conséquence automatique une fois l'appel d'urgence terminé. Cette disposition vise en premier lieu à contourner en cas d'urgence les localisations bloquées afin de sauver des vies ou d'empêcher des dommages. La protection de la sphère privée passe en second plan dans de tels cas. Il incombe à la « personne protégée » de bloquer à nouveau ensuite la localisation générale sur son terminal si le fournisseur devant garantir la localisation pour la police, la centrale d'alarme du feu, le service d'appel d'urgence des ambulances ne peut pas le faire automatiquement et avec une charge minimale sur le plan technique. Une obligation n'est ici pas opportune.

**Notre demande :**

L'art. 29, al. 2, du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>2</sup> Lors d'un appel d'urgence, les fonctionnalités de localisation de l'appareil peuvent être activées sans l'accord exprès du client et doivent être à nouveau désactivées à la fin de l'appel ***dans la mesure où cela est possible automatiquement et réalisable sur le plan technique.***

L'alinéa 3 de l'art. 29 du projet OST doit être supprimé car il n'indique pas dans quelle mesure la compétence d'établissement d'une liste des numéros d'urgence doit incomber à un office fédéral et non au Conseil fédéral lui-même. Le plan des numéros d'urgence est et doit être statique pour réduire au maximum les coûts de mise en œuvre pour les fournisseurs soumis à cette obligation.

**Notre demande :**

L'art. 29, al. 3, du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

L'art. 29a du projet OST doit être supprimé. Le législateur n'est pas lui-même sûr de disposer effectivement de la compétence requise sur la base de la norme de délégation de l'art. 20, al. 3, de la LTC révisée pour pouvoir ordonner la lecture d'informations de localisation dans ces paquets de données au contenu détaillé et la transmission au service d'urgence sur la base des services AML. Mis à part le fait que cette disposition de l'ordonnance entraînera des coûts importants pour les fournisseurs de services de communication mobiles, le filtrage de la localisation risque de ne pas réussir et des données à caractère personnel très sensibles risquent d'être transmises. Dans cette mesure, cette disposition de l'ordonnance enfreint la loi sur la protection des données d'ordre supérieur et n'est, selon nous, pas couverte par l'art. 20, al. 3, du projet OST. Il est étonnant de constater que la formulation allemande du rapport explicatif n'est pas très affirmative concernant la compétence du législateur (« La finalité de cette disposition est aussi de permettre une extension à des « paquets d'appels d'urgence », comme dans les exemples susmentionnés [...] » (p. 15 sur l'art. 29a du projet OST). Il est probable que l'admissibilité d'une norme ainsi justifiée doive être contrôlée juridiquement par le biais du contrôle accessoire de la norme si l'on ajoute en même temps que « En conséquence, il est proposé de réglementer comme suit les deux principaux développements dans ce domaine (à noter que les coûts supplémentaires engendrés doivent être supportés par les fournisseurs de services de télécommunication mobiles). [...] ». » S'il s'agit de créer une autorisation correspondante pour les concessionnaires de téléphonie mobile, les deux alinéas de l'art. 29a du projet OST doivent être reformulés avec « pouvoir » au lieu de devoir en guise d'alternative à leur suppression.

**Notre demande :**

L'art. 29a du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

**8. Facturation des services à valeur ajoutée (art. 38, al. 3<sup>bis</sup>, projet OST)**

Selon le rapport explicatif, l'art. 38, al. 3<sup>bis</sup>, du projet OST doit permettre de résoudre le problème du manque de possibilité d'identifier un fournisseur de services à valeur ajoutée sans ressources d'adressage ou notification par SMS. C'est faux. La nouvelle disposition engendre pour les fournisseurs de services téléphoniques une obligation d'indiquer sur la facture la bonne adresse d'un fournisseur de services à valeur ajoutée. On crée ainsi une obligation de recherche qui n'est pas réalisable dans la pratique. On ne peut pas non plus opposer à cet argument le fait que les fournisseurs de services à valeur ajoutée devraient avoir un siège ou un établissement en Suisse selon le nouvel article 37 du projet OST. Le respect et les modalités de respect de cette obligation par un service à valeur ajoutée choisi par un client ou une cliente ne sont pas clairs. Il ne s'agit pas d'une obligation d'enregistrement générant des listes auxquelles un fournisseur pourrait accéder et bloquer de lui-même tous les numéros non enregistrés pour sa sécurité. On ne voit pas comment un fournisseur pourrait satisfaire à l'obligation de fournir une adresse à moins de bloquer ex ante tous les numéros de services à valeur ajoutée ne disposant pas de ressources d'adressage du plan de numérotation E.164 ou non fournis par SMS ou MMS.

**Notre demande :**

L'art. 38, al. 3<sup>bis</sup>, du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

**9. Protection des mineurs (art. 41 projet OST)**

Le blocage de tous les services à valeur ajoutée prévu dans l'art. 41, al. 1, du projet OST concerne toutes les offres et non seulement les situations visant à protéger les mineurs. Par conséquent, tous ces services ne seront plus

accessibles pour les utilisateurs de moins de 16 ans par prééclage. Cette mesure passe à côté de l'objectif visé et crée une complexité non désirée aussi bien pour les clients et clientes que pour les fournisseurs. Nous demandons donc à ce que l'art. 41 actuel de l'OST soit conservé et à se limiter ainsi au blocage de services avec des restrictions pour la protection des mineurs (contenu érotique et pornographique). L'art. 41 du projet OST proposé doit donc être supprimé. Si le blocage de tous les services à valeur ajoutée était conservé, il faudrait au moins préciser dans l'al. 2 que l'accès ne peut être débloqué qu'avec l'accord du titulaire du contrat et, pour les titulaires de contrats mineurs, avec l'accord d'une personne légalement habilitée à les représenter.

**Notre demande :**

L'art. 41 du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

Éventuellement, l'art. 41, al. 2, du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>2</sup> Ils ne débloquent l'accès qu'avec le consentement ***du titulaire du contrat ou, pour les titulaires du contrat mineurs***, d'une personne légalement habilitée à les représenter.

**10. Protection des données (art. 48, al. 4, projet OST)**

Selon la dernière phrase de l'art 48, al. 4, projet OST, l'ombudscom doit pouvoir publier des statistiques sur les nombres de cas ventilés par fournisseur. Cette modification est en lien avec les demandes de renseignements de journalistes reçues par l'ombudscom. Les journalistes en question avaient invoqué la loi sur la transparence pour trouver les noms des fournisseurs ayant participé aux procédures devant l'ombudscom. Dans la mesure de ses possibilités, la branche s'est opposée à donner ces noms en argumentant notamment qu'une telle manière de procéder a été exclue volontairement et avec de bonnes raisons du droit spécial des télécommunications. Nous sommes toujours d'avis que donner les noms des fournisseurs avec une simple relation avec le nombre de cas en excluant les parts de marché et toutes les autres circonstances des cas ne permet pas de tirer de conclusions pertinentes sur la qualité des différents fournisseurs. La publication des nombres de cas statistiques ventilés par fournisseur entraîne un classement non qualifié des fournisseurs dans les médias et désavantage ainsi sans justification les fournisseurs situés aux premières places du classement des cas. Nous rejetons une telle distorsion de la concurrence.

**Notre demande :**

La dernière phrase de l'art. 48, al. 4, du projet OST doit être supprimée sans remplacement.

**11. Co-utilisation de canalisations de câble et de conduites dans le bâtiment (art. 78b projet OST)**

L'art. 35b, al. 1, de la LTC révisée prévoit que tout fournisseur a le droit de co-utiliser les installations domestiques qui sont destinées à la transmission d'informations au moyen de techniques de télécommunication, sous réserve notamment de la faisabilité technique. Cette réserve est justifiée par le fait que, par exemple, les installations d'immeuble de distribution coaxiales ne peuvent pas être utilisées en même temps par plusieurs fournisseurs sans risques de parasitage. Une obligation de tolérer par le fournisseur ayant réalisé cette installation domestique et étant responsable de son exploitation technique est donc déjà exclue au niveau de la LTC révisée. Par conséquent, l'art. 78b du projet OST doit être précisé afin d'empêcher les malentendus et à fins de clarté.

**Notre demande :**

L'art. 78b let. b du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

L'obligation incombant aux propriétaires et aux fournisseurs de services de télécommunication de tolérer la co-utilisation d'installations domestiques selon l'art. 35b, al. 1, LTC, ***dans la mesure où cela est faisable sur le plan technique***, comprend aussi l'obligation de tolérer :

a. la co-utilisation de raccordements électriques ; ***et***

b. la mise en place d'installations destinées à la fourniture de services de télécommunication

## 12. Lutte contre la publicité déloyale (art. 83 projet OST)

Selon l'art. 83, al. 3 et al. 7, du projet OST, les fournisseurs doivent d'une part informer les clients et clientes sur leurs propres blocages et sur les mesures individuelles. Nous considérons que ce système est inadapté et bureaucratique et demandons donc à ce qu'il soit supprimé sans remplacement. Il ne faut pas oublier qu'il existe de nombreuses possibilités établies pour tenir sa propre liste de blocage aussi bien dans le domaine de la téléphonie fixe que mobile. Il est donc difficile de comprendre pourquoi les fournisseurs devraient en plus tenir des comptes en la matière. Si l'Office fédéral de la communication considère qu'une liste de toutes les sources bloquées est nécessaire pour lutter contre la publicité déloyale, alors il doit tenir une liste consolidée; ce point devrait être régleménté dans un alinéa séparé de l'art. 83 du projet OST. On peut par ailleurs renoncer à l'alinéa 3 car la mise à disposition de moyens adaptés est déjà régleméntée dans l'al. 2 concernant les interventions actives des fournisseurs.

### Notre demande :

Les alinéas 3 et 7 de l'art. 83 du projet OST doivent être supprimés sans remplacement.

Selon l'art. 83, al. 2, de l'OST actuellement en vigueur, les fournisseurs ont d'ores et déjà le droit de supprimer la publicité de masse déloyale ce qui est maintenant étendu à la suppression de la publicité déloyale en général. La révision de l'OST doit clarifier dans ce contexte que les fournisseurs ne peuvent pas être tenus pour responsables de cette suppression. L'art. 83, al. 4, du projet OST doit être complété en conséquence.

### Notre demande :

L'art. 83, al. 4, doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>4</sup> Ils peuvent supprimer la publicité déloyale ***et ne peuvent pas être tenus pour responsables d'une suppression effectuée par erreur et négligence.***

Comme pour notre demande et notre justification concernant l'art. 26a du projet OST, il faut réduire aux « indications » présentes le seuil d'intervention pour bloquer des messages et empêcher l'établissement des connexions jusqu'à l'exclusion des clientes et clients du réseau. Il est quasiment impossible ou très lourd pour les petits fournisseurs de contrôler s'il s'agit sans l'ombre d'un doute de publicité déloyale.

### Notre demande :

L'art. 83, al. 5, doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

<sup>5</sup> ***Lorsqu'un fournisseur apprend En cas d'indications*** qu'un de ses clients envoie ou transmet de la publicité déloyale par le biais de son réseau de télécommunication, ***il doit le fournisseur peut [éventuellement : doit]*** bloquer immédiatement l'envoi de ces messages et empêcher l'établissement des communications y relatives. Il peut exclure de son réseau les clients qui envoient ou transmettent de la publicité déloyale.

### 13. Remarque sur la position systématique concernant les propositions pour les art. 89a et 89b du projet OST et l'art. 89 de l'OST

Les articles 89a et 89b du projet OST prévus doivent être ajoutés avant le titre du chapitre 10. L'art. 89 de l'OST est actuellement une simple disposition de renvoi qui, dans la pratique, génère plus de confusion que de clarification. L'art. 89 «Législation sur la protection des données» peut être supprimé sans remplacement; dans le cas contraire, la suspension systématique de l'art. 89a et 89b du projet OST derrière l'art. 89 de l'OST n'a aucun sens. Il est donc possible de supprimer l'art. 89 de l'OST sans conséquence car les dispositions de protection des données de la LTC (et donc de ses dispositions d'exécution) découlent du droit général sur la protection des données (*lex specialis derogat lex generalis*). Le droit général sur la protection des données s'applique même sans renvoi à la structure de normes légales spéciales qui ne réglementent pas une thématique de manière définitive.

#### Notre demande :

L'art. 89 de l'OST doit être supprimé sans remplacement.

### 14. Informations relatives à la protection des enfants et des jeunes (art. 89a projet OST)

L'art. 89a du projet OST prévoit désormais un rôle de conseiller individuel et complet pour les fournisseurs pour toutes les questions portant sur la protection des jeunes face aux médias «sur Internet». Le rapport explicatif fournit des informations sur l'exhaustivité souhaitée (p. 27). Dans certaines circonstances, les FST doivent fournir des recommandations de paramétrage individuelles pour Facebook ou Instagram. Ces plateformes ne sont pas exploitées par les fournisseurs dont les collaborateurs ne sont pas formés en la matière. Le seul fait qu'un fournisseur établisse l'accès Internet ne justifie pas cette fonction de conseil. Elle n'est pas non plus prévue par une loi sous cette forme au sens formel du terme et cette surinterprétation de l'art. 46a, al. 1, de la LTC révisée, qui est facile à comprendre, est erronée. Nous rejetons résolument cette mission scolaire générale en lien avec l'Internet comme support de travail, de vie et d'information. Les fournisseurs peuvent uniquement apporter des prestations actives de conseiller pour ce qui touche aux applications de protection qui se rapportent directement à l'accès Internet qu'ils mettent à disposition et qu'ils prennent aussi en charge sur le plan technique (comme des logiciels de filtrage ou des paramétrages du routeur). Il en va aussi ainsi dans l'art. 46a, let. 1, de la LTC révisée.

#### Notre demande :

L'art. 89a du projet OST doit être modifié de la manière suivante (modifications en gras et en italique) :

Les fournisseurs d'accès à Internet informent ***et assistent*** leurs clients sur les possibilités de protéger les enfants et les jeunes ***concernant l'accès Internet et son utilisation sur Internet. Ils soutiennent leurs clients individuellement dans l'utilisation des moyens de protection concrets.***

### 15. Pornographie interdite (art. 89b projet OST)

L'art. 89b du projet OST doit être supprimé sans remplacement. La portée normative de l'art. 89b du projet OST par rapport à l'art. 46a de la LTC révisée n'est pas évidente mis à part le fait que la notification à l'Office fédéral de la police des cas suspects d'information doit avoir lieu «immédiatement». Si le législatif considère effective-

ment qu'il est nécessaire de créer une disposition afférente dans une ordonnance, il doit limiter en ce sens l'article 89b du projet OST. Les explications ne précisent pas non plus ce qui pourrait être entendu par l'article 89b, alinéa 1, du projet OST. De plus, la dernière phrase de l'art. 89b, al. 2, du projet OST «Ils notifient immédiatement tous les cas suspects à l'Office fédéral de la police» est ambiguë par rapport à l'art. 46a de la LTC révisée où l'on ne parle pas de «tous les cas suspects» mais de «cas suspects» a) qu'ils découvrent fortuitement b) dans le cadre de leurs activités ou c) que des tiers ont portés à leur connaissance par écrit. La rédaction de l'art. 89b du projet OST est malheureuse. Si un article séparé est nécessaire dans l'ordonnance pour lutter contre la pornographie illégale, nous demandons dans ce cas à travailler avec un article dont la rédaction a été modifiée.

**Notre demande :**

L'art. 89b du projet OST doit être supprimé sans remplacement.

*Éventuellement*, l'art. 89b du projet OST doit être promulgué de la manière suivante :

***Les fournisseurs d'accès à Internet veillent à traiter le plus rapidement possible les notifications de l'Office fédéral de la police et les notifications écrites de tiers selon l'art. 46a, al. 3, de la LTC et à signaler les cas suspects à l'Office fédéral de la police le plus rapidement possible conformément à l'art. 46a, alinéa 3, de la LTC.***

\*\*\*

Nous vous remercions d'ores et déjà de bien vouloir incorporer nos remarques et arguments dans votre travail à venir sur les projets relatifs aux ordonnances de la loi sur les télécommunications et de prendre en compte nos demandes. N'hésitez pas à nous contacter pour toute question ou audition.

Meilleures salutations

netplus.ch SA

  
Christian Voide  
CEO

*Mireille Duchoud*  
Mireille Duchoud  
Head of General Services

Swiss4net Holding AG | Untermüli 11 | 6302 Zug | Schweiz

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Kochergasse 6  
CH-3003 Bern

Zug, 27. März 2020

### **Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir bedanken uns für die verlängerte Möglichkeit einer Stellungnahme zur FDV Revision.

Die Swiss4net Holding AG reicht in ihrem Namen untenstehende Änderungsanträge zu Art. 78 FDV ein.

Swiss4net Holding AG ist eine Fibre To The Home Gesellschaft, welche FTTH Glasfasernetze in ländlichen und dichteren Gemeinde- und Städtegebieten der Schweiz finanziert, baut und betreibt

#### **Begründung:**

In Art. 78 ist die Rede von «Fernmeldedienstanbieterin» oder «Anbieterin von Fernmeldediensten» was nicht unserem Status als «Glasfaser-Infrastrukturanbieterin» entspricht. Wir sind jedoch gleichwohl von denen betroffen.

Unsere Änderungsanträge in **Fett** markiert:

Art. 78a *Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen*  
**unverändert.**

Art. 78b *Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen*

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenutzung der Stromanschlüsse;
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

*Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen*

<sup>1</sup> Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Anbieterinnen von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin

für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten verlangen.

<sup>3</sup> Anbieterinnen von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

<sup>4</sup> Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin **von Fernmeldediensten** verlangen.

<sup>5</sup> **unverändert**

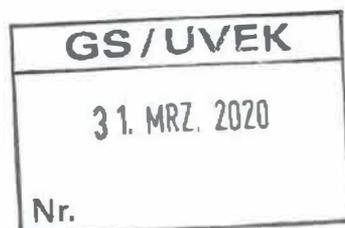
Art. 79

**unverändert.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit und hoffen auf Berücksichtigung unserer Änderungen.

Mit freundlichen Grüssen

Roger Heggli  
Swiss4net Holding AG



Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
Palais fédéral Nord  
CH-3003 Berne

Références  
Date

25 MAR. 2020

### Révision des ordonnances LTC : réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Votre correspondance du 6 décembre 2019 nous invitant à répondre à la procédure citée en référence nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous donner l'opportunité d'exprimer la position du Gouvernement valaisan sur ce sujet.

Après analyse des documents transmis, il nous apparaît que la grande majorité des dispositions d'ordonnances révisées sont des adaptations déjà discutées dans le processus de révision de la loi sur les télécommunications (LTC), adoptée par les Chambres fédérales le 22 mars 2019.

Les révisions de la LTC et des ordonnances y relatives visent notamment à renforcer la protection des consommateurs (itinérance internationale, internet ouvert, publicité déloyale, protection de la jeunesse) et s'accompagnent de dérégulations et de simplifications administratives (suppression de l'obligation d'annoncer les services de télécommunication et de l'obligation générale d'obtenir une concession pour le droit d'utiliser les fréquences), de manière à répondre dans la durée aux évolutions technologiques et au dynamisme caractérisant ce secteur d'activités. Nous vous confirmons par la présente partager les objectifs poursuivis par ces révisions des ordonnances LTC.

Concernant les détails techniques des ordonnances mises en consultation, le Canton du Valais s'en remet à la prise de position de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), qui se base sur la position consolidée des services d'urgences (CSSP, IAS, HiP). Le Canton du Valais soutient leurs arguments et vous demande donc de prendre en considération les prises de position desdits services de secours et de tenir compte des propositions d'amélioration.

Nous vous souhaitons bonne réception de ce qui précède, et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie : envoi électronique à [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



**PAR COURRIEL**

([tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch))

DETEC

Palais fédéral Nord

CH-3003 Berne

Genève, le 31 mars 2020

**Procédure de consultation relative à la révision des ordonnances LTC  
Réponse d'Inclusion Handicap et soutien à la prise de position  
de la Fédération suisse des Sourds (SGB-FSS)  
N/réf. / personne de contact : Cyril Mizrahi, Département Egalité IH  
([cyril.mizrahi@inclusion-handicap.ch](mailto:cyril.mizrahi@inclusion-handicap.ch), 022 552 97 97)**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au projet cité en titre. Dans la mesure où ce projet aurait un impact sur les droits des personnes handicapées, Inclusion Handicap se permet de vous faire part de quelques observations d'ordre juridique.

Pour rappel, Inclusion Handicap, en tant que faîtière des organisations suisses du domaine du handicap<sup>1</sup>, est la porte-parole des quelque 1,7 million de personnes vivant en Suisse en situation de handicap. IH œuvre en faveur d'une société inclusive qui garantisse à ces personnes une participation pleine et autonome à la vie en société. Le Département Egalité d'IH a la tâche de veiller à la mise en œuvre et au développement du droit de l'égalité des personnes handicapées, notamment la Convention de l'ONU sur les droits des personnes handicapées (CDPH ; RS 0.109).

Il ne nous appartient ainsi pas de nous prononcer sur la réforme susmentionnée de manière globale, mais bien de **veiller à ce que le principe de non-discrimination des personnes handicapées prévu par l'art. 8 al. 2 Cst. ainsi que la mise en œuvre de la CDPH** soient garantis s'agissant de la révision soumise à consultation .

---

<sup>1</sup> La liste est consultable ici: <https://www.inclusion-handicap.ch/fr/a-notre-sujet/membres-5.html>



## 1. La Convention de l'ONU et sa portée

1.1. L'art. 5 CDPH prévoit que les Etats Parties reconnaissent que toutes les personnes sont égales devant la loi et en vertu de celle-ci et ont droit sans discrimination à l'égale protection et à l'égal bénéfice de la loi (al. 1). Les Etats Parties interdisent toutes les discriminations fondées sur le handicap et garantissent aux personnes handicapées une égale et effective protection juridique contre toute discrimination, quel qu'en soit le fondement (al. 2). Afin de promouvoir l'égalité et d'éliminer la discrimination, les Etats Parties prennent toutes les mesures appropriées pour faire en sorte que des aménagements raisonnables soient apportés (al. 3).

L'interdiction de discrimination de l'art. 5 al. 1 CDPH est directement justiciable, ce que reconnaît explicitement le Conseil fédéral dans son message relatif à la CDPH (Message portant approbation de la Convention du 13 décembre 2006 relative aux droits des personnes handicapées du 19 décembre 2012, FF 2013 601., p. 601, 613 ; Kälin Walter/Künzli Jörg/Wyttenbach Judith/Schneider Annina/Akagündüz Sabiha, Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI / Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, 14 octobre 2008<sup>2</sup>, p. 56). Walter KÄLIN et al. précisent clairement que l'art. 5 al. 1 CDPH est « justiziabel » et « selbständig », soit qu'il peut être invoqué indépendamment d'une autre disposition de la Convention.

1.2. L'art. 9 CDPH est consacré à l'accessibilité. Ainsi, l'art. 9 al. 1 CDPH exige des Etats Parties qu'ils prennent des mesures appropriées pour assurer aux personnes handicapées, sur la base de l'égalité avec les autres, l'accès à l'environnement physique, aux transports, à l'information et à la communication et aux autres équipements et services ouverts ou fournis au public<sup>3</sup>. En ce qui concerne l'information et la communication, ce sont les lettres f et g de l'art. 9 al. 2 CDPH qui définissent les obligations des Parties. Ainsi, selon l'art. 9 al. 2 let. f CDPH, les Etats Parties doivent promouvoir d'autres formes appropriées d'aide et d'accompagnement des personnes handicapées afin de leur assurer l'accès à l'information. Conformément à l'art. 9 al. 2 let. g CDPH, les Etats Parties doivent promouvoir l'accès des personnes handicapées aux nouveaux systèmes et technologies de l'information et de la communication, y compris l'internet.

---

<sup>2</sup> [https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gutachten\\_zur\\_uno-behindertenkonvention.pdf.download.pdf/](https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gutachten_zur_uno-behindertenkonvention.pdf.download.pdf/) (consulté le 30.03.2020)

<sup>3</sup> HESS-KLEIN Caroline, Le cadre conventionnel et constitutionnel du droit de l'égalité des personnes handicapées, in L'égalité des personnes handicapées : principes et concrétisation, BELLANGER François/TANQUEREL Thierry (édit.), Schulthess éditions romandes 2017, p.33.



1.3. Enfin, l'art. 21 CDPH, qui garantit la liberté d'expression et d'opinion ainsi que l'accès à l'information, exige des Etats Parties qu'ils prennent toutes mesures appropriées pour que les personnes handicapées aient en particulier la liberté de demander, recevoir et communiquer des informations et des idées, sur la base de l'égalité avec les autres et en recourant à tous moyens de communication de leur choix au sens de l'art. 2 de la Convention.

## 2. Implications dans le domaine des télécommunications et pratique actuelle

*In casu*, Inclusion Handicap souhaite vous présenter les **problématiques issues de la pratique et nécessitant l'intervention du régulateur**.

2.1. S'agissant des **personnes aveugles, malvoyantes ou à mobilité réduite**, la révision des ordonnances relatives à la LTC prévoit, comme expliqué en page 13 du rapport y relatif, la suppression de la mention du numéro 1145 à l'art. 15 al. 1 lettre f de l'Ordonnance sur les services de télécommunication (OST) relatif au service d'annuaire et de commutation.

2.1.1. Cela étant, l'art. 33 OST continuera de prévoir que ce service doit être accessible gratuitement. Cela est nécessaire, en application de la CDPH, pour la protection des personnes handicapées, notamment âgées, ne possédant pas ou ne maîtrisant pas les smartphones ou ordinateurs, qui ne peuvent par conséquent pas utiliser les applications et sites internet gratuits offrant des services de communication de manière automatique. Des troubles visuels ou de la mobilité des membres supérieurs peuvent également restreindre, compliquer ou rendre impossible l'utilisation de telles offres.

2.1.2. **En pratique**, le service d'annuaire lié au numéro 1145 demeure inaccessible aux personnes faisant usage d'un téléphone à carte prépayée (voir à ce sujet la documentation de l'Union centrale suisse pour le bien des aveugles UCBA annexée). Or, de nombreuses personnes handicapées se trouvent dans une situation financière difficile et sont donc susceptibles de faire usage d'un système à prépaiement. Priver ces personnes du service d'annuaire gratuit est manifestement contraire aux objectifs d'inclusion et d'accessibilité garantis par la CDPH. De surcroît, les opérateurs invoquent semble-t-il des raisons « techniques », alors qu'il n'apparaît pas impossible que les personnes ayant droit à la prestation se voient créditer un montant compensant la surtaxe au besoin a posteriori, dans la mesure où leur numéro est inscrit dans la liste des bénéficiaires. Nous invitons ainsi le DETEC à clarifier la situation auprès des opérateurs pour que l'art. 33 OST soit respecté dans ce cas également.



2.1.3. Par ailleurs, seuls un nombre limité d'opérateurs (Salt, Sunrise, Swisscom et UPC, cf. documentation de l'UCBA annexée) mettent à disposition le service d'annuaire et de commutation, ce qui est synonyme de mise à l'écart injustifiée de certaines personnes en situation de handicap, contrairement à ce que prescrit la CDPH. Sur ce point également, nous invitons le DETEC à faire en sorte que tous les opérateurs appliquent l'art. 33 OST.

2.2. S'agissant des **personnes sourdes et malentendantes**, afin de se conformer à l'obligation de rendre les systèmes d'appel d'urgence accessibles aux personnes handicapées (art. 9, 11 et 21 CDPH), Inclusion Handicap soutient la **prise de position et les revendications de la Fédération suisse des Sourds (SGB-FSS)** en faveur d'une accessibilité universelle de ces systèmes, qui bénéficiera ainsi à l'ensemble de la population (voix, texte et vidéo).

En vous remerciant d'ores et déjà de l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos plus respectueux sentiments.

## INCLUSION HANDICAP

Caroline Hess-Klein, D<sup>re</sup> en droit  
Vice-directrice, cheffe Département Egalité

Cyril Mizrahi, avocat  
Département Egalité

### Annexes :

- Documentation de l'UCBA relative au service 1145
- Prise de position de la Fédération suisse des Sourds (SGB-FSS)

### Copies :

- Fédération suisse des aveugles et malvoyants (FSA)
- Fédération suisse des Sourds (SGB-FSS)
- Union centrale suisse pour le bien des aveugles (UCBA)



Schweizerischer Zentralverein  
für das Blindenwesen

Service spécialisé des moyens auxiliaires

## Service de renseignements et de connection 1145

Table des matières

|                        |   |    |
|------------------------|---|----|
| <a href="#">1.</a>     | <a href="#">Généralités</a>   | 6  |
| <a href="#">2.</a>     | <a href="#">Répartition des tâches</a>  | 7  |
| <a href="#">2.1.</a>   | <a href="#">Tâches de l'UCBA</a>  | 7  |
| <a href="#">2.2.</a>   | <a href="#">Tâches des organisations membres</a>  | 7  |
| <a href="#">2.3.</a>   | <a href="#">Tâches des clients et des institutions (en cas de communications directes à l'UCBA)</a> | 7  |
| <a href="#">3.</a>     | <a href="#">Enregistrement et mutations</a>   | 7  |
| <a href="#">4.</a>     | <a href="#">Réseau fixe</a>   | 8  |
| <a href="#">5.</a>     | <a href="#">Téléphonie mobile</a>   | 8  |
| <a href="#">6.</a>     | <a href="#">Institutions avec centrale interne</a>  | 8  |
| <a href="#">6.1.</a>   | <a href="#">Décompte</a>  | 9  |
| <a href="#">6.1.1.</a> | <a href="#">Décompte de taxes détaillé</a>  | 9  |
| <a href="#">6.1.2.</a> | <a href="#">Règle du 10 %</a>   | 9  |
| <a href="#">7.</a>     | <a href="#">Contact</a>   | 10 |



## Généralités

Le numéro de service 1145 sert en quelque sorte aux personnes aveugles et malvoyantes de substitut à l'annuaire téléphonique imprimé que l'on paie normalement avec ses taxes téléphoniques. Les utilisateurs de ce service ont ainsi la possibilité d'obtenir des renseignements relatifs à des adresses ou des numéros de téléphone ou d'établir directement la communication avec un autre abonné. Certains opérateurs de télécommunications exigent que les personnes aveugles et malvoyantes enregistrent leur raccordement 1145. Ces opérateurs prélèvent, pour chaque appel au numéro 1145, une taxe de pénalité et une taxe de base pour leur service. Lorsqu'un client aveugle ou malvoyant s'enregistre, un « code d'aveugle » est introduit dans le système de facturation de l'opérateur, de manière que le raccordement concerné soit libéré de ces taxes lors de la facturation.



Le service 1145 est offert comme suit

| Opérateur | Réseau fixe                            | Téléphonie mobile                     | Enregistrement                |
|-----------|--|---------------------------------------|-------------------------------|
| Salt      | Gratuit                                | Gratuit (y compris Coop Mobile)       | Enregistrement requis         |
| Sunrise   | Gratuit                                | Fr. 00.20 par appel (y compris Yallo) | Enregistrement pas nécessaire |
| Swisscom  | Gratuit (pas disponible avec Infinity) | Gratuit (y compris M-Budget Mobile)   | Enregistrement requis         |
| UPC       | Gratuit                                | Gratuit                               | Enregistrement requis         |

L'UCBA coordonne le service 1145 uniquement avec les opérateurs mentionnés ci-dessus. Si un utilisateur aveugle ou malvoyant passe à un opérateur non mentionné ci-dessus, le service 1145 ne peut être garanti.

## Répartition des tâches

### Tâches de l'UCBA

Coordination avec les opérateurs de télécommunications

Confirmation des changements à l'organisation membre, pour autant qu'ils aient été communiqués directement à l'UCBA par les clients et institutions

Informations sur le 1145 aux organisations membres, clients et institutions

Clarifications concernant la facturation du 1145

### Tâches des organisations membres

Annnonce des changements concernant des clients et institutions à l'UCBA

Confirmation des changements aux clients et institutions

### Tâches des clients et des institutions (en cas de communications directes à l'UCBA)

Annnonce des changements à l'UCBA (pour toute nouvelle inscription, accompagnée d'un certificat établi par un ophtalmologue)

## Enregistrement et mutations

Lorsqu'un opérateur exige l'enregistrement pour le service 1145, ses clients peuvent s'adresser à l'association des aveugles auprès de laquelle leurs données personnelles sont enregistrées, tant pour de nouvelles inscriptions que pour des changements d'adresse. La personne compétente de l'organisation / office de consultation juge ou assume la responsabilité de juger si la vision de la personne concernée est suffisamment réduite pour empêcher celle-ci de consulter un annuaire téléphonique ordinaire.

L'organisation transmet ensuite cette information à l'UCBA qui, en tant que centre d'information, enregistre immédiatement la nouvelle inscription ou mutation dans sa base de données centrale et la communique à l'opérateur de télécommunications.

Toute modification de ses données personnelles auprès de son opérateur doit impérativement être annoncée



simultanément à l'association des aveugles auprès de laquelle on est enregistré. Les corrections les plus minimales, telles qu'une modification de l'orthographe de l'adresse ou du nom, peuvent en effet entraîner la désactivation du service 1145, même lorsque le numéro de téléphone reste inchangé.

L'inscription requiert les données suivantes:

Nom/prénom (si le numéro de téléphone est enregistré sous un autre nom, prière de donner également le nom et prénom de la personne ou de l'entreprise titulaire de ce numéro)

Numéro de client chez l'opérateur (obligatoire pour des clients UPC Cablecom)

Adresse

NPA

Localité

Numéro de téléphone (s'il s'agit d'un raccordement à une centrale interne, p.ex. dans un EMS ou une entreprise, prière d'indiquer le numéro de la ligne directe et le numéro principal)

Opérateur de télécommunications

Le cas échéant, autres numéros tels que entreprise, maison de vacances, etc.

Courriel

Lors de mutations, indiquer aussi les anciens numéro/adresse/nom

Portables: prière de demander aux clients s'il s'agit de raccordements prépayés, pour lesquels le service 1145 n'est pas disponible.

Lorsqu'un numéro de téléphone n'est plus valable ou n'est plus utilisé, par exemple lors d'un décès ou d'un départ à l'étranger, veuillez s'il vous plaît nous en informer, afin de pouvoir rayer ce numéro dans notre liste UCBA.

## **Réseau fixe**

Le service 1145 fonctionne toujours par l'intermédiaire de l'opérateur chez qui le client a son abonnement de base. Quand un utilisateur du service 1145 demande au service de connexion de lui établir la communication avec un autre usager, la conversation est facturée selon le plan tarifaire de son opérateur principal (sans les taxes pour le service de connexion) et apparaîtra également sur le décompte de l'opérateur concerné. Si par exemple un client Swisscom souhaite à un certain moment bénéficier de l'offre tarifaire d'un autre opérateur, il demande le numéro souhaité au service de renseignements 1145 et compose ensuite le numéro lui-même. La conversation est alors facturée au tarif de l'autre opérateur.

## **Téléphonie mobile**

Le service 1145 n'est pas accessible aux raccordements prépayés. Lorsqu'un client Swisscom, UPC ou Salt souhaite passer d'un abonnement à un raccordement prépayé, nous le prions de nous le signaler, de manière que son raccordement puisse être rayé de la liste UCBA. Lorsqu'un client prépayé passe à un abonnement, il peut se faire enregistrer pour le service 1145.

## **Institutions avec centrale interne**

Les résidents ou les collaborateurs/collaboratrices d'institutions opérant une centrale interne peuvent faire enregistrer leur ligne directe ainsi que le numéro principal de l'institution auprès du centre de consultation



ou de l'association d'entraide compétents (voir ci-dessus).

## **Décompte**

Bien que les tarifs enregistrés dans l'ordinateur de la centrale téléphonique soient corrects, l'établissement du décompte de taxation interne pour le service 1145 utilisé par des raccordements dûment enregistrés s'avère impossible. Le « code d'aveugles » n'ayant pas été introduit dans la centrale interne, toutes les taxes 1145 (y compris la taxe de base et la taxe de pénalité) sont donc généralement facturées automatiquement, mais indûment, aux résidents ou collaborateurs malvoyants; d'où des décomptes de taxes internes bien trop élevés. Pour remédier à ce problème, il existe les deux solutions ci-dessous.

### **Décompte de taxes détaillé**

L'institution demande à l'opérateur téléphonique de télécommunications un décompte de taxes détaillé et y vérifie que les taxes relatives à ses raccordements 1145 n'ont pas été prises en compte. L'institution corrige ensuite manuellement vers le bas les factures de téléphone interne concernées.

Le relevé interne de l'institution et celui de l'opérateur de télécommunications doivent concorder pour ce qui est des dates, de l'heure et de la durée de chacune des conversations mentionnées. Si le relevé interne comporte également les surtaxes, il est facile de calculer le montant à rétrocéder au résident, puisqu'il correspond à la différence entre les deux décomptes. Attention: du fait que la montre de ce genre de centrale téléphonique n'est pas toujours réglée avec précision, il arrive parfois que les heures indiquées sur le relevé de l'opérateur de télécommunications ne coïncident pas exactement avec celles du relevé de la centrale téléphonique. Dans ce cas, l'identification est néanmoins possible grâce aux données relatives à la durée de la conversation et au numéro 1145 qui a été appelé.

### **Règle du 10 %**

Si une grande institution compte de nombreux résidents et résidentes aveugles ou malvoyants ou de fréquents départs et arrivées, la correction détaillée de chacune des factures concernées peut se révéler coûteuse. S'y ajoute le fait qu'il faut attendre la fin du mois avant de pouvoir établir le décompte détaillé. C'est pourquoi SWISSCOM recommande à ces institutions de facturer forfaitairement 10 % des frais des conversations établies par l'intermédiaire du 1145. Sur la base d'une étude statistique de la durée moyenne de toutes les conversations 1145, elle a en effet calculé que la taxe de base et la pénalité représentent environ 90 % du montant total. Toutefois, le compteur de taxes n'indique toujours que le 100 %, à savoir l'ensemble des taxes pour le renseignement du 1145 et la conversation effective avec le correspondant.

N.B.: au cas où, sur la base d'une décision interne, une institution continue à facturer à ses résidents l'ensemble des taxes, dans une sorte de « multipack », les utilisateurs et utilisatrices du service 1145 peuvent se référer au principe de « l'enrichissement illicite » par l'institution qui facture une prestation qu'elle ne doit pour sa part pas payer.

### **Notre recommandation**

Pour maintenir les frais administratifs aussi bas que possible, nous recommandons d'appliquer la règle des 10 %. Cette méthode implique évidemment que les décomptes ne sont que très rarement parfaitement exacts, mais elle permet en contrepartie de maintenir les frais administratifs à un niveau relativement bas. Cette règle, que l'UCBA et SWISSCOM recommandent depuis un certain temps déjà, rencontre dans la très grande majorité des cas l'approbation tant de l'institution que de l'utilisateur du service.



## Contact

Pour toutes inscriptions et renseignements, veuillez vous adresser à notre collaboratrice UCBA :

Regina Reusser

Collaboratrice conseil, vente et projets

Union centrale suisse pour le bien des aveugles UCBA

Niederlenzer Kirchweg 1

5600 Lenzburg

Tél. 062 888 28 72

Courriel: [reusser@szb.ch](mailto:reusser@szb.ch)

Lenzburg, le 07.11.2019



**SGB-FSS**  
Schweizerischer Gehörlosenbund  
Fédération Suisse des Sourds  
Federazione Svizzera dei Sordi

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich

Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47

Videophone 032 512 50 80

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

[www.sgb-fss.ch](http://www.sgb-fss.ch) | [rechtsdienst@sgb-fss.ch](mailto:rechtsdienst@sgb-fss.ch)

19. März 2020

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz Stellungnahme des SGB-FSS

Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG).

### Allgemeine Anmerkungen

Der Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS **begrüss**t die Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz.

Die derzeitige Rechtslage gewährleistet für Menschen mit Hörbehinderungen keinen barrierefreien Zugang zu den wichtigsten Notrufdiensten, da diese nur telefonisch erreichbar sind.

**Der SGB-FSS fordert, dass künftig ein Video-, Sprach- und Textdienst gemäss dem Prinzip „Total Conversation“ bereitgestellt wird, der sowohl einzeln als auch kombiniert für Notrufe angewendet werden kann und rund um die Uhr verfügbar ist.**



Eine Applikation, mit Hilfe derer Notrufe nach dem Prinzip „Total Conversation“ getätigt werden können, würde eine solche Lösung darstellen. Mit Hilfe einer solchen Applikation werden Video-, Sprach- und Textdienste sowie die Standortidentifikation gewährleistet. Dies ermöglicht es, a) einander zu sehen, b) einander zu hören, c) Textinteraktionen (Echtzeittext) miteinander durchzuführen oder beliebige Kombinationen dieser drei Modalitäten in Echtzeit zu tätigen.

Die aktuellen Vorgaben und Bestimmungen betreffend Notrufdienste sind momentan so geregelt, dass eine solche Notruf-Applikation nicht realisierbar ist. Dies liegt unter anderem an den Bestimmungen zur Standortidentifikation, Übermittlung und Verwendung von zusätzlichen Daten und Leitweglenkung der Notrufe.

Mit der Revision sieht der SGB-FSS eine Chance, die notwendigen Grundlagen in der FDV zu bilden, damit eine Notruf-Applikation umgesetzt werden kann und die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zu den Notrufen rechtlich verankert ist.

#### **In diesem Sinn fordert der SGB-FSS Folgendes:**

- **Es braucht eine Notruf-Applikation für Menschen mit Hörbehinderungen, die an die Alarmzentralen angebunden werden kann.**  
Im Moment werden solche Notruf-Applikationen rechtlich nicht geregelt. Das führt unter anderem dazu, dass die Leitweglenkung und die Datenschnittstellen nicht definiert sind und solche Notruf-Apps nicht direkt mit den Alarmzentralen verbunden werden. Das verunmöglicht die sichere Anwendung solcher Notruf-Apps.
- Im Moment können nur wenige Alarmzentralen die gerätbasierte **Lokalisierung** von Notruf-Apps empfangen. Wenn eine gehörlose Person nicht telefonisch, sondern mit Hilfe einer Notruf-App ihre gerätbasierte Lokalisierung an ein Alarmzentrale vermitteln will, gelingt dies nicht, weil in vielen Kantonen die Vermittlung der Lokalisierung nicht funktioniert. Ausserdem ist die sichere Übertragung wegen fehlender Standards nicht sichergestellt.
- Um eine Notruf-App für Menschen mit Hörbehinderungen umzusetzen, ist es unabdingbar, dass die Zuführung von Notruf Apps technologisch zentralisiert und standardisiert wird und als Service den Alarmzentralen zur Verfügung gestellt wird. Ohne eine zentralisierte und standardisierte Infrastruktur ist die flächendeckende Anbindung der Notruf-Apps extrem erschwert, da eine unkoordinierte Anbindung an 56 verschiedene Alarmzentralen grosse technischen und auch finanzielle Herausforderungen darstellt.

#### Begründung

Insbesondere für Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung stellt es eine hohe Hürde dar, dass die wichtigsten Notrufdiensten nur telefonisch erreichbar sind. Aufgrund des aktuellen, nicht barrierefreien



Notrufsystems entstehen Risiken und Gefahrensituationen. **Die bisherige Alternative für Menschen mit einer Hörbehinderung, den Notruf mittels Text- und SMS-Vermittlung zu tätigen, bietet nicht genügend Sicherheit und Zuverlässigkeit.**

Es stellt eine schwerwiegende Benachteiligung von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung dar, dass eine direkte Kommunikation mit einer Notrufzentrale für sie nicht gewährleistet ist.

Gemäss Art. 9 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (UNO-BRK) ist die Schweiz verpflichtet, die Notrufsysteme auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden und ihren Schutz zu gewährleisten, müssen die Notrufsysteme nach dem „design for all“ ausgestaltet sein (Art. 2 Abs. 5 UNO-BRK). Weiter verpflichtet Art. 11 der UNO-BRK die Schweiz, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus fliesst aus Art. 8 BV sowie Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 lit. e i.V.m. Art. 5 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) die staatliche Pflicht, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch das Ergreifen geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Artikel 16 Abs. 1 lit. b. des Fernmeldegesetzes (FMG) hält fest, dass der Zugang zu Notrufdiensten zur Grundversorgung gehört. Gemäss Art. 16 Abs. 1bis lit. b müssen die Dienste der Grundversorgung so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht.

**Trotz den rechtlichen Verpflichtungen existieren bisher keine ausreichenden Massnahmen, die gewährleisten, dass die Benachteiligungen von Menschen mit einer Hörbehinderung in Bezug auf die Notrufsysteme beseitigt werden.**

Der SGB-FSS setzt sich dafür ein, dass die Notrufdienste für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen, barrierefrei gestaltet werden. Für eine langfristige Lösung muss der Notruf nach dem Prinzip „Total Conversation“ in der Form einer Applikation gestaltet werden. So soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz langfristig jeder Mensch, mit und ohne Behinderung, in jeder Situation Zugang zu den Notrufdiensten hat.

Mit der Revision sieht der SGB-FSS eine Chance, die notwendigen Grundlagen in den Verordnungen zum Fernmeldegesetz zu bilden, damit eine ein barrierefreier Zugang zu den Notrufen mittels einer Notruf-Applikation rechtlich verankert und sichergestellt wird.

## **Zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

**Art. 15 Abs. 1 lit. e) Ziff. 2 FDV sei wie folgt zu ändern:**



**Art. 15 Abs. 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:  
e.) die folgenden Dienste für Hörbehinderte:**

**2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, *der rund um die Uhr* der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr verfügbar ist.**

#### Begründung

In Art. 15 Abs. 1 lit. e) FDV wird festgehalten, dass Transkriptionsdienste für Hörbehinderte, ein SMS-Vermittlungsdienst sowie ein Vermittlungsdienst über Videotelefonie bereitgestellt werden müssen. Im Gegensatz zum SMS- und Transkriptionsdienst soll die Videotelefonie gemäss Art. 15 lit. e Ziff. 2 zeitlich nur beschränkt verfügbar sein. Viele gehörlose Menschen haben niedrige Schreib- und Lesekompetenzen. Die Schrift- und Lautsprache ist für diese Menschen eine Fremdsprache - die Gebärdensprache hingegen ist die natürliche Sprache der Menschen mit einer Hörbehinderung, mit welcher sie vollumfänglich, hindernisfrei und am präzisesten kommunizieren können. Deshalb erachtet der SGB-FSS es als notwendig, dass auch die Videotelefonie rund um die Uhr verfügbar ist, analog zu den anderen Vermittlungsdiensten.

#### Art. 15 Abs. 1 lit. e) FDV sei wie folgt zu ergänzen:

**Art. 15 Abs. 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:  
e.) die folgenden Dienste für Hörbehinderte:**

**3. (neu) Der Zugang zu allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV muss barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere muss für Menschen mit einer Hörbehinderung eine direkte Kommunikation sichergestellt werden.**

#### Begründung

Die FDV enthält noch zu schwache Bestimmungen, um die Notrufdienste entsprechend der Verpflichtungen in der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie der Bundesverfassung barrierefrei und voll zugänglich auszugestalten. In Artikel 15 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 FDV wird festgehalten, dass Transkriptionsdienste auch Notrufe abdecken müssen. Diese Alternative zu den telefonischen Notrufdiensten ist jedoch keine langfristige Lösung für einen barrierefreien Notruf, welcher gleich sicher und zuverlässig ist.

Mit einem Anruf über einen Vermittlungsdienst dauert das Überbringen der Nachricht länger, die Vermittlungszentrale muss erst noch den Notruf an die richtige Notrufzentrale weiterleiten. Zudem ist der Notruf via SMS- Vermittlungsdienst auch nicht vollkommen sicher. SMS erreichen den Empfänger teilweise erst nach ein paar Minuten oder können gar nicht zugestellt werden. In Notfallsituationen, besonders wenn es um Leben und Tod geht und jede Minute zählt, muss jeder Mensch direkt und unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufnehmen können. Der SGB-FSS fordert, dass die Sicherstellung eines direkten Notrufdienstes rechtlich verankert wird.

#### Artikel 29 Abs. 1 FDV sei wie folgt anzupassen:



Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufnummer *gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)* online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.

#### Begründung

Artikel 29 Abs. 1 FDV erwähnt nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV. Nach Ansicht des SGB-FSS sollen alle in Art. 28 E-AEFV aufgeführten Notrufdienste gleich gehandhabt werden im Hinblick auf die Standortidentifikation. **Der SGB-FSS schlägt deshalb vor, in Art. 29 Abs. 1 FDV auf die Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV zu verweisen und dafür die einzelnen Aufzählungen wegzulassen.**

#### Art. 29a FDV sei wie folgt zu ändern:

**(Überschrift) Standortidentifikation bei Notrufen: *Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider***

#### **Art. 29a**

**<sup>1</sup>[gemäss E-FDV]**

**<sup>2</sup> Sie *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen* müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung) bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.**

#### Begründung

Statt Mobilfunkkonzessionärinnen beantragt der SGB-FSS eine andere Bezeichnung, welche nebst dem eCall112 und Advanced Mobile Location (AML) auch anderen Technologien gerecht wird. Dies bezieht sich auch auf die Notrufapplikationen, welche einen barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten sicherstellen können. Es fehlen Regelungen, welche solche Notruf-Apps funktionsfähig machen und erlauben, diese an Notrufzentralen anzubinden. Es gibt aktuell diverse Notruf-Apps, welche von privaten Personen entwickelt worden sind. Diese erfüllen jedoch die Bestimmungen für einen gültigen Notruf (gleichgestellt wie die dreistelligen Notrufnummern) nicht. Beispielsweise wurde bei der kürzlich lancierten App "Deaf Voice" festgestellt, dass Anrufe über diese App nicht priorisiert werden. Ein Notruf-App muss die gleichen Pflichten und Bestimmungen betreffend Standortidentifikation analog Art. 29a erfüllen wie die Mobilfunkkonzessionärinnen. Eine erweiterte Formulierung im Art. 29a ist daher notwendig.

Die Ausführung im Art. 29a soll nebst der Mobiltelefonie auch die Festnetz-Telefoniedienste beinhalten. Die Technologie entwickelt sich sehr schnell und es ist damit zu rechnen, dass weitere Möglichkeiten ausgebaut werden, die die Standortidentifikation verbessern. Eine offene Formulierung ist notwendig und bietet Raum für die technologischen Entwicklungen. So werden auch andere Anbieter, wie beispielsweise Anbieter von Notruf-Apps, verpflichtet, die Bestimmungen zu Standortidentifikation zu erfüllen. Ohne die



Erweiterung auf Anbieter für Notruf-Applikationen gibt es keine Regulierung von Notruf-Apps bzw. die bestehenden Verpflichtungen sind für App-Anbieter nicht anwendbar. Dies führt dazu, dass Notruf-Apps für hör- und sprachbehinderte Menschen nicht zuverlässig benutzt werden können.

Durch eine offene Formulierung wird sichergestellt, dass auch bei Notruf-Applikationen die Standortinformationen für den Notrufdienst zur Lokalisierung bereitgestellt werden müssen bzw. auch für Service Provider als Anbieter dieselben Verpflichtungen bestehen.

Artikel 29a Absatz 2 führt Lokalisierungen, die eine geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion haben, auf. Der SGB-FSS erachtet es als notwendig, dass dies nicht nur auf AML beschränkt wird, sondern auch andere Optionen wie zum Beispiel das Android Emergency Location Service (ELS) berücksichtigt werden.

### **Artikel 30 FDV sei wie folgt zu ergänzen:**

***4(neu) Vorhandene Zusatzdaten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatzdaten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.***

### **Begründung**

Im Hinblick auf Notruf-Applikationen als mögliche Anwendung für barrierefreie Notrufdienste und auf die technologischen Entwicklungen müssen nach Ansicht des SGB-FSS auch Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten verpflichtet sein, Zusatzdaten zu einem Notruf weiterzuleiten.

Wie bereits in der Einleitung erläutert wird, können Notruf-Applikationen insbesondere für Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung einen barrierefreien Zugang zu den Notrufdiensten gewährleisten. Auch für Menschen ohne Behinderung kann eine solche Anwendung von grossem Nutzen sein, wenn sie sich z.B. in einer Situation befinden, in der eine telefonische Kontaktaufnahme mit einer Einsatzzentrale nicht möglich ist (beispielsweise Verletzung am Stimmorgan, Gehör, Entführung etc.). Ein App kann eine direkte Kommunikation mittels Text, Bild, Video etc. mit der Notrufzentrale bieten. Zurzeit fehlen Regelungen, welche die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen definieren (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, Übermittlung und Verwendung von zusätzlichen Daten, Standortidentifikation). Es ist notwendig, dass die Ausführungsbestimmungen hindernisfrei ausgestaltet werden. Hier verweisen wir erneut auf die Gründe: Damit Notruf-Applikationen zuverlässig verwendet werden können und auch als Notruf wie die dreistelligen Notrufnummern angesehen werden, müssen diese dieselben Pflichten, Bestimmungen und Vorgaben erfüllen.

Mit der technologischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass es zukünftig mehr IP-basierte, sprachunabhängige Daten gibt. Ein Beispiel dafür ist die Funktion eCall 112. Diese übermittelt neben den Standortinformationen weitere wichtige Daten wie Anzahl der Personen, Lage des Fahrzeugs usw. Diese Daten werden derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, können aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden.

Wenn solche IP-basierte und sprachunabhängige Daten, welche weitere wichtige Informationen enthalten, übermittelt werden, kann dies für die Notrufdienste und Einsatzkräfte von grossem Nutzen



sein. Der SGB-FSS fordert im Hinblick auf Notruf-Applikationen und technologischen Entwicklungen, dass solche Zusatzdaten den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die verfügbaren Zusatzdaten sollen in einem erweiterten zentralen Dienst abgelegt werden und an eine zuständige Einsatzzentralen weitergegeben werden. Somit wird für die Einsatzzentralen ein nationaler, einheitlicher Dienst für alle Notrufdaten errichtet.

Für eine solche Umsetzung sind die Blaulichtorganisationen und Behörden miteinzubeziehen, welche dazu technisches Fachwissen haben, damit dies mit den technischen und administrativen Vorschriften abgestimmt werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatzdaten einem definierten Standard entsprechen. Nur Anbieter von Notruf-Apps, die diese verbindlichen Standards und Mindestanforderungen erfüllen, können die Apps im Notrufdienste-System anbinden. (Art. 29b E-FDV). Das stellt sicher, dass durch die App zu übermittelnden Zusatzdaten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Die Mindestanforderungen müssen sich auf a) die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. b) die Schnittstelle sowie c) die Funktionalitäten beziehen (so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist).

Es soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

#### Mindestanforderungen bzgl. der Funktionalitäten

Die regulatorischen Standards müssen die verbindlichen Mindestanforderungen der Funktionalitäten vorschreiben. Die Notruf-Apps müssen neben einer Chat Funktion auch eine Video Funktion haben. Wenn diese verbindlichen Mindestanforderungen von den Anbietern erfüllt sind, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.

Qualitative Vorgaben schaffen für die Anbieter von Notruf-Apps Klarheit, welche Vorgaben eingehalten werden müssen. Dies führt auch zu mehr Rechtssicherheit. Die Vorgaben technischer und administrativer Vorschriften (TAV) müssen in Form einer Verordnung durch das BAKOM (Art. 105 FDV) erlassen werden, damit die Verbindlichkeit der Schnittstellen sowie die Funktionalitäten sichergestellt und die Standardisierung erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS**



Dr. sc. med. Tatjana Binggeli  
Präsidentin  
Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

Dr. phil. Harry Witzthum  
Geschäftsführer  
Schweizerischer Gehörlosenbund  
SGB-FSS

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral  
3003 Berne

Réf. : MFP/15026440

Lausanne, le 1<sup>er</sup> avril 2020

**Consultation relative à la modification des ordonnances d'exécution de la loi sur les télécommunications (LTC)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance des projets de modification des ordonnances d'exécution de la loi sur les télécommunications (LTC), mises en consultation en décembre dernier.

Il soutient les modifications proposées, et au vu de la situation sanitaire particulière que traverse la Suisse et qui met en lumière la dépendance importante de la population et de l'économie aux infrastructures de télécommunications ainsi qu'aux fournisseurs de télécommunication, il réaffirme l'importance du principe de neutralité du net, qui figure à l'article 10f du projet de modification de l'ordonnance sur les services de télécommunications (OST) et qui traite notamment des situations de congestions exceptionnelles.

S'agissant des services d'urgence, le Conseil d'Etat partage la prise de position que vous a fait parvenir la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé dans le but d'améliorer le sauvetage des personnes en situation d'urgence. Dans ce contexte, il demande aussi que soit précisé que les données traitées par les différents intervenants doivent l'être conformément à la législation suisse sur la protection des données personnelles.

Le Conseil d'Etat demande par ailleurs que les appels d'offres lancés en vertu des ordonnances mises en consultation incluent des critères spécifiques permettant de déterminer l'aptitude organisationnelle et technique des soumissionnaires à respecter les dispositions de la législation suisse en matière de protection des données, chaque fois que la réalisation de l'offre implique des activités comportant le traitement de données personnelles.

Enfin, le Conseil d'Etat demande que les concessions de radiotélécommunication et notamment la « Concession d'essai de radiocommunication » prévue par l'article 30 du projet d'ordonnance sur les fréquences de radiocommunication (OFRad) soient accordées en tenant compte de l'impact potentiel de ces fréquences sur la santé de la population et sur l'environnement, et que les outils nécessaires à leur évaluation soient développés. Il demande que l'article 15 soit complété en ce sens, et s'agissant plus particulièrement des essais, il demande que l'article 30 alinéa 2 soit complété pour préciser que le rapport établi à l'issue de ces essais doit renseigner l'autorité concédante sur l'impact sanitaire et environnemental des fréquences testées.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

**Copies**

- OAE
- Courrier envoyé sous forme électronique à [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin S. Sommaruga  
3003 Bern

per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 14. April 2020

## **Stellungnahme des HEV Schweiz**

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I. Einleitende Bemerkung**

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eröffnet. Die Frist zur Stellungnahme lief am 25. März 2020 ab. Diese wurde mit E-Mail von Herrn Hürlimann, Leiter Sektion Telekommunikation, vom 19. März 2020 bis am 5. April 2020 verdankenswerterweise erstreckt.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Änderung der Verordnungen zum FMG betroffen sind, machen wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und halten Folgendes fest.

#### **II. Allgemein**

Das Parlament hat am 22. März 2019 die Änderungen zum FMG verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft am 9. April 2020 ab. Im Hinblick auf sein Inkrafttreten müssen die dazugehörigen Verordnungen angepasst werden.

Der HEV Schweiz hat bereits im Vernehmlassungsverfahren und in der parlamentarischen Debatte zum revidierten Fernmeldegesetz, insbesondere Art. 35a und 35b nFMG, mit der folgenden Begründung kritisiert. Der freie und funktionierende Wettbewerb zwischen den Fernmeldediensteanbietern (FDA) ist nach Auffassung des HEV Schweiz wichtig. Immobilieneigentümer sind jedoch nicht Marktplayer im Fernmeldedienst. Es ist daher auch nicht sach-

gerecht, dass sie ihre Liegenschaften und ihren Grund und Boden als «Marktplatz» für alle Fernmeldedienstanbieter zur Verfügung stellen müssen, indem ihnen Duldungs- und Leistungspflichten auferlegt werden. Der Entscheid über bauliche Massnahmen und Nutzungsrechte an seinem Grundstück und seinem Gebäude muss dem Liegenschaftseigentümer zustehen. Solche auszuhandeln muss in einer freien Marktwirtschaft unter Respektierung der Eigentumsfreiheit der Vertragsautonomie unterliegen und darf nicht etatistisch dem Liegenschaftseigentümer aufgezwungen werden. Dies muss auch im Bereich der Grundstücks- und Gebäudenutzungen für Fernmeldedienste gelten. Der HEV Schweiz lehnt deshalb die neuen Regelungen des nFMG im Gebäudebereich ab.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zur Verordnung über Fernmeldedienste (nFDV), welche Art. 35a und Art. 35b nFMG umsetzt. Die übrigen Verordnungen berühren die Interessen der privaten Liegenschaftseigentümer nicht.

### **III. Zur Verordnung über Fernmeldedienste (nFDV)**

#### **1. Allgemeines zur Ausführung und Umsetzung von Art. 35a und 35b nFMG**

Gemäss Art. 35a Abs. 1 nFMG müssen Liegenschaftseigentümer, soweit zumutbar, nebst dem Anschluss ihrer Wahl weitere Anschlüsse bis in die Wohnungen oder die Geschäftsräume dulden, wenn eine FDA dies verlangt und die Kosten dafür übernimmt. Art. 78a nFDV soll diese Bestimmung ausführen. Gemäss erläuterndem Bericht zur Verordnung, S. 24, soll auf Verordnungsstufe nicht näher ausgeführt werden, wann ein weiterer Anschluss nicht mehr zumutbar im Sinne von Art. 35a Abs. 1 nFMG ist. Weiter hält der erläuternde Bericht Folgendes fest: *«Die Konkretisierung des gesetzlichen Vorbehalts wird der Praxis überlassen. Gemäss Art. 35b FMG ist einer FDA neu auch der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) sowie die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, zu gewähren. Das Recht einer FDA auf Zugang zum BEP sowie auf Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen ist an den Vorbehalt geknüpft, dass dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen (Art. 35b Abs. 1 FMG). Auf Verordnungsstufe soll nicht näher ausgeführt werden, was unter «technisch vertretbar» sowie «anderen wichtigen Gründen» zu verstehen ist. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sollen von der Praxis konkretisiert werden.»* Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Duldungs- und Leistungspflichten der Liegenschaftseigentümer im nFMG, also auf Gesetzesstufe, zu regeln. Es ist somit Aufgabe des Verordnungsgebers, insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe auf Verordnungsstufe in der nFDV auszuführen. Indem er dies der Praxis überlassen will, kommt er seiner Aufgabe nicht nach. Sowohl für die Liegenschaftseigentümer und die FDA ist es von essenzieller Bedeutung, wann ein weiterer Anschluss als zumutbar gilt und wann der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt verweigert werden kann. Der Verordnungsgeber hat für Rechtssicherheit und Klarheit zu sorgen. Deshalb sind Ausführungsbestimmungen zu den vorgenannten unbestimmten Rechtsbegriffen in der vorliegenden Verordnung unabdinglich. Es darf nicht Sinn und Zweck der Verordnung sein, noch mehr Probleme in der Praxis zu schaffen, als ohnehin bereits bestehen.

#### **Forderung HEV Schweiz:**

**Es ist auf Verordnungsstufe auszuführen, was mit «zumutbar», «technisch vertretbar» und «anderen wichtigen Gründen» gemäss Art. 35a und Art 35b nFMG gemeint ist.**

## 2. Art. 78a nFDV: Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen

Gemäss Art. 78a lit. a nFDV soll die Duldungspflicht des Liegenschaftseigentümers auch die Duldung der Mitbenutzung der Kabelkanalisation und die hausinternen Rohranlagen umfassen, sofern die vorhandene Kapazität ausreicht. Art. 35b FMG verwendet jedoch «gebäudeintern» statt «hausintern». Deshalb ist die Bezeichnung anzupassen. Falls die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, soll die Erstellung einer weiteren Liegenschafterschliessung sowie von Rohranlagen geduldet werden. Wiederum ist die Formulierung unpräzise. Es ist von gebäudeinternen Rohranlagen zu sprechen.

Art. 78a lit. b nFDV verstösst gegen das Gesetz. Art. 35a Abs. 1 nFMG hält klar fest, dass eine weitere Erschliessung und weitere Anschlüsse nur geduldet werden müssen, soweit dies **zumutbar** ist. Zumutbar ist dies aber nur, wenn sämtliche bestehenden Leitungen tatsächlich genutzt werden und deshalb die Kapazität nicht ausreicht. Ein voll belegtes Rohr mit Leitungen genügt nicht. Die neu erschliessende FDA hat zuerst zu prüfen, ob die bestehenden Leitungen genutzt werden. Wird eine Leitung nicht mehr genutzt, hat die neu erschliessende FDA die Leitung auf ihre Kosten zurückzubauen und die freiwerdende Kapazität der bestehenden Anlage zu nutzen.

Der HEV Schweiz geht derzeit davon aus, dass die FDA bei Arealüberbauungen und grösseren Mehrfamilienhäusern von ihrem Recht auf eine Mitbenutzung oder Erschliessung Gebrauch machen werden, welche bereits bis und mit den Wohnungen erschlossen worden sind (Fiber to the Home, FTTH). Gemäss BAKOM ist bei der Erschliessung das Vierfasermodell anzuwenden, wobei mindestens zwei Fasern an andere FDA zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb überhaupt eine Parallelerschliessung erfolgen sollte. Dem HEV Schweiz war und ist es stets ein Anliegen, dass insbesondere Parallelerschliessungen von Liegenschaften so weit wie möglich verhindert werden. Deshalb wurde mit Swisscom im Mustervertrag 2010 (Rollout) das Vierfasermodell explizit festgehalten. Dieser Vertrag gilt als Branchenvertrag. Es geht nicht an, dass FDA die Nutzung ihrer Fasern für weitere FDA verweigern oder dies technisch verunmöglichen. Der Liegenschaftseigentümer hat darauf keinerlei Einfluss, muss aber die Mitbenutzung oder gar eine Parallelerschliessung dulden. Das ist nicht zumutbar. Es muss deshalb vorab geprüft werden, ob die bereits bestehenden, nicht exklusiven Fasern genutzt werden können. Wird die Mitbenutzung vom ersterschliessenden FDA verweigert, hat er dies dem nachsuchenden FDA und dem Liegenschaftseigentümer schriftlich mitzuteilen. Der nachsuchende FDA hat an die ComCom zu gelangen. Diese hat die Streitigkeit zu beurteilen. Gib sie dem nachsuchenden FDA Recht, erst dann ist dem Liegenschaftseigentümer die Duldungspflicht einer Parallelerschliessung gemäss Art. 78a lit. b nFDV aufzuerlegen. Der nachsuchende FDA hat den Entscheid der ComCom dem Liegenschaftseigentümer vorzulegen.

### **Antrag HEV Schweiz:**

#### **Art. 78a nFDV ist wie folgt anzupassen:**

#### **Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausgebäudeinternen Rohranlagen**

«Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, nach Artikel 35a Absatz 1 FMG weitere Anschlüsse zu dulden sowie nach Artikel 35b Absatz 1 FMG den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt zu gewähren und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen zu dulden, umfasst auch:

- a. sofern die vorhandene Kapazität ausreicht: die Duldung der Mitbenutzung der Kabelkanalisationen, die der Liegenschaftserschliessung dienen, sowie der ~~haus~~gebäudeinternen Rohranlagen;
- b. sofern die vorhandene Kapazität nicht ausreicht: die Duldung der Erstellung einer weiteren Liegenschaftserschliessung sowie von gebäudeinternen Rohranlagen, wenn sämtliche bestehenden Leitungen tatsächlich genutzt werden und deshalb die vorhandene Kapazität nicht ausreicht. Die nachsuchende Anbieterin von Fernmeldediensten hat die Nutzung der Leitungen vorab zu prüfen. Wenn ein Rückbau einer nicht mehr genutzten Leitung möglich ist, hat die nachsuchende Anbieterin diese auf ihre Kosten zurückzubauend und die freiwerdende Kapazität der bestehenden Anlage zu nutzen.»
- c. Lit. b kommt nur zur Anwendung, wenn die ersterschliessende Anbieterin von Fernmeldediensten die Mitbenutzung der bestehenden Anschlüsse, Anlagen und Leitungen verweigert. Die nachsuchende Anbieterin von Fernmeldediensten und der Liegenschaftseigentümer sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, die nachsuchende Anbieterin von Fernmeldediensten die Streitigkeit durch ComCom beurteilen lässt, und der Entscheid zugunsten der nachsuchenden Anbieterin von Fernmeldediensten dem Liegenschaftseigentümer vorgelegt wird.»

### 3. Art. 78b nFDV: Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen ist im Wesentlichen auf die vorhandenen ungenutzten Leitungen ausgerichtet (Botschaft zum nFMG, BBL 2017 6644). Zwecks Wahrung der Einheitlichkeit ist der Wortlaut von Art. 78b Abs. 1 nFDV entsprechend anzupassen («Mitbenutzung von **vorhandenen** gebäudeinternen Anlagen»).

Die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen gemäss Art. 35b Abs. 1 nFMG soll auch die Duldung der Mitbenutzung der Stromanschlüsse umfassen (Art. 78b lit. a nFDV). Diese Mitbenutzung ist auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu beschränken. Die Stromkosten sind Zusatzkosten, welche durch die Mitbenutzung entstehen. Sie sind dementsprechend dem Liegenschaftseigentümer zu entschädigen im Sinne von Art. 78c Abs. 4 nFDV. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Liegenschaftseigentümer auch noch diese Kosten zu tragen hätte.

Bei der gebäudeinternen Erschliessung kann zusätzlich ein Gebäude-OTO (Optical Telecommunications Outlet) des FDA, welcher nicht einer Nutzungseinheit zugewiesen ist, mitinstalliert werden. Dieser kann beispielsweise für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann. Da der Gebäude-OTO nicht der Erbringung von Fernmeldediensten dient, ist die Installation eines solchen nur mit Einverständnis und separater vertraglicher Regelung zuzulassen.

#### **Antrag HEV Schweiz:**

##### **Art. 78b nFDV ist wie folgt anzupassen:**

«Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

a. der Mitbenutzung der Stromanschlüsse, **die ausschliesslich für die Erbringung von Fernmeldediensten notwendig sind, gegen Entschädigung des Liegenschaftseigentümers;**

b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen. **Die Installation eines Gebäude-OTO ist nur mit Einverständnis des Liegenschaftseigentümers und separater vertraglicher Regelung zulässig.»**

#### 4. Art. 78c nFDV: Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen

Gemäss Art. 35b Abs. 3 nFMG stellen die Liegenschaftseigentümer den FDA auf Anfrage die erforderlichen Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung. Art. 78c Abs. 1 nFDV sieht ausführend vor, dass wenn den Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung stehen, die FDA, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen muss. Der HEV Schweiz begrüsst diese Regelung. Häufig stehen diese Informationen den Liegenschaftseigentümern nicht zur Verfügung. Diese Regelung schafft eine praktikable Lösung und vermag Art. 35b Abs. 3 nFMG zu entschärfen.

Eine Entschädigung des Liegenschaftseigentümers für die Erstellung der Anlagen wird im Gesetz nicht vorgesehen. Dies wurde vom HEV Schweiz bereits in der Vernehmlassung und der parlamentarischen Debatte stark kritisiert. Je nach Region und FDA erfolgt eine unterschiedliche Kostentragung für die Finanzierung der Anlagen (FDA und/oder Liegenschaftseigentümer). Bei der FTTH-Erschliessung werden entweder die gesamten Kosten vom FDA übernommen (beim Rollout) oder aber der Liegenschaftseigentümer trägt einen Teil der Erschliessungskosten. Der Liegenschaftseigentümer hat im zweiten Fall die Kosten für die Bereitstellung der Kabelkanalisation, die Material- und Installationskosten für den optischen Hausanschlusskasten, die Kosten für die Hauseinführung und die Steigzonenerschliessung (Erschliessung der Nutzungseinheiten) sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Bei einer FTTB Erschliessung trägt der Liegenschaftseigentümer die Kosten der Bereitstellung der Kabelkanalisation, der Hauseinführung, der Realisierung des Stromanschlusses, des Stroms und des Unterhalts. Der vom Liegenschaftseigentümer finanzierte Teil der Anlage soll neu durch Dritte unentgeltlich fremdgenutzt werden. Die nicht erschliessenden FDA schlagen den Profit daraus, wobei der Liegenschaftseigentümer leer ausgeht. Bei vermieteten Mehrfamilienhäusern profitieren zudem die Mieter vom Mehrangebot, nicht der Liegenschaftseigentümer. Weshalb die Entschädigung von Liegenschaftseigentümer nicht ins Gesetz aufgenommen wurden, ist weder begründbar noch nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht zur nFDV, S. 25, wird Folgendes festgehalten: *«Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben keinen Anspruch auf Entschädigung von Fernmeldedienstleisterinnen, welche die Liegenschaftserschliessungsanlagen oder die gebäudeinternen Anlagen mitbenutzen. Die angefallenen Kosten werden bereits über die Mieten abgegolten.»* Das ist nur bei den Neubauten zutreffend, welche im Rahmen der Erstellung erschlossen werden. Die Investition kann im Mietzins einkalkuliert und berücksichtigt werden. Bei bestehenden Bauten hingegen lassen sich die Kosten für die Glasfasererschliessung nicht zu 100% als wertvermehrende Investition auf die Mietzinse überwälzen. Gänzlich unberücksichtigt werden Stockwerkeigentümergemeinschaften (beispielsweise mit grossen gewerblich genutzten Einheiten) oder Miteigentümergemeinschaften, insbesondere wenn diese vermietet werden. **Die Begründung im erläuternden Bericht ist zu ergänzen.** Auf einen Antrag für die Entschädigung der Liegenschaftseigentümer für die Erstellungskosten oder die Mitbenutzung durch den nachsuchenden FDA wird an dieser Stelle verzichtet, zumal Art. 35b nFMG keine solche vorsieht und auf Verordnungsstufe kein Raum für eine entsprechende Regelung besteht.

Die Wiederherstellungskosten des ursprünglichen Zustandes sind von der FDA zu tragen (Art 78c Abs. 3 nFDV). Dies wird vom HEV Schweiz begrüsst und ist folgerichtig. Überdies ist jedoch auch die Pflicht zur Wiederherstellung vorzusehen.

Zudem begrüsst der HEV Schweiz, dass die Forderung der Entschädigung der Liegenschaftseigentümer für die Zusatzkosten für den Zugang und die Mitbenutzung vorgesehen wird. Nicht ersichtlich ist, weshalb nur die Zusatzkosten für den Zugang *oder* die Mitbenutzung entschädigt werden sollen (Art. 78c Abs. 4 nFDV). Sämtliche Kosten sind zu entschädigen. Die Formulierung ist anzupassen (siehe Antrag unten). Unberücksichtigt bleibt die Kostentragung der Umlegung der Anlagen, Leitungen und Anschlüsse infolge veränderter Verhältnisse. Durch die dem Liegenschaftseigentümer auferlegten Mitbenutzungs- und Duldungspflichten dürfen diesem keine Nachteile erwachsen und er darf insbesondere nicht in der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung seines Eigentums (Neubau, Umbau, Erneuerungen usw.) eingeschränkt werden. Ändern sich die Verhältnisse (z.B. aufgrund eines Bauprojektes), so kann der Liegenschaftseigentümer seinen Interessen entsprechend die Verlegung/Änderung der internen oder externen Infrastruktur verlangen. Damit zusammenhängende Verlegungs-, Änderungs- oder sonstige Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der FDA resp. der Inhaber der Mitbenutzungs- und Duldungsrechte. Dies analog der Regelung zum Notleitungsrecht gemäss Art. 693 ZGB. Der dem Liegenschaftseigentümer im Sinne eines Ausgleichs für die ihm auferlegten Duldungspflichten ein Anspruch auf die seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung gewährt, wenn sich nach deren Erstellen die Verhältnisse ändern. Artikel 693 ZGB gilt ungeachtet dessen, ob diese Pflicht durch Vertrag oder im Enteignungsverfahren begründet wurde. Analog angewendet werden kann Art. 693 ZGB sodann auch auf langfristige Durchleitungsrechte, denen lediglich obligatorische Wirkung zukommt. Der HEV Schweiz fordert deshalb, dass die Kostentragungspflicht des FDA resp. der Berechtigten/Inhaber der Mitbenutzungs- und Duldungsrechte in der nFDV analog der Regelung von Art. 693 ZGB festgelegt wird.

Nach wie vor nicht geklärt ist die Frage, an welche Instanz sich Liegenschaftseigentümer bei Streitigkeiten über den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen mit den FDA zu wenden haben. Dies ist in einem neuen Artikel 78c Abs. 6 nFDV zu regeln.

#### **Position HEV Schweiz**

**Art. 78c Abs. 1 nFDV wird vom HEV Schweiz unterstützt.**

#### **Antrag HEV Schweiz:**

##### **Art. 78c nFDV ist wie folgt anzupassen:**

<sup>3</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, **haben die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und** tragen die Kosten.

<sup>4</sup> Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs **und/oder** der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen. **Bei Änderungen der Verhältnisse kann der Liegenschaftseigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung oder Änderung der Kabelkanalisation, Anlagen und Leitungen verlangen. Die dafür anfallenden Kosten tragen die Anbieterinnen anteilig ihrer Nutzung.**

**In einem neuen Abs. 6 ist zu klären, an welche Instanz sich Liegenschaftseigentümer bei Streitigkeiten über den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu wenden haben.**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Hauseigentümerverband Schweiz**

NR Hans Egloff  
Präsident HEV Schweiz

MLaw Annekäthi Krebs  
Rechtskonsulentin

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung  
an: tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 25. März 2020

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) wurde am 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eingeladen. Unsere Mitglieder sind direkt von diesen Verordnungen betroffen und insbesondere die Fernmeldediensteanbieterinnen müssen umfangreiche Anpassungen umsetzen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit war.

## Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV)

---

### 1. Registrierung (Art. 3 E-FDV)

In Art. 3 Abs. 2 E-FDV wird verlangt, dass eine registrierte FDA die beabsichtigte Nutzung ihrer Ressourcen durch eine andere und noch nicht registrierte FDA dem BAKOM melden müsse. Diese Regelung ist gar nicht notwendig und steht im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 des FMG: Danach darf eine FDA die Nutzung von Ressourcen durch eine andere FDA nur dann gestatten, wenn letztere beim BAKOM bereits registriert ist. Eine «Weitergabe» von Ressourcen an eine nicht registrierte FDA ist im FMG gar nicht vorgesehen und daher ist auch eine Mitteilungspflicht nicht notwendig. Zudem ist durch Art. 4 Abs. 2 FMG sichergestellt, dass das BAKOM die Registrierungspflicht erfüllen kann, auch wenn das BAKOM eine Ressource nicht selbst zuteilt.

Auf Art. 3 Abs. 2 E-FDV kann daher aus Sicht der asut verzichtet werden:

<sup>2</sup> streichen

## 2. Roamingbestimmungen (Art. 10a - Art. 10d E-FDV)

### 2.1. Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art 10a E-FDV)

Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV beruhen auf der Annahme, dass eine FDA wissen kann, ob ein im Ausland genutztes und durch einen Roamingvertrag mit ihrem Mobilfunknetz verbundenes Endgerät ein Benachrichtigungs-SMS empfangen kann oder nicht. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall. So gibt es zunehmend Endgeräte, welche nicht mehr über einen Client zur Anzeige von SMS verfügen. Oder Kundinnen und Kunden können ihre SIM-Karte selbständig in ein neues Gerät einsetzen, ohne dass die FDA davon Kenntnis erhält. Aus diesen Gründen kann die Mobilfunkanbieterin gar nicht wissen, welche «nicht-benachrichtigungsfähigen» Endgeräte durch ihre Kundinnen und Kunden tatsächlich genutzt werden und es ist daher gar nicht möglich, die Pflichten gemäss Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV einzuhalten.

Es stellt sich daher die Frage, wie in diesen Fällen Kundinnen und Kunden befähigt werden können, um nicht-beabsichtigte hohe Roamingkosten (Bill-Shock) zu vermeiden. Die Lösung ist bereits in Abs. 5 formuliert: Kundinnen und Kunden sollen die Möglichkeit haben, den Roamingzugang nach Bedarf zu deaktivieren. Praxiserfahrungen zeigen, dass der Roamingzugang standardmässig möglich sein soll, da gerade bei diesen Geräten das Empfang und das Funktionieren auch im Ausland erwartet wird. Kundinnen und Kunden sollen dies aber im Voraus ändern. Zudem werden sie regelmässig über diese Möglichkeiten informiert.

Aus diesen Gründen beantragt asut, Art. 10a Abs. 4 zu streichen und 5 E-FDV wie folgt zu anzupassen:

<sup>4</sup> *streichen*

<sup>5</sup> Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang im Voraus einfach und unentgeltlich zu **deaktivieren** ~~aktivieren~~ und ihn jederzeit wieder zu **aktivieren** ~~deaktivieren~~. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren.

### 2.2. Abrechnungsmodalitäten für das internationale Roaming (Art 10b E-FDV)

Die Gesprächs- und Datennutzung im Ausland (international Roaming) ist in vielen Mobilfunkabonnementen bereits inbegriffen. Die Bestimmungen in Art. 10b Abs. 1 und Abs. 2 E-FDV zu den Abrechnungsmodalitäten sollen sich daher auf diejenigen Bereiche begrenzen, die für die Berechnung des Entgelts relevant sind.

Gemäss Art. 10b Abs. 3 E-FDV sind Abweichungen zulässig, wenn die notwendigen Daten von den ausländischen Anbieterinnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Um Missbräuche zu verhindern, sollen die Mobilfunkanbieterinnen dies anhand der zur Verfügung gestellten Daten belegen. Die Roamingverträge mit ausländischen Mobilfunkanbieterinnen sind jedoch teilweise vertraulich und zudem für Kundinnen und Kunden schwer verständlich. Das Ziel von Art. 10b Abs. 3 kann aber auch dadurch erreicht werden, dass die FDA den Nachweis gegenüber dem BAKOM auf Verlangen erbringen müssen. Das Bundesamt ist dabei an das Amtsgeheimnis gebunden (Vertraulichkeit der Verträge) und ist fachlich in der Lage, die Verträge korrekt zu analysieren.

Aus diesen Gründen beantragt asut, Art. 10b E-FDV wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> **Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen die** Mobilfunkanbieterinnen ~~müssen bei der Berechnung des Entgelts~~ für die Abwicklung abgehender und ankommender Anrufe im internationalen Roaming **bei der Abrechnung** Folgendes beachten:

- a. *unverändert*
- b. *unverändert*
- c. *unverändert*

<sup>2</sup> **Soweit für die** ~~Bei der~~ Berechnung des Entgelts **relevant, müssen sie** für die Abwicklung von Datendiensten im internationalen Roaming **bei der Abrechnung** ~~müssen sie~~ Folgendes beachten:

- a. *unverändert*
- b. *unverändert*
- c. *unverändert*

<sup>3</sup> Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Abrechnung ist nur zulässig, wenn die für die sekunden- oder kilobytegenaue Abrechnung benötigten Daten von den ausländischen Anbieterinnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des BAKOM müssen die Mobilfunkanbieterinnen dies gegenüber dem BAKOM in geeigneter Weise belegen. ~~Die Mobilfunkanbieterin muss die Notwendigkeit für die abweichende Berechnung anhand der zur Verfügung gestellten Daten belegen.~~

### 2.3. Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art 10c E-FDV)

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden gemäss Art. 10c E-FDV die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht erschweren oder verunmöglichen. Damit soll Kundinnen und Kunden ermöglicht werden, sogenannte «Local-Breakout»-Angebote (LBO) zu nutzen.

Die Vielfalt an Dual-SIM- oder eSIM-fähigen Endgeräten hat jedoch dazu geführt, dass Kundinnen und Kunden heute einfacher Roaming-Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen können, als mit LBO. Art. 10c E-FDV kann jedoch dazu führen, dass Mobilfunkanbieterinnen gezwungen sind eine Technologie anzubieten, obwohl dafür keine Nachfrage besteht oder die bereits technisch veraltet ist.

asut schlägt deshalb folgende Anpassung des Artikels 10c E-FDV vor:

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **aktiv** erschweren oder verunmöglichen.

### 2.4. Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen (Art. 10d E-FDV)

Analog zu Art. 10b E-FDV ist auch Art. 10d E-FDV nur bei Abonnementen und Prepaid-Angeboten zweckmässig, die keine Roaming-Inklusiveinheiten beinhalten.

asut schlägt deshalb folgende Änderung an Art. 10d E-FDV vor:

Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von **benutzungsabhängig in Rechnung gestellten** internationalen Roaming-Dienstleistungen zu reduzierten Tarifen ermöglichen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- a. *unverändert*
- b. *unverändert*
- c. *unverändert*

### 3. Informationen der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

Den Kundinnen und Kunden sollen gemäss Art. 12a Abs. 2 FMG sowie den Bestimmungen in Art. 10e E-FDV Informationen über die Qualität der mobilen und leitungsgebundenen Internetzugangsdienste zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass das «Kundenerlebnis» nicht nur von der Telekommunikationsinfrastruktur der FDA abhängt, sondern ebenso von den verwendeten Endgeräten, den gebäudeinternen Netzen (z.B. Coax, Ethernet, WLAN) sowie der konkreten Situation (z.B. Mobiltelefon im Auto, WLAN im stark ausgelasteten 2.4GHz-Band). Die von Kundinnen und Kunden erlebte Qualität kann daher deutlich schlechter ausfallen, als die Übertragungsqualität der Telekomnetze. Bei der Nutzung internetbasierter Dienste (z.B. Streaming, Gaming, Home-Office via VPN) beeinflussen zudem die Server-, Storage- und Netzwerkkomponenten der Anbieterin internetbasierter Dienste deren Qualität. Für Kundinnen und Kunden ist dies aber oftmals nicht ersichtlich.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Qualitätsmessung haben Kundinnen und Kunden bereits heute viele Möglichkeiten, um die Qualität des Internetzugangs zu beurteilen. Dazu gehören einerseits Informationsquellen wie der Breitbandatlas des BAKOM, adressbasierte Angaben zu den verfügbaren Internetanschlüssen der FDA oder unabhängige Netztests (z.B. Connect). Andererseits stehen den Kundinnen und Kunden für fast alle Endgeräte Anwendungen oder Apps zur Verfügung, die eine individuelle Messung der Verbindungsqualität erlauben.

Die Herausforderung bei der Umsetzung von Art. 10e E-FDV liegt aus Sicht der asut darin, eine transparente und aussagekräftige Information der Kundinnen und Kunden sowie der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die vorliegenden Bestimmungen in Art. 10e E-FDV weisen eine sehr grosse Detailregulierung auf und gehen beispielsweise über die Transparenzbestimmungen der Regulierung zur Netzneutralität der EU<sup>1</sup> oder über die Netztests der EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> hinaus. Gleichzeitig werden die bereits bestehenden Informationen und Tools nicht ausreichend berücksichtigt und Art. 10e Abs. 2 E-FDV favorisiert faktisch eine bestimmte Methode der Datenerhebung (Crowdsourcing), bei der die eingangs geschilderten Schwierigkeiten der Qualitätsmessung nicht gelöst werden.

Aus Sicht der asut soll die konkrete Umsetzung der Qualitätsmessung sowie der Information nicht auf Verordnungsstufe, sondern in den noch zu erlassenden TAV definiert werden. Ziel ist dabei eine transparente, aussagekräftige und verständliche Information der Kundinnen und Kunden. Sehr technische Kennzahlen wie Packet-Loss oder Jitter sind für die meisten Kundinnen und Kunden nicht verständlich und es soll daher darauf verzichtet werden. Hingegen muss die unterschiedliche Situation von leitungsgebundenen und drahtlosen Netzen berücksichtigt werden, damit ein sinnvoller Vergleich möglich ist. Zudem soll sich die Informationspflicht an den Massen- bzw. Privatkundenbereich richten. Bei Geschäftskunden werden Qualitätsparameter in den Service Level Agreements oder in speziell ausgehandelten Verträgen festgehalten und Art. 10e E-FDV soll hier nicht zur Anwendung kommen. Entsprechend soll der Geltungsbereich in den TAV eingegrenzt werden.

Aus diesen Gründen soll die konkrete Ausgestaltung der Informationen über die Qualität der Dienste – analog den Vorschlägen im Bereich Sicherheit gemäss Art. 96 E-FDV – weitgehend auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften erfolgen. Diese Lösung ist insgesamt flexibler und wird der raschen technischen Entwicklung gerecht. Praxisnahe und zielführende Vorschriften unter Berücksichtigung bereits erfolgter freiwilliger Massnahmen der Branche sollen in einer Zusammenarbeit von BAKOM und Branche erarbeitet werden.

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32015R2120>.

<sup>2</sup> <https://www.netztest.at/de/Statistik> oder <https://breitbandmessung.de/ueber-den-test>

Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag Art. 10e E-FDV wie folgt zu ändern:

**Hauptantrag:**

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> *streichen*

<sup>3</sup> *streichen*

<sup>4</sup> *streichen*

<sup>5</sup> *streichen*

<sup>6</sup> *unverändert*

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **die Einzelheiten** in technischen und administrativen Vorschriften. ~~„wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen.“~~ **Das BAKOM arbeitet dabei mit der Branche und weiteren Organisationen zusammen. Soweit möglich und zweckmässig übernimmt es freiwillige Massnahmen der Branche.**

**Eventualantrag:**

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> *streichen*

<sup>3</sup> *streichen*

<sup>4</sup> Die Informationen über die Qualität umfassen für jeden **Internetzugang** der angebotenen Dienste mindestens die **maximal erreichbare** ~~tatsächlich erreichte~~ Datenübertragungsrate, **sowie bei nachgewiesenem Bedarf weitere Angaben** wie die Verzögerung, Schwankungen in den Verzögerungen und den Verlust von Datenpaketen beim Transport.

<sup>5</sup> *streichen*

<sup>6</sup> *unverändert*

<sup>7</sup> Das BAKOM regelt **die Einzelheiten** in technischen und administrativen Vorschriften. ~~„wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen.“~~ **Das BAKOM arbeitet dabei mit der Branche und weiteren Organisationen zusammen. Soweit möglich und zweckmässig übernimmt es freiwillige Massnahmen der Branche.**

#### 4. Offenes Internet (10f E-FDV)

Bereits in der Parlamentsdebatte zum Art. 12e FMG wurde vom Bundesrat ausgeführt, dass aktuell keine Hinweise vorlägen, die eine Regulierung der Netzneutralität notwendig machten. Zu Art. 12e Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 finden sich denn auch keine Bestimmungen in der E-FDV. asut begrüsst diese regulatorische Zurückhaltung, weil dadurch zuerst einmal Erfahrungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen gesammelt werden können.

Hingegen enthält Art. 10f Abs. 2 E-FDV Bestimmungen, wann eine ungleiche Behandlung von Daten zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste oder der angeschlossenen Endgeräte zulässig ist. Die dazu aufgeführten Kriterien sind jedoch zu restriktiv. Die Telekommunikationsnetze sind eine kritische Infrastruktur, deren Funktionieren auch bei «grossen Auswirkungen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit» oder bei «mittleren Auswirkungen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit» gewährleistet werden muss. Zudem kann das Argument, dass die FDA ohne diese Einschränkung das Gebot des offenen Internets umgehen könnten, nicht nachvollzogen werden. Bisher wurde in der Schweiz eine Einschränkung des offenen Internets gar nicht festgestellt und offensichtlich wollen die FDA dies auch gar nicht tun, wie sich aus dem Verhaltenskodex<sup>3</sup> zur Netzneutralität entnehmen lässt.

<sup>3</sup> [https://asut.ch/asut/media/id/153/type/document/bv\\_verhaltenskodex\\_mit\\_asut\\_201603.pdf](https://asut.ch/asut/media/id/153/type/document/bv_verhaltenskodex_mit_asut_201603.pdf)

Solch restriktive Bestimmungen finden sich auch nicht in den Bestimmungen der EU zur Netzneutralität (siehe Art. 3 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2015/2120<sup>4</sup> sowie Ziff. 83 ff. der Leitlinien der GEREK<sup>5</sup>). asut schlägt daher vor, auch in diesem Bereich vorerst Erfahrungen zu sammeln und Art. 10f Abs. 2 E-FDV ersatzlos zu streichen (Hauptantrag).

Möchte der Bundesrat an Art. 10f Abs. 2 E-FDV festhalten, so sollte die Formulierung leicht angepasst werden: Gemäss erläuterndem Bericht fällt auch das Blockieren von Inhalten und Diensten unter Art. 12e Abs. 2 Bst. b FMG. Art. 10f Abs. 2 regelt aber nur die unterschiedliche Übertragung, was eine Blockierung ausschliesst. Daher sollte «übertragen» durch «behandeln» ersetzt werden (Eventualantrag).

Auch bei Art. 10f Abs. 4 E-FDV beantragt asut eine ersatzlose Streichung (Hauptantrag) oder als Eventualantrag eine Streichung des ersten Satzes. Die Bestimmung, dass nur Netzüberlastungen aussergewöhnlich sein sollen, die seltener als monatlich auftreten, ist willkürlich. Gerade bei neuen oder noch unbekanntem Gründen für Störungen sind in einer Anfangsphase auch häufiger Störungen möglich. Die Bestimmung in Abs. 4 ist daher zu restriktiv und geht auch hier über die Regelungen in der EU hinaus.

Aus diesen Gründen stellt asut folgende Anträge:

#### Hauptantrag:

<sup>2</sup> streichen

<sup>4</sup> streichen

#### Eventualantrag zu Art. 10f Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen von Internetzugängen dürfen Informationen unterschiedlich **behandeln übertragen**, wenn dies erforderlich ist, (...).

#### Eventualantrag zu Art. 10f Abs. 4:

<sup>4</sup> ~~Aussergewöhnlich im Sinne von Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe d FMG sind Netzüberlastungen, wenn sie seltener als monatlich auftreten.~~ Bei der Bekämpfung sind Arten von Datenverkehr, die eine vergleichbare Übertragungsqualität benötigen, gleich zu behandeln.

## 5. Mindestdaten eines Verzeichniseintrags (Art. 11 E-FDV)

asut unterstützt die in Art. 11 und Art. 31 E-FDV vorgeschlagenen Bestimmungen im Bereich der Verzeichniseinträge.

In Art. 11 und Art. 31 E-FDV werden die Mindestdaten eines Verzeichniseintrages nicht erweitert. asut begrüsst die Beibehaltung der heutigen Bestimmungen. Sie spiegeln die Haltung des Gesetzgebers wider, welcher sich bei der FMG-Revision gegen eine Öffnung des Zugangs auf weitere Verzeichnisdaten entschieden hat. Damit werden Schweizer Verzeichnisanbieter im Wettbewerb gegenüber globalen Unternehmen gestärkt.

## 6. Übermittlung von Nummern (Art. 26a E-FDV)

Seit längerem werden von den FDA Spoofing-Filter eingesetzt, um Verbindungen unter Vortäuschung eines falschen Anrufers zu verhindern. Die vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 26a E-FDV entsprechen dabei der geltenden Rechtslage und ermöglichen den FDA, bei bestimmten Anruferkategorien entsprechende Massnahmen umzusetzen. asut begrüsst diese Regelung.

Die Erfahrung mit Spoofing-Filtern zeigt aber auch, dass nicht immer klar ist, ob eine Nummer «gespoofed» ist oder nicht. So ist für eine FDA nicht in jedem Falle ersichtlich, ob ein Anrufer tatsächlich die Nutzungs-

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2120>

<sup>5</sup> [https://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules](https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules).

rechte an der angezeigten Rufnummer besitzt. Zudem sind nicht bei allen Fernmeldetechnologien dieselben Analyseinstrumente zur Erkennung von Spoofing verfügbar. Aus Sicht der asut ist es aber problematisch, wenn eine FDA Verbindungen nur basierend auf einem eigenen Verdacht beeinflusst oder blockiert. Eine Anordnung bei unklaren Situationen muss daher durch das BAKOM erfolgen (Hauptantrag).

Möchte der Bundesrat an der vorgeschlagenen Bestimmung festhalten, so sollte den FDA erlaubt werden, Anrufe zu sperren oder die Anzeige einer Rufnummer zu unterdrücken. Aber die FDA sollen dazu nicht in jedem Fall verpflichtet werden (Eventualantrag).

Aus diesen Gründen stellt asut folgende Anträge:

#### Hauptantrag:

<sup>6</sup> Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, so **informieren sie das Bundesamt für Kommunikation** ~~müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.~~

#### Eventualantrag:

<sup>6</sup> Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, so **dürfen müssen sie** geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.

## 7. Leitweglenkung der Notrufe (Art. 28 E-FDV)

Aus technischen Gründen ist es nicht immer möglich, dass Notrufe von Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen einer örtlich zuständigen Alarmzentrale zugeordnet werden können. Für diese Ausnahmefälle wird in den technischen und administrativen Vorschriften deshalb seit dem 1. Juli 2019 vorgeschrieben, dass solche Notrufe an ein vordefiniertes Standardziel geleitet werden dürfen (Default Routing).

Die nicht vermeidbaren technischen Einschränkungen sollen aus Sicht der asut auch in Art. 28 E-FDV berücksichtigt werden. Insbesondere da es oftmals gar nicht im Einflussbereich der FDA liegt, ob die Notrufdienste korrekt zugeordnet werden (z.B. Zuordnung durch Endgerät oder in Abhängigkeit der Softwareversion).

Aus den genannten Gründen (Default-Routing, Abhängigkeit vom Endgerätehersteller etc.) stellt asut den Antrag, Art. 28 E-FDV wie folgt zu ergänzen:

**Soweit es die verwendete Technik zulässt, müssen** Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ~~müssen~~ die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen (...) sicherstellen.

## 8. Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (Art. 29a E-FDV)

### 8.1. Bereitstellung eCall-Unfalldaten (Art. 29a Abs. 1 E-FDV)

Seit 1. Juli 2019 ist eine neue technische und administrative Vorschrift des BAKOM zu eCall-Unfalldaten in Kraft. Danach übermittelt die Mobilfunkanbieterin den ecall112-Mindestdatensatz (MSD) an die zuständige Notrufzentrale, welche dann die Auswertung übernimmt. Diese Regelung entspricht auch den Vorgaben des ASTRA, wonach das Herauslesen und Auswerten der MSD im Zuständigkeitsbereich der Notrufzentralen liegt<sup>6</sup>. Die dazu notwendigen technischen Ausrüstungen sind am Markt verfügbar und werden von einzelnen Polizeiorganisationen bereits verwendet. Dieser dezentrale Ansatz entspricht der internationalen

<sup>6</sup> Vgl. Faktenblatt ASTRA unter: <https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/fahrzeuge/merkblaetter/ecall-faktenblatt.pdf.download.pdf/eCall-in-der-Schweiz.pdf>

Standardisierung und wird auch von benachbarten Ländern wie Deutschland oder dem Fürstentum Liechtenstein angewendet.

Eine Abkehr vom erst kürzlich eingeführten dezentralen Vorgehen ist aus Sicht der asut nicht zweckmässig. Vielmehr würde dieser nicht standardisierte und schweizerische Lösungsansatz dazu führen, dass die Einführung nicht-standardisierter Abläufe und Systeme verzögert würde und auf Seiten der FDA und der zuständigen Behörden zu zusätzlichen Aufwänden führen würde. Zudem könnte eine zentrale Auswertung der MSD bei den Mobilfunkbetreibern dazu führen, dass durch den zusätzlichen Prozessschritt die Zustellung des eCall-Notrufs verzögert und damit die Hilfeleistung verspätet erfolgen würde.

Konkret müssten aufgrund dieser neuen Anforderung (Bereitstellung zusätzlicher Informationselemente zum Unfall über Notrufdatenbank) die technischen Schnittstellen zwischen den FDA und der Notrufdatenbank sowie diejenigen zwischen der Notrufdatenbank und den Notrufzentralen grundlegend erweitert werden. Insbesondere der Ausbau der Schnittstellen zwischen der Notrufdatenbank und allen Notrufzentralen, sowie die Beschaffung von (nicht standardisierten) eCall-Recognizers, würde erfahrungsgemäss einige Jahre in Anspruch nehmen. Mit einer zeitnahen Umsetzung könnte alleine aus diesen Gründen nicht gerechnet werden.

Art. 29a Abs. 1 E-FDV geht zudem über das FMG hinaus. Gemäss Art. 20 Abs. 1 FMG müssen die FDA bei Notrufen einzig die Leitweglenkung sowie die Standortidentifikation sicherstellen. Im Rahmen der Revision des FMG wurde dem Bundesrat in Art. 20 Abs. 3 FMG neu die Möglichkeit eingeräumt, diese bestehenden Notrupflichten neben dem öffentlichen Telefondienst auf weitere Fernmeldedienste auszudehnen<sup>1</sup>. Mit Art. 29a Abs. 1 E-FDV würden jedoch keine bestehenden Pflichten auf weitere Fernmeldedienste ausgedehnt, sondern vielmehr neue Notrupflichten auf dem bestehenden öffentlichen Telefondienst vorgeschrieben. Entsprechend bildet Art. 20 Abs. 3 FMG keine genügende gesetzliche Grundlage für diese neuen Auflagen im Bereich eCall<sup>12</sup>

Aus diesen Gründen beantragt asut eine Streichung von Art. 29a Abs. 1 E-FDV und ein Festhalten an der aktuellen Regulierung mit einer dezentralen Lösung:

<sup>1</sup> streichen

## 8.2. Bereitstellung Endgerätestandortdaten (Art. 29a Abs. 2 E-FDV)

Die Lokalisierung des Aufenthaltsgebietes des Notrufenden erfolgt bisher anhand standardisierter Informationen, welche aus den Mobilfunknetzen gewonnen werden können (netzbasierte Cell\_ID-Messmethode). Die Lokalisierung erfolgt innert Sekunden und funktioniert unabhängig von den verwendeten Endgeräten oder der Technologie. Gemäss Art. 29a Abs. 2 E-FDV sollen die Mobilfunkanbieterinnen neu verpflichtet werden, die geräte- und betriebssystemeigenen Ortungsfunktionen sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformationen für die Standortidentifikation bereitzustellen (sogenannte AML-Daten). Dieses Vorgehen hat aus Sicht der asut gravierende Nachteile.

- Die Verfügbarkeit der AML-Daten hängt weitgehend von den Endgeräten bzw. den Betriebssystemen ab. Die Verfügbarkeit dieser Daten und deren Korrektheit kann von den Mobilfunkanbietern im Gegensatz zur heutigen netzbasierten Methode nicht abgeschätzt werden.
- Die sprachkanalunabhängige Übertragung – d.h. über den nicht regulierten SMS-Dienst – erfolgt nach Best-Effort und hat eine zeitliche Verzögerung von mindestens 20 Sekunden. Für eine Erstlokalisierung im Notfall bleibt daher weiterhin die heutige netzbasierte Methode massgebend.
- Bei der SMS-Übertragung ist zudem keine örtliche oder inhaltliche Leitweglenkung möglich, da in einem Endgerät nur eine SMS-Nummer vordefiniert werden kann. Dies führt zu Unsicherheiten, da beispielsweise eine Brandmeldung an die Polizei weitergeleitet wird oder Sprachnotrufe und SMS an unterschiedlichen Stellen terminieren.

Die neuen Bestimmungen sind aus Sicht der asut nicht zweckmässig. Vielmehr sollte es zum jetzigen Zeitpunkt den Marktteilnehmern überlassen bleiben, wie sie Ortungsfunktionen der Endgeräte nutzen möchten (z.B. Rega-App). Art. 29a Abs. 2 E-FDV soll daher angepasst werden, damit Mobilfunkanbieterinnen die Aktivierung der geräteinternen Ortungsfunktionen zulassen können, jedoch dazu nicht verpflichtet werden.

Aus den genannten Gründen stellt asut den Hauptantrag, Art. 29a Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:

**Hauptantrag:**

<sup>2</sup> Sie ~~müssen~~ **können** bei Notrufen, bei denen die **Geräte-Ortungsfunktion** ~~geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige~~ **für die** Übertragung der Standortinformation **technisch nutzbar ist** ~~genutzt werden (Advanced Mobile Location)~~, diese Standortinformation für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

Möchte der Bundesrat an der AML-Regulierung gemäss Art. 29a Abs. 2 E-FDV festhalten, dann sollte dies analog zur heutigen dezentralen Regelung bei eCall112 ausgestaltet werden. D.h. die Mobilfunkanbieterin ist lediglich für die Übertragung zuständig und die Notrufzentrale übernimmt die Auswertung der gelieferten geräte- oder betriebssystemeigenen Standortinformationen. Dieses Vorgehen wird beispielsweise in Deutschland und Österreich umgesetzt und es existieren dazu entsprechende internationale Standards (ETSI). Gegen eine zentrale Lösung sprechen dieselben Argumente wie bei eCall112: Es müssten Schnittstellen zu Notrufdatenbanken erweitert sowie IT-Systeme und Netzinfrastrukturen angepasst werden, was die Einführung dieser Funktion um Jahre verzögert.

Vor diesem Hintergrund stellt asut den Eventualantrag, Art. 29a Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:

**Eventualantrag:**

<sup>2</sup> Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (~~Advanced Mobile Location~~), diese Standortinformation **direkt an die zuständige Alarmstelle übertragen** ~~für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen~~.

**9. Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b E-FDV)**

Die bisherige Methode der Aufschlüsselung der Investitions- und Betriebskosten betreffen Standortidentifikation von Notrufen zuhanden der Alarmzentralen hat sich aus Sicht der asut bewährt und es besteht kein Handlungsbedarf, diese anzupassen.

asut stellt daher den Antrag, Art. 29b Abs. 3 - Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

<sup>3</sup> ~~streichen~~

<sup>4</sup> ~~streichen~~

<sup>5</sup> ~~streichen~~

**10. Anwendbarkeit auf bestimmte Adressierungselemente (Art. 35 E-FDV)**

Redaktioneller Hinweis: Im Art. 35 Abs. 1 E-FDV wird auf die beiden Artikel 39a und 39b Abs. 2 verwiesen. Korrekt müsste es aber Art. 39b Abs. 3 heissen.

**11. Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 E-FDV)**

Die FDA stellen ihren Kundinnen und Kunden die notwendigen Informationen zur Verfügung, um die Identität und Adresse einer Anbieterin von Mehrwertdiensten in Erfahrung zu bringen. Dies gilt auch für Mehrwertdienste, die nicht über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 oder über SMS/MMS zur Verfügung gestellt werden (sogenannte dritte Kategorie). Die Bestimmungen in Art. 38 E-FDV fordern nun, dass die FDA für Anbieterinnen der dritten Kategorie die Identität und Adresse direkt auf der Rechnung angeben müssen. Es besteht jedoch kein sachlicher Grund, wieso diese Mehrwertdienste anders behandelt werden müssen. Im Gegenteil: Für Kundinnen und Kunden entsteht eine Intransparenz, weil nur

einige Mehrwertdienste auf der Rechnung mit weiteren Angaben versehen sind und andere nicht. Aus Sicht der asut sollen daher die Bestimmungen des heute geltenden und bewährten Art. 38 Abs. 3 FDV auch für die dritte Kategorie von Mehrwertdiensten angewendet werden. Dazu muss Art. 35 Abs. 2 FDV angepasst werden.

asut beantragt die Anpassung von Art. 35 Abs. 2 FDV sowie die Streichung von Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV:

#### Anpassung in Art. 35 Abs. 2 FDV:

<sup>2</sup> Für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten in diesem Kapitel nur die Artikel 36 Absätze 4 und 5, 37, 38 **Absätze 3 und 4**, 40 Absätze 3–5 sowie 41 Absätze 1 Buchstabe c und 2.

<sup>3bis</sup> *streichen*

## 12. Preistransparenz bei Mehrwertdiensten (Art. 39b E-FDV)

### 12.1. Abschaffung Offline-B Tarif (Art. 39b Abs. 2 E-FDV)

Heute können bei Mehrwertdiensten Tarifklassen verwendet werden, bei denen die effektiv geschuldeten Verbindungsgebühren erst nachträglich berechnet werden (sogenannte Offline-B Tarife). Diese Tarife kommen beispielsweise bei Dienstleistungen mit einer kostenlosen Warteschlange zur Anwendung: Kundinnen und Kunden bezahlen also nur die effektive Dienstleistung und müssen für die Dauer in der Warteschlange keine Gebühren bezahlen. Die heutige Regelung ist also konsumentenfreundlich. Typische Anwendungen finden sich bei der Beratung (z.B. Medphone, Kinderspital Zürich) oder im Ticket-Verkauf (z.B. Starticket, Ticketcorner).

Nach den neuen Bestimmungen in Art. 39b Abs. 2 E-FDV wären solche Angebote nicht mehr möglich, da für Nummern des Typs 090x nur noch Tarifklassen verwendet werden dürfen, bei denen der Preis noch während der Verbindungsdauer ermittelt werden kann. Bei entsprechenden Diensten wäre daher auch die Warteschlange neu gebührenpflichtig, was aus Sicht der Kundinnen und Kunden kaum verstanden wird.

Zudem zeigen die Erfahrungen der FDA, dass es in der Regel keine Beanstandungen wegen den Online-B-Tarifen oder Missbräuche gibt. Es besteht also kein Handlungsbedarf für diese Anpassung, welche für Kundinnen und Kunden einen Rückschritt bedeuten würde.

asut schlägt daher vor, auf Art. 39b Abs. 2 E-FDV zu verzichten.

<sup>2</sup> *streichen*

### 12.2. Bereitstellung der Tarife im Abrufverfahren (Art. 39b Abs. 4 E-FDV)

Die Bestimmungen in Art. 39b Abs. 4 E-FDV bedingen ein automatisiertes Abrufverfahren via «TSP INet-Server». Da Mehrwertdienste heute nur noch in wenigen Fällen zu Kundenbeschwerden führen, ist absehbar, dass dieses Abrufverfahren in der Praxis kaum genutzt wird. Trotzdem wären umfangreiche Anpassungsarbeiten notwendig, die gemessen am Nutzen des Abrufverfahrens kaum verhältnismässig sind. Zudem würde dieses Verfahren für Kurznummern, welche nicht auf dieser Serverplattform hinterlegt sind, sowie für 08xx-Nummern nicht funktionieren.

asut schlägt daher vor, Art. 39 Abs. 4 E-FDV zu streichen.

<sup>4</sup> *streichen*

### 13. Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Bei der Revision des Fernmeldegesetzes wurden beim Thema «Schutz von Minderjährigen» ausschliesslich der Zugang zu pornografischen Inhalten sowie die Information über Jugendschutzmassnahmen diskutiert. Eine Ausweitung von Jugendschutzmassnahmen auf alle Mehrwertdienste, wie es jetzt in Art. 41 E-FDV formuliert ist, war nicht vorgesehen.

Eine Sperrung aller Mehrwertdienste für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren würde daher nicht nur (wie bisher) Mehrwertdienste mit erotischem Inhalt betreffen, sondern auch Dienstleistungen wie Auskunftsdienste, Wetterbericht oder den Rega-Alarm. Zudem wären SMS-basierte Bezahlungsmöglichkeiten (z.B. Nachzuschlag im öffentlichen Verkehr oder Selecta-Automaten) standardmässig nicht mehr zulässig. Diese Einschränkung erstaunt, da gemäss Jahresbericht der Ombudsstelle «Ombudscom» die Beschwerden zu Mehrwertdiensten deutlich rückläufig sind. Der Handlungsbedarf für die neuen Bestimmungen ist daher nicht gegeben und die Sperrung von Mehrwertdiensten soll sich wie bisher auf Dienste mit erotischem oder pornografischem Inhalt beschränken. Die Bestimmungen im ursprünglichen Art. 41 FDV sollen beibehalten werden und auf Anpassungen gemäss Art. 41 E-FDV soll verzichtet werden (Hauptantrag).

Sollte der Bundesrat an einer Ausweitung der Sperrung von Mehrwertdiensten festhalten, dann sollte zumindest Art. 41 Abs. 2 E-FDV angepasst werden (Eventualantrag).

Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 41 E-FDV wie folgt zu ändern:

#### Hauptantrag:

Die Änderung in Art. 41 E-FDV werden ersatzlos gestrichen und die bisherigen Bestimmungen gemäss Art. 41 FDV werden beibehalten.

#### Eventualantrag:

<sup>2</sup> Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung **des Vertragsinhabers, oder bei minderjährigen Vertragsinhabern einer** zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

### 14. Datenschutz (Art. 48 E-FDV)

Bereits heute können Statistiken zu den Fallzahlen der Ombudscom auf dem Umweg über das Öffentlichkeitsgesetz verlangt und anschliessend publiziert werden. Mit den neuen Bestimmungen in Art. 48 E-FDV wird dieser Situation Rechnung getragen und die direkte Publikation durch die Ombudscom ermöglicht. Aus Sicht der asut ist dies ein zweckmässiges Vorgehen.

### 15. Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen (Art. 78b E-FDV)

Die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen betrifft gemäss Botschaft zum FMG ausschliesslich «vorhandene ungenutzte Leitungen». Um Missverständnisse zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte dies in Art. 78b E-FDV explizit ausgedrückt werden.

asut stellt den Antrag, Art. 78b E-FDV wie folgt anzupassen:

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

a *unverändert*

b *unverändert*

## 16. Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen (Art. 78c E-FDV)

Vorab ein Hinweis zu Kap. 16 in dieser Stellungnahme: Die folgenden Ausführungen und Anträge zu Art. 78c spiegeln die Sichtweise derjenigen asut-Mitglieder wider, welche gebäudeinterne Telekommunikationsinfrastrukturen errichtet haben und eine Mitbenutzung ihrer Anlagen nach den Bestimmungen von Art. 78c dulden müssten.

### 16.1. Redaktioneller Hinweis

Redaktioneller Hinweis zum Titel: Art. 35b FMG spricht von gebäudeinternen Anlagen und nicht von hausinternen Anlagen. Der Titel von Art. 78c E-FDV soll daher entsprechend angepasst werden.

asut beantragt den Titel von Art. 78c E-FDV wie folgt zu ändern:

Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäudeinternen** hausinternen Anlagen

### 16.2. Informationspflicht (Art. 78c Abs. 1 E-FDV)

Art. 78 Abs. 1 E-FDV sieht vor, dass die FDA, welche die Erschliessung eines Gebäudes verantwortet hat, Informationen zur Verfügung stellen muss, falls die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft diese Informationen nicht hat. Diese Pflicht soll sich aber auf bereits vorhandene Informationen beschränken. Ausgeschlossen ist damit insbesondere eine Informationsbeschaffungspflicht oder eine nachträgliche Erstellungspflicht von Informationen. Zusätzlich soll Art. 78c Abs. 1 E-FDV dahingehend erweitert werden, dass die Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft die FDA über weitere mitbenutzende Anbieterinnen informieren soll. Dies sichert die Transparenz über die Benutzung der Anlagen im Gebäude.

Aus diesen Gründen beantragt asut Art. 78c Abs. 1 E-FDV folgendermassen zu ändern:

<sup>1</sup> Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen **soweit vorhanden** auf Anfrage zur Verfügung stellen. **Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer wiederum informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.**

### 16.3. Entschädigung (Art. 78c Abs. 2 E-FDV)

Die Bestimmungen in Art. 78c Abs. 2 E-FDV regeln die Entschädigung bei der Mitbenutzung von gebäudeinternen Anlagen. Aus Sicht der asut handelt es sich bei der Mitbenutzung nicht um eine anteilmässige Miete von Leitungen oder Kapazitäten, sondern um eine Co-Investition zur Erstellung von Fernmeldeanlagen. Damit wird verhindert, dass eine Mitbenutzerin einer bestehenden gebäudeinternen Fernmeldeanlage besser gestellt wird, als die FDA, welche die Anlage erstellt und finanziert hat.

Für diese Form der Mitbenutzung hat sich bereits eine Branchenlösung etabliert, welche Fragen zur Vertragsgestaltung und Entschädigung regelt. Dabei handelt es sich um Erschliessungsverträge zwischen den FDA und den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern (sogenannte «HEV-Vereinbarung»). Betreffend Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen hält die HEV-Vereinbarung folgendes fest:

«Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).»

Dieser Ansatz kann sinngemäss auch für Art. 78c Abs. 2 übernommen und angepasst werden. Dabei sollen Durchschnittswerte (soweit verfügbar) zur Anwendung kommen, da eine Kalkulation der Preise für jede

einzelne Liegenschaft zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde. Zusätzlich soll es möglich sein, dass sich die beteiligten FDA auf eine andere Vorgehensweise einigen und dies in einer entsprechenden Vereinbarung festhalten.

Aus diesen Gründen beantragt asut folgende Anpassungen in Art. 78c Abs. 2 E-FDV:

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige **einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten** der effektiven Herstellkosten verlangen. **Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**

#### 16.4. Zusatzkosten (Art. 78c Abs. 4 E-FDV)

Durch die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen können den Liegenschafteneigentümerinnen und Liegenschafteneigentümern sowie den FDA Zusatzkosten entstehen. Auf Seiten der FDA sind dies beispielsweise Aufwände für die Dokumentation oder für die Koordination und Realisierung der Mitbenutzung. Damit kann sichergestellt werden, dass die Mitbenutzung effizient umgesetzt werden kann oder dass bei Störungsfällen und Reparaturen keine «falschen Leitungen» abgehängt werden. Diese Aufwände sind eine direkte Folge der Mitbenutzung und sollen daher entschädigt werden.

Aus diesen Gründen beantragt asut folgende Anpassungen an Art. 78c Abs. 4 E-FDV:

<sup>4</sup> Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.

#### 17. Bearbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten (Art. 80 E-FDV)

Die geänderten Bestimmungen in Art. 80 E-FDV erlauben eine zweckmässige Nutzung der Verkehrsdaten durch die FDA. asut begrüsst diese Anpassungen, schlägt aber in zwei Punkten eine Ergänzung vor. Verkehrsdaten werden bereits heute in anonymisierter Form für statistische Auswertungen durch die FDA genutzt. Die Nutzung der Verkehrsdaten soll jedoch auch mit einer Einwilligung durch die Kundinnen oder Kunden möglich sein. Analog der Regelung zu den Standortdaten in Art. 45b FMG schlägt asut daher eine entsprechende Ergänzung vor.

Gleichzeitig schlägt asut vor, dass in Art. 80 E-FDV nur noch Verkehrsdaten betrifft und nicht mehr alle Rechnungsdaten. Aus den Verkehrs- oder Randdaten können detaillierte Analysen über das Kommunikationsverhalten von Kundinnen und Kunden erstellt werden. Diese Daten unterstehen daher dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses und dürfen nur mit Einverständnis der Kundinnen und Kunden oder in anonymisierter Form durch die FDA genutzt werden. Rechnungsdaten ohne Verbindungsdetails hingegen, also die Rechnung mit den Kosten, mit Einkäufen oder der Ausschöpfung von Datenpaketen, lassen aber keine Rückschlüsse auf das Kommunikationsverhalten zu und stehen daher nicht unter dem Schutz des

Aus diesem Grund beantragt asut, Art. 80 E-FDV wie folgt zu ändern:

**Art. 80 Bearbeitung von Verkehrsdaten –und Rechnungsdaten**

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die Verkehrsdaten –und Rechnungsdaten der Kundinnen und Kunden ohne deren Einwilligung bearbeiten, soweit und solange dies notwendig ist, um:

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. unverändert

<sup>2</sup> Für andere Zwecke dürfen sie die Verkehrsdaten nur bearbeiten, wenn sie vorher die Einwilligung der Kundinnen und Kunden eingeholt haben, oder in anonymisierter Form.

## **18. Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)**

Unerwünschte Werbeanrufe sind für viele Kundinnen und Kunden der FDA ein Ärgernis. Die FDA haben darauf reagiert und bieten mit den freiwillig eingeführten Anrufiltern eine Möglichkeit, die Anzahl unerwünschter Werbeanrufe zu reduzieren. Bisher war dies nur möglich, wenn Kundinnen und Kunden dazu ihr Einverständnis gegeben hatten (Opt-In). Neu sollen solche Massnahmen auch mit einem Opt-Out-Ansatz möglich sein. Dazu ist eine Ergänzung in Art. 83 Abs. 3 E-FDV notwendig.

Die Pflicht der FDA, unlautere Werbung zu bekämpfen, kann nur vollumfänglich erfüllt werden, wenn die FDA im Voraus weiss, ob es sich bei einem Anruf um unlautere Werbung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. o, u oder v rev. UWG handelt oder nicht. In der Praxis ist dies aber nicht möglich. So kann es sich bei einem Anruf aus einem Firmen-Callcenter um eine Nachfrage zu einer getätigten Bestellung der Kundin oder des Kunden handeln oder um einen unlauteren Werbeanruf. Die FDA kann dies im Einzelfall nicht wissen und kann daher auch keine Entscheidung fällen, welche Verbindung erlaubt ist und welche bekämpft werden muss. Der Hinweis auf den «Stand der Technik» in Art. 83 E-FDV ist dabei nicht ausreichend, da es sich nicht um ein technisches Problem handelt, sondern weil die FDA sachlich nicht wissen kann, in welchem Vertragsverhältnis Anrufer und Angerufener stehen.

Die Bekämpfung unlauterer Werbung muss daher auf einer anderen Basis erfolgen. Anstatt jeden Einzelfall zu beurteilen erlauben es moderne Analysemethoden, unlautere Werbeanrufe mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu identifizieren und dann zu unterdrücken. Die FDA sollen daher ermächtigt werden, solche Analysen durchzuführen, entsprechende Filter zu entwickeln und einzusetzen. Da es sich um einen statistischen Ansatz handelt, wird das in der Praxis dazu führen, dass einzelne unlautere Anrufe trotzdem durchgestellt und legitime Anrufe unterdrückt werden. Dazu sollen Art. 83 Abs. 2 - Abs. 5 entsprechend angepasst werden. Zudem soll die Meldestelle zentral organisiert werden. Dies erleichtert den Kundinnen und Kunden den Zugang zur Meldestelle und sichert eine bessere Datenlage über unlautere Werbeanrufe. Diese Meldestelle soll beim BAKOM angesiedelt sein. Abs. 7 ist entsprechend anzupassen.

asut stellt den Antrag, Art. 83 E-FDV wie folgt zu ändern:

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten **treffen dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen, um unlautere Werbung zu bekämpfen** müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Werbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt. **Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass es sich bei einer Nachricht oder einer Verbindung um unlautere Werbung handelt, dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie unterdrücken.**

<sup>3</sup> Sie **können stellen** den Kundinnen und Kunden dazu ~~sowohl~~ geeignete Mittel zur Verfügung **stellen**, die sie selber bewirtschaften, als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind. Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile. **Bei den von ihnen bewirtschafteten Mitteln müssen sie ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, sie jederzeit zu deaktivieren und zu reaktivieren.**

<sup>4</sup> Sie dürfen unlautere **beziehungsweise unlauter erscheinende** Werbung unterdrücken, **dabei können sie nicht für irrtümlich unterdrückte Anrufe verantwortlich gemacht werden.**

<sup>5</sup> Hat eine Anbieterin **konkrete Anhaltspunkte** Kenntnis davon, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, **ist sie verpflichtet, den Anschluss dieser Kundin oder Kunden zu sperren** so muss sie umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, **und berechtigt, sie bzw. ihn** vom Fernmeldenetz **zu trennen.**

<sup>7</sup> Das Bundesamt für Kommunikation betreibt eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffene Kundinnen und Kunden. ~~Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffenen Kundinnen und Kunden betreiben. Die Anbieterinnen müssen auf Anfrage Auskunft über die Gründe der Sperrung oder des Einsatzes der Mittel gemäss Absatz 3 geben. Erfolgt der Einsatz dieser Mittel oder die Sperrung durch eine andere Anbieterin, so muss die Anbieterin der betroffenen Kundin oder des betroffenen Kunden die Anfrage an diese weiterleiten. Anbieterinnen, die nur an der Übertragung beteiligt waren, müssen nur mitteilen, an welche andere Anbieterin sie den betroffenen Verkehr übergeben haben.~~

## 19. Verzeichnisse (Art. 88 E-FDV)

Gemäss Art. 88 E-FDV können Kundinnen und Kunden, die in einem Verzeichnis aufgeführt sind, einen Vermerk verlangen, dass sie keine Werbemittelungen wünschen und dass ihre Daten nicht für Direktwerbung weitergegeben werden dürfen. Zusätzlich soll dies auch für Kundinnen und Kunden gelten, die keinen Verzeichniseintrag haben. Damit soll Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG auch in der FDV abgebildet werden. Dabei geht jedoch vergessen, dass sich das UWG an den Sender einer Nachricht (z.B. ein Werbeanruf) richtet und nicht an die FDA als Übermittlerin der Nachricht. Die Bedeutung und Auswirkung der zusätzlichen Bestimmung sind daher unklar und es soll darauf verzichtet werden.

Aus diesen Gründen stellt asut folgenden Antrag:

<sup>1</sup> (...) Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.

## 20. Informationen über Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

Anbieterinnen von Internetzugängen sollen gemäss Art. 89a E-FDV ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet informieren. Dabei geht es nicht um eine generelle Information oder Aufklärung, sondern sie müssen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten individuell unterstützen.

Die Anbieterinnen können jedoch selbst nur im Rahmen ihrer Systeme (z.B. DNS-Server) oder der von ihnen zur Verfügung gestellten Geräte (z.B. Router) konkrete Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und

Jugendlichen bieten. Die generelle Pflicht zur individuellen Unterstützung bei konkreten Schutzmöglichkeiten geht weit darüber hinaus. Kinder- und Jugendschutz umfasst die allgemeine Medienkompetenz (z.B. angemessene Nutzung von Geräten, Schutz vor Phishing), Einstellung bei Endgeräten (oftmals auf Betriebssystemebene) sowie Jugendschutzfunktionen bei Anwendungen (webbasiert oder App). Jede Anbieterin von Internetzugängen müsste daher kompetent über alle Endgeräte, Betriebssysteme sowie Computeranwendungen und Apps Bescheid wissen und individuell beraten können. Da viele Schutzfunktionen zudem die Funktionalität der Geräte und Anwendungen verändern oder einschränken, müssten die Anbieterinnen auch über allfällige Auswirkungen informieren können, um Haftungsfragen vorzubeugen.

Diese umfangreiche Pflicht ist unverhältnismässig und in der Praxis nicht zu erbringen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Hersteller von Endgeräten oder die Anbieterinnen von Anwendungen und Apps keinen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten sollen. Die Pflicht für die Anbieterinnen von Internetzugängen soll sich daher auf den Internetzugang beschränken.

asut stellt daher den Antrag wie folgt zu ändern:

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang im Internet**. **Diesbezüglich** Sie unterstützen **sie** ihre Kundinnen und Kunden ~~individuell~~ bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

## 21. Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

Seit über 10 Jahren verhindern die FDA in enger Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden den Zugriff auf verbotene Kinderpornografie. Basierend auf Art. 46a Abs. 3 FMG werden nun mit Art.89b E-FDV diese freiwilligen Massnahmen zur Pflicht und gleichzeitig auf jegliche Form verbotener Pornografie ausgedehnt.

Gemäss Art. 46a Abs. 3 FMG weist das Bundesamt für Polizei die FDA auf entsprechende Inhalte hin. Die Bestimmungen in Art. 89 E-FDV hingegen fordern, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dafür sorgen müssen, dass sie die Hinweise erhalten. Diese Umkehr entspricht nicht dem FMG und ist auch sachlich falsch: Nur das Bundesamt für Polizei weiss, wann neue Hinweise vorliegen und kann die Anbieterinnen darauf hinweisen. Dies muss in Form einer Sperrverfügung erfolgen, für die eigentlich gar keine Verordnungsbestimmung notwendig ist. Auf Art. 89b Abs. 1 kann daher verzichtet werden oder er müsste entsprechend angepasst werden.

Zudem ist Art. 89b Abs. 2 E-FDV missverständlich: Im FMG werden in Art. 46a Verdachtsfälle aufgeführt, auf die Anbieterinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufällig gestossen sind, oder auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen werden. In Art. 89b Abs. 2 E-FDV ist hingegen von «allen» Verdachtsfällen die Rede.

asut stellt den Antrag Art.89b E-FDV wie folgt zu ändern:

### Hauptantrag:

<sup>1</sup> ~~streichen~~

<sup>2</sup> Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG erreichbar sind. Sie melden Verdachtsfälle **gemäss Art. 46a Absatz 3 so rasch wie möglich** ~~umgehend~~ dem Bundesamt für Polizei.

### Eventualantrag zu Art. 89b Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie **Sperrverfügungen** ~~die Hinweise~~ des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG **so rasch wie möglich umsetzen** ~~erhalten~~.

## 22. Leistungen (Art. 90 Abs. 1 bis 3 E-FDV) und Entschädigung (Art. 93 E-FDV)

asut möchte darauf hinweisen, dass sich diese geänderten Bestimmungen ausschliesslich auf die Erbringung von Fernmeldediensten beziehen. Wie das UVEK in den Erläuterungen richtigerweise ausführt, fällt insbesondere die Nutzung von Funkfrequenzen (z.B. bestimmte Spektrumsbandbreiten in spezifischen

Frequenzbändern) nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen.

Wie bereits heute so geregelt, werden die Organe (gemäss Art. 47 Abs. 1 FMG) und die FDA die Leistungen der Sicherheitskommunikation und deren Entschädigungen vertraglich vereinbaren. Wir *begrüssen* daher ausdrücklich die vom UVEK in den Erläuterungen aufgeführten Grundsätze, dass die im Markt verfügbaren und nachgefragten Leistungen auch zu marktüblichen Preisen verrechnet werden. Nur sofern solche Leistungen nicht vom Markt zur Verfügung gestellt werden und spezifisch für die Bedürfnisse der dazu berechtigten Organe extra geschaffen werden müssten, kämen die Bestimmungen in Art. 93 Abs. 2 E-FDV zur Anwendung.

Im Weiteren können nur Dienste und Funktionalitäten von den dazu berechtigten Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG verlangt werden, die international standardisierten Normen entsprechen und für die bei Frequenznutzungen eine harmonisierte Funkregulierung besteht.

### **23. Sicherheit (Art. 96 E-FDV)**

Die nationalen und internationalen Diskussionen hinsichtlich konkreter Massnahmen und Zuständigkeiten im Bereich des Erlasses von Sicherheitsbestimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht ist zu erwarten, dass künftig detailliertere Regelungen festgelegt werden.

Für asut erscheint es zentral, dass die FDA resp. die relevanten Akteure in der Fernmeldebranche bei der Erarbeitung von allfällig neuen TAV frühzeitig einbezogen werden und dass deren Empfehlungen bezüglich der anzuwendenden international harmonisierten Normen von der zuständigen Behörde gebührend berücksichtigt werden.

## **Änderung anderer Erlasse**

---

### **24. Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten (Art. 11a E-PBV)**

Die mündliche Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten gilt heute ab einem Schwellenwert von zwei Franken. Zudem müssen die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die Grundgebühr und die Minutengebühr für ihre Dienste bei Publikationen gut lesbar angeben. Kundinnen und Kunden sind sich in der Regel über die Preise von Mehrwertdiensten bewusst und der Schwellenwert von zwei Franken hat sich bewährt. Dies zeigt sich auch bei den Fallzahlen der Ombudsstelle «ombudscom». Danach haben die Fallzahlen zu Mehrwertdiensten in den letzten Jahren deutlich abgenommen und es handelt sich meist um unerwünschte SMS/MMS-Dienste oder um eine schlechte Dienstqualität. Die Preisbekanntgabe hingegen scheint für Kundinnen und Kunden kein Problem zu sein.

Es überrascht daher, dass Art. 11a E-PBV angepasst wird und eine Ausnahme für die mündliche Preisbekanntgabe nur noch für Mehrwertdienste mit einer Grundgebühr von maximal 90 Rappen gelten soll. Dies würde typische Informationsdienste betreffen, wie beispielsweise Meteo-Schweiz (Wettervorhersage), Via-Suisse (Strassenzustand) oder Verzeichnisauskunftsdienste (18xy). Diese Informationsdienste würden durch die zeitliche Verzögerung wegen der Preisbekanntgabe an Attraktivität gegenüber internetbasierten Diensten auf dem Smartphone verlieren. Mit abnehmender Nachfrage würde die Existenz dieser Dienste gefährdet. Dasselbe gilt auch für Voting-Angebote von SRF. Diese kosten seit 1. Januar 2020 CHF 1.20 und müssten daher ebenfalls eine mündliche Preisbekanntgabe umsetzen. Technisch lassen sich aber so grosse Anruferzahlen kaum bewältigen, was die Votings grundsätzlich in Frage stellt.

Aus diesen Gründen beantragt asut auf die Anpassungen von Art. 11a E-PBV zu verzichten.

|  |
|--|
| Von der Änderung des geltenden Art. 11a PBV ist abzusehen. |
|--|

## Änderung der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (E-AEFV)

---

### 25. Massnahmen des SECO bei UWG-Verletzung (Art. 23c Abs. 1 E-AEFV)

Möchte das SECO Massnahmen wegen wiederholtem Verstoss gegen Art. 3 UWG ergreifen, so soll sich das SECO ausschliesslich an die FDA wenden, welche die Nummer selbst sperren und Informationen über den Nummerninhaber mitteilen kann. Bei «portierten» Nummern kann dies nur die FDA sein, zu der die Nummer portiert wurde. Das SECO muss daher vor einer Anfrage klären, wer für diese Nummer zuständig ist. Dies ist über eine Abfrage beim BAKOM oder Teldas einfach möglich. Art. 23c Abs. 1 E-AEFV soll diesbezüglich präzisiert werden.

Aus dem genannten Grund stellt asut folgenden Antrag:

<sup>1</sup> Hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den begründeten Verdacht, dass mit Hilfe einer Nummer aus einem Nummernblock wiederholt gegen Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986<sup>3</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen wurde, so kann es **bei nicht portierten Nummern** die Anbieterin, der das BAKOM den Nummernblock zugeteilt hat **und bei portierten Nummern**, ~~oder~~ die Anbieterin, zu der die Nummer portiert wurde, anweisen:

a *unverändert*

b *unverändert*

c *unverändert*

### 26. Kurznummern (Art. 54 E-AEFV)

Die diversen Kurznummern sind die Anrufzahlen rückläufig. Solange aber eine Nachfrage am Markt besteht sollen die entsprechenden Dienstleistungen weiterhin erbracht werden können. Insbesondere, da es sich um missbrauchsfreie Dienste handelt, die einzig aufgrund der behördlichen Vorgaben bereits in drei Jahren ausser Betrieb genommen werden müssten. Die verlängerte Betriebsdauer für die Kurznummer 140 (Pannendienst) bis 31. Dezember 2025 soll daher grundsätzlich für all in Art. 54 E-AEFV aufgeführten Kurznummern gelten.

Aus den genannten Gründen stellt asut folgenden Antrag:

Die Nummern 1600, 161, 162 und 164 können so lange in Betrieb bleiben, bis die Inhaberinnen auf den Betrieb verzichten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember **2025** ~~2022~~. Sie dürfen (...) übertragen werden.

## Entwurf zur Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

---

Im Zusammenhang mit der Revision der GebV-FMG soll auf eine problematische Entwicklung hingewiesen werden. Bekanntlich wurden 2019 neue Mobilfunkfrequenzen vergeben, wofür der Bundeskasse insgesamt CHF 380 Mio. zugeflossen sind. Weniger bekannt ist, dass neben diesen Konzessionsgebühren auch noch jährliche Verwaltungsgebühren entrichtet werden müssen. Dies gilt für die Frequenzen des Landfunks und für Richtfunkverbindungen, welche oftmals zur Anbindung von Mobilfunkstandorten verwendet werden. Bei den Richtfunkverbindungen müssen also jährlich Konzessions- und Verwaltungsgebühren entrichtet werden.

Mit dem Ausbau der Mobilfunknetze und der Einführung neuer Technologien nimmt der Umfang der finanziellen Belastung deutlich zu. Im Bereich des Mobilfunks wird nach 2019 mit einer Verdoppelung der Gebühren gerechnet und auch im Richtfunk wird ein deutlicher Anstieg erwartet.

Diese Entwicklung ist nicht neu: Im Bereich Richtfunk hatte der Verordnungsgeber per 1. Januar 2016 angestossen durch Motionen aus dem Parlament (13.4138 und 14.3424) eine Senkung der Gebühren angeordnet, um dem Kostenanstieg namentlich durch die Einführung der damals neuen LTE-Technologie entgegenzuwirken. Eine entsprechende Anpassung ist auch vor dem Hintergrund des aktuellen technologischen Wandels wünschenswert. Dabei soll dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden, da mit der Zunahme der Frequenzen der spezifische Aufwand sinken sollte.

asut ersucht deshalb den Verordnungsgeber, sich dieser problematischen Entwicklung bei der Gebührenordnung im Bereich Mobilfunk und Richtfunk anzunehmen. Beispielsweise durch eine separate Revision der GebV-FMG, um die Grundlagen unter Einbezug der Betroffenen zu erarbeiten.

## Übergangsfristen und Einbezug der Branche

---

Nach der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 22. März 2019 beabsichtigt der Bundesrat die Revision von sieben Verordnungen zum FMG. Die Anpassungen und neuen Verpflichtungen führen bei den Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) zu umfangreichen technischen, betrieblichen und vertraglichen Umsetzungsarbeiten. Dabei erhöht die Vielfalt an notwendigen Anpassungen die Komplexität bei der Umsetzung und es sind gleichzeitige Anpassungen an vielen Unternehmensprozessen und IT-Systemen notwendig. Um den Betrieb der Fernmeldesysteme und das Angebot an Fernmeldediensten sicherzustellen, müssen diese Anpassungen sorgfältig geplant und aufeinander abgestimmt werden (z.B. im Rahmen der Releaseplanung oder in Wartungsfenstern). Aus diesen Gründen soll in den Verordnungen eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens neun Monaten vorgesehen werden.

**Die Umsetzungsfrist zwischen der Publikation der revidierten Verordnungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung soll mindestens neun Monate betragen.**

Zusätzlich zur Revision der Verordnungen zum FMG sind vom BAKOM neue bzw. geänderte technische und administrative Vorschriften (TAV) angekündigt worden. Angesichts der bereits oben erwähnten Komplexität und um eine praxistaugliche und wirksame Umsetzung zu ermöglichen, soll die Fernmeldebranche frühzeitig bei der Ausarbeitung der TAV einbezogen werden (z.B. in Form von Vernehmlassungen oder Expertenworkshops).

Für die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter  
Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz, Vernehmlassungsverfahren**

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren**

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz.

Der Verein Schutz vor Strahlung vertritt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für den Schutz der Bevölkerung vor Funkstrahlung ein. Die Verordnung über Fernmeldedienste, welche aktuell revidiert wird, regelt unter anderem die Gebäudeeinführung (BEP) von Fernmeldediensten sowie deren hausinterne Verteilung. Da die Verbindungen zum BEP sowie die hausinterne Übertragung von Fernmeldediensten prinzipiell auch mit Funkverbindungen möglich sind, möchten wir gerne im Interesse unserer Mitglieder und der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung unsere Vorschläge anbringen.

Wir nehmen im Folgenden gerne Stellung zu den Bestimmungen, welche es unseres Erachtens zu präzisieren gilt.

### ***Verordnung über Fernmeldedienste***

#### ***Art. 78a***

Grundsätzlich ist an der Verpflichtungen zur Duldung der Mitbenutzung des BEP und der hausinternen Anlagen von Liegenschaftseigentümerinnen und -igentümern nichts auszusetzen, sofern es sich um kabelgebundene Anschlüsse handelt und die Erschliessung des Gebäudeeinführungspunkts kabelgebunden geschieht. Genauso auch sind die gebäudeinternen Anlagen und ganz besonders die hausinternen Übertragungen kabelgebunden zu erfolgen. Funkverbindungen dürfen nur in Form von Richtfunkstrecken und in Ausnahmefällen zum Zug kommen – nämlich dann, wenn die Erschliessung einer Liegenschaft per Kabel technisch nicht realisierbar oder unverhältnismässig ist. Ausserdem ist das Einverständnis des Liegenschaftseigentümers Voraussetzung.

Kabellösungen müssen aus verschiedenen Gründen priorisiert werden. Einerseits sind durch Funkanlagen in den angrenzenden Wohnungen und Liegenschaften Immissionen zu erwarten. Durch Kumulation mit bereits bestehenden Strahlungsquellen wie z.B. WLAN entstehen in Wohnräumen und anderen Räumen mit empfindlicher Nutzung unbeabsichtigt hohe elekt-

rische Feldstärken. Um die Strahlenbelastung auf ein akzeptables Niveau (entsprechend den Grenzwerten für Mobilfunkanlagen, das heisst 6 V/m) zu reduzieren, müssten zugunsten der funkbasierten Erschliessung der Liegenschaft oder der hausinternen funkbasierten Erschliessung auf private Sendeanlagen wie z.B. WLAN, DECT-Telefone, Mobiltelefone, Drucker, Smart Homes etc. verzichtet werden.

Erfolgt die Erschliessung der Liegenschaft und/oder der Nutzungseinheit per Funk, so ist mit einer schlechteren Verbindungsqualität zu rechnen. Funkanwendungen haben einen grösseren Strombedarf und eine kürzere Lebensdauer als kabelbasierte Lösungen. Ausserdem ist die Störungsanfälligkeit deutlich höher und es kann – umso mehr Funkanwendungen genutzt werden – zu unerwünschten Interferenzen kommen, welche sich wiederum störend auf die Verbindungsqualität auswirken.

Qualitativ minderwertige Funk-Verbindungen sind nicht im Sinne des Fernmeldegesetzes, könnten aber aus Kostengründen durch Fernmeldedienst-Anbieter eingesetzt werden.

Vorschlag zur Änderung:

#### *Art. 78a Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen*

*Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, nach Artikel 35a Absatz 1 FMG weitere **kabelgebundene** Anschlüsse zu dulden sowie nach Artikel 35b Absatz 1 FMG den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt zu gewähren und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen zu dulden, umfasst auch:*

- a. sofern die vorhandene Kapazität ausreicht: die Duldung der Mitbenutzung der Kabelkanalisationen, die der Liegenschaftserschliessung dienen, sowie der hausinternen Rohranlagen;*
- b. sofern die vorhandene Kapazität nicht ausreicht: die Duldung der Erstellung einer weiteren **kabelgebundenen** Liegenschaftserschliessung sowie von Rohranlagen.*
- c. sofern die Liegenschaftseigentümerin ihr bzw. der Liegenschaftseigentümer sein Einverständnis gegeben hat, eine Richtfunkstrecke erstellt wird, und eine Kabellösung aus technischen Gründen nicht realisierbar oder unverhältnismässig ist: die ausnahmsweise Duldung von funkbasierten Technologien zur Liegenschaftserschliessung und Nutzungseinheiten.***

#### **Art. 78b**

Entsprechen den Erläuterungen zu Art. 78a schlagen wir folgende Ergänzung vor:

##### *Art. 78b Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen*

*Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:*

- a. der Mitbenutzung der Stromanschlüsse*
- b. der Installation von **kabelgebundenen** Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 78a b.c.c.***

## Powerline als mögliche Erschliessung

Nebst einer Erschliessung von Nutzungseinheiten durch funkbasierte Anschlüsse sind gebäudeinterne Anlagen denkbar, welche stromführende Kabel des hausinternen Niederspannungsnetzes zur Datenübertragung nutzen. In derselben Weise könnten auch Leigenschaftten erschlossen werden. Diese Technologie wird auch „Powerline-Connection“ oder „PLC“ genannt und ist äusserst problematisch.

Zwar kennt man für PLC-Geräte Grenzwerte in Bezug auf Ihre Leistung, nicht aber in Bezug auf ihre Immissionen. Die mit dem PLC-Signal durchflossenen Leitungen sind in der Regel nicht abgeschirmt und verhalten sich auf einer Länge von rund 250 Metern ähnlich einer Antenne. So kann es bei Funkamateuren im Umkreis von 500 Metern um die PLC-Anlage zu erheblichen Störungen kommen, wodurch der Funkverkehr in gewissen Bändern verunmöglicht wird. Durch Nebenaussendungen werden weitere Funkdienste zum Teil empfindlich gestört.

Zugleich ist die Übertragung der Fernmeldedienste von schlechter Qualität, insbesondere dann, wenn in einem Nachbargebäude eine zweite PLC-Anlage in Betrieb ist, da sich beide gegenseitig stören.

PLC-Signale stören zudem Smart Meter dermassen, dass die Messergebnisse um bis zu 500% verfälscht werden können, wie Testläufe in der Stadt Grenchen gezeigt haben. Im Stromnetz können PLC-Geräte zu Überspannungen und induktiven Strömen führen, was wiederum elektronische Geräte, hochpräzise Maschinen und feinmechanische Geräte stören oder sogar zerstören kann.

Soweit aus der Verordnung zum Fernmeldegesetz hervorgeht, werden Liegenschafterschliessungen und Erschliessungen von Nutzungseinheiten mit Fernmeldediensten vom Stromnetz getrennt erstellt; eine Mitbenutzung von elektrischen, stromführenden Leitungen ist nicht geregelt.

Um qualitativ minderwertigen Datenübertragungen vorzubeugen, scheint es uns angebracht, PLC-Verbindungen im vorneherein ausnahmslos auszuschliessen. Dies geschieht bereits teilweise mit dem Verweis auf Art. 35b Absatz 1, sollte aber auch auf die Erschliessung der Liegenschaft ausgeweitet werden.

Der Verein Schutz vor Strahlung dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Rebekka Meier

Baurechtsabteilung  
Verein Schutz vor Strahlung

Lausanne, le 15 avril 2020

*Par email uniquement*  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de  
communication DETEC  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Concerne : Révision des ordonnances LTC**  
**Ordonnance sur les services de télécommunications (OST)**

Madame la Conseillère fédérale,  
Monsieur le Directeur et Monsieur le Vice-directeur  
Madame, Monsieur,

Je vous écris à ma qualité de dirigeant de la société ZIP.ch SA.

Depuis 2015, ZIP.ch SA exploite l'annuaire en ligne [www.zip.ch/fr/annuaire](http://www.zip.ch/fr/annuaire).

Notre annuaire est à ce jour la seule alternative au monopole constitué par les annuaires local.ch et search.ch (la marque localsearch) de Swisscom Directories AG (« SD »).

Néanmoins, notre prestation d'annuaire demeure encore aujourd'hui incomplète, et donc non-concurrentielle, en raison de l'impossibilité d'obtenir certaines données d'annuaire pourtant indispensables au fonctionnement attendu d'un annuaire en ligne.

Aussi, nous vous sommes reconnaissants de pouvoir prendre part à la consultation relative à la révision de l'Ordonnance sur les services de télécommunications (OST), et en particulier de l'article 11 OST.

I. **Introduction : impossibilité d'obtenir les données d'annuaire tel que voulu par le législateur**

A. **Des milliers d'abonnés manquants**

1. En mai 2014, ZIP a pris contact avec SD, en sa qualité de gestionnaire de l'annuaire public et de Data Agent de l'ensemble des FST, afin d'obtenir les Données Régulées prévues à l'art. 21 LTC et à l'art. 11 OST.
2. Après la mise en ligne de ZIP.ch (février 2015), plusieurs commentaires d'utilisateurs ont permis de mettre en évidence que l'identité d'un nombre considérable d'abonnés manquait dans les Données Régulées livrées par SD.
3. Des recherches effectuées par ZIP ont confirmé que si un numéro professionnel avait plusieurs abonnés (clients professionnels utilisant un même numéro), seule l'identité du cocontractant, soit du 1er premier abonné, était comprise dans les Données Régulées livrées par SD, alors que tous ces abonnés ont été inscrits auprès de SD, que SD a confirmé (extrait de contrôle) qu'ils seraient inscrits dans l'annuaire public et que ces inscriptions à l'annuaire public ont été facturées par SD à chacun des abonnés supplémentaires.

**Exemple Pièce 1 ci-jointe :** Extrait de contrôle de Neo Advertising SA (inscription gratuite) / iTraxx SA (inscription payante) / Neo Media Group SA (inscription payante) et résultat de la recherche du numéro « 022 949 77 77 » sur le site [www.annuaire-public.ch](http://www.annuaire-public.ch) géré par SD où seule Neo Advertising SA est référencée. Alors que ZIP.ch aurait dû recevoir les 3 inscriptions, elle n'a reçu de SD que celle de Neo Advertising SA.

**Exemple Pièce 2 ci-jointe :** Résultats de la recherche « 022 718 03 80 » sur local.ch et résultat de la même recherche sur le site [www.annuaire-public.ch](http://www.annuaire-public.ch) géré par SD. Sur local.ch, 9 inscriptions apparaissent pour le numéro 022 718 03 80 (le Centre Médico-Chirurgical des Eaux-Vives et 8 médecins y travaillant) alors que dans l'annuaire public seul le Centre Médico-Chirurgical des Eaux-Vives est référencé.

**Les résultats obtenus sur local.ch prouvent qu'il existe 9 utilisateurs du numéro 022 718 03 80 - 9 utilisateurs qui devraient être référencés dans l'annuaire public et faire partie des Données Régulées livrées - or SD n'a livré qu'une seule inscription à ZIP.ch.**

**Exemple Pièce 3 ci-jointe :** Résultats de la recherche « 022 719 61 11 » sur local.ch et résultat de la même recherche sur le site [www.annuaire-public.ch](http://www.annuaire-public.ch) géré par SD. Sur local.ch, 4 inscriptions apparaissent pour le numéro 022 719 61 11 (Hôpital général de La Tour, le service Urgences et consultations, le service Maternité (obstétrique) et La Tour Réseau de Soins SA) alors que dans l'annuaire public seul l'inscription Hôpital général de La Tour est référencé.

**Les résultats obtenus sur local.ch prouvent qu'il existe 4 utilisateurs du numéro 022 719 61 11 - 4 utilisateurs qui devraient être référencés dans l'annuaire public et faire partie des Données Régulées livrées - or SD n'a livré qu'une seule inscription à ZIP.ch.**

4. En outre, les abonnés inscrits dans l'annuaire public mentionnant uniquement leur adresse mais sans indiquer de numéro de téléphone n'étaient pas compris dans les données livrées par SD.
5. Le nombre estimé des abonnés manquants dans l'annuaire public s'élève à plusieurs centaines de milliers, rendant impossible le lancement d'un nouvel annuaire sur marché.
6. Or, en vertu de l'art. 21 al. 1 LTC, les fournisseurs de prestations relevant du service universel (les fournisseurs de services de télécommunication) ont l'obligation de tenir un annuaire de leurs abonnés.
7. Il est évident que la loi vise tous les abonnés et non pas une partie seulement de ceux-ci, déjà parce que cela est indispensable afin de garantir un accès complet aux abonnés du service téléphonique public et, le cas échéant, de tenir un annuaire de tous les abonnés qui réponde à la demande du public (annuaire universel ; cf. art. 16 al. 1 LTC et 16 al. 1 let. d LTC).<sup>1</sup>
8. Ainsi, le contenu minimum de l'art. 11 OST (les Données Régulées) doit être précisé en vue de respecter cette obligation d'exhaustivité, obligation qui est par ailleurs conforme aux normes internationales mentionnées à l'art. 21 al. 3 LTC (référence est notamment faite à la Recommandation F.500 de Union Internationale des Télécommunications sur le Service d'annuaire qui précise que les abonnés peuvent être des personnes physiques, des organisations (personnes juridiques, établissements publics, etc.) et des unités d'organisation (service d'urgence d'un hôpital, service d'un département étatique, etc.).
9. A cet égard, il sied de relever qu'à la différence des numéros professionnels avec plusieurs abonnés (filiales d'une société, médecins membres d'un réseau de soins, service d'urgence d'un hôpital) et de manière contradictoire, les différents utilisateurs d'un même numéro résidentiel (colocataires ou concubins par exemple) faisaient partie des Données Régulées livrées par SD et apparaissent bien sur [www.annuaire-public.ch](http://www.annuaire-public.ch) dans le respect de la LTC et des extraits de contrôle

---

<sup>1</sup> Comme pour l'art. 16 LTC, l'art. 21 LTC ne vise pas une obligation d'édition effective, mais impose à chaque fournisseur de services de télécommunication de collecter les données d'annuaires de ses abonnés (FF 2003 7245, p. 7271 ab initio et p. 7272, 2eme paragraphe). A noter que cette obligation est le préalable nécessaire de l'obligation faite au concessionnaire du service universel de centraliser et de maintenir à jour les données relevant de l'annuaire public.

communiqués aux abonnés. Il apparaît ainsi évident que ces inscriptions professionnelles manquantes sont le résultat d'un choix délibéré et illégale de SD en qualité de Data Agent.

**Pièce 4 ci-jointe** : Résultats de la recherche pour le numéro résidentiel « 022 347 12 48 » sur le site [www.annuaire-public.ch](http://www.annuaire-public.ch) géré par SD où les inscriptions des deux utilisateurs du numéro 022 347 12 48 sont référencés.

10. Enfin, l'on doit encore relever que pour les numéros résidentiels, l'inscription d'un abonné supplémentaire est gratuite, ce qui n'est pas le cas des abonnés professionnels qui eux, comme indiqué ci-dessus, doivent payer pour cela. L'on comprend mal que, dans le cadre du service universel, les indépendants et les PME suisses soient ainsi discriminés.
11. Face à l'opposition de Swisscom Directories de reconnaître l'illégalité de ses pratiques et compte tenu de l'urgence à pouvoir disposer d'un annuaire recensant l'ensemble des abonnés, ZIP.ch a été contrainte de conclure un contrat sous seing privé avec Swisscom Directories AG qui lui assurerait la livraison de la totalité des abonnés. Dans le cadre de ce contrat, l'obtention de l'identité des abonnés est facturée CHF 100'000.- par année.

#### **B. De la suppression de la rubrique du contenu minimum de l'annuaire public**

12. La rubrique est un élément essentiel à tout annuaire téléphonique. En effet, afin de proposer un annuaire répondant aux attentes élémentaires des utilisateurs, un annuaire doit permettre, lorsqu'un utilisateur est à la recherche d'une prestation ou d'un service, d'accéder à une liste des abonnés (inscriptions professionnelles) susceptibles de fournir cette prestation ou ce service. Par exemple, la recherche d'un pédiatre (rubrique pédiatrie) ou d'un service d'urgence dans une localité donnée.
13. Cette fonction de recherche par rubrique répond à un intérêt public évident.
14. Les normes de l'Union Internationale des Télécommunications (« UIT »), auxquels la LTC fait référence (art. 21 al. 3 LTC), font également de la rubrique (catégorie professionnelle/business category) un élément essentiel de tout annuaire public (Recommandations UIT F.500 et UIT F.510 sur les services d'annuaire).
15. Jusqu'au 31 décembre 2014, la rubrique faisait partie d'un contenu minimum de l'annuaire public défini à l'art. 11 OST.
16. Avec effet au 1er janvier 2015, et de manière incompréhensible, celle-ci a été supprimée à l'initiative de l'OFCOM, soutenue principalement par Swisscom AG et Swisscom Directories AG et contre l'avis en particulier de l'USAM (représentant plus de 300'000 entreprises), de GastroSuisse et du Surveillant des prix.

**Pièce 5 : Prise de position publique du Surveillant des Prix du 9 avril 2014 ; Prise de position publique de l'USAM du 15 avril 2014 ; Prise de position de GastroSuisse du 15 avril 2014.**

17. Cette suppression de la rubrique du contenu minimum contrevient de manière évidente aux objectifs de la LTC.
18. Premièrement, et comme déjà évoqué (supra ch. 8), parce qu'elle empêche la réalisation des prestations liées au service universel, ces prestations devant répondre aux exigences techniques les plus récentes et aux attentes des utilisateurs (art. 16 al. 1 LTC).
19. Ensuite, parce qu'elle contrevient gravement à la possibilité d'établir un marché concurrentiel dans le domaine des annuaires tel que souhaité par le législateur dans le cadre de l'art. 21 LTC.
20. En effet, s'agissant d'un élément essentiel au fonctionnement ordinaire de tout annuaire, l'absence de la rubrique du contenu minimum a pour effet d'empêcher tout concurrent d'établir un service d'annuaire répondant aux attentes élémentaires du public et est, à cet égard, discriminatoire (art. 21 al. 3 LTC).<sup>2</sup>
21. La suppression de la rubrique du contenu minimum de l'annuaire public a eu pour conséquence que celle-ci est aujourd'hui traitée comme un produit publicitaire que chaque entreprise (abonné professionnel) est contrainte d'acheter auprès des annuaires commerciaux de Swisscom Directories (local.ch et search.ch et les Pages Jaunes imprimées) afin d'être correctement répertoriée (et donc trouvée).
22. Le Surveillant des prix avait bien compris la problématique puisqu'il relevait dans son courrier du 9 avril 2014 à l'OFCOM que:

*Par rapport à l'argumentation de l'OFCOM, le Surveillant des prix ne partage [pas] l'idée que la rubrique appartienne au marché de la publicité. Selon lui, la rubrique (par exemple "administration communale", "hôpital" ou la profession de l'abonné), sert à mieux référencer les abonnés pour être*

---

<sup>2</sup> Le législateur a insisté sur le fait que « L'application des principes de la transparence, de la non-discrimination et de l'orientation des prix en fonction des coûts se justifie par le fait que les fournisseurs de services de télécommunication ont un accès exclusif aux données de leurs abonnés. Pour que la concurrence fonctionne pleinement et déploie ses effets positifs, l'information des utilisateurs de services de télécommunication est primordiale et les données d'annuaires constituent de ce point de vue une ressource clé. Il convient donc d'éviter le risque que ceux qui détiennent en première main les données d'abonnés ne restreignent leur communication à des tiers de manière abusive » (FF 2003 7245, p. 7272, 2eme paragraphe - mis en évidence par le soussigné).

*facilement retrouvés et contactés. Elle est donc une information de contact et ne sert pas à se différencier des concurrents, comme par exemple une annonce dans un journal. Selon nous, la rubrique est nécessaire pour la gestion d'un annuaire. La rubrique doit donc rester comme contenu de l'inscription, au même titre qu'une adresse.*

#### **Cf. Pièce 5**

23. Dans le cas de ZIP.ch, Swisscom Directories AG a requis le versement de CHF 150'000.- par année pour la livraison de la rubrique de base supprimée et de CHF 100'000.- supplémentaires pour les rubriques complémentaires, ce que ZIP.ch n'était pas en mesure de payer (comme mentionné plus haut, la livraison de l'identité des abonnés lui est déjà facturée CHF 100'000.- par année). L'annuaire ZIP.ch fonctionne actuellement sur la base des dernières rubriques livrées en 2014 lorsque celles-ci faisaient encore partie du contenu minimum de l'annuaire public. Cette situation ne permet pas à ZIP.ch d'assurer un service de qualité et d'offrir une offre concurrentielle et exploitable commercialement.

#### **C. Des données d'annuaire déformatées**

24. Dès la réception en septembre 2014 des premiers fichiers XML contenant les données régulées des abonnés, ZIP.ch a constaté que ces fichiers présentaient des défauts.
25. En effet, contrairement aux extraits de contrôles validés par les abonnés auprès de SD en sa qualité de Data Agent pour confirmer leur inscription à l'annuaire public, les données transmises à ZIP.ch étaient déformatées : un même abonné faisait l'objet d'entrées distinctes pour chacune de ses données d'annuaire, rendant leur exploitation beaucoup plus compliquée.
26. Là encore, SD a opposé à ZIP.ch une fin de non-recevoir en lui rétorquant que la réglementation n'exigeait pas que les FST regroupent ces données (alors que celles-ci l'étaient en réalité dans les extraits de contrôle transmis et validés par les abonnés dans le cadre de leur inscription à l'annuaire public universel!).

#### **II. De l'objectif de l'art. 11 OST et du contenu minimum**

27. Aux termes de la nouvelle teneur de l'art. 12d al. 1 LTC, tel qu'adopté par le parlement le 22 mars 2019, les clients des fournisseurs de services de télécommunication « peuvent décider, dans les limites prévues par l'al. 2, quelles données d'annuaires les concernant peuvent être publiées » (mis en évidence par le soussigné ; cette disposition faisait déjà partie du projet de révision de la LTC présenté par le Conseil fédéral à l'appui de son message du 6 septembre 2017 ; FF 2017 6185)

28. En d'autres termes, les données minimales que le Conseil fédéral est appelé à définir en vertu de l'art. 12d al. 2 LTC doivent comprendre non seulement les données obligatoires mais également les données que l'abonnée pourra librement décider d'inclure dans son inscription à l'annuaire.
29. En effet, pour des raisons pratiques évidentes, la liberté de chaque abonné en matière de choix de données d'annuaire ne saurait être totale comme l'explique logiquement le Conseil fédéral dans son message du 6 septembre 2017 :

*Si au contraire les clients acceptent de figurer dans les annuaires, ils peuvent par principe choisir les informations - ou données d'annuaire - qui y seront inscrites. Cette liberté n'est toutefois pas absolue; l'al. 2 délègue au Conseil fédéral la tâche de définir au besoin les données minimales et obligatoires qui constituent une inscription dans les annuaires ou dans certains types d'annuaires sur la base des principes suivants:*

*- les indications publiées doivent permettre d'éviter les risques de confusion entre clients. Une inscription dans l'annuaire doit dès lors comprendre les informations qui identifient raisonnablement le client;*

*- une publication à la carte en fonction des désirs particuliers de chaque client n'est pas praticable du fait qu'un annuaire comporte obligatoirement une structure minimale qui prédétermine la publication. Une inscription dans l'annuaire peut dès lors être subordonnée à un certain schématisme; un client ne peut revendiquer l'incorporation de données qui sortiraient de la structure préétablie par celui qui publie l'annuaire.*

**(FF 2017 6185, p. 6247)**

30. En d'autres termes, et compte tenu des considérations développées ci-dessus, ce contenu minimum doit comprendre les données d'annuaire qui :
- d'une part, sont utiles à répondre aux attentes actuelles de la population compte tenu des évolutions techniques et,
  - d'autre part, sont nécessaires au lancement de services d'annuaire concurrents.
31. Sur ce dernier aspect, il faut insister sur le fait que le contenu minimum doit également permettre à toute entreprise souhaitant lancer un service d'annuaire de disposer des données permettant de répondre aux besoins usuels et actuels du public.

### **III. Du projet de modification de l'art. 11 OST du 6 décembre 2019 (art. 11 P-OST)**

32. ZIP.ch souhaite d'abord relever l'amélioration que semble permettre l'alinéa 4 de l'art. 11 P-OST qui délègue à l'OFCOM l'obligation de définir les données

complémentaires (données d'annuaire ?) dont l'utilisation s'avère nécessaire pour mettre en forme et publier des annuaires.

33. Cela étant dit, cette ouverture n'est pas le bon outil et ne permet pas de combler les graves lacunes que présente actuellement l'art. 11 OST.
34. En effet, il est primordial que les données d'annuaires répondant aux attentes actuelles de la population et nécessaires au lancement de services d'annuaire concurrents soit directement définies dans le contenu minimum de l'art. 11 OST.
35. En sus de la sécurité juridique nécessaire, c'est uniquement par ce biais que la gratuité de ces données d'annuaire sera garantie, ce qui assurera que l'annuaire public contienne effectivement les données minimales correspondant aux exigences et aux objectifs de la loi.
36. En cas contraire, ces données deviendront payantes, comme c'est le cas aujourd'hui de manière inacceptable de la rubrique, avec pour conséquence un appauvrissement des données disponibles pour le public - toutes les entreprises n'acceptant pas de payer pour des données d'information élémentaires - et une impossibilité de voir naître des services concurrents au monopole de Swisscom Directories.
37. Concrètement, l'art. 11 OST doit faire l'objet des précisions et adjonctions suivantes :

1. L'utilisation du terme « client » (tel que défini actuellement à l'art. 1 OST) dans le cadre de l'art. 11 ne fait aucun sens.

En effet, est ici relevant tous les « utilisateurs » (ou abonnés) d'une ressource d'adressage (y compris les utilisateurs communs d'une même ressource d'adressage) et non pas seulement la personne physique ou morale qui est formellement engagée contractuellement.

C'est vraisemblablement sur la base de ce terme ou de cette définition inapproprié que SD a fourni à ZIP.ch uniquement la liste des cocontractants en lieu en place d'une liste exhaustive de tous les utilisateurs des ressources d'adressage.

Une modification cohérente (compte tenu des objectifs de la loi) est indispensable.

2. S'agissant de la ressource d'adressage (art. 11 let. a OST), il est nécessaire de préciser qu'un utilisateur peut mentionner un ou plusieurs numéros (téléphone portable par exemple) s'il le souhaite.

Compte tenu des objectifs de la loi, il n'existe pas de motif justifié pour empêcher ou limiter (en raison d'une prestation qui serait payante) la possibilité pour un utilisateur de mentionner les numéros de téléphone sur lesquels il souhaite être atteignable.

L'adjonction nécessaire pourrait être la suivante : « **le cas échéant, les autres ressources d'adressage par lesquelles l'utilisateur du service de télécommunication peut être contacté** ».

3. Pour les raisons évidentes et précisément exposées ci-dessus, il est indispensable de saisir l'occasion de cette révision pour réintroduire enfin la rubrique de base dans le contenu minimum de l'art. 11 OST.

La teneur utilisée par le passé demeure parfaitement adaptée : « **le cas échéant, de la rubrique sous laquelle il a décidé d'apparaître** ».

4. En 2020, il paraît incompréhensible que seule l'adresse physique fasse partie du contenu minimum. En effet, une adresse électronique remplit à notre époque une fonction identique à l'adresse physique en tant que moyen de transmettre et de communiquer de l'information. Cette fonction de l'adresse électronique est appelée à se renforcer encore à l'avenir.

En conséquence, il s'agirait d'adapter le contenu minimum à cette évolution, conformément aux invites de la loi, en ajoutant par exemple le texte suivant : « **de son adresse complète et, le cas échéant, l'adresse électronique par le biais de laquelle l'utilisateur peut être contacté** ».

38. Depuis le lancement en 2015 de notre annuaire en ligne, nous avons fait face à une impossibilité juridique et pratique d'obtenir des données régulées qui permettent d'offrir un annuaire simplement exhaustif s'agissant des utilisateurs des ressources d'adressage et présentant des données d'information attendues par le public.
39. Nous sommes aujourd'hui dépendant d'un contrat sous seing privé imposé à des conditions léonines et contraire au principe de la couverture des coûts (pour rappel, nous avons dû renoncer à acheter les rubriques payantes) et, même dans ce cadre-là, sans être en mesure d'offrir un service d'annuaire commercialement exploitable.
40. Cette situation est à l'évidence totalement contraire aux objectifs du législateur et nous attendons du DETEC qu'enfin cette situation prenne fin.

Nous restons à votre entière disposition pour répondre aux éventuelles questions que vous pourriez avoir ou vous transmettre toutes pièces complémentaires utiles à votre appréciation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

ZIP.ch SA  
Alexandre de Senger

Ann. ment.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Liestal, 21. April 2020

## **Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 ersuchen Sie uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubrizierten Thema unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun. Aufgrund unvorhersehbarer Aufgaben zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage zufolge COVID-19 war es uns leider nicht möglich, die vorgesehene Frist einzuhalten. Wir bitten Sie freundlich, unsere Stellungnahme dennoch zu berücksichtigen.

### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Andererseits gilt es die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfeschuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

### **2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

#### **2.1. Generell**

In der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

## **2.2. Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse.

### **Formulierungsvorschlag für Art. 28 FDV:**

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.

## **2.3. Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen**

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton Basel-Landschaft stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind.

### **2.3.1. Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

In Art. 29 Abs. 1 FDV werden nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll. Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und einen Verweis auf Art. 28 AEFV einzufügen.

### **Formulierungsvorschlag für Art. 29 FDV:**

<sup>1</sup> Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.

<sup>2</sup> [gemäss Entwurf]

### **2.3.2. Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen**

In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten). Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (e-Call112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem

Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.

- Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a FDV soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a FDV sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z. B. WiFi-Calling. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a FDV den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z. B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 FDV).
- Art. 29a Abs. 2 FDV insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

#### **Formulierungsvorschlag für Art. 29a FDV:**

Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider

<sup>1</sup> [gemäss Entwurf]

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z. B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

#### **2.3.3. Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Diese Datenbank ist jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällige weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels e-Call112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

**Formulierungsvorschlag für Art. 29b FDV:**

Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [gemäss Entwurf]

<sup>2-5</sup> [gemäss Entwurf]

**2.4. Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist ein zusätzlicher wesentlicher Aspekt neu in die FDV aufzunehmen. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällige weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall 12 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise:
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetretenen Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage etc.)
  - und noch weitere mehr.

Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z. B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. Mit Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z. B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

**Formulierungsvorschlag für Art. 30 FDV (zusätzlicher Abs. 4; alternativ in Art. 29b FDV zu ergänzen):**

<sup>4</sup> Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Providern und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach Art. 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b FDV mitzuwirken.

## 2.5. Art. 90ff. Sicherheitskommunikation

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

### 2.5.1. Art.90 Leistungen

Art. 90 Abs. 2 FDV stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

#### Formulierungsvorschlag für Art. 90 FDV:

<sup>1</sup> [gemäss Entwurf]

<sup>2</sup> Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Wir vertreten die Meinung, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern.

#### Formulierungsvorschlag für Art. 90 FDV (neuer Abs. 3; die bisherigen Absätze 3 – 5 sind entsprechend neu zu nummerieren):

<sup>3</sup> Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

## 3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

### 3.1. Art. 28 Notrufdienste

Aus Gründen der Publizität, der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beantragen wir, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine

Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.

Schliesslich schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste.

**Formulierungsvorschlag für Art. 28 AEFV (deutsch):**

**Art.28 Notrufdienste**

Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:

- a. 112: Europäische Notrufnummer;
- b. 117: Polizeinotruf;
- c. 118: Feuerwehrnotruf;
- d. 144: Sanitätsnotruf;
- e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f. 145: Vergiftungsnotruf;
- g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche.

**Formulierungsvorschlag für Art. 28 AEFV (französisch):**

**Art. 28 Services d'appel d'urgence**

Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:

- a. 112: Numéro d'urgence européen ;
- b. 117 : Numéro d'urgence, police;
- c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers ;
- d. 144: Numéro d'urgence, ambulances ;
- e. 143: secours téléphonique pour les adultes ;
- f. 145: Numéro d'urgence, intoxication ;
- g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes.

**3.2. Art. 34 Informationspflicht**

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt. Diese Bescheinigung für Kurznummern macht zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Es ist unseres Erachtens ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z. B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung

gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

**Formulierungsvorschlag für Art. 34 AEFV (neuer Abs. 2)**

<sup>2</sup> Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

**4. Verordnung über Internet-Domains (VID)**

Keine Bemerkungen.

**5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)**

Keine Bemerkungen.

**6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

**6.1. Art. 27**

Art. 27 Abs. 4 Buchstabe d FAV sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden.

**Formulierungsvorschlag für Art. 27 FAV**

<sup>4</sup> Die Funkanlagen nach Artikel 26 Absatz 1 dürfen nur angeboten oder auf dem Markt bereitgestellt werden für:

- a. Polizei-, Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden;
- b. den Nachrichtendienst des Bundes;
- c. die Armee; und
- d. Behörden, die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.

**6.2. Art. 27a**

Art. 27a Abs. 1 FAV ist zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer Sicht entweder gestrichen oder genauer spezifiziert werden.

Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage (die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden) zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, sofern die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten könnten.

**7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)**

Keine Bemerkungen.

**8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

**8.1. Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1<sup>bis</sup> FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst

## **9. Zusammenfassung**

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen und deren allgemeine Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) schlagen wir hingegen noch grundlegende Änderungen vor, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Finalisierung der Erlasse.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin